



Die Schweiz

in ihren

Kämpfen und Umgestaltungen

von 1830 bis 1850.

Geschichtlich dargestellt

durch

J. Baumgartner,
Mitglied des Großen Rathes und Alt-Landammann von St. Gallen.

Vierter Band.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1866.

Sechstes Buch.

Vom Ausbruch des Bürgerkrieges bis nach Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 und zur Annahme der Bundesverfassung von 1848. (Herbst 1847 bis gegen das Ende von 1848.)

Erster Abschnitt.

Die öffentliche Stimmung. Der Exekutionsbeschluß der Tagsatzung. Die Manifeste. Stärke und Aufstellung beider Heere. Dufour's bedächtiger Kriegsplan. Der Kriegsrath der Sonderbundskantone; ihre Defensive. Die beiden Heerführer. Die Sonderbundstruppen auf dem St. Gotthard. Freiburg kapitulirt. Marsch der Tagsatzungstruppen gegen Zug und Luzern. Expeditionen des Sonderbundes in die Kantone Aargau und Tessin. Kapitulation von Zug. Kampf vor Gisikon. Einnahme Luzern's und Besetzung der übrigen Sonderbundskantone. Ende des Krieges. (Oktober und November 1847.)

Im Augenblicke der Trennung der Stellvertreter der beiden Hauptparteien, in welche die Eidgenossenschaft seit länger her gespalten, lag das Vorgefühl bevorstehenden schweren Unglückes gleich einem Alp auf Jedermanns Brust. Lese, vergegenwärtige man sich jene gewaltigen Redestücke, mit denen die Angreifer wie die Angegriffenen, letztere mit besonders glücklichem Aufwand einer auf tiefe innere Ueberzeugung gegründeten Eloquenz, ihre politische Stellung vor dem In- und Auslande, vor Mit- und Nachwelt zu rechtfertigen und zu verantworten bemüht waren: und man wird die Ueberzeugung gewinnen, daß es mit dem Kriege, mit dem Bürgerkriege, bitterer Ernst war, und daß der Krieg, in gewisser Beziehung, sich den früheren Religionskriegen in gleicher Eigenschaft anschloß. In beiden politischen Lagern herrschte deßhalb

eine unverkennbare Bestürzung vor der Lage, die man sich gegenseitig geschaffen; die Ahnung einer in ihren innern föderalen wie äußern internationalen Folgen unermeßbaren Katastrophe waltete vor; redliche Gemüther, zumal in den höhern Kreisen der Gesellschaft, waren namentlich besorgt um den freien Bestand der Eidgenossenschaft, fürchteten unheilbare innere Zerrüttung im Gefolge der bereits eingeleiteten Kriegsoperationen. Allgemein sah man die Existenz von Tausenden im Volke bedroht, viele Magistrate insbesondere in Folge der großgezogenen Aufregung und Erbitterung in ihrem Leben und Eigenthum gefährdet; Befürchtungen von dem, was die Rache in Zeiten heftigen Bürgerkrieges Gräßliches vermöge, gehörten nicht zu den müßigen Erfindungen. Dieß war die Stimmung im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft in den letzten Oktobertagen des Jahres 1847. Jetzt, nach Jahrzehnten, ist es schwer, wenn nicht unmöglich, sich in dieselbe zurückzuversetzen; der Verlauf der Kriegsbegebenheiten war ein wesentlich verschiedener von dem, welchen man seitens beider Parteien sich vorgestellt hatte; wenige Wochen reichten hin, um das brüderliche Band, welches ein letzter Versuch für Aufrechthaltung der Legalität nach der strengen Auslegung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 um die VII Kantone geschlungen hatte, ein Versuch, dem die lebhaftesten Sympathien ihrer politischen Gesinnungsgenossen so wie die ängstliche Aufmerksamkeit der konservativen Autoritäten im übrigen Europa zugewendet waren, ohne erhebliches Blutvergießen aufzulösen; der besorgte längere, allgemeine und hartnäckige Bürgerkrieg nahm bald die Gestalt eines Exekutionsmarsches von einem Obern gegen Untergebene an; unverhoffte Erfolge kürzten ihn ab; eine politische Reaktion in den VII Kantonen, unter militärischem Schutz herbeigeführt, folgte der Exekution auf dem Fuße, und nach weitern wenigen Monaten war ein neues politisches Staatsgebäude für die Schweiz aufgeführt, das formell als Mittelglied zwischen der Zerfahrenheit abgenutzter, darum unhaltbar gewordener Staatenbündelei und eines unvolksthümlichen Einheitsstaates sich darstellte, thatsächlich aber der unerschöpfliche Born einer verhäng-

nißvollen Zentralität wurde. So kam es, daß man bald wieder freier aufathmete und höchstens nur noch die bescheidenen Klagen der Ueberwundenen anzuhören hatte. Allein dieses unerwarteten Ausganges ungeachtet, war jene Lage und Stimmung bei Ausbruch des Krieges, wie wir sie oben geschildert, nicht weniger eine traurige Wahrheit. Wir müssen uns daher bei Beschreibung der Tagesbegebenheiten ganz in dieselbe zurückversetzen.

Die in Bern zurückgebliebene Mehrheit der Standesgesandtschaften setzte am 29. Oktober, nach dem Austritt der Gesandten der VII Stände, in gedrückter Haltung ihre Berathungen als Tagsatzung noch kurze Zeit fort, nachdem sie bei Beginn der Sitzung von ihrem Präsidenten Ochsenbein vernommen, daß er für Mitbesorgung der Kanzleiarbeiten den protestantischen Pfarrer Weyermann, der den Freischaarenzug unter dem genannten Ochsenbein mitgemacht, zugezogen habe. Unpassend war dieß eben nicht, denn im Grunde hatte diese Tagsatzung das seiner Zeit in Fallimentszustand gerathene Freischaarengeschäft übernommen, welches unter gewichtigerer Firma und unter gefälligerer Form die Niederlage am Trient und an der Emme zu rächen hatte. Zu solchem Zweck und um die inneren Blößen der übernommenen Aufgabe zu decken, nahm die Ständemehrheit, wie wir schon im vorigen Bande gesehen, den Mantel der formellen Legalität für sich in Anspruch. In erwähnter Sitzung traf die Tagsatzung noch einige Ernennungen für den eidgenössischen Generalstab, vernahm ein Schreiben des Standes Neuenburg gegen das Aufgebot der dortigen Truppen und beschloß nachträglich die Bereithaltung der gesammten Reserve-Milizen in den Kantonen der Mehrheit. Am 30. Oktober abermalige Versammlung: jenes schriftlich eingelegte Begehren der Regierung von Neuenburg, sie von der Vollziehung des an sie ergangenen Befehls, auch ihre Truppen unter das eidgenössische Kommando zu stellen, zu entbinden, wurde erwogen und abgewiesen. Am 4. November endlich schritt die Tagsatzung zur Fassung des Vollziehungsbeschlusses. Er wurde in feierlicher Sprache vom Berichterstatter der bekannten

Siebener-Vorberathungskommission * eingeleitet mittelst ausführlicher Erinnerung an die neueren Vorgänge, welche die nunmehrige Verwickelung herbeigeführt haben, namentlich an das verletzende Manifest der Sonderbundsstände, vom 29. Oktober. Neuenburg und Baselstadt widersprachen allein, doch fruchtlos. Die Tagsatzung beschloß die Ausführung der bereits am 20. Juli verfügten Auflösung des Sonderbundes mittelst Anwendung der bewaffneten Macht und beauftragte den Oberbefehlshaber „der eidgenössischen Truppen“ mit der Vollziehung, unter Anzeige an sämmtliche Kantonsregierungen. Zur Begründung war das oft vernommene Sündenregister der unglücklichen VII Kantone vorangestellt: daß sie nämlich jenem Beschluß die Anerkennung versagt, vor- und nachher außerordentliche militärische Rüstungen getroffen, Feldbefestigungen aufgeworfen, Waffen und Munition aus dem Ausland bezogen, einem zweiten Beschluß vom 11. August, der den Landfrieden gebot, sich widersetzt haben, daß sie den Repräsentanten der Tagsatzung den Zutritt vor den Großen Räthen und den Landsgemeinden versagt, die Veröffentlichung ihrer Proklamationen, in Luzern unter Strafandrohung verboten, dann die Vermittlungsvorschläge abgelehnt, Tagsatzung und Bundesstadt verlassen und durch solchen Akt in Verbindung mit den militärischen Rüstungen sich gegenüber der Eidgenossenschaft in offenen Krieg versetzt haben. Für die Berechtigung zum Kriegszug fußte sich endlich die Tagsatzung auf ihre Pflicht, den eigenen Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen und dem „die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft bedrohenden Zustand entgegenzutreten.“ Gleichzeitig ward eine Erklärung an das Schweizervolk und ein Aufruf an das Heer erlassen (4. November), ausführliche Ausarbeitungen, zu denen die ersten Tage dieses Monats verwendet worden. Das erste dieser Aktenstücke ist eine Staatsschrift, die in ihrem einen Theil bis auf die Klosterfrage zurückkehrt und den Ständen der Opposition den Vorwurf macht, daß sie ungeachtet der vermittelnden Erledigung derselben im Grunde

* S. Band III, S. 514.

schon Ende 1843 den Sonderbund gestiftet; dann erinnert, daß aller Mahnungen ungeachtet die Jesuiten in den vorörtlichen Kanton berufen, die Urheber der spätern Ereignisse (des ersten Freischaarenzuges) mit maßloser Strenge verfolgt, dadurch dem zweiten Freischaarenzuge gerufen worden. Die Deklaration führt im Fernern in's Gedächtniß zurück, wie die Tagsatzung den Landfrieden wiederhergestellt, die Einfälle der Freischaaren „entschieden" * mißbilliget und alle von den Sonderbundsständen verlangte Garantien gegen wiederholte Ueberfälle gegeben habe; sie behauptet, daß dessen ungeachtet „der Sonderbund" fortwährend jene Angriffe als Deckmantel seiner Existenz, seiner politischen Berechtigung und seiner immer schrofferen Ausprägung benutzt habe, bis am 20. Mai 1847 die Maske gefallen und die offene Erklärung erfolgt, daß der Sonderbund zum Widerstand gegen alle Tagsatzungsbeschlüsse bestimmt sei, welche derselbe nicht als rechtmäßig anerkenne. „Inzwischen hatte der Jesuitenorden es nicht verschmäht, über den Leichen der Gefallenen und auf die Gefahr der tiefsten Zersplitterung unseres Vaterlandes in den Vorort Luzern einzuziehen." Dann folgten abermalige Klagen über die Rüstungen der angefeindeten Kantone. Wir übergehen, was zur Beweisführung für die formelle Berechtigung der Tagsatzung gesagt wurde, namentlich für ihre Allmacht zur Entscheidung jeglichen Streites über die Kompetenzen der Tagsatzung mittelst einfacher Stimmenmehrheit, bekanntlich eine Allmacht und eine Befugniß, welche namentlich in wichtigen Fragen zwei der mächtigsten Kantone, Bern und Waadt, von jeher bestritten, wohl auch verlacht hatten, wann oder weil ihr Interesse oder auch bloß ihre politische Eigenliebe es zu erheischen schien. Gegen das Ende jener Erklärung der Tagsatzung ist gesagt: „Der Kampf, welchen die Eigenossenschaft gegen aufrührerische Bundesglieder zu führen hat, ist kein Kampf von zwölf gegen sieben Kantone, keine Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit, kein Krieg gegen

* Lieblingsausdruck Kern's, so oft er Zweideutiges, oder vielleicht „entschieden" Unwahres über die Lippen brachte oder dem Papier überantwortete.

harmlose Bundesbrüder. Nein, es ist ein Kampf der Eigenossenschaft und der rechtmäßigen Gewalten derselben gegen die Partei, welche den Sonderbund gestiftet, großgezogen und wie eine Natter an das Herz der Eidgenossenschaft gelegt hat, auf daß sie dasselbe vergifte. Nicht harmlose Völker haben dieses gethan; es ist dieselbe Parlei, welche deren Unwissenheit unter demokratischen Formen pflegt und unter dem Aushängeschild der Religion zu selbstsüchtigen Zwecken ausbeutet, dieselbe Partei, welche schon im Jahre 1813 fremden Armeen die Pforten eröffnete,* welche den freisinnigen und in keiner Weise bundeswidrigen Verfassungen vom Jahr 1831 die Garantie verweigerte, welche mit unermüdlichen Umtrieben an der Reaktion arbeitet, welche den Jura und andere Theile der Schweiz agitirte, im Aargau eine ultramontane Empörung erzeugte und nach Wallis, Freiburg, Schwyz und Luzern die Jesuiten berief, deren Bundesgenosse und Werkzeug sie ist.“ Man sieht, daß diese Schrift je mehr und mehr in den Ton eines leidenschaftlichen Zeitungsartikels ausartete, und daß abgesehen von den politischen Grundsätzen, welche die Urkantone mit ihren zunächst Befreundeten befolgten, ihnen Heuchelei und anderweitige Schlechtigkeit vorgeworfen wurde, der schwachsinnigen und bodenlosen Aeußerung nicht zu gedenken, daß die Partei „Bundesgenosse und Werkzeug der Jesuiten“ sei. Im gleichen Sinn ist die Proklamation an das Heer geschrieben, doch mit mehr Geist und jener kecken Frische, die dem Verfasser, Druey, eigen war. Wir lesen in derselben: „Die Feinde des Vaterlandes suchen den Glauben zu verbreiten, man habe Euch in's Feld gerufen, um die Souveränetät der Kantone des Sonderbundes zu vernichten, um ihre politischen und religiösen Freiheiten zu zerstören, um sie zu beugen unter das Joch tyrannischer Mehrheiten; Euere Aufgabe sei es, die Bundeseinrichtungen umzustürzen, eine Einheitsregierung zu gründen, ja die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung selbst zu untergraben. Gehässige Verleum-

* Darüber, wer im Jahr 1798 die Schweiz den Franzosen überlieferte, wird klüglich geschwiegen.

dungen sind dieß. Ihr seid berufen, dem Bundesvertrage, der die Verfassung der Schweiz ist, Achtung zu verschaffen . . . ;" und weiter: „Euere Aufgabe wird sein, jenen Unruhen ein Ende zu machen, welche man in der Absicht erregt hat, um die durch unsere Väter erworbenen und in den Verfassungen der schweizerischen Kantone niedergelegten Grundsätze der Freiheit, der Gleichheit vor dem Gesetze, und der Gerechtigkeit zu unterdrücken oder zu verfälschen," und zum Schluß das fromme Gebet: „Der Gott der Heerschaaren wache über Euch, Er stärke Euere Herzen, erleuchte Eueren Geist, stähle Eueren Körper und stehe Euch im Kampfe bei! Gott erhalte das Vaterland und segne unsere Sache!" Dieser Schluß paßte für beide kriegführenden Theile. Wichtiger als diese Papiere waren die Soldaten. 50,000 Mann waren bereits in Folge Beschlusses vom 24. Oktober aufgeboten, in Wirklichkeit wurden es 52,315 Mann, dazu die Reserve mit ungefähr 30,000 Mann, in einzelnen Kantonen auch Landwehr. Das Maximum des aufgestellten Tagsatzungsheeres betrug 98,861 Mann mit 172 Geschützen (16. November). Von den letzten Tagen Oktobers an wurde die äußere Schweiz zum weiten Heerlager. Die Thätigkeit der Militärbehörden war eine entsprechende und rühmliche. Mit Ausnahme eines Theils der katholischen Milizen fanden die Aufgebote keine Hindernisse. Die Stimmung der Mannschaft war den Forderungen der Disziplin angemessen, jedoch ernst. Viele glaubten und besorgten (und sie waren zu dieser Ansicht berechtiget), daß es heiße, blutige Kämpfe absetzen werde. Dufour stellte zunächst das Exekutionsheer in sechs Divisionen auf, die erste (unter Oberst Rilliet) auf der äußersten Rechten von Iferten über Vivis bis Lausanne; die zweite (Burkhardt) zwischen der Aare und der Emme, mit dem Hauptquartier in Bern; die dritte (unter Donats) zwischen der Emme und der Wigger (Hauptquartier Solothurn); die vierte (unter Ziegler) zwischen Wigger und Reuß, Hauptquartier Aarau; die fünfte (unter Gmür), von der Reuß bis rückwärts nach Winterthur und hinauf nach Rapperschwyl, mit dem Hauptquartier Zürich; die sechste Division, unter Luvini, sollte die Kantone Tessin und

Graubünden besetzen und hatte das Hauptquartier in Bellinzona. Von diesen Linien aus sollte, so lag es im Plane des Oberbefehlshabers, in konzentrirtem Marsch zunächst das ganz vereinzelte Freiburg genommen, dann Luzern mit den Urkantonen und Zug umzingelt und angegriffen, weiter Wallis besetzt und überwunden, endlich und während obiger Kriegsoperationen die südöstliche Schweiz, die Thäler Graubündens und Tessins, gegen einen Einfall der Sonderbundstruppen sichergestellt werden. Außer den genannten Infanterie-Divisionen waren noch drei Artillerie- und eben so viele Kavalleriebrigaden aufgestellt.

Bevor wir übergehen zu den kriegerischen Anordnungen der VII Stände haben wir noch in Kürze ihrer aktenmäßigen Rechtfertigung zu erwähnen. Die erste derselben war die unmittelbar vor dem Austritt aus der Tagsatzung an das Protokoll gegebene Erklärung. In dieser führen sie an: daß eine der Würde und den Rechten der eidgenössischen Stände angemessene Berathung in der Tagsatzung nicht mehr bestehe, die XII Gesandtschaften der Mehrheitskantone in geheimen Konferenzen beschließen, was man nachher zum Tagsatzungsbeschluß erheben wolle, die Berathung in der Tagsatzung zu einem bedeutungslosen Spiel herabgesunken sei. Seien die Formen übrigens auch kränkend, so finden sie sich gleichwohl nur durch den Inhalt der Beschlüsse zu dem angekündigten Schritte veranlaßt. Der Beschluß zur Truppenaushebung von 50,000 Mann (24. Oktober) habe eine andere Bestimmung, als der Wortlaut besage: Handhabung der Ordnung, Herstellung derselben und die Wahrnehmung der Rechte des Bundes. Unordnungen bestehen keine in den Kantonen; es herrsche im Ganzen Ordnung und Gesetzlichkeit; zur Herstellung dieser bedürfe es also nicht 50,000 Mann. Es handle sich vielmehr um die Bekriegung der VII Kantone; wenn nicht, „wozu denn die Aufstellung von Armeedivisionen in Waadt, in Bern, in Solothurn, Aargau, Zürich, Tessin? Das aufgebotene Truppenkorps ist eine gegen die VII Kantone in's Feld gerufene feindliche Armee. Der Oberkommandant hat bereits Auftrag, mit derselben zu handeln; der Kriegsbeschluß ist also gefaßt, und jeder

Augenblick kann uns den Ausbruch des fluchwürdigen Bürgerkrieges verkünden. Wir müssen daher scheiden, da Diejenigen, welche geschworen, im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit uns zu leben, das Schwert gegen uns gezogen haben.“ Folgte noch eine kurze Erinnerung an die befriedigenden Anerbietungen, welche sie bei den letzten Vermittlungskonferenzen gemacht. Das zweite jener Aktenstücke ist das ebenfalls vom 29. Oktober datirte Manifest. In demselben wird zunächst die von den Sonderbundskantonen seit dem Streit über die Klosterfrage geltend gemachte Rechtsansicht über Bedeutung und Tragweite des Bundesvertrages, insbesondere über den Umfang der kantonalen Souveränetät in scharfer Logik auseinandergesetzt, dann beigefügt: „ein ungerechteres Machtgebot, als das einer Mehrheit von zwölf Ständen, eine Vereinigung einer Minderheit von Ständen zu Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Souveränetät mit Waffengewalt, durch Bürgerkrieg auflösen zu wollen, giebt es keines, kann ein ungerechteres nicht geben. Ein solches Machtgebot will sogar das Recht der Selbsterhaltung und Nothwehr, welches jedem Menschen, ja sogar dem Sklaven zusteht, gleichberechtigten souveränen Ständen rauben! Dieses Machtgebot will in der freien Eidgenossenschaft die Despotie einer alle einzelnen Souveränetäten verschlingenden Mehrheit einführen und mit Waffengewalt, mit den Schrecken und Gräueln des Bürgerkrieges durchsetzen.“ Das Manifest ergeht sich sodann in der ganzen Reihenfolge der nach der Minderheitsansicht durch die Mehrheit verübten Rechtsverletzungen, vom Klosterstreit hinweg bis zu dem Beschluß vom 20. Juli 1847, und nennt insbesondere als deren schwerste den Eingriff in das der Souveränetät inwohnende Recht der Kantone, die Lehrer und Seelsorger nach eigenem Ermessen zu wählen. „Eine fünfhundertundvierzigjährige Erfahrung erhärtet die Wahrheit dieses Satzes. Nur eine schnöde Gewaltthat kann darum katholischen Ständen verbieten wollen, einen von der allgemeinen Kirche anerkannten und gutgeheißenen Orden zu berufen und zu behalten und aus ihm Lehrer und Seelsorger zu wählen.“ Und endlich heißt es in der Urkunde: „Ihr habt uns,

o Eidgenossen, wie wir Euch, feierlich geschworen: „„im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen miteinander zu leben"". Haben wir diesen Schwur nicht gehalten? Wann haben wir Eueres Glückes uns nicht gefreut, wann Euer Unglück nicht getheilt? ließen wir Euch nicht ungehindert Eure Freiheit und Eure Rechte genießen? Eure Obrigkeiten aber beraubten mitten im tiefen Frieden durch Gewalt unsere katholischen Institute und hoben sie gar auf" ...... „Ihr habt uns, wie wir Euch, geschworen, „„Alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert."" Nennt uns eine Bundespflicht, welche wir gegen Euch nicht erfüllt! Eure Obrigkeiten aber setzen ihre Machtgebote an die Stelle der Bundespflichten, sie unterstützen unsere Landesverräther, sie schützen die Theilnehmer am Meuchelmorde, sie haben keinen Schutz für unsere harmlosen Mitbürger, sie schneiden uns den Verkehr ab, sie rauben unser Eigenthum, sie umgarnen unsere Grenzen, sie erklären uns in Euerem Namen den Krieg" ..... Endlich: „Mit dem Bewußtsein des Rechts leisten wir Widerstand, mit dem Bewußtsein des Unrechts greift Ihr uns an ....." Der Stoff ist meisterhaft durchgeführt. Daher schnitt das Manifest da und dort ein. Eine Verordnung der Regierung von St. Gallen (vom 1. November) nennt dasselbe in Betracht, daß es „die frechsten, ärgsten Beschimpfungen und Verleumdungen" gegen die übrigen eidg. Stände und deren Obrigkeiten enthalte, ein „Libell", befiehlt dessen Beschlagnahme und verbietet den ganzen oder theilweisen Nachdruck des Manifestes in öffentlichen Blättern oder besondern Abdrücken.

Der Tagsatzung gegenüber saß in Luzern der Kriegsrath der sieben Kantone: Schultheiß Siegwart, als dessen Präsident, Landammann Spichtig für Obwalden, Landeshauptmann Zelger für Nidwalden, Landammann Vinzenz Müller für Uri, Oberstlieutenant Müller für Schwyz, Landsfähndrich Andermatt für Zug. Später, als Einzelne der Genannten als Offiziere zu ihren Korps abzugehen hatten, traten für Uri Landammann Schmid, nachher Landammann Lauener, für Schwyz Landammann Holdener, für Zug Landammann Bossard, dann Hegglin, endlich der

greise Landammann Keiser ein; von Freiburg Major Reynold, aus dem Wallis Oberst Zenklusen. General v. Salis-Soglio wohnte mit berathender Stimme bei, eben so, ausdrücklich berufen, einigemal der Oberst Franz v. Elgger, der überaus thätige, intelligente und der übernommenen Aufgabe treu ergebene Chef des Generalstabs. Herrschte Eintracht uud Unterordnung unter den Lenkern der Politik an der Tagsatzung gleichwie im Hauptquartier ihres Oberbefehlshabers, so war ein Gleiches von dem gegnerischen Kriegsrathe nicht zu sagen. Zeigten sich Holdener, Lauener und Spichtig, auch Schmid von Uri, charakterfest und entschlossen, so waren hinwieder andere Mitglieder von Schwäche oder Unentschlossenheit nicht frei. Es fehlte die dem vorgesteckten Ziel sich ganz hingebende Opferwilligkeit nnd Eintracht; und die Engherzigkeit, vornemlich durch die Sorge für den eigenen Kanton kundgegeben, gewann Spielraum; es gebrach zudem an jener Willenskraft, welche dem Ernst der Rede auch unter ungünstigen Umständen die alle Hindernisse vor sich niederwerfende That folgen läßt. Zwei große Maßnahmen, die vielleicht den Sieg des Wehr- oder Schutzbundes der VII Kantone hätten herbeiführen können, wurden nicht getroffen: Die Aufstellung der militärischen Diktatur, und die Ergreifung einer raschen, rechtzeitigen Offensive. Beide wurden unterlassen; auch alsdann noch, als die größte Gefahr, der Uebermacht der Tragsatzungstruppen zu unterliegen, bereits herangetreten war, tagten die vielköpfigen politischen Behörden über Fragen der Vertheidigung; so der Landrath von Zug, der am 30. Oktober sein Verharren bei dem Schutzbündniß nur unter der Bedingung zusagte, wenn die mitverbündeten Stände die nöthige Hülfe zur Vertheidigung seiner Grenzen gewährten, somit der rein militärischen Entscheidung dieser strategischen Frage eigenwillig vorgriff. Der Kriegsrath hatte zwar anfänglich dem General nöthige Vollmachten ertheilt, behandelte aber später die Militärfragen und deren Einzelheiten selbst, uneingedenk, daß lange Erörterungen, Meinungsverschiedenheiten, komplizirte, bedingungsvolle oder halbe Beschlüsse, Vertrauen und Erfolge von vornherein schwächen und gefährden. Nebenhin woll-

ten sich auch Freiburg und Wallis von jeher nicht mit nöthiger Opferwilligkeit einem einheitlichen Willen unterwerfen. Daß vom militärischen Diktator, bei welchem wir die erforderliche Sachkunde und Entschlossenheit voraussetzen, sodann die Offensive hätte ergriffen werden sollen, das hat der Verfasser bei vielen Unterredungen mit erfahrnen Männern zu vernehmen gehabt. Aber die Sonderbundsstände versäumten solches; sie versäumten, die Vereinigung der übermächtigen Streitkräfte der Mehrheit zu verhindern durch Ergreifung der Offensive, indem sie sich rechtzeitig vorwärts in das aargauische Gebiet zwischen die Züricher und Berner geworfen hätten. Nachdem dieß unterlassen worden, lag die Besorgniß nahe, daß Kanton nach Kanton werde abgelöst und erdrückt werden. Die Schuld, die Offensive verschmäht und die bloße Defensive vorgezogen zu haben, wird dem General beigemessen; Siegwart und die zwei Urner, Schmid und Vinzenz Müller, auch Emanuel Müller von Uri, damals Regierungsrath von Luzern, waren mehr für angriffsweises Verfahren eingenommen *. Wenn übrigens die Defensive überwog, so kann der Kundige nicht übersehen, daß, sofern jene Unterlassung wirklich ein entscheidender Fehler war, solcher wenigstens nicht allein der Unfähigkeit oder der Unentschlossenheit beizumessen ist. Die vorherrschende rechtliche Ansicht unter den Häuptern der Sonderbundsstände von länger her war, das Recht werde von den Gegnern niedergetreten; diesem Verhalten haben sie, die Verletzten, die Einsprache der Bundeswidrigkeit entgegenzusetzen; wird diese anerkannt, so kann man gegenseitig wieder in Frieden leben; wenn nicht und will man vollstrecken, so setzen sie Gewalt der Gewalt entgegen. Schon in dieser Gedankenfolge war das System der Defensive ausgeprägt. Das Volk der Sonderbundsstände ging mit dieser Ansicht einig und war gegen einen Angriffskrieg gestimmt. Aber Wichtigeres kam hinzu. Bekanntlich hatten von Zeit zu Zeit die Großmächte durch ihre Gesandten über die inneren Zerwürfnisse in der Schweiz sich vernehmen

* „Der Bürgerkrieg in der Schweiz, von J. B. Ulrich", Einsiedeln 1850.

lassen; die Gesandtschaften einzelner derselben standen in näherem Verkehr zu den bedrohten Ständen; sie anerkannten, bald in dieser bald in jener Form, daß das bundesmäßige Recht auf ihrer Seite sei, und ließen die Aussicht wenigstens auf diplomatische Unterstützung durchblicken, falls die souveräne Existenz jener Kantone wirklich angegriffen würde. Hier lag eine mittelbare Nöthigung oder doch Mahnung zur Einhaltung der Defensive, die nur alsdann bedeutungslos gewesen wäre, wenn die VII Kantone, in stolzem Selbstgefühl oder in vorsichtiger Erwägung, selbst die Sympathien und die internationale Zustimmung ausländischer Regierungen sich hätten verbitten wollen. Die Defensive verstanden übrigens die Sonderbundskantone bis auf's Aeußerste, d. h. es war mehrfach ausgesprochenes Vorhaben, selbst im Fall der Vertreibung aus Luzern, den Vertheidigungskrieg in den Thälern des Hochgebirges fortzusetzen. Diese Betrachtungen gehören mit zur Geschichte.

Wie in der vorörtlichen Hauptstadt, so machte auch auf den Landschaften Bern's und Luzern's der feierliche Austritt der Gesandtschaften der VII Stände und ihre Durchreise nach der Heimath großen Eindruck auf das Volk. Es rief in seiner einfachen Sprache: „Jetzt geht der Krieg los". Bernhard Meyer eilte, ohne Rast, voraus, und traf am 30. Oktober früh Morgens in Luzern ein; die andern folgten Mittags, nach ruhigem Nachtlager in Escholzmatt. Der Kriegsrath ließ unverschoben gesammte Truppen mit Inbegriff der ersten Landwehr in die Linie einrücken, und bot nachträglich die zweite Landwehr auf. Von Wallis her waren schon früher zwei Bataillone auf den zentralen Kampfplatz gefordert worden. Am folgenden Tag, 1. November, belief sich der Effektivbestand der regulären Truppen auf 29,544 Mann mit 74 bespannten Geschützen. Den ganzen Landsturm aller sieben Kantone berechnete man zu 49,411 Mann, jedoch nur inner den Grenzen des betreffenden Kantons verwendbar. Die fünf innern Kantone zählten an Auszug und Landwehr zusammen 20,678, an Landsturm 27,343 Mann; Freiburg hatte 5469 Mann Mi-

lizen, 10,066 Mann Landsturm;* Wallis zählte an erstern 3427 Mann, an Landsturm 12,000. Das Heer dieser Verbündeten, mit oder ohne Landsturm gerechnet, zerfiel, zu ihrem Unglück, in drei Theile, die sich gegenseitig nur unter den größten Schwierigkeiten hätten vereinigen können. Wirklich fand eine solche Vereinigung nur bezüglich jener zwei Walliser Bataillone statt, die theils nach Luzern, theils zur Theilnahme an dem Angriff auf Tessin beordert wurden, von dem allernächst die Rede sein wird. Die geregelte Eintheilung des Sonderbundsheeres in vier Divisionen, wovon zwei zur Deckung von Schwyz, Zug und Luzern mit den zwei rückliegenden Kantonen Uri und Unterwalden, die dritte für Freiburg, die vierte für Wallis bestimmt waren, ließ die vorhandene gefährliche Zersplitterung der Kräfte fortbestehen.

Bevor zur Erzählung der kriegerischen Ereignisse übergegangen wird, mag ein Wort über die beiden Heerführer am Platze sein, die das Eigenthümliche darbieten, daß die Gruppe der Zwölfer-Stände, obwohl vom Radikalismus getrieben, sich einen General wählte, der im Allgemeinen, und unter den schweizerischen Protestanten zumal, als ein Konservativer galt, die sieben katholischen Kantone hinwieder sich einen Protestanten zum Oberbefehlshaber erkiesten.

Wilhelm Heinrich Dufour ist ursprünglich Genfer, zu Konstanz im Jahre 1787 geboren, war daher, beim Antritt seines Kommando's ein Sechsziger. In seiner Jugend war Genf unfreiwillig ein Theil des französischen Reiches, Dufour daher Franzose; in dieser Eigenschaft wurde er Polytechniker und Ingenieur-Offizier in Frankreich, in welchen beiden Stellungen er sich hohe technische Begabung erwarb. Der zweite Sturz des ersten Kaiserreiches ward Veranlassung zu seiner bleibenden Rückkehr in die Schweiz. In seinem Heimathkanton wurde er mit der Stelle eines Oberingenieurs betraut; zur Eidgenossenschaft

* So Elgger und Ulrich in ihren Schriften. Maillardoz aber berechnete den Landsturm von Freiburg nur zu höchstens 7000 Mann.

trat er zuerst als Hauptmann im eidg. Geniestab in Beziehung. General Finsler hatte dem eidgenössischen Wehrwesen durch Einführung des Militärreglements von 1817 seinen nothwendigen Aufschwung gegeben; das kam auch dem noch jungen Hauptmann Dufour zu statten, dem bald die Leitung der Militärschule in Thun anvertraut wurde. Diese Stellung verlieh ihm nützlichen Einfluß und Popularität bei den dem Milizdienste sich widmenden jüngern Männern der Schweiz zugleich. Im Jahr 1827 erstieg Dufour den Grad eines eidgenössischen Obersten; vier Jahre später (1831) sehen wir ihn als Chef des Generalstabs unter General Guiguer bei Anlaß der damaligen Cadres-Aufstellung zu allfällig nöthiger Vertheidigung der neutralen Stellung der Schweiz; endlich ersetzte er Finsler'n als Oberstquartiermeister der Eidgenossenschaft und brachte in dieser Stellung das von jenem mit spärlichen Mitteln begonnene Werk der trigonometrischen und topographischen Aufnahme des Schweizergebietes, theils mit erhöhten eidgenössischen Krediten, theils durch die eigene administrative und finanzielle Bethätigung der Kantone zur Vollendung. Auch als militärischer Schriftsteller erwarb er sich Ruhm über die vaterländische Grenze hinaus. Politisch trat er nur selten in bedeutsamer Stellung auf, so im Winter von 1830 auf 1831, als die Umwälzung in Frankreich auch in der Schweiz gezündet hatte. Gleichviel, ob in militärischer oder politischer Stellung, hatte Dufour jeweilen das Geschick, seiner Wirksamkeit das Gepräge rein patriotischer Gesinnung aufzudrücken. Er war und blieb als Ehrenmann zudem allgemein geachtet. Den Wagnissen der radikalen Partei der Schweiz fremd geblieben, war seine Wahl für die Tagsatzung nicht nur eine Nothwendigkeit, sondern das Klügste, was sie thun konnte. Standen wirkliche Erfolge in Aussicht, so war Dufour die beste Garantie für dieselben. Darüber ist das Nöthige schon früher gesagt worden*.

Der Oberbefehlshaber der Sonderbundskantone, Johann Ulrich v. Salis-Soglio, gehörte von Haus aus einer Kriegerfamilie

* Band III. S. 551.

an. Auch er machte seine Lehrzeit in auswärtigem Dienst, namentlich in Baiern, nahm als Reiteroffizier in den Jahren 1813 und 1814 Theil an den Schlachten und Gefechten von Hanau, Brienne, Bar=sür=Aube, Arcis, la Fère Champenoise und andern. Nach 1815 diente er in einem Schweizerregiment in Niederland, später als Kürassier=Oberst im niederländischen Nationalheere. In die Schweiz zurückgekehrt, ward er als Oberst in den eidg. Stab ernannt. Der Walliser Handel vom Jahr 1844 brachte ihn in nähere Beziehungen zum Vorort Luzern unter Siegwart, überlieferte ihn aber gleichzeitig dem Haß der radikalen Partei. Seine ganze Erscheinung verkündete den muthigen, tapfern Soldaten, ja den Haudegen; gegenüber Dufour hatte Salis die reiche Bekanntschaft mit dem Schlachtfeld und dem Schlachtgewühl voraus; dabei war die Ansicht, daß er in Bezug auf theoretische und strategische Befähigung seinem Gegner nachstehe, eine berechtigte. Wer ihm vertraute, baute viel auf sein ritterliches Wesen und Geschick. Der Ausgang des Krieges hat alle gute Meinung von ihm todtgeschlagen. Nur eine Stimme finden wir zu Gunsten von Salis *, diejenige seines intellektuellen Leiters, des Fürsten Friedrich von Schwarzenberg. Es nahm dieser Ausländer aus unzweideutigem Interesse für die Sache der katholischen Kantone persönlichen Antheil an dem Kriege **, gleichwie solches einige angesehene Schweizer aus protestantischen und katholischen Kantonen thaten: so Zeerleder v. Steinegg, Tscharner und v. Goumoens, alle drei von Bern, St. Denis de Senarclens, von Waadt, Merian aus Basel, Heinrich v. Dießbach aus Freiburg***,

* Siehe „Die Schweiz und die Jesuiten in den Jahren 1846 und 1847. Von Dr. J. A. Moritz Brühl. Gleiwitz, 1848.“ Die gleiche Schrift spricht auch anerkennend von der „meisterhaften Kriegführung“ Dufour's, mit dem Zusatz: „einem raschern, jüngern, zugreifenden General gegenüber hätte der Sonderbund wohl mehr Chancen gehabt.“

** In den letzten Tagen des Kampfes war er Generaladjutant des Generals v. Salis.

*** Merian und v. Dießbach nahmen keinen Sold an, sondern begnügten sich mit den Pferdrationen.

dieser Adjutant des Generals von Salis; Oberst Pasqual v. Tschudi aus Glarus als Landsturm-Kommandant von Luzern; Graf Joseph v. Travers aus Graubünden, als Adjutant des Divisionärs Abyberg.

Trotz der Ungleichheit der Streitkräfte, trotz der Theilung derjenigen der VII Stände und der schwierigen Lage der letztern in Bezug auf Herbeischaffung von Lebensmitteln, Geld und allem anderweitigen Kriegsbedarf, sah doch gleich bei Beginn des Kampfes das schweizerische Volk dessen Ausgang noch als einen ungewissen an. Vorübergehend hob sich diese Stimmung zu Gunsten der Sonderbundskantone, als Oberstlieutenant Emanuel Müller, derselbe, den wir oben als Mitglied des Kriegsrathes genannt, mit 400 Mann und 4 Geschützen am 3. November die Tessiner Grenze überschritt, das Hospiz auf dem St. Gotthard, dann am 5. zwei dominirende Punkte vorwärts besetzte, während hier und in Airolo bereits die tessinischen Vorposten stunden, um, dem Befehl des Generals Dufour gemäß, durch Besetzung des Thales von Ursern Uri von Wallis abzuschneiden, das letztere sonach gänzlich zu isoliren, wie es Freiburg ohnehin schon durch seine Lage war. Es war jene Waffenthat, welche zwei jungen Offizieren das Leben kostete, kein Abgehen von der früher besprochenen Defensive, sondern nur das unerläßliche Mittel, die Möglichkeit derselben auf dem ganzen Sonderbundsgebiete zu behaupten. Der augenblickliche Jubel über solchen ausnahmsweisen und glücklichen Angriff, der mit gutem Grund dem Exekutionsbeschluß der Tagsatzung voranging, war bald verraucht. In imposanter Ruhe und Regelmäßigkeit vollführte Dufour die Umzingelung des Kantons Freiburg, der nach seinem wohlberechneten Plan zuerst fallen sollte. Oberst v. Maillardoz, der Kommandant von Freiburg, hatte es seinerseits an ausgezeichneten Vertheidigungsanstalten nicht fehlen lassen; die Freiburger Milizen waren an sich gut unterrichtet und kräftige Truppen, das Offizierkorps zum Theil in fremdem Kriegsdienst eingeübt. Zahlreiche Verhaue und wohl angebrachte Minen und Feldbefestigungen (Dufour selbst bezeichnet in seinem Bericht die „feindlichen“

Stellungen als einsichtsvoll gewählt) sollten die Gegenwehr unterstützen. Ein zahlreicher Landsturm bedrohte den Angreifer mit den Schwierigkeiten des kleinen Krieges. Allein Eines fehlte, was Freiburg dringend gewünscht und ängstlich erwartet hatte, eine Diversion zu seinen Gunsten von Wallis her. Um so unschwieriger war die Aufgabe für Dufour. Auf den 12. November ordnete er die allseitige Truppenkonzentration vor Freiburg an, zum Hauptangriffe über die Anhöhen, welche westlich die Stadt begrenzen; Abends war diese bereits völlig eingeschlossen; im Innern derselben herrschte Bestürzung; Milizen und Landsturm des protestantischen Bezirks Murten hatten sich dem Dienst entzogen; so fand sich der Kommandant wesentlich geschwächt, denn von der früher angegebenen Truppenstärke fielen einige Tausende aus. Aus den übrigen verbündeten Kantonen her waren Regierung und Kommandant ohne alle sichere Nachricht und selbst mittelst vieler Rekognoszirungen konnten nur schwankende Gerüchte eingeholt werden. Maillardoz sah sich daher genöthiget, auf Ausfälle zu verzichten, während Schultheiß Weck das Gegentheil wollte; es stritten sich nämlich in Freiburg wie in Luzern die Magistraten und die Generale um jede einzelne militärische Operation. Nur der Geist der Truppen war ausgezeichnet, während mit wenigen ehrenhaften Ausnahmen die Herren in schwarzer und in bunter Uniform, nachdem sie die Unvermeidlichkeit des Krieges, nach mehrjähriger Frist zur Ueberlegung, einmüthig anerkannt und feierlichst proklamirt hatten, vor den Gräueln desselben zurückschreckten, als sie ihn bestehen sollten. Von Murten aus sandte Dufour in der Nacht vom 12. auf den 13. die Aufforderung zur Uebergabe nach Freiburg hinein; hierauf verlangte der Staatsrath durch das Organ des Kanzlers Vonderweid Waffenstillstand, der bis zum 14. November früh 7 Uhr bewilliget wurde. Das war der Anfang des Endes. Der Staatsrath, vollzählig versammelt, berieth nun die Lage der Dinge in Anwesenheit von sieben zugezogenen höhern Offizieren. Auf die Frage des Standeshauptes, ob erfolgreicher Widerstand geleistet werden könne, erwiderte der Kommandant: fruchtlos habe er auf Di-

versionen von Luzern und Wallis her gehofft; eingeschlossen und von überlegenen Streitkräften angegriffen, würde Freiburg ohne Aussicht auf Erfolg unterliegen; übrigens werde er als Soldat seine Schuldigkeit thun, wenn der Staatsrath den Kampf befehle. Von den übrigen angefragten Offizieren sprach sich nur eine Minderheit bedingungs- und rückhaltlos für die Vertheidigung auf das Aeußerste aus. Inzwischen wurde der Waffenstillstand mehr durch Zufälligkeiten und Mißverständnisse, als durch bewußten Treubruch bei der Redoute von Bertigny gebrochen oder unterbrochen *, was ein nutzloses Gefecht herbeiführte, bei welchem die Truppen der Tagsatzung nicht nur eine Niederlage, sondern auch namhaften Verlurst erlitten. Die Stimmung der Regierenden in der Stadt wurde hiedurch nicht gehoben, wohl aber stieg der Muth und die Begeisterung der Truppen. Sie bereiteten sich, nach Weise der alten Schweizer, durch Gebet und andere fromme Uebungen auf den folgenden Tag zur Schlacht vor. Die Regierung aber sandte, als Ergebniß der früheren Berathung mit den Militär-Häuptern, während der Nacht zuerst einen Parlamentär um Verlängerung des Waffenstillstandes und als derselbe nichts ausrichtete, den Stadtsyndic Philipp Odet und den Advokat Müßlin zum Kapitulationsabschluß an

* Den Bruch des Waffenstillstandes will laut beidseitigen widersprechenden Berichten kein Theil verschuldet haben. Nach sorgfältiger Untersuchung und Vergleichung der Berichte findet der Verfasser die größere Schuld auf Seite des eidg. Divisionskommando's und der ihm untergeordneten Truppenführer. Jenes machte den Waffenstillstand kund, aber ließ bereits ertheilte, der Waffenruhe widersprechende Befehle bestehen, welche zu Konflikten führen mußten, ja bestätigte solche sogar durch einen Privatbrief (Rilliet berichtet dieses selbst, Seite 25 seiner Schrift „Fribourg, le Valais et la première division"); die einzelnen Truppenführer aber engagirten, unter Entwicklung bedeutender Streitkräfte, ein sehr ernsthaftes Gefecht, dem sie bei gutem Willen durch geregelte Bethätigung von Parlamentären hätten vorbeugen können. Sie wurden durch Verlurst von 7 Todten und 50 Verwundeten schwer gestraft. Der Bericht von Dufour selbst spricht in einem Tone, der einer Mißbilligung gleichkommt. „Dieser Verlurst ist sehr zu bedauern", sagt er, „da er völlig unnöthig war". Daher war er „von diesem Ereigniß schmerzlich berührt".

Dufour ab. Bedingungen: Rücktritt vom Sonderbund, Entlassung gesammter Mannschaft, wogegen die eidgenössischen Truppen im Laufe des 14. die Stadt besetzen, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantiren und die Behörden in der Erhaltung der öffentlichen Ordnung kräftig unterstützen werden; Fragen, welche nicht in den Bereich der Militärchefs fielen, wurden dem Entscheide der Tagsatzung vorbehalten. So fiel Freiburg; seine Mannschaft und Volk ließen nach Kundwerdung der Kapitulation sich in maßloser Erbitterung vernehmen und entleerten ihren Groll vor Allen auf den Schultheißen Fournier und den Oberbefehlshaber v. Maillardoz; Letzterer ermangelte nicht, dem Oberst Rilliet, sobald dieser sich einquartiert hatte, einen Besuch abzustatten *. Die Stadt wurde am 14. Nov. Nachmittags besetzt. Die Häupter flohen.

Während Dufour Freiburg umschloß, war man sich in Luzern und Wallis dessen bewußt, was, nicht so fast und allein für Freiburg, als zu Rettung Aller, zu geschehen hätte. Kalbermatten, der Kommandant für Wallis, verlangte dringend Vollmacht vom dortigen Staatsrath zu einem Ausfall gegen Waadt und gleichzeitig erließ der Kriegsrath in Luzern eine Mahnung an die Walliser Regierung zu demselben Zweck; aber diese verweigerte vor der Hand die Vollmacht, in Folge dessen Kalbermatten durch Eingabe einer feierlichen Verwahrung alle Verantwortlichkeit für die Folgen von sich ablehnte; die Vollmacht ward erst gegeben, als Freiburg bereits von den Tagsatzungstruppen besetzt war. Allein nicht nur den Ausfall nach dem Kanton Waadt betrieb der Kriegsrath, sondern auch eine Diversion von Luzern aus, dem bedrängten Freiburg Luft zu machen. Nachdem vorangehend, zu besserem Schutz der eingenommenen Vertheidigungslinie, die Brücken an der Sihl und bei Sins, jene verbrannt, diese gesprengt, gleichzeitig in Kleindietwyl der Drittheil einer Züricher

* S. die schon angeführte Schrift: „Fribourg, le Valais et la première division, par L. Rilliet-de Constant. Berne et Zurich, 1848“ S. 42.

Kompagnie mit allen ihren Offizieren gefangen genommen, dann viel und lang über einen Zug auf gegnerisches Gebiet, wie über die Richtung, in welcher er stattzufinden hätte, gehadert worden, entschloß sich der General v. Salis, vielfach gedrängt, und in Folge eines ausdrücklichen Beschlusses des Kriegsrathes vom 7. November, der endlich die Offensive in der nördlichen Richtung zu ergreifen befahl, zu einer Expedition in das katholische Aargau, „weil er dort auf die Sympathien der katholischen Bevölkerung rechnen konnte", im Gegensatz zu einem von Elgger angerathenen Marsch über St. Urban gegen Langenthal, zum Angriff auf die Kantonirungen der dritten Division, eine Stellung, welche Elgger viel schwächer erachtete, als jene der vierten Division, in deren Bereich sich das Freiamt befand *. General Salis wollte, seinem Plan gemäß, am 12. November Muri erreichen und einnehmen, rückte zu diesem Behuf, von zwei Civilkommissären begleitet, mit einer Hauptkolonne von Gisikon her durch das Reußthal vor; von Hitzkirch her sollte sich eine andere Kolonne unter Elgger über den Lindenberg in Muri mit ersterem vereinigen; Seitenkolonnen von Schongau und von Münster aus (letztere zu einem Seitenangriff auf das Kulmerthal bestimmt) sollten die Bewegung unterstützen; Gesammtmacht, ungefähr 6000 Mann. Salis rückte am 12. mit fünf Bataillonen und verhältnißmäßigen Spezialwaffen bis zu den Hügeln von Muri-Egg, eine Viertelstunde vor Muri vor, fand dortiges Gelände mit starker gegnerischer Truppenmacht besetzt, war seit mehreren Stunden ohne Nachricht von der zweiten, Elgger'schen Kolonne geblieben, glaubte deßhalb auf Erfolge verzichten zu müssen und und befahl den Rückzug. Zu der Vereinigung genannter Kolonne mit jener von Salis war es nicht gekommen. Nutzlose Gefechte zu Rickenbach und Muri-Egg, seitens der Kolonne Salis, und ein

* Dufour hegte die gleiche Ansicht; er sagt über den Gegenstand: „glücklicher Weise richtete der Sonderbund seinen Angriff nicht nach dieser Seite", gegen Langenthal; und ein anderer Offizier seines Heeres hat schriftlich zugestanden, daß er einen Angriff in dieser Richtung erwartete, und besorgte, Donats werde geschlagen und versprengt werden.

gleiches in Geltwyl, welches die Kolonne Elgger auf ihrem Marsch zur Einnahme jenes aargauischen Dorfes bestand, brachten einige Mann beiderseits auf die Liste der Todten oder Verwundeten. Elgger hatte darüberhin den doppelten Verdruß, daß ein Theil seiner Mannschaft, es waren Walliser Kompagnien *, das Heil in der Flucht suchten, er selbst, am Erfolge verzweifelnd, gleich dem General v. Salis, und schon mehrere Stunden vor ihm, den Befehl zum Rückzug als das Gerathenste ansehen mußte. Mit ihm vereinigte sich zu gleichem Zweck die Nebenkolonne St. Denis, von welcher zwei Kompagnien die Grenze Luzern's zu überschreiten sich geweigert. Tags darauf überfielen Truppen der Division Ziegler die Luzernischen Dörfer Schongau und Münswangen, in unrühmlichem Zug.

Der Einfall in das Freiamt war eine Schreckenspost für die Regierung im Aargau. Sie erließ augenblicklich einen ängstlichen Hülferuf an den Vorort. Dufour, der eben vor Freiburg stand, angegangen sich zu beeilen und den übrigen Theil der Eidgenossenschaft nicht zu vergessen, ließ sich indessen nicht aus der Fassung bringen, zählte auf seine vierzig Bataillone, die in den Kantonen Zürich, Aargau und Bern den Sonderbundstruppen gegenüber standen und beschränkte sich darauf, den Divisionskommandanten Wachsamkeit und nöthige Gegenwehr zu empfehlen. Nicht so ruhig vernahm das Volk der rückwärts liegenden Kantone die ersten Nachrichten von dem Ausmarsch der Sonderbundstruppen in den politisch und konfessionell befreundeten Theil von Aargau. Es gerieth in die höchste Aufregung; Hoffnung auf der einen, Unmuth nnd Besorgniß auf der andern Seite, verriethen sich, je nach den politischen Sympathien, auf eines Jeden Gesichtszügen. Die Erbitterung unter den Parteien wuchs; Siege, auch nur vorübergehende, seitens der Sonderbundstruppen erfoch-

* Ein Theil der Walliser Truppen war unzuverlässig; das hatte Adrian v. Courten schon vor deren Abmarsch aus dem Wallis wahrgenommen. Er erklärt solches in einem Bericht an den Staatsrath aus Blatten bei Malters, vom 16. November, zur Abwehr eigener Verantwortlichkeit.

ten, würden, wie aus den wahrgenommenen Anzeichen zu schließen war, zu schweren Verfolgungen ihrer Gesinnungsgenossen geführt haben. In Luzern war man während des Zuges auf das Höchste gespannt; der Spannung folgte Verwirrung und Niedergeschlagenheit, als ungünstige Berichte von der Kolonne Elgger her, namentlich von ihrer theilweisen Auflösung, einliefen. Der Kriegsrath, sei es aus diesem Grund, oder sonst durch Besorgnisse über die Folgen seiner Offensive geängstiget, sandte Abends dem General den Befehl zum Rückzug, der solchen übrigens, wie schon erzählt worden, bereits ergriffen hatte. Diese Zwischenereignisse insgesammt, verbunden mit dem bald nachher bekannt gewordenen Fall von Freiburg, machten auf Truppen und Volk, nicht minder auf die Regenten, einen niederschlagenden Eindruck. Dessen ungeachtet waren sie alle auf Fortsetzung des Kampfes bedacht.

Das Hospiz auf dem St. Gotthard war noch immer von den Sonderbundstruppen besetzt. Einen Versuch des Divisionärs Luvini, sich des Urserenthals zu bemächtigen, schlugen sie (8. November) tapfer zurück. Aber nicht bloß um die Behauptung jenes Postens handelte es sich. Der General, der Kriegsrath und die Walliser Regierung waren über eine Expedition im Gebirgsland übereingekommen. Eine Abtheilung Walliser Truppen unter Adrian v. Courten sollte über den Nufenen-Paß nach dem Kanton Tessin vordringen, gleichzeitig eine Kolonne Urner von der Höhe des Gotthardpasses jenen die Hand reichen und dann gemeinsam mit ihnen gegen Bellinzona vorrücken, eine dritte Abtheilung unter Vinzenz Müller über Oberalp und Dissentis vordringen und dadurch Graubünden lähmen. Rechtzeitig mit ähnlichen Projekten im Norden der Kampfeslinie ausgeführt, hätte das Unternehmen Erfolg bieten mögen. Allein hier war die ohnehin schwache und verspätete Offensive theils mißglückt, theils sonst aufgegeben. Auch der Zug nach Graubünden blieb aus; gleichwohl ward jener in die untern Theile des Kantons Tessin hinab unternommen. Am 17. November marschirte Emanuel Müller mit 1700 Mann und 4 Geschützen dem Feind entgegen, warf ihn vor sich hin, nahm Airolo, bei welchem Anlaß die ganze

Kanzlei, auch Hut, Degen und Epauletten des Divisionärs Luvini, in die Hände der Sieger fielen, auch eine Anzahl Gefangener gemacht wurden. Schrecken und Verwirrung bemächtigten sich der Tessiner, und unaufhaltsam flohen sie hinab durch das langgestreckte Livinerthal bis an die Moesabrücke. Die Regierung in Bellinzona, überrascht und bestürzt zugleich, ließ das allgemeine Aufgebot ergehen, versäumte aber auch die Anstalten zur Flucht nicht. Der Kommandant der Sonderbundstruppen, Emanuel Müller, der am Abend des 17. Airolo, Nantovalle und Madrano besetzt hatte, rückte in den folgenden Tagen über Faido und Giornico bis Biasca vor und erwartete hier das Nachrücken der Walliser und schweres Geschütz von Luzern her zum Angriff auf Bellinzona. Statt solche doppelte Verstärkung zu erhalten, sah er am 22. die Graubündner unter Michel mit den an der Moesa verschanzten Tessinern sich gegenüber, fand deßhalb gerathen, mit seinem Corps den Rückmarsch in die Position von Faido und Dazio anzutreten, erhielt dort den Befehl vom Oberkommando zu völligem Rückzug auf das Hospiz, verbunden mit der Anweisung, die entbehrlichen Truppen an das Hauptheer nach Luzern abzugeben. Verlauf und Ausgang dieser Expedition zeigen, daß auch sie eine verspätete war. Emanuel Müller und seine Truppen ernteten gleichwohl die Ehren dieser Tage; auf Luvini und die Tessiner hinwieder ergoß sich reichlicher Spott und Hohn. Das war aber auch der einzige Gewinn von dem in diesen Gebirgslanden unter allen Umständen, vornemlich aber zu der bereits eingetretenen Winterszeit, mühseligen und gefahrvollen Kriegszuge.

Die entscheidenden Ereignisse rückten heran. Unmittelbar nach der Einnahme von Freiburg ließ Dufour den Theil seiner verfügbar gewordenen Truppen zum Angriff auf Luzern und die benachbarten Sonderbundskantone abgehen, und traf ähnliche Maßnahmen, wie früher gegen Freiburg. Er selbst verlegte sein Hauptquartier von Belfaux nach Aarau und leitete von hier aus die weitern Operationen. Er wies den vier zu ihrer Ausführung bestimmten Divisionen so wie der Berner Reservedivision unter

Ochsenbein * auf den 20. November die neuen Standquartiere an, bewilligte Rasttag auf den 21., und gedachte am 22. den Angriff auf die Kantone Zug und Luzern zu eröffnen. Es sollte in verschiedenen Richtungen zumal geschehen: durch das Entlibuch über Schüpfheim, die Bramegg und weiter über Schachen oder Malters; über Willisau, Ettiswyl und Ruswyl an die Emmenbrücke; über Sursee ebenfalls nach der Emmenbrücke und nach Inwyl an der Reuß; aus den Kantonen Zürich und Aargau her auf beiden Seiten der Reuß gegen Gisikon; endlich von der Sihlbrücke gegen Zug, und von Cham über Meyerskappel und Udligenschwyl gegen Luzern. Den anrückenden Heersäulen gegenüber waren die Truppen des Sonderbunds am rechten Ufer der Emme und der Reuß von Malters bis Gisikon, Honau und Meyerskappel aufgestellt. Sie hatten verschiedene Erdaufwürfe für die Artillerie, Laufgräben für Infanterie-Aufstellung und Verhaue in den Wäldern und Gehölzen angebracht. Sie stellten sich in gut gewählten Positionen auf und erwarteten so den Feind an der Emme und an der Reuß am 23. November. Unterdessen herrschte in Zug Mißtrauen und Opposition. Entschlossen hatte noch Anfangs November die Regierungskommission für den Fall der Noth die Verlegung ihres Sitzes nach Oberägeri beschlossen und vom Kriegsrath in Luzern die Mittheilung erhalten, daß er in gleichem Sinn, auch bei Luzern geschlagen und von dort vertrieben, den Kampf dennoch fortsetzen würde; aber mit jedem Schritt, den die Ereignisse vorwärts rückten, wuchs die Muthlosigkeit und die egoistische Sorge für lokales Interesse. In Anbetracht einer ganzen Reihe von Unannehmlichkeiten des Krieges wurden am 20. Abends Landschreiber Sylvan Schwerzmann und Rathsherr Schmid von Baar an das Kommando der fünften Division entsendet, „um bei demselben Aufschlüsse über die Sachlage zu empfangen.“ Von Oberst Gmür in Affoltern erwirkten sie Waffenstillstand, wurden im Uebrigen

* Ochsenbein, obwohl Präsident der Tagsatzung, wollte sich die Satisfaktion nicht nehmen lassen, den Weg nach Luzern zum zweitenmal zu machen, dießmal mit mehr Ueberlegung, als im Jahr 1845.

an den General nach Aarau gewiesen und kapitulirten mit demselben auf Ratifikation hin, was bei den Truppen der Tagsatzung manchen Soldatenwitz hervorrief. Vergebens mahnten am 22. die inzwischen von Luzern herangeeilten Abgeordneten des Kriegsrathes, Staatsschreiber Bernhard Meyer und Landammann Keiser, zum Festhalten; vergebens mahnte der Kriegsrath selbst noch schriftlich zu Verwerfung der Kapitulation; vergebens sprach auch Schwerzmann, der inzwischen in amtlicher Sendung auch in Luzern gewesen war, gegen sein eigen Werk: 93 Mitglieder des Landrathes stimmten für Genehmigung, 21 für die Verwerfung; 33 enthielten sich der Abstimmung (22. November). Der Wortlaut der Kapitulation verpflichtete den Kanton zum Rücktritt vom Sonderbund und zur Herstellung der nothwendigen Verbindungen bei Sins und an der Sihlbrücke, unter Vorbehalt des Rückgriffes für die Kosten des Neubaues auf die Schuldigen. General Dufour seinerseits verhieß Handhabung von Ruhe und Ordnung, so wie Sicherheit von Personen und Eigenthum. An diesem Tage konzentrirte Salis den größern Theil seiner Truppen auf dem rechten Ufer der Reuß und der Emme. Die Vertheidigung der Reußlinie übernahm er selbst, jene der Emme übertrug er dem Oberst Elgger.

Empfangenem Befehl gemäß rückten die Divisionen Dufour's am 22. November gegen Luzern vor, Ochsenbein mit 8000 Mann und 18 Geschützen durch das Entlibuch, nicht ohne zweitägigem tapferem Widerstand, vornemlich bei Schüpfheim, zu begegnen *, die zweite und dritte Kolonne unter geringeren Schwierigkeiten. Die kriegerischen Hauptaktionen fielen der vierten und fünften Division zu, welche längs den Ufern der Reuß und von Cham her den Feind auf den Linien von Gisikon und Udligenschwyl nach Luzern zurückzudrängen hatten. Die Sonderbundstruppen unter Salis hatten die Positionen von Gisikon und Honau, dann jene vom Rooterberg und von Meyerskappel inne; es waren ihrer 3400 Mann mit höchstens 16 Geschützen; ihnen

* Dufour selbst bezeichnete diese Gegenwehr als „hartnäckig".

gegenüber standen die Truppen der Tagsatzung, 24,000 Mann an Zahl, unterstützt durch sechs Batterien, welche nebst 6 Zwölfpfünder- und ebensoviel Vierundzwanzigpfünder-Haubitzen vor Honau, Gisikon und Meyerskappel in Verwendung kamen. Am 23. November wurden zunächst in einem längern Gefecht von drei Stunden Honau und die Höhen des Rooterberges unter beharrlicher Gegenwehr eingenommen, dadurch der Kampf auf die Stellung bei Gisikon zurückgedrängt. Durch Honau her rückte die Artillerie mit der Vorhut der Brigade Egloff gegen Gisikon vor. Es entspann sich auch hier ein Gefecht von längerer Dauer. Die Sonderbundstruppen standen hinter ihren Feldverschanzungen und vertheidigten sich gegen den mit Uebermacht andringenden Feind durch ein wohl unterhaltenes Feuer, zwangen die Batterie, welche den Angriff eröffnet hatte, zum Rückzug, brachten ein Infanteriebataillon von Appenzell A. R. zum Wanken, so daß es hinter nahe liegende Häuser zurückwich, setzte eben so stark einem Aargauer Bataillon zu, welches nur mittelst besonderer Anstrengung der höheren Offiziere zum Ausharren gebracht wurde. Solcher augenblickliche Vortheil konnte indeß keine dauernde Wirkung haben. Die Lücken der Infanterie wurden durch nachrückende Bataillone wieder ausgefüllt; eine Zwölfpfünderbatterie von Bern sprengte heran und nahm eine günstigere Position ein, als diejenige Batterie innegehabt, welche den ersten Angriff gemacht hatte; von der Höhe herab, auf der Honauer Seite, unterstützt durch zwei andere Batterien, die jenseits der Reuß bei Dietwyl aufgestellt waren, eröffnete sie ein heftiges Feuer; noch zwei andere Batterien folgten zur Unterstützung dieses zweiten Angriffes. Die Luzerner Artillerie that von ihrer Schanze aus noch das Mögliche. General v. Salis war persönlich dabei, wurde leicht verwundet und mußte sich zum Verband in das Wirthshaus bei Gisikon führen lassen. Der Kampf wurde gleichwohl fortgesetzt, doch von nun an ohne Aussicht auf Erfolg. Für die erwähnte Luzerner Batterie sowie für die Gisikoner Brücke fehlte es an der nöthigen Infanterie-Bedeckung, ebenso an der erforderlichen Reserve. Der Kommandant der Batterie requirirte Beides, aber

vergeblich. Uebrigens hätte sie ohnehin bald der Uebermacht weichen müssen. Unter diesen Umständen, ungefähr um 3 Uhr Nachmittags, befahl General v. Salis den Rückzug, zuerst nach Root, später nach Ebikon, endlich in die Stadt Luzern selbst. Es war ein allgemeiner, da auch die Infanterie, welche früher vor Oberst Ziegler auf den Berghöhen gewichen, die ihr gebliebenen Positionen verlassen mußte, um nicht von der Rückzugslinie abgeschnitten zu werden, und da auch diejenigen Sonderbundstruppen, welche siegreich gegen die anstürmenden Feinde die Position bei St. Michaelskapelle behauptet hatten, aus gleichem Grunde zum Rückzug genöthiget waren. Gefechte bei Buonas und Meyerskappel auf der andern Seite des Rooterberges bewiesen zwar den Eifer beidseitiger Truppen, doch folgte auch hier eine rückgängige Bewegung in die Ebene zwischen Immensee und der Tellenkapelle. In der Stadt Luzern und Umgegend lagen in der Nacht vom 23. auf den 24. November bei 20,000 Mann theils reguläre Truppen, theils Landsturm. Die Vorposten besetzten die Umgebungen in weitem Kreis von Adligenschwyl bis Littau hinüber. Die Tagsatzungstruppen standen auf der Linie von Meyerskappel an über Udligenschwyl und den Rooterberg bis auf die Felder vorwärts Root. Ihre übrigen Divisionen waren bis an die Emme vorgerückt, nur Ochsenbein war noch weiter rückwärts im Dorf Entlibuch. Dufour rückte mit dem Hauptquartier von Aarau über Muri bis Sins vor. In beidseitigen Heeren war man für den folgenden Tag (24. November) auf erneuerten Kampf gefaßt. Weithin durch die Nacht verkündeten brennende Häuser und Scheunen die Gräuel des Krieges.

In der Stadt Luzern erfuhren der Regierungsrath und der siebenörtige Kriegsrath am 22. das Einrücken der Tagsatzungstruppen; sie beschlossen gemeinsam: „sofern die katholischen Truppen nicht Stand halten könnten, sich in die Urkantone zurückzuziehen, um den Kampf fortzusetzen". Folgenden Tages begannen die Mitglieder beider Behörden die Anstalten zu diesem Rückzug; die schlimmen Nachrichten vom Kriegsschauplatz her brachten Eile in dieselben. Eine Proklamation der Regierung an das Volk

wurde vorbereitet, später, von Flüelen aus (23. November) erlassen. Der Kriegsrath ertheilte dem General v. Salis einen letzten Befehl wörtlich im Sinne obigen Beschlusses. Nahe 6 Uhr Abends fuhr der Dämpfer, auf welchem sich Schultheiß Siegwart mit mehreren andern Regierungsräthen, nebst dem Staatsschreiber Bernhard Meyer, Sekretär des Kriegsrathes, gesammelt hatten, von Luzern ab. Ammann, der von den Radikalen gefürchtete und gehaßte Verhörrichter, rettete sich eine Stunde später durch die Flucht nach Nidwalden. Salis deutete den nur bedingt lautenden Befehl zur Uebergabe der Stadt als unbedingt maßgebend. Oberst Elgger wollte das Gegentheil, Fortsetzung des Kampfes in der nicht ungünstigen Stellung, raschen muthigen Angriff nach der nöthigsten Nachtruhe früh Morgens am 24. November, in vier Richtungen, die er sachkundig bezeichnete. Gewichtige Stimmen unterstützten ihn, unter ihnen der wackere Oberst und Landammann Schmid von Uri. Das verlangten auch die Truppen, so jene bei Littau, nach Aussage des Oberlieutenants Friedrich Crivelli, der in den feurigsten Worten verlangte, daß, gleichwie das Landvolk es freudig thue, so auch die Städte, auf die Gefahr, Haus, Hab und Familie zu opfern, das Aeußerste zur Vertheidigung vorkehren sollten. Salis aber lehnte beharrlich ab und ein Rathschlag freiwillig versammelter militärischer Hauptpersonen bewies zwar guten Willen, führte aber doch nicht zu dem einzigen Beschlusse, welcher die Ehre der Magistraten und der Krieger des Sonderbundes zu retten, das ihrem eigenen Volk gegebene Wort zu lösen, die vor der ganzen Schweiz, ja vor Europa verkündeten feierlichen Versicherungen einer muthvollen, Gut und Blut hingebenden Vertheidigung zu erfüllen vermocht hätte. Jetzt gab auch Elgger nach. Er sandte einen Parlamentär an Dufour ab, mit dem Begehren um Waffenstillstand; der General lehnte ihn ab, empfahl freiwillige Uebergabe und als Zeichen derselben die Aufpflanzung der „eidgenössischen Fahne" auf einigen Thürmen der Stadt. Der Stadtrath vermittelte beides.

Am 24. rückten die Truppen der Tagsatzung ein, nachdem

jene des Sonderbundes in allen Richtungen entlassen worden oder sich selbst aufgelöst hatten. Am genannten und am folgenden Tag hatte die Stadt Luzern 24,000 Mann einzuquartieren. Diese unverhältnißmäßige Anhäufung war zwecklos und konnte vom Obergeneral nicht gerechtfertigt werden *. Außerhalb der Stadt gleiche Anhäufung; denn auf den 24. Abends war inzwischen auch Ochsenbein von Entlibuch her über die Bramegg bis Kriens marschirt, auf welchem Zug er in Malters bei den Gräbern der im Jahr 1845 gefallenen Freischärler drei Ehrensalven hatte abfeuern lassen. Die Luzerner Regierung, in Altdorf angekommen, sah bald, daß jeder Versuch, ihre Autorität zu behaupten, fruchtlos sein würde und löste sich vollends auf. Mitgenommene öffentliche Gelder übergab sie der Obhut der Regierung von Uri. Eine letzte Konferenz von Abgeordneten einzelner Urkantone am 25. November, an der auch General v. Salis theilnahm, überzeugten die Unglücklichen, daß jeder weitere Widerstand vergeblich wäre; Obwalden hatte die Theilnahme an der Konferenz abgelehnt. Maßloser Jubel der siegenden Partei durch die ganze Schweiz gab kund, daß man noch wenige Wochen zuvor auf so wohlfeilen Sieg nicht gerechnet hatte. In der Stadt Luzern selbst artete er seitens der radikalen Partei in völlige Ausgelassenheit aus. Nach dem Einzuge der Truppen kamen auch die vom Leuenmordsprozesse her bekannten Anton Müller, Joseph Bühler, Venanz Reinhardt und Andere nach Hause zurück.

Während dieser Vorgänge kapitulirte Lachen, schlug man sich (24. November) unterhalb der Schindellegi, wurden Wollerau und Pfeffikon von den Tagsatzungstruppen besetzt, blieb Oberst und Landammann Abyberg, der Divisionskommandant der Schwyzer Truppen, welche ungeachtet empfangener Nachricht von der Uebergabe Luzerns ihre Kampflust behauptet hatten, in seiner Stellung zu Arth, ohne in dieser oder jener Richtung Wesentliches zum

* Was würde man von einem Befehlshaber im Auslande sagen, welcher eine Hauptstadt von 500,000 Einwohnern mit 1,200,000 Soldaten an einem Tage überschwemmen würde?! Das wäre mathematisch genau das gleiche Mißverhältniß, wie in Luzern.

Gelingen der Landesvertheidigung beizutragen*, und waltete zuletzt thatsächlich ein Waffenstillstand für die beidseitigen Truppen dieß- und jenseits Küßnacht.

Unmittelbar nach Besetzung Luzerns forderte Dufour die Regierungen von Schwyz, Uri und Unterwalden zur Unterwerfung auf. Alsbald erschienen in seinem Hauptquartier Abgeordnete von Unterwalden ob und nid dem Wald, dann von Schwyz, und schlossen mit dem Oberbefehlshaber, der nun in Luzern sein Hauptquartier hatte, nach eingeführtem Formular die Kapitulationen ab (25. und 26. November). Abweichend von den früher abgeschlossenen Verträgen dieser Art verheißen diese neuern nebst Sicherheit der Personen und des Eigenthums auch die Erhaltung „der öffentlichen Ordnung". Ob mit letzterem Ausdruck gewissermaßen die Garantie der wirklichen verfassungsmäßigen Ordnung gemeint war, darüber enthalten die Mittheilungen aus jener Zeit keine Aufschlüsse. Da indessen der folgende Artikel in der Schwyzer Kapitulation, ähnlich derjenigen von Freiburg, alle sich erhebenden politischen Fragen dem Entscheide der Tagsatzung unterstellt, so lag das Schicksal auch dieser Kantone ganz in der Hand der siegenden Mehrheit. Der Große Rath von Schwyz ratifizirte am 27. November. Die Kapitulation von Uri folgte mit der Formel der Landräthlichen Genehmigung am 28. November. Sie enthält den besondern Artikel, daß der der Regierung von Uri übergebene Theil der Tessiner-Beute zurückzuerstatten sei. Bis zum folgenden Tag war das Gebiet aller drei Urkantone besetzt.

So hatten sich innert dem kurzen Zeitraum eines Monats, vom Tage des Austrittes der Sonderbunds-Gesandtschaften an gerechnet, Freiburg, Luzern mit den Urkantonen und Zug, der früher bekämpften absoluten Mehrheitsherrschaft unterworfen.

* Ihm wird von seinen Verbündeten besonders zur Last gelegt, daß er am 23. November vor oder während den Gefechten bei Meyerskappel und Umgegend versäumt habe, von Arth her mit der Schwyzer Hauptmacht auf jenen Kampfplatz zu ziehen, welcher der entscheidende geworden. S. „Beiträge zur Geschichte des innern Krieges von 1847, von einem Luzernerischen Miliz-Offizier". Basel, 1848.

Noch stand Wallis aufrecht. Der kräftige Wilhelm von Kalbermatten kommandirte, gerüstet zum Angriff wie zur Wehre. Die Truppen dieses Kantons waren seit dem 19. Oktober in drei Brigaden eingetheilt unter den Obersten Xaver v. Coratrix, Adrian v. Courten (der jedoch zum Kampf nach Luzern abzugehen hatte), und Ignaz v. Werra; das waren der Reihe nach zugleich die drei militärischen Repräsentanten von Unter-, Mittel- und Ober-Wallis. Von der gesammten Walliser Truppenmacht waren seit Ende Oktober nahe an 6000 Mann, kaum zum dritten Theil Milizen, das Uebrige Landsturm, in dem untersten Theile von Wallis, von Martinach bis hinab nach St. Gingolph am Genfersee, aufgestellt. Der Staatsrath war gutgesinnt, doch nicht von jener unerschütterlichen Festigkeit, welche den Befehlshaber auszeichnete. Kalbermatten war, um Freiburg zu retten, gerüstet zum Ausfall in den Kanton Waadt * und gedachte solchen mit wenigstens 4000 Mann auszuführen, unter Voraussetzung, daß Maillardoz seinerseits auf Chatel St. Denis marschire. Maillardoz aber beharrte dort in seiner vorgefaßten Meinung, den Feind hinter den Freiburger Feldschanzen zu erwarten, wie es vierzehn Tage später Salis bei Luzern gethan. Am Vorabend der gleichwohl vorbereiteten Expedition erhielt der Walliser Kommandant, dem inzwischen Vollmacht zu derselben ertheilt worden, die Kunde von Freiburgs Fall; von nun an war auch Kalbermatten auf die Defensive beschränkt. General Dufour seinerseits erließ am 21. November an die Regierung die Aufforderung zur Uebergabe; mit einem bewaffneten Angriff auf Wallis aber zögerte er, in kluger und wohlmeinender Berechnung, ungeachtet der Ungeduld der Waadtländer, der Walliser Flüchtlinge und des Divisionskommandanten Rilliet selbst, so lang als möglich. Bald nachher traf in Wallis die Nachricht von der Besetzung Luzerns ein, bestätiget durch die lebendigen Zeugen derselben, die in Oberwallis angekommenen flüchtigen Mitglieder des sonderbündischen

* Das bestätiget Rilliet in seiner Schrift: Fribourg, le Valais et la première division S. 77.

Kriegsrathes. Der Staatsrath begann zu wanken, berief den Großen Rath und dieser ertheilte, unter beharrlichem Widerspruch v. Kalbermatten's, Vollmacht zur Unterhandlung für die geforderte Uebergabe (28. November). Außerhalb der Grenze war inzwischen Rilliet angekommen, ungeduldig, den Marsch in das ihm wohlbekannte Wallis zu eröffnen, und unablässig getrieben durch eine zahlreiche Schaar von Flüchtlingen, die seit dem Tage von Trient* auf die Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit harrten, und schon am 8. November ihre bewaffneten Dienste angetragen hatten, dann auf Empfehlung des Divisionärs selbst durch den Kriegsrath zu Bern in eidgenössischen Sold genommen worden. Bereits am 1. November hatte das Komite dieser Freischaar eine sehr verführerisch abgefaßte Adresse an das Walliser Volk erlassen, welche dasselbe unter Anderem vor den trügerischen Hoffnungen auf das Ausland mit den prophetischen Worten warnte: „Ihr werdet Euch selbst überlassen bleiben; das möget Ihr als gewiß annehmen!“ Moriz Barman war Präsident des Komite's, auch Haupt der Flüchtlinge in jeder Rücksicht; zugleich bekleidete er die Stelle eines Generaladjutanten des Divisionärs. Diese Freischärler waren so hitzig, daß sie, als Dufour immer noch zauderte, auf eigene Faust in den Kanton einbrechen wollten, was ihnen ein drohendes Abmahnungsschreiben seitens des Divisionskommandanten einbrachte. Am ungeduldigsten von allen war der Staatsrath von Waadt, dessen Mitglieder in Gesammtheit im Hauptquartier zu Aigle erschienen und verlangten, daß dem drückenden Zustand der Dinge ein Ende gemacht werde. Rilliet bereitete wirklich den Angriff auf den folgenden Tag (29. November); er sollte auf mehreren Punkten der Linie zwischen St. Gingolph, St. Moriz und Lavey stattfinden. Aber während der Nacht wurden in Folge jenes Großrathsbeschlusses die Walliser Mannschaften entlassen. Kalbermatten hatte für den Fall, daß der Große Rath sich zur Kapitulation oder auch nur zur Einstellung der Vertheidigungsoperationen entschlösse, für welch

* Vergleiche Band III. Seite 142.

letztere er, Kalbermatten, früher unbedingte Vollmachten erhalten, bereits die Demission in seiner doppelten Eigenschaft als Oberkommandant der Truppen und als Mitglied des Staatsrathes eingegeben (27. November). Nachdem der Fall dann wirklich eingetreten, zog er sich mit dem Ausrufe: „meine Laufbahn ist geschlossen!“ nach Martinach zurück, und im Hauptquartier Rilliet's trafen Heinrich Ducrey und Anton Ludwig de Torrenté als Standesbevollmächtigte zur Unterhandlung und zum Abschluß der Kapitulation ein. Genannte beide Männer hatten jener Minderheit des Großen Rathes angehört, welche seiner konservativen Richtung beharrlichen Widerstand entgegenstellte. Rilliet machte sich den neckenden Genuß, die Abgeordneten zunächst in Sousvent, einer Besitzung von Moriz Barman, zu empfangen. Der Kapitulationsabschluß selbst fand in Bex statt am 29. November Vormittags. Die Regierung war so mürbe geworden, daß sie Vollmacht zum unbedingten Abschluß gegeben hatte, falls ein Ratifikationsvorbehalt Anstoß erzeugen würde. Dieser Umstand blieb jedoch dem Kommandanten Rilliet unbekannt. Die Ratifikation seitens des Staatsrathes folgte noch gleichen Tages. In der Kapitulationsurkunde wurde die Zahl der Okkupationstruppen auf höchstens 8000, das Uebrige in Uebereinstimmung mit den früheren Kapitulationen festgesetzt. Mit dem 30. November erfolgte der Einmarsch und die Besetzung des Landes.

Der kurze Krieg zwischen den beiden großen Parteien der Schweiz kostete die Kantone der Mehrheit 74 Todte und 377 Verwundete; jene der Minderheit 50 Todte und 175 Verwundete, unter jenen 11 Personen, die wehrlos umgebracht wurden, eine Anzahl Freiburger, die in gleicher Weise ihr Leben verloren, nicht gerechnet. In den Gefechten bei Gisikon, Honau und Root am 23. November wurden von den ins Feuer gekommenen sieben Batterien (des Tagsatzungsheeres) 378 Schüsse gethan, was auf eine Batterie 54, auf ein einzelnes Geschütz 13½ Schüsse bringt*.

* Botschaft des Bundesrathes zum Entwurf der neuen Militärorganisation, vom 25. April 1849.

Der „Sonderbund“ war nun aufgehoben und aufgelöst; die Magistraten der VII Kantone, die ihn zum Schutz bundesmäßiger Rechtsame geschlossen, waren flüchtig oder hatten sich, erdrückt vom eigenen Gram und vom Unwillen des Volkes, der nach einer Niederlage nicht ausbleibt, in ihre Heimath zurückgezogen; die Jesuiten waren verschwunden, ihre Erziehungshäuser und Wohnungen von fanatisirten Milizen besetzt; die Tagsatzung hatte keine Gegner mehr; die mißfälligen, bekanntlich sehr überwiegend gewesenen, Mehrheiten in den Sonderbundskantonen fanden sich zum Stillschweigen verurtheilt; die Volkssouveränetät in denselben, Garant einer ungefälschten Demokratie, war darniedergeworfen und der Beweis geleistet, daß jene vielgepriesene Volkssouveränetät in den Augen der Mehrheitsherrscher der Schweizer nur dann Geltung hatte, wann sie derselben zu ihrer eigenen Erhebung auf die Regentenstühle bedurften.

Zweiter Abschnitt.

Erste Ereignisse in den Sonderbundskantonen nach deren Besetzung. Das Schicksal der Häupter. Der Uebermuth und die Unthaten eines Theils der Tagsatzungstruppen. Flucht und Zerstreuung der Jesuiten. Die Revolutionirung der VII katholischen Kantone unter den Auspizien der Repräsentanten der Tagsatzung. Ihre Neu-Konstituirung. (Winter von 1847 auf 1848).

Mit der Besetzung der Sonderbundskantone änderte sich ihre ganze Lage. Sie waren eroberte Provinzen und erfuhren solches thatsächlich. Die früheren Staatshäupter mußten zum größern Theil durch Flucht oder verborgenen Aufenthalt vor schweren Mißhandlungen sich retten; eben so einzelne höhere Offiziere. Siegwart, Bernhard Meyer, v. Elgger, dann die wenigen ausländischen Offiziere, welche in den Reihen der Sonderbundstruppen gedient hatten, flüchteten über die Furka und den Simplon nach Italien; Siegwart hatte 70 Franken Baarschaft mitgenommen; in Brig angekommen, hatten er und seine nächsten Freunde noch ein paar Franken für Deckung ihrer Bedürfnisse. Dagegen blieben General von Sonnenberg, Oberst (Schultheiß)

Rüttimann, der treu bei seiner Division ausgeharrt, und der Kriegskommissär Zünd in Luzern zurück. General Salis hatte sich am 24. früh über Winkel und Unterwalden nach Uri begeben. Schultheiß Fournier machte sich unsichtbar; er mußte angemessen finden, längere Jahre im Kanton Genf sich aufzuhalten, bevor er an die Rückkehr in die freiburgische Heimath denken konnte. Die Häupter der übrigen Kantone wurden entweder unmittelbar nach dem Einzug der Tagsatzungstruppen, oder bald nachher, durch revolutionäre Bewegungen aus den Aemtern verdrängt. Augenblicklich herrschte Gewalt und Anarchie überall. Die lockenden und wohlklingenden Versicherungen der Tagsatzung und ihres Obergenerals gingen nicht in Erfüllung; eben so wenig wurden seitens der Sieger die durch die Kapitulationen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Dufour's Gesinnung war zwar, so weit es seine Stellung erlaubte, parteilos; aber von Allem, was er vermöge solch besserer Gesinnung gewünscht und erwartet haben mochte, geschah das gerade Gegentheil; denn er übersah, den politischen, vor Allem aber den konfessionellen Fanatismus in Anschlag zu bringen, der seit Jahren gegen die katholischen Kantone in Wort und Schrift, vor Allem aus durch eine Unmasse von radikalen Zeitungen, mit welchen die Schweiz überschwemmt war, und von zahlreichen boshaften Flugschriften, welche jeden Sinn für Recht und Toleranz auf lange hin untergraben hatten, angefacht worden. In Freiburg begannen die Gräuel, um sich später der Reihe nach in einigen der andern besetzten Kantone zu wiederholen. Schon die Besetzung von Freiburg am 14. November mit einer Ueberzahl von 12- bis 15,000 Mann war militärischer Uebermuth und den Anordnungen des Obergenerals widersprechend. Diese Eigenmacht fällt dem Oberst Rilliet zur Last, der, nach eigenem Geständniß, seinen Truppen für bewiesenen Kampfeseifer oder sonstiges gutes Verhalten „diese Satisfaktion" gewähren wollte *. Der Bürger wurde mit Einquartierungen überladen; Konservative mußten ihre politische

* Rilliet, am a. O., Seite 40.

Gesinnung durch stärkere Einquartierungslast büßen, als Jene, so der Umwälzung günstig. Von den Truppen wurde sodann in der Stadt im ausgedehntesten Maßstabe wiederholt, was sie schon auf der Landschaft verübt hatten: Plünderung und Raub. Zu den Truppen gesellte sich das wilde Element der politischen Flüchtlinge nebst unbekanntem ehrlosem Gesindel *, welche vereint die politischen Gefangenen befreiten, deren erklärliche Hetzereien die protestantischen Soldaten noch mehr fanatisirten, als sie es schon waren. Der 15. November war Zeuge einer Masse von Schandthaten, gegen deren volle Erzählung sich die Feder sträubt. Das Kanzleigebäude, Sitzungslokal des Staatsrathes, in welchem sich dessen gebliebene Mitglieder zum letzten Mal versammelten, wurde gestürmt **; die Anwesenden mußten sich durch die Flucht retten (so Schultheiß von Forell), oder wurden mißhandelt. Aehnliches geschah in den Wohnungen von Schultheiß Fournier und Andern. Vornemlich aber entlud sich die Wuth gegen die Priester ***, die Kirchen und die Gebäude der geistlichen Orden, und zwar von Seiten der in den letztern einquartierten Truppen selbst; vor Allem in den Pensionats- und Kollegiumsgebäuden der Jesuiten. In denselben waren drei Bataillone Infanterie, eines von Bern, die andern zwei von Waadt, einquartiert. Ihre Aufführung ist in wenigen, aber gewichtigen Worten erzählt. In der Kapelle „der heil. Engel" wurden Altäre und Tabernakel umgeworfen, die Reliquien des hl. Gaudentius aus dem Schrein gerissen, zerstreut und mit Füßen getreten, die heiligen Oele gestohlen, die Meßgewänder aus den Schränken gehoben, in der Kapelle, auf Gängen und Treppen

* Tillier: „Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes"; Band III; Bern, 1855.

** Durch eine Bande von gewesenen Flüchtlingen oder andern Freiburgern; Bundestruppen waren nicht dabei. Oberst Bontems führte im Jahr 1852 diese Thatsache im Nationalrath an mit dem Beisatze: er habe später das Haupt der Bande festnehmen lassen.

*** Tillier erzählt theils bloße Mißhandlungen, theils auch die Ermordung eines Priesters; letztere geschah auf dem Lande.

hin- und hergeworfen. In der Bibliothek wurden die Glasschränke mit Gewehrkolben eingestoßen, dann die Bücher theils eingepackt, theils zum Fenster hinausgeworfen. In den Musiksälen wurden vierzehn Fortepiano's zertrümmert, die große Trommel durch einen Sprung eingerannt, die übrigen Instrumente ebenfalls zerschlagen. In den Kleiderzimmern der Zöglinge (laut dem dem Verfasser vor Augen liegenden Inventar wohl ausgestattet, denn die 5- bis 600 Zöglinge gehörten zum guten Theil vornehmen Familien des Auslandes an), wurde der reiche Inhalt geplündert und von den Soldaten als gute Prise behandelt. Auch Gemälde, Kelche und andere Silberwaaren wurden weggeschleppt. Nichts blieb unverletzt oder unangegriffen; auch das Bureau des Vorstehers dieser berühmten, mit dem Vertrauen von Tausenden von Vätern beehrten Erziehungsanstalt wurde erbrochen, dessen Korrespondenz umhergestreut. Man schätzte den in diesem Institut allein angerichteten Schaden auf Fr. 200,000, die bübische Zerstörung an den musikalischen Instrumenten allein zu 5035 Franken. Raubsucht und brutale Zerstörungslust überboten sich. Ein einziger waadtländischer Offizier wagte Mißbilligung, richtete aber nichts aus. Es ist daher nichts weniger als auffallend, wenn damals und später nacherzählt wurde, daß einzelne der gestohlenen Objekte von Werth in den heimathlichen Wohnungen von Offizieren gesehen worden seien. Das Urtheil der Geschichte ist demnach kein zu hartes, wenn sie sagt: daß das genannte Gebäude, den Militärobern bewußt, der Plünderung preisgegeben wurde. Aber nicht bloß das Eigenthumsrecht wurde mißachtet; die Personen waren es nicht minder; die noch anwesenden Bewohner des Hauses wurden als Gefangene behandelt und durften ohne besondere Bewilligung weder ein- noch ausgehen. Die aufgestellte Wache war gegen diese, nicht gegen die Plünderer gerichtet *. Gleiche Zerstörungs- und

* Die Vertreibung der Jesuiten aus Freiburg und die oben erzählten Nebenumstände gaben Anlaß zu nachträglichen Betrachtungen und Mittheilungen über Umfang, materielle Bedeutsamkeit und Vermögen ihrer dortigen Anstalten. Es waren deren zwei: das Kollegium und das Pensionat; ersteres war den

Plünderungswuth im Seminar und im Ligorianerkloster. Im Lyceum erlitten das Naturalien- und das physikalische Kabinet und die Münzensammlung bedeutende Verlürste. Nicht besser ging es in den Kirchen. Besoffene Soldaten verhöhnten in priesterlicher Kleidung die heiligen Handlungen; die geweihten Gefäße wurden entehrt, hierauf gestohlen, die Altäre besudelt, die Tabernakel erbrochen.

Solche Ereignisse sprechen durch sich selber; sie verurtheilen unnachsichtlich Diejenigen, denen Gewalt und Macht gegeben war, sie zu verhindern, und welche dazu auch die rechtliche Pflicht hatten. Dem Divisionskommandanten Rilliet fehlte kaum eine der für so hohe Stellung erforderlichen Eigenschaften, am Wenigsten eine durchgreifende Energie. Er entwickelte sie aber erst, als es zu spät war, durch den strengen Tagesbefehl vom 16. November, in dem er erklärte, daß „die Zeit der Nachsicht nun

Jesuiten von der Regierung übergeben; das andere die Schöpfung einer Gesellschaft von Aktionären, die sich um den Wohlstand von Freiburg vielseitige Verdienste erworben haben. Gaullieur in seiner Schrift: „**La Suisse en 1847; Genève 1848**," behauptete, daß dem Kollegium ein Vermögen von 2 Millionen Franken an Grundbesitz und Kapitalien zustatten gekommen sei. Crétineau-Joly in seiner „**Histoire du Sonderbund**", offenbar besser unterrichtet, bringt eine genaue Berechnung, nach welcher der Reinertrag der dem Kollegium seitens des Staates zugewiesenen Dotation (inbegriffen einen direkten Baarbetrag von Fr. 1200 aus der Staatskasse) zu Fr. 15,500 sich stellt, aus welcher Summe der Unterhalt der Gebäude und die Sustentation von dreißig Vätern der Gesellschaft, nebst mehrerm Anderm, bestritten werden mußte, so daß es auf jeden dieser Herren durchschnittlich nur Fr. 300 auf's Jahr traf, eine Summe, mit welcher weder Universitätsprofessoren noch Primarlehrer vorlieb nehmen würden. Das Pensionat bestand für sich und machte selbstverständlich reichlichen Gewinn, von welchem der Ueberschuß durch die Aktionäre, nach Befriedigung ihrer Zinsansprüche, den Statuten zufolge für verschiedene wohlthätige Zwecke bestimmt war und verwendet wurde. Die Jesuiten selbst blieben arm, aber die Stadt zog große pekuniäre Vortheile aus ihren Anstalten. Crétineau berechnet die in Folge ihres Bestandes durch Fremden-Affluenz, Aufenthalt der Eltern und Aufwand der Zöglinge alljährlich in Umlauf gekommene Baarsumme auf mehr denn eine Million Franken, und weiset den Vorwurf Gaullieur's, es sei der meiste Bedarf für jene Institute aus dem Ausland bezogen worden, als unbegründet zurück.

vorüber sei und daß jeder dem Heer Angehörige, der seine Pflichten verletzen werde, nach der ganzen Strenge der Gesetze bestraft werden soll;“ dann erklärte er die Stadt in Belagerungszustand und ließ an allen Kirchthüren Befehle anschlagen, wonach jeder Militär, der an Kirchen, Ordenshäusern, Kultusgegenständen, Spitälern, an der Sicherheit der Personen und des Eigenthums sich vergehe, festzunehmen sei. Die stattgefundenen Schandthaten schob er vornemlich auf die Bernertruppen, als nicht zu seiner Division gehörend; aber die Waadtländer waren, wie wir gesehen haben, auch dabei. Um übrigens deren Schuld möglichst zu mildern, warnte er in seinem Tagesbefehl vor den Hetzereien jener „falschen Freunde“, welche die Armee zum Werkzeug ihres persönlichen Grolles mißbrauchen. Er übersah dabei, daß es seine Pflicht gewesen wäre, die „falschen Freunde“ und die Truppen zugleich zu rechter Zeit im Zaum zu halten. Rilliet ernannte auch eine Untersuchungskommission zur Ermittlung der Verwüstungen und anderer Exzesse; sie arbeitete bis 18. Dezember. Die große Zahl bei ihr eingegangener Klagen und Reklamationen blieben unberücksichtigt, wie aus dem spätern Bericht des ehemaligen Oberstkriegskommissärs Schinz über die Kriegskostenrechnung zu ersehen ist*. Dufour, von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt, sprach seinen bittern Unwillen darüber aus, und verordnete, weitergehend als der Divisionskommandant, das kriegsrechtliche Einschreiten gegen die Schuldigen, Alles doch

* Rilliet entschuldiget soviel möglich die Soldaten und bemerkt: er hätte seine Erzählung „pikanter“ machen können durch Mittheilung der wirklichen Urheber der „**désordres**“. Aber auf dem Titelblatt seiner Schrift glänzte das Motto: „**La vérité, rien que la vérité**“. Warum schwieg er über diese „Urheber“? Einzelne Soldaten selbst sagten beschämt: „**nous n'oserons plus retourner chez nous**“. Alles S. 50 der oft zitirten Schrift Deßgleichen versichert Rilliet, daß er die Protokolle der Untersuchungskommission eingesehen und daß der Inhalt derselben Manchen zum Schweigen bringen würde. Aber trotz eines Motto's machte er ihn nicht bekannt (S 53).

nicht ohne den Ueberwundenen einen unverdienten Fußtritt zu geben *. Es sind keine Strafurtheile bekannt geworden **.

Nur kluger Vorsorge anderwärts ist es zu verdanken, daß nicht noch mehr Unheil sich ereignete. In Montet bei Stäfis am Neuenburger See hielt die katholische Frauengenossenschaft du Sacré-Coeur seit Jahren ein Pensionat für die Erziehung von Töchtern aus den höhern Ständen, das wie andere Häuser des gleichen Frauenordens in und außer Frankreich sichtlich ge-

* Dufour schrieb nämlich an Rilliet in der Antwort auf die Berichte über die stattgefundenen „désordres": „il n'y manque que le meurtre, mais nos ennemis auront soin de l'y ajouter."

Die Gräuel in den Jesuitengebäuden zu entschuldigen, verstiegen sich Blätter aus dem radikalen Lager zur Verbreitung der Lüge: „man habe im Jesuitenkloster einige tausend Stricke mit Ring und Haken gefunden, die keinen andern Zweck haben konnten, als die guten lieben Eidgenossen, wenn man sie einmal in der Gewalt gehabt, daran zu hängen." Basler Zeitung, vom 27. November. Crétineau-Joly in seiner „Histoire du Sonderbund, 1850", macht sich über die Aufschneiderei lustig und gibt zu verstehen, daß die vorgeblichen Erdrosselungswerkzeuge nichts anderes gewesen, als Seile oder Stricke, deren sich die Zöglinge zu ihren gymnastischen Uebungen bedient haben mochten.

** Rilliet bemerkt in seiner Schrift, das berühre nicht ihn, sondern die Militärjustiz, versichert übrigens, daß in Folge der Verwendung des Obersten Kurz eine große Zahl (geraubter) Gegenstände zurückgegeben worden sei. Sein Verhalten tritt übrigens in das schlimmste Licht in Folge eines in spätern Jahren zwischen ihm und Julian Schaller eingetretenen Zerwürfnisses. Es wurde in Folge dessen kund, daß Rilliet, der parteilos seine militärischen Pflichten zu erfüllen gehabt hätte, statt dessen, nach seiner Ernennung zum Divisionär, sich in intimste Verhältnisse zu dem Führer der Aufständischen, Julian Schaller, und dessen politischen Freunden gestellt und daß Schaller dem Freund Rilliet im entscheidenden Zeitpunkt geschrieben hatte: „Lassen Sie dem Unwillen der eidgenössischen Truppen gegen Jesuiten, Pfaffen und ihre Anhänger freien Lauf. Sie haben unser Volk zu einer solchen Stufe viehischer Dummheit gebracht, daß ihm nur das Unglück die Augen öffnen kann." Schaller bekannte sich in offenem Brief an Oberst Rilliet zu solcher Korrespondenz, erinnerte darin den letztern an jene Zusammenkünfte und setzte bei: „Damals ließen Sie sich ganz in unserm Sinne aus; Sie überboten unsern Zorn und versprachen unter Anderm, einige Bomben auf das Jesuitennest genannt Pensionat, schleudern zu lassen, um es in Asche zu legen." Im Weitern habe er, Rilliet, mit ihm eine geheime Korrespondenz für die Dauer des Feldzuges verabredet; aus allem Dem gehe zur Genüge hervor, daß er Theilnehmer an den Handlungen gewesen, die er

dieh)*. Durch waadtländisches Gebiet gänzlich von Freiburg abgeschnitten, sahen sich die Frauen in Montet allen zu besorgenden Unbilden des Krieges ausgesetzt und entschlossen sich daher, auf den Rath des Bischofs von Lausanne, zu guter Zeit auszuwandern (15. Oktober). Mit Hinterlassung weniger Ordensglieder zur nöthigsten Hut des Hauses verfügten sie sich zunächst nach Genf und lösten, durch die Ereignisse gezwungen, die blühende Anstalt auf. Die provisorische Regierung von Freiburg wollte nachhin sich der Besitzung bemächtigen, welche jene Frauen innegehabt: allein die offizielle Einsprache der französischen Regierung verhinderte sie an solchem Frevel gegen das Eigenthumsrecht.

Im Wallis ging es ähnlich her wie in Freiburg. Dort kommandirte wieder Rilliet, dem die in Freiburg erlebten Gräuel noch in frischer Erinnerung hätten sein sollen. Gleichwohl hauste die rohe Mannschaft der eidgenössischen Okkupationstruppen dort nicht viel besser, namentlich zu Brig; aus den Todtenkapellen von Naters und Glis schleppten die Soldaten Todtengebeine weg und heizten damit den Ofen, obwohl es an Holz nicht fehlte. Mit Prügeln und Steinen warfen sie die Fenster an der Kirche des Frauenklosters ein; sie maskirten sich mit Ordenskleidern oder kirchlichen Gewändern, hielten in solcher Vermummung lärmend und heulend Prozessionen, trugen einen besoffenen Soldaten, unter Nachäffung des Kirchengesanges, gleich einem Heiligenbilde herum; sie unterließen mit einem Worte nichts, was das berechtigte religiöse Gefühl der katholischen Bevölkerung des Landes tief verletzen mußte. Im Innern des Jesuitenkollegiums betrugen sie sich nicht besser, als die Truppen in Freiburg. Viel-

nun mißbilligen und auf Rechnung Anderer schreiben wolle. (Aus dem Brief Schaller's an Oberst Rilliet, datirt Bern, 28. November 1850). Die beiden Vertheidiger der Humanität, Bildung und Aufklärung geriethen dann noch in ernstern Hader; es drohte ein Duell; aber gute Freunde vermittelten Alles so gut, daß sich Beide weiter kein Leid zufügten und die schmutzige Wäsche von dann an im engern Kreise der Familie wuschen.

* Genannte Frauengenossenschaft hatte es unter dem Schutze des Bischofs P. T. Yenni errichtet.

mehr überboten sie dieselben noch. Sie hieben einem großen Kruzifix den Kopf ab und kugelten diesen auf dem Boden herum; ungeachtet ausdrücklicher an die Thüren angeschlagener Verbote, schlugen sie die Keller- und Bibliothekthüren ein, verdarben, zerstörten und plünderten, was ihnen in die Hände fiel; selbst die Instrumente im physikalischen Kabinet verschonte ihre Zerstörungswuth nicht. Mit dem Feuer gingen sie so schlecht um, daß mehrere Male zum Löschen gestürmt werden mußte. Aber dieses Löschen war ihnen nicht genehm, bis der Kommandant endlich drohte, sie sammt dem Hause verbrennen zu lassen. Die nämlichen Helden stießen in jenem Saale des v. Stockalper'schen Schlosses, in welchem sich die Familienarchive und Familienbilder befanden, die Thüren ein und raubten Papiere und Pergamente aller Art; * sie zerstörten und plünderten auch in andern Theilen des Hauses. Dieser Unfug wurde so schamlos betrieben, daß ein Brigadeoberst genöthigt war, die Pakete auf der Post öffnen zu lassen, um der verdächtigen Versendungen von allerlei Gegenständen von Werth, silberner Services, Damenschmucksachen, u. dgl., habhaft zu werden. Selbst ein großer Käsediebstahl wurde entdeckt, dann freilich wieder gut gemacht. Manche persönliche Mißhandlungen liefen nebenbei; namentlich waren die Vorsteher der Stadt, welche für die öffentliche Ordnung nicht minder als für die Verpflegung des Militärs zu sorgen hatten und wirklich sorgten, selbst körperlichen Mißhandlungen ausgesetzt und in Lebensgefahr. Das Alles geschah nicht etwa in der Aufregung des Einmarsches oder von Gefechten, sondern zur Zeit ruhiger Okkupation, also n a c h Abschluß der Kapitulation. Als Schuldige bezeichnen die dem Verfasser vorliegenden schriftlichen Mittheilun-

* Ein Soldat, David Chalenet, deponirte hierüber: er habe die Papiere im Hause der Barone in Brig in keiner andern Absicht weggenommen, als um sie den Regierungsräthen in Bern zugehen zu lassen, welche ihnen an einer Versammlung im Gasthaus zum Bären daselbst empfohlen hatten, „weder Priester noch Klöster, noch Barone zu verschonen". (Aus der „Aktensammlung betreffend das Kollegium und die Stiftungen der Klöster in Brig, von 1648 bis 1851", im Staatsarchiv von Wallis.)

gen zwei Bataillone aus Genf und Waadt, die wie den Bürgern, so auch ihren militärischen Obern Trotz boten. Selbst Offiziere nennen sie, welche Sekretäre erbrachen und sich der Gemeinheit schuldig machten, denselben vertraute Familienkorrespondenzen zu entheben. Mit Anerkennung sprechen dagegen die gleichen Berichte von dem Verhalten des Brigade-Obersten Veillon. Auch in Visp und Leuk wurden strafbare Frevel verübt.

Entrüstet über die Gräuel in Freiburg hatte Dufour in seinem Tagesbefehl vom 22 November vor dem Einmarsch in den Kanton Luzern seinen Truppen zugerufen: „Achtet die Kirchen und alle Gebäude, welche dem Gottesdienst geweiht sind! Nichts befleckt Eure Fahne mehr, als Beleidigungen gegen die Religion. Nehmt alle Wehrlosen unter Euren Schutz, gebt nicht zu, daß dieselben beleidiget oder gar mißhandelt werden. Zerstört nichts ohne Noth, verschleudert nichts!“ Das waren Worte in den Wind gesprochen. Was Kneipe und schlechte Zeitungen seit langem empfohlen hatten, das galt. War es jahrelang diesen beiden Bildungsmitteln vergönnt gewesen, jeglicher Art Mißhandlung auf politische Gegner herauf zu beschwören, ja selbst den zu politischen Zwecken verübten Meuchelmord zu beschönigen: so ist es erklärlich, daß allerlei Rohheiten nun massenhaft zum Durchbruch kamen, und daß auch Dufour's, dem Stadtrath von Luzern gegebenes schriftliches Versprechen, die „Sicherheit der Personen und des Eigenthums“ handhaben zu lassen, nicht in Erfüllung ging. In dieser Stadt wurde in den Häusern von Siegwart und Elgger und mehrerer anderer angesehener Personen Alles zerstört; in Kunstkabinete, Kramläden, Wirthschaften, überall wurde eingedrungen, wo etwas zu holen war. Kostbare Stock- und Taschenuhren, deßgleichen baares Geld aus den Kramläden, wurden gestohlen, andere Gegenstände, selbst köstliche Lebensmittel, der Zerstörung preisgegeben. Ein Trupp Soldaten drang in ein Wirthshaus ein, in welchem sie Alles, was nicht wegzuschleppen war, zertrümmerten, den Wein aus den Fässern auf den Kellerboden ablaufen ließen; Aehnliches in andern Wirthshäusern. Nur die wirklich angegebenen Eigenthumsbeschädigun-

gen erstiegen eine ansehnliche Summe; Viele Eigenthümer hüteten sich aus Furcht vor Klagen und Anzeigen. Neben allem dem wurden auch in Luzern gegen das ausdrückliche Verbot des Oberbefehlshabers Gräuel der krassesten Intoleranz verübt, unter Anderm in einem Haus ein Kruzifix verlangt, dieses dann zu Boden geworfen und zerstampft. Die Schuldigen waren Berner und Basellandschäftler. Vorangehend dem strafwürdigen Benehmen der Truppen hatte ein Theil der Bewohner von Luzern selbst übel gehauset. Als das Verschwinden der gesetzlichen Regierung alle Bande gelöset, gingen die Anhänger der frühern Ordnung kopfhoch, mißhandelten die Gegner, öffneten gewaltsam die Gefängnisse, befreiten politische und Militärgefangene und wollten selbst gemeine Verbrecher in Freiheit setzen *. Wurde die Stadt Luzern durch die Truppen hart mitgenommen, so war es die Landschaft noch mehr, doch zumeist noch während der Dauer des Krieges und vor der Einnahme der Stadt. Schwelgereien in den zwei Frauenklöstern zu Rathhausen und Eschenbach, Rachehandlungen der ehemaligen Bernischen und anderer Freischärler, welche entweder unter den Milizen sich befanden oder im Gefolge derselben durch das Land zogen; Plünderung, Zerstörungen, Erpressungen, Brandlegungen, zumal bei der Division Ochsenbein, bei letzterer auch Frevel in Kirchen und an gottesdienstlichen Gegenständen (in Escholzmatt und im Kapuzinerkloster bei Schüpfheim), füllen die Blätter der Geschichte jener Tage aus; theilweise reichten diese Unordnungen auch über den Tag der Uebergabe von Luzern hinaus **). Eine damals aufgenom-

* Bericht der provisorischen Regierung an den Großen Rath, 17. Dezember 1847.

** S. die Schrift: „Die Schicksale der Landschaft Entlibuch im November des Jahres 1847". Schaffhausen, bei Hurter, 1850. Die in diesem Büchlein mit allen Zeichen der Wahrhaftigkeit erzählten Gräuel sind weder einer Entschuldigung, noch viel weniger einer Rechtfertigung zugänglich; der Verfasser desselben stellt der Indisciplin auf diesem Entlibucher Zuge Ochsenbein's den Feldmarschall Wellington entgegen, der bei dem Einmarsch in Frankreich im Winter 1813 den ersten unter seinen Truppen vorgekommenen Raubversuch mit dem Strange bestrafte.

mene Schadenschatzung brachte Fr. 562,622. 78 Rp., die Klöster St. Urban und Rathhausen ungerechnet. Im Kanton Luzern gingen 39 Gebäude in Flammen auf.

Im Jesuitenkollegium von Schwyz wiederholten sich theilweise die Vorgänge von Freiburg; kein Theil des Gebäudes in seinem ganzen Innern, der nicht schwer beschädigt oder vollends zerstört worden wäre. Darüberhin vergriff sich die fanatische Wuth der Besatzungstruppen an dem Leichnam des ein Jahr zuvor gestorbenen Rektors P. Drach, eines Schweizerbürgers aus dem Aargau, ein Frevel, der kurz zuvor auch an dem Leichnam eines Laienbruders in Stäfis (Kanton Freiburg) verübt worden. Es dient zu etwelcher Erholung, melden zu können, daß die Besetzung von Einsiedeln frei blieb von rohen Exzessen im dortigen Kloster. Von der Bevölkerung des Fleckens, damals noch in übelverstandener Opposition gegen das Kloster befangen, wurden die Tagsatzungstruppen mit Jubel aufgenommen; diese selbst bestanden zum Theil aus konservativen Katholiken (unter andern solche von St. Gallen), die nur mit höchstem Widerstreben den Feldzug mitgemacht hatten. So erklärt sich die wohlthuende Erscheinung. Das leidliche Geschick mußte indessen das Kloster mit schweren Geldopfern erkaufen.

In solcher Weise hatte man sich nicht bloß des Sonderbundes, sondern auch der Jesuiten entlediget. Die Mitglieder des Ordens retteten sich zu guter Zeit; eben so ward Fürsorge für ihre Zöglinge getroffen, für diejenigen Frankreichs, welche in Freiburg gewesen, durch den französischen Botschafter. Oede und verlassen, theilweise zerstört waren nun die Gebäude des gefürchteten Ordens in der Schweiz. Mit der gewaltsamen Austreibung ihrer Bewohner schloß sich die Wirksamkeit der dem katholischen Volk in mehreren Kantonen „durch ausgezeichnete Pastoration und musterhaften Lebenswandel theuer gewordenen Jesuiten“ *, schloß sich die Wirksamkeit der Kollegien und Pensionate zu

* Beiträge zur Geschichte des innern Krieges in der Schweiz, von einem Luzernischen Miliz-Offizier. Basel, 1848.

Freiburg und Stäfis, des Kollegiums und Noviziats in Brig *, des deutschen und französischen Kollegiums in Sitten, des Kollegiums zu Schwyz und des unter die Leitung der Väter Jesuiten gestellt gewesenen Priesterseminars von Luzern. Der betroffenen Ordensmänner waren 274. Sie flüchteten unter mancherlei Drangsalen (Folge der harten Jahreszeit und der politi-

* Die Jesuiten-Anstalt in Brig war eine Stiftung der Familie v. Stockalper daselbst aus dem Jahr 1648, unter Beistand und Mitwirkung der Stadt und des Zehnen Brig und der übrigen östlichen Zehnen, des Bischofs und des Kapitels von Sitten und anderer Wohlthäter. Die ursprüngliche Organisation und Dotation von 1648 und den nächstfolgenden Jahren war zu sechs Professoren berechnet, denen zusammen (Fr. 400 für einen berechnet) ein jährliches Einkommen von Fr. 2400 angewiesen wurde, womit sich die bescheidenen Patres begnügten. Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahr 1773 wurden acht Väter Piaristen zur Leitung der verwaisten Erziehungs-Anstalt berufen. Noch vor der Wiederherstellung des Ordens durch Pius VII., schon im Jahr 1803, bezogen die Jesuiten, damals als „Pères de la Foi" bekannt, wieder ihr Kollegiumsgebäude nebst Kirche zu Brig. Die Zahl der dortigen Ordensglieder, die Novizen inbegriffen, stieg bis gegen 100 an, die der Studirenden auf 150 bis 200; nach der Errichtung des Pensionates in Freiburg trat etwelche Verminderung in der Zahl der letztern ein. Gleichzeitig mit der Rückkehr der Jesuiten nach Brig wurde durch den Landshauptmann von Augustini ihre Einführung auch in Sitten vermittelt, doch mit geringerer Lehrerzahl; eine besondere Konvention vom Jahr 1805 regelte namentlich ihre Verhältnisse zu Sitten. In Brig und Sitten blieben jene Ordensmänner bis 1847 unangefochten. Ihre Anstalt wurde von der Staatsbehörde selbst in jener düstern Periode geschützt, während welcher das Wallis als Simplon-Departement zum napoleonischen Reichskoloß gehörte, laut Bestimmung eines kaiserlichen Dekretes vom 26. Dezember 1810: „Les trois Collèges de Brigue, Sion et de St. Maurice sont conservés"; und: „les maisons religieuses de femmes et hommes sont conservés et continueront à jouir de leurs revenus." Kaiser Napoleon I. wollte ausdrücklich, daß das jenen Anstalten zudienende Eigenthum und die bezüglichen Stiftungen ungeschwächt geachtet werden. Nach den bekannten Dekreten von 1848 wurde von Seite der Hauptstifter, der Familie Stockalper, gegen Anhandnahme der Güter des Briger Kollegiums durch den Staat, Einsprache erhoben; ebenso im Jahr 1851 gegen die Versteigerung derselben; da dann Niemand zum Kaufe erschien, so blieb der Statusquo. Der Staat behielt die Güter in seinen Händen, unterhaltet dagegen das jetzt von Weltpriestern besorgte Kollegium.

schen Aufregung) nach Savoyen und Piemont, und vertheilten sich von dort aus, oder auch unmittelbar, nach Oesterreich (Oberösterreich und Galizien), Frankreich, Belgien, England (Stonyhurst), auch nach Amerika; 152 aus jener Gesammtheit, also die Mehrzahl, waren Schweizerbürger aus fünfzehn verschiedenen Kantonen und gehörten Familien an, welche jetzt noch in großem Ansehen stehen. Sie hatten nichts als das nackte Leben gerettet *. Die Freiburger Ordensvorsteher hatten ihre 80 Novizen nach Haus entlassen. Als diese später nach Issenheim im Elsaß wieder einberufen wurden, stellten sie sich alle insgesammt wieder ein. Der Aufschwung der Jesuiten-Anstalten in einzelnen Theilen Deutschlands ist die nächste Frucht der Vertreibung der Inhaber aus den schweizerischen Instituten.

Im Erzählten vernehmen wir die Vorboten der nun eintretenden allgemeinen politischen Reaktion. Zwei Gebote hatte die Tagsatzung den Regierungen der VII Kantone auferlegt: Rücktritt vom Sonderbund, Ausweisung der Jesuiten mit Aufhebung ihrer Anstalten. Ein Mehreres hatte sie nicht verlangt; ja sie verwahrte sich vielfach gegen alle Besorgnisse und Zulagen, als ob die Souveränetät und autonomische Selbstständigkeit der VII Kantone gefährdet sei. Folgerecht hätten die Regierungen der letztern auf fortgesetzte Anerkennung seitens der Bundesbehörde Anspruch gehabt. Allein solche zu gewähren, lag nicht in der Absicht der glücklichen Lenker der Schicksale der Schweiz; sie wurden unterstützt durch die unausweichlichen Folgen des Krieges. Indem die Regierungen nur unvollständig, oder gar nicht, zu mannhafter Gegenwehr schritten, und sich mit ungünstigen Kapitulationen abfertigen ließen, verfielen sie dem verdienten Mißtrauen des eigenes Volkes, das sie in seiner gewohnten Sprache

* Wenige Monate nachher wüthete die Verfolgung auch in andern Staaten gegen die Jesuiten. Darüber schrieb Professor Dr. Buß in Freiburg i. B.: „Wir können dieses Hin- und Hertreiben der Verfolgten nicht in allen Ländern schildern: es ist ein durch seine grausame Monotonie eckelhaftes Bild.“ Siehe dessen Schrift: „Die Gesellschaft Jesu, ihr Zweck, ihre Satzungen, Geschichte u. s. w. Mainz, 1853. Zweite Abtheilung, S. 1433.

„Verräther“ nannte; mit dem Vertrauen war die Kraft zu regieren dahin und ohne diese der Fortbestand der bisherigen Regierungen nicht möglich. Eine Rekonstituirung, oder doch die Neuwahl aller höhern Behörden, war daher eine durch die Umstände selbst gebotene, mindestens sehr wünschbare Maßnahme. Indessen hätten die erforderlichen Verfügungen da, wo die Mehrzahl der Mitglieder noch anwesend war, diesen selbst zugestanden und sie wären auch durchführbar gewesen ohne jene unberechtigte Reaktionspolitik, welche im Schooße der Tagsatzung maßgebend war. In dieser Behörde waren dreierlei Meinungen vertreten: die revolutionäre, vornemlich durch Druey, der mit schneidender Geradheit und Offenheit den Sturz jener Regierungen und die Revolutionirung der Kantone nach dem Programm des äußersten Radikalismus wollte und befürwortete; die Sophistik in den Formen und im Schein der Legalität, repräsentirt durch Furrer, Dr. Kern und Gleichgesinnte; die Legalität in Wahrheit, als deren Redner in der Regel die Gesandten von Neuenburg und Basel auftraten. Die Mittelgruppe machte Mehrheit, da Druey sich bei den Abschlüssen nicht immer isoliren konnte; allein es wurde Sorge getragen, daß solchen Beschlüssen der Druey'sche Sauerteig nicht fehle. In diesem System lag der Sturz aller sieben Regierungen vorbereitet. Die Mittel zu dessen Durchführung waren, je nach Verhältniß, um so gewaltthätiger und empörender, je weniger zahlreich die radikale Minderheit in jedem der Kantone war, welche allen Erfordernissen und Grundregeln der Demokratie und der Volkssouveränetät zuwider, ja im höchsten Widerspruch zu der politischen Grundlage, auf welcher die Behörden der XII Stände selbst sich befanden, zur Herrschaft gebracht werden wollte. Studirte Schlauheiten kamen auch vor, doch so, daß man sie mit Händen greifen konnte. Mit den Urkantonen verfuhr man im Ganzen weniger unglimpflich, als gegen die andern Kantone. Durch diese einleitenden Worte erklären sich die geschichtlichen Thatsachen, die nun zu berichten sind.

Freiburg kam zuerst an die Reihe. Dufour hatte durch den Kapitulationsvertrag Namens der Eidgenossenschaft die Pflicht

übernommen, „den Behörden mit bewaffneter Hand zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung Unterstützung zu leisten.“ Ein folgender Artikel sagt: „sollten sich Schwierigkeiten erheben, welche nicht in den Bereich des Militärchefs fallen, so entscheidet die Tagsatzung darüber.“ Die Abfassung dieser beiden Vertragspunkte war dem zweideutigen Wesen der herrschenden Mehrheit der Tagsatzung ganz angemessen. Mit der „öffentlichen Ordnung“ glaubte man noch nicht gesagt zu haben, daß die „verfassungsmäßige“ verstanden sei. „Schwierigkeiten“ politischer Art konnte der Obergeneral nach Belieben in den Schooß der genannten Behörde legen. So war mit schönen Worten nach den Einen Vieles, nach den Andern nichts garantirt. Thatsächlich lief es auf das Letztere hinaus, und das hatte man eben gewollt. Nach dem Einzuge der Truppen gedachte der Staatsrath zuerst seine Gewalt in die Hände einer außerordentlichen Kommission niederzulegen; in solche bezeichnete er Charles, Müßlin, Frossard, Folly, Johann Landerset, Royer und Bondallaz; sie lehnten das Mandat ab mit Hinweisung auf die Inkompetenz des Staatsrathes zu diesem Schritt. Nun beschloß er die Einberufung des Großen Rathes, machte aber gleichzeitig Anfrage an Dufour, wie weit er nach § 5 der Kapitulation auf die Unterstützung der bewaffneten Macht zählen könne. Bevor die Antwort einlangen konnte, wurde der schon erzählte aufrührerische Sturm auf das Staatsrathsgebäude gewagt und durchgeführt, welcher die Mitglieder zerstreute. Die bewaffnete Macht hatte demselben unthätig zugesehen. Unterdessen war die Tagsatzung versammelt (15. November), sandte mit den dehnbarsten Instruktionen drei Repräsentanten in den Kanton ab: Stockmar aus Bern, Reinert aus Solothurn, und Grivaz aus Waadt. Abends, nicht ohne die nöthigen Inspirationen seitens der Häupter empfangen zu haben, gab Dufour aus Bern die süßsaure Antwort: unter den Freiburgischen Behörden habe er allerdings keine andere verstanden, als jene, mit welcher er die Kapitulation abgeschlossen, und der er gerathen, die Gewalt in die Hände des Großen Rathes niederzulegen; seine Absicht sei aber nicht gewesen, diese Regierung zu

garantiren. Beigefügt war noch an Rilliet, daß allfällige Volksversammlungen an öffentlichen Orten nicht zu dulden wären. So war die äußere Form der Revolution durch die eidgenössischen Autoritäten selbst skizzirt. Genau so, wie die in Bern geschriebene Skizze lautete, so hatte etwas früher, am 15. Nachmittags, bereits die Ausführung stattgefunden. Rilliet meldete unmittelbar nachher die Thatsache dem Tagsatzungspräsidenten, ersuchte um Verhaltsbefehl und gab gleichzeitig zu verstehen, welcher der beiden Regierungen er seine Gunst zuwenden werde. Flüchtlinge und andere Parteimänner versammelten sich im Saale des Theaters und begannen hier die Auflösung der öffentlichen Ordnung, derjenigen Unterstützung gewiß, welche die Bundesbehörden für deren Erhaltung gelobt hatten. Es sollen 500 Mann gewesen sein laut den Berichten der Repräsentanten, obwohl der Raum kaum 300 fassen konnte; Bauern keine dabei, sie gehörten an diesem Tage nicht zum Volk; Viele der Anwesenden trugen „das Gepräge der Niedrigkeit und Gemeinheit“*. Diese erlauchte Versammlung, durch den Prokurator L. Villard (älter) geleitet, gab nun das Gesetz an der Stelle der 17,000 stimmfähigen Bürger des Kantons, an der Stelle des souveränen Volkes. Sie faßte es ab im Style des berüchtigten französischen Wohlfahrtsausschusses**, dessen letztinstanzlicher Anwendung nichts fehlte als die Zugabe des geschliffenen Lehrmeisters, den die Franzosen heute noch Guillotine heißen***. Man ver-

* Tillier, Band III. S. 52.

** „Wohlfahrtsausschuß“ wurde damals von den Tagherren in Bern selbst auch die Siebner-Kommission genannt, welche Beschlüsse und Proklamationen gegenüber dem „Sonderbund“ zu entwerfen und auch sonst Stock und Steine aus dem Weg zu räumen hatte.

*** Die Führer waren theilweise die gleichen, welche in einer am 18. Oktober 1847 der Tagsatzung eingegebenen Petition die strengste Vollstreckung gegen den Sonderbund und die Jesuiten, namentlich aber die Niederschlagung des Januar-Prozesses „mit seinen Spezial-Inquisitionen, seinen Ausnahmsgerichten, seinen Spoliationen, seinen willkürlichen Formen und Vexationen, seinen ungerechten Einkerkerungen, seinen Proskribirten“ verlangt hatten.

gleiche diese Ergüsse eines racheschnaubenden Terrorismus mit den in wohlgewählten Legalitätsformen schillernden, zum Theil auch ganz frommen Manifesten und Proklamationen der Tagsatzung und urtheile, wie die Sieger gegen einen Feind gehandelt, der die Gefälligkeit hatte die Waffen zu strecken, bevor der Krieg nur einen ordentlichen Anfang genommen! Das Gründungsdekret für die neue Ordnung in Freiburg sagt in den Erwägungen: daß die Regierung, indem sie Verfassung und Bundesvertrag mit Füßen getreten, sich des Hochverrathes gegen das Vaterland schuldig gemacht; daß sie, nicht zufrieden, eine Fluth von Uebeln über den Kanton gebracht zu haben, die Szenen des Blutes und der Unordnung fortzusetzen suche; daß es daher dringend geworden, „den verbrecherischen Plänen der unverbesserlichen Feinde der Demokratie und der wahren Religion ein Ende zu machen"; daß in Folge der Abdankung des Staatsrathes die Nothwendigkeit eingetreten sei, das Land vor den unberechenbaren Uebeln der Anarchie zu bewahren. Dann folgen die Beschlüsse selbst: der Große Rath sei aufgelöset, eine provisorische Regierung einzusetzen, diese mit der gesetzgebenden, vollziehenden und administrativen Gewalt ausgestattet, auch berechtiget, nach Belieben die Justizbeamten abzuberufen oder beizubehalten; alle seit 9. Juni 1846 (Tag des Beitritts zum Sonderbund) ergangenen Akte der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, insofern sie zu dem politischen System der abgetretenen Regierung in Beziehung stehen, seien für null und nichtig erklärt; im Fernern seien alle Untersuchungen wegen politischer Vergehen kassirt, die betroffenen Bürger für den durch die Verfolgungen erlittenen Schaden zu entschädigen; die provisorische Regierung habe die Gesetze in Betreff des Hochverraths in Vollziehung zu bringen; endlich habe der künftige Große Rath zugleich als konstituirende und gesetzgebende Behörde zu gelten. Durch diese letztere Bestimmung allein wurde das souveräne Freiburger-Volk in politischer Beziehung für längere Jahre an Ketten geschmiedet. In die provisorische Regierung wurden gewählt: Advokat Julian Schaller, Sohn des frühern Schultheißen; Chatoney von Murten; Leo

Pittet; Castella; Robadey; Wicki von Freiburg, und Broye aus Stäfis, als Kanzler Dr. Berchtold; alle zu den heftigsten Gegnern der bisherigen Ordnung zählend, und, wie das Gründungsdekret, in der Auswahl der Mittel zum Zwecke keineswegs ängstlich. Um so weniger nahmen die drei Repräsentanten der Tagsatzung Anstand, diese Regierung (Garant einer neuen Aera im Kanton Freiburg) ohne alle Umschweife anzuerkennen. In treuer Nachahmung ihrer Kommittentschaft ermahnten sie jedoch die neuen Regenten, bei persönlichem Vorstand derselben, sich jeder Art von Rekriminationen und Rachehandlungen zu enthalten und sich weiser Regierung des Landes zu befleißen. Kenner der damaligen sächlichen und persönlichen Staatsverhältnisse konnten ohne Kopfbrechen voraussehen, daß das Gegentheil, ja unendlich mehr geschehen werde, als die Tagsatzung und ihre prokonsularischen Organe je werden verantworten können. Nachdem die provisorische Regierung in der Antrittsproklamation die „Durchführung des Prinzips der Gerechtigkeit, Aufrechthaltung der Grundsätze einer wahren Demokratie, Achtung vor den religiösen Gefühlen, welche die Vorfahren erfüllt, also auch vor dem Kultus, dem man angehöre“, verheißen, als Beweis ihrer Anhänglichkeit an die „Nationalreligion“ die freie Ausübung des Kultus garantirt, faßte sie den Ausweisungsbeschluß gegen die Jesuiten mit einer Bereitwilligkeit, die auch den befangensten Gegner derselben entzücken mußte. Sie verordnete: die Jesuiten, dann die Korporationen und Kongregationen für den Unterricht, welche diesem Orden affiliirt sind, sind für immer aus dem Freiburger Gebiete verbannt; diese Maßregel beschlägt, nebst den Jesuiten, die Ligorianer, die Marianer (sog. unwissende Brüder), die Brüder der christlichen Lehre, die Schwestern vom heil. Joseph, die Schwestern des heil. Vinzens von Paula, die Schwestern vom heil. Herzen Jesu; genannte Korporationen können künftig unter keinem Vorwand sich im Kanton niederlassen oder Eigenthum erwerben, noch öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten vorstehen; die ihnen angehörigen Personen haben den Kanton binnen dreimal vierundzwanzig Stunden zu verlassen; alle ihre beweg-

lichen und unbeweglichen Güter fallen dem Staatsvermögen anheim und es soll deren Ertrag für den öffentlichen Unterricht verwendet werden; zu diesem Behufe wurden sie mit Beschlag belegt, und wurden, rückwirkend, alle Abtretungen oder andern belastenden Verträge, die seit dem 15. Oktober * stattgefunden, als ungültig erklärt (19. November). Die Bitte des Bischofs von Lausanne, wenigstens die Frauenklöster bestehen zu lassen, wurde abgewiesen.

Ein weiterer Beschluß setzte 82 freiburgische Staatsbürger wegen Hochverraths oder Theilnahme an demselben in Anklagestand und belegte ihre Güter zum Theil mit Beschlag (29. November). Auf das verhängnißvolle Verzeichniß wurden gesetzt: die Mitglieder des Staatsrathes, die den Sonderbund geschlossen, und alle andern höhern Staatspersonen, welche zur Ausführung mitgewirkt, sechszehn Männer, an ihrer Spitze die Schultheißen Fournier und Weck; die Mitglieder des Großen Rathes, welche zur Genehmigung des Sonderbundes oder zum Widerstande gegen die Tagsatzungsbeschlüsse gestimmt, aufgeführt waren mit Namen sechsundvierzig; die Anführer der Truppenkorps (unter diesen Oberst Maillardoz), die Geistlichen, Beamten, Angestellten und andern Personen, die den Bürgerkrieg vorbereitet oder unterstützt. Die Angeklagten wurden sämmtlich den Gerichten zur Bestrafung überwiesen, jene der ersten Kategorie in der Ausübung ihrer politischen Rechte eingestellt; darüberhin wurde der letztern Vermögen mit Beschlag belegt in gleicher rückwirkender Weise, wie es gegen die Güter der vertriebenen religiösen Orden geschehen.

Noch war der Kanton mit 20,000 Mann besetzt. Unter dem Druck ihrer Bayonnete wurde, nach mehrfacher Abänderung bisheriger Wahlgetze, namentlich schamlos parteiischer Zerreißung einzelner früherer Wahlkreise, und unter Niederhaltung jeglicher

* Der Tag, an welchem der fernere Widerstand gegen die Tagsatzungsmehrheit beschlossen wurde.

freien Meinungsäußerung *, auf eine makrobiotische Amtsdauer von neun Jahren der neue Große Rath, zugleich Verfassungsrath, gewählt. Die Beherrschung der Wahlen durch die amtlichen Werkzeuge der bestehenden despotischen Staatsgewalt war eine so vollständige, daß nur 7 bis 8 Oppositionsmänner, diese vom deutschen Bezirk, aus den Wahlmühen hervorgingen. Im bezüglichen Dekret maßte sich die provisorische Regierung selbst in Hinsicht der Amtsdauer des Großen Rathes die konstituirende Gewalt an. Nach dem gleichen Dekret präsidirte der von der Regierung ernannte Oberamtmann die Wahlversammlung und entschied mit vier von ihm bezeichneten Stimmenzählern die Wahlergebnisse **.

Dieser Große Rath, aus 64 unmittelbar gewählten und 10 von ihm selbst zu wählenden Mitgliedern bestehend, versammelte sich am 15. Dezember. Die Regierung erstattete demselben Bericht über ihre Amtsführung; sie wollte, sagt sie in demselben, „ein edles und neues Beispiel einer wahren Demokratie geben, mild gegen die Schwachen, großmüthig gegen ihre Gegner, Feind von willkührlichen Handlungen“, und schloß ihn mit dem Ausruf: „möge die nun beginnende feierliche Session die demokratischen Institutionen gründen auf Grundsätze der Humanität, der Ordnung und der Gerechtigkeet, der unsterblichen und heiligen Grundlagen, die allein deren Dauer zu gewährleisten vermögen.“ Reiche Floskeln, glänzender Styl. Im Alltagsleben wie auf den Rathsstühlen waren die Verfasser solcher Staatsschriften gewohnt, in ihren Gegnern eben so viele Tartüffe zu sehen; die Geschichte retorquirt diese Bezeichnung auf sie selbst. Der Große Rath bestätigte die provisorische Regierung als blei-

* Selbst angesehenen Männern, die keineswegs mit der früheren Regierung sympathisirt hatten, wie dem Alt-Staatsrath Charles, wurde bei der Wahlverhandlung auch nicht die geringste Bemerkung erlaubt. Mit Schimpfen und körperlichen Mißhandlungen verdrängten ihn die Wahlterroristen vom Platze.

** Dekret der provisorischen Regierung vom 27. November 1847.

„Bittschrift an die Bundesversammlung durch das Komite der Volksversammlung zu Posieux“. Bern, 1852.

benden Staatsrath und ernannte eine Eilfer-Komission zur Entwerfung einer neuen Verfassung, Dr. Bussard und Page als Gesandte zur Tagsatzung.

Schon die Freiburger Verfassung von 1831 hatte eine wenig demokratische Richtung; wir nannten sie „eine Uebergangsverfassung, die dem Volke nur spärliche Rechte zumaß“ *. Die provisorische Regierung und der nach ihrem Willen zusammengesetzte Große Rath waren, troß ihrer demokratischen Schlagwörter, nicht geneigt, die Volksrechte zu erweitern. Gegentheils schöpften sie aus der ersten Verfassung das Mittel, durch die zweite die hergebrachte Stabilität im Interesse der radikalen Tendenzen zu bestätigen und reichlichst auszubeuten. Die neue Verfassung, die unter ihrem Einflusse zu Stande kam (4. März 1848), verleiht dem Volke nicht das geringste Recht des Entscheides über Verfassung und Gesetze; das Volk ist nur da, demüthig anzunehmen und anzuerkennen, was seine 64 Beauftragte gemeinschaftlich mit den 10 Indirekten bringen; der Große Rath selbst ist also thatsächlich der Souverän; eine Volkssouveränetät in Freiburg gibt es nicht. Die Amtsdauer des Großen Rathes setzt die Verfassung, nach dem Willen der provisorischen Regierung, auf neun Jahre fest, jene des Staatsrathes nur auf acht Jahre, damit auch der Uebergang in die neue Legislatur ungefährlich für die Herrscher verlaufen möge. Für volle neun Jahre wird die Revision der Verfassung untersagt, auch für folgende Perioden möglichst erschwert, indem sie nur mit zwei Drittheilen von Stimmen soll erkannt und nur von je fünf zu fünf Jahren in Antrag gebracht werden können; eine Betheiligung des Volkes wird auch für diese spätern Revisionsperioden nicht gewährt. Ist die Verfassung möglichst günstig für die moderne Sesselherrschaft, so greift sie um so entschiedener alte bevorzugte Stellungen an: sie schafft die Majoratsberechtigungen, Substitutionen und Fideikommisse ab; sie verbietet für die Zukunft die Errichtung neuer „Familienseckel“ und verordnet, daß die bestehenden nicht vergrößert werden dürfen. Eben so durchgreifend

* Band I. Seite 128.

lautet der Abschnitt über Kirche und Schule: Welt- und Ordensgeistlichkeit werden ausdrücklich den Verordnungen und Gesetzen des Staates unterworfen, den gewöhnlichen Gerichten unterstellt und zu Leistung der Auflagen wie andere Bürger verpflichtet, jegliche Vorrechte oder Immunitäten aufgehoben: die Güter des Bisthums, der Weltgeistlichkeit und der Ordensgeistlichkeit unter bürgerliche Verwaltung gestellt, die Kollaturen zu Staats-Handen gezogen. Garantirt wurden zwar die beiden christlichen Konfessionen, aber auch dem Kirchenrath des reformirten Kantonstheils eine Reorganisation angekündet; dessen Verrichtungen wurden auf religiöse Gegenstände beschränkt, die Chorgerichte (Ehegerichte) abgeschafft und deren Befugnisse den „gewöhnlichen" Behörden zugetheilt. Die Verfassung erklärt den öffentlichen Unterricht unbeschränkt als Staatssache, verbietet dessen Uebertragung an religiöse Korporationen, Gesellschaften oder Kongregationen, untersagt für immer die Wiedereinführung der Jesuiten, Ligorianer und anderer vermöge des Dekrets der provisorischen Regierung vom 19. November 1847 aufgehobenen Gesellschaften; sie geht noch weiter, indem sie die Jünglinge, welche künftighin bei Jesuiten oder andern ihnen affiliirten Orden sich den Studien widmen würden, zur Bekleidung von bürgerlichen und kirchlichen Aemtern unfähig erklärt; sie stellt alle für den weltlichen oder geistlichen Unterricht bestimmten Güter unter ausschließlich bürgerliche Verwaltung, untersagt auch jede Stiftung für milde Zwecke, unter kollektivem Namen, ohne Bewilligung des Großen Rathes. Endlich wurde der Besuch der Primarschulen obligatorisch und unentgeltlich zugleich erklärt. Die Verfassung verordnete die schleunige Revision oder Bearbeitung aller Theile der Gesetzgebung, führte die Geschwornengerichte für peinliche, politische und Preßvergehen ein und schaffte die Todesstrafe (vorbehältlich der Militärgesetze) ab. Den Gemeinden wurde die Aufnahme von Schweizerbürgern in ihr Bürgerrecht zur Pflicht gemacht, falls sie in Hinsicht der Sittlichkeit und der Existenzmittel die vorgeschriebenen Garantien bieten. Abgesehen von einigen Verbesserungen, denen sie Bahn brach, war Tendenz und

Inhalt dieser Verfassung schlechtweg despotisch; sie trieb Kulturdespotie in der gefährlicheren Bedeutung dieses Wortes und bei unverhehlter Abneigung gegen die Pflege religiöser Gesinnung und Interessen, schuf die höchst einseitige und nach Erfahrung egoistische Aristokratie der Intelligenz und eines starren Beamtenthums. Gleichwohl priesen neun Zehntheile der öffentlichen Blätter die Schöpfer dieses Grundgesetzes als „freisinnige" Männer. — Die Urtheile über das administrative und gesetzgeberische Wirken der gestürzten Freiburger Regierung von 1831 bis 1847 lauteten radikalerseits ganz wegwerfend. Es verhält sich damit in Wirklichkeit aber wesentlich anders: es wurden während dieser Zeit für 2,001,450 Fr. n. W. neue Straßen und Brücken gebaut, der Fond zu einem Kantonalkrankenhaus angelegt, welcher bald auf eine halbe Million anstieg, durch Vermittlung der Regierung Ersparnißkassen in den meisten Bezirken errichtet, eine Unterstützungskasse für altersschwache Schullehrer, ein Amortisationsfond für den Loskauf der Feudalgefälle angelegt. Die Regierung befreite die Post aus den Pächterhänden der Familie Fischer von Bern und übernahm deren eigene Verwaltung in Regie; sie führte gleiches Maß und Gewicht im Kanton ein durch den Beitritt zum eidgenössischen Konkordat über diesen Gegenstand; sie schuf eine zentrale Gewerbeschule, promulgirte drei Hauptabtheilungen des bürgerlichen Gesetzbuches, gründete die Friedensrichterämter, erließ ein Gesetz über das Strafverfahren, bereitete ein Forstgesetz vor, gründete ein Hypothekarsystem und schritt zur allgemeinen Katastrirung des Landes.

Hatte sich Zug vor der Kapitulation und Behufs derselben viele Blößen und Schwachheiten zu Schulden kommen lassen, so artete, was folgt, in mancherlei Lächerlichkeit aus. Man war höchlich verlegen, wie diesem Souverän die Wohlthat der nöthigen Dressur für die zu schaffenden neuen Zustände der Schweiz zu geben sei. Dufour hatte sich bei Abschluß der Kapitulation für die Erhaltung der alten Regierung günstig ausgesprochen; sie erhielt auch ferner alle offiziellen Schreiben des Vororts und des eidgenössischen Kriegsraths unter dem herkömmlichen Titel.

Allein die Täuschungen hielten nicht lange an; der Brigadier Bernold verbot die Verbreitung der Proklamation, mit welcher die Regierung vor dem Volke die Kapitulation zu rechtfertigen suchte, obwohl diese Schrift ganz harmlos und unverletzend lautete, und zwar ohne den „hinterlistigen Styl" geschrieben, welchen die Repräsentanten laut späterm Bericht an ihr hatten finden wollen. Die Repräsentanten, Hoffmann und Hegetschweiler, zeigten dagegen in eigener Bekanntmachung an, daß sie zur „baldigsten Herstellung gesetzlicher Zustände" von der Tagsatzung gesendet worden; wie solches geschehen solle, das lag noch in Erwägung. Hegetschweiler schrieb in Abwesenheit seines Kollegen: es habe sich noch nichts geändert, „da einerseits die eidgen. Repräsentanten sich nicht völlig in der Stellung glaubten, Demonstrationen gegen die fortbestehende Regierung zu beginnen, anderseits die eidgenössische Partei im Kanton, trotz vielfacher Ermuthigung, zu viel Bedenken trug, von sich aus die Initiative zu ergreifen und den günstigen Zeitpunkt möglichst schnell zu benutzen." Die beiden genannten Mächte schoben sich also gegenseitig die heikle Aufgabe der Umwälzung zu. Die Opposition, anfangs wenig zahlreich versammelt, beschränkte sich auf die Bestellung einer einleitenden Kommission, um irgend einen Anstoß von Seiten der Repräsentanten zu gewärtigen. Dieser blieb nicht aus. In vertraulicher, jedoch amtlicher Unterredung mit dem Landammann Bossard stellten sie diesem den Rücktritt der Regierung als unausweichlich dar und sprachen den Wunsch aus, daß die vom Kantonsrath bereits verordnete Einberufung des Landrathes unterbleibe. Später wurde dieser Wunsch in ein Verbot umgewandelt (2. Dezember). Unter allen möglichen Protestationen unterblieb nun die Versammlung des Landrathes. Die Logik der eidgenössischen Repräsentantschaft war eine ganz wohl bemessene: kann die gesetzliche Regierung nicht mehr regieren, so kommt eine andere, d. h. eine Parteiregierung, und diese wollte man schaffen; wollte man eine neue gesetzliche Regierung haben, so hätte es nur eines Befehls der Repräsentanten bedurft, daß die Landsgemeinde einzuberufen sei. Unter solchen Umständen konnte und

mußte nun die Oppositionspartei, gern oder ungern, hervortreten, und erließ mit dreiundzwanzig Unterschriften (an ihrer Spitze Alt-Kantonsrichter G. Adolf Keiser aus Zug) eine Einladung zu einer außerordentlichen Versammlung auf dem Landsgemeindeplatz, unter Berufung darauf, daß die Repräsentanten mit der Regierung in keine Verbindung getreten und solche anzuerkennen nicht bevollmächtiget seien; dazu Klagen, daß sie das Land in Schulden gestürzt, das Vertrauen des Volkes verscherzt habe, und daß es nothwendig geworden, eine Regierung zu bestellen, welche der Eidgenossenschaft genehm sein könne. Bossard protestirte wieder, aber vergeblich. Die Versammlung wurde (5. Dezember) 700 bis 800 Mann stark gehalten, beschloß den Rücktritt vom Sonderbund, die Anerkennung der Kompetenz der Tagsatzung in der Frage der Jesuiten, erklärte die bestehenden Behörden als aufgelöst und ernannte eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung, zur Abordnung einer Gesandtschaft an die Tagsatzung und zur Revision der Verfassung durch einen Verfassungsrath von 65 Mitgliedern. So verfügte der fünfte Theil der stimmfähigen Bürger in Abwesenheit der übrigen vier Fünftheile. Bossard machte noch einen schwachen Versuch zu neuer Versammlung des Kantonsrathes, stellte dießfalls Einfrage bei den Repräsentanten, erhielt aber von diesen abschlägige Antwort, da die Gründe „sich bis heute nur vermehrt haben, um die Versammlung eines vorgeblichen Kantonsrathes nicht zulässig zu machen.“ Statt dessen folgte (7. Dezember) die Konstituirung der provisorischen Regierung, als deren Präsident Adolf Keiser gewählt wurde. Mit dieser Wahl war die „Bahn der Unversöhnlichkeit und einer rücksichtlosen Parteistellung“ betreten, sagt der milde und würdige Bossard. Förderlichst folgte die offene Anerkennung der revolutionären Regierung seitens der eidgenössischen Behörde. Ueber das Ganze lassen wir wieder Bossard sprechen: „Thatsache ist es demnach, daß in Zug ein in der Eidgenossenschaft bisher nie erlebtes Verfahren beobachtet wurde: die eidgenössischen Repräsentanten, die sich so nennenden Wächter und Beschützer des Bundesvertrages,

anerkannten, ohne vorherige Begrüßung der Tagsatzung, die durch eine unberufene Volksversammlung berufene Regierung. Unter dem Schutze der bewaffneten Macht verhinderte man die Behörden, sich zu versammeln und eine durch die Eidgenossenschaft garantirte Verfassung wurde beseitiget, ohne irgend welche Protestation zu berücksichtigen"*. Am 9. Dezember sandten die Repräsentanten dem Landammann die frühere Protestation zurück; die Abordnung der provisorischen Regierung ersuchte ihn, unter Eröffnung, „daß er aufgehört habe, Landammann des Kantons Zug zu sein", um die Rückgabe der Insignien der Landammannschaft, was gegen Protestation abermals geschah. Während diesem Vorgang war eine Kompagnie Tessiner Truppen vor dem Hause des Landammanns aufgestellt; endlich schickte die provisorische Regierung dem verdrängten Landammann jene Verwahrung abermals zurück. Von nun an wurde der Kanton Zug vorläufig provisorisch regiert. Die bisherigen Häupter aber, die Landammänner Bossard, Keiser und Hegglin, nebst Landesfähnrich Andermatt, wurden von den Repräsentanten amtlich einvernommen über folgende Fragen: wer sich von Zug im siebenörtigen Kriegsrathe befunden habe; ob nicht die in Luzern befindliche Kriegskasse zu Gunsten des Sonderbundes in Anspruch genommen worden; ob Verhandlungen über ein vom Auslande bezogenes Anleihen stattgefunden; ob vom Auslande Waffen bezogen worden; was über Anstellung fremder Offiziere bekannt sei; ob die Frage um Unterstützung durch fremde Hülfe in Berathung gekommen; was in Zug von der Wegnahme der eidgenössischen Kasse und der Verlegung der Schlüssel derselben bekannt sei.

Als Hauptaufgabe stellte sich die provisorische Regierung die Wahl eines Verfassungsrathes in ihrem Sinne; das war weniger schwer in der Stadt, als in den Landgemeinden; zur wirklichen gebietenden Mehrheit schwang sich die Partei der Reaktion nur

* S. „Geschichtliche Erinnerungen und Beiträge aus den Zeiten der eidg. Okkupation", in der Neuen Zuger-Zeitung von 1849, nach Wissen des Verfassers durch Landammann Bossard veröffentlicht.

durch eilf indirekte Wahlen hinauf. Was durch Einschüchterung mittelst drohender Straf- und Entschädigungsprozesse, durch Insulten aller Art, durch ausnahmsweise stärkere Verlegung von Einquartirung auf die Männer der alten Mehrheit, durch Hausarrest gegen diese und jene Männer von Ansehen nicht erzielt werden konnte, das bewirkte der Einfluß der Repräsentanten durch verlängerte Okkupation und fortgesetzte Geltendmachung jener Politik, durch welche sie die alte Regierung aus Amt und Wirksamkeit verdrängt hatten. Langsamer als sie selbst wünschten, ging indessen das Werk der Verfassungsrevision von statten. Erst am 16. Jänner 1848 konnte die neue Verfassung dem Volk zur Genehmhaltung vorgelegt werden; von 4006 stimmfähigen Bürgern betheiligten sich nur 1870 an der Versammlung, und von diesen haben, des vielseitigen Druckes ungeachtet, nur 1205 sich für Annahme ausgesprochen Es verletzte das Freiheitsgefühl des Zuger-Volkes, unter Bayonnetten abstimmen zu müssen. Die Verfassung modernisirt das kleine Gemeinwesen von Zug in 128 Artikeln, hebt das Institut der Landsgemeinde auf, mit ihm die Grundlage der Demokratie; diese selbst wird durch die „repräsentative" Ordnung ersetzt, weßhalb dem Volk ein Recht zur Abstimmung über die Gesetze nicht verliehen, sondern das Recht der Gesetzgebung ausschließlich dem Großen Rathe zugeschieden ist. Die Geistlichkeit ist vom politischen Aktivbürgerrecht ausgeschlossen; fremde Korporationen „geistlicher oder weltlicher Natur" können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Aufnahme im Kanton erhalten. Besonders bedacht ist die Förderung materieller Interessen durch vorgeschriebene Sorge für den Bau und Unterhalt der Straßen, dann jene des Erziehungswesens in allen seinen Abstufungen.

In Luzern gedachte eine wenig zahlreiche unter Leitung von Dr. Adolf Hertenstein im Theater gehaltene Versammlung die Umwälzung dieses vorörtlichen Kantons in gleicher Weise auszuführen, wie es mit Erfolg in Freiburg geschehen; sie ernannte einen Ausschuß, welcher Vorschläge für das Personal einer provisorischen Regierung und dringendste Dekrete in Bezug auf

Jesuiten, Klöster und ähnliche Aufgaben des Tages vorbereiten sollte. Der Stadtrath aber kam jener Handvoll Leute zuvor; erließ in Folge der bekannten Exzesse einen Aufruf an das Volk, in welchem für den Fall weiterer Verletzung der Personen und des Eigenthums angedroht war, daß der Belagerungszustand erkannt und jeder Fehlbare vor Kriegsgericht gestellt würde; konstituirte sich, mit Zuzug von sechszehn Mitgliedern aus den übrigen Aemtern des Kantons, selbst als provisorische Regierung (ihr Präsident war Oberst Schumacher-Uttenberg, Vizepräsident Alt-Schultheiß Kopp) und gab hievon dem Dr. Hertenstein Anzeige. Dieser veranlaßte, dießmal vor dem Theater, eine zweite Volksversammlung, welche, aus ein paar hundert Bürgern bestehend, sich wenn auch ungern zur Anerkennung der erwähnten provisorischen Regierung herbeiließ, mit dem Ansinnen jedoch, daß sie unverschoben die Jesuiten austreibe und die Mitglieder der entflohenen Regierung und des Großen Rathes, welche für Sonderbund und Jesuiten gestimmt, in Anklagestand versetze, im Uebrigen aber allgemeine Amnestie gebe; Alles nach dem Rathe des Arztes Steiger, der, in den Kanton zurückgekehrt, als Hauptredner an der Versammlung aufgetreten war. So leiteten die Aufrührer und Freischäärler von 1844 und 1845 ihre eigene Freisprechung ein, unter Antrieb eines Mannes (Hertenstein's), der mit großem Talent und umfassender Gelehrsamkeit im Uebrigen viele von den Eigenschaften eines französischen Sanscülotten hatte* und nebenbei ein Stück Trunkenbold war. Allernächst trafen drei Repräsentanten der Tagsatzung, an ihrer Spitze Dr. Kern, ein und setzten sich mit der provisorischen Regierung in freundlichen Geschäftsverkehr. Diese aber erließ, ähnlich der Schwesterregierung in Freiburg, die obligaten Reaktionsdekrete: das bereits mit Sequester belegte Vermögen gesammter Regierungsräthe wurde unter Siegel gelegt, den Eigenthümern jegliches Verwaltungsrecht

* Verfasser erinnert sich, daß Hertenstein anläßlich der üblichen amtlichen Feier der Schlacht bei Sempach am 9. Juli 1832 an dem offiziellen Festessen einen Trinkspruch ausbrachte, in welchem Winkelried mit Danton in anmuthige Parallele gesetzt wurde.

über dasselbe entzogen, laut Wortlaut des Beschlusses wegen Entfremdung der eidgenössischen Kriegsgelder und Spitaleffekten, sowie der Luzerner Staatskasse (30. November). Die provisorische Regierung verordnete ferner, daß alle Bürger, welche vom 8. Dezember 1844 bis 23. November 1847 wegen politischer oder rein militärischer Verbrechen und Vergehen entweder ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlurstig erklärt oder in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingestellt worden, förmlich in ihre ehevorigen Rechte und militärische Ehrenfähigkeit wieder eingesetzt seien; sie verfügte „für immer" die Ausweisung des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Orden, nämlich der Ursulinerinnen und der „Schwestern der Vorsehung" in Luzern und Sursee; ein folgendes Dekret der provisorischen Regierung setzte alle Mitglieder des Großen Rathes, welche an den Beschlußfassungen zu Gunsten des Sonderbundes Theil genommen, als der Verfassungsverletzung schuldig, in Anklagestand, verfügte Beschlagnahme ihres Vermögens behufs Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche an dieselben, und suspendirte sie im Aktivbürgerrecht, was ihnen für nächste Großrathswahlen auch die Wahlfähigkeit entzog (4. Dezember), Alles in Widerspruch mit dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 20. November 1842, welches die feierliche Erklärung enthielt: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich"; durch weitern Beschluß wurde die „religiös-politische Verbindung", Ruswyler-Verein genannt, mit allen ihren Komite's und Kreisabtheilungen als aufgelöst erklärt.

Das waren die Vorbereitungen zu den neuen Großrathswahlen, die auf den 11. Dezember angesetzt wurden. Noch lagen 14 bis 15000 Mann Exekutionstruppen auf dem Nacken des gedrückten Volkes; was unter solchen Umständen die Wahlfreiheit werth ist, das hatte man in Freiburg gesehen. In Luzern ging es auf ähnliche Weise zu. Die Truppen mischten sich an einzelnen Orten terrorisirend ein, so die Basellandschäfter in Ruswyl; wo nöthig, machten die Radikalen durch Tumult gegnerische Wahlen unmöglich; dann legte man Exekutionstruppen ein und leitete durch dieses Mittel die Wahlen zu gutem Ende (Wäggis).

So kam es, daß auch die konservativsten Gemeinden radikal wählten und die Minderheit im Kanton zur Herrschaft gelangte. Mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes war der ganze Große Rath aus der alten Opposition gewählt. Er konstituirte sich am 16. Dezember, wählte das nun amnestirte Haupt der ehemaligen Freischaaren, den Arzt Jakob Robert Steiger, zum Präsidenten und lud die eidg. Repräsentanten zur Sitzung ein; denn Dr. Kern wollte nun zum Großen Rath von Luzern sprechen, nachdem ihm bei früherer Sendung der Kanton Schwyz nicht hatte Gehör schenken wollen. Der rührige Repräsentant hielt wirklich eine Rede an die Behörde, die ein in den Praktiken der Zeit unbewanderter Fremder als ein untadelhaftes Muster von Legalitätssinn und Parteilosigkeit belobt haben würde, Kenner von Personen und Sachen dagegen nur als eine neue Auflage jener schönrednerischen Sophistik hinnehmen, welche einem wohlberechneten Gewaltsystem die Färbung tugendsamster Legitimität und Humanität aufzudrücken weiß. Nach einigen Ausfällen auf „die Faktion, welche mit dem Namen der Religion frevelnden Mißbrauch getrieben, das getäuschte Volk aber in den Tagen der Gefahr seinem Schicksal überlassen hat", rief der Repräsentant Kern aus: die Eidgenossenschaft erwarte, daß nun an die Stelle verletzenden Trotzes gegen Bundesbeschlüsse treue Erfüllung bundesmäßiger Pflichten trete und daß die Rechtspflege im Kanton Luzern wieder das werde, was sie sein solle: „der Schutz der Unschuld und des Rechtes, nie und nimmer aber ein Werkzeug politischen Parteihasses, unedler Rache, oder leidenschaftlicher Verfolgungssucht." Den Beweis, daß nun Parteihaß und Verfolgungssucht aufhören, leistete die provisorische Regierung noch am gleichen Tag, indem sie den Repräsentanten Meldung machte: daß gegen die Mitglieder des siebenörtigen Kriegsrathes sowohl mit Bezug auf die Entfremdung der Kriegsgelder als auch mit Rücksicht auf die Beziehungen des Sonderbundes zum Auslande das Voruntersuchungsverfahren eingeleitet sei. Das ist der Ursprung des berüchtigten sogenannten Landes-

verrathsprozesses *. In Bezug auf den ersten Punkt, die Kriegskasse, hatte die provisorische Regierung nach einem ihr kundgewordenen Ansinnen der Repräsentanten gehandelt. In den folgenden Sitzungen bestellte der Große Rath die neuen Behörden, namentlich den Regierungsrath (als Schultheißen Jakob Kopp) und die kantonalen Gerichte, gab den Freischärlern eine ergiebige Repräsentation in denselben und ernannte Steiger und den Fürsprech Plazidus Meyer zu Gesandten an die Tagsatzung. Steiger war unzweifelhaft die willkommenste Persönlichkeit in Bern. Für Revision der Kantonsverfassung wurde ein Ausschuß von eilf Mitgliedern bestellt, im grellsten Widerspruch mit der Volkssouveränetät und dem Wortlaut der Verfassung selbst, laut welcher eine Revision ohne vorherige Anfrage an das Volk und dessen Zustimmung, die jährlich nur im Oktober eingeholt werden durfte, nicht zulässig war, auch im Widerspruch mit jener Bestimmung der Verfassung, welche die Revision nur einem vom Volke gewählten Verfassungsrath anvertraute.

Die Verfassungsrevision wurde bei systematischem Ausschluß der einflußreichen Männer der bisherigen Mehrheit durchgeführt und bald zu Ende gebracht. Die neue Verfassung war bestimmt, so viel es sich thun ließ, ein Gegenstück derjenigen vom Jahr 1841 zu sein **; die in dieser gegebenen Garantien für die freie Kirche im demokratischen Freistaat wurden entweder mit Stillschweigen übergangen oder durch entgegengesetzte Bestimmungen aufgehoben. So wurde zwar „die apostolische römisch-christkatholische Religion als die Religion des luzernerischen Volkes" gewährleistet und ihr der volle Schutz des Staates zugesichert;

* Ein Luzerner Kanzlist hatte den Denunzianten gemacht. Dieser Mensch hatte sich nämlich im November 1847 Abschriften von Schreiben genommen, welche der Kriegsrath an den österreichischen Gesandten erlassen (unter Anderm auch eines solchen vom 15. November, von welchem später die Rede sein wird), und wies sie nun der neuen Regierungsbehörde vor. Die Repräsentanten selbst nahmen davon Notiz, mischten sich in die Sache, nahmen Verhöre mit dem Denunzianten auf, machten Meldung von dem Fund an den Vorort und übermittelten ihm Abschriften jener Schreiben.

** Band II, S. 411.

diesem gegenüber aber wurden alle jene Vorschriften der frühern Verfassung gestrichen, welche zu solchem Schutz gegeben worden waren, und darüberhin in einem Nachsatz die Jesuiten und „ihre affiliirten Orden“ ausgeschlossen; die früheren Garantien für den Fortbestand der Stifte und Klöster wurden weggelassen; dagegen wurden diese verpflichtet, jährliche Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke zu leisten, die dann als Vermögenssteuer zu gelten hätten. Die neue Verfassung wollte zwar wieder Garantien geben für eine religiöse Erziehung, sicherte aber den Einfluß der Kirche nur in so weit zu, als es die Erhaltung der Glaubenslehre betreffe, verminderte die Zahl der geistlichen Mitglieder im Erziehungsrath, entzog der Geistlichkeit die eigene freie Auswahl derselben, und strich den früher garantirten freien Besuch auswärtiger Erziehungsanstalten. Machte sich der Staat in solcher Weise wieder zum Herrn von Kirche und Schule wie ehedem, soweit es in theoretischen Aussprüchen zulässig schien, so wagten die neuen Machthaber dagegen nicht, die demokratischen Errungenschaften zu vernichten, welche aus der Verfassung von 1841 hervorgegangen; die Möglichkeit jährlicher Verfassungsrevision oder doch eines dahin zielenden Begehrens, sowie das Veto, dieses nicht bloß über Gesetze, sondern auch über Beschlüsse, Verträge und Konkordate, wurde beibehalten, ebenso die unmittelbare Wahl gesammter Großräthe durch das Volk; aber in einem Punkt wurde bestmöglich die Sesselherrschaft der zeitigen Machthaber dadurch garantirt, daß die Integralerneuerung mit der verhältnißmäßig kurzen vierjährigen Amtsdauer abgeschafft, dagegen die Erneuerung aller höhern Behörden zu Drittheilen von drei zu drei Jahren eingeführt wurde, was einer neunjährigen Amtsdauer nahezu gleichkam, thatsächlich viel weniger demokratisch ist, weil schädliche Stabilität nur durch Integralerneuerungen und kurze Amtsdauer gebändiget werden kann. Hatte schon die Verfassung von 1841 der Geistlichkeit ein politisches Aktivbürgerrecht versagt, so konnten sich die Schöpfer der neuen nicht versucht fühlen, solches ihr wiederzugeben. Die Mehrheit der Stimmenden (12,131 von 17,700 anwesenden

Bürgern) genehmigte am 13. Februar 1848 diese neue Verfassung; freiwillig oder gezwungen blieben viele Konservative von der Abstimmung fern. Die Verfassungen, neu oder alt, waren übrigens zu dieser Zeit hohle Formeln; der Geist der Willkür regierte.

Glücklicher als in den andern Kantonen ging die unausweichliche Reaktion im Kanton Schwyz vorüber. In Bezug auf Politik hatte die Landsgemeinde von Rothenthurm den Sinn des Volkes ausgesprochen; an einer weit überwiegenden konservativen Mehrheit im Sinne der damaligen Regierung war nicht im Mindesten zu zweifeln; in Bezug auf die innern gesetzgeberischen, administrativen und gerichtlichen Verhältnisse waren die Zustände dagegen unbefriedigend und verwittert. Frühere Revisionsversuche waren mißglückt, hatten aber der Verfassung von 1833 die mangelnde Volksthümlichkeit und Produktivität nicht zu geben vermocht. Als ihr Hauptgebrechen trat hervor „die Unzahl der ohne inneren organischen Zusammenhang bestehenden Kantons- und Bezirksbehörden und Beamteten, die daherigen großen für die Bezirke höchst drückenden Verwaltungskosten, der Mangel einer kräftigen kantonalen Zentralgewalt" *. Eine Aenderung lag daher in den Bedürfnissen des Volks, wie in den Wünschen aller praktischen Männer. Der Magistrat, der sie, unter Voraussetzung der nöthigen Unterstützung, mit Erfolg durchzusetzen vermochte, war der frühere Landammann Nazar von Reding-Biberegg. Die ordentliche verfassungsmäßige Regierungskommission hatte am 14. Oktober ihre Wirksamkeit eingestellt, weil die meisten Mitglieder entweder im Felde standen oder im siebenörtigen Kriegsrathe saßen; eine außerordentliche Kommission war an ihre Stelle gesetzt worden. Unmittelbar nach Genehmigung der Kapitulation (27. November) wurde zwar ein Antrag auf Integralerneuerung sämmtlicher Kantonalbehörden gestellt, blieb aber in Minderheit; dagegen wurden der außerordentlichen Regierungskommission sämmtliche dem Großen Rath, dem Kantonsrathe,

* Ulrich: Bürgerkrieg, S. 693; aus der Eröffnungsrede des Landammanns v. Reding im Verfassungsrath vom 23. Dezember 1847.

so wie dem Kriegsrathe zustehenden Vollmachten und Befugnisse übertragen, von welchen sie sofort durch zeitgemäße Aufhebung früher erlassener Beschlüsse Gebrauch machte. Ohne radikalen Unfug, der sich bezirksweise Luft machte, sollte es aber doch auch im Kanton Schwyz nicht ablaufen. Im Bezirke Einsiedeln waltete seit 1846 eine vorherrschend konservative Regierung. Das lag der oppositionellen Minderheit nicht recht. Sie verlangte tumultuarisch den Rücktritt des Bezirksrathes und erlangte ihn; ein Ausschuß der gesprengten Bezirks-Regierung trat an dessen Stelle. Zwei Tage später (30. November) wurde, ebenfalls in ungesetzlicher Weise, zur Neuwahl der Bezirksbehörden im radikalen Sinne geschritten, mit Auftrag an den Bezirksrath, Alles anzuwenden, um eine bessere Ordnung der Dinge im Kanton herbeizuführen. Die übrigen Bezirke folgten, doch unter Einhaltung gesetzlicher Formen, indem sie ihre bestehenden Behörden als provisorisch erklärten und Aufträge, für Revision der Verfassung zu wirken, ertheilten. Diese Erscheinungen machten einen Zusammentritt des Großen Rathes erforderlich; er versammelte sich, ohne Einsprache von irgend woher, am 9. Dezember, ertheilte den bisherigen, ordentlichen und außerordentlichen, Regierungskommissionen die Entlassung, bestellte eine provisorische Regierung, an ihrer Spitze Nazar v. Reding, verordnete die Abhaltung einer außerordentlichen Kantonslandsgemeinde und zu diesem Behuf die Integralerneuerung der Mitglieder der Kantonsbehörden durch die Bezirksgemeinden, und erklärte sich schließlich selbst für aufgelöset (10. Dezember). Unterdessen waren auch hier eidg. Repräsentanten angekommen: Landammann Hungerbühler von St. Gallen und Med. Dr. Heim von Appenzell A. R., deren erster seine Sympathien und Wünsche für eine der Ständemehrheit zusagende Staatsveränderung wenigstens nicht in der plumpen Weise zum Besten gab, wie die Repräsentanten in einzelnen andern Kantonen, sondern vielmehr, laut eigenem Bericht an die Tagsatzung, als die „Führer der Unzufriedenen“ ihr Heil auf dem Wege einer großen Volksversammlung suchten, dieselben zum Ausharren auf der Bahn der Verfassungsmäßig-

keit und zu Ergreifung und Erschöpfung der gesetzlichen Remedurmittel“ mahnte. In Rothenthurm versammelte sich das Schwyzer Volk ungefähr 5000 Mann stark. Abyberg und die übrigen alten Häupter waren nicht zugegen. Die Sonne von Morgarten war in Trauerkleid gehüllt. Dagegen ließ Repräsentant Hungerbühler sein Licht in einer Rede leuchten, die mit Frömmigkeit eingeleitet wurde, indem er also begann: „Seid mir gegrüßt, Eidgenossen des Kantons Schwyz! im Namen Jesu Christi, im Namen Desjenigen, vor dem sich im Himmel und auf Erden alle Kniee beugen, und bei dessen Namen Ihr, liebe Eidgenossen von Schwyz, Eure Häupter entblößt“. Die Landsgemeinde wählte verfassungsgemäß die Standeshäupter, Nazar v. Reding zum Landammann, genehmigte einen Antrag des Großen Raths, durch welchen, einfach als Folge vorangegangener Thatsachen, der Rücktritt vom „Schutzvertrag“ (Sonderbund) ausgesprochen und die Erklärung abgegeben wurde, daß die Kantonsgemeinde des Standes Schwyz den Tagsatzungsbeschluß vom 3. September (betreffend Ausweisung der Jesuiten) unbeschadet seinen Konfessions- und Souveränetätsrechten anerkenne, derselbe auch gegen den im Kanton Schwyz befindlichen Jesuiten- und die ihm affiliirten Orden jederzeit gehandhabt werden solle, mit dem weitern Beisatze: den Bezirken sei überhaupt die Aufnahme geistlicher Orden ohne Bewilligung der obersten Kantonsbehörde untersagt. Deßgleichen wurde die angetragene Totalrevision der Verfassung den Bezirksgemeinden vorzuschlagen beschlossen, die absolute Mehrheit der stimmfähigen Kantonsbürger (im Gegensatz der früher maßgebenden zwei Drittheile) zu verbindlicher Beschlußfassung als kompetent erklärt und die Zahl der zu wählenden Verfassungsrathsmitglieder auf 33 festgesetzt. Die „abgetretene Regierung“ ging auch hier nicht ganz unangefochten durch, indem die Landsgemeinde beschloß, daß sie der Verantwortlichkeit nicht entlastet sei. Die Wahlen in den Großen Rath liefen nicht ohne bedeutende Aufregung ab und die zwei Hauptparteien erschienen in demselben ungefähr in gleicher Stärke. Der Große Rath bestätigte die provisorische Regierung mit geringer

Abänderung und wählte zu Gesandten an die Tagsatzung den Dr. Diethelm von Lachen und Augustin Betschart, welch letzterer kurz zuvor gegen die alte Regierung und die Jesuiten eine Rede gehalten, die wie durch dicke Unwissenheit in Bezug auf den Orden, so durch politische Leidenschaft sich auszeichnete. Der Verfassungsrath versammelte sich am 23. Dezember, wählte sich den mit allseitigem Zutrauen umgebenen neuen Landammann zum Präsidenten, ließ sich durch einen engern Ausschuß ein Verfassungsprojekt vorlegen, in welchem es wesentlich darauf abgesehen war, den überwiegenden Einfluß des alten großen Bezirkes Schwyz, der schon seit Langem her das Mißtrauen und die Eifersucht der andern Bezirke hervorgerufen und wach erhalten hatte, wenn nicht ganz zu brechen, doch zu schwächen, zu welchem Behuf jener Bezirk in zwei neue Bezirke (Schwyz und Arth) getheilt wurde, behandelte den Entwurf vom 9. Jänner 1848 an in mehrern Sitzungen und brachte ihn endlich am 23. gl. M. zur Abstimmung an die Bezirksgemeinden. Die Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Gersau nahmen mit großer Mehrheit an; Schwyz, Wollerau und Pfeffikon dagegen verwarfen. Die Annehmenden brachten 5900, die Gegner 5550 Stimmen auf. Bei so mißlichem Ergebniß wurde die Richtigkeit der Zählung angegriffen und eine neue vorgenommen, in Folge welcher der Verfassungsentwurf mit 6215 Stimmen gegen 5844 verworfen wurde. Der Verfassungsrath nahm dann sein eigen Werk in Revision, stellte den alten ganzen Bezirk Schwyz wieder her, beseitigte die im ersten Entwurf vorgeschriebene Abwechslung des Sitzes der Kantonsbehörden in den Ortschaften Schwyz, Lachen und Einsiedeln, wonach also die Ortschaft Schwyz Metropole blieb, und vereinigte die zwei Bezirke Wollerau und Pfeffikon in einen Bezirk: „Höfe“. Die Kantons-Landsgemeinde war schon im ersten Entwurf aufgegeben. Abweichend von der Verfassung von 1833 garantirt diejenige von 1848 den Fortbestand der Klöster und stellt sie unter den Schutz des Staates. Also abgeändert wurde die neue Verfassung von der großen Mehrheit des Volkes angenommen (27. Februar) und förderlich in Aus-

führung gebracht. Militärterrorismus wurde bei der Rekonstituirung dieses Kantons nicht angewendet; geschäftiger war die politische Einmischung Hungerbühler's als Repräsentanten, dabei doppelzüngig, äußerlich den Grundsätzen der Legalität huldigend, unter der Hand die Parteigelüste der radikalen Opposition anregend, hätschelnd und fördernd *.

In Unterwalden nid dem Wald langten als eidg. Repräsentanten Regierungsrath Dr. Schneider von Bern und Peter Bruggisser aus Aargau an (30. November). Durch das Militärkommando ließen sie die Proklamationen der Tagsatzung amtlich veröffentlichen. Mit der Regierung wollten sie zunächst in keine Berührung treten; Landammann Ackermann, den sie in Privatbesuch empfingen, vernahm die Eröffnung, daß eine Rekonstituirung der Behörden unerläßlich sei, die bisherige Regierung nur als provisorisch anerkannt werden könne. Diesem fügte sich der Landrath, erklärte die Regierung selbst als provisorisch und berief die Landsgemeinde auf den 12. Dezember; statt an gewohnter Stelle zu Wyl an der Aa, wurde sie in der Hauptkirche zu Stanz abgehalten. Bereits waren Anträge auf Verfassungsreformen seitens einer Anzahl „freisinniger" Landleute aufgetaucht, die jedoch zur Geduld verwiesen wurden. Die Landsgemeinde faßte wie anderwärts die vorgeschriebenen Obedienzbeschlüsse gegenüber der Tagsatzung, wählte neue Häupter, zum Theil aus der Klasse der „eidgenössisch gesinnten" Männer, den Landammann Wyrsch zum Gesandten an die Tagsatzung. Den Repräsentanten wird nachgerühmt, daß sie weder unmittelbar selbst noch durch das Militär die Freiheit der Wahlgemeinden gehemmt haben. Zumuthungen seitens einer zahlreichen Opposition zum Einschreiten gegen die ihr mißfällige Wiederwahl des frühern Tagsatzungsgesandten Franz Durrer zum Polizeidirektor wiesen sie von der Hand, obwohl mit dessen politischen Gesinnungen keineswegs einverstanden. Ohne Schwierigkeit erfolgte die Ent-

* Ulrich: Der Bürgerkrieg in der Schweiz, S. 704, wo zu lesen: „Hungerbühler liebte die Verstellung und bereitete manche Schwierigkeit im Stillen, wo er offen der Legalität das Wort sprach."

werfung und Genehmigung einer neuen Verfassung und die Bestellung der Aemter nach Maßgabe derselben. Die im Kampf gegen die Freischaaren erbeutete Kanone gab Nidwalden, „als Beweis freundeidgenössischen Entgegenkommens", unbegehrt an die Regierung von Aargau zurück. Wie Bossard in Zug, so wurde hier Oberst Zelger von dem einen der Repräsentanten über Vorgänge vernommen, aus welchen später der sogenannte Landesverrathsprozeß hervorging.

Schneider und Bruggisser wanderten, zur Einleitung ähnlicher Umwandlung, von Nidwalden nach Obwalden (3. Dezember); folgenden Tages ordnete dort der Landrath die Rekonstituirung der Landesbehörden an; eine außerordentliche Landsgemeinde, oben auf dem Landenberg gehalten, führte sie aus durch Neuwahlen und durch Annahme mehrerer Abänderungen an der Verfassung, unter denen die Abschaffung der Lebenslänglichkeit der höhern Amtsstellen hervorragt. Auch hier wurde ein Abgeordneter zur Tagsatzung ernannt. Die Landsgemeinde schloß Repräsentant Schneider mit einer Rede, durch welche er das gute Volk von Nidwalden zu belehren suchte, daß es grundlos seine Religion. seine Freiheit und Rechte und seine kantonale Selbstständigkeit in Gefahr geglaubt habe. Das Volk hörte mit entblößtem Haupte zu, sagen die Repräsentanten in ihrem Bericht an die Tagsatzung. Das Lob freundlichen und parteilosen Benehmens ärnteten die Repräsentanten, vornemlich Dr. Schneider, auch in Obwalden. Es wird ihm nachgerühmt, daß er „die Sitten und Gebräuche und die Denkweise des alten Stammvolkes der Eidgenossenschaft" zu würdigen verstanden habe; im Gegensatz von Repräsentanten in andern Kantonen habe er unterlassen, einen „stürmischeren Fortschritt" einzuschlagen, die Verfolgungssucht zu wecken und einer an sich schwachen Opposition auf die Sessel zu verhelfen *. Aber auch die Repräsentanten waren mit dem Volk zufrieden; sie rühmen in ihrem Bericht, „daß das Volk von Obwalden die Bahn zu Fortschritten in den bisher

* Ulrich, im angeführten Buch, S. 690.

stabilen staatlichen Zuständen gebrochen und den folgewichtigen Grundsatz, kein Amt auf Lebenszeit zu verleihen", aufgestellt habe. Von nun an ergriffen die jüngern Männer, Wirz und Hermann, das Ruder des kleinen Gemeinwesens. Landammann Spichtig, einer der Stabilsten unter den Stabilen, hatte schon vorangehend durch Eingabe an den Landrath die Entlassung verlangt und solche unter dankbarer Anerkennung seiner vielfachen Verdienste erhalten. In bescheidener Stille und wohl nicht ohne Bangigkeit beobachtete oben am Fuß des Titlis das Kloster Engelberg die neuen Dinge in den untern Thälern der Urschweiz; durch Verständigung mit der Regierung von Obwalden und unter Zustimmung des eidg. Kommando's hatte es sich von der Okkupation losgekauft; unglücklicher Weise aber beherbergte es einige katholische Flüchtlinge aus dem Aargau; als dieß zu Ohren der Repräsentanten kam, verlegten sie (der eine derselben, Peter Bruggisser, zählte zu den leidenschaftlichsten Gegnern der katholischen Konservativen seines Kantons) eine Kompagnie Truppen in das Kloster *.

Vom St. Gotthard herab waren in Altorf die Sonderbundstruppen von der Expedition nach Tessin zurückgekommen (24. November); gleichzeitig wimmelte es daselbst von politischen Flüchtlingen. Nach der Kapitulation verloren sich beiderlei Gäste. Die Regierung beschwichtigte durch Proklamation das Volk von Uri und empfahl ihm gewissenhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Dr. Trümpy von Glarus und Paul Migy aus Bern trafen am 4. Dezember als eidg. Repräsentanten ein. Die verfassungsmäßige Regierung wollten sie nicht als wirkliche nnd bleibende Regierung anerkennen, sondern verlangten von derselben, wie es anderwärts geschehen, die Neubestellung der Behörden und zu diesem Zweck schleunige Einberufung einer Landsgemeinde. Unter der Hand waren sie bemüht, das in Uri „sparsam ausgestreute liberale Prinzip zu unterstützen" **. Gehorsam

* Man vergleiche hiermit die Asylgewährung an Schweizer und Ausländer, in den drei vorangegangenen Bänden dieser Geschichte, und was noch in diesem vierten Bande bezüglich der Ausländer folgen wird.

** Worte ihres eigenen Berichtes an die Tagsatzung.

wurde die Landsgemeinde einberufen und gehalten, welche die vorgeschriebenen Widerrufe leistete, eine provisorische Regierung von fünfzehn Mitgliedern zumeist aus den „sparsam Ausgestreuten" wählte und die Verfassungsrevision einleitete (12. Dezember). Aus den alsbald entworfenen Grundzügen der neuen Verfassung waren folgende wesentliche Vorschriften zu entnehmen: Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Amtsstellen; Aufstellung eines Regierungsrathes mit periodischem Austritt an die Stelle der Instruktionskommission und der Vorgesetzten-Aemter, welche mit einzigem Ausschluß derjenigen des Landammanns, des Statthalters und des Säckelmeisters aufgehoben wurden; Oeffentlichkeit der Verhandlungen, Abschaffung des geheimen Raths und des geheimen Gerichts; andere Einrichtungen im Finanzwesen. Eine zweite Landsgemeinde genehmigte diese Verfassung (19. Dezember) und bestellte die neue Regierung mit dem ungewohnten Amtstitel. Ihr folgten die Wahlen eines neuen Landrathes und die Bestellung der Gesandtschaft zur Tagsatzung. All dessen freuten sich die Repräsentanten; sie freuten sich, daß „die freisinnigen Elemente geweckt, die stabilsten Männer beseitiget und der Grund zu einer bessern Zukunft im Kanton Uri gelegt" worden. So ihr Bericht an die Tagsatzung. Das Volk von Uri ließ sich, weil es mußte, die neuen Schlagwörter und Formen für einige Zeit gefallen.

Wallis hatte die gleiche gewaltthätige Umgestaltung zu bestehen wie Freiburg; die Charaktere wie die Zustände in diesen beiden Kantonen hatten viele Aehnlichkeit. Dort wie hier eine weit überwiegende Mehrheit von Bürgern konservativer Gesinnung; dort wie hier treue katholische Gesinnung, die aller Verführung auf die Abwege einer glänzenden Irreligion ihr Ohr verschloß; in Wallis wie in Freiburg überwundene Aufrührer, längere Zeit flüchtig oder in den Gefängnissen; in Wallis und Freiburg entschlossene Männer unter diesen, welche ihr Ziel fest im Auge und den Muth hatten, es auch mit den gewagtesten Mitteln zu verfolgen; dort wie hier eine unzufriedene Minderheit, auf welche die Häupter der Opposition zählen konnten, falls sie nur wieder

öffentlich aufzutreten im Falle sein würden; im Wallis wie in Freiburg waren diese Häupter größeren Theils eingefleischte Gegner und Verächter der kirchlichen Zustände wie sie seit Jahrhunderten bestanden, daher im schneidenden Gegensatze zu den religiösen Anschauungen des Volkes; Wallis wie Freiburg sollte das Geschick haben, durch die gleiche militärische Kraft, den mehrgenannten Obersten Rilliet, zur Umkehr auf die Wege der schweizerischen Mehrheit getrieben zu werden. Entweder blieben demnach bei solchen Gegensätzen im Wallis die verfassungsmäßigen Behörden troß der Okkupation durch die Truppen der Tagsatzung in Bestand und Ansehen, oder es konnte, falls dieß dem Truppenkommandanten und seinen Auftraggebern nicht genehm war, nur der bewaffnete Aufstand zu der ersehnten neuen Ordnung der Dinge führen. Dieser ließ wirklich nicht lange auf sich warten. Vorangeeilt in den Kanton gegen den äußerlich verkündeten Willen des Divisionskommandanten, wiedererstanden als Korps und mit seinem alten Feldzeichen geziert, begannen die Jungschweizer ihre Machinationen des Umsturzes unmittelbar nach Abschluß der Kapitulation. Von Monthey aus lud ihr Komite durch Aufruf vom 30. November, „das Land von der trostlosesten Anarchie zu retten“, auf Donnerstag den 2. Dezember zu einer Volksversammlung nach Sitten ein, zum doppelten Zweck der Wahl einer provisorischen Regierung und anderweitiger durch die schwierigen Umstände gebotener Beschlußfassungen. Rasch zog das Komite, „an der Spitze eines Korps von Freiwilligen“ (dessen eigene Worte) nach Sitten *, warf sich vorläufig selbst zur provisorischen

* Rilliet weiß sich bezüglich dieser Vorgänge kaum mit Anstand durchzuwinden. Er behauptet (S. 89 seines Büchleins), er habe den Oberst Barman mit einer Kompagnie Scharfschützen und einer Kompagnie Sappeurs befehligt, Sitten zu besetzen, „um jeder möglichen Unordnung vorzubeugen“, gibt dann aber selbst zu, daß die Freischäärler seinen Truppen zuvorgekommen, geziert mit dem eidg. Armband Sitten und das dortige Regierungsgebäude besetzt haben. Was muß ein auf Ordnung, Disziplin und gewissenhafte Truppenführung noch etwas haltendes Volk von solcher Kommandantschaft denken? Hatte denn Rilliet in seiner ganzen großen Division keinen andern Offizier als einen Walliser zur Besetzung von Sitten und keine Truppen finden können, welche wenigstens so

Regierung auf und lud den Stadtrath schriftlich zur Erklärung ein, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden und geneigt sei, gemeinschaftlich mit dem Komite für die Handhabung der öffentlichen Ordnung zu sorgen. Es waren Pignat, Joris und Filliez, bekannte Unterwalliser, die Unterzeichner dieses Aktes. Der Stadtrath antwortete ablehnend und ausweichend zugleich: das Komite anerkenne er nicht; für Handhabung der öffentlichen Ordnung wolle er gemeinsam mit den Befehlshabern der eidgenössischen Truppen wirken. Vom Staatsrath, der verfassungsmäßigen Regierung des Kantons, nahm das Komite keine Notiz; der Kommandant der Freiwilligen umzingelte mit einem Detaschement das Rathhaus und forderte den Kanzler Allet zu dessen Uebergabe auf. Dieser lehnte sie ab und erklärte, er werde nur der Gewalt weichen; an dem Vorhandensein dieser war nicht zu zweifeln; Allet und die übrigen Beamten und Angestellten verließen das Rathhaus, das nun sofort von den Jungschweizern besetzt wurde; daß sie nur der Gewalt gewichen, bezeugte Joris urkundlich. In gleicher Weise und in Beobachtung ungefähr derselben Entlastungsformen für den bisherigen Verwalter wurde die Staatskasse zu Handen genommen, diese von Joseph Torrent. So fanden sich die Keckſten im Besitze der Regierungsgewalt, dem Staatsrath und dem Stadtrath gegenüber. Am folgenden Tag war kleine Volksversammlung unter Leitung von Moriz Barman, dem die Doppelstellung zu Gunsten kam, zugleich Adjutant des Divisionärs Rilliet und Leiter der Reaktion, zugleich die rechte Hand des eidgenössischen Exekutors und der Kopf der Verschwornen zu sein. Die Zahl der Anwesenden wird zu 300 angegeben, unter ihnen 215 vom Flüchtlingsbataillon; über Sitten hinauf war nämlich die Einladung zur Versammlung nicht versendet worden *.

schnell marschirt wären als die Freischäärler? und warum ließ er diese nicht entwaffnen, nachdem er ihnen geboten hatte, sich am Tage vorher aufzulösen? Seine bezüglichen Entschuldigungen (Seite 90 am angeführten Ort) verzerren sich bis in's Lächerliche.

* Wir schöpfen aus schriftlichen Aufzeichnungen eines Wallisers. Ulrich gibt aus ältern Mittheilungen die Zahl der Volksversammlung zu 1000 an. Delara=

Hier der volle Inhalt der von dieser Versammlung gefaßten Umsturzbeschlüsse: Großer Rath und Staatsrath sind als aufgelöst erklärt; die Immunitäten der Geistlichkeit aufgehoben; geistliche und bürgerliche Funktionen sind schlechterdings unvereinbar; das Vermögen der Geistlichkeit, der Klöster und übrigen religiösen Korporationen werden unter Oberaufsicht des Staates gestellt und, je nach Bedürfniß, auch durch ihn verwaltet; die der Abtei St. Moriz und dem Kloster auf dem großen St. Bernhard zustehenden Pfarrpfrund-Kollaturen sind denselben entzogen; die Regierung wird über die Betheiligung der Klöster und religiösen Korporationen an den jüngsten politischen Ereignissen eine Untersuchung anordnen; der Große Rath ist befugt, diejenigen Klöster und Korporationen aufzuheben, deren Fortbestand er mit der öffentlichen Ordnung als unvereinbar erachten würde; von 1844 an zu rechnen, werden die durch die politischen Ereignisse entstandenen Kriegskosten und daherige Schadloshaltungen soviel thunlich den Klöstern, den religiösen Korporationen und denjenigen geistlichen und weltlichen Personen auferlegt werden, die sie veranlaßt haben; die nach dem 1. Mai 1844 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Urtheile, sind, inbegriffen die politischen Prozeduren, sammt ihren Folgen aufgehoben (sont mis au néant); das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen wird, vorbehalten die der Geistlichkeit in Bezug auf den Religionsunterricht zustehenden Befugnisse, unter die Aufsicht des Staates gestellt; im Laufe Dezembers soll zur Wahl eines konstituirenden Großen Rathes geschritten werden; dessen Amtsdauer ist, ohne Präjudiz für die folgenden Legislaturen, auf fünf Jahre festgesetzt; die Großrathsmitglieder sollen unmittelbar durch die Wahlversammlungen und nach dem in der Verfassung vom 3. August 1839 bestimmten Zahlenverhältniß gewählt werden; die provisorische Regierung wird den Umfang der Wahlversammlungen nach Kreisen oder nach Zehnen festsetzen; der Große Rath soll sofort zur Wahl der Regierung schreiten; in Gemäßheit des Tagsatzungs-

geaz, der aus Auftrag der Regierung von Waadt zugegen war, sprach sich in einem spätern Repräsentanten-Bericht über die Zahl gar nicht aus.

beschlusses vom 3. September wird der Orden der Jesuiten im Kanton Wallis aufgehoben; die Versammlung empfiehlt dem nächsten Großen Rath die unentgeltliche Einbürgerung derjenigen Bewohner von Wallis, „welche für die Vertheidigung der liberalen Sache die Waffen ergriffen haben."

So lautete das Programm für die Zukunft der alten Republik Wallis. Für den Augenblick sollte durch eine von der gleichen Versammlung bestellte provisorische Regierung von sieben Mitgliedern gesorgt werden, an deren Spitze Moriz Barman gestellt wurde. Gesammte Mitglieder waren aus dem Unterwallis oder Sitten gezogen, nur eines, Franz Kaspar Zenruffinen, aus dem Oberwallis (von Leuk); von drei Suppleanten war einer aus Martinach, die andern aus der Gegend von Sitten. Die Gewählten wurden für die Folgen einer allfälligen Ablehnung verantwortlich erklärt. Dieser provisorischen Regierung wurden überhin Vollmachten für beliebiges gesetzgeberisches Einschreiten in Fällen von Dringlichkeit ertheilt.

Unterdessen war Oberst Rilliet in Sitten eingerückt, zeigte wohlberechneten Unwillen, daß ein mit der eidgenössischen Armbinde bewaffnetes Korps gewagt, die Regierung zu stürzen; mit der Sache selbst aber einverstanden, lenkte er dieselbe, soweit es von ihm abhing, in solcher Weise, daß die legale Regierung nicht mehr bleiben konnte. Der Staatsrath beschloß wirklich, seine Gewalt in die Hände einer „provisorischen Kommission" von fünf Mitgliedern niederzulegen*, die sich unter den zehn von der Volksversammlung bestellten Männern befanden; allein letztere ließen sich das nicht gefallen und ergriffen das Staatsruder in Vollzahl. Durch eine Proklamation vom 3. Dezember setzten sie das Volk von ihrem Regierungsantritt in Kenntniß. Rilliet's Doppelrolle ist augenfällig: er donnerte mit Feder und Mund gegen das Vorgehen des Jungschweizerkomite's, um den lästigen Vorwurf von sich abzulehnen, daß Leute im eidgenössischen Sold

* Protokoll der Sitzung vom 3. Dezember; in demselben reservirt sich der Staatsrath alle Gewalt, falls die von ihm bezeichneten Mitglieder aus irgend welchen Gründen nicht in Funktion treten würden.

die Revolution gemacht; thatsächlich lag ihm das Geschehene ganz recht. Was er noch zweifelhaft gelassen haben mochte, das ergänzten drei Repräsentanten der Tagsatzung, Franscini aus Tessin, Delarageaz aus Waadt* und Dr. Frei von Baselland, von Galeer aus Genf, Mitglied der sozialistischen Propaganda, als Sekretär begleitet. Diese Repräsentanten sprachen unverweilt die Anerkennung der provisorischen Regierung aus; sie zogen dadurch die eidgenössische Armbinde als Werkzeug zur Revolution völlig zu Ehren. Stolz auf solchen Schutz, verkündete sich die provisorische Regierung in einer zweiten Ansprache an das Volk als einzige rechtmäßige Oberbehörde (7. Dezember), nachdem sie bereits drei Tage zuvor die verfassungsmäßig gewählten Präsidenten der dreizehn Zehnen abberufen und neue Regierungsstatthalter an ihre Stelle gesetzt hatte. Unverschoben erließ sie auch, in Vollziehung der Beschlüsse der Volksversammlung, ein Dekret, das den Orden der Jesuiten aufhebt, ihnen und ihren „Affiliirten" augenblicklich den Kanton zu verlassen gebietet und ihr im Kanton gelegenes Besitzthum dem Staatsvermögen einverleibt (9. Dezember); einen Monat später wurde diesem Beschluß Vollzug verschafft durch die Aufforderung an Jeden, bei ihm liegendes Eigenthum der Jesuiten der Behörde abzuliefern, sowie an allfällige Schuldner derselben, die betreffende Schuld genau anzugeben. Die Jesuiten selbst hatten sogleich nach Abschluß der Kapitulation den Kanton verlassen und sich nach Italien begeben. Auf den 16. Dezember wurden die Wahlen angeordnet, auf welche jedem Regierungsstatthalter ein wichtiger Einfluß dadurch

* Delarageaz erscheint wie Barman in mehrfacher Stellung. Als Rilliet in Sitten ankam, traf er jenen Freund an, der ihm bemerkte, er sei hier nur „en curieux". Im Repräsentantenbericht vom 8. Dezember schreibt Delarageaz selbst, er sei nach Sitten gekommen im Auftrag des Staatsraths von Waadt und er habe der „Volksversammlung" beigewohnt. Nachdem diese dann unter solchem gewichtigem Beirath die Umwälzung des Kantons in Gang gebracht, empfing er das Kreditiv als eidgenössischer Repräsentant. Nebenbei figurirt Delarageaz mit dem Grad eines eidg. Oberstlieutenants als zum Stabe der ersten Division (Rilliet) gehörend, und doch konnte er als curieux in Sitten umherspazieren.

eingeräumt war, daß er das gesammte Büreau vorschlagen konnte: die bezügliche Verordnung schloß ausdrücklich die Geistlichen von jeglicher Wahlfähigkeit aus. Die Wahlen fielen in großer Mehrheit zu Gunsten der radikalen Reaktion aus. Mitglieder des konstituirenden Großen Rathes, welche als Urheber des Widerstandes gegen die Tagsatzung angegeben waren, wurden von den Verhandlungen der Behörde ausgeschlossen. Noch im Laufe Dezembers wurde die Revision der Verfassung durchgeführt. Die neue Verfassung (vom 10. Januar 1848) erscheint in der Hauptsache als eine Bestätigung der vom Revolutionsklub und von der provisorischen Regierung aufgestellten Staatsgrundsätze; daher wurde die in der Verfassung von 1844 ausgesprochene Garantie der Rechte der Welt- und Ordensgeistlichkeit und des Bestandes der Kapitel und religiösen Korporationen, sowie die wirksame Garantie für die religiöse Erziehung der Jugend in den Kollegien von Sitten, St. Moriz und Brig, ausschließlich durch Geistliche, beseitiget, dem Bischof und der Geistlichkeit das Repräsentations- und Stimmrecht im Großen Rath entzogen, dagegen diejenige Bestimmung der Verfassung von 1844 aufrecht erhalten, welche im Uebrigen die Geistlichen von der Bekleidung weltlicher Aemter ausschließt. Es wurde demnach die Verfassung in religiöser Beziehung auf Grundlagen gestellt, welche denjenigen der frühern Verfassung schroff entgegenstanden. Aber auch in einer andern Beziehung war sie dem Geiste des Walliser Volkes ganz zuwider: während bis dahin die Zehnen oder Bezirke sich durch selbstgewählte Zehnenräthe, beziehungsweise deren Präsidenten, regierten, verlieh die neue Verfassung der Regierung die Befugniß, in jedem Bezirk einen von ihr selbst gewählten Präfekten (Regierungsstatthalter) aufzustellen, entzog dem Volk das vorbehalten gewesene Recht der Abstimmung über die Steuer- und Naturalisationsdekrete und machte also namentlich in Bezug auf Finanzfragen den Großen Rath souverän; dagegen gab sie dem Volke das Recht, zu jeder Zeit eine Verfassungsrevision verlangen zu können. Die Repräsentanten der Tagsatzung belobten das Ergebniß und erachteten, daß diese neue Verfassung, in Verbindung mit den Säkula-

risationsmaßnahmen, dem Kanton Wallis in wenigen Jahren eine ehrenhafte Stelle unter den Kantonen einräumen werde, in welchen „die Demokratie sich im Fortschritt befindet“ *.

Diese Verfassung wurde mittelst Volksabstimmung vom 16. Januar 1848 zum Grundgesetz erhoben durch 7916 annehmende gegen 664 verwerfende Stimmen (Bevölkerung im Jahr 1846: 81,524; Stimmfähige eben damals 20,360). Nahezu drei Fünftheile der Aktivbürger haben sich demnach der Theilnahme an der Abstimmung enthalten. Zwischen all der obrigkeitlichen Thätigkeit von kantonalen und föderalen Staats- und Militärpersonen, welche oben erzählt ist, belustigten sich die Besatzungstruppen an der Aufrichtung eines Freiheitsbaumes in Sitten, den ein Volkshaufe daselbst beharrlich haben wollte, und der erst bleibend verschwand, nachdem ihn der Bürgermeister der Stadt dreimal hatte entfernen lassen.

Dritter Abschnitt.

Die Tagsatzung. Die Geldfragen. Die Kriegskosten den sieben Ständen auferlegt. Erpressungs- und Spoliationsdekrete in Freiburg, Luzern, Wallis; kecke Griffe auf Kirchen- und Klostergut daselbst. Besondere Kontribution der Stände Neuenburg und Appenzell J. R. Vorgänge in einigen andern Kantonen bei Ausbruch des Krieges, während und nach demselben. Der Aufruhrprozeß in St. Gallen. Der Sonderbundskrieg ein Religionskrieg. (Vom Oktober 1847 bis Frühjahr 1848.)

Während dem Marsch der Zwölfer Armee und der Besetzung der Sonderbundskantone blieben die Tagherren versammelt in Bern, hielten selten Sitzung, verhandelten mehr in vertraulichen Konventikeln den weitern Gang der Dinge je nach Maßgabe der täglich einlaufenden Berichte, ließen dann die tongebenden Ansichten durch die bekannte Siebner-Kommission in offizielle Form bringen und bestellten, sobald einer jener Kantone besetzt war, die in denselben abzusendenden Repräsentanten, deren Wirksamkeit bereits im vorangehenden Abschnitt berichtet worden, empfingen

* Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 20. Januar 1848.

ihre Korrespondenzen und Berichte und ertheilten je nach Erforderniß nachträgliche Weisungen und Befehle. Hatten die Gesandten der siegenden Kantone noch wenige Wochen zuvor nicht ohne schwere Sorgen auf die übernommene Aufgabe einer durch Waffengewalt auszuführenden Wiedervereinigung der aus den Fugen gegangenen Eidgenossenschaft ihre Blicke geworfen: so mochten sie sich jetzt vergnügt die Hände reiben über den so wohlfeilen Kaufes errungenen Sieg; die Freude wuchs zum Uebermuth und der Uebermuth machte sie hart. Für den Krieg hatten die Tagsatzung wie die einzelnen Kantone viel Geld nothwendig; die letzteren überließ die Bundesbehörde ihrer eigenen Einsicht; für die Bedürfnisse der Zentralkasse aber hatte der Vorort sogleich nach dem ersten Aufgebot (27. Oktober) die vorschußweise Erhebung eines doppelten Geldkontingents bei den Kantonen (Fr. 1,243,180), und, da vorauszusehen war, daß diese Gelder langsam eingehen und wohl auch kaum genügen würden, die Aufnahme eines Anleihens von drei Millionen Schweizerfranken beschlossen; doch das letztere gelang nicht, da den Geldmännern es weniger an der Vertreibung der Jesuiten als um Sicherheit von Kapital und Zinsen gelegen war, die sie zur Zeit nicht vorhanden glaubten. Es hatte deshalb vorläufig der Kanton Bern mit einem Darleihen von fr. Fr. 526,166. 66 Rp. der erschöpften Bundeskasse nachhelfen müssen *. Diese Finanzverlegenheiten bleibend zu ordnen, griff die Tagsatzung zur Ausschreibung einer Kontribution, gleich als wäre ein internationaler Krieg ausgefochten worden. Die Siebner Kommission hatte auch hierüber ihr Gutachten vorbereitet, und der eidgenössische Kriegszahlmeister Stämpfli, zugleich dritter Gesandter des Standes Bern, bei der einschlägigen Verhandlung Interimspräsident der Tagsatzung, begründete es durch einleitende Rede: die Kommission schlage vor,

* Bern hatte sich hiezu in Zeiten in Bereitschaft gesetzt, indem es mehr denn 2 Millionen Franken zur Führung des Krieges flüssig gemacht hatte. Es lieferte baar zu diesem Zweck, das eigene Geldkontingent von Fr. 300,000 nicht gerechnet, 2,126,795 Fr. 5 Rp. Baarschaft. Wollte durch jene Vorsicht ein Krieg auf eigene Faust, auch ohne Zwölfer-Mehrheit, möglich gemacht werden?

daß die Kosten, welche der Eidgenossenschaft „durch die Exekution“ erwachsen, von Denjenigen getragen werden, welche diese Maßregeln hervorgerufen haben; der Antrag scheine gerechtfertiget nach dem Grundsatz, wer das Gesetz breche, habe die Folgen des Bruches zu tragen und für den daraus entstandenen Schaden Ersatz zu leisten; wie der Vorschlag rechtlich begründet sei, so genüge er auch den Anforderungen der Billigkeit; denn alle Mittel habe man versucht, um die betreffenden Kantone von dem Sonderbündniß abzubringen, aber nirgends habe man Gehör gefunden; im Weitern diene es zur Befriedigung „des Rechtsgefühls der Nation“, daß Diejenigen, durch deren Starrsinn so viel Unheil entstanden, nunmehr auch die Kosten tragen, wobei übrigens den betheiligten Kantonen vorbehalten sein müsse, „ihrerseits wieder die Urheber des Aufruhrs zu belangen.“ Die Vertheilung auf die Kantone nach der Geldskala werde vorgeschlagen, um allen daherigen Hader abzuschneiden. Einige Stände der Mehrheit erachteten: der Vorschlag sei noch sehr milde; das Recht würde erlauben, daß man die „Urheber der Rebellion“ auch noch die Hälfte jener Kosten tragen lasse, welche den „bundesgetreuen“ Kantonen zur Last fallen. Basel-Stadt widersprach, wies auf die Unerschwinglichkeit der Summe gegenüber der Armuth mehrerer der betroffenen Kantone, auf die bereits eingetretene Erschöpfung derselben durch ihre eigenen Rüstungen; das geforderte Geld würden sie zweckmäßiger für die Jugenderziehung und für Hebung der mangelhaften Rechtspflege verwenden; durch die Kontribution würde die ohnehin schwere Aufgabe der neuen Regierungen vollends unmöglich gemacht; nach dem glänzenden Sieg solle man einen aufrichtigen Frieden anstreben; dazu aber gehöre Nachsicht, nicht Geld; der Nachsicht werde das Volk seinen Beifall nicht versagen; auch die Geschichte würde einst rühmlich ihrer gedenken. Dem entgegneten die Freunde der Kommissionsanträge: wenn auch nicht zu läugnen, daß die Tragung der Kosten momentan drückend falle, „so werden die betheiligten Kantone an Erfahrung gewinnen; sie werden inne werden, wohin es führt, sich geistlichen und weltlichen Fanatikern hinzugeben; sie werden die poli-

tische Lehre daraus ziehen, daß man nicht ungestraft in der Eidgenossenschaft die Ruhe stören und das Panner des Aufruhrs gegen die Tagsatzung pflanzen könne.“ Nach solchen und ähnlichen Reden folgte der Beschluß vom 2. Dezember: Den sieben Kantonen sind alle Kosten auferlegt, welche der Eidgenossenschaft in Folge der Nichtbeachtung der Tagsatzungsbeschlüsse erwachsen, „unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen Diejenigen, welche sie (jene Kantone) als schuldig finden mögen“; für diese Kosten haften bezeichnete Kantone solidarisch, unter sich aber zahlen sie zur Gesammtsumme nach dem Verhältniß der Geldskala; auf Rechnung haben sie bis zum 20. Dezember eine Million Franken zu bezahlen; den Rest, dessen Betrag die Tagsatzung nach genehmigter Schlußrechnung bestimmen werde, haben sie entweder ebenfalls baar oder in guten Titeln zu entrichten; bis nach voller Zahlung habe die militärische Besetzung fortzudauern; die sieben Kantone seien auch pflichtig, für allen Schaden Ersatz zu leisten, „der von ihren Truppen durch Plünderung und Zerstörung von Eigenthum verursacht worden ist“. Wie es mit der Verantwortlichkeit der Kantone Neuenburg und Appenzell J. R. zu halten, welche ihr Mannschaftskontingent nicht gestellt haben, werde die Tagsatzung später bestimmen. Der Beschluß fiel Denen, welche keineswegs den Wortführern der Mehrheit durch Dick und Dünn zu folgen gesonnen waren, aus zwei Gründen auf: wegen der außerordentlich hohen Summe, welche auf die VII Kantone zu verlegen war, von denen mindestens vier zu den weniger bemittelten gezählt werden mußten, sodann wegen der Provokation zur Rache, welche in demselben lag. In ersterer Beziehung ward muthmaßlich berechnet, daß die Kriegskosten rund auf Fr. 4,150,000 steigen werden, Fr. 900,000 ungerechnet, welche die Sonderbundskantone seit den Kapitulationsabschlüssen für die Verpflegung der Bundestruppen zu leisten hatten. Bei späterer Stellung der Hauptrechnung (1849) stellte sich ein noch ungünstigeres Fazit heraus, nämlich ein Kostenbetrag von Fr. 6,140,781. 51 Rp. alter Währung. Es traf Fr. 20. 85 Cent. neuer Währung auf

den Kopf *. Das fand man stark; denn der Krieg war und blieb nicht die alleinige Folge der bekannten Beschlüsse der verurtheilten Kantone, sondern einer langen Kette von Ereignissen, Handlungen und Unterlassungen, bei denen die siegende wie die unterlegene Partei betheiliget waren; unbillig unter Anderm auch darum, weil im Falle eines Nachlasses der Betrag eines solchen nicht allein auf die zwölf Kantone der Mehrheit, sondern auf gesammte Eidgenossenschaft mit Inbegriff der sieben Kantone verlegt worden wäre, diese selbst also auch bei günstigerer Behandlung mitbezahlt haben würden. Die Regreß-Eröffnung sodann war mindestens ein Ueberfluß. Die ehemaligen Sonderbundskantone mußten wie immer als souverän gedacht werden. Vermöge dieser Souveränetät war es ihre eigene Aufgabe zu erwägen, ob die vertriebenen oder verdrängten Magistratspersonen verantwortlich seien oder nicht. Es war nicht nöthig, solches ihnen zu sagen. Bereits hatte man gesehen, mit welcher Leidenschaft einzelne der provisorischen Regierungen auf die ehemaligen Häupter und höhern Staatsbeamten herfielen, um sie für mißfällig geführte mehrjährige Herrschaft zur Strafe zu ziehen und für alle Folge „unschädlich zu machen". War ein Einschreiten der Tagsatzung am Platz erachtet, so hätte solches im entgegengesetzten Sinne geschehen sollen, nämlich im Sinn der Intervention gegen jede Verantwortlichkeitserklärung. Den Schurken, der sich am Staatseigenthum vergreift oder seine Stelle für eigennützigen Gewinn mißbraucht, den treffe die strafende Hand der beleidigten und verletzten Republik, nicht aber den Ehrenmann, der in guten Treuen und unter schweren Sorgen, Mühen, Unannehmlichkeiten und selbst Gefahren Dasjenige vertheidiget, was er als Recht des Gemeinwesens erkannt hat, dem er als Magi-

* Die Härte dieser Kontribution stellte eine spätere Vergleichung zu Tage: Sardinien hatte für seinen im Jahr 1849 völkerrechtswidrig unternommenen Einfall in österreichische Lande und dessen Folgen eine Kontribution von 75 Millionen fr. Fr. zu bezahlen; das traf 17 Fr. 32 Cent. auf den Kopf, also ansehnlich weniger, als den Sonderbundskantonen auferlegt worden. Vergl. „Schweizerspiegel, von Baumgartner". Zürich, 1851.

strat seine Dienste widmet. Die siegenden Häupter hätten sich erinnern sollen, daß sie und ihre politischen Gesinnungsgenossen, von 1847 rückwärts gerechnet, Jahrzehnte lang für die Anhänger ihrer eigenen Tendenzen selbst in erwiesenen Aufruhrsfällen jeweilen Amnestie angepriesen haben; sie hätten sich erinnern sollen, welches Urtheil die sogenannte „liberale" Partei der Schweiz von Alters her und bis in die neuesten Zeiten herab über die früheren patrizischen und städtischen Regierungen vom vorigen Jahrhundert deßhalb gefällt hat, weil sie geglaubt hatten, zum Besten des Gemeinwesens in politischen Prozessen zu den Mitteln der Strenge greifen zu sollen; auch sich vergegenwärtigen, daß das Vorgehen der Zwölfer-Mehrheit immerhin ein Wagniß gewesen, wie dasjenige der Siebner-Kantone eine Selbstüberschätzung, jenes Wagniß aber möglicher Weise auch hätte mißlingen können, und daß in diesem Falle ein Rückgriff auf die Persönlichkeiten ihrer Regierungen, von denen sich im Falle eines Sieges der Sonderbundskantone kaum eine auf den Sesseln erhalten hätte, ihrem eigenen härtesten Tadel und Widerspruch nicht entgangen wäre.

Nach Erscheinen jenes Tagsatzungsbeschlusses folgten sich von nun an in den einzelnen der unglücklichen sieben Kantone eine Reihe von Gewaltmaßregeln, zu denen theilweise schon vorangehend von den provisorischen Regierungen die Einleitungen getroffen worden.

In Freiburg war bereits alles Vermögen der ausgewiesenen religiösen Korporationen zum Staatsgut geschlagen, waren die höhern Beamteten verantwortlich erklärt und mit einem Strafprozesse bedroht, ihr Vermögen mit Beschlag belegt. Die provisorische Regierung beschloß alsbald, eine Rechnung über den Stand der Finanzen aufzustellen, welche weitere außerordentliche Maßnahmen durch die Zahlen rechtfertige, und brachte es, unter Anrechnung der an die Bundeskasse zu bezahlenden Kontribution und allerlei Verwendungen und Schaden aus der unmittelbar vorangegangenen Kriegszeit, auf eine Schuld von 2½ Millionen Franken, mit der es in Wirklichkeit übrigens so gefährlich nicht

aussah. Wer soll dieses Defizit bezahlen? so fragte sie sich selbst und ihre geneigten Leser am Schluß ihres Berichtes. Die Antwort gab sie in Dekretsvorschlägen an den Großen Rath, von denen der eine ein Zwangsanleihen von Fr. 300,000 zum Zweck einer Abschlagszahlung an die Bundeskasse, der andere eine starke Kriegskontribution auf die Förderer und Urheber des Sonderbundes beantragte. Der erste Vorschlag fand Genehmigung seitens des Großen Rathes (4. Januar); in Folge dessen wurden fünfundfünfzig Männer und einige Frauen, Schultheiß Fournier an ihrer Spitze, absteigend mit Posten von Fr. 10,000 bis 2000 belegt, alle unter solidarischer Haftung und mit der Drohung, daß, wenn nicht binnen zehn Tagen bezahlt wäre, die Schuldigen mit alleiniger Tragung der Kosten des Unterhalts der Besatzungstruppen belegt würden. Auf die Liste wurde gesetzt, wer Urheber oder Förderer „des Kriegs" oder Anhänger der gestürzten Regierung war, und zugleich Geld hatte; eine freiwillige Unterzeichnung wurde gleichzeitig eröffnet, für alle Einzahlungen überhaupt ein Zins zu fünf Prozent und die Rückzahlung auf Jahresfrist zugesagt. Der Vorschlag für die Kriegskontribution wollte die Urheber des Sonderbundes, einunddreißig an der Zahl, solidarisch mit Fr. 1,200,000 belegen, alle während zehn Jahren vom Aktivbürgerrecht ausschließen, die fünfzehn ersten auf dem Verzeichniß (Fournier wieder an der Spitze und Dekan Johann Peter Aeby als zweiten) auf sechs Jahre des Landes verweisen, den schon früher verfügten Vermögenssequester weiters bestehen lassen, das Kloster la Part-Dieu aufheben. Der gleiche Vorschlag beabsichtigte den Bischof und neun Klöster zusammen mit Fr. 460,000 außerordentlicher Kriegssteuer (contribution extraordinaire) zu belegen; den Bischof mit Fr. 20,000, das Kloster Altenryf (Hauterive) mit Fr. 400,000, die übrigen mit geringeren Summen. Deßgleichen sollten, in Vollziehung früherer Aussprüche der provisorischen Regierung, alle geistlichen Güter unter weltliche Verwaltung gestellt, der katholische Verein aufgehoben werden, und gedachte man fremden Geistlichen ohne besondere Bewilligung des Staatsraths jegliche Wirsamkeit in Hin-

sicht auf Seelsorge oder Erziehung zu untersagen. Auf die Gemeinden wollte man ferner eine außerordentliche Steuer von Fr. 100,000 verlegen. Als rechtfertigende Erwägungsgründe werden im Eingange des Dekretsvorschlages, abgesehen von der Handlungsweise der gestürzten Regierung, der Reihe nach aufgeführt: die beklagenswerthen öffentlichen Zustände überhaupt, die Anwesenheit vieler auswärtiger Geistlichen und der durch sie in den Pfarreien veranlaßte Unfrieden, die unaufhörliche Einmischung der Geistlichkeit in weltliche Dinge durch den Mißbrauch der Kanzel und politische Umtriebe aller Art, alles auf Anstiften des Bischofs und in der Absicht die bürgerliche Autorität der Herrschaft der Geistlichkeit zu unterwerfen; das Wirken des katholischen Vereins, welcher, in Verbindung mit der fremden Propaganda, sich die Aufgabe gestellt hatte, „die Oligarchie und den Despotismus wiederherzustellen"; es wird in dem gleichen Aktenstücke gesagt, daß bei waltender Krisis die Klöster schuldig seien, ihrem Stiftungszwecke gemäß das allgemeine Elend erleichtern zu helfen, und daß es für die künftige Ruhe des Kantons nothwendig geworden, die geistlichen Güter vor Verschleuderung und Mißbrauch sicher zu stellen (30. Dezember). So beabsichtigte man die Kirche mit der Schuld alles Unglücks, welches menschliche Leidenschaft in beiden politischen Lagern und die Macht der Umstände herbeigeführt, zu beladen; das schien dem Bischof zu viel. Er erließ unverweilt eine Vorstellung an den Großen Rath (4. Januar), gab zu bedenken: ob es nicht genug sei, vom Sonderbund zurückgetreten zu sein, die Jesuiten ausgewiesen, unter Vorwand der Affiliation mit denselben mehrere religiöse Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten aufgehoben zu haben; — ob zu rechtfertigen sei, diesen ernsten Maßnahmen ein System von Feindseligkeiten folgen zu lassen, welches die religiösen Korporationen mit neuen Schlägen treffe und in die geistliche Wirksamkeit des Bischofs eingreife. Schweigen sei ihm, dem Bischof, gegenüber solchen Erscheinungen nicht erlaubt; er habe seine Pflichten zu erfüllen, ohne sich um die äußern Folgen seiner Schritte zu bekümmern. Aber für sich persönlich trete er nicht auf; er sei be-

reit, mit den bescheidensten Verhältnissen sich zu begnügen, wenn nur die Rechte der Kirche und ihre Institutionen gerettet werden und ihm die unabhängige Verwaltung des Bisthums verstattet bleibe. Er stellte schließlich folgende Begehren an den Großen Rath: daß er die religiösen Institutionen achte und sich an ihrem Rechte nicht vergreife; daß er die Ausübung des bischöflichen Amtes unbeeinträchtiget, der Geistlichkeit die freie Verwaltung ihrer Güter lasse, wobei er Verständnisse über allfällige Kontrole nicht ausschließe, und daß bei der Verfassungsrevision für allfällige Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat der Konkordatsweg betreten werde. Wir haben bereits gesehen, wie wenig bei dem Abschluß über die Verfassung auf die Begehren des Bischofs, soweit sie Grundsätzliches betrafen, eingegangen worden. Auch die eidgenössischen Repräsentanten waren mit dem Vorgehen der provisorischen Regierung nicht ganz einverstanden. Eines Theils wurden sie ungeduldig über den langsamen Gang der Geschäfte in diesem Kanton: „Alles hier erliegt jener stumpfsinnigen Schlaffheit, mit welcher ein mönchisches Regiment von Jahrhunderten her die Geister gebannt hält“ *; anderseits konnten sie sich mit gewissen Vorschriften des oben besprochenen Dekretsvorschlages nicht befreunden und machten deßhalb den Großen Rath auf seine Inkompetenz aufmerksam, Willkürstrafen über Angeklagte zu verhängen, welche weder einvernommen noch abgeurtheilt worden, und zwar ohne ihnen irgend einen Rekurs an die Gerichte zu eröffnen, mit dem Beisatz, wie verhängnißvoll ein Vorgehen in der Eidgenossenschaft wäre, durch welches eine Regierung, selbst Anklägerin, sich anmaßen würde, ohne Richter und Recht, die Vorgängerin mit Vermögensentzug und Landesverweisung zu bestrafen. Aber auch über den Bischof ließen die Repräsentanten ihre Unzufriedenheit vernehmen. Sie bemerken, daß dessen Brief an den Großen Rath viel Aufsehen hervorgerufen habe. „Dieser unruhige Prälat, einer der vornehmsten Anstifter des Kriegs, will durch jegliche Mittel den Fanatismus im Volke frisch anfachen; er

* Ihr Bericht vom 4. Jänner 1848 an den Vorort.

bereitet der Regierung, vielleicht der Eidgenossenschaft, große Verlegenheiten". So sprachen die Repräsentanten, an ihrer Spitze Stockmar, ohne Zweifel der Verfasser des Berichts. Das Kontributions-, in Wirklichkeit ein Spoliationsdekret, hatte inzwischen noch die Prüfung eines Ausschusses zu bestehen; es ging aus derselben zwar mit wesentlichen Veränderungen hervor, aber ohne daß die Ansichten und Räthe der Repräsentanten Berücksichtigung gefunden hätten. Dieses abschließliche Dekret vom 20. Januar belastet die Urheber und Förderer des Sonderbundes mit einer Kriegskontribution von 1,600,000 Fr., überläßt dem Staatsrath die Bezeichnung der Schuldigen und besteuert sie solidarisch, entzieht ihnen auf die Dauer von zehn Jahren das Aktivbürgerrecht und gibt der Regierung die oberpolizeiliche Befugniß, sie darüberhin, falls sie sich Umtriebe gegen die neue Ordnung der Dinge erlauben würden, für beliebige Zeit aus dem Kanton zu verweisen, bestätiget auch die früher verhängte Vermögenssequestration. Von der Aufhebung des Klosters la Part-Dieu wird Umgang genommen; dagegen belegt der Beschluß die Weltgeistlichkeit mit Fr. 60,000, zehn Klöster zusammen mit Fr. 750,000, an welch letzter Summe Altenryf 400,000, la Part-Dieu 300,000 Fr. entrichten sollen. Des Bischofs geschieht keine besondere Erwähnung; dagegen wird die Regierung befugt erklärt, die Kontributionspflichtigen aus der Weltgeistlichkeit zu bezeichnen; auch diese sind solidarisch behaftet. Die Kontributionsbeiträge sollen in drei Terminen, vom 1. März bis 1. Dezember 1848, erlegt werden. Alle übrigen Verfügungen betreffs der Geistlichkeit und ihrer Güter verbleiben nach erstem Entwurf, ohne irgendwelche Rücksicht auf die Vorstellungen des Bischofs. An der Spitze des Dekrets war eine allgemeine Amnestie ausgesprochen, mit Ausnahme der vorbezeichneten Fälle; die im Dekret enthaltene Härte gegen die bürgerlichen Kontributionspflichtigen suchte man dadurch zu vertuschen, daß man ihnen verstattete, entweder sich den Verfügungen dieses Muster-Amnestie-Dekrets zu unterwerfen, oder aber binnen vierzehn Tagen klagend vor die Gerichte zu treten. Das Ungeheuerlichste, was ausgeheckt werden konnte, war nun gesche-

hen. Dieses sogenannte Amnestiedekret zog den vielfachsten Tadel auf sich und vermochte auch den Rügen der radikalen Partei selbst nicht zu entgehen. Die gewährte Anrufung der Gerichte war eine blendende Phrase; der Klagende hätte dem Staat gegenüber den Beweis führen sollen, daß die Theilnahme an der Erlassung der Großrathsbeschlüsse für den Sonderbund ein Verbrechen nicht sei, während die oberste Staatsgewalt sie unwiderruflich als solches erklärt hatte. Und wo war der unabhängige, parteilose Richter? Standen ja doch die Gerichte unter der ausgeprägtesten Botmäßigkeit einer Regierung, welche bei ihrer Einsetzung die monstruose Befugniß erhalten hatte, alle mißfälligen Inhaber von Richterstellen und Beamteten der Rechtspflege abzuberufen und durch Kreaturen des zur Herrschaft gekommenen Parteiregiments zu ersetzen *.

* Am 28. Oktober 1861 hat die Finanzdirektion von Freiburg eine „Vergleichung des Standes der freiburgischen Staatsfinanzen in den Jahren 1847, 1856 und 1860" veröffentlicht, welcher wir folgende Zahlen entnehmen:

Die Kontribution, mit welcher die Tagsatzung den Kanton Freiburg belastete, erstieg im Ganzen die Summe von		fr. Fr. 2,548,763. 37
Davon geht der später bewilligte Nachlaß ab, von		„ „ 728,925. 36
so daß die außerordentliche Belastung noch betrug		fr. Fr. 1,819,838. 01
Von den Gebrandschatzten des Sonderbundes hat die damalige Regierung eingehoben	fr. Fr. 2,532,139. 02	
Hievon gehen ab unter dem Titel von Zinsbezahlung	„ „ 384,762. 21	
So daß die von der Regierung bezogene Summe anzuschlagen ist auf	fr. Fr. 2,147,376. 81	
Hiezu die außerordentliche Besteuerung der Klöster, in neue Währung übergetragen	„ „ 1,086,956. 52	
Jene der Weltgeistlichkeit	„ „ 86,956. 52	
zusammen Brandschatzungen	fr. Fr. 3,321,289. 85	
Die Regierung hatte aber an die Eidgenossenschaft nur zu bezahlen	„ „ 1,819,838. 01	
Es blieb ihr demnach ein Ueberschuß von	fr. Fr. 1,501,451. 84 Cent.	

Es ist schon aus dieser Zusammenstellung zu ersehen, daß keinerlei Finanznoth vorhanden war. Faßt man ins Auge, daß der Kanton später Dutzende von Millionen auf die Eisenbahnen verwenden konnte, so hätte er jedenfalls ohne erhebliche Schwierigkeit jene Fr. 1,800,000 bezahlen können, welche ihm von der Eidgenossenschaft auferlegt worden, dieß um so unzweifelhafter, als nach der

In Luzern, dem katholischen Vorort, dessen Gesammtbevölkerung nicht minder wohlhabend war, als jene von Freiburg, und dessen Finanzstatus von jeher ein günstiger genannt werden konnte (abgesehen von andern Vermögenstheilen standen an Gülten und Obligationen 1,059,000 Franken zur Verfügung), wurde behufs Zahlung der Kriegskontribution im gleichen Geist eingeschritten wie in Freiburg. Allernächst hatte die provisorische Regierung für Herstellung des in Luzern verwaltet gewesenen Theils der eidg. Kriegskasse zu sorgen; der daherige Defekt war zu 221,777 Fr. 14 Rp. ermittelt, der vorhandene Saldo aus Altorf, unversehrt wie er dorthin gekommen, nach Luzern zurückgebracht worden. Die Mitglieder der frühern Regierung wurden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, diesen Betrag innerhalb zehn Tagen an die Staatskasse zu entrichten, damit der geforderte Ersatz an die Bundesbehörde geleistet werden könne (24. Dezember); nebenhin wurden sie unter viel Gelärm wochenlang als „Kassendiebe“ mißhandelt und kürzere oder längere Zeit in Haft gehalten *, obwohl sie mit Ziffern nachwiesen, daß der Defekt durch

erwähnten, durch allen wünschbaren Detail belegten Finanzübersicht von 1860 die Regierung von 1847 zur Zeit ihrer Auflösung, nach Abzug alles Abzuziehenden, ein reines Aktivvermögen von fr. Fr. 4,946,510. 88 Cents., von welcher Summe der weitaus größte Theil als rentabel ausgewiesen ist, zurückließ. Die ganze durch die bombastische Erklärung der provisorischen Regierung vom 14. November 1847 verkündete Finanznoth hätte demnach mit einem vorübergehenden Anleihen von höchstens zwei Millionen fr. Franken gestillt werden können, für das die genüglichste Deckung vorhanden war und, abermals höchstens, 100,000 Fr. an Zinsen zu bezahlen gewesen wären. Alle gehässigen Griffe auf Kirchen- und Klostergut, sowie die maßlosen Erpressungen aus Privatvermögen, welche man seiner Zeit als traurige Nothwendigkeit zu schildern beliebte und geltend machen wollte, hätten daher gänzlich unterbleiben können. Wir entheben dem gleichen Aktenstück den Nachweis, daß die Aufruhrbetheiligten vom 6. Januar 1847, die sogenannten Opfer der Sonderbundspolitik, sich im Ganzen eine Entschädigung von fr. Fr. 146,831. 70 Cent. aus der Staatskasse verabreichen ließen. Die Gegensätze sind leicht herauszufinden.

* Das gewesene Haupt der Republik, den Schultheißen Rudolf Rüttimann, wies man in ein Gefängnißzimmer, das erst nach seiner Ankunft in demselben von Unrath gereinigt werden mußte; der gewesene Vizepräsident (Statthalter) Siegwart wurde wegen solcher Veruntreuung öffentlicher Gelder gleich einem Schelm in aller Welt ausgeschrieben.

Baarschaft, Werthschriften und sichere Guthaben gänzlich gedeckt sei *. Zur Bezahlung eines Theils der dem Kanton auferlegten Kriegskontribution ** wurde das Vermögen der geistlichen Korporationen und Stifte für eine Million Schweizerfranken in Anspruch genommen, an welche das Kloster St. Urban 500,000, das Stift Beromünster 400,000, das Frauenkloster Eschenbach 60,000, Rathhausen 20,000, das Frauenkloster im Bruch ebensoviel, beizutragen hatte (Beschluß vom 24. Dezember). Der Erfindungsgeist war auch hier nicht verlegen um die Motive: vergebens habe man in und außer dem Kanton Geldaufbrüche zu machen versucht; der Kanton aber müsse möglichst schnell seinen Theil Kontribution an die eidg. Kriegskasse bezahlen, um desto beförderlicher der militärischen Besetzung loszuwerden; zu der demnach durch die Nothwendigkeit gebotenen schleunigen Herbeischaffung der erforderlichen Geldmittel könne der Administrativbehörde die Befugniß um so weniger bestritten werden, als derselben durch das Expropriationsgesetz aus viel untergeordneteren Rücksichten des öffentlichen Wohls das Recht zu Zwangsabtretungen zustehe; zudem sei die Regierung „an solche Institute und Korporationen gewiesen, bei welchen neben verhältnißmäßig ehest zu entbehrenden Leistungen die größten Vermögenssummen in sogenannter todter Hand liegen.“ Mit dieser versuchten Rechtfertigung sollte die in den Dispositiven des Beschlusses enthaltene Versicherung beruhigen, daß den genannten Korporationen alle Rechte gegenüber dem Staate gewahrt bleiben. Besondere Abgeordnete der Regierung wurden beauftragt, denselben den Beschluß persönlich zu eröffnen, d. h. mitzutheilen, daß es ernstlich gemeint sei und das Geld mit Beförderung herbeigeschafft werden müsse.

Diesem ersten Versuche, für Zwecke und Bedürfnisse, welche die Gesammtheit zu befriedigen schuldig war, Geld aus den Kassen mißfälliger geistlicher Korporationen herbeizuschaffen, folgte der Hauptschlag in einem Großrathsbeschlusse vom 3. Februar,

* S. die Schrift: „Der Angriff auf die eidg. Kriegsgelder in Luzern. Vom Obergerichtspräsident G. J. Bossard“. Anfangs 1848 erschienen.

** Diese erste Rate betrug Fr. 433,000.

welcher die Geld-, Reaktions- und Rachegelüste allzumal befriedigen sollte. Derselbe verpflichtet die durch das früher angeführte Dekret der provisorischen Regierung vom 4. Dezember 1847 in Anklagezustand versetzten Mitglieder des ehevorigen Großen Rathes, „zur Sühnung ihres begangenen Unrechts" eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe an die dem Kanton verursachten Kosten und Nachtheile zu bezahlen. Ausgenommen wurden jene Großrathsmitglieder, welche bei den Verhandlungen über den Sonderbund in Minderheit geblieben waren. Der erwähnte Beschluß verpflichtet die Mitglieder des gewesenen Regierungsrathes nicht bloß zum Ersatz des mehr besprochenen Manco's in der eidg. Kriegskasse und des allfälligen Abgangs an eidg. Spitaleffekten, welche in Luzern aufbewahrt gewesen, sondern macht sie überhin haftbar für die finanziellen Folgen verzögerten daherigen Ersatzes; bei Saumsal in Erfüllung daheriger Verpflichtungen tritt der Strafrichter ein und die Regierung ist in diesem Falle zugleich beauftragt, zur Liquidation des Vermögens der betroffenen Mitglieder des Regierungsrathes zu schreiten; verhängnißvoll spricht sodann der § 3 wörtlich: „Diejenigen Personen, auf welchen nach bereits vorhandenen oder sich ergebenden Inzichten der Verdacht des Landesverrathes ruht, sollen unnachsichtlich dem Strafrichter überwiesen werden", und der § 4: „die geistlichen Korporationen des Kantons sind und bleiben für die dem Kanton durch den Sonderbund erwachsenen Kriegskosten und übrigen finanziellen Nachtheile behaftet; das Maß ihres Beitrages wird ein zu erlassendes Dekret bestimmen"; die folgenden Bestimmungen des Beschlusses beschlagen die Geistlichen, welche bei der Jesuiten- und Sonderbundsfrage sich mit dem Staatswohl und mit ihren Pfarrgemeinden in Widerspruch gesetzt, daher entweder durch die kirchliche Behörde entsetzt oder versetzt, oder, wenn diese nicht einschreite, dem bürgerlichen Strafrichter überwiesen werden sollen; — die Beamteten, dann die Mitglieder des Haupt- und der Kreiskomite's des Ruswylervereins, welche zur Strafe für rechtswidrige Begünstigung des Sonderbunds, für alle daherigen finanziellen Nachtheile des Kantons ebenfalls verantwortlich erklärt

werden, daher einen noch zu bestimmenden Geldbeitrag bezahlen sollen; im Weitern werden alle betheiligten Personen bis zur Erfüllung der ihnen auferlegten Verpflichtungen im Aktivbürgerrecht eingestellt, darüberhin auf vier Jahre unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt; wegen Anderer, die das „Wühlen“ jetzt noch fortsetzen würden, ward auf ein vorangegangenes Dekret verwiesen, endlich, in allem Uebrigen und gegen Jene, welche durch obstehende Vorschriften nicht betroffen waren, „bezüglich der vorgefallenen politischen Ereignisse Vergessenheit ausgesprochen“. Dieses Amnestiedekret war ganz geeignet, dem schon besprochenen Vorgänger von Freiburg an die Seite gestellt zu werden. Es wirft alle hochklingenden Grundsätze, welche die alte „liberale Schule“ einst gegenüber gesammten Patriziaten und sonstigen früheren Schweizerregierungen, nicht minder gegen gesammte monarchische Potentaten der Welt, als Kern und Hort aller bürgerlichen Freiheit und alles Völkerglückes verkündet und gepriesen, über Bord *, indem es die ausgesuchteste Willkür einer keineswegs durch den freien unzweideutigen Willen der Volksmehrheit, sondern unter den Einflüssen von Gewaltszuständen, ins Leben getretenen inappellabeln obersten Landesbehörde an die Stelle der hundert politischen und Rechtsformen setzt, durch welche jene Schule verheißen hatte, Recht, Freiheit, Ehre und Vermögen der Einzelnen wie der Genossenschaften im Staate gegen alle Vergewaltigung sicher zu stellen. Es ist das angeführte Dekret mit und neben jenem von Freiburg eine freche Ironie auf alle jene Grundrechte, welche den Schweizern in den verschiedenen seit 1831 geschaffenen Verfassungen gewährt sind; es liegt endlich in demselben das Vollmaß einer Partei-Anmaßung, welche für eigene Zwecke das Assoziationsrecht bis zum bewaffneten Einfall in organisirten Banden mißbrauchte, dann, zur Macht gelangt, die Mitglieder von Vereinen, welche durch Rede und Gebet ihren Ansichten über

* Man erinnere sich an die rühmlichen Bestrebungen der Führer der liberalen Partei in Luzern für Durchführung der Trennung der Gewalten im Jahr 1829. Band I. S. 43, und Bd. II. S. 274 u. 275.

bürgerliche und religiöse Angelegenheiten Geltung zu verschaffen gesucht hatten, mit willkürlichen Geldstrafen bedroht.

Die in Luzern weilenden zwei eidgenössischen Repräsentanten beurtheilten das Dekret, wenn auch in andern Ausdrücken, doch keineswegs günstiger. Sie beschweren sich in ihrem Bericht an die Tagsatzung über das gegen die Mitglieder des Großen Rathes, gegen die Ruswyler Vereinsmitglieder, dann gegen alle betroffenen Personen überhaupt eingeschlagene Verfahren, „das jeder rechtlichen Basis ermangle“; sie erinnern, daß im vorliegenden Fall eine siegende Partei über eine gefallene zu Gericht sitze, und daß ihre Maßnahmen deßhalb, Angesichts dessen, was der früheren Regierung in Folge ihres Einschreitens gegen die Urheber der Ereignisse vom 8. Dezember 1844 und 31. März 1845 vorgeworfen worden, „so sehr den Stempel politischer Rache erhalten, daß dadurch der Hauptzweck, der gegenwärtig angestrebt werden muß, nämlich die dauernde Pazifikation des Landes, ungemein erschwert wird“. Die Repräsentanten beklagten schließlich, daß den von ihnen zur Zeit, als der Beschluß noch bloßer Vorschlag war, gegen denselben gemachten Vorstellungen kein Gehör geschenkt worden sei; sie wollten daher nicht ermangeln, die Tagsatzung darauf aufmerksam zu machen. Allein dort nahm man es bekanntlich nicht so genau und ließ gewähren; es lag vielmehr in den Absichten der einflußreichsten Standesgesandten, die Reaktion so gründlich durchzuführen, daß jeder Gedanke an Widerstand gegen die herrschend gewordene Mehrheit und ihre politischen Freunde in den überwundenen Kantonen ein für allemal verstummen müsse.

Wir übergehen zur Gruppe der Urkantone mit Zug; für sie war diese Geldangelegenheit immerhin eine leichtere als für Luzern und Freiburg, weil letztere nach der eidgenössischen Geldskala im Verhältniß zu 15 Fr. auf den Kopf, Zug nur zu 7 1/2, und die Urkantone vollends nur zu 5 Fr. zu bezahlen hätten *. Uri be-

* Tagsatzungsbeschluß vom 14. Juli und 20. August 1838. „Offizielle Sammlung“ für das schweizerische Staatsrecht, Band III, 1849. Es wurde per Kopf des Mannschaftskontingents gerechnet.

zahlte zu guter Zeit das erste Betreffniß an die Kontribution; für den Rest lieferte es eine Obligation des Hauses Ehinger und Comp. in Basel ein, durch welche die gänzliche Tilgung in drei Terminen auf Ende der Jahre 1848, 1849 und 1850, nebst Verzinsung zu 4 Prozent, gesichert war. Die Tagsatzung erklärte sich hiermit zufrieden.

Schwyz wie Uri hatte weder Staatsvermögen noch Baarschaft in Kasse; zu dem vor dem strengen Recht allein ganz makellosen Entschluß, die gesammte aus den Ereignissen erwachsene Staatslast auch auf die Gesammtheit der Besitzenden, dieß nach gesunden Steuergrundsätzen, zu verlegen, erhob sich auch Schwyz nicht. Die Regierung pilgerte nach dem Kloster Einsiedeln mit dem schriftlichen Ersuchen um 50,000 Fr., denn nicht viel weniger war als erste Kriegskostenrate nach Bern zu liefern. Der Abt erklärte sich bereit zur Aushändigung von Pfandtiteln für eine noch höhere Summe. Allein das genügte der provisorischen Regierung noch nicht, und sie forderte nun 49,000 Fr. in Baar, unter Verantwortlichkeit für die Folgen, wenn nicht bezahlt würde. Das Kapitel sprach hierüber sein Befremden aus, negozirte gleichwohl in Zürich ein Anleihen von Fr. 50,000, half damit der neuen Staatsgewalt aus der augenblicklichen Noth und bestritt nebenbei mit bester Geduld große Einquartirungskosten, die laut einer Berechnung von späterem Datum sich auf Fr. 40,000 beliefen. Nach der ersten Rate der Kriegskosten sollten weitere Fr. 200,029 an dieselben entrichtet werden; zu ihrer Deckung belegte der Große Rath das Kloster Einsiedeln mit einem Drittheil, die sieben Kantonsbezirke mit den übrigen zwei Drittheilen; die Einzelbeträge sollten in Werthschriften erlegt werden; die Tagsatzung nahm jene des Klosters an, verweigerte aber die Annahme der Realkaution der sieben Bezirke. Auf Ansinnen der Regierung mußte sich das Kloster nun auch noch zur Deckung dieser zwei Drittheile entschließen, wogegen der Staat sich für die betreffende Summe als Schuldner erklärte und die Werthschriften der Bezirke ihm als Hinterlage überließ. Zu einigem Trost empfing das Kloster die verdiente Versicherung der Regierung, daß

sie bereit sei, bei einer spätern Bereinigung dieser Schuld und bei andern Steuererhebungen nur nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu verfahren, keineswegs aber den Bestand des Klosters zu verkümmern beabsichtige. Wie fernere Noth gehoben worden, davon später.

Obwalden konnte mit eigenen Schuldtiteln bezahlen; für den Betrag der Schuld übernahmen die vier Landammänner Wirz, Hermann, Imfeld und Michel persönliche Haftung und empfingen dagegen als Hinterlage jene Titel; gewährte fünf Jahrestermine zur Rückzahlung, gegen 4prozentige Verzinsung inzwischen, erleichterten dem Lande die Tilgung der Schuld. Auf ähnliche Weise wurde diese Geldfrage mit Nidwalden abgethan. Zug bezahlte mit eigenen Schuldtiteln, welche annehmbar gefunden wurden.

In Wallis begegnen wir wieder einem System von tadelnswerthen Erpressungen. Auf die Beschlüsse der „Volksversammlung" sich fußend, verlegte die provisorische Regierung eine Kriegskontribution von Fr. 200,000 auf die Veranlasser („les instigateurs") des Widerstandes gegen die bekannten Tagsatzungsbeschlüsse; an jene Summe hatten, mit solidarischer Haftbarkeit unter sich, zu bezahlen: das Hospiz auf dem großen St. Bernhard 80,000, die Abtei St. Moriz 50,000, die Staats- und Großräthe und andere Beamtete, welche „zur Rebellion" gegen die Eidgenossenschaft getrieben haben, zusammen Fr. 20,000, der Bischof von Sitten 20,000, das Kathedralkapital daselbst 20,000, der Kanonikus Andreas de Rivaz persönlich 10,000, Alles mit Vorbehalt der endgültigen Verlegung der Gesammtsumme der Kriegskosten (9. Dezember). Im Grunde waren also die aufgezählten Posten nur eine Abschlagszahlung. Die von aller Welt in Folge ihrer Hospitalität bewunderten Väter vom großen St. Bernhard, diese Lebensschirmer und Lebensretter von zahlreichen Wanderern, diese lebenden Zeugen dessen, was die christliche Charitas bei festem Willen und gänzlicher Selbstentäußerung vermag, Inhaber und ausschließlich berechtigte Verwalter eines aus den milden Gaben von Tausenden entstandenen, dem Hospiz gehörigen Ver-

mögens, begriffen nicht, daß irgend ein statthafter Grund zu der angeführten außerordentlichen Besteurung vorwalte, die alle Eigenschaften einer Spoliation an sich trug*. Sie erhoben Einsprache und erregten dadurch den Zorn der Machthaber in Wallis, ihrer Vögte und Leiter aus dem Kanton Waadt, welche sich gern als berechtigte Oberherren von Unterwallis ansahen. Die Erbitterung wuchs, als die provisorische Regierung vernahm, daß die Väter vom St. Bernhard, die von der Humanität ihrer Gegner und Verfolger keinen vortheilhaften Begriff hatten, sich anschickten, einen Theil ihres Mobiliars nach dem sardinischen Aostathal in Sicherheit zu bringen: die Medaillensammlung, die wichtigeren Gegenstände aus dem naturgeschichtlichen Kabinet und dem Museum, die werthvolleren Werke aus der Bibliothek, so daß nur noch die gewöhnlichen Hausmobilien, Tisch- und Bettzeug und das Küchengeschirr übrig blieben**. Die Regierung sandte nun eine außerordentliche Kommission zur Inventarisirung alles inner- und außerhalb gelegenen Eigenthums des Hospizes ab, welche dasselbe alsbald unbefugt mit einem Piket Truppen in Besitz nahm***. Dort war noch eine Anzahl von jüngern Chorherren

* Auf der Höhe des Bergpasses, 7678 Fuß über dem Mittelmeer, steht dieses Kloster regulirter Chorherren vom Augustiner-Orden, von der Walliser Regierung in offiziellen Akten „l'hospice du Grand-St.Bernard Montjoux" genannt, im J. 862 durch den heil. Bernhard de Menthon gegründet. Es ist die höchste Wohnung der alten Welt. Die jährliche gastfreundliche Bewirthung der Durchreisenden kostet gewöhnlich über 50,000 Franken, die aus dem Vermögensertrag und den Kollekten der Chorherren bestritten werden. Die nicht im Hospiz des St. Bernhard beschäftigten Religiosen versehen den Dienst in einem von Napoleon I. auf dem Simplon begründeten zweiten Hospiz und auf den dem ursprünglichen Stift inkorporirten Walliser Pfründen. Rilliet traf bei einem Besuch drei solcher Väter im Hospiz auf dem Simplon an. Nach ihm hatte es 20,000 Fr. an Rente aus Liegenschaften in der Lombardei und einigen Waldungen in Wallis (S. 103 der Schrift von Rilliet.)

** Bericht der Repräsentanten an den Vorort, vom 21. Dezember. „Tout a été pillé," meldeten diese Herren.

*** Rilliet klagt S. 104 seiner Schrift, daß die Detaschemente, welche vom 16. bis zum 23. Dezember auf den großen St. Bernhard verwendet wurden, gegen seine Befehle und von Solchen requirirt worden seien, welche dazu keine Befugniß hatten.

zur Verwaltung der Anstalt anwesend, während die Obern, namentlich der Propst Franz Benjamin Filliez, sich bereits nach Piemont geflüchtet hatten. Die Zurückgebliebenen lehnten die Theilnahme am beabsichtigten Amtsgeschäft ab, verweigerten den Eingang in die Zimmer, deren Schlüssel sie zu Handen genommen hatten, und gaben gegen das ungesetzliche Verfahren eine Verwahrung ein, welche die Unterschriften von fünfzehn Ordensmitgliedern trägt. Die Unterzeichner sahen (nach dem Wortlaut dieses Aktenstückes) in der bewaffneten „Invasion" der Kommissäre eine Verletzung des Domizils, eine Verletzung ihres religiösen und bürgerlichen Charakters, und eine ungerechte Besitzergreifung von einer seit 850 Jahren der Wohlthätigkeit gewidmeten Anstalt; sie verlangten, daß das Militär zurückgezogen und das Stift in der freien Ausübung seiner religiösen und gastfreundlichen Pflichten erhalten werde (Protestation vom 17. Dezember). Betroffen über die pflichttreue Festigkeit dieser christlichen Ordensmänner sahen sich die Kommissäre um Verstärkung um. Sie fanden sie in den eidgenössischen Repräsentanten, als deren energischer Kopf Delarageaz zu nennen, der hinwieder seine Direktionen nicht so fast von der Tagsatzung als von Seite des Waadtländer Standeshauptes Druey empfing. Druey aber war, wie die nunmehrigen Beherrscher von Wallis, der Anstalt schon von länger her gram, aus dem einfachen Grund, weil die Inhaber derselben gleich der übrigen Geistlichkeit sich mit dem radikalen Regierungssystem, das die „Jungschweizer" unter den Fittigen von Waadt durchführen wollten, nie hatten befreunden können. Hatten sie auch dermal Besorgnisse, so lag der Grund nahe genug, und wenn sie werthvolles Eigenthum ihrer Anstalt in Sicherheit brachten, so mochten sie wohl an die kurz vorher in den Gebäuden der Jesuiten zu Freiburg verübten muthwilligen Zerstörungen und Plünderungen gedacht haben. Von den Repräsentanten waren zwei mit großem Eifer bei der Hand, Delarageaz und Frei; sie wanderten trotz herber Winterszeit zum Hospiz, trafen dort die gebliebenen Chorherren nebst einigen Dienern, dann die drei Kommissäre der provisorischen Regierung,

mit der Aufnahme des Inventars beschäftiget. Die Stiftsherren beriefen sich auf ihre Ordenspflichten, machten bemerklich, daß man durch die Kriegskosten ihnen die fortgesetzte Ausübung derselben unmöglich mache, und beriefen sich im Uebrigen auf die ihnen zustehende freie Administration. Die Repräsentanten wollten sie gegentheils beruhigen; träten sie auch in Folge der erwähnten Maßnahmen in weniger günstige Stellung, so würde sich diese durch „Ausplünderung" des Hospizes nicht besser gestalten; zudem seien sie zur Wegnahme seiner Eigenthümlichkeiten durchaus nicht befugt. Die Chorherren beharrten bei ihrer Ablehnung und Verwahrung, die Kommissäre aber wollten die Zimmer nicht mit Gewalt öffnen lassen, ohne vorher an ihre Regierung berichtet zu haben. Diese sprach bald nachher ihren Willen aus. Sie befahl den Obern und übrigen Religiosen eine unverzügliche Rückkehr an ihren Sitz, Jedem, den es betreffe, die Zurückstellung der enthobenen Effekten, den Schuldnern des Stiftes die amtliche Anzeige ihrer Schuldposten bei dem Finanzdepartement (22. Dezember). Einige Tage zuvor hatte die Regierung die Dazwischenkunft der sardinischen Gesandtschaft in Lausanne zu dem Zwecke verlangt, auf daß sowohl das Personal als das Eigenthum der Anstalt seiner Bestimmung zurückgegeben werde. Die Inventarisirung wurde übrigens vollendet, nachdem Zimmer und Schränke auf ausdrücklichen Befehl des Repräsentanten Delarageaz, sofern es mit Nachschlüsseln nicht ging, mittelst Beilen aufgesprengt worden. Früher schon hatte ähnliches gewaltsames Verfahren stattgefunden in einem Asylhause zu Martinach, welches zur Aufnahme kranker oder altersschwacher Ordensmänner vom St. Bernhard bestimmt war. Als die Regierung sah, daß sie auf dem eingeschlagenen Weg vor der Hand nicht zu Geld komme, erließ sie ein zweites Kontributionsdekret, welches, mit der wörtlich gleichen Begründung, wie das erste, die Mitglieder der Weltgeistlichkeit sonderbündischer Gesinnung mit Fr. 50,000 belegte (24. Dezember). Die Regierung hatte nun bis daher im Ganzen 250,000 Fr. ausgeschrieben, jedoch nur ungefähr 50,000 empfangen; die Protestation der Religiosen

vom St. Bernhard wurde fortgesetzt; die Abtei St. Moriz entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit, die nöthige Baarschaft aufzutreiben; der Bischof legte Einsprache ein: „non licet“ (es ist Euch nicht erlaubt), schrieb der Bischof mit Beredtsamkeit und Würde zugleich, an die versammelten Landesväter, nicht bloß in Betreff von Geld und Gut, sondern in Hinsicht aller die geistlichen Angelegenheiten berührenden Beschlüsse der bekannten „Volksversammlung“, welche man nun zur bleibenden Geltung zu bringen gedachte *; der päpstliche Nuntius Maciotti unterstützte die Beschwerden des Bischofs. Statt die Einwendungen der Besteuerten einer unbefangenen Prüfung zu unterstellen, griffen Regierung und Großer Rath zu dem äußersten Mittel; sie beschlossen im Grundsatz: das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bisthums, des Domstiftes und der Rektoren an der Domkirche, des Seminariums, der Klöster und übrigen religiösen Korporationen zu Handen des Staates zu ziehen, mit der Verpflichtung für diesen, aus dem mit dem Staatsvermögen vereinigten Kirchengut zunächst „die Mitglieder der obbezeichneten Klerisei gehörig zu besolden, die demselben wirklich obliegenden Lasten des Gottesdienstes zu tragen und für die Gastfreiheit auf dem St. Bernhardsberg und dem Simplon zu sorgen“; der Ueberschuß solle zur Tilgung der öffentlichen Schuld verwendet werden (11. Januar). Der Beschluß war, nicht ohne rühmlichen Widerstand einer Minderheit von 36 gegen 42 Stimmen im Großen Rath zu Stande gekommen, übrigens wie Alles, was zur Zeit aus den Rathschlägen der provisorischen Regierung hervorging, wesentlich das Werk des Ungestüms der Unterwalliser, welche für einmal die Herrschaft über den Kanton übten und wiederholt selbst die Trennung des Kantons begehrten, weil sie wußten, daß ohne Rücksichten auf das Oberwallis das Land nicht zu regieren sei. Offizielle Berichte bezeugen: es habe das Volk jenen Beschluß mit 6522 gegen 1356 Stimmen genehmiget (16.

* Schreiben des Bischofs Peter Joseph de Preux an den konstituirenden Großen Rath vom 29. Dezember. Der Bischof hatte sich zur Zeit des Truppeneinmarsches in das Hospiz auf dem Simplon zurückgezogen, kehrte aber später nach Sitten zurück.

Januar), nachdem ihm durch Proklamation der Regierung in Erinnerung gebracht worden, daß $1^1/_2$ Millionen Franken außerordentlicher Kosten zu bezahlen seien, was 18 Franken auf den Kopf betragen würde; dem Volke waren nur ein paar Tage Zeit zur Ueberlegung gegeben worden. In Folge unablässigen Treibens der eidg. Repräsentanten um Bezahlung kam, was vorangehend im Grundsatz beschlossen worden, bald zur Ausführung. Der Große Rath verfügte zu diesem Zweck im Wesentlichen Folgendes: Dem Bischof wird für sich, seine Kanzlei und Aumoniers zusammen ein Gehalt von 7000 Franken zugeschieden, dem Domdekan ein solcher von 1300, andern Würdeträgern und den Domherren ein geringeres Einkommen nach Verhältniß der Stellung, freie Wohnungen für Alle ungerechnet; der für obige Gehalte erforderliche Gesammtbetrag soll, zu 4 Prozent Zins berechnet, kapitalisirt werden; die Kollaturrechte, welche bisher den Korporationen von St. Bernhard und von St. Moriz angehört haben, sind ihnen entzogen und werden von nun an, auf vierfachen Vorschlag der weltlichen Behörde, vom Bischof ausgeübt; die Hospize vom St. Bernhard und vom Simplon, sowie der Orden, welcher sie besorgt, werden auf bisherigem Fuß beibehalten, unter Verpflichtung zur Eingabe eines vollständigen Vermögensausweises und der Rechnung über die letzten zehn Verwaltungsjahre, so wie zu fernerer jährlicher Rechnungsstellung; der gegenüber dem Jahresbedarf sich ergebende Ueberschuß soll zunächst zur Bezahlung der Staatsschuld, sodann für den öffentlichen Unterricht verwendet werden; im Falle die Korporation sich diesen Bedingungen nicht unterzieht, wird der Staat den Dienst in beiden Hospizen nach Gutdünken andern Religiosen übertragen; würde in Bezug auf den Vermögensausweis nicht binnen acht Tagen entsprochen und dadurch der Staat in die Möglichkeit gesetzt, den Vermögensüberschuß zu ermitteln, so wird ein „Ueberschuß gleichwohl als vorhanden“ betrachtet und aus dem in den Kantonen Waadt und Wallis gelegenen Vermögen der Korporation erhoben; auf ähnlichem Fuß soll die Abtei St. Moriz behandelt werden, unter Reduktion der Zahl der

Mitglieder dieser Korporation auf zwölf, welche zur Besorgung einer in den Gebäuden der Abtei zu gründenden Unterrichtsanstalt verwendet werden können; von den Frauenklöstern in Brig und Collombey soll jenes fortbestehen mögen, das andere aber, dem deßhalb die weitere Novizenaufnahme untersagt wurde, eingehen; die Kapuzinerklöster in Sitten und St. Moriz bleiben unangefochten, unter der Verpflichtung, sich der Seelsorge oder dem öffentlichen Unterricht zu widmen; der Bestand anderer Klöster in Wallis ist untersagt; das Vermögen jener Pfarrpfründen, deren Kollatur bisher den Korporationen vom St. Bernhard und St. Moriz zustand, ist als Vermögen der betreffenden Gemeinden erklärt unter Verpflichtung, den Pfrundinhabern einen fixen Gehalt anzuweisen (29. Januar). Durch diesen Großrathsbeschluß wurde alle Selbstständigkeit der betroffenen Korporationen vernichtet, ihr Vermögen, das Ergebniß tausendjähriger Stiftungen und Vergabungen, ihnen entzogen und willkürlich theilweise zu ganz abweichenden Zwecken verwendet, die höhere Geistlichkeit bezüglich aller ökonomischen Verhältnisse in die Kategorie von Staatsbeamteten gestellt; kirchliche und Wohlthätigkeitsanstalten endlich wurden auf die knappeste Existenz und Wirksamkeit verwiesen. Die Mißhandlung des Stiftes vom St. Bernhard und seiner gemeinnützigen edeln Bewohner weckte vielseitigen Tadel in und außer der Schweiz; Montalembert sprach ihn mit beredten Worten in der französischen Pairskammer aus, * und die englische Presse ergoß eimerweise ihren Unwillen über diese Barbarei. Die Gehässigkeit jener Maßnahmen überhaupt stand zum vorgesetzten Zweck, soweit es die Geldfrage betraf, in keinem Verhältniß; denn besieht man sich die Sache näher, so handelte es sich gegenüber der Schweiz im Maximum um eine Summe von 733,546 Franken, welche beigebracht werden sollte, ** wovon ohne-

* Nicht auffallend; denn die Regierung von Frankreich allein hatte von 1760 bis 1788, dann von 1816 bis 1847, eine Summe von fr. Fr. 236,718. 75 Cts. an regelmäßigen Jahresbeiträgen an das Hospiz bezahlt.

** Schreiben der eidgenössischen Repräsentanten an den Vorort, vom 5. Februar 1848.

hin nur ein Theil in Baarschaft zu erlegen war; allein es liegt augenfällig vor, daß auch alt-eingewurzelte Antipathien gegen die Kirche und gegen die in verschiedenen Stellungen den religiösen Zwecken dienenden Institute sich bei diesem Anlaß in eingreifendster Weise Luft machten. Die Geldfrage wurde im Laufe der nächsten Zeit mit dem Vororte in ähnlicher Weise ausgetragen, wie seitens anderer Kantone, namentlich durch Verpfändung eines Theiles der säkularisirten geistlichen Güter.

Der von länger her eingeleiteten Stellung von Neuenburg ist oben gedacht. In Betracht der wesentlich konfessionellen Beweggründe der VII katholischen Kantone hatte es sich nicht veranlaßt sehen können, an den Berathungen und Abschlüssen des Schutz- oder Sonderbündnisses Theil zu nehmen; es glaubte, seine protestantischen Anschauungen wahren und jeden Widerspruch zu denselben, in welchen es sich durch engere Verbindung mit den katholischen Kantonen versetzt hätte, meiden zu sollen. Anderseits geboten der Regierung von Neuenburg ihre oft bekundeten Ansichten von der Inkompetenz des Bundes in Angelegenheiten jener Kantone und von dem guten bundesmäßigen Rechte derselben, sich der Mittheilnahme an den Beschlüssen der Zwölfer Mehrheit zu enthalten. Die Regierung hoffte und wünschte ein Drittes: in Bezug auf die thatsächlichen Entwickelungen und im Gegensatz zu einer Betheiligung bei dem Kriege eine neutrale Stellung einnehmen zu können.* Als die Regierung Mittheilung von dem allgemeinen vorörtlichen Kreisschreiben erhalten, welches die Kantone von dem Tagsatzungsbeschluß vom 24. Oktober in Kenntniß setzte, berief sie sich in der Antwort auf ihre kundgegebenen Rechtsansichten und sprach die Erwartung aus: es werde der Vorort einsehen, daß es etwas wahrhaft Ungeheuerliches wäre, sie zur Mitbethätigung an einem Kriege gegen Kantone zu zwingen, welche in ihren Augen im guten Rechte stehen; „Sie selbst (der Vorort) würden eine Regierung verachten, welche

* Schulze: „Die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg.“ Jena, 1854.

ihre Ueberzeugungen und ihre Gesinnungen bis zu diesem Grad verleugnen könnte. In dem bevorstehenden bedauerlichen Kampf ist unsere Stellung bereits durch die früheren Vorgänge gezeichnet, es ist die Neutralität; diese Stellung können wir nicht aufgeben.“ Solches wurde mit größter Offenheit zu Handen der Tagsatzung geschrieben (27. Oktober). Zahlreiche Abdrücke des Schreibens wurden an die Mitglieder des gesetzgebenden Rathes abgesendet, der sich am 29. unter Präsidium des Gouverneurs v. Pfuel wieder versammelte. Bei diesem Anlaß hielt Fr. v. Chambrier abermals eine jener Feuer- und Meisterreden, die ihresgleichen in der Schweiz suchten. Er sagte unter Anderm: „ein Angriffskrieg ist der wichtigste Akt im Leben der Völker; ihn führen für eine ungerechte Sache ist ein Akt, der die allgemeine Mißbilligung verdient; ein ungerechter Angriffskrieg gegen Bundesgenossen und Brüder erfüllt das Herz mit Entrüstung; einen Krieg dieser Art zur Unterjochung von Völkerschaften führen, die ein Recht auf freie Religionsübung und Selbstständigkeit haben, heißt sich vor der Geschichte auf unaustilgbare Weise brandmarken.“ Er sagte weiter: „in diesem gottlosen Kampfe handelt es sich weniger um eine Frage des Kriegs, als um Vernichtung.“ * Mit gleicher Grundsätzlichkeit sprach Pfarrer Guillebert, das Haupt der protestantischen Geistlichkeit, gegen Betheiligung bei dem Kriege und gegen jede Unterwerfung unter dahin zielende Befehle der Tagsatzung. Wie der Führer des Rathes, so war dieser selbst in gehobener Stimmung. Mit 73 gegen 12 Stimmen beschloß er Billigung der staatsräthlichen Politik, demnach fernere Einhaltung der Neutralität und Ablehnung von militärischer Betheiligung.

Inzwischen hatte die Tagsatzung, wie wir oben gesehen, das bezügliche Begehren abgewiesen und den Stand Neuenburg aufgefordert, gleich andern sein Kontingent unter eidgenössisches Kommando zu stellen. Ihrerseits hatte die Regierung, welcher

* „Il s'agit moins d'une question de guerre que d'une question de meurtre.“

seitens des eidgenössischen Kriegsrathes ein Aufgebot eigener Truppen und die Anzeige vom Einmarsch waadtländischer Truppenkorps in neuenburgisches Gebiet zugegangen war,* noch ehe sie eine Beschlußfassung der Tagsatzung auf ihr Schreiben vom 27. Oktober empfangen hatte, die in diesem enthaltene Protestation in Kürze bestätiget. Letzterm Akt ließ der Staatsrath, in Gemäßheit der vom gesetzgebenden Körper gefaßten Schlußnahmen, als Erwiederung auf den Beschluß der Tagsatzung vom 30. Oktober eine wiederholte und ausdrückliche Ablehnung folgen (1. November), erwähnte in diesem Schreiben, wie von allen Seiten her Zustimmungsadressen aus der Mitte der Bevölkerung einlaufen, und bedeutete dem Vorort: die gefaßten Beschlüsse seien nun einmal für Neuenburg eine Gewissenssache; würde ihnen keine Rechnung getragen, so bliebe der Regierung von Neuenburg nur übrig, die daherigen Folgen, welch' immer sie auch sein möchten, auf sich zu nehmen. Indessen gab der Staatsrath doch Weisung für reglementarische Aufnahme und Verpflegung der Waadtländer in den Neuenburgischen Grenzdörfern; er that, was unter Umständen möglich, ohne mit seiner eigenen Rechtsansicht in Widerspruch zu kommen. Von nun an blieb die Regierung einige Zeit unbelästiget; gesammte protestantische Geistlichkeit wie die vier Bürgerschaften brachten Zustimmungsadressen; Staatsrath Perregaux wurde, was auch schon früher geschehen war, nach Bern gesendet, um im Verein mit dem Gesandten Calame der Regierung genauen Bericht über die Vorgänge in Bern zu erstatten, überhaupt dort die Interessen des Standes Neuenburg zu vertreten. Von Berlin, wohin der Staatsrath die Resolutionen des gesetzgebenden Körpers vom 29. Oktober mitgetheilt hatte, erfolgte ein offener Brief des Königs (19. November), durch welchen das Fürstenthum als ein während des gegenwärtigen Krieges in der Schweiz neutrales und unverletzbares Gebiet erklärt

* Rilliet hatte laut Schreiben an Dufour eine eigentliche Besetzung des Kantons Neuenburg gewünscht, denn dort kommandire Pfuel, und dieser sei Preuße. Aber Dufour verhinderte Alles, oder machte rückgängig, was in dieser Richtung schon eingeleitet war. Rilliet, in angeführter Schrift, S. 5.

wurde, mit Befehl an den Gouverneur, solches an den Grenzen durch entsprechende Inschrift auf dort anzubringenden Pfählen bekannt zu machen. Diese und ähnliche Vorgänge konnten indessen an der gegenseitigen Stellung zwischen der Bundesbehörde und der Regierung von Neuenburg nichts ändern, da mittlerweilen die Ereignisse zu Gunsten der erstern sich gewendet hatten. Neuenburg hatte thatsächlich seine Truppen nicht gestellt und die Tagsatzung war nicht im Falle es zu zürnen, zumal Neuenburg, vorschußweise wie andere Kantone, die Zahlung des ausgeschriebenen Geldkontingentes leistete. Die bekannte leitende Kommission war nicht in Verlegenheit, für die unterlassene Truppenstellung einen für die Lage der Tagsatzung nützlichen Ersatz auszumitteln; sie beantragte, dem Kanton Neuenburg eine Geldbuße nach großem Maßstabe aufzuerlegen. Die von Seite der Kommission vorgetragene Begründung führte bis auf die Vereinigungsurkunde zwischen Neuenburg und der Eidgenossenschaft zurück. Diese Urkunde schreibe ausdrücklich vor, daß der Kanton Neuenburg allen Bestimmungen des Bundesvertrages, gleich den übrigen Ständen, beizutreten und denselben zu beschwören habe; desgleichen sei aus derselben klar zu entnehmen, daß, sobald eine eidgenössische Armee aufgeboten sei, auch Neuenburg sein Kontingent zu liefern habe. Näff, Berichterstatter der Kommission, führte dann im Weitern auf die so oft in Anspruch genommenen Art. I und VIII des Bundesvertrages zurück und suchte aus denselben den Beweis zu führen, daß die Tagsatzung ganz inner den Schranken ihrer Befugniß handle, wenn sie Maßnahmen für die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern treffe, denn solche sei einer der im Bundesvertrag ausdrücklich bezeichneten Zwecke des Bundes, und wenn sie zu solchen Zwecken ein Truppenaufgebot erlasse. Habe aber die Tagsatzung befugt gehandelt, so ergebe sich auch für jeden Kanton die Pflicht zur Mitwirkung. Ein Aufgebot zu erwähntem Zweck sei nun jenes vom 24. Oktober gewesen, welches die gegenwärtige Erörterung hervorgerufen: jene erste Truppenaufstellung sei veranlaßt gewesen „durch wirklich ausgebrochene Unruhen und durch Unruhen, welche ver-

schiedenen Kantonen gedroht hätten. Im Kanton St. Gallen seien bei Anlaß einer Truppenaushebung wirklich einige Unordnungen vorgefallen und die Stellung des Kantons Schwyz sei von der Art gewesen, daß für die Sicherheit und Integrität jenes Kantons ernste Besorgnisse vollkommen als gerechtfertigt haben erscheinen müssen. Der Kanton Aargau hinwieder habe einen Einfall in die Bezirke des freien Amtes, von Seite des Sonderbundes, unter die möglichen, selbst wahrscheinlichen Dinge zählen müssen; daher habe sich die dortige Regierung veranlaßt gesehen, von den benachbarten Ständen die bundesgemäße Beihülfe in Anspruch zu nehmen und von diesen die Aufstellung von Truppen zu verlangen. Agenten des Sonderbundes hätten die Gegenden des bündnerischen Oberlandes durchzogen, in der Absicht, auch hier Sympathien zu erregen und eine Auflehnung gegen die rechtmäßigen Gewalten zu Stande zu bringen. Besorgnisse walteten auch im Kanton Waadt wegen Ueberfällen aus Freiburg und Wallis, also daß auch hier hätten Truppen aufgeboten werden müssen." Durch alle diese Umstände sei das bewußte Aufgebot genügend als ein solches gerechtfertiget, das unter die angeführten Bundesbestimmungen falle. Nachdem nun vorliege, daß die andern Kantone dem Aufgebot Folge geleistet, Neuenburg aber nicht, so könne wesentlich nur noch die Frage entstehen, welche Vergütung Neuenburg zu leisten habe; zu einer solchen sei es schuldig einerseits, weil es durch seine Weigerung den Sonderbund unterstützt, die Gefahr verstärkt, dadurch die Tagsatzung zu größerer Truppenaufstellung genöthigt habe, anderseits weil die übrigen Kantone Opfer gebracht, von welchen Neuenburg verschont geblieben. Auf solche Begründung wurde eine Entschädigungsleistung von Fr. 300,000 in Antrag gebracht. Zur Zeit dieser Berathung stand man bald in der Mitte des Dezembers; die sieben dem Kanton Neuenburg von länger her befreundeten Kantone lagen darnieder; Großthaten der Diplomatie, von denen später die Rede sein wird, waren, ohne Zweifel gegen Erwartung der Neuenburger Regierung, ausgeblieben: unter solchen Umständen fand die Neuenburgische Gesandtschaft angemessen, in

wohl berechneter Bescheidenheit erneuerte Erörterungen über Fragen des Bundesrechtes zu unterlassen; sie beschränkte sich auf Berichtigung einiger thatsächlichen Anführungen, die im Laufe der Berathung gefallen waren, und erklärte schließlich, daß es ihrem Stande nicht befremdlich vorkomme, wenn die von ihm selbst übernommene Verantwortlichkeit für seine bekannte Handlungsweise durch Festsetzung einer Entschädigung in Geld zur Anerkennung gebracht werde. Auch über die Grundlagen zur Ausrechnung der fraglichen Summe wollte sich der Gesandte Calame nicht einlassen; nur bemerkte er, daß Fr. 300,000 ungefähr einem Gesammtjahresbüdget von Neuenburg gleichkämen. Nachdem dann in gewohnter Weise die andern Gesandtschaften auch gesprochen und viel gesprochen, beschloß die Tagsatzung, in Genehmigung des Kommissionalantrages: der Stand Neuenburg habe zur Sühne der Nichterfüllung seiner Bundespflichten bis zum 20. Dezember eine Summe von 300,000 Schw.-Fr. in Baarem oder in sichern Schuldtiteln zu entrichten. Diese Summe sei zu Gründung eines Pensionsfondes zu verwenden, aus dessen Zinsen die „im Dienste der Eidgenossenschaft“ Verwundeten, so wie die Wittwen und Waisen der Gefallenen Unterstützungen erhalten sollen (11. Dezember). Der am folgenden Tag versammelte, ausnahmsweise durch Pfuel präsidirte, Staatsrath fand unangemessen, die Lage des Landes durch eine Weigerung zu erschweren und beschloß deßhalb, dem gesetzgebenden Körper die Unterwerfung unter den Tagsatzungsbeschluß vorzuschlagen; nur ein Mitglied, Staatsrath Perregaux, stimmte nicht bei; er protestirte gegen die ungewohnte Besteuerung und nannte sie einen Diebstahl. Genannte Oberbehörde aber willigte einstimmig zur Zahlung ein. Diese wurde bald geleistet und zwar in Baar mittelst Darleihens aus der Berner Kantonalbank, nachdem Stämpfli die angebotenen Werthschriften als in mehrfacher Beziehung nicht annehmbar erklärt hatte.

Von Mitte Oktobers bis zur Zeit dieser Bußtage hatte sich die Stellung der neuenburgischen Regierung, ihrer Häupter und Anhänger, in allen erheblichen Beziehungen zum Schlimmen ver-

ändert. Zur Bestreitung der vielen laufenden und außerordentlichen Ausgaben mußten der Reihe nach noch mehrere Anleihen kontrahirt werden; während Anfangs November die Freunde der Regierung den Kopf hoch trugen und einen Ausgang, wie er später eintrat, als etwas Unglaubliches mochten angesehen haben, hinwieder die radikale Opposition sich nur in gemessener Form hatte vernehmen lassen, ward es allmälig im Gebirge, überhaupt in den Landesgegenden, welche dem fürstlichen Regiment gram waren, lebendiger; die Polizei hatte vollauf zu thun gegen die Umtriebe und Organisationsversuche dieser Partei; wie wenig sie ihr traute oder trauen konnte, beweiset ein Beschluß des Staatsrathes, das Postgebäude in La Chaux-de-Fonds auf jeden Fall, und wenn es auch nur für ein Jahr geschehen könnte, bei einer auswärtigen Feuerversicherungsanstalt zu assekuriren; gegen eine in Umlauf gesetzte Petition um Erfüllung „eidgenössischer Pflichten" mußte er sich durch Beschlagnahme derselben helfen. Von der übrigen Schweiz her, aus den Sonderbundskantonen, mußte der Staatsrath gleich nach deren Besetzung den in politischen Verhältnissen so häufig als Großthat zur Anwendung kommenden Undank mit Stillschweigen hinnehmen. Aus dem eigenen Land vernahm er Berichte von beabsichtigten Unterzeichnungen für ein den Deputirten der Opposition zu verabreichendes Nationalgeschenk, von einem Freiheitsbaum in Cornaux, von Unruhen in Côte-aux-Fées, in Fleurier und in Lignières. Eine Ergebenheitsadresse der Sagnards an Pfuel vermochte den Eindruck solcher Hiobsposten nicht zu schwächen. Es wurden mehrere Regierungskommissäre, unter ihnen Perregaux, in die unruhigen Ortschaften gesendet; die Geistlichen in Locle und anderswo erhielten Auftrag, die Schuljugend, welche mit eidgenössischen Fahnen und Freiheitslieder absingend durch die Gassen zog, seelsorglich abzumahnen. Eine in Bern erscheinende Zeitung, „la Suisse", warf einen heftigen aufregenden Artikel in's Land, ohne daß der Staatsrath, im Widerspruch zu seinem diensteifrigen Polizeidirektor, gewagt oder angemessen gefunden hätte, die Verbreitung solchen Brennstoffes zu verbieten. Inmitten dieser Vorboten noch

trüberer Zeiten schrieb Chambrier eine Denkschrift über das bundesrechtliche Verhältniß Neuenburgs zur Eidgenossenschaft und verlas sie im Staatsrath, der den Druck anordnete; die sich drängenden Ereignisse mögen Ursache sein, daß derselbe unterblieb oder höchstens in journalistischen Bruchstücken ausgeführt wurde. Wie dem auch sei: das Schreiben half nichts mehr. Als zu den angeführten Zeichen der steigenden Aufregung noch jener Sühnebeschluß der Tagsatzung und die geduldige Unterwerfung der Behörde hinzukam und wegen der trüben Sachlage hinzukommen mußte, schienen die Tage der laut Verträgen und Konstitutionsurkunde verfassungsmäßigen Regierung Neuenburgs ihrem Ende zu nahen. Der Gouverneur v. Pfuel verabschiedete sich (17. Dezember) vom amphibischen Fürstenthum.

Appenzell-Innerrhoden mußte sich ähnliche Buße gefallen lassen, wie Neuenburg. Zur Truppenstellung aufgefordert, erwiederte dortige Regierung, das Kontingent sei noch nicht „streitfähig“; wiederholt gemahnt sprach sie die Bereitwilligkeit aus, das erste Kontingent unter der Bedingung zu stellen, daß dasselbe mit den Truppen der sieben Konferenzstände „nicht in Berührung zu stehen komme“. Appenzell A. R. hätte eben so gehandelt, wenn seine Bevölkerung katholisch gewesen wäre. Jene Bedingung indessen wollte der Oberbefehlshaber nicht eingehen und so ließ man das heitere Völklein thatsächlich in Ruhe. „Zur Sühne“ wurden ihm nun aber auch Fr. 15,000 zu bezahlen auferlegt, zu gleichem Zwecke zu verwenden, wie die Kontribution von Neuenburg; einen Monat später war diese Zahlungsangelegenheit bereits berichtiget.

Die Stellung von Basel-Stadt in Bezug auf den Sonderbundskrieg hatte einige Aehnlichkeit mit derjenigen von Neuenburg. Die Grundsätze, welche in beidseitigen Behörden vorherrschten, waren die gleichen, nur in Neuenburg schärfer ausgesprochen, weil hier die Regierung, im Falle eines für die Tagsatzung siegreichen Ausganges, die Umwälzung des Landes besorgen mußte. Die endliche Schlußnahme des Großen Rathes von Baselstadt wich dann aber von der Neuenburger Stellung ab (6. Novem-

ber): Baselstadt tadelte den eingeschlagenen Weg der Gewalt, hielt das Mittel gegenseitiger Konzession für allein ersprießlich und wollte von der Billigkeit der Bundesbehörden erwarten, daß dem Großen Rath von Baselstadt nicht zugemuthet werde, an der „seiner innersten Ueberzeugung widerstrebenden Bewaffnung Theil zu nehmen“. Getäuscht in dieser Erwartung sprach er die Ueberzeugung aus, daß seinem Stande durch die Nöthigung zur Theilnahme am Krieg zu nahe getreten werde, wollte jedoch schließlich und mit Rücksicht darauf, daß eine Weigerung die traurigen Wirren im Vaterlande nur vermehren würde, sein gerechtes Gefühl unterdrücken und der Gewalt der Umstände weichen. Unter solcher dem Protokoll der Tagsatzung einverleibten Erklärung (11. November) hatte Baselstadt seine Truppen „zum Bürgerkrieg“, wie es den Kampf nannte, gleich den Mehrheitsständen hergegeben, dadurch mißbeliebige Verhandlungen vermieden, wie sie Neuenburg und Appenzell J. R. über sich ergehen lassen mußten.

Vor und während des Krieges war alle Aufmerksamkeit dieß- und jenseits der Grenzen, welche beide kriegführenden Parteien trennten, dem Gang der Kriegsereignisse zugewendet. Die Spannung konnte nur allmälig sich heben. Wo Katholiken und Protestanten in starken Zahlen einander gegenüber standen, hatte sie stärker als anderswo sich geltend gemacht. In Genf hatte man Friedenspetitionen nicht bloß an die Tagsatzung, sondern auch an den Großen Rath zur Unterzeichnung unter den Katholiken in Umlauf gesetzt; von Theilnahme am Bürgerkrieg gegen ihre Glaubensgenossen in den sieben katholischen Kantonen wollten sie nichts wissen. Sollen wir gegen die Katholiken marschiren? fragte ein Flugblatt, und antwortete mit einem dutzendfach begründeten „Nein!“ „Wir haben für uns unser gutes Recht, unsern Glauben, unser Gewissen, unsern Gott“. In Genf wie anderswo war Beschwichtigung nicht anders möglich, als wenn den Katholiken vertrauliche halboffizielle Zusicherungen gegeben wurden, daß man ihre Milizen nicht zu erwähnten Zwecken verwenden werde. Fazy ließ es an solchen nicht mangeln, da eine Mehrheit für seine Herrschaft ohne Mitwirkung der Katholiken ganz unmöglich gewe-

sen wäre. Zu der vorherrschenden Gesinnung stand die Geistlichkeit in Uebereinstimmung; einzelne aus ihrem Kreise machten daraus gar kein Hehl. In einem amtlichen Briefe des Pfarrers Moglia von Versoix an den Maire auf dessen Nachfrage nach einer am 10. Oktober gehaltenen Predigt meldete jener Priester ohne Rückhalt was er vorgetragen: ein allfälliger gegen die sieben Kantone ausbrechender Krieg wäre ein ungerechter, unbilliger und gottloser; katholische Soldaten könnten daher einem zu dessen Führung geschehenden Aufgebote nicht Folge leisten; Treue der Verfassung und Gehorsam gegen die Obrigkeit sei man zwar in Allem schuldig, was nicht gegen die ewige Gerechtigkeit verstoße; gehe der Kaiser aber über das Gesetz Gottes, so habe man ihm nicht zu gehorchen, sondern Gott zu geben was Gottes sei; solches sage er selbst auf die Gefahr hin, ins Gefängniß abgeführt zu werden. Das blieb ihm nicht aus; er wurde in Haft gesetzt und mit fünftägigem Gefängniß gestraft. Der Staatsrath verlangte seine Entsetzung. Der Bischof, zwar unzufrieden über den Priester, daß er ohne vorheriges Einverständniß mit seinen Amtsbrüdern in erwähnter Weise aufgetreten, war doch weit entfernt, solches zu mißbilligen, sondern sprach ihm über geschehene Verurtheilung seinen Glückwunsch aus und tröstete ihn, daß er gewürdiget worden, für die Sache der Religion zu leiden; das Ansinnen des Staatsrathes wies er als unstatthaft zurück. Im Kanton Waadt machte sich die öffentliche Stimmung in verschiedenen Abstufungen geltend. Nachdem jene Friedenspetitionen, von denen früher die Rede war, obwohl sie mehr denn 8000 Unterschriften erhalten hatten, erfolglos gewesen, kleine Schaaren von Katholiken, so in Echallens, von den Musterungen ausgeblieben, Einzelne die Widersetzlichkeit mit Gefängniß abgebüßt hatten, änderte sich die Gestalt der Dinge, nachdem die Tagsatzung die zwei Beschlüsse zu allgemeiner Bewaffnung erlassen: Waadt, wie Bern, wurde ein großes Heerlager; die Opposition verstummte; besonders gereizt und kampflustig waren die Truppen gegenüber von Neuenburg, das sie gerne besetzt haben würden, kampflustiger noch gegen dortige Aristokratie, als gegenüber den katholischen Kantonen,

wie Rilliet bezeugte. Ein konservatives Blatt mußte zu erscheinen aufhören, denn Widerspruch wurde auch in der mildesten Form nicht mehr geduldet. Ein besonderer Regierungsbeschluß verbot unter Strafandrohung die Verbreitung „falscher Berichte“ über die Kriegsereignisse. Der Uebermuth der radikalen Massen vergriff sich auch wieder an den religiösen Versammlungen der Anhänger der freien Kirche; wie ehedem waren diese der Gegenstand tumultuarischer Angriffe und Zerstörungen, und als sich solche wiederholten, griff die Regierung zu dem alten beliebten und bewährten Mittel, statt die Störer befugter Freiheit zur Ordnung zu weisen, die Gestörten und in ihrem heiligsten Recht Verletzten als Störer der öffentlichen Ruhe zu behandeln, indem der Staatsrath erneuert alle religiösen Versammlungen außerhalb der Staatskirche unter strengen Strafandrohungen verbot *. In Bern, wo allgemeiner Kriegseifer jede Rücksicht auf andere als das politische Parteiinteresse zu überschreien bemüht war und neben Auszug und Reserve 22,000 Mann Landwehren in Kampf gerufen wurden, lud der Vorstand des Erziehungswesens die Lehrer zu freiwilligem Militärdienst, die Lehrerinnen zur Hülfeleistung in den Lazarethen auf. Einige Tage nachher, nach Erlaß des Exekutionsbeschlusses seitens der Tagsatzung, wurden sämmtliche Kantonallehranstalten bis auf Weiteres geschlossen. Jenen Aufruf erwiederte Friedrich Stettler, Professor der Staatswissenschaften an der Hochschule in Bern, mit einem Schreiben an den Regierungsrath, in welchem er erklärte: der Ruf einer höhern Pflicht halte ihn ab; rücksichtlose Exekution des Auflösungsbeschlusses ohne Scheu vor dem daraus entstehenden Bürgerkriege erscheine ihm als ein schweres Unrecht. Sei auch der Sonderbund bundeswidrig, so wurde er doch durch eine weit größere Bundesverletzung veranlaßt und verdiene also wenigstens Entschuldigung. „Unter

* Beschluß vom 24. November; theilnehmende Pastoren waren, wenn Waadtländer, mit Verweisung in ihre Heimathgemeinde, kantonsfremde Geistliche mit polizeilicher Wegweisung aus dem Kanton bedroht. Man nannte dieses Verfahren in der damaligen Mustersprache des Brutal-Radikalismus „la chasse aux mômiers“.

solchen Umständen", so schrieb der charakterfeste Mann am Schluß, „erscheint das beschlossene militärische Verfahren gegen unsere Bundesgenossen ohne Beispiel in der Schweizergeschichte, und, im Gefolge des Bürgerkrieges, nach meiner innersten Ueberzeugung als ein schweres Unrecht am Bund der Eidgenossenschaft und an den ersten Gründern unserer Freiheit." Solche freie Sprache zog ihm längere Haft zu. Später wieder freigelassen, kündigte Stettler, als die Vorlesungen an der Hochschule wieder eröffnet wurden, auch die Fortsetzung der seinigen über allgemeines und bernisches Staatsrecht an, mit dem bezeichnenden Beisatze: „Diejenigen über schweizerisches Bundesstaatsrecht fallen nun, da dieses gewaltsam zerrissen, als einsweilen ohne Gegenstand, dahin." Der Regierungsrath ließ ihn sofort als Lehrer der Geschichte einstellen und überwies ihn den Gerichten zur Bestrafung. Das Amtsgericht Bern aber erklärte durch Urtheil vom 24. Dezember die verhängte Einstellung als nicht begründet, sprach den Professor von Schuld und Strafe frei, verfällte ihn jedoch wegen „muthwilligen" Styls seiner Auskündung in die Kosten. Wurden in der Hauptstadt so sprechende Mißfallensbezeugungen gegen die Regierungsgewalt laut, so ist es um so weniger befremdlich, daß sich große Unzufriedenheit im Jura regte. Die Regierung vernahm von unruhigen Bewegungen in den Aemtern Delsberg, Münster und Freibergen, so daß sie sich bewogen fand, gesammte dortige Gemeindsbehörden für die Handhabung der öffentlichen Ordnung verantwortlich zu erklären. Im Kanton Aargau war der alte Zwiespalt; auf der einen Seite, auf jener der Machthaber, große Furcht vor einem Aufstand; daher trat die Regierung gleich Anfangs zur Zeit der ersten Symptome des ausbrechenden Krieges mit einer Proklamation auf, in der sie dem Volk ihre Wachsamkeit verkündete, bot selbst Truppen auf, mahnte Solothurn und Baselland zu getreuem Aufsehen; als der Krieg wirklich beschlossen war, ließ sie sich vom Großen Rath allgemeine Vollmachten auf alle gedenkbaren Ereignisse hin ertheilen. Auf Seite der katholischen Gegner (denn wenn irgendwo in der Schweiz Katholiken und Protestanten sich in schroffer Weise ge-

genüberstanden, so war dieß der Fall im Aargau), glänzte ein Hoffnungsstern endlicher Befreiung von dem schweren Joche der Intoleranz, dem drückendsten, welches eine Bevölkerung treffen kann. Sie hofften diese Befreiung von der entschlossenen Tapferkeit der VII Kantone; die Führer sammelten sich in Luzern; eine Anzahl Milizpflichtiger überging in die Sonderbundskantone. Bald war auch der letzte Schimmer von Hoffnung für sie verloren. Die Regierung von Aargau, eingedenk, wie sie selbst luzernische Flüchtlinge zum bewaffneten Einfall in ihren Heimathkanton unterstützt, glaubte jetzt, gegen ihre eigenen Angehörigen, die sich in ähnliche Stellung wie jene verrannt, den strengen Ernst der Gesetze anwenden zu sollen: auf ihren Befehl wurden Joh. Nepomuk Schleuniger, Bezirkslehrer von Klingnau, Alt-Bezirksrichter Xaver Sutter von Sins, J. B. Baur, gewesener Klosterarzt von Muri, Großrath Xaver Wiederkehr, Hauptmann des Freiämter-Korps, als zu welchem sich die Fahnenflüchtigen Aargau's gesammelt und organisirt hatten, nebst 157 Milizpflichtigen im Amtsblatt zur Einbringung ausgeschrieben; diejenigen, welche im Kloster Engelberg, wo sie eine Freistätte zu haben glaubten, entdeckt worden, in Folge der Besetzung des Klosters verhaftet und nach Muri abgeführt. Im Großen Rath machte der Obergerichtspräsident Tanner Anträge auf Geltendmachung des Prinzips der größern Volkszahl bei der Bundesrevision, damit die Mehrheit nicht mehr, wie es in neuester Zeit geschehen, von dem Gutdünken der Minderheit abhängen müsse.

In Zürich waltete ein seltsames Gemisch von politischen und religiösen Kundgebungen: die Regierung und die Großrathsmehrheit verfolgte mit wohlberechneter Konsequenz ihre Angriffs- und politischen Herrscherplane; sie hatte zweierlei Gegner zu bekämpfen, jene die ihr an der Tagsatzung mit dem Buchstaben des Bundesrechts in der Hand entgegenstanden, dann jene andern, welche seit einigen Jahren nur mit Widerwillen entscheidenden politischen Einfluß und das Staatsruder im Kanton Zürich sich entwunden sahen: es waren dieß vornemlich die Konservativen in der Stadt, vor Allem ein Theil der alten Bürgerschaft und

wohl auch ein Theil der Geistlichkeit. Die Sprache der Erstern hatte lange hindurch die alte Herbheit und Entschiedenheit beibehalten; von irgend einer günstigen Wendung, welche der Krieg etwa bringen möchte, hofften auch sie eine ihnen zu gut kommende Reaktion; eine eindringliche Schlappe im Freienamt, zu rechter Zeit den Truppen der Tagsatzung beigebracht, hätte zu raschem Sturz der mißbeliebten Regierung führen mögen. Von der Geistlichkeit war ein Theil den Bestrebungen der Regierung ebenfalls abgeneigt, aus Gründen, die auf das Jahr 1839 zurückführen oder mit der politischen Opposition der Großrathsminderheit zusammentrafen. Als die Lage ernster wurde, waffnete Zürich wie Bern im größten Maßstabe und setzte sich zunächst in Verfassung, den Kanton St. Gallen mit ansehnlicher Truppenmacht eigentlich zu erdrücken, falls dem Widerstreben der dortigen katholischen Milizen ein wirklicher Aufstand gefolgt wäre. In einer Proklamation vom 1. Nov. erschöpfte die Regierung, was an Klagepunkten gegen Sonderbund und Jesuiten aufzutreiben war, indem sie vom eigenen Volke unter Anderm sagte, daß es, „bekannt mit der Bestimmung des Jesuitenordens, gegen den reformirten Glauben einen ewigen Krieg zu führen, bekannt mit seinen alle Religion und alle Sittlichkeit untergrabenden Lehren," laut und kräftig die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz verlangt habe; verkündete, warum sie gegenüber von St. Gallen gewaffnet, und daß sie sich auch bewogen gefunden habe, einzelnen Bezirken des Kantons Zürich selbst durch Truppenaufgebote jene Sicherheit gegen drohende Ueberfälle von Seite des Sonderbundes zu gewähren, um welche namentlich einige Grenzgemeinden dringend eingekommen waren. Die Regierung untersagte auch allen Lebensmittelverkauf nach den Kantonen Zug und Schwyz, nachdem sie wahrgenommen, daß Luzern gegen Aargau ein Gleiches verfügt habe. Deßgleichen wurde von Zürich aus, wie es in allen übrigen Kantonen geschehen war, kurz nachher in Vollziehung eines Befehls des Obergenerals aller Verkehr nach den Sonderbundskantonen überhaupt untersagt. Bürgerwachen waren bestimmt, im ganzen Land für die öffentliche Sicherheit zu

sorgen; sie betrugen in der zweiten Hälfte Novembers 11,545 Mann, von denen 4060 mit Gewehren bewaffnet. Das tägliche Oppositionsblatt steckte auch hier wie in Waadt während des Krieges sein Schwert in die Scheide und verwandelte sich in ein „tägliches Bülletin"; später traten die Redaktoren ganz zurück und das Blatt erschien im alten Geist nicht mehr. Nach beendigtem Krieg erfolgten milde Sammlungen da und dort theils für die Verwundeten und Hinterlassenen der im Kriege Getödteten aus dem eigenen Lager, theils auch für die Verunglückten aus beidseitigen Heeren zugleich. Im Kanton Thurgau trat Kern, wie Tanner im Aargau, erneuert für die Bundesrevision auf, offenbar in der Absicht, daß das Eisen geschmiedet werde zur Zeit, da es ihm noch warm schien.

Nach den Meutereien von fünf Kompagnien in drei verschiedenen und sehr auseinander gelegenen Bezirken im Oktober 1847 * rückte das ganze St. Gallische Kontingent, auch Landwehr, in die Linien des Tagsatzungsheeres ein. Die gesetzliche Ordnung im Kanton St. Gallen war fester als je wieder in allen Beziehungen gesichert. Seine Behörden hatten seit 1830 mit eben so viel Einsicht als Glück alle Aufruhr- und Hochverrathsprozeduren gemieden; den einzigen Fall, der vielleicht in einem andern Kanton zu einem langen und weitschichtigen Kriminalprozeß ausgesponnen worden wäre, fertigte die Regierung mit solchem Geschick und so rasch ab, daß er nicht die geringsten politischen Nachwehen zurückließ. ** Das Gleiche konnte in Bezug auf jene Oktoberereignisse geschehen, hätte die Regierung, von höherer Anschauung geleitet, sich über die Parteien gestellt und mit den thatsächlichen Erfolgen im Großen Rath und an der Tagsatzung zufrieden gegeben. Von diesem Standpunkt aus wäre Niederschlagung jeglicher Prozesse, obwohl das Gesetzwidrige der bezeichneten Auftritte von Niemandem widersprochen wurde, das staatsklügste gewesen. Die Regierung konnte sich nicht dazu ent-

* Band III. S. 547.

** Band II. Seite 9.

schließen und radikale Parteihäupter schürten das Feuer. Die ordentliche Großrathssession vom November eröffnete Steiger mit einer Rede, in welcher der Regierung empfohlen wurde, die Meuterei dort aufzugreifen, wo die Ringe ihrer Kette anfangen; ein maßloser Ehrgeiz habe sie angestiftet. In gleichem Sinne hatte er zwei Wochen zuvor in einem gesandtschaftlichen Schreiben aus Bern gegen die Regierung die Erwartung ausgesprochen, daß der Meuterei mit aller Energie begegnet „und die wahren Urheber nicht aus dem Auge verloren werden". * Es sollten, das war Wunsch und Ziel, die Häupter oder Führer, wie man die Männer von Einfluß im politischen Sprachgebrauch nannte, als Schuldige ermittelt werden. Die Regierung ging selbst in diesen Gedanken ein und hat solches später auch offen gestanden, waren ja doch die Parteiführer in und außer ihrer Mitte vom gleichen Streben belebt und unterschieden sie sich nur durch ein ergiebigeres oder geringeres Maß von Leidenschaftlichkeit und Thatkraft. Als die Regierung die Untersuchung anhob, warnte sie die Kommissäre vor einer Riesenprozedur, ** befolgte aber ihren eigenen Rath nicht. Fünf bis sechs Monate lang wurde inquirirt; mit dem in Folge der Siege der Tagsatzung gestiegenen Uebermuth wuchs die Strenge; neben den ordentlichen Verhörrichtern und einzelnen Bezirksammännern, welche als Kommissäre verwendet wurden, traten selbst Mitglieder der Regierung in Funktion und übernahmen einzelne als besonders wichtig angesehene Partien der Untersuchung, so Regierungsrath Weder. Diese verbreitete sich selbst über die politischen Vorfälle im Oberrheinthal, welche der Wahlbewegung vom Frühjahr 1847 angehört hatten. Es wiederholte sich mit einem Wort, was im Aargau erlebt worden und was die Radikalen von St. Gallen selbst mit aller Parteibitterkeit wenige Jahre zuvor an der Regierung von Luzern getadelt hatten. Vom Herbst hinweg und im Laufe Winters wurde

* Gesandtschaftsbericht des Staatsschreibers Steiger, vom 23. Oktober 1847, an den Kleinen Rath.

** Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath über das Truppenaufgebot im Oktober 1847, vom 3. November.

allmälig gegen siebenundvierzig Bürger, unter diesen mehrere Männer von höherer Stellung und Bildung, bürgerliche Beamtete und katholische Geistliche, die kriminelle Spezialuntersuchung verhängt; es wurden einzelne von ihnen in längerer Haft von zwei, drei bis fünf Monaten gehalten. Wir nennen den Domherrn und Pfarrer Umberg von Flums, der mit dem größten Aufwand militärischer Großthuerei unter Beizug eines Piquets Scharfschützen verhaftet und bei klingendem Spiel der unvermeidlichen Blechmusik abgeführt wurde, Domvikar Klaus in St. Gallen, Pfarrer Wäspe in Walde, Cornelius Bösch von Jonschwyl, die Gemeindammänner von Gommiswald, Utznach, St. Gallenkappel und Ernetschwyl (Eicher, Hofstetter, Reymann und Eichmann), die jungen Juristen J. J. Bösch von Wattwyl und Joseph Gmür von Amden, einer größeren Anzahl von angesehenen Personen nicht zu gedenken, welche mit oder ohne Haft voruntersuchsweise, oder dann als Zeugen, einvernommen wurden. Zu den beharrlich geführten Partien der Untersuchung gehörten jene über das Verhalten Umberg's, so wie die Einvernahmen über die Begangenschaften des Obersten Breny. Eine ruhige Würdigung der vorliegenden Hauptberichte * fördert zu Tage, was die Truppen gewollt und was die Zivilisten, Geistliche inbegriffen, verschuldet haben mochten. Ein Theil der aufgebotenen Mannschaft war nicht eingestanden oder wieder heimgegangen, so daß anfänglich weder die Inspektionen gehalten noch vollständige Kompagnien zum Abmarsch gebracht werden konnten. Veranlasser dieser Erscheinungen waren wesentlich die Verwandten und Freunde der Milizen und übriges Volk, das sich bei solchen Anlässen zu sammeln pflegt.

* Bericht und Anträge des Kleinen Rathes an den Großen Rath über die aufrührerischen Bewegungen in den Gemeinden Bütschwyl, Schmerikon, Gommiswald und Mels, und über die in Folge derselben geführten Kriminalprozeduren; vom Mai 1848.

Kurze Beleuchtung des Berichts und der Anträge des Kleinen Rathes (über Obiges); St. Gallen, 1848.

Beiträge zum Berichte des Kleinen Rathes betreffend die Oktober-Ereignisse von 1847. St. Gallen, 1848. Von Bezirksammann Guldin in Mels.

Guldin drückt in angeführter Schrift ihre Stimmung am besten mit den Worten aus: „Bange Besorgnisse für die Weggezogenen und Kummer um die Wendung, welche die Ereignisse nehmen möchten, die Scheu vor möglichem Kampf zwischen Eidgenossen, erregen und erschüttern die Gemüther.“ Beizusetzen ist, daß Volk und Milizen Abscheu hatten vor der ihnen zugemutheten Bekriegung der katholischen Eidgenossen. Nach wenigen Tagen war übrigens aller Widerstand von Volk und Milizen verschwunden. Die in Untersuchung gezogenen Beamteten einzelner Gemeinden wollten die Theilnahme des Kantons am Kriege wenn möglich hindern; über Mittel und Wege dazu wurden weder bestimmte Verabredungen getroffen, noch irgend welche Pläne entworfen, höchstens Einleitungen zu Verabredungen, die aber nicht stattfanden; als solche Mittel kamen Volksversammlungen, auch der Landsturm zur Sprache; welche Richtung und Bestimmung dem letztern zu geben, darüber hatte Niemand sich einen klaren Gedanken gemacht. Von einer „provisorischen Regierung“ ist zwar in vereinzelten Aktenstücken die Rede, aber ohne irgend welche Bethätigung, und ohne Versuche zu solcher, die bestehende gesetzliche Ordnung zu stürzen und durch Aufstellung einer „provisorischen Regierung“ eine außergesetzliche herbeizuführen. J. J. Bösch und Joseph Gmür, in deren Personen man den mißfälligen katholischen Schweizer-Studentenverein und das „Giftkraut“ verfolgte, welches diese jungen Männer mit ihren Freunden aus der Münchener Schule in die Schweiz verpflanzen wollten,* hatten theils außerkantonale Zeitungen zur Einrückung von Artikeln benutzt und in denselben die Ueberzeugungen und die Aufgabe ihrer Partei mit derselben Wärme ausgesprochen, die sie an ihren radikalen Gegnern wahrzunehmen gewohnt waren; aber selbst der Bericht der Regierung wußte aus jenen Artikeln und aus den zu Handen genommenen Privatkorrespondenzen der Angeklagten doch nichts mehreres herauszubringen, als daß sie „in hohem Maße zur Aufregung der Gemüther gegen die verfassungsmäßige

* Toggenburgerbote.

Ordnung beigetragen haben," obgleich in einem jener Zeitungsartikel von Aufbietung des Landsturms die Rede gewesen, aber freilich ohne bestimmtes Ziel. Eben so wußte gegen Oberst Breny jener Bericht nichts Anderes anzubringen, als daß auch er „eine höchst verdächtige Rolle" in dieser Angelegenheit gespielt habe. Pfarrer Umberg endlich hatte in einer Predigt den evangelischen Spruch behandelt: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist." Ueber die Tragweite dieser christlichen Maxime sind bekanntlich die Doktoren noch nicht einig geworden. Pfarrer Umberg erwiederte im Verhör, er habe das Thema nur grundsätzlich behandelt, übrigens auch die Stelle des heil. Petrus angeführt, welche ungefähr laute: „Seid gehorsam Euern Herren, nicht nur den Guten und Milden, sondern auch den Wunderlichen;" endlich dem Gewissen eines Jeden das Benehmen in einem vorkommenden besondern Fall überlassen. Seine wirkliche Einmischung in die Politik war in gleicher Weise beschaffen, wie die vieler anderen Männer von Ansehen in den Bezirken, warm und entschieden gegen die mehrjährige Befehdung der katholischen Kantone. Die Untersuchung blieb im Wesentlichen bei den vorgenannten Kategorien stehen. Die angeführte „kurze Beleuchtung" aber erwähnt auch des „unermüdlichen Eifers, eine Mitschuld in höhern Regionen zu finden". In dieser Richtung sagt der amtliche Bericht der Regierung wörtlich: „Die Hauptschuldigen, es stellt sich aus den Akten klar heraus, blieben theils im Hintergrunde, theils zogen sie sich sofort, als das Werk nicht gelingen wollte, wieder dahin zurück, wo der Arm der Gerechtigkeit sie nicht erreichen konnte. Als Urheber und Hauptschuldige betrachten wir nämlich Diejenigen, welche seit Jahr und Tag das Volk durch alle die bekannten Mittel gegen ihr eigenes besseres Wissen und Gewissen verführt, welche den gräßlichen Fanatismus durch ihre Heuchelei hervorgerufen und bis zur wilden Wuth gesteigert haben." Diese sogenannten „Hauptschuldigen" waren alle im Land; man konnte sie täglich haben; wenn sie unangefochten blieben, so geschah es nicht aus Gnade oder aus Rücksicht, sondern weil sie sich streng inner den Schranken der Gesetzlichkeit

gehalten hatten. Wo keine Verschwörung, keine Verabredung zu einem Aufstand, da hat eben die Justiz nichts zu schaffen; und schreitet sie dennoch ein, so findet sie nichts Anderes, als die vereinzelten und zusammenhanglosen Verirrungen oder Vergehen von Einzelnen, welche schließlich nur zu einer Amnestie führen können. Die in neuerer Zeit verbreitete Behauptung, daß schon seit dem Bisthumsbanket * eine neue Regierung bereit gehalten worden, ist eine bare Lüge. Die Stellung der konservativen Häupter war namentlich von jener großräthlichen Nachtsitzung an, die wir früher erzählt, eine gegebene: sie hatten unmittelbar nach derselben mit einer Anzahl ihrer Kollegen (früh Morgens am 14. Oktober) darüber Besprechung gepflogen; das Ergebniß war der Befund, daß, nach nunmehr erfüllter Pflicht, nichts zu vereinbaren sei; selbst über die schwierigste aller Fragen, was zu thun, wenn die katholischen Milizen den Gehorsam verweigern würden, ging die Versammlung mit der trockenen und festen Erklärung hinweg, daß hierüber Nichts zu verhandeln sei. Mit solcher Besprechung und ihrem Ausgang hatten jene Männer nur ein gutes Recht geübt und in schwerer Zeit auch eine schwere Pflicht erfüllt. Noch mehr: vorkommenden Falles waren sie die pflichttreuen Organe der Staatsgewalt, so Guldin, als er Wesentliches zur Herstellung der Disziplin unter den Milizen in Mels beitrug. Auch aus einem zu den Akten gekommenen Privatbrief des Domdekans Greith ergab sich das Gegentheil von dem, was man suchte, indem er bei aller Wärme für die Sache der Katholiken alle Bestrebungen für dieselben inner den „gesetzlichen Schranken“ zu halten empfohlen hatte. Da der amtliche Bericht der Regierung von imaginären „Hauptschuldigen“ spricht, die ein halbjähriger Untersuch nicht zu entdecken vermochte, so hat sich jenes Aktenstück selbst als bloße Parteischrift bekundet; sie ist aber der tadelnswerthesten eine, welche im Kanton St. Gallen herausgekommen, weil sie unter amtlicher Firma erschien und weil sie

* Gehalten am Tage der Konsekration des Bischofs Mirer, 29. Juni 1847. Vgl. Bd. III, S. 487.

Ungenannte, aber doch immer wieder jene „Hauptschuldigen“, auf die man beinebens mit Fingern zeigte, als Männer bezeichnet, die „gegen ihr besseres Wissen und Gewissen“ gehandelt und die „Heuchelei“ zu Hülfe genommen. Der Bericht ist von Weder verfaßt; auf die Regierung fällt die Schuld, denselben nicht, vor der Ausstattung mittelst der Amtsunterschriften, von unzulässigen Zuthaten gesäubert zu haben.

Hatte das Aufgebot, das Hin- und Herrennen der Kommissarien, die Woche um Woche sich folgenden Verhaftungen eine allgemeine Spannung hervorgerufen nnd genährt, so bestand solche, von dem berührten Oktoberbeschluß hinweg, während des ganzen traurigen Winters: der Parteihaß hatte seinen Gipfelpunkt erreicht; konservative Wortführer waren der Gegenstand schwerer Insulten und Drohungen gegen Sicherheit und Leben, welche nicht enden wollten. Protestantischer Fanatismus, der hoch aufloderte, ließ das Schlimmste gegen die katholische Kirche und ihre Diener besorgen; darum wurde durch pflichttreue Hand zu guter Zeit der Kirchenschatz der Kathedrale in Sicherheit gebracht, nachdem auch der St. Gallische Große Rath die Kriegstrommel hatte rühren lassen. Der Große Rath, im November ordentlicher Weise versammelt, verschob dringende und gleichgültige Geschäfte auf spätern Zeitpunkt; inter arma silent leges, rief ein Kriegsmann aus; ein Antrag auf geeignete Verwendung, daß die Milizen katholischer Konfession nicht zum Angriff gegen die katholischen Kantone verwendet werden, blieb unbeachtet. Auf Ende Dezember wieder einberufen, wurde dießmal der Große Rath durch eine Rede des Fürsprechs Joseph Hoffmann, von Rorschach, eröffnet, die an jakobinischer Aufrichtigkeit und kirchenfeindlicher Ausgelassenheit, mit direkten Angriffen auf die bischöfliche Curie von St. Gallen, Alles übertraf, was selbst die leidenschaftlichste Presse in diesen Tagen des Jammers zu Tage gefördert hatte; der Vortrag zog alle edleren Gefühle, welche die Katholiken allüberall belebten, mit trivialster Ironie im Koth umher. Später folgten entsprechende Gewalthandlungen. Während protestantische Prediger nach Belieben und unangefochten die Kanzel und jede andere

Gelegenheit zu politisirenden Vorträgen in radikaler Richtung gebrauchen oder mißbrauchen mochten, wurden die katholischen Priester einer ausnahmsweisen Justiz unterstellt und Konflikte mit der bischöflichen Kurie herbeigeführt. Durch Kreisschreiben vom 29. September 1847 hatte der Bischof von St. Gallen, gleich den andern Bischöfen der Schweiz, Gebete für Erhaltung des Friedens angeordnet. Die Regierung gab zwar das Plazet, schrieb jedoch einige Tage nachher dem Bischof: willkommener wäre ihr, wenn er die Geistlichen, welche mehr zur Aufregung der Gemüther als zum Frieden beitragen, von solchem Verhalten abmahnen würde, widrigenfalls von Staatswegen gegen sie eingeschritten würde. Der Bischof verwies in der Antwort auf das Gebahren der Gegner, erinnerte, wie die katholische Kirche in der Presse mißhandelt, geistliche und weltliche Katholiken bedroht werden, endlich auch an die folgereichen Fragen, welche zur Zeit die Schweiz bewegten; er verhieß übrigens, daß er solche Geistliche, welche sich gegen die Staatsbehörde verfehlen würden, zur Ordnung weisen werde. Nach einigen Monaten gab die Regierung ihrer Drohung Vollzug. Domkapitular Frei, Pfarrer einer der volkreichsten katholischen Kirchgemeinden (Altstätten), wurde wegen Kanzelmißbrauchs und als gewesener Anführer eines sogenannten Wallfahrtszuges nach Rankweil bei Feldkirch, deplazetirt (26. Februar), d. h. durch einfachen Akt der Staatspolizei, ohne Richter und Recht und ohne irgend welches vorgängige Vernehmen mit der bischöflichen Behörde, seiner Pfründe entsetzt. Die wichtigste Verschuldung des Pfarrers Frei war wohl die, daß er in einer Predigt von „Scheinkatholiken" zu sprechen gewagt habe, wie seine Ankläger behaupteten. Der Bischof legte gegen das Verfahren im Allgemeinen eine wohl begründete Denkschrift ein (18. März), die mit der Erklärung schloß, daß er das Geschehene nicht anerkennen, die Pfarrei demnach nicht als erledigt ansehen könne. Gleichfalls erhob der katholische Administrationsrath Einsprache.

Wie St. Gallen, so hatte auch Graubünden seine konfessionellen Nöthen. Bedächtig und vorsichtig sonst in allen Dingen,

kamen dortige Magistraten dießmal doch mit ihrer eigenen Politik in Verlegenheit. Sie hatten den radikalen Schlagwörtern gegen „Sonderbund“ und „Jesuiten“ Gehör gegeben und sich den Tagsatzungsbeschlüssen in bezeichneter Richtung angeschlossen, ohne genauer zu überlegen, wohin eine solche Politik endlich führen werde und müsse. Als dann der Kriegessturm herannahte, wollten sie versöhnend einschreiten. Uebereinstimmend mit einer zur Zeit der Instruktionsberathung im Oktober im Großen Rathe gemachten Anregung, entsendete der Kleine Rath, nach dem Ausscheiden der VII Gesandtschaften noch eine vermittelnde Abordnung dreier Männer (Brosi, Hösli und Joseph a Marca) nach Zürich und in die Sonderbundskantone. Sie wurden in Zürich und in Zug mit freundlichen Worten empfangen und man sprach sich an beiden Orten geneigt zum Frieden aus. Aber die Anknüpfungspunkte fehlten. Brosi ging nur bis Zürich mit, und that wohl daran, denn von ihm war, wenn auch in schonender Redaktion, der Instruktionsantrag zur Exekution gestellt worden, der dann Anklang gefunden. Von den beiden andern Friedensboten ging Landrichter a Marca, begleitet von Bossard aus Zug, nach Luzern, besuchte neben Bernhard Meyer vor Allem den Schultheißen Siegwart, der von Ausgleichungskombinationen nichts wissen wollte, auch den Nuntius, welcher gegentheils hoch erfreut über die Sendung dem Abgeordneten seinen Beifall zollte. Die Mission blieb ohne Erfolg. Die Graubündner hatten aber noch die größere Sorge, den Frieden unter sich selbst zu erhalten und den innern kantonalen Bürgerkrieg abzuwehren. Die Katholiken Graubündens, jenen der Urkantone und von Wallis lebens-, sitten- und religionsverwandt zugleich, hatten von jenen Kantonen nicht nur den Krieg abwenden wollen, sondern waren auch ernstlich darauf bedacht zu verhindern, daß sie wenigstens nicht, im Widerspruch zu ihrer warmen persönlichen Ueberzeugung, gegen ihre katholischen Bundesbrüder in's Feld rücken müssen. Einzelne, wenn auch nicht zahlreiche Versammlungen, wurden gehalten, so in Ems und Tavanasa, um da zu besprechen, wie die militärische Bethätigung abzuwenden wäre. Aber die Reformirten mißtrauten, und fürch-

teten Schlimmeres von den Katholiken; sie hielten eine Versammlung im Prätigau behufs Bewaffnung ihrer eigenen Bevölkerung, um gegen einen allfälligen Anlauf der Katholiken gehörig vorbereitet zu sein. Die gegenseitige Aufregung stand so hoch, daß ein einziger unkluger Schritt des einen oder andern Theils die bedauerlichsten Ereignisse hätte herbeiführen können. Solches zu verhüten, traten dann fünf oder sechs Männer beider Konfessionen in Chur zusammen und gaben sich das Wort, vermittelnd auf Vermeidung des innern Bürgerkrieges zu wirken. Die Behörden waren mittlerweile im gleichen Sinne thätig. Das Corpus catholicum (die Gesammtheit der katholischen Mitglieder des Großen Rathes) erließ ein ehrerbietiges Gesuch an den Papst, durch vermittelndes Einschreiten, namentlich allfällige Abberufung der Jesuiten von Luzern, die Schweiz vor Krieg und Unglück zu wahren, ersuchte auch den Bischof von Chur um Mitwirkung zur Aufrechthaltung des Friedens im Kanton, und sprach durch seinen Präsidenten den Wunsch an den Großen Rath aus, daß, für den Fall eines Aufgebotes, die Katholiken von demselben enthoben würden. Der Große Rath ermächtigte dann den Kleinen Rath, nach Umständen zu handeln, namentlich eine ganz neue Truppeneintheilung zu treffen. In Folge dessen wurden zunächst aus den zwei Scharfschützenkompagnien die Katholiken ausgeschieden, alsdann erst jene Corps in's Feld geschickt, nach Zürich und weiter. Nachher folgte gleiche Ausscheidung in den drei Infanterie-Bataillonen. Dem Aufgebot aus dem Hauptquartier zu genügen, wurde das erste der reformirten Bataillone unter Kommando von G. Michel in's Oberland befehligt, um bis Somvix in der Richtung nach der Oberalp vorzurücken. Allein diese kriegerische Maßnahme traf dermaßen in's Herz der Oberländer vom Hochgericht Disentis, daß große Gährung entstand, dann die Regierung im Einverständniß mit dem Oberbefehlshaber gerathen fand, das Bataillon in Ilanz stehen zu lassen; Beharren auf dem Plan, das Bataillon zu effektivem Kriegsdienst gegen das Sonderbundsgebiet vorrücken zu lassen, drohte zu thätlichem Konflikt mit der katholischen Oberländer Bevölkerung zu führen. Die Ueberwachung des Oberalp-

passes blieb einem Landjäger übertragen, was aber den brieflichen Verkehr von Uri her nicht hinderte, selbst den Transport etwelcher Munition nach Tavetsch nicht, die dort jedoch nicht angenommen wurde. Inzwischen war eine dritte von mehreren Landes- oder Gemeindsabgeordneten besuchte katholische Konferenz, zu gleichem Zweck wie die frühern Versammlungen, in Bonaduz gehalten worden; aber vorangehend schon war mit Bewilligung Dufour's von der Regierung beschlossen, daß höchstens noch ein zweites, aus Reformirten gebildetes Bataillon in Dienst gerufen, ein nur aus Katholiken bestehendes drittes Bataillon bloß auf Piket gestellt werden solle; auf solche Weise wurde jene Katholikenkonferenz, mit der die Regierung in mittelbarer Verbindung stand, beruhiget, ebenso die übrige katholische Bevölkerung. Jenes zweite Bataillon Reformirter war um die Mitte Novembers marschfertig und erhielt seine Verwendung im Tessin gegen die Expedition Emanuel Müller's, wohin zur Unterstützung später auch das in Ilanz stehende Bataillon ebenfalls befehliget wurde. Die Katholiken wurden gar nie in Dienst gerufen. Viel war die Rede gewesen von Bildung eines größern Freiwilligenkorps; das Vorhaben schrumpfte aber auf den Zuzug Weniger zusammen, welche unter Führung von Anton Michel sich am 23. November bei Meyerskappel unter den Kämpfenden befanden. Der Zusammenhang obiger Thatsachen ergiebt, daß die aktive Betheiligung Graubündens bei dem Kriege eine möglichst geringe gewesen, und daß seine politische Haltung, wie jene Genfs, von Seite Berns und der übrigen Kriegsfreunde wesentlich nur dazu ausgebeutet worden, mittelst deren Stimmgebung den Krieg mit ihren eigenen Truppen unter eidgenössischer Firma führen zu können. Von radikaler Seite wurde der Kleine Rath der Saumsal in Handhabung der Sperre gegen den Sonderbund beschuldiget; der Große Rath sprach ihn frei von Pflichtverletzung, wollte aber gefunden haben, daß er in genannter Beziehung mehr Kraft hätte entwickeln sollen. Eine hochpeinliche Untersuchung durfte auch in Bünden nicht fehlen; sie wurde gegen mehrere Katholiken geführt, die beschuldiget waren, zu dem Sonderbund in unerlaubtes Verhältniß

getreten zu sein, voran Landammann Arpagaus. Auch P. Theodosius Florentini wurde einverflochten, doch ohne Ergebniß.

Aus der Masse von Geschriebenem und Gedrucktem, was über die Geschichte jener Tage Aufschluß geben mag, drängt sich zur Beantwortung die Frage hervor: war der Krieg zwischen Tagsatzung und Sonderbund ein Religionskrieg oder war er es nicht? Der Streit wurde von den Einzelnen immerhin verschieden aufgefaßt; er hatte auch verschiedene Zielpunkte. Im Hintergrunde winkte beabsichtigte Zentralität, das Idol aller Derer, denen die Schweiz in ihrer kantonalen Mannigfaltigkeit nicht zu Willen lebte; der Widerstand kam vielseitig aus der Mitte der katholischen Bevölkerungen und der katholischen Kantone zumal. Das machte sie mißbeliebt. Gegenstand der Befehdung waren aber auch die katholischen Institutionen an und für sich. Wird der Kampf zwischen abweichenden konfessionellen Systemen mit den Waffen des Geistes und in ehrlicher und anständiger Weise geführt, so ist er ein erlaubter; wird die Gewalt als Bundesgenosse angerufen, so ist er ein verwerflicher. Nur auf die Grundlage positiver Friedensschlüsse hatten Katholiken und Protestanten sich früher vertragen können; die letzte jener Friedensvereinbarungen, vom J. 1712, garantirte die Religionsfreiheit und den Bestand der Klöster, verordnete zudem, daß in Religionsangelegenheiten nicht das Stimmenmehr, sondern „gleiche Sätze beider Religionen" entscheiden; als Religionsangelegenheit mußte angesehen werden, was auch nur der eine Theil als solche erklärte. Letztere Vorschrift insbesondere hatten die Protestanten für Erlangung voller Ebenbürtigkeit verlangt und errungen.* Bei wachsendem Einfluß wurde ihnen später selbst zuwider, was sie für sich begehrt hatten, als sie gleiches Recht auch den Katholiken halten sollten. Bei den Konstituirungen von 1798 an wollte man gar nicht, oder möglichst wenig von religiösen und konfessionellen Garantien hören; die Katholiken wurden mit Anregungen der Art zurückgewiesen; bei

* Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von J. Conrad Vögelin. Zweiter Band, zweite Abtheilung. Zürich, 1833.

Abschluß des Bundesvertrages von 1815 brachten sie es weiter nicht, als zur vielbesprochenen Garantie der Klöster; in allem Uebrigen waren sie dem guten Willen allfälliger Gegner überantwortet. Vom Jahr 1841 an wurde auch die gewährte und eidlich beschworene Garantie der Klöster versagt. Zur Beschönigung des Wortbruches wurde vorgeschoben: die katholische Kirche könne bestehen auch ohne Klöster. Die Katholiken aber glaubten, es liege an ihnen selbst zu entscheiden, was als zu ihren Institutionen gehörend anzusehen sei. Als sie nicht schweigen wollten, griff man ihr während bald dreißig Jahren unangefochten geübtes Recht an, Ordensmänner aus der Gesellschaft Jesu für ihre geistlichen und weltlichen Schulen zu verwenden und verlangte die allgemeine Ausweisung dieses Ordens aus der Schweiz. Die Katholiken behaupteten wieder: das sei ihre Sache, und zudem gebe der Bundesvertrag der Zentralgewalt nicht die mindeste Befugniß, über Schul- und Kirchenanstalten zu verfügen: solches sei bezüglich beider Konfessionen ausschließliche Befugniß der souveränen Kantonalgewalt. Auch diese Rechtsbehauptung wurde bestritten: die Protestanten fochten die Befugniß unter dem Titel an, daß der Jesuitenorden wesentlich die Bekämpfung des Protestantismus zur Aufgabe von jeher gehabt und noch habe. Sie vergaßen dabei den Hauptgrundsatz: daß der Kampf auf geistigem Gebiete mit geistigen Mitteln ein freier sein und bleiben müsse; auch, daß die Protestanten den Katholizismus genau so lang bekämpft haben, als dieser den Protestantismus, und daß in diesem Punkt schlechterdings beide Theile gleich berechtiget sein müssen. Im Widerspruch zu dem, was sie ein Jahrhundert früher selbst verlangt und durchgesetzt hatten, maßten sie sich dann an, durch Mehrheit die den Katholiken zustehenden konfessionellen Berechtigungen zu bestimmen, nach Mehrheits-Ermessen dieselben zu begrenzen, zu beschränken, zu mindern oder vollends abzuerkennen. Um allfällige Zweifel über die Zulässigkeit dieser Mehrheitstheorie zu beseitigen, wurden die Jesuiten als Scheusale der Menschheit in einer Weise und mit Behauptungen und Ausdrücken geschildert, über die man für die Verbreiter selbst erröthen mußte.

Dabei vergaßen die Protestanten abermals, daß die Katholiken berechtiget gewesen wären, mit gleicher Münze zu bezahlen, wozu nöthigenfalls der Stoff aus den Zeiten der Glaubensspaltung unschwierig zu finden gewesen wäre. Diese Erscheinungen im Zusammenhange auffassend, waren die Katholiken berechtiget anzunehmen, daß es mit ihrer religiösen Freiheit und ihrer konfessionellen Gleichberechtigung zu Ende gehe; deßhalb setzten sie sich zur Wehre, als sie mit Händen greifen konnten, daß mit Waffengewalt werde durchgesetzt werden, was sie nicht gutwillig gewähren würden. So sah den Kampf die weit überwiegende Mehrheit der katholischen Bevölkerungen aller Kantone an, vom östlichen Graubünden bis hinein zum westlichen Genf, von Tessin bis nach Schaffhausen, mit ihr der beträchtlichste Theil der Geistlichkeit. Für sie war der Sonderbundskrieg weniger eine politische Fehde als ein Religionskrieg.* Die katholischen Staatsmänner, deren Räthe sie entgegenzunehmen gewohnt waren, hatten das Unglück, noch tiefer in die Kluft und in das Wesen des Kampfes hineinzusehen; neben der religiösen Gefahr sahen sie die bürgerlich-politische vor sich: den drohenden Verlurst kantonaler Selbstständigkeit; für sie war demnach der Krieg ein politischer wie ein Religionskrieg zugleich. Bei den Protestanten waren die gleichen Erscheinungen sichtbar: in ihrer Bevölkerung war ein tiefer Haß gegen alles Katholische groß gezogen worden, so daß es ohne Katastrophe nicht mehr ablaufen mochte.** Stieg man in ihre

* Bei den Truppen sah es nicht anders aus. Ein Freiburger Landstürmer rief aus dem Gehölze bei jenem Gefecht, wovon oben Seite 19 die Rede gewesen: „Mort aux Hugenots"! Siehe Milliet, S. 29.

Auf dem Zuge der Division Ochsenbein's durch das Entlibuch wurden von seinen Bernertruppen „mit besonderm Eifer alle auf Kirche und Religion bezüglichen Gegenstände, vorzüglich die Crucifixe, zerstört." (Aus der Schrift: „die Schicksale der Landschaft Entlibuch" rc.)

** Der protestantische Alt-Regierungsrath Kasthofer von Bern bezeugt in seiner „Zuschrift an den Bundesrath" vom 10. September 1849, in welcher er Amnestie zu Gunsten der Sonderbundskantone empfahl: „daß auch den Reformirten der Glaubenshaß nicht fremd war." Er erzählt: es seien „in einem reformirten Kanton noch unlängst den Schulkindern Katechismen ausgetheilt

höhern Regionen, so fand man modernisirende Antipathien gegen den Katholizismus verbunden mit dem Rückgedanken, die Herrschaft der großen Kantone gegen die störrige Minderheit durchzusetzen und einer mehrern oder mindern Zentralisirung die Bahn zu brechen. Die protestantische Geistlichkeit aber war zum größern Theil nicht weniger aufgeregt als die katholische. Eine ansehnliche Zahl protestantischer Honoratioren in Zürich, Basel, Neuenburg und andern Orten, welche gewissenhaft untersuchten, ob die vorgeschlagenen „Mittel zum Zweck" erlaubt seien, leisteten so lang thunlich dem reißenden Strom Widerstand; ihre isolirte Stellung konnte aber über die wirkliche Natur des Kampfes so wenig entscheiden als umgekehrt die katholischen Starkgeister, welche im Lager der radikalen Partei stunden. So entspann sich am Ende ein Bürgerkrieg, der in Veranlassung und Zwecken wesentlich die bedauerlichen Eigenschaften eines Religionskrieges annahm; daß er in seinem Verlauf einen weniger blutigen Ausgang fand, als frühere Religionskriege, ändert die innere Natur des Kampfes nicht. Sophistische Tücke in den Rathssälen und in den politischen Aktenstücken wollte zwar den Kampf nur für die Entfaltung schweizerischer Nationaleinheit geführt haben; aber das Volksleben und die naturwüchsigen Aeußerungen desselben straften sie Lügen. Im entscheidenden Zeitpunkt, nach Wiedereröffnung der Tagsatzung in der zweiten Hälfte Oktobers, schrieb die Winterthurer-Zeitung, redigirt von Oberst Weiß: „Das klare Bewußtsein, daß der Kampf von unserer Seite für unsern religiös-protestantischen Glauben geführt werde, soll uns in denselben stürzen heißen! In der zürcherischen Geschichte leuchtet uns ein Beispiel voran, das wir nachzuahmen nicht unterlassen dürfen, wenn wir des Namens der zürcherisch-reformirten Christen würdig sein

worden, in denen die Messe als eine „„vermaledeite Abgötterei"" erklärt wird"; nach „dem entsetzlichen Mord" von Leu „erfolgten zur Feier dieses Mordes in angrenzenden reformirten Gemeinden Freudenfeuer und Freudenschüsse", und er, Kasthofer selbst, habe zu jener Zeit „unter einem Trupp reformirter Arbeiter die Aeußerung fallen gehört, daß das Mordinstrument, das gegen Leu gebraucht wurde, auf dem Altar der Kirche aufbewahrt werden sollte."

wollen. Zwingli fand auch seiner Zeit den Krieg gegen dieselben Kantone, die uns jetzt feindlich gegenüberstehen, für unerläßlich. Er selbst zog mit in den Kampf und fand bei Kappel seinen Tod. Sein Beispiel diene uns zur Nachahmung! So und deßhalb ziehen wir in den Kampf!“ * Solchen und zahlreichen ähnlichen Auslassungen gegenüber finden wir katholischerseits die Aufrufe zum Kampf für Erhaltung ihrer religiösen und konfessionellen Rechte, die Bittgänge, die Wallfahrten, die Predigten. Der Unterschied war nur der, daß die Protestanten unangefochten, wie oben, schreiben konnten, daß die Katholiken dagegen, wenn sie für ihre Rechte und Ansprüche schrieben, als „Heuchler, Betrüger, Volksaufwiegler und Rebellen“ dem politischen und konfessionellen Hasse der Gegner überantwortet wurden. Zwingli, sein Wirken und Andenken und seine Zielpunkte lebten aber nicht allein im Kopfe jenes Winterthurer Feldpredigers, sondern wurden auch zu Ehren gezogen nach dem für die Protestanten so glücklichen Ausgang des Kampfes. Im Luzerner Zeughause lagen seit 316 Jahren Helm, Schwert und Streitaxt des Reformators Zwingli. Ein Vertrauter der Regierung von Zürich ließ der provisorischen Regierung von Luzern wissen, daß man jene Gegenstände in Zürich zu haben wünsche; wurden sie als bloße antiquarische Rarität oder als „Reliquie“ des eifrigen protestantischen Reformators

* In diesem Sinn schrieb später selbst Dubs im „Landboten“ in einem Rückblick auf frühere zürcherische Politik: „Es war doch eine traurige Zeit, als Zürich, seiner Geschichte, seines Zwingli's, seiner Stellung als protestantischer Vorort vergessend, für die Herstellung von Klöstern und zu Gunsten der Jesuiten instruirte.“ Im „Bund“ vom 19. März 1854 zu lesen. Jene Verstöße zürcherischer Politik wurden dann gut gemacht, zur vollen Zufriedenheit von Dubs: „rasch folgten sich der Krieg und der Sieg gegen den Sonderbund.“

Ein anderer Schweizer, welchen die neuere Zeit hoch gestellt hat, sprach sich ebenfalls in einer Weise aus, welche die oben entwickelte Ansicht, es sei der Sonderbundskrieg in Entstehen und Entwickelung ein Religionskrieg gewesen, bestätiget. Als es sich in der Sitzung des Nationalrathes vom 16. Juli 1850 um Förderung des protestantischen Uebergewichtes in der Schweiz durch Begünstigung der gemischten Ehen *von Bundeswegen* handelte, sagte Ochsenbein, dazumal Bundesrath: er fasse den sogenannten Sonderbundskrieg nicht nur als einen politischen, sondern als einen *konfessionellen* auf.

gewünscht? Das Ansinnen trugen, mündlich und schriftlich, auch der eidg. Divisionär, Oberst Ziegler, und der eidg. Repräsentant Bollier, der Regierung von Luzern vor. Sie entsprach bereitwillig, und Oberst Ziegler brachte die Trophäe in die Heimath zurück. Eine Abordnung der Regierung von Zürich verfügte sich zu ihm, in dessen Wohnung überreichte ihm, unter Kanonendonner, das wohlverdiente Dankschreiben der Regierung für geleistete Dienste. Dann fuhr der biedere Oberst in Begleit jener Abordnung auf das Rathhaus, wo der Regierungsrath und eine Anzahl von Stabsoffizieren seiner harrten. Ziegler dankte für die ihm bewiesene Ehre: mit schwerem Herzen sei er in den Kampf gezogen, * als aber der Beschluß zu solchem gefaßt worden, habe er durch Annahme der ihm übertragenen Stelle andern Offizieren ein gutes Beispiel geben wollen. Dann überreichte er das verbindliche Schreiben von Luzern nebst den Waffen des Gefeierten, welche Bürgermeister Zehnder mit schwungvoller Rede in Empfang nahm: ein schmerzliches Gefühl sei es für jeden Reformirten und Züricher gewesen, daß die Waffen Zwingli's an einem andern Ort als da, wo er gelebt, gewirkt und sich dem Tode geweiht, sich befunden haben; daher sei der heutige Tag „für uns Alle" ein Tag der Freude. Zwar verdanke man dieses „welthistorische" Ereigniß (die Rückkehr von Zwingli's Kriegsrüstung) auch einem Siege mit Waffen, aber gleichwohl erscheinen „diese uns so theuern Zeichen" als ein freiwilliges freundliches Geschenk Luzern's. Aus der heutigen Freude Zürichs solle man übrigens keineswegs auf eine Verletzung des Gefühls der Katholiken schließen, denn Zürich habe stets die „Toleranz" zum Wahlspruche gehabt und solche auch im letzten Kampfe bewährt. Hierauf übergab Zehnder „die Waffen" dem Präsidenten des Kriegsrathes, aus dessen Händen sie unter Militärbegleit und klingendem Spiel in das Zeughaus getragen wurden (15. Januar). An Luzern schrieb Zürich zum Schluß Worte des Dankes mit der Versicherung, Zürich habe die Gabe als Zeichen dafür angenommen, daß die

* Ziegler gehörte zu der konservativen Opposition im Kanton Zürich.

verschiedenen Konfessionen in der Eidgenossenschaft nicht über einander triumphiren, „sondern sich gegenseitig anerkennen und achten sollen." * Die Freude, welche Zürich bei obigem Anlaß zu Theil geworden, wollte es jedoch Andern nicht gönnen. Ein paar Jahre später nämlich wünschte die katholische Behörde in St. Gallen für das geschichtlich merkwürdige Stiftsarchiv daselbst eine Anzahl wichtiger Schriften zurückzuerhalten, welche in Folge des alten „Zwölferkrieges" nach Zürich gekommen und seither dort aufbewahrt geblieben; wiederholt verwendete sich die St. Gallische Regierung für deren Rückgabe, erhielt aber von der Regierung von Zürich eine ablehnende Antwort, ** indem sie dem Stande St. Gallen ein Recht auf die fraglichen Akten nicht zuerkennen könne und die bezüglichen Dokumente auch für das dortige Staatsarchiv nicht ohne Werth seien. ***

Vierter Abschnitt.

Das Ausland gegenüber der Schweiz. Preußen als Herr von Neuenburg und als Großmacht. Papst Pius IX. und sein Nuntius in der Schweiz. Die Beziehungen einzelner Großmächte zu den Sonderbundskantonen. Die Adressen aus dem Auslande an die Tagsatzung. Der Wiedereintritt der VII Kantone in dieselbe. Militärverhandlungen Allmälige Reduktion und Entlassung des Tagsatzungsheeres. Dufour, der Gefeierte. Der Landesverrathsprozeß.

(Vom Herbst 1847 bis Ende Februar 1848.)

Mit begründetem Argwohn blickten die Kantone der Mehrheit während dem Herannahen und der Entwickelung der bedauerlichen Katastrophe auf das Verhalten der Mehrzahl der Großmächte; die Sonderbundskantone setzten allerlei Hoffnungen auf dieselben. Diese und jene vergaßen, was eine mit verhältnißmäßig geringer Macht ausgestattete republikanische Bundesgenossenschaft,

* Memorabilia Tigurina von 1840 bis 1850. Von Vogel. Zürich, 1853.

** Schreiben des Kleinen Rathes von St. Gallen an den katholischen Administrationsrath daselbst, vom 18. August 1849 und 27. Januar 1851.

*** Es betrifft die Reklamation 70 bis 80 große Manuskripten-Bände, von denen die wenigsten irgend ein besonderes Interesse für Zürich bieten können.

welcher ihre Selbstständigkeit über Alles lieb und werth ist, gegenüber großen und kleinen Nachbarn zu beobachten hat, um jenes köstlichste aller Güter zu erhalten: daß nämlich die Glieder einer solchen Bundesgenossenschaft das Ausland weder trotzig und übermüthig herausfordern, noch ihr Heil von demselben erwarten sollen. Das Letztere ist den Sonderbundskantonen widerfahren. Sie waren gewohnt, ihre Behauptungen und ihre Ansprüche als „ihr gutes Recht" anzusehen. Die Großmächte sprachen sich bei allen Gelegenheiten in einem Sinne aus, der voraussehen ließ, daß sie erhebliche Staatsveränderungen nicht zugeben, Ereignissen, welche solche nothwendig herbeiführen müßten, vorbeugen oder denselben nach Umständen thätlich entgegentreten würden. In den VII Kantonen konnten ihre scharfen Auslassungen vom Jahr 1845 * nicht vergessen sein, zumal sie im Jahr 1847 manche Bestätigung erhalten hatten. Nach solchen Eröffnungen waren die mit der Unterjochung bedrohten Kantone nicht nur veranlaßt, sondern selbst berechtiget zu glauben, daß die Großmächte ein Einwirken der Mehrheit auf die Minderheit, welches eine gänzliche Umgestaltung der bundesrechtlichen Ordnung der Schweiz besorgen ließ, auch nicht zugeben würden. Aber sie täuschten sich; sie vermeinten Kraft dort zu sehen, wo keine war; sie hielten für möglich oder als bereits vorhanden eine Verständigung unter den Großmächten, welche jedoch ihr eigen Heil und die Garantien ihrer Macht und ihrer völkerrechtlichen Stellung auf verschiedenen Wegen zu suchen gewohnt waren. Sie traten zum Zweck ihrer Rettung in nähere Beziehungen zu ihnen, während die Klugheit ihnen gebot, sich derselben, auch wenn sie gesucht wurden, geradezu zu entschlagen und die Mittel zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit ausschließlich bei sich selbst, bei dem eigenen Volke zu suchen. Der Verlauf der Ereignisse zeigte bald, wie heilsam für die Sonderbundskantone eine solche das Ausland ausweichende, statt aufsuchende Politik gewesen wäre. ** Sie hätten in diesem

* Band III. S. 209; 214 bis 217; 253 bis 255.

** In diesem Sinn sprach sich Montalembert in einer seiner berühmten Reden in der französischen Pairskammer aus: „Was die konservative oder katho-

Fall den Kampf mit den Waffen entweder nicht aufgenommen, oder dann aber solchen mit Ehren durchgeführt, selbst auf die Gefahr hin, endlich doch zu unterliegen. Am Schlimmsten mußte es ihnen ergehen, wenn sie glaubten mit dem einen Fuß auf vaterländischem Boden, mit dem andern im Ausland stehen zu können.

Wie die VII Kantone, so haben sich die Großmächte getäuscht, indem sie zunächst glaubten, die radikale Partei werde nie so weit vorrücken, daß eine ernste Dazwischenkunft im Interesse des europäischen Macht- und Ruhestandes, wie jene Mächte solchen aufzufassen gewohnt waren, nothwendig werden könnte.

Aus allen diesen Irrungen zog die revolutionäre und radikale Partei der Schweiz ungeahnten Gewinn, den sie auch reichlich auszubeuten gewußt hat. Ziehen die Anhänger und Bewunderer ihrer Schöpfungen auch die Lehre aus den damaligen Erfahrungen, daß es doch nicht gut sei, mit dem Feuer zu spielen, so wird es der Schweiz zum Frommen dienen, gleichwie ihre konservativen Gegner die Freundschaft des Auslandes seit jener Zeit richtiger zu schätzen wissen als früher.

Lassen wir nun die Ereignisse sprechen.

Die Repräsentanten der tongebenden Mächte hatten bereits seit Monaten verschiedene Wohnsitze: jene der östlichen Mächte saßen in Zürich, die Gesandten der westlichen Staaten in Bern.* Diese örtliche Trennung schon war Zeuge, wie schwierig eine Verständigung unter ihnen über die Hauptsache. Mit dem jungen Peel konnten darüberhin die ernsten Diplomaten Bois-le-Comte und Kaisersfeld nicht am leichtesten fortkommen; Morier aber, der zu Handen des britischen Ministeriums in der ersten Hälfte von 1847 seine Ansichten über die Schweizerzustände in ein Memorandum niedergelegt, hatte seinem Posten nur noch ein kurzes und letztes Erscheinen gewidmet und, erbittert über Vieles, was

lische Schweiz angeht, so gebe ich ihr bloß den Rath, keine fremde Macht zu ihrem Beistand einzuladen, sondern nur auf sich selbst zu zählen."

* Band III. S. 452 und 455.

er in Bern erlebt und erfahren, die Bundesstadt im Juni gl. J. verlassen, um, wie er sich ausdrückte, dieses Land nie wieder zu sehen. * Preußen, durch Herrn v. Sydow, einen persönlich höchst achtungswerthen Mann, vertreten, blieb theilweise im Hintergrund, weil es sich, nach seinem Dafürhalten Wortführer des protestantischen Deutschlands, kaum in eine aktive Stellung für Interessen begeben konnte, welche nicht bloß internationale Bedeutung hatten, sondern den künftigen Bestand der katholischen Kirche in der Schweiz ebenfalls berührten. Rußland, noch immer durch Krudener repräsentirt, trat auch nicht in derjenigen entschlossenen Weise vor, die man sonst am Kaiser Nikolaus zu sehen gewohnt war; dieser Monarch, das Haupt der „orthodoxen“ griechisch-schismatischen Kirche, konnte eine besondere Neigung, bei den eingetretenen konfessionellen Kämpfen unter den Schweizern sich auf die Seite der römisch-katholischen Minderheit zu stellen, nicht in sich fühlen. So waren denn die Großmächte in drei Gruppen ausgeschieden, von denen die erste, Oesterreich und Frankreich, sich in den Vordergrund zu stellen gezwungen war, die zweite, Preußen und Rußland, sich auf formale Unterstützung der andern Mächte beschränkte, Großbritannien (sich selbst isolirend) allen zusammen gegenüberstand, um allen möglichst viele Verlegenheiten zu bereiten, eine Politik, in welcher Lord Palmerston es schon damals zu einer gewissen Virtuosität gebracht hatte. Diese neue Stellung nahm der britische Minister zur Zeit ein, als Guizot und Bois-le-Comte sich durch ihr Untersuchungsverfahren im Juli 1847 ** bei den Mehrheitskantonen am meisten verhaßt gemacht hatten: er beglückwünschte Ochsenbein zu seiner neuen Stellung *** und machte dadurch die Nachbarmächte und ihre Gesandten mit ihren Antipathien gegen den Mann, sein System und seine politischen Freunde lächerlich. Die radikale Partei freute sich dessen, nicht minder der lebhaften Sympathien, welche ihr von der französischen Oppositionspartei her, die bereits ihre lärmenden Wahl-

* D'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes, S. 476.

** Band III. S. 495 und 496.

*** D'Haussonville, in oben erwähnter Sammlung.

reform=Bankete eingeleitet hatte, zu Theil wurden, und mit welcher sich radikale Häupter der Schweiz in derselben Vertrautheit bewegten, welche zwischen Siegwart und der konservativen Diplomatie bestand. So schrieb Druey, an ein Banket zu Châlons geladen, zurück: „Auf beiden Seiten des Jura handle es sich darum, aus dem Gebiete der Ideen auf jenes der That zu Gunsten der großen Prinzipien der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit überzugehen.“ * Mittlerweile hatte Palmerston mit Oesterreich jene Korrespondenz gepflogen, von welcher wir bereits Bericht gegeben haben. **

Als die Tagsatzung das erste Truppenaufgebot erließ, stand die auswärtige Diplomatie, ihrer mehrjährigen fleißigen Schreibereien ungeachtet, den Ereignissen unvorbereitet gegenüber. Jetzt war sie gezwungen, ein Lebenszeichen von sich zu geben. In Paris und bei den andern Mächten war das Manifest der VII Kantone mit einem Schreiben angekommen, welches Anerkennung ihrer nunmehrigen Sonderstellung erwartete. Von militärischen Maßnahmen ganz absehend, überging Guizot auf das Feld der Vermittlung. Durch seine Botschafter in London, Wien, Berlin und St. Petersburg ließ er eine solche mittelst Note vom 4. November in Vorschlag bringen; Grundlage derselben sollte die Einholung schiedsrichterlicher Entscheidung des Papstes über die Kloster= und die Jesuitenfrage sein; im Uebrigen sollte mit Abgeordneten der zweiundzwanzig Kantone in einer Konferenz auf deutschem Boden, in Baden, die Herstellung des friedlichen Verhältnisses unter denselben für die Gegenwart wie eine Verständigung über allfällige künftige Abänderungen der Bundesverhältnisse versucht werden. Von Frankreich ging der Entwurf zu einer dießfalls an die Eidgenossenschaft zu erlassenden gemeinschaftlichen Note der fünf Großmächte an das britische Ministerium. Dieses beeilte sich mit einem Bescheide nicht und ließ der inzwischen handelnden Tagsatzung Zeit zum Vorgehen in ihrer Weise. Oesterreich

* D'Haussonville S. 483.

** Band III, S. 541.

ließ seinen Gesandten Kaisersfeld auf eigenes Gebiet nach Bregenz zurückgehen (3. November). Als die radikale Presse diesen Schritt dahin deutete, daß Oesterreich in keinerlei Weise, weder zu Gunsten des einen noch des andern der streitenden Theile, sich einmischen, sondern vielmehr ganz neutral bleiben werde, ließ die Regierung durch vertraute Blätter solches widersprechen: die auf den Fall der Abreise gegebene Erklärung habe einfach gelautet, „es werde der Gesandte im Augenblicke des Bürgerkrieges die Schweiz verlassen;" ferner: „der Repräsentant Oesterreichs habe zwar nicht gesagt, daß seine Regierung mit den Waffen in der Schweiz interveniren werde, aber er erklärt, daß er niemals beabsichtigte zu sagen, daß sie nicht interveniren werde." Solches las man in den Zeitungen kaum ein paar Tage vor der Uebergabe Freiburgs. Auch der russische Gesandte wanderte über die Schweizergrenze (4. November) und nahm später seinen Sitz in Frankfurt a. M.; Krudener wie Kaisersfeld hatten seltsamer Weise ihre Anzeige von dieser diplomatischen Auswanderung dem Amtsbürgermeister von Zürich gemacht. Der preußische Gesandte übersiedelte nach Neuenburg. Ihnen folgte der französische Botschafter (17. November), nachdem er auf das an General Dufour gerichtete Begehren um freies Geleit für seinen zweiten Sekretär, welchen er für amtliche Verrichtungen nach Luzern abgehen lassen wollte, eine abschlägige Antwort erhalten; Bois-le-Comte setzte sich für einmal in Basel fest, diese Stadt ohne Zweifel als halb neutral betrachtend. Das Alles sollte hohen Ernst andeuten, machte Aufsehen auf den Börseplätzen, erzeugte selbst Kriegsgerüchte in der Weltstadt an der Seine, blieb aber im Ganzen wirkungslos in der Schweiz. Verbindlich antwortete Palmerston auf den französischen Vermittlungsentwurf, aber wesentlich abweichend: vor einem wirklichen Vermittlungsakt müßten sich die Großmächte über die Grundlage zur Vermittlung verständigen; bei solcher hätte man aber keineswegs von dem Standpunkt auszugehen, als befinde sich die Schweiz in Auflösung oder habe sie die Neutralität verwirkt; ebenso wenig wären jetzt Verhandlungen über allfällige Abänderungen des Bundesvertrages am Platze; es

handle sich wesentlich nur um Sonderbund und Jesuiten; unumgänglich sei der letztern Entfernung; über Anderes würden sich die Kantone leicht versöhnen lassen. Auf solcher Grundlage wäre England geneigt, den Parteien Anträge zu machen; deren allfällige Ablehnung solle aber von keiner der Großmächte als Veranlassung genommen werden können, mit Gewalt einzuschreiten (16. November). So suchte Palmerston das Einschreiten an sich zum hohlen Gerede zu machen, Frankreich und die übrigen Großmächte im beabsichtigten Vorgehen zu lähmen.

Unterdessen war das Sendschreiben des Königs von Preußen an seine treuen Unterthanen von Neuenburg, dessen oben gedacht wurde, in der Schweiz angelangt. Auftragsgemäß brachte der Gesandte v. Sydow die Neutralitätsurkunde zur Kenntniß des Vororts und gesammter übrigen Stände, mit dem hochgehaltenen Beifügen: „beseelt von dem Wunsche, nicht bloß diesem Theil der Schweiz Seinen königlichen Schutz angedeihen zu lassen, sondern der gesammten Eidgenossenschaft, zur Errettung von dem Unheile des Krieges, eine hülfreiche Hand zu bieten, hat S. Majestät der König zugleich Seinen hohen Alliirten die Stadt Neuenburg als Vereinigungspunkt für vermittelnde Verhandlungen vorgeschlagen und sich dabei der zuversichtlichen Erwartung hingegeben, daß die sämmtlichen Kantonalregierungen und die Führer der Truppen die Neutralität des souveränen Fürstenthums Neuenburg unbedingt respektiren werden." Zum Schluß wurde warnend eröffnet: daß der König jede Verletzung dieser Neutralität als Friedensbruch und als einen gegen ihn selbst verübten Akt der Feindseligkeit betrachten müßte. Das schrieb der preußische Gesandte am 26. November, zwei Tage nach der Einnahme Luzern's, also zu einer Zeit, da der Krieg bereits als beendigt angesehen werden konnte. Am folgenden Tage nahm die Tagsatzung jenen preußischen Königsgruß in vorläufige Berathung; einzelne Standesgesandtschaften sprachen ihr Befremden darüber aus, zumal die Tagsatzung dem Kanton Neuenburg vielfache Rücksicht getragen; zum Dank dafür erscheine nun eine Mittheilung, welche die Ausübung der dem Bunde zustehenden Rechte als eine Feind-

seligkeit erkläre. Zudem enthalte die Note des preußischen Gesandten Widersprüche, indem sie einerseits Neuenburg für die Dauer der gegenwärtigen Wirren neutral erkläre, anderseits angestrebt werde, das nämliche Neuenburg zum Sitz einer intervenirenden Konferenz zu machen; zur Ehre von Neuenburg selbst aber müsse gewünscht werden, daß es in dieser ihm zugemutheten Stellung keine traurige Berühmtheit in der Geschichte der Eidgenossenschaft erhalte. Calame, der Gesandte Neuenburgs, benahm sich mit bewährter Klugheit: er ließ sich auf den Gegenstand in keiner Weise ein, da die Note seitens des preußischen Staatsministers v. Werther durch das Organ des königlichen Gesandten unmittelbar an die Tagsatzung gelangt, somit dem Geschäftsbereich der neuenburgischen Regierung entrückt sei. Die Tagsatzung erwiederte die Note im Wesentlichen mit Folgendem (2. Dezember): Durch die Vereinigungsurkunde vom Jahr 1815 sei Neuenburg als Kanton in den eidgenössischen Verband unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen worden, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Stand Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen, die Theilnahme dieses Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratifikation und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanktion oder Genehmigung erforderlich sei. Folgerecht stehe dem Fürsten von Neuenburg eine Einwirkung auf die bundesrechtlichen Verhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Neuenburg nicht zu und es erscheine die königliche Sanktion des bekannten Beschlusses des gesetzgebenden Rathes, die daherige offizielle Mittheilung dieses königlichen Aktes, dann die Zumuthung selbst, den Kanton Neuenburg als neutrales Gebiet anzuerkennen, als vertragswidrige Einmischung in die Angelegenheiten der Schweiz. Fasse die Tagsatzung übrigens Beschlüsse über die Verpflichtungen irgend eines Kantons, so sei dieß nur die kompetente Ausübung eines ihr zustehenden Rechtes; eine Feindseligkeit könne aus solchem Akt nicht entnommen werden. Was die Rechte des Fürsten anbelangt, so

habe die Tagsatzung solche jeweilen anerkannt und unbeeinträchtiget gelassen; gleichermaßen erwarte sie nun Anerkennung der selbstständigen Stellung der Eidgenossenschaft in vorwürfiger Angelegenheit. Gleiche Grundsätze seien bereits in dem vorörtlichen Schreiben an den preußischen Geschäftsträger, vom 7. September 1833, ausgesprochen worden.* Die beabsichtigte Vermittlung anlangend, liege kein Gegenstand einer solchen vor, da die bewaffnete Vollziehung der Tagsatzungsbeschlüsse gegen den Sonderbund beendigt sei, die sieben Kantone sich denselben unterworfen haben; der Festigkeit der Bundesbehörde und dem guten Geiste der Truppen sei es gelungen, Gesetz und Ordnung wieder herzustellen; aber auch abgesehen hievon beharre die Eidgenossenschaft auf ihrem Recht, selbstständig ihre Angelegenheiten zu ordnen, zumal es sich im gegebenen Falle weder um Verwicklungen mit andern Staaten, noch um einen Krieg einzelner Kantone gegen andere, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen einzelne renitirende Bundesglieder gehandelt habe. In der Berathung dieser Antwort fielen manche ernste Worte, unter Anderem diese: „Wollte man die Schweiz zum Herde von diplomatischen Konferenzen machen, so würde die nämliche Armee sich erheben, welche soeben die widerstrebenden Kantone siegreich zum Gehorsam gegen die Bundesgewalt zurückgeführt habe."

Während die Kanzleien von Guizot und Palmerston sich mit der Abfassung von Vermittlungsentwürfen abmüheten, äffte der genannte Lord das französische Ministerium sammt dem übrigen Europa. Noch in den letzten Tagen Oktobers war Robert Peel zu Bois-le-Comte gekommen, zeigte sich ungehalten über die Radikalen und fragte, ob nicht gemeinsam gehandelt werden könnte, um die Unterdrückung der Sonderbundskantone** zu verhindern. Peel erlaubte sich bei dieser Unterredung selbst höchst ungeziemende Urtheile über die Kantone der Mehrheit, schalt sie in mehrfacher Auflage als Feiglinge (poltrons) und bedeutete dem Stellvertreter

* Band I, S. 461.
** „De ces braves gens."

Frankreichs, daß ein Wort von ihm entscheidend wirken würde.* Zu gleicher Zeit schrieb Bunsen, der preußische Gesandte in London, an den dortigen französischen Gesandten, Herzog v. Broglie, wie er den Lord Palmerston sehr eingenommen vom Kampfe gefunden, der in der Schweiz auszubrechen drohe, wie derselbe das Bedauern ausgesprochen, daß seine wohlgemeinten Vorschläge von den Sonderbundskantonen nicht angenommen worden, und endlich gefragt habe, ob denn nicht noch etwas Gemeinschaftliches zur Verhinderung des Blutvergießens geschehen könne. De Broglie erstattete über diese fromme Unterredung Bericht an Guizot: er befinde sich ohne Instruktion über das unerwartete Ansinnen von Palmerston, die Gesandten der andern Mächte ebenso; es werde vier Wochen erfordern, bis sie alle instruirt sein werden, ein Einschreiten sich gewiß verspäten. Als dann Guizot wenige Tage später seinen Vorschlag an die Großmächte ergehen ließ, den Palmerston am 6. November empfing, ließ dieser Frankreich, wie oben mitgetheilt worden, zehn Tage auf Antwort warten und gab überhin eine solche, welche die Absicht, jegliche die Tagsatzung hemmende Einwirkung zu verhindern, an der Stirne trug. Seinen Zweck noch besser zu erreichen, nämlich die militärischen Operationen in der Schweiz gegen die Sonderbundskantone zu schnellem Abschluß zu bringen, dagegen die Unterhandlungen in London zu verschleppen, um diese durch jene zu vereiteln, trieb sein Geschäftsträger Robert Peel Intervention in einer Weise, wie kein anderer auswärtiger Gesandte es gewagt; er ließ durch den anglikanischen Gesandtschaftskaplan Temperly dem General Dufour unmittelbar und zu guter Zeit sagen, „schnell fertig zu machen." Dessen rühmte sich prahlend der noch junge Diplomat in einer spätern Unterredung mit Bois-le-Comte.**

* Bericht von Bois-le-Comte an Guizot vom 31. Oktober. D'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes. Oberst Rilliet in einem Artikel des Progrès von 1850 (Revue démocratique) weiß nichts dagegen einzuwenden.

** Die Thatsache wird übrigens von Niemanden widersprochen. Rilliet am angeführten Ort weiß sich nicht besser zu helfen, als daß er die zudringliche Thätigkeit Peel's für rasche Durchführung des Kriegs gegen die „pauvres

Während solcherlei unmittelbar auf dem schweizerischen Kampfplatze geschah, erwog Guizot die erwähnte Antwort Palmerston's vom 16. November; er ließ Baden als Konferenzort fallen und willigte für London ein; die Sache anlangend, wollte er auf eine andere Ausweisung der Jesuiten, als durch Vermittlung des Heil. Vaters, nicht eingehen, von der Tagsatzung die Garantie für Aufrechthaltung der Kantonalsouveränetät in solcher Weise verlangen, daß Aenderungen am Bundesvertrag nur unter Zustimmung aller XXII Kantone getroffen werden könnten, vor Allem aber einen Waffenstillstand vermitteln. In Folge sehr geschäftiger Unterhandlung zwischen Palmerston und de Broglie kam endlich gegen Ende November der Entwurf einer gemeinschaftlichen Note zu Stande, welche an die Eidgenossenschaft erlassen werden sollte. Wesentlicher Inhalt derselben: Den Kantonen wird die vereinigte Vermittlung der fünf Mächte angetragen; falls dieser Antrag angenommen wird, soll sofort ein Waffenstillstand zwischen den Kämpfenden stattfinden und bis zum Ende der angehobenen Unterhandlung dauern; in diesem Falle soll unverschoben eine Konferenz, aus einem Bevollmächtigten jeder der fünf Mächte, nebst einem Abgeordneten der Tagsatzung und einem des Sonderbundes bestehend, zusammentreten; die Grundlage zur Versöhnung soll die Beseitigung Desjenigen sein,

braves gens" als bedeutungsloses „tripotage" bezeichnet. Im gleichen Athemzuge gibt er den Einfluß Peel's in jenem Momente zu, indem er beifügt: „si la Suisse en a profité, elle serait insensée de fonder sur ces faits une espérance de concours pour l'avenir." — Rilliet bemüht sich übrigens in seinem Aufsatz, der Ansicht Glauben zu verschaffen, daß die Einwirkung auswärtiger Diplomatie in Bezug auf den Gang des Krieges, namentlich die früheren Warnungen und Insinuationen von Frankreich und England, bedeutungslos gewesen. Der Grund früherer Verzögerung des Krieges habe einfach in dem Umstande gelegen, daß die Gesandtschaften von St. Gallen und Graubünden ohne Vollmacht zur Exekution gewesen. Ohne diesen Umstand hätte es keine Vertagung gegeben und würde der Krieg schon im September eröffnet worden sein. Man sieht, daß auch ohne die Widerspännigkeit der St. Galler Milizen in Bütschwyl und Mels der Krieg gegen die VII Kantone eine beschlossene Sache war.

worüber sich jeder Theil beschwert: Entfernung der Jesuiten und Aufhebung des Sonderbundes auf der einen Seite, Garantien gegen Wiederholung von Freischaarenzügen und gegen Verletzung oder Umsturz der Kantonalsouveränetät auf der andern Seite. Zur Ausführung dieses Programms enthält der Entwurf folgende vier artikulirte Vorschläge: erstens sollen die sieben Kantone sich an den römischen Hof wenden und demselben die Frage unterstellen, ob nicht im Interesse des Friedens und der Religion selbst * den Jesuiten untersagt werden sollte, irgend einen festen Sitz in der Schweiz zu haben, ihre gerechte und genügende Entschädigung für ihr gegenwärtiges Eigenthum an Häusern und Grundstücken vorbehalten; zweitens solle die Tagsatzung sich verbindlich machen, die Unabhängigkeit und Souveränetät der Sonderbundskantone, wie solche durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, in keiner Weise zu gefährden, künftighin jeden von einem Freischaarenzug bedrohten Kanton kräftig zu schützen und keine neuen Artikel ohne die Einwilligung aller Bundesglieder in den Bundesvertrag aufzunehmen; drittens sollen dann die sieben Kantone ihre besondere Verbindung sowohl förmlich als thatsächlich auflösen; viertens endlich sollen, sobald die Jesuitenfrage nach oben vorgesehener Weise erledigt sein werde, beide Theile ihre Truppen entlassen und ihre gewohnte friedliche Stellung einnehmen. Palmerston unterzeichnete am 26. November. Um jedoch nach Umständen und Belieben dem Uebereingekommenen Folge geben oder auch dasselbe fallen lassen zu können, ließ er den eben in England sich aufhaltenden Botschafter in Konstantinopel, Stratford Canning, in außerordentlicher Sendung nach Paris und Bern abgehen. Bereitwillig und gegebener Zusage treu erließen dann Frankreich, Oesterreich und Preußen durch ihre zur Zeit noch in Basel, Bregenz und Neuenburg residirenden Gesandten, alle unter dem 30. November, Vermittlungsnoten an die Tagsatzung genau nach obigem Entwurf; Stratford Canning aber, der am 7. Dezember in Bern eintraf, von seinen weitwendigen Instruk-

* Wörtlich.

tionen Gebrauch machend, da mittlerweile gesammte sieben Kantone erobert waren, reichte die vorher einverstandene Vermittlungsnote nicht ein; er erwarb sich den Beifall der siegenden Stände, die Gesandtschaften der andern Großmächte mußten die Belehrungen hinnehmen, welche die Tagsatzung ihnen in reichlichem Maße alsbald spendete. Ihre Mitglieder wußten, daß es Absicht gewesen, die Noten, wie an die Tagsatzung, so auch an den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes zu erlassen, demnach letztern als berechtigte Partei gegenüber der Tagsatzung anzuerkennen. Solches hob Druey, der Berichterstatter, am Tage der Berathung als Mißachtung der Grundsätze hervor, von welchen die Tagsatzung in ihren Handlungen ausgegangen. Ueberhaupt versäumte er nicht, in die Antwort das Bewußtsein jener fast muthwilligen Genugthuung hineinzulegen, mit welcher die Tagsatzung Angesichts der verspäteten Briefträgerei der drei Gesandten auf ihre Thaten und Erfolge hinblicken mochte. In der Antwort war gesagt: mit aller Dankbarkeit für die Sorgfalt, welche die hohen Mächte der Schweiz zu widmen geruhen, könne diese das gemachte Anerbieten doch nicht annehmen, theils weil die Thatsachen, auf welche dasselbe fuße, entweder überhaupt nicht bestehen oder zu bestehen aufgehört haben, theils weil die vorgeschlagene Vermittlung unvereinbarlich sei mit der der schweizerischen Nation durch die Verträge in Europa eingeräumten Stellung und mit der Verfassung der Eidgenossenschaft; man wolle vermitteln zwischen Tagsatzung und Sonderbund; das setze den Bestand zweier kriegführender Theile voraus; diese aber seien nicht vorhanden; die sieben Kantone haben auf die sonderbündische Stellung verzichtet; ihre Truppen seien entlassen; der größere Theil des Bundesheeres ebenfalls; ein eigentlicher Bürgerkrieg sei nicht geführt worden; es habe sich viemehr nur um bewaffneten Vollzug gefaßter Bundesbeschlüsse für Auflösung eines verfassungswidrigen Bündnisses (ligue) gehandelt, das mit dem Bestande der Eidgenossenschaft unvereinbar gewesen sei; folgte eine beredte Schilderung, wie jene Bundesexekution vom besten Erfolge begleitet gewesen; zu vermitteln sei daher nichts mehr. Der übrige

Theil der Antwortnote behandelte dann den Fall, wenn sich Alles noch gegentheilig (wie vor der Exekution) verhielte: die Tagsatzung hätte eine Vermittlung auch dann nicht annehmen können, denn der Sonderbund sei nur eine faktiöse Minderheit in der Eidgenossenschaft gewesen, könne daher der Tagsatzung nicht gleichgestellt werden; die Kantone seien unter sich nicht unabhängige Staaten, wie z. B. Frankreich und Großbritannien, sondern die Glieder eines und desselben Bundes; über der kantonalen Souveränetät stehe jene des Bundes, und der Art. VIII der Bundesverfassung gebe der Tagsatzung das Recht, mit einfacher Mehrheit in allen Angelegenheiten zu entscheiden, für welche nicht eine ausnahmsweise (größere) Mehrheit vorbestimmt sei. Schmerzlich sei es daher für die Tagsatzung gewesen, aus den Noten zu vernehmen, wie die betheiligten Regierungen „einen Rebellen“ * der legitimen Behörde gegenüber als Gleichgestellten haben ansehen und anerkennen können. Schließlich wurde den intervenirenden Mächten zu Gemüthe geführt, daß die Ereignisse in der Schweiz die Sicherheit der benachbarten Staaten keineswegs beeinträchtiget haben; ihr Gebiet sei weder überfallen (envahi) noch auch nur bedroht, ihre Institutionen und ihre Ruhe in keiner Weise gefährdet worden. In der von der Tagsatzung bewährten Kraftentwickelung für Herstellung von Ruhe und Ordnung in der Schweiz liege vielmehr die beste Bürgschaft gegen die Gefahren, an welche man auswärts, durch unlautere Mittheilungen irre geführt, habe glauben wollen. Diese Antwortnote wurde am 7. Dezember an Frankreich und Oesterreich, am 11. an Preußen erlassen. Anläßlich ließ der Vorort noch gleichen Monats in Paris die Abberufung des französischen Botschafters verlangen, ein Begehren, welches Guizot mit Unwillen mündlich abfertigte. Als jene Antwortnote erlassen war, empfing die Tagsatzung Mittheilung vom Kreditiv des außerordentlichen britischen Gesandten, Stratford Canning, dessen Anwesenheit sie alsbald

* Dieser Ausdruck sollte sich auf Siegwart, den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes, beziehen.

durch ein festliches Mal feierte. Die Rolle dieses Diplomaten spielte sich in zwei Richtungen ab: einerseits erschien er gegenüber den grollenden andern Mächten als Freund und Schutzherr der siegenden Mehrheit in Bern, anderseits erschöpfte er sich in menschenfreundlichen Mahnungen an dieselbe, den Werth des Sieges durch Mäßigung und Milde gegenüber den Ueberwundenen festzuhalten. Er legte seine Ansichten und Räthe in ein dem Tagsatzungspräsidenten Ochsenbein übergebenes schriftliches Memorandum nieder (15. Dezember), in dessen Schluß die Unterlassung jeglicher Proskriptions- und Konfiskationsmaßregel und größere Schonung in Bezug auf die Vertheilung der Kriegskosten empfohlen ward. Da dann auch Palmerston selbst (in einem Schreiben an seinen außerordentlichen Gesandten vom 18. Dezember) humane Thränen über die Rachebeschlüsse (the vindictive proceedings) der provisorischen Regierungen von Freiburg und Luzern vergoß, war Stratford Canning um so mehr veranlaßt, seinen Mahnungen fortgesetzten Nachdruck zu verleihen, was in mündlichen Unterredungen mit Ochsenbein und durch Uebergabe eines zweiten Memorandums an denselben geschah, in welchem die Gewaltthaten und Gräuel, die im vorigen Abschnitte erzählt worden, tadelnd rekapitulirt und auch wohlgemeinte Erinnerungen gegen Schwindeleien in Bezug auf die Bundesrevision angebracht sind (8. Jänner 1848). Ungeduldig über den Gang der Dinge erließ endlich der britische außerordentliche Gesandte ein drittes Schreiben an den Bundespräsidenten, in welchem er, in veränderter Form, die früheren Klagen wiederholte und daran erinnerte, daß in mehrern der besetzten Kantone, die unter der Aufsicht eidgenössischer Kommissäre gestanden, die Mitglieder der gestürzten Regierungen und die religiösen Stiftungen von Beschlüssen betroffen worden, welche man als unvereinbar mit allen allgemein anerkannten Grundsätzen von Recht und Freiheit ansehen müßte, — auch, daß die waltende Stille keineswegs als die Ruhe der wiederhergestellten Ordnung, sondern nur als das erzwungene Schweigen der Demüthigung und der Verzweiflung angesehen werden könne; in beruhigenden Ausdrücken habe man

ihm Besseres versprochen, was aber bis jetzt nicht in genügendem Maß erfolgt sei; vor seiner Abreise ersuche er daher noch dringend um offene und genügende Zusicherungen. Ochsenbein enthob sich, diese unangenehmen Wahrheiten der Tagsatzung mitzutheilen; Stratford Canning reiste in einer Mißstimmung ab, welche an diejenige Morier's erinnert;* der Präsident zeigte die Abreise des britischen außerordentlichen Gesandten der Tagsatzung am 25. Januar an, rühmte dieses Diplomaten wohlwollendste Gesinnungen gegen die Schweiz und fügte bei: daß er „die innern Angelegenheiten derselben fortwährend auf eine höchst zarte Weise berührt habe.** Unter solchen zahlreichen Zartheiten Stratford Canning's war unter anderm auch die, daß er dem Bundespräsidenten die Besorgniß zu vernehmen gab: es möchte die Schweiz durch Duldung revolutionärer Umtriebe fremder politischer Flüchtlinge ihren Heimathstaaten noch manche schlimme Händel zuziehen, was Ochsenbein mit der Versicherung erwiederte, es würden die Bundesbehörden solches nicht mehr dulden.

Während dieser Vorgänge in Bern versäumte die Palmerston'sche Presse in London nicht, die Vermittlungsbestrebungen der drei Großmächte in's Lächerliche zu ziehen, und Rußland schwächte ihre Stellung mittelbar, indem es die Eingabe einer gleichmäßigen Note, wie die ihrige gewesen, unterließ. Allein die drei Mächte wollten ihr Vorhaben doch noch nicht aufgeben; nachdem Oesterreich und Preußen vorangehend (10. Dezember) einen Versuch gemacht, die Schweizerfrage selbst bei dem deutschen Bundestag anhängig zu machen, ließ Guizot nach Empfang des ungemessen weitläufigen Antwortschreibens der Tagsatzung den Entwurf einer neuen Note abfassen, in welcher die Vermittlung wegen des nun nicht mehr bestehenden Kriegszustandes aufgegeben, dagegen die Wahrung der Kantonalsouveränetät gegen drohende Uebergriffe festgehalten wurde. Palmerston aber ließ sich nicht mehr ein. Oesterreich und Preußen ihrerseits hielten die Sache für wichtig

* Revue des Deux-Mondes; S. 490.

** Abschied der Tagsatzung von 1847; II. Thl.

genug, um durch besondere Vertrauensmänner in Paris ein ergiebigeres Einverständniß, als bisher stattgefunden, zu erzielen; jenes sandte den Grafen Colloredo, dieses den General v. Radowitz (einen Katholiken) nach Paris. Die Gesandten der drei Mächte, bisher zerstreut, sammelten sich in Neuenburg, dem früher von Preußen bezeichneten Konferenzort. Im Auftrag ihrer Höfe verständigten sie sich zu einer neuen Vorstellung an die Tagsatzung und sandten solche unter'm 18. Januar ab. In derselben werden die von der Tagsatzung in der Note vom Dezember entwickelten Theorien auf Grundlage der Verhandlungen und Abschlüsse von 1814 und 1815 einer einläßlichen Prüfung unterstellt; die drei Gesandten bemühen sich darzuthun, daß die damals der Schweiz gewährten Vortheile und Vorzüge in Wechselbeziehung stehen zu der Aufrechthaltung der Grundlagen der schweizerischen Bundesorganisation und wollen diese beharrlich in solcher ungeschwächter Kantonalsouveränetät finden, daß der Bundesvertrag ohne Zustimmung aller Kantone nicht verändert werden dürfe. In Uebereinstimmung hiemit erklären sie der Tagsatzung zu Handen der Eidgenossenschaft wörtlich: „1. daß die Kantonalsouveränetät nicht als bestehend anerkannt werden kann in jenen Kantonen, welche durch die Truppen anderer Kantone militärisch besetzt sind, und unter dem Drucke von Maßregeln stehen, von denen jene Besetzung begleitet ist; 2. daß der Schweizerbund, als in regelmäßiger und traktatmäßiger Lage sich befindend, nicht eher wird angesehen werden können, als bis die erwähnten Kantone, ihrer völligen Unabhängigkeit wiedergegeben, ihre Regierungsbehörden frei werden haben bestellen können; 3. daß die Rückkehr auf den militärischen Friedensfuß in allen Kantonen die nothwendige Bürgschaft ihrer wechselseitigen und allgemeinen Freiheit ist; 4. daß keine Veränderung in der Bundesakte gültig gemacht werden kann, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden." Würden diese Grundsätze keine Anwendung finden, so sähen sich jene Mächte berechtiget wie veranlaßt, früher zu Gunsten der Schweiz übernommene Bürgschaften als suspendirt anzusehen und fürder, in den Ver-

hältnissen zur Schweiz, nur mehr das Wohl ihrer eigenen Länder zu Rathe zu ziehen. Die Berathung der Tagsatzung war abermal eine feierliche; Furrer entwarf und vertheidigte in mündlichem Vortrag die Antwort. Andere Mitglieder der Tagsatzung hieben scharf ein auf die Journal-Artikel und Reden, welche auswärts, zumal in Frankreich, die Ereignisse in der Schweiz zu Gunsten der Sonderbundskantone und gegen das zu ihren Lasten eingehaltene Verfahren der einschneidendsten Kritik unterworfen hatten. Die Antwortnote, ausführlich und ohne verletzende Zuthaten abgefaßt, ist wesentlich der Begründung des Hauptsatzes gewidmet, daß, wenn auch die Integrität und der Fortbestand der XXII Kantone als durch die Transaktionen von 1815 garantirt erscheinen, hinwieder dadurch der freien inneren Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Kantonen unter sich und der Bundesgewalt kein Abbruch gethan worden sei, die Frage der Bundesrevision demnach außer den Bereich der internationalen Erörterungen zwischen der Schweiz und den Wiener-Kongreßstaaten gestellt sei (15. Februar). Die einläßlichste Rede im Sinn dieser Antwortnote hielt Kern; * letztere ist zu einer Zeit erlassen, als die ehemaligen Sonderbundskantone bereits wieder ihren Sitz in der Tagsatzung eingenommen hatten; von ihnen war es vornemlich Bussard, der als Gesandter von Freiburg die Zurückweisung jener ausländischen Ansprüche mit großem rhetorischem Aufwand und zugleich mit scharfer Beweisführung beantragte, daß die Mächte selbst, zur Zeit der Wiener-Kongreßverhandlungen und im Laufe derselben, keineswegs beabsichtiget hatten, der Eidgenossenschaft jene Beschränkung ihres innern Bundeslebens aufzuerlegen, welche die Kollektivnote als die Grundlage desselben geltend machen wolle. Den drei Mächten folgend gab später der russische Gesandte eine ähnliche Note ein, die noch weiter ging als die bereits besprochene, indem sie bei waltender Sachlage die fernere

* Die Kollektivnote von Oesterreich, Frankreich und Preußen in den Angelegenheiten der Schweiz. Beantwortet durch die Tagsatzung am 15. Februar 1848 und beleuchtet durch das Votum des ersten Gesandten von Thurgau. Zürich, 1848.

Anerkennung schweizerischer Neutralität von Seite Rußlands aufkündete (13. Februar); die eidgenössische Antwort lautete in gleichem Sinne, wie jene an die andern Mächte. Hier schließen die offiziellen Verhandlungen, soweit die Tagsatzung damit behelligt war. Die Kontinentalmächte wollten jedoch den Gegenstand nicht fallen lassen und verabredeten, unter Einwirkung der außerordentlichen Unterhändler Colloredo und Radowitz, auf den 15. März 1848 eine Konferenz ohne Zuthun, Begrüßung und Theilnahme von England, zur Behandlung der Schweizerfrage. *

Während Palmerston in Mittheilungen zu Handen aller übrigen Mächte die Entfernung der Jesuiten an die Spitze seiner Entwürfe stellte, so fand im Dezember 1847 der General der Jesuiten, P. Johann Roothaan, angemessen, an den Nuntius und die Gesandten der übrigen Mächte in der Schweiz eine Denkschrift zu richten, um die in die gleichzeitige Politik der Schweiz eingeflochtene Sache seines Ordens objektiv darzulegen. Er wies den Vorwurf, als sei die Gesellschaft Jesu die Ursache des Bürgerkriegs, als unstatthaft zurück. Nichts sei grundloser als solche Beschuldigung. Seit 1805 und 1814 seien die Jesuiten in Wallis, seit 1818 in Freiburg, seit 1836 in Schwyz gewesen im Genuß voller Anhänglichkeit des katholischen Volkes, unangefochten von den Protestanten; von jedem politischen Einfluß haben sie sich fern gehalten. Im J. 1841 seien sie auch in Luzern begehrt worden. Nie seien die Obern der Gesellschaft zögernder verfahren, einem Ruf zu folgen. Erst als Jahre nachher der Papst den Wunsch ausgesprochen, daß das Seminar in Luzern der Gesellschaft Jesu übergeben werden möge, erst dann habe der General den Befehl gegeben, in der Sache vorzugehen und zum bekannten Vertragsabschluß mit Luzern zu schreiten. Einmal die sieben Väter dort, um lediglich die Theologie zu lehren, das Seminar zu leiten, zu predigen und Beicht zu hören mit Genehmigung des Bischofs und unterworfen den Gesetzen des Landes, sei es auch ihre Pflicht gewesen zu bleiben und vertragsmäßige Obliegenhei-

* D'Haussonville in der Revue des Deux-Mondes, 1850; S. 492.

ten zu erfüllen. Unmöglich sei der Gesellschaft gewesen, die Hingebung, die Ueberzeugungen, die Bitten der katholischen Kantone zu täuschen. Würden sie sich übrigens auch zurückgezogen haben, so hätten sie nur ihre Pflicht verletzt, ohne den Sturm zu beschwören; dadurch wären nicht nur alle Prinzipien gefährdet, sondern die Radikalen nur noch kecker gemacht worden. Jene Prinzipien seien: die Kantonalsouveränetät und die religiöse Freiheit. Die Austreibung der Jesuiten würde beide verletzen, und da keine einzige Thatsache gegen die Jesuiten aufgebracht worden, so erscheine sie in allen Rücksichten als eine Ungerechtigkeit. Sie habe zur Folge die dem gemeinen Recht der Nationen widerstreitendsten Wirkungen: die Verbannung von Bürgern aus ihrem Vaterland, die Spoliation und den Ruin ihres Vermögens, der Leiden der katholischen Bevölkerungen, ihre religiösen Gefühle verletzt, die Kirche verfolgt zu sehen, nicht zu gedenken.* Für solche Sprache hatte die Diplomatie kein Verständniß.

Der Schweizerhändel wegen wurde auch Papst Pius IX. vielfach in Ansprnch genommen. Die konservativen Protestanten hätten gar gerne gesehen, wenn dieser Kirchenfürst dem Unfrieden durch Zurückberufung der Jesuiten, namentlich aus Luzern, ein Ende gemacht hätte. Sie lebten nämlich, die Natur des Radikalismus verkennend, in der irrigen Meinung, man würde alsdann in der Schweiz wieder ganz ordentlich leben können.** Daß auch europäische Staatsmänner dieser Ansicht nicht fremd waren, geht aus schon Mitgetheiltem hervor. Wie die Graubündner Katholiken über diesen Gegenstand sich ausgesprochen, wurde oben

* Dr. Buß, a. a. O., S. 1421 u. ff.

** Bluntschli zumal war es, der sich durch Schritte für jenen Zweck Luft zu machen suchte. Er hatte mit politischen Freunden aus den Zürcher Konservativen den Plan gefaßt, durch eine inzwischen abgefaßte Denkschrift und persönliche Schritte eines Unterhändlers in Rom eine entsprechende Erklärung seitens des heil. Vaters daselbst hervorzurufen. Rossi, der Kardinal-Staatssekretär Gizzi, der Kardinal Orioli und der P. Ventura, sollten die Vermittler werden. Es war dieß ein eitler Versuch, dem die Erfolglosigkeit schon in seinen Anfängen vorausgesagt werden konnte.

erzählt. Aus den Sonderbundskantonen gingen abweichend schriftliche Wünsche bei dem heil. Vater ein: er möge auf die Begehren um Zurückberufung der Jesuiten aus der Schweiz nicht eingehen; ein solches Zugeständniß würde nur die Quelle noch mehrerer Forderungen an die Katholiken sein. Der Papst ließ sich überhaupt auf keinerlei Begehren ein. Die Antwort lautete: der heil. Stuhl habe beschlossen, in dieser ganzen Frage sich passiv zu verhalten.* Als in Rom vor den Augen des heil. Vaters der Fall Luzern's durch politische Kundgebungen (einen Fackelzug vor die Wohnung des schweizerischen Konsuls daselbst) gefeiert wurde und diese Demonstration in der Hauptstadt der katholischen Welt und anderwärts in einer mit den päpstlichen Gesinnungen unvereinbarlichen Weise besprochen und beweihraucht wurde, ließ der Papst durch das offizielle „Giornale di Roma“ solche Auslegung mißbilligen und verkünden, wie sehr die gefeierten Ereignisse in der Schweiz ihn betrübt hätten, und wie er in denselben nur eine Niederlage der Katholiken anf Kosten „der von uns bekannten heiligen Religion“ erblicke (7. Dezember). Pius IX. rügte den Triumph der radikalen Partei in Rom über den Ausgang des Sonderbundskrieges auch in einer Allokution nahe am Schluß des Jahres (17. Dezember). Das Wort des Kirchenoberhauptes war aber nicht Jedem genehm. Als die Gesinnungen des Papstes auch noch in populärer Schrift bekannt gemacht wurden, zerstörten die Aufrührer die Druckerei, aus welcher das mißfällige Büchlein hervorgegangen. Aehnlich wie in Rom war die Niederlage der Sonderbundskantone von den Gegnern der katholischen Kirche in Florenz gefeiert worden; es sammelte sich ein Zug, der seine Freude über das Ereigniß dem protestantischen Pfarrer daselbst (einem Genfer) kund gab, der jedoch seinerseits Maß zu halten hatte, weil er mit seiner religiösen Genossenschaft sich der besondern Protektion Preußens erfreute.

* „Sancta Sedes, in tota hacce quæstione passive se habere, decrevit.“ Buß: Die Gesellschaft Jesu. Zweite Abtheilung. S. 1420.

Das ausführliche Schreiben der VII Kantone an Pius IX., auf welches obige Antwort erfolgte, findet sich in der „Histoire du Sonderbund“, von Crétineau-Joly; Bd. II, S. 170 u. ff.

Peinlich war die, wenn auch kurze, Kriegszeit besonders für den päpstlichen Nuntius. Die Instruktionen, welche er vom heil. Stuhl empfangen, wiesen ihn zu Vermeidung jeglicher Verwickelung an; demgemäß hat er sich auch jeder Einmischung in die politische und Kriegsfrage enthalten. Gerüchte, wie das, er habe Fahnen der Sonderbundstruppen geweiht, waren aus der Luft gegriffen; er führte darüber Klage bei Schultheiß Kopp, verlangte und erhielt von ihm ein Zeugniß, daß jene Vorgabe ganz falsch sei. Bei dem Herannahen der Katastrophe verließ er Luzern und begab sich nach Altorf (21. November); als dann die Mitglieder der Luzerner Regierung mit Gefolge dort angekommen, verließ er auch Altorf wieder (24. November) und begab sich nach Beckenried und Stanz. Nachdem er vernommen, daß die Truppen der Tagsatzung in Luzern eingerückt, entschloß er sich zu unverweilter Rückkehr in seine Residenz (25. November), schiffte nach Winkel hinüber, wurde dort vom Truppenkommandanten Karlen seinem Range gemäß empfangen und nach Luzern begleitet. Der Divisionär Ziegler gab ihm, auf sein Begehren, in der Person eines Offiziers eine Sicherheitswache. Bald nach Ankunft in Luzern stattete der Nuntius dem General Dufour offiziellen Besuch ab. Die Vorgänge in mehreren Sonderbundskantonen ließen übrigens auch ihn nicht schweigen. Durch Note vom 27. Dezember an die Tagsatzung führte er im Auftrage Pius IX. Klage über jene Beschlüsse provisorischer Regierungen, welche gegen die förmliche Einsprache der Bischöfe religiöse Korporationen und andere fromme Institute aufzuheben sich anschickten und rechtmäßig eingesetzte Pfarrer aus ihren Pfarreien vertrieben hätten, auch über die von eidgenössischen Milizen in einigen Kirchen der gleichen Kantone verübten Sakrilegien und andere Gräuel. Der heil. Vater, sagte er, der sich in die im Laufe der jüngsten Zeit in Behandlung gewesenen politischen Fragen nicht eingemischt, habe die ihm als Kirchenoberhaupt obliegende Pflicht, über jene Gewaltthaten seine Mißbilligung auszusprechen, nicht unerfüllt lassen können. Ohne in das Geschehene näher eintreten zu wollen, lege er Namens des heil. Stuhles Verwahrung ein gegen alle durch jene Dekrete ver-

übte Eingriffe in die Rechte desselben, Verletzungen, die sich auch gegen den Bundesvertrag verstoßen, und empfehle er nöthige Einwirkung, auf daß erwähnte Verfügungen zurückgenommen werden. Die Tagsatzung widmete dieser Beschwerde ihre Aufmerksamkeit am 14. Januar durch die Beschlußnahme, in dieselbe nicht einzutreten, solche daher auch unerwiedert zu lassen. Der Anlaß wurde übrigens von den Standesgesandten mehrseitig zu Widerklagen gegen den Nuntius selbst ausgebeutet; es wurde ihm vorgeworfen, daß, „als die Eidgenossenschaft zur Herstellung des öffentlichen Friedens die Waffen ergriffen, er keineswegs zur Versöhnung gemahnt, sondern die Bevölkerung wegen der heiligsten Güter in Sorge versetzt und bei öffentlichen Inspektionen das Militär zum Kriege, also zum Ungehorsam gegen die rechtmäßige Bundesgewalt angefeuert“ habe.* Vollends erging sich der Zorn der Machthaber über das Verhalten der Jesuiten in neuerer und älterer Zeit, obwohl der Nuntius sich gehütet, ihrer zu erwähnen. Auch wurde vorübergehend die Frage erörtert, ob die Schweiz fürder noch eine Nuntiatur dulden solle; und, da man einmal in gutem Zuge war, wurde selbst die Abberufung anderer auswärtiger Gesandter, als Friedensstörer, in Anregung gebracht.

Wie mit der Tagsatzung, so verhandelten einige der auswärtigen Gesandten, namentlich der österreichische und der französische, vor und während des Krieges auch mit den Sonderbundskantonen und deren Häuptern, mit Schultheiß Siegwart vornemlich. Es ist unwidersprochen, daß genannte Kantone, für sie ihre Wortführer, die materielle Hülfe ausländischer Staaten an Kriegsmaterial und Geld angesprochen und zum Theil auch erhalten haben. Als die Kluft zwischen beiden Parteien der Schweiz sich erweiterte, verwendete sich Siegwart bei der österreichischen Gesandtschaft theils um ein Anleihen an Baar, theils um Kriegsmaterial. Das Ergebniß in ersterer Beziehung ist bekannt. Kaisersfeld eröffnete solches am 8. November 1846 mit

* Diese Klage konnte sich schlechterdings auf nichts Anderes als auf die bedeutungslose Angabe beziehen, der Nuntius habe einst einer Militärparade zugesehen.

dem Beisatze: Oesterreich werde niemals zugeben, daß genannte Kantone bei einem Angriff die Selbstständigkeit verlieren; es sei in seinen daherigen Maßnahmen mit Preußen und Rußland einverstanden; der Beitritt von Frankreich und England werde zuversichtlich erwartet, Alles jedoch unter der Voraussetzung, daß die VII Kantone den bisher eingeschlagenen Pfad bundesrechtlichen Verhaltens auch in Zukunft unverbrüchlich beobachten und ihr Bündniß als ein Defensivbündniß stets betrachten, ausgenommen, wenn ein Angriff auf dieselben wirklich erfolge, in welchem Fall nach militärischen Regeln gehandelt werden möge.* Der Kriegsrath, dem inzwischen diese Mittheilung vorgelegt worden, sprach seinen Dank für das gewährte Anleihen aus, in Folge dessen die österreichische Gesandtschaft erwiederte, „daß die in seinem Schreiben kundgegebenen Zustimmungen für Recht, Bundestreue und völkerrechtliche Verpflichtungen nur die lebhafteste Befriedigung finden können“ (3. Februar 1847).** Die Verwendungen des Schultheißen Siegwart waren übrigens noch von weiterem Umfang; er verlangte Geld nicht nur von Oesterreich, sondern auch von Frankreich und Rußland, Waffen und Munition von Frankreich und Oesterreich; letztere beiden Gegenstände wurden von beiden, zwar keineswegs in bedeutendem Maß, gewährt;*** Hülfe an Geld lehnten Frankreich und Rußland ab. Auch verwendete er sich um eine militärische Kraft zur Leitung allfälligen Widerstandes.† In diesem Umstand mag die spätere Anwesenheit des Fürsten Friedrich v. Schwarzenberg in Luzern ihre mittelbare Veranlassung gefunden haben. Anderweitige Intervention oder Hülfe hat Siegwart nicht betrieben; er wünschte einzig die öffent-

* J. B. Ulrich, der Bürgerkrieg in der Schweiz; der Verf. der zitirten Schrift beruft sich seinerseits auf das Protokoll des Luzernischen Regierungsrathes vom 13. November 1846.

** In der eben angeführten Schrift.

*** Zu den Verwendungen bei Frankreich und Oesterreich um Ueberlassung von Waffen ist auch die vom Kriegsrath ausgegangene Sendung des Staatsschreibers Bernhard Meyer im November 1846 an die sardinische Regierung zu rechnen, welche die käufliche Ueberlassung von 2000 Gewehren zusagte.

† Aus Privatmittheilungen.

liche Erklärung seitens der Mächte, daß sie, gegründet auf die Wiener Kongreßurkunde vom 20. März 1815, nicht zugeben werden, daß die Souveränetät einiger Stände von der Mehrheit der übrigen Kantone feindlich angegriffen werde. Fürst v. Metternich schien hiezu geneigt zu sein, Bois-le-Comte wollte nicht; man habe schon genug gesprochen und geschrieben, „nous ne parlerons plus, nous agirons“, meinte der Franzose. Wie sich dann im Osten und Westen die beiden Kabinete über die heiklen Schweizer-Angelegenheiten abquälten, ist bereits vorangehend mitgetheilt worden; ebenso, daß Bois-le-Comte ganz in Uebereinstimmung mit obigem Ausspruch den Schultheißen Siegwart zu veranlassen suchte, das bewaffnete Einschreiten der Großmächte zu verlangen. Als die Sachen so weit gediehen waren, erstattete Siegwart Bericht an den Kriegsrath der VII Stände. In Uebereinstimmung mit seiner Ansicht beschloß jene Versammlung, ein Interventionsbegehren keineswegs zu stellen, sondern sich auf einfache Mittheilung des Manifestes vom 29. Oktober und auf das Begehren zu beschränken, daß die von den VII Kantonen eingenommene Stellung als die bundesrechtliche möchte anerkannt werden.* Kaisersfeld mußte erst nach Wien schreiben, um antworten zu können. Endlich gab er einen Bescheid, in welchem ausgesprochen ist, daß, „falls gegen die sieben Stände Beschlüsse gewaltsam vollzogen werden sollten, welche deren Souveränetät in wesentlichen, ihr durch den Bundesvertrag keineswegs entzogenen Punkten zu nichte zu machen bestimmt sind, der Kaiser keinen Anstand nehmen würde, erklären zu lassen: daß nach seinem Dafürhalten nicht die sieben Stände es seien, „welche an die Grundfesten des eidgenössischen Staatsgebäudes, wie selbes Europa anerkannt hat, die zerstörende Hand anlegen, nicht sie, auf denen die Verantwortlichkeit für die Folgen lastet, welche das unheilvolle Beginnen für das gemeinsame schweizerische Vaterland haben wird“ (11. November). Auch Bois-le-Comte erließ eine Antwort schon am

* Schreiben des Kriegsrathes der VII Kantone an die Gesandtschaften von Oesterreich, Frankreich, Preußen, Rußland, England und Spanien, vom 31. Oktober 1847.

6. desselben Monats, einen nichtssagenden Hofbescheid: der Minister (Guizot) habe die Mittheilung empfangen und ihn aufs Neue des Interesses versichert, welches die Regierung Sr. Majestät an der Sache des Rechtes und der gesetzlichen Ordnung und an der Wiederherstellung des Friedens nehme, so wie der festen Absicht, seinerseits das Mögliche dazu beizutragen. * „Was mich betrifft“, fügte der Botschafter bei, „der ich bei jedem der XXII Kantone akkreditirt bin, werde ich fortfahren, mit jedem derselben die Beziehungen zu unterhalten, zu welchen mich sowohl der Inhalt meiner Beglaubigungsschreiben als das Prinzip der Kantonalsouveränetät ermächtigen.“ Dem Kriegsrath der sieben Kantone ist das bedeutungslose Schreiben übrigens gar nie zugekommen; Siegwart selbst empfing es erst in Form einer Abschrift, nachdem er als Flüchtling die Furka passirt hatte. Von den übrigen Gesandten lief keine Antwort ein. An Kaisersfeld erging ein Rückschreiben, in welchem, unter Verdankung der „wohlwollenden Anerkennung“, die „Bemerkung“ ausgesprochen wurde, „daß der mächtige Kaiserstaat Oesterreich in Folge Anerkennung unserer rechtlichen Stellung nicht ermangeln werde, diejenigen Maßregeln beförderlichst zu ergreifen, welche geeignet sind, uns vor der drohenden Unterdrückung zu sichern, und uns in unserer rechtlichen Stellung zu erhalten“ (15. November). Ein Interventionsbegehren zu stellen, dazu konnten sich die Mitglieder des Kriegsrathes auch bei jenem Anlaß nicht entschließen; jener schüchtern ausgesprochene Wunsch aber ging bekanntlich nicht in Erfüllung. Bei wachsender Noth wurde die Frage der Intervention im Kriegsrath abermals angeregt; Fürst Schwarzenberg war bei der Berathung zugegen; die große an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit war auch dießmal gegen ein Interventionsbegehren (20. November); zwei Tage später sprach sich die Regierung von Luzern, von Siegwart über den Gegenstand angefragt, in gleichem ablehnendem Sinne aus. Mit Obigem schlossen sich die Verhandlungen des Kriegsrathes über

* „Tout ce qui dépendra de lui pour y concourir.“

erwähnte Frage.* Eben um diese Zeit fand der erzählte Briefwechsel zwischen Guizot und Palmerston statt, der den erstern nicht wenig bemühte; in solcher Noth sandte der redliche Doktrinär, welcher die auswärtige Politik Frankreichs zu leiten hatte, den Hrn. Hamont, Auditor bei seinem Ministerium, eigens nach Luzern, um den Stand der Dinge in Augenschein zu nehmen. Er kam am 22. November Abends dort an und hatte Unterredungen mit Siegwart und Bernhard Meyer. Aus den Reden des Sendlings schien der Wunsch des französischen Ministeriums hervorzugehen: es möchte Luzern mit den noch übrigen Verbündeten den Kampf bis auf das Aeußerste führen, damit das Ministerium Zeit gewänne, seine Maßnahmen zu treffen; Hamont kehrte über die Furka und Wallis zurück.** Es war dieß der letzte bedeutsame Schachzug von Guizot gegen Palmerston, welcher sich inzwischen auf die Seite der Tagsatzung gestellt und jenen

* Eben so wenig als die Mitglieder des Kriegsrathes, hatte dessen Sekretär, Bernhard Meyer, von Intervention wissen wollen. Wegen Waffenankaufes in Turin anwesend (November 1846) ward er persönlich von König Karl Albert empfangen, der ihn befragte, ob er fremde Intervention wünsche. Meyer antwortete: „Nein, Sire! ich bin Schweizer, und wünsche keine solche; was ich wünsche, ist, daß man Waffen und Geld uns geben möchte, wo wir dann selbst mit der Revolutionspartei in der Schweiz fertig werden wollen.“

** Diese Sendung ist bestätiget durch den Bericht der eidg Repräsentanten im Kanton Wallis an den Vorort, vom 12. Januar. Dieselben sprechen in diesem Aktenstück noch von einem zweiten Agenten, der vom französischen Ministerium nach Luzern abgeordnet worden sei; allein da sie selbst gestehen müssen, dessen Namen nicht genau angeben zu können, und zudem die ganz irrige Nachricht geben, jener Agent habe dem Schultheißen Siegwart auf der Flucht in Andermatt (das müßte am 25. November gewesen sein,) die Note der fünf Mächte mitgetheilt, welche erst am 30. gl. M. expedirt wurde, so kann dieser Theil jenes amtlichen Berichtes kaum auf historische Genauigkeit Anspruch machen. Immerhin ist man versucht, demselben die Bestätigung zu entnehmen, daß französischerseits die Sonderbundskantone bestens zum Ausharren gehetzt worden seien, und daß solche Hetzerei von übereifrigen Agenten es war, welche von Zeit zu Zeit die trügerischen Hoffnungen auf auswärtige Hülfe in einzelnen Hitzköpfen der Sonderbundskantone aufrecht erhielt. Im spätern obergerichtlichen Urtheil von Luzern über den sogenannten Landesverrathsprozeß wird jener zweite Sendling, der viel Geklatsche machte, Lafenêtre genannt.

mit schönen Worten abzufertigen gewußt hatte. Nebst dem früher erwähnten Geldanleihen bezog der Sonderbund, als Geldnoth in seiner Kasse eingetreten war, vorschußweise 50,000 franz. Franken von dem Erzherzog-Vizekönig Rainer in Mailand (23. November); da dieser Baarbetrag, wie das Datum zeigt, nicht mehr nach Luzern gebracht werden konnte, sorgte Siegwart, bald nachher als Flüchtling in Mailand angekommen, für Rückgabe an den Darleiher.

Den scharfen Urtheilen gegenüber, welche die Tagsatzung bald in diplomatischen Noten, bald von den Tribünen der französischen Kammern und von der konservativen Presse der größern Staaten ringsum, wichtige englische Blätter eingerechnet, über ihre gegen die Sonderbundskantone eingehaltene Politik und über das Verhalten der neuen Regierungen derselben sich gefallen lassen mußte und die sie nicht immer glücklich widerlegte *, erscholl zu gleicher Zeit der laute Jubel der Freimaurerei allüberall, der „liberalen" Kammerredner dieß- und jenseits des Rheins, der oppositionellen Tagespresse in den deutschen Staaten zumal, der Tausende und abermal Tausende, welche sich die Jesuiten, hatten sie auch in ihrem Leben noch keinen gesehen, vom Halse schaffen wollten, aller Freunde eingreifender Reformen im weiten Deutschland, und vor Allem derer, denen die kriegerische Frische der Tagsatzung und das summarische Verfahren, mit welchem sie unüberwindlich gehaltene Gegner zu Boden geblasen hatte, als lockendes Beispiel für Geltendmachung ähnlicher Thatkraft erschien. Solcher Jubel mußte sich einen Ausdruck geben. Die Tagsatzung wurde aus Nah und Fern mit zahlreichen Adressen begrüßt, die ihr Dank und Zufriedenheit für ihre hehre Kraftentwickelung be-

* In der Note an die Großmächte vom 7. Dezember wird unter Anderem versichert, daß die eidg. Truppen in jenen Kantonen als Freunde aufgenommen worden und wesentlich bestimmt seien, Personen und Eigenthum der Sonderbundsführer gegen die Rache ihrer ehemaligen Parteianhänger zu schützen, während notorisch die übermüthig gewordenen Anhänger der Minderheiten die Urheber der Gräuel waren, über welche sich die Schweiz zu schämen hatte, und selbst die Truppen sich schwere Vergehen gegen Personen und Eigenthum haben zu Schulden kommen lassen.

zeugten; so durch Beifallsbriefe von Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Stuttgart (hier Römer an der Spitze) und andern zahlreichen Städten und Ortschaften in Baden, Württemberg, Rheinbayern, aus Frankfurt a. M., Braunschweig, Leipzig, Dresden, Königsberg, Paris, Havre, Marseille, Brüssel, Turin und Bergamo, London, Smyrna; auch aus manchen Orten der Schweiz, zumal aus dem Kanton Neuenburg. Manche der ausländischen Adressen waren mit milden Gaben zu Gunsten der verunglückten Krieger oder ihrer Hinterlassenen begleitet. Warm wie die Köpfe der Geber, lauteten ihre Briefe. In der Adresse aus Lahr (vom 20. November) lesen wir wörtlich: „„Ich will der Freiheit eine Gasse machen““! „also rief vor bald fünf Jahrhunderten einer Euerer tapferen Väter, und wie sein Heldenruf unter seinen treuen Eidgenossen kampfbegeisternd wiederhallt, so tönt auch heute wiederum von den Alpenfirsten Euere Losung zu dem Kampfe wider die Macht der alten Finsterniß, und weithin durch Europa's fernste Gauen schlägt der Beifallssturm und die stille Theilnahme aller bessern Geister Euch entgegen.“ Und weiter: „Darum begrüßen auch wir mit freudiger Begeisterung die Feuerzeichen einer hellern Zeit, die von Eueren Bergen flammen, und jauchzen Euerem ruhmgekrönten eidgenössischen Banner unsern fernen Siegesjubel.“ Eine Adresse aus Frankfurt a. M. versicherte: „An den Erfolg des unvermeidlich gewordenen Kampfes knüpfen sich die Sympathien, die Befürchtungen und Hoffnungen der europäischen Gesellschaft“ (15. November); und die Leipziger schrieben der Tagsatzung am 4. Dezember: „Das Schweizervolk hat sich — — — — — — — erhoben, wie ein Mann; es wird die Ehre seiner Berge und seiner Geschichte retten, seine und Aller Fortschrittsfeinde zerschmettern und der Freiheit die Stätte bewahren, von der aus sie einst ihren Segen breiten wird über uns und alle geknechteten Völker“; an der Spitze der zahlreichen Unterzeichner dieses Briefes ist die Unterschrift von „Robert Blum, Buchhändler und Stadtverordneter“ zu lesen. Und von Freiburg im Breisgau schrieb man: „Der Firne ewig frischer Hauch wird hinüberwehen in den unbewegten

Sumpf mattherzigen Völkerlebens, — das Alphorn wiederhallen in fremden Bergen; — es sei die Posaune zum Auferstehungstag entschlafener Nationen!“ Auch Quinet und Michelet, damals volksthümliche Professoren am Collège de France, ließen sich aus Paris vernehmen (12. Dezember): „Väter, Ahnen und Lehrmeister der republikanischen Freiheit, der Regierung der Zukunft, fahret fort, der Welt die wahre Tradition derselben zu erhalten!“ Im Namen der „Brüderlichkeit“ jedoch war eine ernste Warnung beigefügt, nicht in die Fußstapfen des einstigen revolutionären Schreckenssystems („de la terreur“) zu treten.

Wie man im Ausland mit den Kantonen der Mehrheit sympathisirte und Unterstützungen für ihre Krieger einsandte, so geschahen ähnliche Sammlungen für die verunglückten und armen Katholiken der Sonderbundskantone in Rom, in Frankreich, in Baden, Preußen und Baiern; in der Schweiz geschah besonders das Erstere; es empfing nämlich die Tagsatzung Fr. 70,000 von Schweizern, Fr. 6400 vom Auslande.

Die Tagsatzung, mit Ausnahme kurzer Neujahrsferien, ununterbrochen in der vorörtlichen Hauptstadt versammelt, hatte in diesen Tagen die Freude, Boten gesammter Stände in ihrer Mitte zu sehen: vom 29. Oktober an waren sieben Standessessel unbesetzt geblieben; der Reihe nach rückten nun die neu erwählten Gesandtschaften der VII Stände ein: Unterwalden und Freiburg am 23. Dezember; Luzern, Uri und Wallis am 10., Schwyz am 20., Zug am 28. Jannar. Ihre Gesandten und Wortführer gehörten zum Theil der äußersten Opposition gegen die frühern Gewalten in ihren Kantonen an, daher ihr erstes Auftreten das Gepräge maßloser Reaktion trug; andere beflissen sich kühleren und weniger vorgreiflichen Verhaltens. Die Einen legten schwergewichtige politische Glaubensbekenntnisse in das Protokoll nieder, die Andern beschränkten sich, klüger, auf nöthige Eröffnungen, welche der Augenblick ihnen auferlegte. Die Gesandtschaft von Unterwalden sprach für beide Landestheile Freude und Dank für die ihr gewährte günstige Aufnahme aus, gab auch ausdrücklich zu Protokoll, daß sich ihr Stand dem Beschluß wegen Ausweisung

der Jesuiten unterziehe. Der Gesandte von Freiburg, Bussard, war eben derjenige, den wir früher als den einschneidendsten Oppositionsredner gegen die Sonderbundsbeschlüsse kennen gelernt; er benutzte deßhalb den Anlaß, in Erinnerung zu bringen, mit welch geringer Mehrheit in Freiburg seiner Zeit jene Beschlüsse gefaßt worden, wies hin auf die verschiedenen bereits gefaßten Vollziehungsbeschlüsse, als eben so viele Beweise der Anerkennung der von der Tagsatzung in Bezug auf Sonderbund und Jesuiten getroffenen Verfügungen, erklärte im Weitern, ohne daß dafür irgend eine verpflichtende Veranlassung vorlag, die Bereitwilligkeit Freiburgs zur Bundesrevision, für welche er die volle Selbstständigkeit der Schweiz gegenüber dem Ausland in Anspruch nahm, indem er sagte: wie die Schweiz den politischen Veränderungen benachbarter Völker fremd geblieben, so sei sie auch berechtiget, für sich die gleich freie Bewegung zu verlangen: „nicht die Zahl der Millionen Einwohner bestimmt die Rechte eines Volkes; jedes unabhängige Volk besitzt dasselbe Recht, gleichviel welches auch der Umfang seines Gebietes sei.“ Von diesem Geiste belebt, werde das Schweizervolk jegliche Intervention zurückweisen und sich diejenigen Institutionen geben, „welche die Ideen einer vorgeschrittenen Demokratie * erheischen.“ Der Redner übersah hierbei, daß der Kanton Freiburg es war, der, neben den Urkantonen, seit 1831 am hartnäckigsten das streng staatenbündliche Prinzip festhielt, und daß er auch in seinem kantonalen Leben von demokratischen Einrichtungen eine ungemein schwache Dosis zu sich genommen hatte, Alles nicht aus Schuld der Jesuiten, sondern, weil es in Freiburg, wie in Waadt, selbst die sogenannten liberalen Staatsmänner anders nicht gut fanden. Für Luzern sprach Steiger: er erinnerte an die Stunde des Rücktrittes der VII Kantone und wie Bernhard Meyer damals alle Verantwortlichkeit auf die Mehrheit geworfen. „Wie Spreu im Winde“, fuhr er fort, „so stob der Sonderbund vor der eidgenössischen Fahne auseinander, und vereitelt waren alle auf Anarchie im

* „D'une démocratie avancée.“

Innern und Unterstützung von Außen gestellten Berechnungen desselben.“ Auch er wies sodann auf die bekannten Beschlüsse der neuen Luzerner Behörden hin, welche selbst weiter gingen als die Tagsatzung vorgeschrieben hatte, erklärte die Bereitheit zur Bundesrevision und zur Abwehr fremder Einmischung gegen dieselbe. Uri wünschte „über die leidige Vergangenheit den Mantel der Vergessenheit decken zu können“, und theilte Beschlossenes gegen Sonderbund und Jesuiten mit, die Letztern betreffend „jedoch unbeschadet den übrigen konfessionellen Rechten.“ Wallis versicherte nebst dem Gebotenen die Geneigtheit zur Bundesrevision, doch unter Ratifikationsvorbehalt, und sprach sich ebenfalls gegen fremde Intervention aus. Schwyz gab einfach die bekannten Beschlüsse zu Protokoll und versicherte die Mitwirkung zur Bundesrevision, doch unter Festhaltung des Grundsatzes, daß jede Abänderung des Bundesvertrages die Zustimmung aller verbündeten Kantone erheische. Zug wie Wallis in Bezug auf diesen Punkt.

Der eidgenössischen Kanzlei gab die Tagsatzung wieder ein Haupt in der Person des früher zum Staatsschreiber ernannten Johann Ulrich Schieß von Appenzell A. R., indem sie ihn zum Kanzler beförderte. Im eidgenössischen Generalstab gingen große Veränderungen vor: die drei Divisionskommandanten Donats, Burkhardt und Ziegler nahmen und erhielten ihre Entlassung; sie glaubten, ihrer militärischen Pflicht und Ehre ein volles Genüge gethan zu haben, indem sie, im Widerspruche mit ihren rechtlichen Ueberzeugungen, einen Krieg glücklich durchzuführen geholfen, welcher weiter geführt, als sie geahnt haben mochten.* Mißbeliebige Stabsoffiziere, die in irgend einer Form zu erkennen

* Ziegler gab in seinem Rücktrittsschreiben unumwunden zu verstehen, daß er keine Lust habe, ein zweites Mal gegen seine Ueberzeugungen in's Feld zu ziehen. Dabei tadelte er die Streichung mehrerer ausgezeichneter Offiziere des Generalstabes, die Mißhandlung verschiedener Personen und Korporationen der Sonderbundskantone, das herausfordernde Wesen gegen das Ausland, und fand das Heil der Schweiz nur in einer allgemeinen Amnestie und vollen Anerkennung der freien Meinungsäußerung für die Genossen jeglicher Partei.

gegeben hatten, daß sie mit dem kriegerischen Vorgehen der Tagsatzung nicht einig gehen, wurden gestrichen, so Oberst Brenn von St. Gallen, Oberstlieutenant Alfred v. Rougemont aus Neuenburg, die Majore Julius Correvon von Waadt und Ludwig Aubert von Genf. Ochsenbein, der früher gestrichene, wurde nun zum eidgenössischen Oberst brevetirt. Neu in die Zahl der Obersten wurde auch der Italiener Allemandi (nun in Liestal verbürgert) aufgenommen.* Der Stab fand sich durch solche und vorangegangene ähnliche Maßnahmen von konservativen Elementen größerntheils gesäubert. Um das Jahr 1830 waren noch die Aristokratie und die in auswärtigem Dienst gebildeten Offiziere im eidgenössischen Stabe vorherrschend; achtzehn Jahre später sehen wir „die Grünen", so nannte der schweizerische Milizsoldat die eidg. Stabsoffiziere, fast ausschließlich aus dem Lager der Radikalen gezogen. Auch die Frage der Kontingentszustände kam zur Sprache. Die im Feldzug gemachte Erfahrung hatte gezeigt, daß das Kontingent von Appenzell J. R. nicht brauchbar gewesen wäre; daher die Einladung an diesen Halbkanton, ihm von nun an die nöthige Instruktion angedeihen zu lassen. Auch Graubünden und Tessin mußten bei diesem Anlaß Urtheile des Kriegsrathes über ihre Kontingente ergehen lassen, welche ihre reglementarische Wehrhaftigkeit in Zweifel stellten. Die Gesandtschaft von Graubünden entgegnete mit Berufung auf bewährten Eifer für Organisation, Instruktion und Bewaffnung und auf den zu Gunsten Tessins ausgeführten Marsch an die Moesa; fügte dann zur Rechtfertigung ihres Kantons auch bei, daß seine „Regierung mit einer Partei zn kämpfen habe, welche die Erfüllung eidgenössischer Pflichten stets zu hemmen suche." ** Tessin rühmte seine Aufgebote, neben denen sich selbst Freiwillige in's Feld gestellt hätten. Gute politische Freunde nahmen beide Kantone in Schutz, so daß ein Abschluß unterblieb und der Gegenstand an den Kriegsrath zurückgewiesen wurde.

* Gleich nach Ausbruch der Revolution, also wenige Monate später, trat er in den Dienst der provisorischen Regierung in Mailand.

** Abschied von 1847, II. Theil, S. 28.

Nach Besetzung aller sieben Kantone beschäftigte sich die Tagsatzung wiederholt mit der allmähligen Entlassung des Heeres. Zwar wurde es im Laufe Winters da und dort noch als Pressionsmittel benutzt, wenn entweder die Kontributionszahlungen nicht binnen vorgeschriebenem Termin eingingen oder die politischen Umgestaltungen nicht rasch vorrückten; doch fühlte die Tagsatzung, daß Reduktionen mit Beförderung eintreten müssen; schon am 10. Dezember ermächtigte sie den Vorort, nach Maßgabe der aus den besetzten Kantonen eingehenden Repräsentanten-Berichte zur Verminderung der Truppen zu schreiten, den General zur theilweisen Entlassung der aufgestellten Stäbe. Am 9. Februar wurde beschlossen, die Okkupationstruppen bis auf einen Dritttheil zu vermindern, dann der große Generalstab entlassen. An das Heer erließ die Tagsatzung eine belobende Proklamation; sie erinnerte mit Anerkennung an die langen und beschwerlichen Märsche und an die verschiedenen Gefechte gegenüber von Schweizern, welche „tapfer wie Ihr, aber verirrt waren“, und wie die Schweiz durch Mitwirkung des Heeres „ihren Ruhm verjüngt, ihren Namen geachtet gesehen und wieder einen ehrenvollen Rang unter den Nationen eingenommen. Ihre Unabhängigkeit ist mit einem neuen Schutzwalle umgürtet worden.“ Die Proklamation sagte den Truppen selbst noch, daß sie die Personen und das Eigenthum ihrer Gegner, „die Tempel und Altäre, die religiösen Gebräuche und ihre Diener“ geachtet; ihr guter Ruf könne durch einige Unordnungen nicht geschwächt werden. Zum Schluß: „Die eidgenössische Armee hat sich um das Vaterland hoch verdient gemacht“ (22. Jänner). Dem General Dufour wurde der Dank des Vaterlandes durch besondere Urkunde zu erkennen beschlossen, mit Uebergabe eines Ehrensäbels und eines Geschenks von 40,000 Schweizerfranken (10. Jänner). Dufour seinerseits vergabte 4000 Franken zu Gunsten der Verwundeten beider Theile. Der Kanton Genf schenkte ihm ein Stück Landes zur Erweiterung seines Landsitzes. Bern und Tessin ertheilten ihm das Ehrenbürgerrecht, Tessin überhin den Titel eines „Pacificatore“. Die glückliche Durchführung seiner Aufgabe hatte Dufour zum gefeiertesten Mann

der Eidgenossenschaft erhoben; Lieder und Bilder bezeugten seinen Ruhm; Frauen von St. Gallen schenkten ihm einen Armsessel, den schmucke Arbeit ihrer eigenen Hände zierte. Damit das Närrische in diesem Jahre des Ernstes nicht fehle, beschenkte Joseph Pfluger aus Solothurn die Tagsatzung mit einer in Gyps geformten Gruppe, welche die Bewältigung des Sonderbundes zu versinnbilden bestimmt war. „Als Repräsentant der Eidgenossenschaft, welche die vielköpfige Hydra des Jesuitismus zernichtet, steht General Dufour, das Panner der Eidgenossenschaft schwingend, auf dem Nacken der Ueberwundenen, und mit der andern Hand hebt er einen Repräsentanten der zurückkehrenden Kantone in der Gestalt eines Schweizerhirten zur Eidgenossenschaft empor. Vergeblich streckt die Hyder ihre Zunge nach dem Befreier und sucht in der letzten Zuckung die Lenden des Hirten zu umstricken. Unter dem linken Fuße der Statue hält ein wüthender Jesuit einen Spiegel in der Hand, mit dem Worte: „„Religionsgefahr““, und rings um den Sockel sind die Wappen der 12²/₂ Kantone angebracht, die zur Auflösung des Sonderbunds gestimmt hatten.“ *

War der Krieg gegen die Sonderbundskantone in den Augen Vieler das Mittel zur Herstellung der nöthigen föderalen Einigung gewesen, so erschien er hinwieder vielen weniger edeln Geistern als das Mittel zur Stillung politischer Rachsucht. Die Theilnehmer an den früheren Freischaarenzügen litten am meisten an dieser Krankheit. Ein solcher, Großrath Weingart von Bern, war es, der in dortiger Instruktionsbehörde den Antrag stellte, an der Tagsatzung ein strafrechtliches Einschreiten gegen Diejenigen zu veranlassen, welche sich des Landesverraths gegen die Eidgenossenschaft oder der Veruntreuung ihrer öffentlichen Gelder, des eidg. Kriegsfonds, schuldig gemacht, gegen alle übrigen Betheiligten hinwieder Amnestie eintreten zu lassen. Zu jenem Zweck hatten bereits in einzelnen Sonderbundskantonen Einvernahmen stattgefunden, die Hauptbetroffenen aber waren flüchtig. Nichtachtend auf den Widerspruch des beredten Anton v. Tillier, der die

* Wörtlich aus dem Abschied der Tagsatzung von 1847. II, S. 231.

Gefahren solcher Verfolgungen aus der Geschichte der alten und der neuen Republiken schilderte, ging der Große Rath von Bern auf den Antrag ein und seine Gesandtschaft trug ihn an der Tagsatzung vor. Dort unterlag er der Vorberathung jenes oft genannten Siebener-Ausschusses, der seit Ende Juli 1847 alle Hauptfragen aus dem Groben herauszuarbeiten und ihre Beantwortung genießbar zu machen hatte. Furrer, der Berichterstatter, nahm den objektiven Thatbestand des Anrufens fremder Intervention durch die Führer des Sondesbundes als vorhanden an; er verwies auf die geschehenen „Waffensendungen und Geldspendungen," auf gewisse Aktenstücke, die in Luzern und in Wallis aufgefunden worden; zweifelhafter schien ihm das einzuschlagende Verfahren: er wollte ein Spezialgericht vermeiden, daher konnte er auf Einschreiten seitens der Tagsatzung nicht abstellen, da der Bund eine andere Strafkompetenz nicht habe, als jene in Militärfällen; an ein eidgen. Kriegsgericht lasse sich der Fall aber auch nicht verweisen. Eben so wenig wollte die Kommission einfach gesammten Kantonen das strafrechtliche Einschreiten im gegebenen Falle empfehlen, da sie besorgte, daß nicht in allen Kantonen Strafgesetze bestünden, welche sich auf den Fall anwenden ließen. Sie fand jedoch, daß „glücklicherweise" das Strafgesetzbuch von Luzern „Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft" vorgesehen habe. Da nun Luzern zudem als der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens erscheine, von dort das erheblichste corpus delicti datire, so erachte die Kommission, daß Luzern den Prozeß in seinem ganzen Umfang gegen alle betheiligten Personen zu führen habe. Es fand diese Anschauung Beifall, daher der Beschluß gefaßt wurde (14. Februar), durch welchen mit Berufung auf die Akten, aus denen sich mit „hoher Wahrscheinlichkeit" ergebe, „daß der Kriegsrath des ehemaligen Sonderbundes oder einzelne Mitglieder und Beamtete desselben zur Unterstützung des bewaffneten Widerstandes gegen Bundesbeschlüsse die Intervention des Auslandes angerufen" haben, dann in Erwägung, daß solche Handlung sich als Landesverrath darstelle, die vaterländischen Interessen aber der Tagsatzung die Pflicht auferlegen, „ge-

gen die Urheber und Mitschuldigen eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen," daß im Uebrigen die Beruhigung des Vaterlandes dringend erheische, alle andern bei dem Bündnisse der sieben Kantone Betheiligten nicht weiter zu verfolgen, — der Stand Luzern eingeladen wurde, „eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen einzuleiten, welche des Landesverrathes verdächtig sind, und seiner Zeit der Tagsatzung über das Resultat Bericht zu erstatten," unter gleichzeitiger Empfehlung an die ehemaligen Sonderbundskantone, mit Ausnahme der bei dem Landesverrathe betheiligten Personen eine möglichst umfassende Amnestie eintreten zu lassen. Luzern übernahm bereitwillig den Auftrag. Die Amnestie aber gab viel zu sprechen. Es kam in der Berathung das berüchtigte Amnestie-Dekret von Freiburg zur Sprache, welches Druey, der Waadtländer Gesandte, entschuldigte, die Gesandten von Baselstadt und Neuenburg dagegen einer scharfen Kritik unterstellten. Ersterer rief aus: „Männer, welche nach ihrer Ueberzeugung und in guten Treuen in verfassungsmäßigen Behörden gestimmt oder dem Befehle derselben Folge geleistet haben, ihres Vermögens zu berauben, sie mit Weib und Kind an den Bettelstab zu bringen, das nennt man Amnestie! Der Antheil des Kantons Freiburg an den Kriegskosten wird zu Fr. 1,600,000 berechnet, und sein Großer Rath beschließt die Erpressung von Fr. 2,410,000." Gegen solche Anschuldigungen erhob sich der Freiburger Bussard, zugleich Professor der Rechte: jenes Freiburger Dekret verstoße sich in keiner Weise gegen die Regeln der Gerechtigkeit. Die Tagsatzung selbst wolle auch die Landesverräther verfolgen; darum könne sie nicht tadeln, wenn nun auch der einzelne Kanton gegen die Strafbaren einschreite, zumal das Verbrechen des Hochverrathes verschiedene Grade zulasse. Zum Schluß rief er aus: „Das Freiburger Volk und seine Magistraten weisen mit Unwillen jene Anschuldigungen gegen die Gefühle der Gerechtigkeit, schonender Rücksicht (délicatesse) und der Humanität zurück, die sie immer bekannt haben und von denen sie sich nie entfernen werden!" Die Tagsatzung hatte auch die Veruntreuung der eidgen. Kriegsgelder in ihre Berathungen

gezogen; da jedoch bekannt war, daß der für dieselben verantwortliche Kanton Luzern schon eingeschritten sei, ging sie über den Gegenstand ohne Verfügung hinweg. Zwei Tage später sprach die Tagsatzung ihre zweite Vertagung aus (16. Februar).

Fünfter Abschnitt.

Die Bundesrevision wieder aufgenommen. Gänzliche Entwaffnung. Das Ende des Sonderbundskrieges der Anfang der Umwälzung von halb Europa. Italien, Frankreich, Deutschland in Gährung. In Frankreich Wiedererstehung der Republik. Metternich gestürzt. In Oesterreich und Preußen die absolute Gewalt gebrochen. Neuenburg demokratisirt. Die April-Versammlung der Tagsatzung. Das sardinische Allianzbegehren abgelehnt. Die Sendung Luquet's. Freischaarenzüge aus der Schweiz nach Italien und Deutschland.
(Februar bis April 1848.)

Von den Tagherren gingen die Einen nach Hause, die Andern blieben in Bern; es waren diese die Mitglieder der Bundesrevisionskommission. Die Hindernisse waren nun gehoben; man konnte vorgehen, und auch diejenigen Kantone der Mehrheit, welche bisher sich nur ungern angeschlossen oder vollends Einrede gemacht hatten, durften schicklich nicht mehr zurückbleiben, nachdem durch ihr Zuthun ein Heer von nahezu hunderttausend Mann im Felde dem Bundesvertrage bereits die Sterbeglocke geläutet hatte. Bei veränderten Umständen schwoll die Kommission von vierzehn auf dreiundzwanzig Mitglieder an; unter den neu hinzugekommenen sind vornämlich Steiger für Luzern und Bussard für Freiburg zu nennen; unter allen war nur einer jener Männer wieder zu finden, von welchen im Jahr 1832 der erste Bundesentwurf ausgegangen, Munzinger. * Es hatte die Tagsatzung gut gefunden, jedem ganzen oder halben Kanton eine Stellvertretung in der Kommission zu bewilligen, so daß diese in Wirklichkeit nur eine verkleinerte Tagsatzung war, doch mit dem günstigen Umstand freierer Bewegung in den Berathungen und bei den Abschlüssen. Diese Revisoren setzten sich sogleich nach der Vertagung der Tagsatzung zur Arbeit. Der Vorort Bern brachte

* Band I, S. 335 und 336.

inzwischen die Abfindungen mit den Kantonen bezüglich der Kontributionszahlung zu gänzlichem Abschluß und entließ den noch im Dienst gebliebenen Rest des Bundesheeres. Gegen Ende Februar waren gesammte Schweizer Milizen wieder am heimischen Herde und hatte das Waffengeklirr ganz aufgehört.

Die Ruhe der Paragraphenarbeit für eine verbesserte Bundesakte wurde bald durch welterschütternde Ereignisse unterbrochen. Europa stand schon länger her auf glühenden Kohlen: die Regierungen waren ohnmächtig im Guten, schwach im Kampfe gegen die zerstörenden Elemente, die Völker schwierig und lüstern nach Selbstregierung, die Keckſten unter den Demagogen in ununterbrochener Thätigkeit für gänzliche Umwälzung der staatlichen Einrichtungen, die Freunde besonnener Verbesserungen längst überschrieen. Italien, Frankreich, Deutschland mit Nebenländern hatten manche Läuterung und Reformen nöthig; aber im Hintergrunde ehrlicher Bestrebungen für dieselben grinste die Revolution. In Italien wühlte seit Jahrzehnten der Genueser Joseph Mazzini: sein Ziel war ein republikanisches Italien ohne Papstthum und Kirche, frei von Fremdherrschaft; zahlreiche unter wechselnden Formen sich gestaltende geheime Vereine waren seine Werkzeuge. Papst Pius IX. repräsentirte wie sein Vorgänger das erhaltende Prinzip; aber er hatte die Einsicht, daß die Provinzen des Kirchenstaates in Verwaltung und Rechtspflege umfassender Verbesserungen bedürftig. Er betrat mit Umsicht und Wohlwollen die Wege der Reform; bereits freute sich das Volk, ihn als seinen Wohlthäter begrüßen zu können. Jahrzehnte langem gerichtlichem Einschreiten gegen die Störer der öffentlichen Ordnung und die Komplotteschmiede ließ er die Amnestie folgen. Um so ungehemmter und ungescheuter erhob nun die Revolutionspartei ihr Haupt; sie brachte Aufregung unter das Volk, gewöhnte die Massen an brausende Demonstrationen angeblich zu Ehren des gefeierten Fürsten, riß sie durch Rede und Schrift zu stürmischen Forderungen, die der Papst nicht erfüllen konnte. Hatten Mazzini und seine Genossen das Volk gewonnen, so arbeiteten höher Gestellte in den ihnen ebenbürtigen Regionen der Gesellschaft, so Vinzenz Gio-

berti, welcher durch seinen „Jesuiten der Neuzeit“, eine Schrift, die reißenden Absatz fand, einen großen Theil der zahlreichen Priesterschaft in den Strudel der Umwälzung hineinzog. Gelehrte und Staatsmänner, neben Andern d'Azeglio, schrieben Programme für ein künftiges selbstständiges, national regiertes Italien. Was in diesen Richtungen wirkte, galt nicht für Rom und den Kirchenstaat allein, sondern für die ganze Halbinsel, vom Aetna bis an die Alpen hinan. Wirklich brach in Sizilien der Aufruhr gegen die königliche Regierung in Neapel aus; in den Provinzen des Königreichs diesseits der Meerenge stieg die Gährung: der König suchte Rettung in Gewährung einer Repräsentativverfassung (Ende Jänner). Der Papst glaubte sie in theilweiser Anstellung von Laien-Ministern zu finden und mußte sich noch auf ernstlichere Veränderungen in der gesammten Staatsordnung vorbereiten, die in der unter'm 14. März verkündeten Verfassung (Statuto) getroffen wurden. Der Großherzog von Toskana folgte dem Beispiel von Neapel. Der König von Sardinien berief die Häupter der Reform zur Staatsverwaltung und leitete jene Politik ein, die bald zum Kriege mit Oesterreich führte. In österreichisch Italien erfuhr die Regierungsgewalt die sprechendsten Zeugen vielfacher Unzufriedenheit, namentlich allgemeinen Deutschen-Hasses; selbst Offiziere und Soldaten wurden meuchlings angegriffen; Radetzky mußte in Lombardo-Venetien das Standrecht verkünden (22. Februar).

In Frankreich freute sich Ludwig Philipp noch immer seiner parlamentarischen Oligarchie. Aber die endlosen Kammerkämpfe, welche nicht bloß die wirklichen Schäden der Regierung an den Tag förderten, sondern auch alle Achtung vor der Autorität untergruben; eine theils revolutionäre, theils irreligiöse Presse, welche den Sinn für gesetzliche Ordnung und christliche Moral abschwächte; giftige Befehdung kirchlicher Institutionen, welcher die Regierung selbst nicht fremd blieb; Schlechtigkeiten in den höhern Regionen der Gesellschaft und wachsende Verkommenheit im Proletariat: diese und manche andere Ursachen hatten das Staatsgebäude schon schwer erschüttert. Die dynastische Opposition warf

es vollends zu Boden. Das Ministerium Guizot zu stürzen und die Gewalt in eigene Hand zu nehmen gab sie das Losungswort: Wahlreform. Das fing Feuer; die gesammte Wählerschaft zählte damals in Frankreich nur 2—300,000 Bürger. Mit dem Parteiprogramm durchzudringen wurden große Reformbankete in mehreren Städten veranstaltet, an denen sich die rein-republikanische wie die roh-revolutionäre und kommunistische Partei * mitbetheiligte. Bald wuchs die Bewegung den Urhebern über die Köpfe; manche erschraken selbst über den Erfolg: denn sie, die nur eine Ministerialveränderung gewollt hatten, konnten nun bald sehen, daß das Volk über einer wirklichen Regierungsveränderung brütete, die Radikalen vollends eine ganze Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung anstrebten. Aber ein Einlenken war nicht mehr möglich. Die Regierung verkündete polizeiliches Einschreiten. Ueber den wirren Erörterungen traten Volksrotten in den Gassen auf; die reguläre Militärmacht wurde zum Widerstand aufgeboten; es setzte Straßenkämpfe ab, denen die Nationalgarde in verdächtiger Neutralität unthätig zusah; es wurde die königliche Residenz erstürmt. Am 24. Februar war der König auf der Flucht nach England, Frankreich als Republik proklamirt. Guizot und sein beharrlich projektirtes Einschreiten in die Angelegenheiten der Schweiz lagen begraben unter den Trümmern der Juli-Monarchie. In den folgenden Märztagen war München in Aufstand, das bayerische Ministerium gestürzt, volle Preßfreiheit und die Beeidigung des Heeres auf die Verfassung erstürmt, König Ludwig I. vom Schauplatz abgetreten und in Folge förmlicher Thronentsagung durch Maximilian II. ersetzt. In Oesterreich brach das Metternich'sche Regierungssystem und der greise Staatskanzler wurde zur Abdankung und zur Flucht gezwungen; Kaiser Ferdinand verkündete der lustigen Hauptstadt die Aufhebung der Zensur, die Errichtung einer Nationalgarde, die Er-

* Lamartine: Histoire de la révolution de 1848. Er selbst nennt das Banket von Dijon „revolutionär", jenes von Autun „kommunistisch". Erstes Buch, XVIII.

lassung einer „Konstitution"; die Wiener schwammen im Uebermaß von Errungenschaften. Auch die preußische Militärregierung in Berlin verlor im Laufe weniger Tage Macht und Ansehen zugleich, nachdem sie sich gegen ungestüme Forderungen stürmender Massen in der Hauptstadt vergeblich durch wiederholte Straßenkämpfe zu erhalten gesucht. Durch ganz Deutschland wogte der Drang nach Umwälzung und zentraler Gestaltung, zu welchem Zweck sich in Frankfurt a. M. bereits ein Vorparlament versammelte. Die in den bekannten Adressen an die Tagsatzung ausgesprochenen Wünsche und Hoffnungen waren glänzend in Erfüllung gegangen. Vielfach hörte man den Ausspruch: die siegreiche Bekämpfung des Sonderbundes und die Rath- und Thatlosigkeit der Mächte gegenüber seinen Gegnern habe den klugen Orleaniden den Thron gekostet, in den deutschen Landen der Revolution gerufen; gewiß ist nur, daß die Bewegung gleichzeitig alle Völker durchzuckte, die Explosion und ihre Folgen in der Schweiz die bereits vorhandene Aufregung im Auslande steigerten, wie umgekehrt sich die radikale Schweizermehrheit durch das Bewußtsein weitverbreiteter Sympathien in den andern Staaten gehoben fand. Schon vorangehend hatte die europäische Agitationspartei große Hoffnungen auf einen Bruch in der Schweiz gesetzt. Schon um die Mitte von 1847 schrieb der „Fränkische Merkur" in einem auf die Schweizerwirren bezüglichen und aus der Schweiz eingesendeten Artikel:

„Das Blut, das wir im Bürgerkrieg vergießen,
Wird durch Europa's matte Adern fließen."

Einstimmend in diese blutlechzende Sprache nahmen die deutschen Aufrührer keinen Anstand, die Unterdrückung des Sonderbundes als das Signal zur allgemeinen Völkererhebung zu verkünden. Freiligrath, einer der Hofdichter der Revolution, sang oder reimte damals: *

* Siehe: „Die neuesten denkwürdigen Ereignisse in Paris, München, Wien und Berlin; nebst dem neuesten Gedichte von Freiligrath. Ulm; 1848."

„Im Hochland fiel der erste Schuß —
Im Hochland wider die Pfaffen!
Da kam, die fallen wird und muß,
Ja die Lawine kam in Schuß —
Drei Länder in den Waffen!

— — — — — —

Was weiter wird: — noch harren wir!
Doch wird's die Freiheit werden!
Die Freiheit dort, die Freiheit hier,
Die Freiheit jetzt und für und für,
Die Freiheit rings auf Erden!
Im Hochland fiel der erste Schuß,
Und die da niederdonnern muß,
Die Lavine kam in's Rollen!"

Der erste Schuß, der von Paris her fiel, die Republikanisirung von Frankreich, führte unaufgeschoben zur längst vorbereiteten Umwälzung in Neuenburg. Dort regierte der Staatsrath noch so gut es gehen mochte. Eine stehende Truppe, 300 Mann stark, in Neuenburg einkasernirt, war für Aufrechthaltung der Ordnung in Bereitschaft. Der Winter verlief unter Bangen und Sorgen, wie sie gewöhnlich großen Katastrophen vorangehen, indem die Regierung bald gegen rothe Mützen, bald gegen Umzüge mit eidgenössischen Fahnen und Armbändern und andere Vorzeichen des Aufstandes einschreiten mußte. Am 26. Februar Abends langte in Neuenburg die Nachricht von der Pariser Revolution an. Am folgenden Tag begann das Aktionskomite in Lachauxdefonds die ohnehin schon vorbereiteten Geister in Bewegung zu bringen. Die Menge verlangte das Recht der Mitbewachung des Rathhauses. Am 28. kam Alexander v. Chambrier als Regierungskommissär daselbst an. Mit dem Vertheidigungskomite berieth er nöthige Schutzmaßnahmen, als eben von Locle her die Nachricht eintraf, daß dort schon die „Republik" gesiegt. Nun berannte das Volk, bereits in Waffen, das Rathhaus und zwang dem Schutzkomite die Verpflichtung ab, sich alles Widerstandes zu begeben. Es wurde, als Zeichen des Aufstandes, die

eidgenössische Fahne aufgepflanzt, Chambrier festgenommen und als Geisel zurückbehalten. Wirklich hatte Locle sich schon am 29. Morgens erhoben und „die Republik“ proklamirt. Am gleichen Tage wurden im Traversthal die Anhänger der Regierung entwaffnet und die Republikaner warteten nur noch auf das Zeichen der Einnahme Neuenburgs durch die Montagnards, um gleichfalls dorthin aufzubrechen. Unterdessen bereitete der Staatsrath möglichen Widerstand. Nachdem aber das sonst treue Locle gefallen, aus den Berner- und andern nachbarlichen Gebieten die Ankunft zahlreicher Freischaaren drohte, und der gesunde Verstand Jedem sagen mußte, daß das kleine vereinzelte Fürstenthum dem moralischen Eindruck der Umwälzung in Frankreich zu widerstehen unvermögend sei, war der erste Gedanke unter den Notabeln, sich auf die Sicherung und Vertheidigung von Personen und Eigenthum zu beschränken. Der Staatsrath aber sann auf Widerstand, ertheilte der Mannschaft in den treuen Ortschaften Marschbefehle, entsendete die Kühnsten unter den Zivil- und Militärhäuptern in die Thäler hinauf zur Anordnung der Gegenwehr und zum nachherigen Kampfe gegen die Insurgenten. Er empfing zahlreiche Beweise von Treue. Weitere Ueberlegung und eine Besprechung mit dem Stadtrath rief den Beschluß hervor, auf den Widerstand, der in den Augen wenigstens der Mehrheit nur zu fruchtlosem Blutvergießen hätte führen können, zu verzichten. Der Staatsrath entließ das Schutzbataillon, der Kanzler Favarger wurde mit Berichten nach Berlin, Friedrich v. Chambrier nach Bern entsendet, um dort die eidgenössische Garantie anzurufen und vorörtliches Einschreiten gegen jeden bewaffneten Zuzug aus andern Kantonen zu Gunsten der sogenannten „Patrioten“ zu verlangen. Allein, 1831 war vorüber.* All dieß ging am 29. Februar (an diesem Tag hielt der Staatsrath seine letzte Sitzung) und in der folgenden Nacht vor. Am 1. März Morgens standen die Häupter der Radikalen von Lachauxdefonds und den übrigen Landestheilen im großen Bergdorf an der Spitze einer

* Vergl. Band I, S. 219.

Volksversammlung und bestellten eine provisorische Regierung; deren Präsident war Alexis Marie Piaget, Advokat, bisher Mitglied des gesetzgebenden Rathes und Haupt der schwachen Opposition in demselben. Noch am 29. Oktober, in jener denkwürdigen Sitzung des gesetzgebenden Rathes, hatte er die Versicherung gegeben: „der auf der liberalen Opposition ruhende Verdacht sei ungerecht; sie konspirire nicht; ihr einziger Zweck sei, durch die bereits bestehenden Institutionen die möglichen Verbesserungen zu erzielen.“ Unmittelbar nach der Wahl der provisorischen Regierung setzte sich Friedrich Courvoisier, der im J. 1831 an der Ueberrumpelung des Schlosses in Neuenburg Theil genommen, im J. 1847 Adjutant Ochsenbein's im Sonderbundskrieg gewesen, jetzt Kommandant der Insurgenten, in Marsch nach der Hauptstadt, von woher eine Abordnung von Bewohnern die Nachricht brachte, daß er ohne Widerstand einziehen könne, und zugleich um Abwendung jeglicher Exzesse ersuchte. Abends zog die Kolonne, mit zwei Kanonen, deren sie sich auf dem Wege in Valangin bemächtiget, 8—1200 Mann stark, unter denen 2 bis 300 Berner, die vom St. Immer-Thal her eingebrochen, in Neuenburg ein; die provisorische Regierung nahm Besitz vom Schloß; die Insurgenten wurden bei den Bewohnern einquartirt. Am 2. März proklamirte die provisorische Regierung die Republik, entsetzte die verfassungsmäßige Obrigkeit, ließ die anwesenden Staatsräthe de Chambrier, de Perrot, de Perrégaux, de Wesdehlen und Calame, nachdem sie die Unterzeichnung einer Abdankungsurkunde verweigert, verhaften und unter Militärbedeckung in das Schloß abführen, verkündete im Weitern die Wahl eines Verfassungsrathes durch das Volk zu Entwerfung einer neuen Verfassung. Der Vorort Bern hatte unterdessen, als Antwort auf das bundesgemäße Interventionsbegehren, den Regierungsrath Dr. Schneider und Oberrichter Migy als eidgenössische Kommissäre abgesendet. Diese trafen erst nach der Verhaftung der Mitglieder des Staatsrathes ein, setzten sich Namens des Vororts und mit ausdrücklicher Vollmacht desselben alsbald mit der provisorischen Regierung in Verbindung und verhandelten mit ihr,

wie mit einer solchen, welche die volle Legalität für sich habe. Der preußische Gesandte v. Sydow legte Namens des Fürsten bei den Kommissarien zu Handen des Vororts Verwahrung für dessen Rechte wie gegen die Verhaftung der Staatsräthe ein, verlangte deren Freilassung, und verließ, nachdem diese Schritte sich als vergeblich herausgestellt, seinen mehrmonatlichen Sitz Neuenburg. Der Vorort hatte ihm geantwortet, daß die obwaltende Frage eine rein eidgenössische sei und daß er sich demnach Namens der Eidgenossenschaft gegen jede Einmischung der preußischen Gesandtschaft verwahre; denn dem Volke von Neuenburg stehe wie jedem andern das freie Konstituirungsrecht zu. An die Geschäftsträger in Paris und Wien gab der Vorort Bericht vom Geschehenen und Instruktion für ihr Verhalten in gleichem Sinn. Das Dekret der provisorischen Regierung, welches die Einführung der Republik verkündet hatte, setzte auch alle Bürger, „welche das Opfer der Regierung gewesen," wieder in ihre Rechte ein und erklärte alle gegen sie verhängt gewesenen Verfolgungen für politische Vergehen als null und nichtig. Deßgleichen verlängerte es die Verfallzeit der Handelswechsel, je nach ihrem Verfalltag, um vierzehn bis zwanzig Tage und annullirte alle gerichtlichen Betreibungen, welche vom 28. Februar bis zum 2. März gegen Bürger, die die Waffen ergriffen oder Verrichtungen bei den Komite's der provisorischen Regierung ausgeübt hatten, angehoben worden, für so lange, als die Betriebenen im Dienste der Republik stehen werden. So wurde selbst das Privatrecht eingestellt, um willfährige Theilnahme am Aufstand zur Einführung des neuen öffentlichen Rechtes zu belohnen.

Der preußische Gesandte hatte in seinem Schreiben behauptet, daß der Aufstand nur das Werk der Minderheit, nicht aber der Mehrheit gewesen; das möchte auch kaum bezweifelt werden, wenn man sich erinnert, daß die republikanische Partei nicht mehr als zwölf ihrer Anhänger in den gesetzgebenden Rath zu bringen gewußt hatte. Wirklich hatte die provisorische Regierung ein schweres Stück Arbeit, um das neuenburgische Volk allerwärts zur Unterwerfung unter die usurpirte Gewalt zu bringen. Die

Unterbeamten versagten der neuen Regierung ihre Zustimmung, so lange sie vom Fürsten ihres Eides nicht entlassen seien; das Volk von Valangin und la Sagne verweigerte ebenfalls die Anerkennung; den im Lande umher wandernden eidg. Repräsentanten begegnete man mit dem Ruf: „Es lebe der König!“ obwohl sie erklärten, daß jede Gegenbewegung den Einmarsch eidgenössischer Bataillone zur Folge haben würde; die eidgenössische Fahne, als Zeichen des Aufstandes und einer nicht gewünschten neuen Ordnung, wollte das Volk entfernt wissen; vor Allem war die Geistlichkeit der Umwälzung abhold. Vom aufgebotenen Milizkontingent erschien nicht die Hälfte. Brutalitäten seitens der republikanischen Partei vermehrten die Mißstimmung, indem ihre bewaffnete Macht in der Stadt Neuenburg wegen bloßer unbedeutender politischer Aufrufe und Gesänge auf wirkliche oder vermeinte „Royalisten“ Feuer gab, zwei am Gelärm ganz unschuldige Männer tödtete und ein Weib verwundete.

Als der Vorort von diesem Zustand der Dinge Bericht erhielt, waren die Kommissarien bereits zurückgekehrt. Da dann die provisorische Regierung noch immer nicht festen Fuß zu fassen vermochte, trotz Drohungen und Gewaltanwendung und trotz der von einem Berner Offizier kommandirten mobilen Kolonnen, mittelst deren die Unterwerfung der Landgemeinden betrieben wurde, schritt der Vorort zur Niederhaltung jeglichen Widerstandes selbst ein. Er bestellte ein neues Kommissariat in den Personen des Staatsraths Blanchenay von Waadt und des Oberrichters Migy, des nämlichen, der schon an der ersten Sendung Theil genommen, und ließ vier Bataillone Waadtländer und Berner Milizen auf das Piket stellen. Der Bezirk La Sagne wurde mit 1000 Mann und einer halben Batterie militärisch besetzt, dann entwaffnet, so auch andere konservative Gemeinden; aus mehreren wurden Geiseln ausgehoben, diese im Bergschloß Travers, gegen den Willen des Privateigenthümers und ohne auf dessen Protestation zu achten, als Gefangene untergebracht. So wurden die Leute durch Gewalt für die „Freiheit“ gewonnen. Während ganz Deutschland um Aufhebung der Zensur schrie und die Preßfreiheit dort ihre

Triumphe feierte, führte die provisorische Regierung von Neuenburg die Zensur ein, jedoch nur gegen ihre wirklichen oder vermeinten Gegner. Sogleich nach dem Sturz der alten Regierung mußte der „Constitutionnel Neuchâtelois“, ein Blatt, das ihr Vertrauter gewesen, in Ermangelung eines Redaktors aufhören, während zwei neue republikanische Zeitungen angekündigt wurden. Das freie Wort nun nicht vollends einzubüßen, gründeten konservative Männer den „Neuchâtelois“, dessen muthige und selbstständige Sprache der neuen Regierung bald unbequem schien; deßhalb untersagte sie durch Ordonnanz vom 21. März sein weiteres Erscheinen und erließ im schneidenden Gegensatz zur gefallenen Regierung, welche der Preßfreiheit keinen Eintrag gethan, ein Verbot an alle Buchdrucker, ihre Pressen für den „Neuchâtelois“ zu gebrauchen, überhaupt irgend etwas ohne Erlaubniß zu drucken. Das Komite mußte sich auflösen und statt der mißfälligen Zeitung konnte nur noch ein farbloses Bülletin erscheinen.

Eine fast unvertilgbare Anhänglichkeit an die untergegangene Ordnung beurkundete die Bürgerkorporation der Stadt Neuenburg mit ihrem Stadtrath; Bestand und Haltung derselben waren eine ununterbrochene, lebendige Protestation gegen das neue Regiment; ihr Einfluß, ihr Reichthum Gegenstand der Furcht und des Hasses seitens der neuen Regierung. Die Wahlen in den Verfassungsrath standen bevor; der Stadtrath beschloß, so lang er des geschworenen Eides vom Fürsten nicht entbunden sei, sich der Betheiligung an den Wahlen zu enthalten. Dieser letzte Akt der Treue und des Muthes führte seinen Sturz herbei. Die provisorische Regierung stellte die Stadtbehörden ein, verbot ihnen weitere amtliche Verrichtung, legte Kassen und Archive der Bürgerschaft unter Siegel und gab ihr eine provisorische Verwaltung (24. März).

Die Royalisten enthielten sich beinahe überall der Theilnahme an den Wahlen für den Verfassungsrath, so daß er einseitig nur die republikanische Partei repräsentirte. Der Verfassungsrath versammelte sich unter Glockenklang und Kanonendonner am 5. April. Ein feierlicher Gottesdienst sollte in der alten Kollegialkirche, welche

seit dem 1. März geschlossen war, abgehalten werden; da sich zu solchem kein einziger neuenburgischer Geistlicher herbeilassen wollte, wurde ein Berner gerufen. Piaget eröffnete die Versammlung mit einer Rede, welche bestmöglich die Revolution rechtfertigen sollte, die Mitglieder des Staatsrathes untreuer und ungeschickter Verwaltung beschuldigte und gegen den unerhörten „incivisme“ der alten Beamteten sich erhob, welche fast ohne Ausnahme, manche unter Aufopferung ihrer und ihrer Familie ökonomischen Existenz, die Anerkennung der neuen Regierung für so lange verweigert hatten, als sie nicht von ihrem Fürsten des Amtseides entbunden seien, eine Pflicht- und Eidestreue, die wirklich zu den Seltenheiten gehört und von der gewöhnlichen Menschenklasse entweder nicht verstanden, oder vollends verlacht wird. Widersprechen konnte dem Redner Niemand; denn Jene, welche es am besten hätten thun können, die Staatsräthe, saßen noch immer gefangen, und die Preßfreiheit war nur für die Inhaber der Gewalt, für die republikanischen Tyrannen und ihre Anbeter, vorhanden, für die übrigen Staatsbürger geknebelt. Am gleichen Tag, als Solches in Neuenburg vorging, erließ der König von Preußen aus Potsdam einen offenen Brief an die „Neuenburger“; er dankte ihnen für bewiesene Treue, versicherte sie seines steten und aufrichtigen Wohlwollens, fügte jedoch bei, daß der gegenwärtige Zustand Europa's ihm nicht erlaube, solches werkthätig kundzugeben; der Entschluß seiner „getreuen Unterthanen“, sich der Theilnahme an den Geschäften unter einer Behörde zu enthalten, die sie nicht als gesetzlich ansehen konnten, sei zwar nur zu billigen, indem er ihnen wirklich zur Ehre gereiche; allein im Interesse des Vaterlandes, wie in ihrem eigenen, glaube er sie ermächtigen zu sollen, von nun an ausschließlich die Lage und das Glück des Landes in's Auge zu fassen, ohne sich durch bisherige Verhältnisse zu ihm, dem König, als gebunden zu erachten. Mit dem Vorort werde er sich über die Angelegenheiten des Landes in's Vernehmen setzen. Von nun an hielt sich die royalistische Opposition für befugt, sich an den Geschäften zu betheiligen. Am 13. April wurden die Staatsräthe und die im

Schloß Travers sitzenden Geiseln freigelassen. Der Verfassungsrath beeilte sich mit Entwerfung der Verfassung. Ein „patriotischer" Verein wurde gegründet, dem zunächst die Aufgabe zufiel, die Bürger für das neue Regierungs- und Verwaltungssystem vorzubereiten; dieser hatte freie Hand. Als aber eine Petition mit 2319 Unterschriften die unverweilte Wiederherstellung der Preßfreiheit verlangte, damit nicht länger zwei radikale Zeitungen allein auf die öffentliche Meinung zu wirken berechtiget seien, ging die Versammlung darüber zur Tagesordnung. Im Verfassungsrath wurde der Entwurf mit allen Stimmen, eine einzige ausgenommen, genehmiget. Er wurde den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt (30. April), mit ihm aber auch ein Beschluß, welcher den Verfassungsrath auf vier Jahre als ersten Großen Rath des Kantons erklärt. Die konservativen Häupter machten in geheim gedruckten Flugschriften die Gründe zur Verwerfung kund; die Leiter der neuen Ordnung ließen mittelst nöthigen Geldspenden Hunderte von abwesenden Bürgern (aus Besançon, Genf, St. Immerthal, Iferten, Murten) zur Stimmgabe für die Verfassung nach Hause kommen, warfen an einzelnen Orten, so in St. Aubin, in Couvet und in St. Sulpice, die einflußreichen Männer in's Gefängniß und bedrohten Andere. Nach diesen Vorbereitungen konnte bekannt gemacht werden, daß die Verfassung mit 5813 gegen 4395, der Verfassungsrath als Großrath mit 5487 gegen 4679 Stimmen genehmiget worden sei. Aus diesen Zahlen kann man schließen, von welchen Gesinnungen die Mehrheit der Bürger am 29. Februar, zwei Monate früher, belebt gewesen. Nach den Abstimmungen wurden die neuen Gefangenen in Freiheit gesetzt und der „Neuchâtelois" konnte ungehindert wieder erscheinen. Von nun an wurde die eine Hälfte des Volkes durch die andere regiert; denn die 4679 Bürger, welche für die Verwerfung des Verfassungsrathes als neuen Großraths gestimmt, hatten in dieser Behörde nur einen einzigen Abgeordneten, und die aus der Fremde hergeeilten Neuenburger, welche die Mehrheit bei beiden Abstimmungen bilden geholfen, ungefähr 800 an Zahl, liefen nach verrichteter Arbeit wieder davon. Der

in solcher Weise entstandene Große Rath ernannte die sieben Mitglieder des Staatsrathes, als erstes Mitglied wieder Piaget; als bekanntere Namen neben ihm Jeanrenaud-Besson (gewesener Präsident des Verfassungsrathes), Aimé Humbert und Johann Steck. Die Verfassung schließt sich im Wesentlichen an die andern neuen Verfassungen an, mußte aber eben deßhalb tief in alle Verhältnisse einschneiden. Mit Aufhebung aller alten korporativen Verhältnisse wurde der Kanton in sechs neue Verwaltungs- und Gerichtsbezirke eingetheilt; die Verfassung wurde für alle Korporationen ohne Ausnahme als alleiniges Grundgesetz erklärt; alle Vorrechte und Freiheiten, politische und polizeiliche Befugnisse, die nicht durch die neue Verfassung selbst festgestellt sind, wurden aufgehoben; es wurde die Verwaltung der Gemeindegüter unter Staatsaufsicht gestellt, dem Gesetz die Bildung von Munizipalitäten (Einwohnergemeinden) vorbehalten, die Aufhebung aller Feudalgebühren und die Einführung eines neuen Abgabensystems vorgeschrieben. Die Verfassung gewährte Glaubensfreiheit und öffentlichen Kultus, nicht bloß den christlichen Bekenntnissen, sondern auch für die israelitische Glaubensgenossenschaft, unterwirft aber alle Bekenntnisse, so weit es die Temporalien betrifft, der Aufsicht der Regierung, daher ein Gesetz über die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Aussicht gestellt und festgesetzt wurde, daß diese Organisation nie geistliche Korporationen aufstellen dürfe, welche unabhängig von der öffentlichen Gewalt wären; eine freie protestantische Kirche wurde nicht gewährt; eben so wurde festgesetzt, daß keine religiöse Korporation, ohne ausdrückliche und zugleich widerrufliche Bewilligung des Großen Rathes, sich im Kanton niederlassen könne; das Letztere traf die Katholiken. Das Vermögen der Kirche, also gesammter protestantischer Pfründen, wurde dem Vermögen des Staates einverleibt, dem hinwieder die Salarirung der Geistlichen überbunden ward. Im Amt stehende Geistliche wurden von der Wählbarkeit in den Großen Rath ausgeschlossen. Die Verfassung garantirt, doch unter unbestimmten Vorbehalten, die Unterrichtsfreiheit. Für Preß- und politische Vergehen führt sie das Schwurgericht ein. Den Schweizern aus

andern Kantonen verleiht sie nicht bloß die freie Niederlassung, sondern auch das politische Stimmrecht, sofern sie seit zwei Jahren im Kanton ein Etablissement haben. Die ganze Schweiz war hoch erfreut, daß die widerwärtige Doppelstellung Neuenburgs endlich aufgehört habe. Ueber die Mittel, durch welche dieses Ziel erreicht worden, bleibt das Urtheil ein offenes.

Die Ereignisse in den Nachbarstaaten ringsum führten den Vorort auf das Feld der auswärtigen Verhältnisse und zur Bemessung der nun einzuhaltenden Politik. In skrupulöse Sorgen für dynastische Legitimität wollte er sich nicht einlassen; durch Kreisschreiben an alle Kantone (28. Februar) gab er kund, daß schweizerischerseits das freie Konstituirungsrecht jeder Nation zu achten, damit aber jede Einmischung vermieden und die strengste Neutralität einzuhalten sei, womit sich die Kantone im Allgemeinen einverstanden erklären konnten. Nur Waadt machte Ausnahme, indem dortiger Staatsrath erachtete, daß die Schweiz für allfälligen ernsten Konflikt zwischen demokratischer und fürstlicher Gewalt in Europa sich die Allianz mit andern Völkern vorbehalten sollte. Das war Druey's Stimme. Nach Maßgabe des Kreisschreibens trat der Vorort unbedenklich in geschäftliche Beziehungen zu der neuen Regierung in Frankreich, die wirkliche Anerkennung jedoch der Tagsatzung selbst vorbehaltend. Die bisher so lauten auswärtigen Gesandten verstummten und verschwanden. Bois-le-Comte trat ab, wünschte in Stille seine Privatangelegenheiten in Bern zu ordnen und bat zu diesem Zwecke bei dem Vorort um nöthige Aufenthaltsbewilligung; der Vorort bewilligte gnädig und unbeanstandet dem Gefallenen das „Asyl“ auf Schweizerboden. Graf Reinhard, bisher erster französischer Botschaftssekretär, trat in die Fußstapfen seines einst republikanischen Vaters, huldigte der neuen Regierung und übernahm die Besorgung der Gesandtschaftsgeschäfte bis auf Weiteres. Später langte General Thiard als Botschafter der Republik an und wurde, als dem Umschwung der Zeiten günstig, mit Freuden empfangen. Für Morier wurden die letzten Förmlichkeiten seines Scheidens erfüllt, indem das Rückberufungsschreiben einging, der junge

Robert Peel aus der Stellung eines provisorischen Geschäftsträgers in jene des wirklichen übertrat. Der preußische Gesandte v. Sydow weilte nach seiner Abreise von Neuenburg in Basel. Mit der Neutralität nahmen es die Radikalen in Bern und anderswo nicht so genau wie der Vorort: jene von Bern feierten die Wiedergeburt der französischen Schwester-Republik mit 101 Kanonenschüssen, beehrten, den Großrathspräsidenten Niggeler an der Spitze, ihren freundlichen neuen Botschafter mit einem Fackelzug; deßgleichen beglückwünschten die Schweizer in Paris in feierlichem Zug mit der eidgenössischen Fahne den dortigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lamartine; für diesen machte sich Ende März der eidgenössische Oberst Huber-Saladin in Bern zu thun, um ein vertrauteres Verhältniß zwischen Frankreich und der Schweiz einzuleiten. Eine zeitweilig im Elsaß eingetretene Mißstimmung gegen die Juden, die in Thätlichkeiten sich kund gab, erregte Besorgniß wegen Störung der Ruhe an der französischen Grenze; solcher zu begegnen, bot der Vorort ein Berner Bataillon und vier Kompagnien des Bundeskontingentes von Baselstadt auf.

In österreichisch Oberitalien reichte Radetzky mit seiner Verkündung des Standrechtes nicht mehr aus, nachdem in Wien die kläglichste Ohnmacht der Regierung zu Tage getreten. Am 17. März verließ der Erzherzog-Vizekönig die lombardische Hauptstadt; vom folgenden Tag an wüthete während fünf Tagen der Aufstand gegen die Militär- und Zivilherrschaft von Oesterreich, dessen tapfere Truppen, nach verzweifelter Wehre gegen verzweifelten Angriff, die Stadt verlassen und sich hinter die Mincio Linie zurückziehen mußten. Auch Venedig erhob sich und bestellte wie Mailand seine provisorische Regierung. Die Regierung von Tessin bot alsbald, zur Deckung der Grenzen, zwei Bataillone Infanterie nebst Spezialwaffen auf, die der Vorort nun auch in den Sold der Eidgenossenschaft nehmen mußte. Der Vorort seinerseits entsendete den Oberst Luvini als seinen Vertrauensmann zur Wahrung der vaterländischen Interessen nach Mailand; durch den schweizerischen Konsul Reynold daselbst ließ er unbedenklich

mit der improvisirten Regierung amtliche Geschäftsverbindung anknüpfen; das Gleiche that der Vorort von sich aus durch unmittelbare freundliche Antwort an die provisorische Regierung von Venedig, die ihre Konstituirung angezeigt hatte. Störungen des nachbarlichen Verkehrs an den Grenzen der Lombardei fürchtend stellte Graubünden sein ganzes Kontingent auf Piket und der Vorort gab ihm eventuell einen eidgenössischen Befehlshaber. Die Ereignisse indessen wuchsen an Ernst. Unmittelbar nach dem Falle Mailands stellte sich König Karl Albert von Sardinien an die Spitze der national-italienischen Bewegung und überfiel, ohne Kriegserklärung an Oesterreich, mit 45,000 Mann seiner Truppen die Lombardei, deren Städte er, dem nach Verona sich zurückziehenden Radetzky folgend, besetzte. Der Eidgenossenschaft trug er, mit Hinweisung auf die Völkerbestrebungen in Frankreich, Deutschland und Italien, eine Allianz an, als deren unmittelbare Folge die Schweiz ein Heer von 30,000 Mann hätte aufstellen, 20,000 davon unmittelbar zum Befreiungskampfe hätte hergeben sollen. So verstand man im Ausland die vorörtliche Neutralität, und nicht ganz mit Unrecht, denn der Drang zu abenteuerlicher Betheiligung bei den ausländischen Aufständen war in der Schweiz durch die Deklamationen der Presse und Vereinsversammlungen längst großgezogen worden. Es war dieß die Zeit, da in allen Ländern Italiens die dreifarbige Nationalfahne flatterte, der Papst selbst, gedrängt durch die revolutionäre Partei, zwar seine regulären Truppen wie die neu organisirten Korps von Freiwilligen in den „heiligen" Krieg gegen die österreichische Fremdherrschaft ziehen ließ, eine Kriegserklärung gegen Oesterreich aber zu erlassen, als dem Fürsten des Friedens nicht ziemend, beharrlich ablehnte. Crotti di Costigliole, bisheriger Gesandter von Sardinien in der Schweiz, wurde abberufen und durch Generalmajor Racchia ersetzt; dieser war der Ueberbringer jenes Allianzvorschlages.

Viel Aufsehen machte um diese Zeit ein angeblich von der Hand Siegwart's überschriebenes Blatt Papier, welches für den Fall eines Sonderbunds-Sieges zur Schwächung radikaler Ten-

denzen das Projekt einer neuen Eintheilung der Schweiz, die Namen der Häupter der in den Kantonen aufzustellenden provisorischen Regierungen, die Verwendung der zu erhebenden Kriegskontribution und Aehnliches soll enthalten haben. Die auf dem Blatt Genannten verbaten sich, zum Theil öffentlich, die Voraussetzung einer Betheiligung. Abgesehen hievon sollten wichtige Aktenstücke über den Sonderbund in Altorf gefunden worden sein. Der Vorort requirirte sie durch den eigens abgeordneten Regierungsrath Funk; als der Landrath (18. März) ablehnende Antwort gab, bedrohte der Vorort den Kanton Uri mit neuer militärischer Besetzung durch 3000 Mann. So machte sich damals die Despotie eine Gasse. Der Fund war gleichwohl sehr unbefriedigend. Darum ging Luzern nicht ohne Verstimmung in den Landesverrathsprozeß ein; die Regierung verlangte vom Vorort Bezeichnung eines Untersuchungsrichters oder wenigstens die Zusicherung der Kostenvergütung aus eidgenössischer Kasse.

Im Hinblick auf die wichtigen europäischen Ereignisse überhaupt, dann erwägend, „daß um den Preis der Lombardei oder um die Freiheit der italienischen Staaten ein europäischer Krieg beinahe unvermeidlich erscheine", berief der Vorort die Tagsatzung auf den 13. April wieder ein. Sie empfing Bericht über die neuesten Vorgänge und trat alsbald in die waltenden Tagesfragen ein. In Savoyen waren in Folge der kriegerischen Politik des Königs Gelüste nach einer Vereinigung mit Frankreich wach geworden oder die Regierung von Genf schien solche wenigstens zu besorgen. In Folge dessen stellte sie die Anfrage an den Vorort, ob es nicht angemessen wäre, laut vertragsmäßigem Recht Chablais und Faucigny zu besetzen. Der Vorort wollte mit vertrauteren Augen sehen und sandte den bernischen Regierungsrath Revel zur Berichterstattung nach Genf. Was dieser vernahm, beschränkte sich darauf, daß augenblicklich Besorgniß waltete, es würden zahlreiche Rotten savoyischer Arbeiter, welche aus Frankreich zurückgekehrt waren, in Chambéry die Republik ausrufen, daß sich die Arbeiter jedoch wieder zerstreut hätten und für den Augenblick kein Grund zu wirklichen Besorgnissen vor-

liege. Wohl aber habe der Staatsrathspräsident in mehrern Unterredungen auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die Neutralitätsinteressen der Schweiz durch Besetzung genannter Provinzen zu wahren. Genf sehe dieß für so dringend an, daß es unter Umständen die Besetzung von sich aus mittelst der bereits von ihm aufgebotenen Truppen vornehmen würde. Im Schreiben von Genf (vom 30. März) war noch besonders betont, daß eine solche Besetzung Anlaß gäbe, jene Provinzen, getrennt vom übrigen Savoyen, von einer Kundgebung zu Gunsten von Frankreich abzuhalten und hinwieder für eine Vereinigung mit der Schweiz zu gewinnen. Im Schooße der Tagsatzung führte Genf im Weitern an (17. April): „Die Neutralität der angeführten Provinzen habe für den Kanton Genf keineswegs nur untergeordnete Bedeutsamkeit; vielmehr müsse jene wohlthätige Bestimmung des Wienerkongresses für den zwischen zwei mächtigen Staaten eingekeilten Kanton Genf als ein Lebensprinzip, als die Frage über Sein oder Nichtsein betrachtet werden. Von der Behauptung jener Neutralität hänge auch die Behauptung der Selbstständigkeit des Kantons Genf ab und damit stehe in Zusammenhang die Frage: ob Genf fortwährend einen integrirenden Bestandtheil der schweizerischen Eidgenossenschaft ausmachen oder ein Spielball der Nachbarstaaten werden solle. Nicht weniger sei aber auch dabei der Kanton Wallis interessirt; denn ohne eine feste Handhabung der Neutralität in Chablais und Faucigny würden die auswärtigen Armeen immer versucht sein, ihren Einmarsch in Italien durch die Alpenpässe des Simplon oder des St. Bernhard zu bewerkstelligen.“ * Das Recht zu der beantragten Maßnahme sei ausgewiesen, durch den Einmarsch des Königs von Sardinien in die bisher österreichische Lombardei der Casus belli wirklich vorhanden. Zürich, von manchen andern Ständen unterstützt, widersprach: zur Zeit liege noch kein Grund vor, die genannten sardinischen Provinzen zu besetzen, und, sollten selbst Verhältnisse

* Abschied von 1847 (auf 1848). III. Theil.

eintreten, welche ein entgegengesetztes Verfahren empfehlen würden, wäre es weder Sache des Vororts, noch viel weniger eines einzelnen Kantons allein, sondern nur der Tagsatzung, die Besetzung zu beschließen. Aber letztere gienge zur Zeit nicht an, denn die Vorgänge in Savoyen gehören keineswegs unter den Begriff eines Krieges, sondern vielmehr nur unter denjenigen von innern Unruhen; in die Angelegenheiten eines andern Staates aber dürfe die Schweiz, in Gemäßheit der von ihr angenommenen Neutralitätspolitik, nicht eintreten. Diese Ansicht fand Beifall und mit einer Mehrheit von sechszehn Ständen wurde mittelst Tagesordnung über den Genfer Antrag hinweggeschritten. Die von Genf wegen erwähnter Savoyer Unruhen aufgebotenen Truppen hatte der Vorort früher schon in eidgenössischen Sold genommen. Lebhafte Erörterungen rief der sardinische Allianzantrag hervor. Das Schreiben des sardinischen Abgeordneten (vom 6. April) machte aufmerksam, wie die Nationen Europa's in eine neue Aera eingetreten, von nun an ihre natürlichen und berechtigten Interessen ihr einziges Gesetz sein können; wie Frankreich und Deutschland bereits in diesem Sinne ein Beispiel gegeben, die Schweiz nicht zurückbleiben könne; wie ihre nunmehrige Stellung mehr als je anrathe, in die innigsten Beziehungen zu Italien zu treten; es erinnerte an das traurige Schicksal der Republik Venedig, welche am Schlusse des vorigen Jahrhunderts als Opfer des Neutralitätssystemes gefallen sei. Daher jener Antrag, unverschoben ein Aufgebot von 30,000 Mann zu machen, davon 20,000 Mann in's Feld rücken zu lassen und eine gleich starke Reserve für den Befreiungskrieg in Bereitschaft zu setzen. Der Westen der Schweiz war zur Zeit von verderblichem Taumel ergriffen; heißblütige Politiker in den übrigen Theilen des Vaterlandes hatten ebenfalls keinen klaren Einblick in die Gefahren der Zeit. Solche Stimmung erzeugte Gedanken und Pläne von weithin ragenden Völkerverbrüderungen und einer allgemeinen Republikanisirung der europäischen Staaten. Die hinter dem allgemeinen Umsturz lauernden Kriege zwischen den Großstaaten um Machtgewinn nach allen Seiten wurden dabei nicht in Rechnung gebracht. Andere

blieben nüchterner und wurden durch diesen ersten, ohnehin ungeschickt angelegten Versuch, die Schweiz in die großen Welthändel hineinzuziehen, an ihre einzig richtige Politik erinnert. Die Erörterung wurde daher eine lebhafte und freimüthige zugleich, und damit sie das letztere in Wahrheit sein könne, wurde geschlossene Sitzung angeordnet; eine Kommissionalprüfung sollte Gewähr für ruhige Abwägung aller Verhältnisse und zugleich dem zu fassenden Beschlusse Gewicht nach Außen verleihen. Von der Friedenspartei wurden zunächst gewisse Stellen in der sardinischen Note, aus welchen geschlossen werden mochte, daß die Schweiz erst jetzt zu theilnehmender Gesinnung für andere Völker reif geworden, mit Unwillen zurückgewiesen; solche Sympathien seien ihr von jeher eigen gewesen, daher es wahrlich Fürstendienern übel anstehe, der freien Eidgenossenschaft Lehren zu ertheilen. Die Sache anlangend wurde ernstlich gewarnt vor Einmischung in den Strudel der europäischen Welthändel, wurde auf die Nothwendigkeit strengster Neutralität hingewiesen, „selbst in den Tagen, wo man versucht sein möchte, ein kräftiges Schweizerwort in der allgemeinen Politik mitzusprechen und das neu errungene Gewicht zu Gunsten der Freiheit in die Waagschaale zu legen"; es wurde erinnert an den immerhin zweifelhaften Ausgang des kaum begonnenen Prinzipienkampfes, dann an nöthige Rücksicht auf die Stimmung des Volkes im eigenen Lande; haben auch die Bürger „vor wenigen Monaten mit Begeisterung sich erhoben und der Welt ein denkwürdiges Beispiel der Aufopferungsfähigkeit gegeben, so dürfte dagegen die Aufforderung, auf ausländischen Kampfplätzen und für ausländische Interessen zu streiten, nicht mit gleicher Bereitwilligkeit hingenommen werden." Ohnehin bedürfe das Volk nachhaltiger Ruhe. Für das angebotene Schutz- und Trutzbündniß dagegen wurde angeführt: die Neutralität sei gut bei Kämpfen des Auslandes, welche die schweizerischen Interessen nicht berühren. Lagen die Fürsten Frankreichs und Deutschlands mit einander im Kampf um Ländererwerb, dann sei die Neutralität der Schweiz vollkommen gerechtfertigt gewesen. Wenn aber die Schweiz das näm-

liche Interesse mit andern Staaten theile, dann habe auch die Neutralität ihre Schranken, dann sei die Schweiz berufen, aus ihrer Passivität herauszutreten und thatkräftig in dem Wettkampf mitzuwirken; wenn absolutistische Staaten vereint die aufstrebenden Keime der Freiheit in Italien mit brutaler Gewalt darniedertreten wollten, wenn das erwachende Deutschland in seinem Entwicklungsprozeß aufgehalten, wenn die Despotie eine chinesische Mauer gegen die freien Staaten errichten wollte, dann sei es an der Zeit, zu Gunsten der Freiheit, zu Gunsten der bedrohten Völker mit den Völkern und gegen ihre Dränger in den Bund zu treten. Die Sache der Demokratie, um die es sich dermalen handle, habe zuerst in der Schweiz ausgefochten werden müssen; die Prinzipien, welche jetzt die Welt bewegen, seien von ihr, der Schweiz, ausgegangen, daher sie um so weniger zur Isolirung befugt. Dieß das Wesen der Erörterung in der Vorberathung. In Folge Kommissionalberichtes wurde sie mit noch mehrerer Einläßlichkeit gepflogen; die Gegner der Allianz hoben insbesondere noch hervor: daß ein Bündniß mit Sardinien nichts Anderes wäre, als eine Kriegserklärung gegen Oesterreich, die Absichten Frankreichs gegenüber von Italien unbekannt seien, daher die Möglichkeit eintreten könnte, daß die Schweiz Oesterreich und Frankreich zugleich zu Feinden haben würde; daß die Politik des Hauses Savoyen im Allgemeinen nicht geeignet sei, Vertrauen einzuflößen, der König Karl Albert auch noch wenige Proben seiner Zuverlässigkeit abgelegt habe, daher auch, abgesehen von Grundsätzen, der konkrete Fall keineswegs geeignet sei, ein Aufgeben der Neutralität als rathsam erscheinen zu lassen. Nebenhin tauchte auch noch die Meinung auf, den Gegenstand, ohne dermaligen Entscheid, zu vorläufiger Instruktionsertheilung an die Kantone zu weisen. In die Kriegstrompete blies vornemlich Druey, der Gesandte von Waadt; er war der Hauptredner für die Allianz, für den Krieg mit dem aufständischen Italien gegen Oesterreich, und wäre es nach seiner Meinung gegangen, so würde sich die Schweiz kopfüber in die verhängnißvollsten Unternehmungen gestürzt haben. Er sprach mit einer Ueberschwänglich-

keit, welche die geduldige Tagsatzung nur ihm verstattete und die jedenfalls alles Maß überschritt. Im Laufe der zweimaligen Berathung mochte ihm übrigens klar werden, daß, wenn es auch keine schwierige Aufgabe gewesen, Konfession gegen Konfession im Innern der Schweiz in den Krieg zu jagen, die schweizerischen Bataillone dagegen nicht so leicht zum Kampf für ausländische Händel aufzubringen seien. Er ließ sich daher endlich noch in's Markten ein und wollte sich zufrieden geben, wenn man auch nicht sofort eine eidgenössische Armee aufbiete und auf das Kriegstheater in die Lombardei schicke, sondern eventuell nur Freiwillige für den Feldzug anwerben ließe. Dem Waadtländer Druey gegenüber standen vornemlich Munzinger, Ochsenbein und die beiden St. Galler Gesandten Näff und Steiger, für strenge Neutralität und Abwendung aller Gefahren, welche ihr Aufgeben im Gefolge hätte. In den Anschauungen Ochsenbein's war im Laufe weniger Wochen eine wesentliche Veränderung vorgegangen; er, der früher der revolutionären Propaganda hingegeben schien, trat jetzt in den Beziehungen zum Ausland auf die Seite konservativer Politik und entwickelte dabei, wie wir später bewährt sehen werden, Energie und Klugheit zugleich. Fünfzehn Stände vereinigten sich, der sardinischen Regierung eine ablehnende Antwort zu geben; es waren Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau und Thurgau. Die Verhandlung hatte so nützlich gewirkt, daß auch die Minderheit ihre Ehre in einem Verschiebungsantrage zu retten suchte. Der Vorort ermangelte übrigens nicht, im Ablehnungsschreiben an den sardinischen Gesandten seine Regierung der lebhaften Theilnahme der Schweiz „an dem heldenmüthigen Erwachen der Völker Italiens“ zu versichern (25. April).

Die Tagsatzung erhielt auch Kenntniß von den offiziellen Mittheilungen seitens der provisorischen Regierungen von Mailand und Venedig, die Pflege des bezüglichen diplomatischen Verkehrs dem Ermessen des Vorortes anheimstellend, und ohne von sich aus Beschlüsse zu fassen. Aus Mailand war Ludwig

Prinetti als außerordentlicher Abgeordneter angekommen; von seinem Kreditiv nahm der Vorort doch nur eine Abschrift ab. Die vorörtliche Behörde benahm sich in allen Richtungen in solcher Weise, daß bei einem möglichen Umschlag der Ereignisse ihr nicht voreilige Anerkennung auswärtiger neuer Staaten-Organisation vorgeworfen werden könne. Eine Ausnahme hievon machte sein Abgeordneter Luvini, welcher sich als Freund und Rathgeber in die vertrautesten Beziehungen zur provisorischen Regierung in Mailand setzte, und, übereinstimmend mit Druey, die Schweiz zu eingreifender politischer und militärischer Betheiligung für das insurgirte Italien zu treiben bemüht war.

Es ist bereits mitgetheilt, daß der Vorort der Tagsatzung eine nähere Erklärung über das internationale Verhältniß der Schweiz zu Frankreich vorbehalten habe. Eile hatte die Sache nicht; Bürger General Thiard hatte bereits am 12. April seine Kreditive abgegeben und war vom Vorort und Volk bestens aufgenommen, ja außergewöhnlich gefeiert worden. Indessen wollte Genf nun doch einen bestimmten Entscheid hervorrufen; Fazy beantragte im Namen dieses Kantons die förmliche „Anerkennung der französischen Republik", der sodann die Ernennung eines Geschäftsträgers in Paris zu folgen hätte. Diese Stelle war nämlich seit dem zu Ende Novembers 1847 erfolgten Tode des biedern und dem Vaterlande treu ergebenen Georg v. Tschann aus Solothurn erlediget und ihre Verrichtungen wurden zeitweilig von dem Sekretariat besorgt. Auch über jenen Hauptantrag waren die Meinungen getheilt und trat der romanischen Hitze die deutsche Nüchternheit entgegen. Genf meinte, da in Frankreich die Republik bereits allgemeine Zustimmung gefunden, so sei es an der Zeit, seitens der Eidgenossenschaft die Sympathien für den Nachbarstaat, welcher ihr durch seine gleichartigen Institutionen näher gebracht worden, durch eine ausdrückliche Anerkennung des neuen Regiments kund zu thun. Dem entgegen beantragte Zürich, die Schweiz möge erklären: „sie habe von jeher das Selbstkonstituirungsrecht aller Staaten anerkannt und werde diesen Grundsatz auch auf Frank-

reich, sobald es sich konstituirt habe, anwenden; inzwischen sei sie bereit, den diplomatischen Verkehr mit Frankreich in durchaus freundschaftlicher Weise fortzusetzen.“ Es war nämlich Frankreich zu dieser Zeit noch nicht förmlich konstituirt, sondern der dießfällige Entscheid der Nationalversammlung vorbehalten. In der Berathung wurde viel über die Frage theoretisirt, inwieweit ein Staat für berechtigten Bestand der Anerkennung anderer Staaten bedürfe; dabei wurde die praktische Ansicht ausgesprochen, so wenig als die Schweiz sich veranlaßt sehen würde, eine derartige Anerkennung einzuholen, eben so wenig werde die französische Republik darauf besondern Werth zu setzen im Falle sein. Nachdem der Antrag Genfs die nöthige Stimmenzahl nicht erhalten, vereinigten sich gesammte anwesende Standesstimmen zu folgender Formel: in faktischer Anerkennung der französischen Republik den Vorort zu beauftragen, mit der französischen Regierung in freundschaftlichen offiziellen Verkehr zu treten und solches ihr auf angemessene Weise mitzutheilen (20. April).

Am östlichen Ufer des Luganeser See's, gegenüber von Lugano und in geringer Entfernung von dieser Stadt, liegt das lombardische Töpferdorf Campione mit 250 Einwohnern, auf der Landseite ganz von tessinischem Gebiet umgeben. Die Bürger von Campione ersuchten durch die Vermittlung des Staatsraths von Tessin die Einverleibung in diesen Kanton. Die Gesandtschaft desselben unterstützte das Begehren, denn so lange Campione nicht schweizerisch werde, könne fremde Mannschaft den See von Morcote nach Porlezza seiner größten Länge nach mit einer bemannten Flottille durchstreichen, ohne daß die Tessiner sich eines solchen Durchgangs erwehren könnten. Die Tagsatzung vernahm das Begehren mit Beifall und beauftragte den Vorort mit den erforderlichen Unterhandlungen.

Anfangs des Jahres war der Nuntius Maciotti noch in der Schweiz; Klagen waren allerdings gegen ihn erhoben worden, aber sie hatten nie irgend eine genügende Begründung erhalten; vielmehr hatte er mit Umsicht und Ruhe sein Amt verwaltet; selbst während der wirren Zeiten vor und während dem Sonder-

bundskrieg war seinerseits nichts geschehen, was bei Behörden und Volk der Eidgenossenschaft hätte Anstand finden mögen. Des Auftrages, gegen geschehene Eingriffe in kirchliche Rechte Verwahrung einzulegen, hatte er sich mit aller möglichen Mäßigung entlediget. Gleichwohl war die Stellung des Nuntius eine mehr als mißbeliebige geworden; ergriffen durch die Kriegsereignisse und die unmittelbaren Folgen derselben gegenüber der Kirche, auch aus Gesundheitsrücksichten, erbat er sich und erhielt er von seiner Regierung einen Urlaub auf mehrere Monate. Noch bevor er denselben antreten konnte, traf der heilige Stuhl Anordnung zu einer besondern Sendung nach der Schweiz für nähere Umschau über die Lage der Dinge. In der Eigenschaft eines „außerordentlichen Abgeordneten des heiligen Stuhls" traf in der Schweiz ein Mann ein, dessen Erscheinen augenblickliches Aufsehen weckte. Es war der noch junge Monsignore Johann F. O. Luquet, Bischof von Hesebon in part., ein Franzose aus der Champagne, im Pariser Seminar für die auswärtigen Missionen gebildet. Derselbe langte am 24. Januar über Genf in Luzern an, pflog dort mit dem Nuntius nöthige Unterredung. Dieser gab hierauf dem Vorort, den Bischöfen und Aebten der Schweiz amtliche Kenntniß von der außerordentlichen Sendung, reiste am 7. Februar nach Rom ab und ließ seinen Auditor Bovieri in der Eigenschaft als Geschäftsträger zurück.* Die Sendung Luquet's gründete sich auf ein päpstliches Breve vom 28. Dezember 1847; er knüpfte alsbald Verbindungen mit geistlichen und weltlichen Würdeträgern an, ersuchte um Mittheilung der nöthigen Dokumente zur Verwirklichung der wohlwollenden Absichten Sr. Heiligkeit, mischte sich rathend und vermittelnd in die Zerwürfnisse zwischen den Staatsbehörden von Wallis und den dortigen Kirchen- und Klostervorständen über die bekannten Spoliationsbeschlüsse ein,**

* Im Jahr 1850 wurde Maciotti zum Hofprediger des Papstes ernannt, und hörte damit auf, Nuntius in der Schweiz zu sein. Der Bundesrath erhielt amtliche Anzeige.

** Seine schriftlichen Eingaben und Vorschläge sind vom 6. Mai 1848, fanden aber bei der Regierung keinen Eingang.

suchte ebenso Verständigung einzuleiten über gleiche Gegenstände in Freiburg und Luzern, und überreichte, mit päpstlichem Kreditiv vom 1. März versehen, am 9. April dem Vorort eine Note, die in wortreicher Ausführung wesentlich Folgendes enthielt: er sei gekommen, um eine haltbare Verständigung zwischen der katholischen Geistlichkeit und den schweizerischen Regierungen einzuleiten; über vergangene Zerwürfnisse und Schmerzen wolle er einen Schleier werfen; die „katholische Geistlichkeit", „der erhabene Pontifex", die er vertrete, beabsichtigen ein gemeinsames Vorgehen auf dem Wege des Fortschritts, den die Kirche so oft im Laufe der Jahrhunderte den Völkern gebahnt habe; man wisse, daß frühere Zustände der Auflösung nahe stehen, mit der Zeit ganz werden weichen müssen. Bei solcher ganz veränderter Sachlage werde die Kirche, in ihrem Wesen immer gleich, ohne Bedenken auf die im Werden begriffene soziale Umgestaltung eingehen, ja solche bereitwillig unterstützen. Die Kirche halte sich nicht ausschließlich an irgend eine menschliche Einrichtung gebunden; habe sie lange die Wohlthaten der Mächtigen genossen, so sei sie auch bereit, im Gegensatze den großen Grundsatz völliger Trennung zwischen Kirche und Staat anzuerkennen; bereits habe sie es im jungen Amerika gethan. Die Schweiz betreffend, werde die Kirche beweisen, daß sie die Bedürfnisse der Gegenwart zu erfassen wisse. Am Schlusse beantragte Luquet als „Grundlagen der allgemeinen Verständigung zwischen dem heiligen Stuhl und der Eidgenossenschaft": 1. abschließliche Lösung der Anstände bezüglich der Klöster mit Rücksicht auf das zur Zeit waltende Bedürfniß und auf die besondern Verhältnisse jedes Kantons; 2. Berichtigung der Circumscription der Bisthümer, wo ein besonderes Bedürfniß der Bevölkerungen solche zu heischen scheint; 3. Untersuchung, ob nicht in Bezug auf die Wahlart der Bischöfe und anderer geistlicher Würdeträger und Benefiziaten eine Aenderung in solcher Weise einzutreten hätte, daß auch die niedere Geistlichkeit etwelchen Einfluß auf die Wahlen üben könnte, wobei man gleichzeitig dem heiligen Stuhl wie den Regierungen das Mittel wahren würde, unwürdige und solche Männer fern zu halten,

welche ungeeignet wären zur Erhaltung des Wohlvernehmens zwischen Kirche und Staat; 4. Ausgleichung der Anstände in den betreffenden Kantonen bezüglich der Immunitäten, der Güter und der Dotation der Geistlichkeit; 5. Erhaltung oder Neugründung von Anstalten für Heranbildung einer aus dem Lande selbst gezogenen sittlichen und wohlunterrichteten Geistlichkeit; 6. allfällige Aenderungen in der bestehenden Disziplin bezüglich der Mischehen, der gebotenen Feiertage u. s. w. Die Tagsatzung empfing Mittheilung am 14. April, rathschlagte darüber in Kürze und überwies die Eingabe an die wegen des sardinischen Allianzanerbietens bestellte Kommission. Katholiken und Protestanten, Männer beider politischen Parteien, waren gleich erstaunt über diese Erscheinung; betroffen waren jene Katholiken, welche Jahrzehnte lang die Rechte der Kirche mit Treue und Ueberzeugung vertheidigt hatten und nun besorgen zu müssen glaubten, daß dieß Alles in einer unglücklichen Abfindung zum Opfer würde gebracht werden. Ihre Befugnisse wurden bald und noch zu guter Zeit gehoben. Luquet wurde abberufen unter ernsten Vorwürfen über seine Handlungsweise, da solche weder den Gesinnungen des heiligen Stuhls noch den erhaltenen Instruktionen entsprechend gewesen; es ward ihm auch auferlegt, vor seiner Abreise sowohl dem Vorort als den betreffenden Ständen anzuzeigen, daß die seinerseits gemachten Anträge nur als seine (Luquet's) Privatansichten, keineswegs aber als die Gesinnungen des Papstes anzusehen seien.* Luquet verschwand in der Stille aus der Schweiz, nachdem er zuvor an die Regierungen von Luzern, Thurgau und Tessin gegen die vorgenommenen Klosteraufhebungen Protestation eingelegt hatte. Am 10. Juni war er durch Uri über das Gebirge nach Italien zurückgereiset. Die Kantone erhielten Anzeige hievon durch vorörtliches Kreisschreiben vom 12. gl. M. Der von Luquet begangene Mißgriff bestand in der übereilten Eingabe jener Note, statt allen solchen Schritten vorgängig zunächst an seinen Auftraggeber Bericht über die Lage der Dinge zu er-

* Historisch-politische Blätter; Band XXI. 1848.

statten und nähere Instruktionen einzuholen. Ein zweiter Mißgriff lag in der Absicht, durch Anrufung der Zentralgewalt den nöthigen Druck auf die Kantone zu raschem Eingehen in seine Politik zu üben; er übersah, daß kirchliche Angelegenheiten ausschließlich der Kantonal-Souveränetät angehörten. Ueber seinen Entwurf fand ein Kommissionalbericht nicht statt und es haben sich weder die Tagsatzung noch die Kantone in denselben eingelassen. Daß Luquet den aufgetragenen Widerruf geleistet, dafür liegt nichts vor; wohl aber erschien unter seinem Namen im Jahr 1853 eine ausführliche Flugschrift, welche seine Wirksamkeit hätte rechtfertigen sollen, und aus der man zum Ueberfluß noch vernimmt, daß Luquet auch noch den Agitator für italienische Interessen machen zu sollen geglaubt hat.* Die Flugschrift läßt sich darüberhin noch in allerlei Schilderungen von Hochgestellten ein, mit welchen Luquet sich in Verkehr gesetzt hatte.** Sie ist ein Gemisch von Richtigem und Unrichtigem, von Wahrheit und Irrthum, von alten und neuen Beziehungen der Kirchengewalt zu der Verwaltung der Staaten, von brauchbaren und ganz unanwendbaren Projekten zur Abänderung verschiedener kirchlicher Verhältnisse in der Schweiz, und liefert zugleich einen reichlichen, aber ernstere Charaktere anwidernden Anekdotenschmaus mit tadelnswerthen Indiskretionen aus Unterredungen mit Jedermann, was Alles die Nothwendigkeit und die Bedeutung der vorlauten, übereilten und größern Theiles ganz unpraktischen Amtsthätigkeit der „außerordentlichen Abgeordneten“, so wie die Verkehrt-

* Lettre à N. S. Père le Pape Pie IX sur l'état de la religion catholique en Suisse, par Mgr. Luquet etc. Fribourg, 1853.

** Es ist darin unter Anderm von Dr. Steiger in Luzern gesagt, dem er durch Julian Schaller vorgestellt worden: „Ich traf ihn (Steiger) so übel gestimmt als möglich, voller Bitterkeit, Vorurtheile und verkehrter Grundsätze; kaum wollte er die Möglichkeit allfälligen Nutzens anerkennen, den eine Verständigung mit dem heil. Stuhl für Luzern haben könnte. Faßt man die Gutmüthigkeit, die auf seinen Zügen ausgeprägt ist, in's Auge, so erstaunt man, in diesem Manne solche Gesinnungen anzutreffen. Das ist wahrhaft der Typus der aus den Universitäten hervorgehenden antirömischen Deutschen dieser unglücklichen Gegenden.“

heit des frühern Verhaltens der katholischen Partei in der Schweiz, die er als „exagérés catholiques“ behandelt, beweisen soll, wobei er keineswegs einzusehen scheint, wie sehr er sich durch grobe Unkunde der Verhältnisse lächerlich gemacht habe. Die geschehene Rückberufung gesteht Luquet übrigens auch selbst ein, so wie daß ihm eine Mißbilligung (désaveu) geworden sei. Das wesentliche Verdienst an Luquet's Enthüllungen ist das eigene Geständniß, welches er seiner „Lettre“ an den Papst voranschickt: daß er sich in Hinsicht der gegen die radikale Partei der Schweiz einzuschlagenden Handlungsweise ganz geirrt, daß auch das beste Recht von ihren Häuptern nichts zu hoffen habe, und daß er persönlich der Sendung nicht gewachsen gewesen. Noch vor seiner Abreise hatte die römische Curie in offizieller Zeitung kundgegeben, daß Luquet insbesondere der Klöster halber zu keinen Konzessionen ermächtigt sei; seine Instruktionen seien auch in diesem Punkt übereinstimmend mit den unerschütterlichen Grundsätzen des heil. Stuhls.

Der Vorort hatte während des Winters schwer Geld ausgegeben. Die für den innern Krieg bereits bestrittenen oder noch ausstehenden Zahlungen wurden zu Fr. 5,845,056. 30 Rp. berechnet, und nach Prüfung der Zentralkasse stellte sich ein Geldbedarf von mehr denn drei Millionen Franken heraus. Die Tagsatzung genehmigte den vorörtlichen Prospektus zu einem Anleihen von Fr. 3,300,000 und ermächtigte den Vorort zu Deckung der Gläubiger mittelst faustpfandrechtlicher Hinterlegung von Schuldtiteln bis auf den Betrag von Fr. 4,000,000. Die alte Schweizernatur sprach sich auch bei diesem Anlaß aus; denn das Vorhaben fand auch seine Gegner, welche die Besorgniß aussprachen, daß dieses Anleihen der erste Schritt zur Kontrahirung einer Nationalschuld sein möchte, „ein Uebel, vor welchem die Tagsatzung die Eidgenossenschaft zu bewahren berufen sei.“ Glarus empfahl die Anbahnung von Unterhandlungen mit der neuen lombardischen Regierungsbehörde zur Einleitung günstigerer Handelsbeziehungen. Die Gesellschaft des Dampfschiffes „l'Industriel“, welches im vorigen Herbst für Kriegszwecke in Beschlag genommen worden, hatte von der Tagsatzung Entschädigung verlangt; dieselbe wies

das Begehren an gütliche Unterhandlung, und, falls diese vergeblich wäre, an den Entscheid der kantonalen Gerichte von Waadt. Die Versammlung vernahm auch Bericht über die eingegangenen Liebesgaben für die Opfer des Feldzuges von 1847. Sie beliefen sich im Ganzen auf Fr. 105,638. 33 Rp., wovon Fr. 75,186. 60 Rp. zu Gunsten der Hülfsbedürftigen aller Kantone, ohne Rücksicht des politischen Lagers, welchem sie angehört. Die Tagsatzung vertagte sich am 22. April, zum drittenmal, auf den 15. Mai.

Die sardinische Allianz war abgelehnt; allein die Minderheit der Tagsatzung hatte vor und während der Verhandlung so kriegslustig gesprochen, daß der Trieb zur bewaffneten Betheiligung bei dem Aufstand Italiens da und dort in's Volk überging, fremde Unterhändler zur Bildung von Freischaaren auf Werbung eintrafen. Schon früher und unmittelbar nach den Mailänder Märztagen zog Jakob Ciani* mit 250 Mann Tessinerschützen nach Como und stieß von dort aus mit einem größern italienischen Korps zum Heere;** Prinetti, der Abgeordnete der provisorischen Regierung von Mailand, warb offen für gleichen Zweck in den Kantonen Bern, Waadt und Genf, leitete zu diesem Behuf Privat-Kapitulationen ein oder schloß solche auch förmlich ab. Die Absicht war, ein größeres Korps, selbst bis auf 3000 Mann zusammenzubringen. Der Erfolg blieb hinter den Wünschen zurück; gleichwohl spuckte das Unwesen der Freischärlerzuzüge das ganze Frühjahr hindurch. In Sitten war Monate lang ein Werbebüreau unter dem Befehl des Waadtländer Majors Bor-

* Ehemals italienischer Flüchtling, dann Bürger und Großrath von Tessin, auch Gesandter dieses Kantons an der Tagsatzung.

** Dieser Freischaarenzug von Tessinern nach Italien hat in spätern Jahren offizielle Beglaubigung erhalten. Der wirkliche Kommandant der Tessiner während des Feldzuges war Natal Vicari, von Agno, seither Staatsrath des Kantons Tessin. Als die Regierung des neuen Königreichs Italien die Verleihung einer Ehrenmedaille an Diejenigen beschloß, welche sich bei dem „Unabhängigkeitskrieg" von 1848 betheiliget, wurde sie auch jenem Führer mit 118 Tessinern zu Theil. Es geschah hierüber amtliche Eröffnung seitens der italienischen Regierung in Turin an Pioda, den schweizerischen Gesandten daselbst (Frühjahr 1865).

geaud. Eben daselbst proklamirte das Departement des Innern am 26. März: „Das italienische Volk hat die österreichische Armee, welche so lange die Lombardie unterdrückte, vernichtet. Dieses schöne Land hat sich von seinen Fesseln losgerissen. Du bist also dahin, O letzte Hoffnungsquelle des abgestorbenen Sonderbunds!!! Ehre dir, biederem und freisinnigem Volk von Italien." Genfer und Waadtländer waren in Mailand mit der eidgenössischen Armbinde eingezogen. Aber nicht bloß Kriegsbedarf an Mannschaft, sondern auch an Waffen und Munition wurde geliefert. Aus dem Zeughause von Bern wurden vier stattliche Sechspfünder durch Vermittlung der Tessiner Regierung an die Mailänder verkauft, weiter an diese 200 Stutzer, Pulver im Betrage von Fr. 36,000; für ein paar Tausend Kaputröcke war wenigstens Unterhandlung gepflogen worden. Der Eifer in Bern war ein so vielseitiger, daß darüber zwei Fraktionen der radikalen Partei in lauten Hader geriethen, Ochsenbein seine sonstigen Freunde Stämpfli, Niggeler und Andere als „Auslandspartei" denunzirte. Waadtländer Kanonen, in Begleit der italienischen Tricolore, durch das Wallis befördert, erschienen ebenfalls auf den lombardischen Kriegsfeldern.* Der günstige Anlaß wurde auch zu massenhaften Privatverkäufen von Waffen in das insurgirte Italien benutzt.

Für Zuzug zu Gunsten der Revolutionirung Italiens waren die Schweizer nicht minder thätig gewesen als die Italiener selbst. Für Zuzug zur Republikanisirung von Deutschland wirkten die Deutschen wesentlich allein; aber einzelne Kantonsregierungen und der Vorort selbst ließen gewähren oder leisteten nur Scheinwiderstand. In der Schweiz war schon länger her die deutsche Propaganda zu erwähntem Zwecke thätig, Biel ihr Hauptsitz; sie hatte vornemlich Freunde in Bern. Von Paris aus erging im März der Ruf zur allgemeinen Bewaffnung der deutschen Arbeiter und zum gemeinsamen bewaffneten Einbruch in die

* Aus der Schrift: „Die politische Scheidung im Großen Rathe und die neue Auslandspartei." Bern, 1848. Und aus radikalen Zeitungen, welche ganz offen Tag um Tag bezügliche Nachrichten lieferten.

deutschen Lande. Becker und Andere folgten in Biel, erließen einen offenen Aufruf zur Bildung einer deutschen Legion von 500 Mann, die sich mit den aus Frankreich heranziehenden Schaaren vereinigen sollte, bestellten einen Kriegsrath von sieben Personen, breiteten ihre Fangarme über die übrigen Theile der Schweiz aus, so weit ihre Verbindungen reichten (Ende März). Der preußische Gesandte führte amtliche Beschwerde bei dem Vorort; dieser antwortete mit Verweisung auf das bekannte Kreisschreiben vom 28. Februar, in welchem er Wahrung der völkerrechtlichen Stellung gegenüber dem Ausland zur Richtschnur gegeben, schritt aber ernsthafter nicht ein. Die Regierung von Bern als solche mahnte zwar ab, mit Erinnerung an das Gesetz gegen die Freischaaren vom Jahr 1845, ergriff aber das einzig wirksame Mittel der Fortweisung der Schuldigen nicht; ihre Verwandtschaft zu den „Nassauern" und ihrem Anhang war noch zu neu.* So konnte sich der Mißbrauch schweizerischen Gastrechtes nach Belieben breit machen. Solchem Unfug von jeher abgeneigt und in der Absicht, jeglicher Gefährdung der Eidgenossenschaft, welche ihr aus solchem Treiben erwachsen könnte, zu begegnen, verlangte die Regierung von St. Gallen nöthiges Einschreiten des Vorortes, widrigenfalls auf Einberufung der Tagsatzung Bedacht genommen werden müßte; sie sprach ungeschminkt ihre Ansicht aus: das von Biel ausgehende Beginnen sei ein frevelhaftes und vertrage sich weder mit den Rechten eines selbstständigen Staates, noch mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen, noch mit der Neutralität der Schweiz, noch mit ihren heiligsten Interessen. Dem Schreiben Nachdruck zu geben, sandte St. Gallen es allen Mitständen in Abschrift. Luzern und Schwyz unterstützten das Begehren. Der Vorort antwortete schlagfertig und gereizt, und verbat sich den mahnenden und zurechtweisenden Ton, zumal er seiner Pflicht wohl bewußt sei, ließ sich jedoch auf den Gegenstand selbst nicht

* Die Partei, welche in Bern 1846 an das Staatsruder gelangte, nannte das Volk bezeichnend die „Nassauer", mit Anspielung auf die Brüder Snell aus Nassau, von denen besonders der jüngere, Wilhelm, einen großen Einfluß in Bern geübt.

ein. Solches wäre aber um so nöthiger gewesen, als durch die Presse selbst die Nachricht lief: die Regierung von Bern werde den Deutschen die erforderlichen Militär-Instruktoren beigeben, ein Gerücht, über welches die Regierung von St. Gallen nähere Erkundigung einholte. Becker zog ungehindert nach Basel; dorthin folgten ihm über Solothurn und Neuenburg einzelne Schaaren je bis zu 50 Mann stark, in beliebter Blousenkleidung. Von Mannheim her aber reiste der badische Republikaner Hecker über Rheinbaiern, Elsaß und die Schweiz nach Konstanz, gab von dort aus das Zeichen zum Aufstand, brach in die badischen Lande ein, machte dort einen kecken Aufstandsversuch zur Republikanisirung des Großherzogthums, unterlag aber mit seinen Genossen Struve und Weißhaar den seitens der badischen Regierung zu Hülfe gerufenen Bundestruppen aus den Nachbarstaaten, der Unbeholfenheit und Verwirrung seiner eigenen Anhänger und der Abenteuerlichkeit der Unternehmung an sich. Schaffhausen, Aargau und Basel sahen sich zu Truppenaufgeboten veranlaßt, um nöthigste Grenzwache zu halten, was Alles die Eidgenossenschaft große Summen kostete, da sich die Tagsatzung verpflichtet fühlte, betreffende Truppen jeweilen in eidgenössischen Sold zu nehmen. Solche Aufgebote machten viel Aufsehen, konnten aber die Polizei nicht ersetzen. Ungehindert hatten Hecker und Struve in jenen Tagen des Aufstandes und noch vor Niederlegung der Waffen auf Schweizerboden zu Rheinfelden sich zu nöthigen Rathschlägen zusammenfinden, dann von dort mit ihren Leuten wieder auf deutschen Boden hinüberziehen können. Als der große Sturm vorüber, flüchtete Hecker nach der Schweiz, hausete sich gemüthlich bei einem Regierungsrath von Baselland ein, Struve setzte sich im Birsfeld fest; beide gaben auf Schweizerboden Zeitungen heraus, die keinen andern Zweck hatten als die Revolutionirung Deutschlands; Becker kehrte ungehindert nach Biel zurück und trieb wieder, was er vorher getrieben. Die zwei Blätter von Hecker und Struve leisteten an der äußersten Schweizergrenze gegen Deutschland, was ein Tessinerblatt im Süden gegen Italien. Dem Allem setzten die schweizerischen Behörden nichts entgegen,

als jene kostbaren Truppenaufgebote, nach deren Beendigung der Unfug von Neuem wieder anfing, und seitens der Regierung von Bern die korrektionelle Strafeinleitung der Bieler Führer, welche die Stumpfheit solcher Waffe längst kannten. In der Schweiz war man, wie ersichtlich, über die Zulässigkeit solcher Umtriebe getheilter Meinung: die große Mehrheit im Volke war ihnen nicht geneigt; eine Minderheit sympathisirte. Die Volksmeinungen mögen frei sein. Aber wenn die Behörden gesprochen haben, sollten sie auch Wort halten. Noch am 15. Februar hatte die Tagsatzung in ihrer Antwort auf die bekannte Kollektivnote sich bitter beschwert, daß die Anklage erhoben worden, „als ob die Schweiz der Sitz einer Propaganda sei, welche auf den Umsturz der religiösen, sozialen und politischen Fundamente der Staaten hinarbeite“; die Tagsatzung hatte damals feierlich „gegen eine solche grundlose Zulage“ protestirt, und beigesetzt: „die Magistraten der schweizerischen Kantone wissen nichts von einer solcher Propaganda; sie kennen auch keine Flüchtlinge, welche durch strafbare Umtriebe das Asyl mißbrauchen. Es ist der ernstliche Wille der Behörden, solchen Tendenzen entgegen zu treten, welche eben sowohl dem eigenen Lande, als fremden Staaten Verderben bereiten.“ Die Tagsatzung aber und die ihr zunächst stehenden Behörden haben ihre Pflicht gegen das eigene Vaterland nicht erfüllt und die dem Ausland gegebenen Versprechen nicht gehalten. Weniger unehrenhaft und unredlich wäre die Politik Druey's gewesen, als solcher Widerspruch zwischen Wort und That.

Sechster Abschnitt.

Die Bundesrevisionskommission; ihr Entwurf einer neuen Bundesverfassung; dessen Aufnahme in den Kantonen. Die Wiederversammlung der Tagsatzung. Grenz- und Neutralitätsverhältnisse; die Kriegs- und die Friedenspartei abermal im Kampf begriffen. Sturm gegen die Schweizerregimenter in Neapel. Funk, letzter Präsident der Tagsatzung. Der Entwurf der Bundesverfassung in den Händen der Tagsatzung. Massenhafte Klosteraufhebungen in Luzern, Freiburg, Thurgau und Tessin. Schluß der Tagsatzung.
(Februar bis Juni 1848.)

Fünfzehn Jahre und darüber waren verstrichen, seit der erste offizielle Entwurf einer neuen Bundesakte den Eidgenossen vor Augen gelegt worden, Vielen der Gegenstand des lautesten Widerwillens, weil er die kantonale Selbstständigkeit erheblich beschränkte, eine eigene exekutive Bundesbehörde mit wichtigen Verwaltungsbefugnissen schuf, den Keim, wie sie sagten, zur Zentralisation der Schweiz legte,* nach der Meinung Anderer ein ungenügliches Machwerk, weil er nur die Repräsentation der Kantone, nicht auch jene des Volkes gewährte. Ein Jahr nachher wurde der Entwurf durch die Tagsatzung, d. h. durch die Standesvoten, in föderalistischem Sinne geschwächt, dann verworfen. Im Jahr 1840 wurde eine erste amtliche Anregung zur Aufstellung einer Nationalstellvertretung neben jener der Stände gemacht, gelangte aber nicht zur Ehre der Anerkennung.** Die Zeit war inzwischen reif geworden zum Entscheid der Frage: ob im Wesen der alte Föderalismus beizubehalten, oder der eben erwähnte Schritt zur eingreifendsten Umgestaltung der bundesrechtlichen Ordnung zu wagen sei. Würde die Tagsatzung schon im August 1847 die Berathung wieder angehoben haben, so wäre unstreitig höchstens ein mattes Zwölferprojekt zu Stande gekommen, welches so wenig durchzudringen vermocht hätte, als frühere Total- und Partialentwürfe. Anders standen die Dinge ein halb Jahr später, nachdem die Zentralgewalt über die Unantastbarkeit der Kantonalsouveränetät einen welthistorischen Sieg erfochten. Doch gab diese

* Vergl. Band I. S. 366 und 367.
** Band II. S. 399 und 340.

ihre Sache noch nicht auf und fand wieder Freunde unter solchen, welche zur Zeit der Krisis ihr feindlich gegenüber gestanden.

Die Revisionskommission berieth unter Vorsitz des Bundespräsidenten Ochsenbein; auf dessen Ruf hatten sich einundzwanzig Mitglieder eingefunden. Abgeordnete für Appenzell A. R., das sich nur ungern zu der bedenklichen Arbeit herbeiließ, und für Nidwalden, traten erst später ein. Appenzell J. R. blieb vermöge seiner patriarchalischen Politik ganz aus. Neuenburg verharrte anfänglich aus Grundsatz bei seiner Negation; nach der Umwälzung konnte es wegen Abgang gehöriger Konstituirung nicht mitwirken. Im Kreise der Kommission erschienen einzelne, vom Präsidenten der Tagsatzung bezeichnete oder berufene, Ersatzmänner. Sie begann ihre Berathungen (17. Februar) mit der Frage, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen zu gewähren oder nicht; sie entschied sich für das letztere, wohl wissend und zugebend, daß es bei Oeffentlichkeit der Sitzungen ohne Prunkreden nicht ablaufen würde. Eine Minderheit war da, welche der Kommission gerne die Außenseite und den Glanz eines Verfassungsrathes gegeben hätte und schon darum für öffentliche Verhandlungen sprach. Die Kommission schied sich in vier Sektionen, deren jede besondere Fächer vorzuberathen hatte; der Präsident bezeichnete ihre Mitglieder; ihn selbst stellte die Versammlung an die Spitze der ersten Sektion, welche voraussichtlich die „allgemeinen Grundsätze“ zu entwerfen hatte.* Weiters wurden mit Berücksichtigung der beiden Hauptsprachen zwei Redaktoren ernannt: Kern von Thurgau und Druey von Waadt. Mit Benutzung und Ergänzung des ersten Schema's, welches im Jahr 1832 zur Grundlage der Berathungen gedient hatte, entwarfen jene Redaktoren das neue Schema, eine Skizze des Berathungsstoffes, Nachträge sich vorbehaltend. Neu auf demselben erschienen die Fragen über Regulirung der „konfessionellen Verhältnisse“ und über „das Unterrichtswesen (Hochschule)“; dann „Verbot oder Beschränkung der Militärkapitula-

* Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages von 1815 beauftragten Kommission. Verfaßt von Kanzler Schieß.

tionen". Das Schema war auf eine Totalrevision berechnet. Das Mitglied von Basel, Rathsherr Fürstenberger, widersprach einer solchen und hielt bloß theilweise Revision des Bundesvertrages für vorzüglicher; nach den Vorgängen von 1832 und 1833 rufe man mit einem vollständigen und durchgreifenden Projekt einer Fluth von Broschüren, ohne die Aufmerksamkeit des Volkes für die Hauptsache zu gewinnen. Fürstenberger empfahl, sich auf die nöthigsten Punkte zu beschränken, als welche er zunächst bezeichnete: die Festsetzung des Revisionsmodus, namentlich derjenigen Zahl von Kantonalstimmen, durch welche Veränderungen im Bunde gültig beschlossen werden können, dann des Repräsentationsverhältnisses der Kantone an der Tagsatzung, d. h. der ihnen anzuweisenden Stimmenzahl, Anderem unvorgegriffen; sodann sollen die aus den Berathungen hervorgehenden Entwürfe sowohl in der Tagsatzung als in den Großen Räthen der Kantone einzeln, getrennt, zur Abstimmung gelangen, damit nicht allfälliger Widerwille gegen eine Verbesserung die Annahme einer andern hindere. Theilweise in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht warnten andere Mitglieder vor Ueppigkeit im Entwerfen: das Projekt von 1833 sei nicht aus dem Grunde verworfen worden, weil es zu wenig eingegriffen, sondern weil es der großen Masse des Volkes zu viele und ungewohnte Neuerungen enthalten; man solle den Bund von 1815 zur Grundlage nehmen; derselbe sei keineswegs so ungenügend, als man bisher behauptet; habe man doch unter der Herrschaft dieses Vertrages im Jahr 1833 die Sarnerkonferenz, im Jahr 1847 den Sonderbund überwinden und die Ausweisung der Jesuiten durchführen können; man solle sich daher auf ein möglichst geringes Maß von Vorschlägen beschränken: nähere Bestimmung der Souveränetätsverhältnisse zwischen den Kantonen und dem Bund, Weglassung des Klosterartikels, Regelung dessen, was die freie Niederlassung, die Anerkennung beider Konfessionen und die Garantie der Kantonsverfassungen betreffe. Solche Mäßigung oder Zaghaftigkeit wurde widersprochen: der Tagsatzung und dem Volke müsse man, unbekümmert um den Erfolg, ein möglichst vollständiges Projekt

vorlegen; die großen Prinzipien müssen durchgefochten werden, namentlich die Frage des Zweikammersystems, also neben der Ständerepräsentation auch jene des Volkes. Wenn zum Lobe des dermaligen Bundes angeführt worden, daß die Tagsatzung die Kraft gehabt, gewisse illegale Bündnisse aufzulösen und verderbliche Kongregationen zu beseitigen, so dürfte diese Erfahrung eher als Vorwurf gelten, daß es unter jenem Vertrage möglich geworden sei, Vereinigungen zu schließen, welche den Bestand der Eidgenossenschaft wiederholt in Frage stellten, und Kongregationen aufzunehmen, welche zu den bedauerlichsten Zerwürfnissen Veranlassung gegeben. Noch schärfer sprach sich die Meinungsverschiedenheit aus, als von den Kühnsten empfohlen ward, mit der Geschichte ganz zu brechen, die Bundessouveränetät an die Spitze des Gebäudes zu stellen, die Wahrung der Gesammtinteressen ausschließlich einer aus Wahlkollegien hervorgehenden Volksrepräsentation anzuvertrauen und zwar mit Aufgeben einer gleichzeitigen Ständerepräsentation neben dem Volksrathe. Dieser Meinung wurde entgegengestellt: Bundes- oder National-Souveränetät obenan gestellt führe geraden Weges zum gefürchteten Einheitssystem; solches zu vermeiden, müsse man vielmehr die geschichtliche Entwickelung zur Grundlage nehmen; die Geschichte aber lehre, daß die XXII Kantone als eben so viele ursprüngliche Souveräne anzusehen seien, welche nun neuerdings zu einem Bunde sich vereinigen und von ihrer Souveränetät so viel und nicht mehr abtreten, als sie zum Besten der Gesammtheit nothwendig erachten; in solcher weiser Abgrenzung liege der Zweck der Bundesrevision. Die Idee, die neue Schweiz aus einer a priori angenommenen National- oder Bundeshoheit herauszukonstruiren, brachte es nur zu vier Stimmen und unterlag somit dem geschichtlichen Föderativgrundsatz. Damit war übrigens nur so viel entschieden, daß man an der Spitze des Ganzen die XXII Kantone als die Grundlage der neuen Vereinigung bezeichnen wolle, nicht aber die Frage der Repräsentation selbst, die erst später ihre Lösung fand; vorläufig jedoch hatte das föderale Element sich als das vorherrschende ausgewiesen. Wie begreiflich war die Bestimmung, in wie weit

den sonst souveränen Kantonen das Recht zu Vertragsabschlüssen mit dem Ausland und unter sich gelassen werden möge, eine der wichtigeren. Bald war die Kommission einig darüber, daß den Kantonen untersagt sein solle, politische Verträge sei es mit dem Ausland, sei es unter sich abzuschließen. Eine Mehrheit vereinigte sich auch zu dem Verbot der Militärkapitulationen; es wurde bei der Berathung die Schattenseite dieser Verträge und ihrer moralischen und volkswirthschaftlichen Folgen mit großem Aufwand von Beredtsamkeit geschildert, nicht ohne besondern Bezug auf die grundsätzliche Gegnerschaft zwischen der Republik und dem monarchischen Absolutismus; „es empöre das Nationalgefühl“, wurde gesagt, „daß die Schweiz, welche nicht davor zurückgebebt sei, zu Herstellung der Ordnung, der politischen und geistigen Freiheit einen innern Krieg zu bestehen und Hunderttausende von Bürgern zu bewaffnen, sich anderseits hergebe, in fremden Ländern den Absolutismus in dieser oder jener Form mit Bayonnetten zu schützen, und die Völker, welche für ihre unveräußerlichen Rechte kämpfen, in der Knechtschaft darniederzuhalten.“ Schwach nur widersprachen die wenigen anders Gesinnten: der angebornen Kriegslust der Schweizer müsse ein Feld der Thätigkeit geöffnet werden; geschehe es nicht durch ordentliche Militärkapitulationen, so trete Schlimmeres, das ungeregelte und ungesicherte Dienstverhältniß der Mannschaft ein ohne den Schutz heimathlicher Offiziere und vaterländischer Obrigkeit. Von Verbot des individuellen Militärdienstes im Auslande war keine Rede, eben so wenig von einer Abänderung des Statusquo, sondern die Beschlußfassung beschränkte sich einzig auf die Vorschrift, daß sämmtlichen Kantonen verboten sei, künftighin Militärkapitulationen mit ausländischen Staaten einzugehen. Ein Verbot von anderweitigen Vertragsabschlüssen zwischen den Kantonen und dem Ausland wurde anfänglich nicht ausgesprochen, sondern nur die Verpflichtung, die Verträge der Bundesbehörde zur Genehmigung vorzulegen; in späterer Berathung erlitt jedoch die Souveränetät der Kantone in dieser Rücksicht wichtigen Abbruch zu Gunsten der Bundeshoheit. Bei Behandlung der Mittel für die Handhabung der Ord-

nung im Innern und der zu diesem Zweck den Kantonen zu gewährenden Garantien war die Erinnerung an die vielen kantonalen Umwälzungen und Aufstände der jüngsten zwei Jahrzehnte, dann an die Zwietracht, welche die jeweilige Intervention der Eidgenossenschaft erzeugte, noch ganz lebhaft; man wollte diesem unsichern Zustand der Dinge ein Ende machen, brachte jedoch das wahre Gegenmittel, allseitige redliche Anerkennung der verfassungsmäßigen Ordnung und der verfassungsmäßigen Mehrheiten, nicht zur Sprache. Neues wurde nicht beschlossen, wegen der Garantie der Kantonsverfassungen der Inhalt des Entwurfes von 1833 angenommen, ebenso in Bezug auf die gleichzeitige Garantie der Rechte des Volkes, neben denjenigen der Behörden. Noch stand in den Tagen dieser Berathungen das neuenburgische Doppelverhältniß aufrecht, weßhalb Bestimmungen vermieden wurden, welche den Kanton Neuenburg gehindert hätten, dem neuen Entwurf beizutreten.

Ausführliche Berathung veranlaßten die konfessionellen Verhältnisse, insbesondere die Klöster (23. und 24. Februar). Die Ansichten waren anfänglich getheilt; die Einen wollten, mit Rücksicht auf vorangegangene trübe Zeit, den Religionsfrieden gebieten und mit allen Mitteln des Bundes schützen; sie klagten, die Katholiken hätten es besser in den evangelischen Kantonen, als die Evangelischen in den katholischen; es müsse daher eine angemessene Ausgleichung der Verhältnisse gesucht werden. Die Gegner wollten keine solche konfessionelle Garantie in die Bundesverfassung aufnehmen; mit dem Bundesbeschluß gegen die Jesuiten sei das nöthige geschehen; wollte man mehrere Einmischung, so müßten sich die Bundesbehörden selbst mit den „Lehrbüchern“ der einen und der andern Konfession abgeben; besser sei, dieses ganze Gebiet den Einflüssen der Zeit anheimzustellen und es bei Streichung des Artikels XII vom Fünfzehner Vertrag (Aufhebung der Garantie der Klöster) bewenden zu lassen, „indem derselbe zu mannigfachen Fatalitäten Veranlassung gegeben“. Mit überwiegender Mehrheit wurde die Garantie beider Kulte in allen Kantonen unter Vorbehalt der Rechte des Staates hinsichtlich der öffent-

lichen Ordnung und des Friedens ausgesprochen. Zweck dieses Beschlusses war zwar mehr, die bisherige Glaubenseinheit in den katholischen Kantonen zu brechen, als ein allgemeines System tadelloser gegenseitiger Duldung und vollständiger Gleichberechtigung einzuführen; allein im Beschluß lag doch der Keim zur Reziprozität, zur allmäligen Einführung des katholischen Kultus auch in allen Theilen der protestantischen Schweiz. Für die Wiederaufnahme eines Artikels zu Gunsten der Klöster, wie der bisherige Art. XII, wenigstens der Wesenheit nach, ergaben sich nur drei Stimmen; die Mehrheit gedachte der Opposition, welche derselbe schon in den Jahren 1814 und 1815 hervorgerufen, bezeichnete die Klostergarantie als ein Werk der Bemühungen der päpstlichen Nuntiatur, und setzte bei: die Eidgenossenschaft als solche habe kein Interesse, ob Klöster in den Kantonen beständen oder nicht; die Forteristenz dieser Korporationen hänge also lediglich von dem Ermessen der Kantone selbst ab; ein Mißtrauen seitens der katholischen Kantone gegen die Eidgenossenschaft, auch wenn jener Art. XII weggelassen werde, wäre nicht gerechtfertiget, denn bisher seien nur von den Kantonen Klöster aufgehoben worden und die Eidgenossenschaft habe nur mit Widerstreben sich mit dieser Angelegenheit befassen müssen.

Von den Redaktoren der Kommission wurde die Errichtung einer schweizerischen Hochschule in Berathung gelegt; wollte man solche auch nicht geradezu beschließen, so wäre doch die Einleitung zu diesem Unternehmen auf dem Konkordatswege zu treffen. Der Gedanke fand Unterstützung aus allgemein politischen und, wie manches Andere, auch aus konfessionellen Gründen. Es wurde gesagt: daß die schweizerische Jugend sich auf fremden Universitäten mit Ideen vertraut mache, welche zu den heimathlichen Verhältnissen häufig im Widerspruche stehen, was dann nicht wenig dazu beitrage, daß das Ausland in der Eidgenossenschafe jeweilen dienstgefällige Anknüpfungspunkte gefunden habe. „Die Erfahrung lehre insbesondere, daß die katholischen Theologen im Ausland sich entnationalisiren, und die verderbliche Wirksamkeit eines Theils dieses Klerus komme größtentheils auf Rechnung der verkannten

oder gering geschätzten Nationalität; eine schweizerische Gesammthochschule werde in dieser Beziehung vortheilhaft einwirken." Die Gegner wendeten ein, daß auf dem Konkordatswege jedenfalls nichts Entsprechendes zu Stande gebracht werden könne, schon wegen der Verschiedenheit der Interessen in Beziehung auf Oertlichkeit, Glaubensbekenntniß und Sprache, und da ohnehin in mehrern Kantonen bereits Hochschulen beständen, welche die betreffenden Kantone kaum aufgeben werden; überhaupt falle in Betracht, daß im In- und im Auslande bereits genügende Anstalten für wissenschaftliche Ausbildung bestehen. Widersprachen Einzelne der Universität, so brachten sie hinwieder die Errichtung eines allgemeinen schweizerischen Lehrerseminars auf die Bahn, „damit sämmtlichen Kantonen die Möglichkeit gegeben wäre, durch tüchtige, vaterländisch gebildete Lehrer ein bestimmtes Maß des Wissens und der edlern Bildung im Volke zu verbreiten." Die praktische Ausführbarkeit einer solchen Anstalt wurde widersprochen. Es ergab sich eine schwache Mehrheit für Errichtung einer Hochschule auf dem Wege des Konkordates mittelst eines Beitrages aus der Bundeskasse.

Mit großer Einläßlichkeit wurde die „freie Niederlassung" der Schweizer behandelt. Umständlich hatte schon der Entwurf von 1833 sie gewährleistet, aber wohl zum Mißfallen eines großen Theils der Schweiz. Das Thema war volksthümlich bei Vereinen und Gelagen, weniger in den Rathssälen der Regierungen und der Gemeinderäthe, am wenigsten in den kommunalen Bürgerversammlungen. Auch dort, wo die freie Niederlassung bereits seit länger durch Konkordat gesichert war, fehlte in manchen, besonders gewerblichen Beziehungen die Gleichstellung der schweizerischen Niedergelassenen zu der kantonsbürgerlichen Bevölkerung. Die Abneigung gab sich bei dießmaliger Verhandlung abermals kund; namentlich machte Fürstenberger von Basel Einsprache: dortige Stadt sei zwar keineswegs engherzig gegen Schweizer, das beweise die große Zahl von 2500 Niedergelassenen (schweizerische und fremde zusammen), welche schon im Jahr 1843 dort gewesen; aber Basel trage Bedenken gegen eine allgemeine Ver-

pflichtung, besonders im Hinblick auf den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Diese Anschauung fand wenig Unterstützung, um so mehr der angeregte Ausschluß schweizerischer Israeliten vom freien Niederlassungsrecht. „Es würde in manchen Kantonen“, so hieß es, „als ein wahres Unglück betrachtet werden, wenn das freie Niederlassungsrecht auch auf diese Klasse ausgedehnt würde, wenn mithin die Gemeinden gezwungen werden könnten, den Juden, gleich den übrigen Schweizerbürgern, ein Domizil zu gewähren.“ Bereits „hätten die Israeliten den zürcherischen Bezirk Regensberg, in der Nachbarschaft der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau, in der Weise torturirt und durch Wucher ausgesaugt, daß die Gesetzgebung wohl noch auf ernstere Maßregeln gegen das daherige Unwesen bedacht sein müsse“. Solches kann kein Anderer gesagt haben, als der Bürgermeister Furrer, Mitglied für Zürich. Dem Ausschluß gegenüber wurde der Antrag auf gleiche Behandlung der Juden mit den Christen gestellt, „weil sie nie auf eine höhere Stufe der Sittlichkeit gelangen könnten, so lange sie stets als Heloten behandelt würden“. Dieser Antragsteller war kein anderer als der aargauische Landammann Frei-Herosee, der gleiche, der die Proben seiner Toleranz und Humanität durch brutale Austreibung frommer christlicher Klosterfrauen abgelegt. Mit siebzehn Stimmen, also beinahe einhellig, wurde freies Niederlassungsrecht für die Schweizerbürger „beider Konfessionen“, mit Ausschluß der Juden, beschlossen. Aber auch bezüglich gewisser christlicher Schweizer wurde eine Ausnahme festgesetzt, die nämlich, daß die in ein kantonales Bürgerrecht neu aufgenommenen Ausländer das Recht der freien Niederlassung in andern Kantonen erst nach Ablauf von fünf Jahren ansprechen dürfen.

War schon die Frage der Niederlassung an sich vom größten Belang, so trat nun die konstituirende Versammlung in eine noch weit überwiegende ein: welche Rechte sollen dem schweizerischen Niedergelassenen zukommen? war der Entwurf vom Jahr 1833 in dieser Beziehung nicht zu bedächtig oder zu engherzig? Jener Entwurf schon war sehr freigebig: er verlangte nur die unerläß-

lichsten schriftlichen Ausweise; er verbot, den Niedergelassenen mit irgend einer Bürgschaft oder mit irgend welchen andern besondern Lasten zu belegen; er nahm Bedacht, daß ihm nur eine mäßige Kanzleigebühr abgenommen werden dürfe; er verlieh den Niedergelassenen gleiche Rechte mit dem Kantonsbürger in Beziehung auf jegliche Gewerbsbetreibung und auf Erwerbung von Liegenschaften; er untersagte den Gemeinden, die Niedergelassenen aus andern Kantonen mit höhern Steuern und Leistungen an die Gemeindeausgaben in Anspruch zu nehmen, als die Niedergelassenen aus dem eigenen Kanton. Das schien den Einen zu viel, den Andern zu wenig. Frei-Herosee tadelte die im Entwurf mittelbar enthaltene Ausschließung der schweizerischen Niedergelassenen von der Ausübung der politischen Rechte; wolle man ihnen diese Rechte nicht schon von Bundes wegen förmlich einräumen, so solle man doch die Entwickelung in dieser Richtung nicht hemmen; Aargau habe bereits die Initiative ergriffen, indem es den Niedergelassenen die Ausübung der politischen Rechte vollkommen zugestanden, andere Kantone, so Bern und Basel-Landschaft, gewährleisten Gleiches gegen Reziprozität. Es wurde geantwortet: nach dem Entwurfe bleiben die Kantone frei, jenes Recht zu gewähren, daher die Klage nicht begründet. Eine entscheidende Lösung dieser Frage erfolgte am gleichen Tag (25. Februar) noch nicht. Einläßlich wurde dagegen die Frage erörtert, ob den Niedergelassenen wirklich die freie Grunderwerbung zugesichert werden solle. Die Abgeordneten für Waadt und Genf griffen sie an. Bezüglich der Schweizer hätte jene Gewährung keine Bedenken, wohl aber wegen der Franzosen in Folge des Niederlassungsvertrages mit Frankreich. „Der Andrang von Franzosen werde von Jahr zu Jahr größer und es stehe zu besorgen, daß dieselben nicht nur die größern Zweige der Industrie, sondern auch den Grundbesitz zum Nachtheile der Schweizer an sich ziehen werden.“ Die schon bestehenden Begünstigungen für die Franzosen seien ohnehin Lockspeise genug; „dieß wirke aber ungeheuer nachtheilig nicht nur auf den Wohlstand, sondern auch auf die Nationalität der Schweiz. Ein wahres und behagliches Nationalgefühl könne sich nur da

entwickeln, wo auch der Grund und Boden das Eigenthum des Volkes sei und wo es sich in keinem Abhängigkeitsverhältnisse von den Fremden finde.“ Darauf wurde erwiedert: die Befugniß zur Grunderwerbung sei ein Hauptattribut der freien Niederlassung; ohne sie würden die Niedergelassenen nur Proletarier sein; Besorgnisse für die Industrie seien überflüssig; im äußersten Fall könnte man jenen Niederlassungsvertrag aufkünden. Nach solcher Abfertigung von Waadt und Genf wurde noch den katholischen Kantonen vorgeworfen, daß dort bisher im bloßen Interesse des Magnatenthums der Grunderwerb durch Niedergelassene untersagt gewesen; „damit das Volk selbst gegen die Niederlassung mit Grunderwerbung eingenommen werde, habe man zu dem Kunstgriffe Zuflucht genommen, daß man erklärt, es komme die Religion in Gefahr, wenn Bürger aus andern Kantonen, namentlich Protestanten, sich ansiedeln und Grund und Boden erwerben dürfen;“ aber „nicht die Religion, sondern das höchst materielle Interesse der Familien oder Magnaten werde bedroht, und diesem Egoismus sei es zuzuschreiben, wenn in jenen Kantonen bedeutende Kräfte ungenützt bleiben und der öffentliche Wohlstand dadurch verkümmert werde.“ Die drei romanischen Mitglieder (Tessin hatte sich zu Waadt und Genf gesellt) blieben in Minderheit und es wurde vielmehr die freie Grunderwerbung mit anderweitigen annexen Hauptbestimmungen des ältern Entwurfes durch fünfzehn Stimmen gutgeheißen.

In Bezug auf verschiedene Rechtsverhältnisse schloß sich die Kommission an den Entwurf von 1833 an und namentlich fand nach wiederholter Prüfung die Vorschrift Anklang, daß sämmtliche Kantone die Angehörigen der andern Kantone in Absicht auf Gesetzgebung und gerichtliches Verfahren den Angehörigen des eigenen Kantons gleichhalten sollen. Noch bestand das bloße Konkordat zur Verminderung oder Abwehr der Heimathlosigkeit. Die Versammlung erklärte sich fast einstimmig für wörtliche Annahme des bezüglichen Artikels im ältern Entwurf, d. h. für Aufhebung der Heimathlosigkeit durch verpflichtendes Bundesgesetz. Ueber das Asylrecht der Kantone war man bald einverstanden: es wurde

nicht in Frage gestellt; allein der Erneuerung von Konflikten, wie sie früher zwischen der Bundes- und der Kantonalgewalt über die Frage entstanden, ob erstere berechtiget sei, gegen den Willen einzelner Kantone ruhestörende ausländische Flüchtlinge wegzuweisen, wollte man vorbeugen;* in diesem Sinn wurde dem Bunde die Oberpolizei gegenüber den einzelnen Kantonen eingeräumt durch den Ausspruch: „dem Bunde steht das Recht zu, Fremde, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.“

Reichlich hatte der Entwurf von 1833 die Hebung des Militärwesens bedacht. Nachdem ein so umfassender Gebrauch vom Bundesheer gemacht worden, war gleiche Stimmung noch vorherrschend. Einzelne wollten noch weiter gehen, selbst die Instruktion gesammter Truppen den Kantonen abnehmen und auf den Bund übertragen. Es wurde solches tapfer bekämpft: die Instruktion werde besser von den Kantonen besorgt als durch den Bund; dieser müßte überall hin Instruktoren senden, welche weder gleichen Eifer noch gleiche Befähigung besäßen. Bisherige Ergebnisse seien ganz zu Gunsten der Kantone, und verhältnißmäßig sei in keinem Zweige des Staatshaushaltes mehr geleistet worden als im Militärfach. Die Instruktion durch den Bund würde auch kostspieliger ausfallen, als es bisher der Fall gewesen; die Kantone leisten überhaupt wohlfeiler als der Bund, gleichwie die Privaten vortheilhafter Gewerbsanstalten betreiben als die Staatsverwaltung. Noch ein Nachtheil: entziehe man den Kantonen die Instruktion der Truppen mit der vorzugsweisen Ueberwachung und Leitung des Militärwesens, so verlieren dieselben auch Lust und Neigung, für die Aeufnung der Zeughäuser und die Anschaffung von Kriegsmaterial zu sorgen; letztere geschehe aber nach Erfahrung wohlfeiler durch die Kantone als durch den Bund. Aber auch für das Volk träte größere Belästigung ein: in den Kantonen habe man diejenige Jahreszeit zur Instruktion ausgewählt, in welcher die wichtigsten Arbeiten des Landmanns

* Band II, S. 199, 223 und 224.

entweder abgethan oder noch nicht begonnen gewesen seien. Eine solche Rücksicht aber werde der Bund nicht walten lassen, weil er sein Instruktionspersonal fortwährend in Thätigkeit werde erhalten müssen. Das bisherige System sei sowohl nationaler als wohlfeiler. Beschwichtigend wiesen Andere auf die Vortheile, welche wenigstens die Zentralisation des Unterrichts der Spezialwaffen böte. Wirklich ergaben sich dann Mehrheiten für die Uebertragung der Instruktion des Genie, der Artillerie und Kavallerie an den Bund; daß Gleiches auch für Infanterie und Scharfschützen geschehe, wurde fast einhellig verworfen. Mit Erinnerungen an die Patriziatsgarnison von Bern und an die Thätigkeit der Standestruppe von Basel zur Zeit des dortigen Bürgerkriegs wurde die Vorschrift gegeben, daß kein Kanton oder Halbkanton mehr als 300 Mann stehender Truppen halten dürfe; „der Bund müsse Schutz gewähren, auf daß nicht durch Anwerbung von Söldnern und Aufstellung einer ständigen Truppenmacht gewisse reaktionäre Tendenzen verfolgt werden können.“ Mit begründetem Mißtrauen in die Zukunft beschloß die Versammlung auch, daß der Bund nicht berechtiget sein solle, stehende Truppen zu halten.

Die Kantone waren müde der fruchtlosen Konkordatsversuche für Regelung des Zollwesens. Es wurde daher in der Kommission der Antrag gestellt, dem Bunde das Recht zur Einlösung aller kantonalen Zölle zu geben, dadurch die Zentralisation der Zölle und deren Verlegung an die äußere Grenze der Schweiz einzuleiten. Vielseitiger Beifall folgte, doch mit Warnungen gegen Zollsätze, welche die Industrie ruiniren würden, und mit Forderung eines Entschädigungsmaßstabes, welcher auch denjenigen Kantonen gerecht werde, welche kostbare Straßen gebaut, ohne ihre Benutzung mit schweren Zöllen zu belasten. Diese Entschädigungsfrage gab noch viel zu sprechen und zu rechnen, bis endlich ein billiger Maßstab zu derselben aufgefunden schien. Anläßlich kam auch die Frage der Konsumogebühren, deren Beseitigung so oft in frühern Jahren angestrebt worden, zur Erledigung; Bern und seine gleich interessirten Genossen siegten mit großer Mehrheit, indem der Bezug genannter Gebühren von geistigen Getränken

auch ferner gestattet, ja nunmehr durch die Bundesverfassung selbst zu gewähren beschlossen wurde. Das Zollwesen führte zu den Handelsverträgen; in theilweiser Aufhebung von schon Abgeschlossenem wurde nöthig gefunden, dem Bund allein das Recht zum Abschluß derselben zuzuerkennen, jedoch mit Ausnahme der Verträge über nachbarlichen Verkehr, Salz und Getreide. Beifall fand der großartige Gedanke, den Bund bei wichtigen öffentlichen Werken zu betheiligen; aber verschieden beurtheilt wurde die Frage, ob er selbst bauen, selbst handelnd einschreiten, oder nur unterstützen solle; das erste wurde als gefährlich bezeichnet, da dann die Kantone die Hände in den Schooß legen würden, auch sonst als unthunlich, da dem Bunde die finanziellen Mittel nicht zustehen würden, nach allen Seiten des Bedürfnisses gleichzeitig einzuschreiten. Nach wiederholter Berathung überwog die Ansicht, den Umständen nicht vorzugreifen, sondern dem Bund frei zu lassen, nach Ermessen öffentliche Werke selbst zu errichten oder bloß kantonale Unternehmungen zu unterstützen.

Von hohem Interesse waren die Verhandlungen über das Postwesen. Solches war nach dem Grade der Ausbildung noch ein neues Institut; ursprünglich wurde es von Privaten, Familien und Korporationen betrieben; in Glarus hatte man deßhalb noch vor kaum einem Menschenalter eine „reformirte" und eine „katholische" Post;* in Bern und Schaffhausen war ehedem die Post lange in den Händen angesehener Familien; in Zürich und St. Gallen war sie Schooßkind der „kaufmännischen Direktorien". In den meisten Kantonen wurde die Post dann zur Staatsanstalt erhoben und es wurden überraschende Resultate gewonnen. Im Jahr 1848 hatten eigene Postverwaltungen nach ihrem ganzen Umfang die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg. In Genf war nur die Briefpost, nicht aber auch die Messagerie Monopol des Staates. Verpachtet war das Postwesen der sechs Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden,

* Protokoll der Revisionskommission, S. 61.

Zug, Baselland und Thurgau, und zwar an Zürich die Post von Uri, Unterwalden, Zug und Thurgau, an St. Gallen jene von Schwyz, an Baselstadt jene von Baselland, an Luzern jene von Uri.* Die Post von Schaffhausen war der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung als Erblehen abgetreten.** Appenzell hatte keine obrigkeitlichen Posteinrichtungen. Ungeachtet des Eifers und der Sachkunde der meisten genannten kantonalen Verwaltungen ließen die Posteinrichtungen doch noch sehr viel zu wünschen übrig. Eröfterte Postunterhandlungen mit den großen Nachbarstaaten, in Paris und Wien, die letzte noch mehr als frühere Vorgänge, hatten die hohe Wünschbarkeit der Zentralisation dieses Verwaltungszweiges herausgestellt, wenn auch die Ergebnisse der Wiener Konferenzen vom Jahr 1847 gerechte Anerkennung fanden. Auch die unaufhörlichen Postfehden der Kantone im Innern, Folgen ihrer Konkurrenz-Stellungen, wurden als Grund zur Zentralisation angeführt, mit dem Nachweise, daß das Publikum bei bestehender Ordnung noch manches zu wünschen habe, wie denn z. B. ein Brief von Genf nach der östlichen Schweiz beinahe so viel koste, als ein solcher von Konstantinopel eben dorthin, weil auf dem ersten sieben verschiedene kantonale Postadministrationen ihren Gewinn machen wollten. Die Gegner der Zentra-

* Es sind hier Zürich und Luzern als Postpächter von Uri genannt; es betraf dieß die Urner Briefpost, welche jene beiden größern Kantone gemeinsam gepachtet hatten.

** Vergl. Bd. II, S. 14 und 15. Der Vertrag ist vom 22. Oktober 1833. Als „Besitzer und Eigenthümer der erblehenbaren Posten im Kanton Schaffhausen" haben ihn unterzeichnet Franz v. Meyenburg-Stockar, Konrad v. Peyer und Friedrich Stockar v. Neuforn. Er überließ die Posten an Thurn und Taxis „pachterbweise" auf die Dauer von 25 Jahren und weiter, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf dieser Zeit Aufkündung erfolge. Einer künftigen Zentralisation der Posten war Rechnung getragen: „Eine frühere Auflösung dieses Vertrages soll aber dann stattfinden, wenn eine Zentralisation der Posten im Umfange der ganzen Eidgenossenschaft zur Ausführung sollte gebracht werden". In einem Nebenvertrag war die Kaufsumme zu Gl. 180,000 (nicht bloß Gl. 175,000) bestimmt. Der Große Rath von Schaffhausen ratifizirte durch eine Beschlussesform, vermöge welcher er selbst das „Kantonspostregal" dem Fürsten als ein „wahres Erblehen" überläßt.

lisation führten an: daß manche Kantone nicht in der Lage seien, auf die aus dem Postregal bezogenen reichlichen Einkünfte zu verzichten; daß eine zentrale Postverwaltung ein Heer von Beamten erfordere, auch ihre Bedürfnisse an Material theurer werde bezahlen müssen als lokale Verwaltungen. Vermittelnd wurde bemerkt, man solle in das Vorhaben eingehen, aber an die Kantone volle, nicht bloß jene partielle Entschädigung leisten, welche ihnen der erste Bundesentwurf vom Jahr 1832 zugesichert hatte. Im Laufe der Verhandlung zeigte Regierungsrath Böschenstein für Schaffhausen an, daß in dem Pachtvertrage mit Thurn und Taxis die Wiedereinlösung des dortigen Postregals vorbehalten worden sei. Die Zentralisation wurde mit 14 Stimmen nach Maßgabe des erwähnten ältern Entwurfes und gegen volle Entschädigung der Kantone beschlossen.

In der Schweiz suchten zu jener Zeit drei Münzsysteme sich geltend zu machen: das deutsche, das französische und ein einheimisches. Die Zentralisation wurde nicht widersprochen; über den anzunehmenden Münzfuß dagegen entstand der erwartete Streit und die östliche Schweiz namentlich wollte auch jetzt noch von dem schon im Entwurf von 1832 empfohlenen französischen Münzfuß nichts wissen. Es blieb daher nur übrig, entweder auf die Zentralisation zu verzichten, oder sie nur im Grundsatz auszusprechen, die Bestimmung des Münzfußes der Bundesgesetzgebung zu überlassen; das letztere beliebte. In gleicher Weise wurde Maß und Gewicht als Bundessache erklärt, dann die Fabrikation und der Verkauf des Schießpulvers zu Handen des Bundes monopolisirt.

Bereits achtzehn Tage lang hatte die Kommission gearbeitet und noch war die Hauptsache nicht unter Dach: das Wesentliche der Bundesorganisation, die Stellvertretung. Der Kampf zwischen den großen und kleinen Kantonen wurde am 6. und 7. März gefochten. In der Versammlung fehlte nur Oberst Rilliet von Genf. Die längst erschöpften Gründe für und wider die Beibehaltung der gleichen Repräsentanz wurden abermals vorgetragen: für die erste Ansicht der Grund, daß das Wesen einer Eidgenossen-

schaft die Handhabung der Souveränetät der einzelnen Glieder erheische, für die Handhabung der Souveränetät aber die Gleichberechtigung in der Stimmgebung nothwendig sei, jegliche Abweichung zum Einheitsstaat führen werde; für die zweite Meinung die Behauptung, daß größere Leistung auch mehreres Stimmrecht bedinge und daß es unzulässig sei, länger ein System zu dulden, bei welchem die im Volke zu Kraft und Leben gelangten politischen Anschauungen in der obersten Bundesbehörde nicht zur Geltung kommen können, sondern vielmehr durch die entgegenstrebende Ständerepräsentanz, die thatsächlich nur eine Minderheit vertrete, niedergehalten werden. Auch Mittelsysteme, abgestufte Stellvertretung nach Klassen, mit billiger Rücksicht auf die Bevölkerung, kamen zur Sprache. Den grundsätzlichen Erörterungen schlossen sich Vorwürfe von Wortbrüchigkeit an; die Urkantone und ihre Freunde erinnerten an die Proklamation der Tagsatzung vom 20. Oktober 1847, in welcher die feierlichsten Versicherungen gegeben worden, daß ihre rechtliche Stellung im Bunde unangetastet bleiben werde, Versicherungen, auf welche hin die Kapitulationen abgeschlossen worden, das Volk jener Kantone sich der neuen Ordnung der Dinge zugewendet und zur Theilnahme an einer Bundesrevision sich herbeigelassen habe. Sie fanden Unterstützung in Männern, welche wesentlich zum Umschwung beigetragen, aber mehr im Handeln als in neuen konstitutionellen Formen ihre Erfolge zu erringen gewohnt waren. Neun Stimmen erklärten sich für Beibehaltung des gleichen Stimmrechts, nur eilf für eine Abänderung. So nah standen sich die beiden neuen Parteigruppen. Der Schwyzer und der Obwaldner Abgeordnete, Dr. Diethelm und Landammann Michel, ließen ausdrücklich zu Protokoll geben, daß sie zu dem Beschlusse nicht gestimmt. Vier Wochen vorher wäre vielleicht auch jene schwache Mehrheit nicht erhältlich gewesen; so versicherten Kundige, die mitten im Getriebe der Geschäfte standen. Indessen war nun einmal der Wurf geschehen. Außerhalb der Schweiz waren die Umwälzungen im Fluß; die zentralistische Partei in der Schweiz regte sich je länger je

eingreifender.* Die Nationalrepräsentation machte Fortschritte; am 19. März wurde ein nach der Volkszahl zu wählender Repräsentantenrath, neben ihm, zu gleichmäßiger Berücksichtigung des kantonalen Elements, eine Tagsatzung von zweiundzwanzig Kantonsgesandten, von denen jeder eine Stimme habe und welchen die Kantone nach Ermessen Instruktionen ertheilen dürfen, vorgeschlagen; dazu ein Bundesrath als Vollziehungsbehörde; die abgestufte Repräsentation war also fallen gelassen und das Zweikammersystem vorgezogen worden, in dem Sinne jedoch, daß die Mitglieder beider Räthe gemeinschaftlich berathen, zu getrennter Abstimmung nur für solche Gegenstände berufen würden, welche vom Standpunkte der Kantonalsouveränetät als besonders erheblich anzusehen wären. Der Vorschlag war zu verwickelt, konnte daher sich nicht behaupten, und nach wiederholten Berathungen wurde die Nothwendigkeit anerkannt, daß jeder der beiden Räthe gesöndert verhandeln solle. Auffallender Weise ging mit 20 Stimmen der Antrag durch, den Repräsentantenrath mittelst eines Generalskrutiniums sämmtlicher Schweizerbürger wählen zu lassen. Mit der Tagsatzung zu bloß zweiundzwanzig Stimmen waren die Halbkantone nicht zufrieden; man wollte nun dadurch abhelfen, daß auch den Halbkantonen gleiches Stimmrecht gegeben würde wie den ganzen Kantonen, und vermehrte die Stimmenzahl auf fünfundzwanzig; neue Verlegenheit: in solcher Weise hätten die zwei Halbkantone von Unterwalden so viel Stimmrecht als Zürich und Bern zusammengenommen. Aus der Besprechung solcher und ähnlicher Gebrechen ging endlich ein Ständerath von 44 Mitgliedern hervor, in den jeder Kanton zwei Abgeordnete zu wählen habe, mit Beseitigung der Instruktionsertheilung an dieselben. Die stete Wiederwählbarkeit der

* Schärfer spricht sich Herr de la Rive von Genf aus, in der Schrift: „Genève et la Suisse en 1852; Berne 1852“: — — „le 24 Février 1848 *intervint* au milieu de cet enfantement difficile d'un nouveau Pacte. Dès lors, le parti suisse fut effacé ou dominé; le parti cosmopolite, relégué jusqu'à ce moment dans l'arrière-plan, prit sa grosse voix; il ordonna, il fallut obéir.“

Bundesräthe wurde angefochten, aber behauptete sich bei einer Mehrheit. Bei der Berathung des Bundesgerichts wurden der Jury für Kriminalsachen Lobreden gehalten: „sobald die Völker von den Fesseln der Tyrannei sich befreit, sei ein wesentliches Gewicht auf Einführung der Schwurgerichte gelegt worden." Ueber den Sitz der Bundesbehörden ging man vom ältern Vorschlag ab; mit Rücksicht auf mögliche Umstände, welche eine Verlegung des Bundessitzes räthlich machen könnten, sei es angemessener, dießfallsige Bestimmung dem Bundesgesetz zu überlassen.

Im Vorrücken der Berathungen wurden hie und da Anträge gebracht und angenommen, welche in frühern Sitzungen ohne bestimmtes Ergebniß besprochen worden oder nicht durchdringen konnten, so der Antrag, den Niedergelassenen die Ausübung der politischen Rechte am Niederlassungsort einzuräumen, gegründet darauf, „daß nur dann eine wahrhafte Nationalität sich entwickeln könne, wenn der Schweizer überall seine politischen Rechte ausüben dürfe und in dieser Beziehung nicht mehr auf die engen Schranken eines Kantons verwiesen werde." Der Beschluß wurde doch nur mit der schwachen Mehrheit von eilf Stimmen gefaßt (30. März). Dieser Tag war überhaupt für allerlei Nachlese bestimmt; ohne nähere Begründung im Protokoll wurde der Antrag genehmigt, daß nur Bürger weltlichen Standes wählbar in den „Repräsentantenrath" seien. Man durfte annehmen, nach dem früher Verhandelten werde man die Klosterfrage wenigstens ruhen lassen; allein ein Mitglied brachte den neuen Antrag, „alle Klöster und Stifte in der Eidgenossenschaft aufzuheben", denn diese „Institute gehörten keineswegs zum Wesen der Konfession, sie hätten sich aber in der neuesten Zeit als den hauptsächlichsten Herd aller Umtriebe, aller Reaktionen gegen die Kantone erwiesen." Es wurde entgegnet, was auch schon früher gesagt worden: es sei diese Frage ganz dem Ermessen der Kantone anheimzustellen; der Antrag blieb mit sieben gegen zwölf Stimmen in Minderheit.

Die Versammlung hatte endlich den gesammten Berathungsstoff erschöpft; es wurde zur Hauptredaktion geschritten und der aus derselben hervorgegangene Gesammtentwurf vom 3. bis

8. April durchberathen. Einige Eigenthümlichkeiten sind noch auszuheben. Die „Volkskammer“, früher Repräsentantenrath genannt, sollte aus Gesammtabgeordneten der ganzen Schweiz bestehen; demnach hätte jeder Wähler an der Wahl aller Abgeordneten Theil genommen und die Schweiz wäre nur ein Wahlkreis gewesen. Die Gesandten der Kantone in der „Ständekammer“ wären nicht für zwei unmittelbar nach einander folgende Sessionen der Bundesversammlung wählbar gewesen; Mißtrauensvotum gegen allfällige kantonale Stätigkeit. Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse wäre zwar grundsätzlich die Zustimmung jeder der beiden Kammern erforderlich. Allein es war die Ausnahme beigefügt, daß wenn sich über einen von der Volkskammer gefaßten Beschluß in der Ständekammer während der Dauer der Session keine Mehrheit ergebe, der Beschluß der Volkskammer gleichwohl in Kraft trete. Der „eidg. Staatsrath“ sollte aus bloß fünf Mitgliedern bestehen. Die Berathung über gesammte Artikel ging rasch vor sich; man eilte. Es erfolgten Anläufe auf Errungenschaften unitarischen Einflusses, so gegen das politische Stimmrecht der Niedergelassenen, doch ohne Erfolg; in andern Punkten Abänderungen; das Riesenskrutinium, nach welchem jeder Bürger berufen gewesen wäre, 120 Abgeordnete in den schweizerischen Volksrath zu bezeichnen, wurde beseitigt und der Grundsatz angenommen, daß nach Wahlkreisen zu wählen sei. Eine Mehrheit von eilf Stimmen schloß die Regierungsglieder der Kantone vom Volksrath aus. Der Antrag, den „Bundesrath“, so wurde die Vollziehungsbehörde schließlich genannt, durch das gesammte Schweizervolk wählen zu lassen, wurde nur durch zehn gegen neun Stimmen überwunden. Der Versuch Dr. Steiger's, Luzern zur Bundesstadt zu erheben, mißglückte; solche Geschenke werden nicht zweimal angeboten. Dagegen fand die Zentralisation des gesammten Militärunterrichtes, in umständlichen Vorschlag umgearbeitet und unter Widerlegung früherer Einwendungen befürwortet, obwohl zu einer jährlichen Ausgabe von Fr. 1,150,000 veranschlagt, nunmehr den Beifall von 20 Stimmen; nach Befriedigung der Kriegsmänner folgte noch jene der Scholarchen

durch den Beschluß, daß von Bundes wegen für Errichtung einer Gesammthochschule und einer polytechnischen Schule so wie für Lehrerseminarien gesorgt werden solle. Der am 6. April beharrlich erneuerte Antrag, „die Klöster, die Heerde des Aberglaubens, des Ultramontanismus und der Reaktion" aufzuheben, wurde aus schon bekanntem Grunde wieder abgelehnt. So kam der Entwurf der „Bundesverfassung" (es wurde endlich diese grundsätzliche Bezeichnung gewählt,) am 8. April 1848 zu Stande und erhielt die Beglaubigung der dreiundzwanzig Kommissionsmitglieder. Mit beleuchtendem Bericht der Redaktoren Kern und Druey wurde er den Kantonen zur Berathung und Genehmigung mitgetheilt. Die Kommission legte in jenem Bericht unumwunden das Geständniß ab, daß der gänzliche Umschwung der Dinge im Ausland wesentlichen Einfluß auf das Ergebniß der Berathungen geübt und daß er das Gefühl lebendig gemacht habe, es sei die Schweiz nun in Ausübung ihres freien Konstituirungsrechtes in keiner Weise gehemmt; dabei habe man sich jedoch keineswegs zur Einführung von Institutionen verleiten lassen, welche mit dem schweizerischen Nationalcharakter unvereinbar wären. Der Bericht rechtfertigt das nun eingeschlagene Mittelsystem zwischen dem Unitarismus und der alten bloßen Allianz unter den Kantonen. Würde zur Zeit auch die Einführung des Einheitssystems gelingen, so könnte man es nicht behaupten. „Wird die Schweiz später zum Einheitssystem gelangen, oder, mit andern Worten, werden in derselben in Zukunft statt mehr oder weniger souveräner Kantone nur noch Bezirke oder andere Territorialeintheilungen als Glieder eines organisirten Körpers vorhanden sein?" „Es ist möglich", antwortet sich die Kommission selbst. Besonders hervorgehoben wurden im Bericht die Vorzüge des neuen dualistischen Stellvertretungssystems und wurde die Hoffnung ausgesprochen: die Mitglieder des Ständerathes würden jeweilen, wenn die Rechte der Kantone einer ernstlichen Gefahr von Seite des Nationalrathes ausgesetzt wären, diesem einen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen wissen; ebenso würde die Nationalrepräsentation den Ständerath zu überwinden die Kraft haben, falls er sich beigehen ließe, hartnäckig und blind-

lings sich den gemeinsamen Interessen der Eidgenossenschaft entgegenzusetzen. Der Vorort lud die Stände ein, bis 8. Mai ihre Gesandtschaften über den Bundesentwurf mit nöthigen Instruktionen zu versehen.

Die Zeit war kurz zugemessen; weniger Eile hätte dem Volke besser gefallen; allein die Behörden mußten in die Sache eingehen, um die Standesstimmen nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen. Daher entwarf nun jede kantonale Regierung ihre Ansichten über den Bundesentwurf und die Großen Räthe aller Kantone besprachen in langen Sitzungen denselben ebenfalls. Doch hatte das öffentliche Leben viel an Wärme und Beweglichkeit verloren; man hatte nun nicht mehr Parteifragen vor Augen, bei deren Entscheidung die Leidenschaften sich den freiesten Spielraum verschafften, sondern sehr materielle Aufgaben zu lösen, welche in die künftige Existenz jedes Kantons eingriffen. Bei den Mitgliedern der Behörden war Ermattung sichtbar, im Volke, namentlich in jenem der deutschen Schweiz, Gleichgültigkeit; Viele meinten, es werde abermals leeres Stroh gedroschen, die Schweiz schließlich beim Alten bleiben. Andere wiegten sich nicht in dieser trügerischen Hoffnung und machten vielmehr lange Gesichter gegenüber einem neuen Bund, den sie für sehr kostspielig angelegt ansahen. Aber die Geschicke mußten erfüllt, das längst Begonnene zur Ausführung gebracht werden. So schritten die Großen Räthe an's Werk und förderten eine reiche Musterkarte von Ansichten, Wünschen, Gegenanträgen und Protestationen zu Tage, — mit Stimmgebungen für die Extreme, Einheitsstaat hier, alter Föderalismus dort, und für alle ersinnlichen Kombinationen, welche dazwischen lagen. In der Westschweiz war umwälzerische Gesinnung vorherrschend, welche theilweise auf die Entschlüsse der Behörden überging. Der besondern Zeichen der Zeit waren auch wieder manche wahrzunehmen. Im Großen Rathe von Bern beantragte Stämpfli, daß in der Bundesverfassung auch auf Sicherung des Staates „gegenüber der katholischen Kirchengewalt“ namentlich in Bezug auf die Bisthums- und Klosterverhältnisse, Aufhebung der Nuntiatur, Verbot der Jesuiten, das Verhältniß

der gemischten Ehen Bedacht genommen werde; in jenem von Aargau wurde auf freie Niederlassung auch der Israeliten abgestellt und auf das allgemeine Bundes-Oberaufsichtsrecht in Erziehungsangelegenheiten, im Gegensatz zu einer eidgenössischen Hochschule; der Große Rath von St. Gallen verwarf den Ausschluß der Geistlichkeit aus dem Nationalrath, verlangte Garantirung der gemischten Ehen und empfahl insbesondere volle Religionsfreiheit; im Gegensatz zu diesem Votum von St. Gallen entsetzte sich die oberste Landesbehörde von Appenzell A.-R. vor solcher Freiheit und wollte, ächt konservativ, die vom alten Landtheilungsvertrag herrührende Glaubenseinheit im Interesse des Protestantismus ungeschwächt behaupten. In politischer Beziehung wollte in Schaffhausen eine starke Partei den vollen Einheitsstaat, da man dort das selbstständige und kostspielige Regieren für ein so kleines Land schon damals beschwerlich fand, und wurde nur mit 40 gegen 29 Stimmen aus dem Felde geschlagen. Bern's Großer Rath stellte den Verfassungsrath in die erste Linie. Zürich konnte sich mit dem Zweikammersystem nicht befreunden und suchte Schutz für kantonale politische und militärische Interessen in einem Veto, das den Kantonen einzuräumen wäre. Thurgau nahm das Zweikammersystem an, wollte aber „für wichtige Fälle“ noch den freien Entscheid der Kantone selbst vorbehalten. In St. Gallen machte Staatsschreiber Steiger der radikalen Schule einen glücklichen Krieg, indem er den von Hungerbühler für dermalige Revision vorgeschlagenen Verfassungsrath zu Fall brachte und eine Mehrheit von 69 gegen 68 Stimmen für das von ihm vorzugsweise empfohlene Zweikammersystem gewann, während erwähnte Minderheit nach Antrag der Regierung nur einen Rath, solchen möglichst im Verhältniß der Volkszahl gewählt, vorgezogen hätte. Die konservativen Katholiken machten solches Ergebniß möglich, indem sie, nach vieljähriger fruchtloser Anstrengung für Handhabung garantirter Rechte, weiter kein Bedenken haben konnten, zur Neugestaltung der Schweiz im vermittelnden Sinne mitzuwirken. Im Gegensatze zu den großen Kantonen, welche beinahe ohne Ausnahme sich die materiellen Opfer an Zöllen,

Posten und ähnlichen Berechtigungen nicht ohne ergiebig verstärkte Stellvertretung wollten gefallen lassen und demnach den Standpunkt des individuellen Vortheiles festhielten, traten einzelne kleinere Kantone, wie Glarus und Zug, aus ihrer natürlichen Stellung, gaben aus freien Stücken die Festhaltung des gleichen Stimmrechtes auf und gingen auf ein abgestuftes Stimmrecht oder auf eine Doppelrepräsentation der Stände und der Nation ein. Ehedem hitzige Sonderbundskantone betraten gleichen Pfad, so Wallis, dann Freiburg, welches der Zentralität möglichst sich näherte und selbst für Aufstellung eines Verfassungsrathes Vollmacht gab.

Während eben erzählter Berathungen hatte jene kurze Versammlung der Tagsatzung stattgefunden, über die schon berichtet worden. Der Vorort erachtete ihren abermaligen Zusammentritt schon auf 11. Mai nöthig, da der Krieg zwischen Oesterreich und den italienischen Staaten eine Wendung nahm, welche in seinen Augen eine Verletzung der schweizerischen Neutralität namentlich von Seite genannter Großmacht befürchten ließ, zumal Berichte des Abgeordneten Luvini aus Mailand eingingen, laut welchen dortige Regierung einen Ueberfall der Lombardei mittelst Durchmarsches österreichischer Truppen über das Engadin oder das Münsterthal besorge. Die Kantone waren bereits so tagsatzungsmüde, daß in der ersten Sitzung die Gesandtschaften von fünf Ständen noch fehlten. Zum erstenmal erschien eine Abordnung des republikanischen Neuenburg, als sein erster Gesandte der Staatsrath Jeanrenaud-Besson; dieser dankte in kurzer Rede für vielseitig kundgegebene Sympathien, freute sich des Sieges, der zu Gunsten der Unabhängigkeit des neuenburgischen Volkes endlich errungen worden, eines Sieges, der von jedem schweren Exzeß frei geblieben und Niemanden auch nur eine Thräne gekostet habe. Im Personal der übrigen Gesandtschaften gingen wie gewohnt einige Aenderungen vor. Von Uri erschien Alt-Landammann Karl Muheim als erster Gesandte. Wiederholt und bei allen Gelegenheiten war versichert worden, man werde die Kantonalsouveränetät, da wo sie auf befugtem Boden stehe, anerkennen; ein erstes Recht

jedes Kantons war aber doch wohl, seine Abgeordneten nach Gutfinden zu wählen. Solches Recht von Uri wurde bestritten; Muheim hatte der alten Regierung von Uri angehört, als Gesandter derselben das Manifest der VII Kantone unterzeichnet und stand nun überhin in Verdacht, Mitglied des Sonderbundskriegsrathes gewesen zu sein. Zürich bestritt daher dessen Aufnahme und Zulassung zur vorgeschriebenen Leistung des Bundeseides. Der zweite Gesandte von Uri, Jauch, wies solche Einmischung in das freie Wahlrecht seines Kantons als unbefugt zurück, ließ sich aber um des Friedens willen zur beruhigenden Protokollerklärung herbei, daß Muheim jenes Manifest nur vermöge seiner Standesinstruktion unterzeichnet, am Sonderbundskriegsrath persönlich keinen Theil genommen habe. Jetzt erst fand die Zulassung des ersten Gesandten statt. Auch nachträglicher Hader von früherer Session her folgte, indem Ochsenbein, der erste Gesandte von Bern, durch Protokollerklärung die durch Zeitungen der französischen Schweiz geschehene Veröffentlichung der Verhandlungen über den sardinischen Allianzvertrag, so wie die bei diesem Anlaß verübte Entstellung seines Votums bitter rügte. Tessin sprach nachträglich hohen Tadel gegen das eingeschlagene Neutralitätssystem aus; dieser Kanton sah es als eine verfehlte Politik an, Freunde und Feinde gleich zu behandeln, und konnte die Rücksichten, die man Oesterreich trage, noch immer nicht verschmerzen. In erste Reihe trat nun abermals die Berathung der zu treffenden Neutralitätsmaßnahmen. In Graubünden war eidgenössisches Kommando mit einer kleinen Zahl Truppen; zu untersuchen war, welches die zeitige militärische Stellung Oesterreichs, und ob in Folge derselben Sicherheitsmaßnahmen zu treffen seien. Ruhiger als Luvini hatte die Regierung von Graubünden geschrieben, daß nach den Berichten ihrer Grenzkommissäre im Engadin und im Münsterthal Befürchtungen, als wollte ein Durchmarsch durch diese Gebietstheile von den Oesterreichern erzwungen werden, zur Zeit keinen Grund haben; der eidg. Kriegsrath aber hatte bereits seinen Befund zu größern Aufgeboten abgegeben. Die Versammlung war in erster Berathung getheilt: die Einen beriefen sich auf die

„gesunde Politik" des österreichischen Kabinets, welche eine so unbesonnene Verletzung des schweizerischen Gebietes nimmermehr erwarten lasse, zudem auf die ohnehin schwierige Lage dieses Reiches, das sich eben in einem Auflösungsprozesse befinde, endlich auf die Thatsache selbst, daß keine Vorbereitungen zu dem besorgten Durchmarsche wahrzunehmen seien. Andere Stände faßten die Sache ernster auf; gerade Landeck, wo die österreichischen Truppen stehen, sei der Schlüssel zu den nach Italien führenden Alpenpässen; nun sei die Militärstraße über das Stilfserjoch wahrscheinlich in solcher Weise beschädiget, daß sie für den Durchmarsch der Truppen kaum mehr gebraucht werden könne; um so näher liege die Versuchung für Oesterreich, einen andern Durchpaß zu erzwingen; wie es mit der Anerkennung der Neutralität seitens der großen Mächte stehe, wisse man von Kurzem her und zur Zeit sei noch ganz ungewiß, welcher Politik man sich von Seite Oesterreichs zu versehen habe. Mindestens sei daher Vorsicht nöthig. Einzelne Gesandtschaften benutzten den Anlaß, um die bekannten militärischen Zuzüge in die Lombardei, von denen die öffentlichen Blätter Tag um Tag ganz freimüthig Bericht gaben, zu tadeln und in Frage zu stellen, ob nicht Schritte gegen diese Freischärlerei einzuleiten seien. Zur Untersuchung der ganzen Sachlage wurde ein Ausschuß bestellt. In eidgenössischem Sold standen damals für Grenzwachdienst zwei Bataillone nebst Spezialwaffen in Tessin, eben so viel in Graubünden, zwei Bataillone Infanterie in den Kantonen Zürich und St. Gallen als Reserve; vier Kompagnien an der westlichen Grenze in Basel. Der Ausschuß wog alle Tageserscheinungen sorgfältig ab, konnte aber wirkliche Gefahr nirgends erblicken, daher auch keine Veranlassung zu irgend welchen außerordentlichen Maßnahmen. Rügend gedachte er dagegen des Versuches, in einzelnen Theilen der Schweiz bewaffnete Korps für den Dienst der Lombardei zu organisiren, und der Schwäche der Regierungen, welche zugeben, daß Militärpflichtige in ihrer Kantonaluniform über die Grenze ziehen. Die Kommission brachte Anträge im Sinne ihres Berichtes: Statusquo in Bezug auf die Truppenaufstellung ohne

weitere Aufgebote, doch Vorbereitung für alle Fälle durch ein weiteres Anleihen, und Verbot der Werbung und Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung. Die Kriegs- und die Friedenspartei geriehen abermals in Hader über die einzuschlagende Politik. Druey hatte einen geistig kräftigen Genossen am ersten Gesandten von Freiburg, Dr. Bussard, gefunden, der die Berathung der Kommissionsvorschläge mit heißem Tadel darüber eröffnete, daß das von Sardinien angetragene Bündniß so unüberlegt von der Hand gewiesen worden sei, dann auf die Werbungen überging und auffallend fand, daß man, nachdem Jahrzehnte lang den Kantonen frei gelassen worden, Militärkapitulationen im Interesse des Absolutismus abzuschließen, nachdem man selbst Privatkapitulationen geduldet habe, jene von Salis-Zizers zu Gunsten des heil. Stuhles im Jahr 1832, nun im Widerspruch zu solchen Vorgängen die Schweiz abschließe und auswärtigen Staaten, welche sich in politische Befreundung zu ihr stellen wollen, ein Mißtrauensvotum gebe. Um diese Anschauung auch der Nachwelt aufzubewahren, gab Bussard eine Erklärung zu Protokoll, laut welcher das Heil der Schweiz nur mittelst einer Politik zu finden war, welche im geeigneten Augenblick ihr Schwert in die Waagschale geworfen hätte. Andere Gesandtschaften bemühten sich in hohem Eifer, dem Freiburger und seinem politischen Freunde die Nachtheile solcher Kriegsbetheiligung darzustellen; sie sagten ihm Alles, nur Eines nicht, was auch am Platze gewesen wäre: Bussard und andere feurige Redner seines Schlages mögen „für den heiligen Krieg“ (so hatten jene die Revolution genannt) selbst vorangehen und ihre Tapferkeit Angesichts der Kanonen bewähren. Das von der Kommission angetragene Verbot der Werbungen vertheidigten die Gesandten von Zürich, St. Gallen, Aargau, Solothurn und Bern, mit lebhafter Schilderung der Nachtheile des Reißlaufens: der Schweiz würden dadurch militärische Kräfte für den Fall entzogen, daß sie selbst darüber verfügen wollte; im Innern würden Parteiungen und förmliche Sonderbünde entstehen, indem hier für die Lombarden, dort vielleicht für Oesterreich geworben würde;

die Reißläufer selbst würden durch falsche Vorspiegelungen getäuscht, ihrem ordentlichen Beruf entfremdet; laut Berichten des schweizerischen Konsuls in Mailand befänden sich bereits manche Zuzüger in hülflosem Zustand. Ueberhin seien die Werbungen unter den Augen der Behörden nichts anderes als eine mittelbare Kriegserklärung gegen Oesterreich. Verbiete man, wie es im neuen Bundesentwurf geschehen, den fernern Abschluß von Militärkapitulationen nach der einen Seite hin, so solle man sie auch nach der andern Seite mißbilligen. Bern (noch führte Ochsenbein das Wort für diesen Stand) sprach insbesondere auch bei diesem Anlaß für strenge Handhabung der Neutralität; unter keinen Umständen solle die Schweiz solche aufgeben, es wäre denn, daß ihre Unabhängigkeit von Außen her angegriffen würde, in welchem Fall sie dann allerdings auch in Reih' und Glied zu treten hätte; mit starken Zügen schilderte Ochsenbein das Verderbliche des Reißlaufens, das im Grunde nichts Anderes sei, als der Verkauf von Blut und Leben um schnödes Geld. Waadt und Genf widersprachen mit spitzigen Zungen: der Kampf in der Lombardei sei eine Lebensfrage für die Schweiz, von seinem Ausgang ihre eigene Unabhängigkeit bedingt; nie habe sich früher eine Mehrheit in der Tagsatzung bilden können, um ein Verbot der zu Gunsten der Despoten beabsichtigten Militärkapitulationen auszusprechen; jetzt aber, da es sich um Werbungen für die Sache der Völker handle, sei die Tagsatzung schnell mit einem Verbot bei der Hand. Dem Wort durch die That Haltung zu geben, erzählte der Gesandte von Waadt ohne Rückhalt, daß vor Kurzem eine Kolonne Freiwilliger aus seinem Kanton abgezogen sei, andere Kolonnen folgen werden, und mit Hohnlächeln gab er zu verstehen, daß sich Waadt dem allfälligen Verbot des Zuzuges nach Italien nicht unterziehen würde. Genf insbesondere griff die Neutralitätsfreunde bei ihrer empfindlichsten Seite an: ihm erscheine unbegreiflich, wie man jetzt die Zuzüge nach der Lombardei hindern wolle, während so zu sagen die ganze neueste Geschichte der Schweiz ein Ergebniß der Freischaarenzüge sei und mancher nunmehrige Gesandte an der Tagsatzung seinen Sitz durch die Freischaaren=

züge errungen. Auch Fazy gab durch Hohnlachen zu verstehen, daß man einem Verbot die kantonale Willkür entgegenstellen würde. Gegen den Schluß der langen und bittern Erörterungen entwaffnete Ochsenbein seine Gegner mit der Meldung: er habe kürzlich den lombardischen Gesandten gebeten sich zu erklären, ob die Lombardei gesonnen sei, sich als Republik zu konstituiren und an die Schweiz anzuschließen; auf beide Fragen sei bestimmt und ablehnend geantwortet worden. Der Beschluß der Tagsatzung lautete: Die in den Kantonen Graubünden und Tessin bereits aufgebotenen Truppen sollen unter das Kommando eines Divisionärs gestellt, jene in den Kantonen Zürich und St. Gallen wieder entlassen werden; die Kantone sind eingeladen, „die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, damit auf ihrem Gebiet keine Werbungen von Freiwilligen behufs auswärtiger nicht kapitulirter Militärdienste stattfinden, und daß die Bildung bewaffneter Korps zu auswärtiger Hülfeleistung unterbleibe“ (13. Mai, in Kraft getreten den 15. gl. M.). Prüft man den politischen Kampf dieser Tage noch etwas näher, so sieht man auf Seite der Kriegspartei die romanischen Kantone ohne Ausnahme, auf Seite der Neutralität die deutsche Schweiz; denn zu Freiburg, Tessin, Waadt und Genf gesellte sich im Laufe der Erörterung auch Neuenburg, wenn auch zahmer auftretend als seine nächsten Nachbarn; selbst Wallis, in welchem seit der jüngsten Umwälzung das französische Element das Ruder führte, war vom Taumel nicht frei, hatte daher keine Neigung, sich zu den Neutralen zu schlagen, und behielt sich das Protokoll offen.

Diese Grenzangelegenheiten nahmen die Tagsatzung noch längere Zeit in Anspruch, weil die Truppenbewegungen in Tirol noch andauerten, auf der einen Seite des Stilfserjoches italienische, auf der andern österreichische Streitkräfte sich befanden, die Kriegsoperationen in der lombardischen Ebene ihren Fortgang hatten. Allein die Lage wurde zusehends noch weniger gefährlich als sie früher war; auch trat an der nördlichen Grenze der Schweiz wieder ein gewisser Ruhestand ein; es wurden daher die Truppen in Tessin theilweise, jene in Basel gänzlich entlassen (26. Mai).

Wenige Tage nachher gestand der mehrerwähnte Ausschuß sich selbst und der Tagsatzung, daß eine wirkliche Gefährdung schweizerischen Gebietes nicht bestehe, und es wurde, zur Erleichterung der Milizen und der Einwohner, wie „zur Schonung der ohnehin stark in Anspruch genommenen eidgenössischen Kasse", die vollständige Entlassung aller Grenztruppen auch in Graubünden und Tessin beschlossen (6. Juni), dieser Beschluß dann selbst gegenüber der Einsprache von Graubünden bestätiget (16. Juni).

Der badische Aufstand war für einmal begwältiget; seine Führer weilten in der Schweiz. Die großherzogliche Regierung verlangte allernächst von den Nachbarkantonen Zürich und Basel deren Auslieferung; beide schlugen sie ab, handelten aber im Uebrigen verschieden. Basel befahl die Internirung der Flüchtlinge, Zürich unterließ sie. Der großherzogliche Gesandte schrieb hierauf an die Tagsatzung selbst, klagend, „daß sich ein großer Theil der flüchtig gewordenen Rebellen der Schweiz zugewendet und von dort aus seine verbrecherische Thätigkeit" fortsetze. Daher das Begehren, daß sie von den Grenzen entfernt werden, mit einem Beisatze, der besorgen ließ, daß jene Individuen von Baden als heimathsverlurstig würden behandelt werden. In der Tagsatzung wurde auch bei diesem Anlasse üblichermaßen die Theorie und die Praxis hinsichtlich des Asylrechtes verhandelt, ein wirklicher Beschluß nicht gefaßt, sondern die Beantwortung dem Ermessen des Vororts anheimgestellt, der dann im Allgemeinen heimisches Recht wahrte, aber auch Versicherungen gab, welche hätten erfüllt werden sollen. Anläßlich beantragte Solothurn, gegenüber von Baden und Oesterreich die Auslieferungsverträge aufzukünden, da in beiden Verträgen unter den Verbrechen, welche die Auslieferung bedingen, Hochverrath und Aufruhr aufgezählt seien.

Von der radikalen Partei der Schweiz waren die kapitulirten Regimenter in Neapel schon länger her ungern gesehen; die Abneigung steigerte sich, als Italien sich gegen die Fremdherrschaft erhob und jene Truppen als das einzig übrig bleibende Bollwerk für die Erhaltung der monarchischen Ordnung angesehen werden konnten. Mit der Verkündung der Verfassung vom 10. Februar

war die Ruhe Neapels nicht gesichert; die revolutionäre Partei verlangte allüberall mehr, den Umsturz des Thrones selbst. Sie bedurfte nur eines Vorwandes und sie mochte auch Erfolg hoffen, da der Uebergang in die konstitutionelle Ordnung die Kraft der Regiernng bereits gelähmt hatte. Am 15. Mai sollten die Kammern eröffnet werden; aber die Umsturzpartei, geleitet von den Heftigsten aus der Nationalgarde von Neapel und unterstützt durch bewaffnete Anhänger aus den Provinzen her, wollte keine Pairs-, sondern nur eine Volkskammer dulden und fand auch die Eidesformel für die Abgeordneten nicht nach ihrem Geschmack. Barrikaden erhoben sich; es wogte der Kampf in der Toledostraße; die treuen Schweizer eilten zur Unterstützung der Landestruppen aus den Kasernen herbei, siegten und stellten die Ordnung und Ruhe her (15. Mai). Der König verhieß zwar durch Ansprache vom folgenden Tag die Aufrechthaltung der Verfassung, nahm aber einige seitherige Zugeständnisse zurück, löste die Nationalgarde auf, entwaffnete die Hauptstadt, setzte ein neues Ministerium ein und rief die zur Theilnahme am Krieg gegen Oesterreich nach Oberitalien entsendeten Truppen zurück. Die vier Regimenter hatten durch ihre Dienst- und Eidestreue zwar den guten alten Ruf bewährt, den sie mit einem Opfer von 28 Todten und 194 Verwundeten (unter beiden Klassen Gefallener waren viele Offiziere) erkauften, zugleich aber sich ihr Todesurtheil gesprochen. Die der italienischen Revolution befreundete Partei in der Schweiz, abgewiesen mit ihren Allianzwünschen, vernahm mit Ingrimm, welche Stütze die Schweizerregimenter ihren verhaßten Gegnern gewesen. In ihren Augen waren sie „Henker der Freiheit" geworden und hatten sich des Schweizernamens unwürdig gemacht. Genf stellte den Beschlussesantrag an die Tagsatzung: die mit Neapel in Militärkapitulationen stehenden Kantone zur Zurückberufung ihrer Truppen einzuladen. Fazy entwickelte dieses Ansinnen in längerer heftiger Rede: die aus öffentlichen Blättern und aus Privatmittheilungen hervorgehende Behauptung, daß jene Truppen nicht bloß mit brutaler Gewalt die Erhebung des neapolitanischen Volkes

niedergeschmettert, sondern ihre kriegerische Ehre durch Plünderung, Raub, Mord und Brandstiftung verletzt und dadurch auch die Ehre der Eidgenossenschaft bloßgestellt hätten, gewinne immer mehr an Bestand und ein Schrei des Entsetzens durchdringe ganz Italien, welches die Schweiz treuloser Politik und des Undanks anklage. Im ganzen zivilisirten Europa werde man nicht besser von ihr denken. Solchen Anschauungen gegenüber habe die Tagsatzung die Pflicht der Kundgebung, daß die Schweiz noch stetsfort in den vordersten Reihen der Freiheit stehe und daß sie die Handlungen jener für die Sache des Despotismus angeworbenen Soldateska auf das Entschiedenste mißbillige. Die Schuld auf die frühern Schweizerregierungen abzuladen, welche die Kapitulationen abgeschlossen, gehe nicht an; die politischen Verträge müssen sich nach den Umständen richten, diese aber seien ganz andere geworden, indem die Kapitulationen dem nunmehrigen Geiste der Zeit durchaus widersprechen. Das Bundesrecht kam, in den Augen des Redners, auch bei diesem Anlaß nicht in Betracht; solches aber bestand darin, daß der Abschluß von Militärkapitulationen mit dem Ausland den Kantonen zustehe, unter Vorbehalt, daß sie weder dem Bundesverein noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Kantone zuwider seien und deßhalb zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden mußten. Diese Kenntnißgabe und Prüfung war längst erfolgt und die bezüglichen Kantone standen im guten Recht, die Kapitulationen beizubehalten. Daher fand der Antrag von Genf mehrseitigen Widerstand. Die betheiligten Kantone waren Luzern, Uri, Unterwalden und Appenzell J. R. für das erste, Freiburg und Solothurn für das zweite, Schwyz und Graubünden für das dritte, Bern für das vierte Schweizerregiment in Neapel. Die Urkantone widersprachen und für sie stellte Uri den förmlichen Antrag, in den Gegenstand überhaupt nicht einzutreten, „weil die Kapitulationen Sache der Kantone seien.“ Dabei setzten sie voraus, daß die Schweizertruppen in Neapel nichts Anderes gethan, als was die Pflicht ihnen geboten. Auch die andern Kantone, welche sich von den überschwänglichen Sympathien für die italienische Revolution frei erhalten

hatten, gingen in diese Ansicht ein, wenn sie auch bedauerten, daß die Truppen in die pflichtige Stellung gedrängt waren, für einen Herrscher gegen ein Volk aufzutreten. Munzinger ging noch weiter und gab offen zu verstehen, daß er auf die freiheitlichen Bestrebungen der neapolitanischen Umwälzungsmänner nichts halte. Aber Druey ließ sich durch Freund Munzinger nicht abschrecken und überbot den Antrag von Genf; dem Antrage des letztern solle noch beigefügt werden: „die Schweiz erkläre ihre Sympathien für die Sache der Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft und daß sie demgemäß auch handeln werde; zu dem Ende sei der Beschluß vom 15. Mai gegen die Truppenwerbungen nach Italien zurückgenommen.“ Der Neuenburger Gesandte hielt einen Vortrag, der hinwieder alle übrigen überbot; er schien zum Voraus die behaupteten „Unthaten“ als Wahrheit anzunehmen und wollte von dieser Ansicht nur abgehen, falls das Gegentheil bewiesen würde. Bern wollte die Kapitulationen sofort kündigen lassen, dann der Eidgenossenschaft gegenüber den Regimentern diejenigen Verpflichtungen überbinden, welche die Regierung von Neapel zu ihren Gunsten eingegangen; endlich alle Schweizer in auswärtigem Kriegsdienst zurückberufen. Bern beabsichtigte durch seinen Antrag, den Offizieren und Soldaten alle pekuniären Vortheile zu sichern, auf welche sie nach den Kapitulationen Anspruch haben mochten. Die Mehrheit beschloß: das am 15. Mai seitens der Regimenter eingehaltene Benehmen einem genauen Untersuch zu unterstellen und eine Unterhandlung für Auflösung der bestehenden Kapitulationen einzuleiten (30. Mai); das waren die seidenen Handschuhe, welche der Gesandte von Thurgau den rauhen Händen von Genf und Waadt angelegt. Der Vorort entsendete den Staatsrath Franscini von Tessin und den Standesbuchhalter Collin von Bern zu jenem Untersuch nach Neapel. Frankreich hatte sich empfehlend für Auflösung der Regimenter eingemischt. Unterdessen gab sich in mehreren italienischen Städten großer Unmuth gegen die Schweizer kund, dem die eidgenössischen Konsuln kaum zu steuern vermochten. Bern stellte die Werbung ein.

Die vier Regimentsobersten widersprachen in förmlichem Bericht die ihren Truppen gemachten Zulagen und erwiderten dieselben mit der Erklärung: daß ihre Regimenter keineswegs für den Absolutismus, sondern für die von dem Könige gegebene, vom Volke mit Jubel empfangene, auch von den Schweizertruppen feierlich beschworene Verfassung nach Eid und Pflicht gefochten hätten. Großes Aufsehen machte die der Tagsatzung am 30. Mai durch den Präsidenten Ochsenbein gemachte Anzeige, daß laut Mittheilung Prinetti's von Frankreich her eine aus etwa 4000 Mann bestehende Kolonne zur Republikanisirung der Lombardei in Italien einzubrechen gedenke. Am einen Tag habe Prinetti Zurückweisung dieses bewaffneten Zuges an der Schweizergrenze verlangt, am folgenden Tag dieses Begehren zurückgenommen. Spätere Berichte aus Paris gaben Beruhigung, daß das Vorhaben, wenn auch nicht aufgegeben, jedenfalls nicht zu bedrohlicher Ausführung gelangen werde.

Joseph Hyacinth Barman, aus Wallis *, wurde von der Tagsatzung zum Geschäftsträger in Paris ernannt (22. Mai). Auf Anregung St. Gallen's wollte für die Wahrung der schweizerischen Handelsinteressen in der Lombardei dem Obersten Luvini ein Sachverständiger beigegeben werden. St. Gallen hatte hiefür den Flachsspinnereibesitzer Friedrich Züblin vorgeschlagen. Veranlassung dieses Beschlusses war waltende Unzufriedenheit über unzulängliche Abänderungen am ehemaligen österreichischen Zolltarif in der Lombardei. Bald nachher stand die Tagsatzung selbst von ihrem Vorhaben wieder ab, da mittlerweile Luvini einige Erleichterungen hatte melden können; dieser Abgeordnete selbst kehrte, unzufrieden über den Verlauf der Dinge in der Lombardei, wo durch Volksabstimmung die Republik verworfen und der Anschluß an Piemont erklärt worden, in die Schweiz zurück (20. Juni). Der eidgenössische Kriegszahlmeister Stämpfli wurde unter Verdankung seiner Dienste entlassen, nachdem er laut Kassarechnung in den sieben Monaten vom 1. November 1847 bis Ende Mai

* Vergl. Band II, S. 313.

1848 aus Fr. 4,639,160. 78 Rp. Einnahmen für die Bewaffnung gegen den Sonderbund die Ausgaben derselben bestritten, die Kosten der seitherigen Grenzbewachungen gedeckt und einen kleinen Saldo an die Oberkriegskommissariatskasse abgegeben hatte.

Die Verhandlungen der Standesgesandtschaften wurden um die Mitte ihrer dermaligen Dauer auf seltsame Weise unterbrochen. Ohne Rücksicht auf eidgenössische Verhältnisse hatte Bern den Regierungswechsel vom 1. Januar auf 1. Juni verlegt; Ochsenbein's Präsidium erreichte demnach am 31. Mai seine Endschaft; als sein Nachfolger erschien am nächsten Tag Alexander Funk; diesen bezeichnet die Geschichte als den letzten Präsidenten der Tagsatzung.

Der Entwurf der Bundesverfassung hatte noch die Kritik und Feile der Tagsatzung auszuhalten; das war etwas ganz Anderes, als die freie Erörterung in der frühern Kommission. Es sprachen nun die souveränen Stände. Bereits am 15. Mai hatten die Berathungen begonnen. Kern eröffnete sie mit der Hinweisung auf die hartnäckigsten Gegner jeder Revisionsarbeit: die Zollfrage und das Repräsentationsverhältniß. Vor allem aus war zu entscheiden, ob die Versammlung überhaupt in den Bundesentwurf vom 8. April eintreten wolle. Bern bestritt solches und verlangte, daß die Revision des Bundesvertrages einem Verfassungsrath übertragen werde; Genf unterstützte. Die meisten Andern gaben zu bedenken, daß Weiterungen verderblich wären, ein Verfassungsrath die Grundlage des Föderalismus, auf welcher die Eidgenossenschaft beruhe, zerstören, der Anarchie und den widerwärtigen Spaltungen wieder Thür und Thor öffnen würde; der Verfassungsrath könnte nur im äußersten Falle zugegeben werden, wenn nämlich durch die Berathungen der Tagsatzung das Werk der Bundesrevision nicht beförderlich und befriedigend zu Stande gebracht würde. Bern und Genf blieben allein. Gleiches Schicksal hatte die wiederholte Mahnung von Baselstadt, bei einer Partialrevision stehen zu bleiben, da die neuen Einrichtungen für das Volk der Eidgenossen viel zu viel des Ungewohnten hätten

und ein Zollsystem in Aussicht stehe, das dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden könnte. Die Mehrheit schritt vor. Man trat zunächst in das Repräsentationsverhältniß ein. Nach Maßgabe der von den Kantonsbehörden gegebenen Instruktionen stellten sich sieben verschiedene Systeme zur Auswahl in Reih' und Glied, von denen jedes seine beredten Vertheidiger fand: 1) ein Nationalrath allein, vom Volk und nach der Volkszahl gewählt, ohne irgend welchen Einfluß und ohne irgend welche Vertretung der Kantone; verfochten von Aargau und Bern; 2) ein Nationalrath allein, doch mit dem Recht des Veto für die Kantone, in wichtigen Fragen; empfohlen von Zürich; 3) ein einziger Rath mit gemischter Kantonal- und National-Vertretung, so daß zwei Repräsentanten von jedem Kanton, dann vom Volk auf je 30,000 Seelen ein Repräsentant gewählt würde; vorgeschlagen von Wallis; 4) ein einziger Rath, abgestufte Ständerepräsentation, so daß die Kantone mit geringster Bevölkerung je zwei, jene mit der stärksten Bevölkerung je sechs, die Kantone in der Mitte je drei, vier oder fünf Repräsentanten gehabt hätten; nur zwei Repräsentanten hätten die Kantone unter 50000, sechs Repräsentanten jene von 200,000 bis 250,000 Einwohnern; Stimmgebung ohne Instruktion, aber das Recht des Veto für die Kantone bezüglich der wichtigern Beschlüsse; hiefür Glarus und Graubünden; 5) zwei Räthe, ein Nationalrath und ein Ständerath, System des Entwurfes vom 8. April, vertreten von Luzern, Solothurn, St. Gallen, Waadt und Genf (von letzterm, nachdem der Verfassungsrath verworfen worden); 6) alte Repräsentation mit bisheriger Gleichberechtigung der Kantone: Tagsatzung, vertreten durch Uri, Schwyz, Obwalden, Appenzell A. R., Schaffhausen (in erster Linie); Nidwalden und Appenzell J. R. sind beizuzählen, obwohl sie schwiegen; 7) eine Einheitsrepublik, von Schaffhausen in zweiter Linie beantragt, wenn nicht das alte Bundesrecht beibehalten werden wolle. Die Vertheidiger der alten Tagsatzung führten an: das von der Kommission beantragte System sei keineswegs aus einem wirklichen Volksbedürfnisse hervorgegangen; in der uralten Heimath der Demokratie walte vielfach die Ansicht,

es führe dieses neue System nur viele Herren und große Kosten mit sich, veranlasse Konflikte zwischen den obersten Bundesorganen und führe mindestens zu einem Versuch von Suprematie des Nationalrathes über den Ständerath; die Urkantone insbesondere beriefen sich auf die Geschichte, wie sie von Alters her auf die Gleichberechtigung gehalten, solche zweimal nur in Folge ausländischer Machtgebote (1798 und 1803) geopfert haben; wollen sie nun wichtige Neuerungen sich gefallen lassen, wie die freie Niederlassung, freie Religionsübung, so solle man sie mit Weiterem verschonen; nochmals erinnerten sie an die Oktober-Proklamation, sowie daran, daß noch unmittelbar vor der jüngsten französischen Revolution die Beibehaltung der gleichberechtigten Repräsentation fast in der allgemeinen Ansicht des Schweizervolkes gelegen. Besonders lebhaft wurden das Ein- und das Zweikammersystem einander gegenübergestellt; gegen das Letztere führten die Vertheidiger des Nationalrathes an, daß es zu komplizirt und zu kostspielig sei; daß der Ständerath den Kantonalegoismus zu stark vertreten, das öffentliche Leben nur hemmen und lähmen und Konflikte hervorrufen würde. Die Vertheidiger des Zweikammersystems dagegen sprachen die Besorgniß aus, daß ohne Ständerath die Kantone, im Widerspruch mit der Geschichte und mit den politischen Anschauungen des Landes, allmälig ganz vernichtet würden. Das Zweikammersystem wäre auch billiger als der einzige Nationalrath mit einem Veto der Kantone, da für Anwendung des letztern jeweilen die Großen Räthe einberufen werden müßten; überhaupt fand jenes Veto am wenigsten Anklang. Die Redner dieser beiden Fraktionen zusammen erwiderten den Urkantonen gegenüber: ihre Berufung auf die Proklamation vom 20. Oktober 1847 sei grundlos; die Tagsatzung habe damals nur zugesagt, daß die Kantonalsouveränetät nicht aufgehoben, die gegenwärtige Ordnung der Dinge nicht mit Gewalt umgestürzt werden würde. Für den Einheitsstaat führte Schaffhausen an, daß die Vorurtheile gegen denselben weniger in der Bevölkerung als in den Tausenden von kantonalen Beamteten zu suchen seien; sei einmal eine ihrer Aufgabe gewachsene Zentralregierung da, welche für die materiellen

Interessen zu sorgen wisse und bessere Justiz handhabe, so werde sich das Volk bald mit der Einheit befreunden. Ohnehin würde das Zweikammersystem nur die Uebergangsperiode bilden, um früher oder später dem Unitarismus dennoch Platz zu machen. Bei der Abmehrung erhielten alle außerhalb dem Kommissionalentwurf stehenden Anträge nur vereinzelte Stimmen, in Folge dessen das Zweikammersystem (Nationalrath und Ständerath neben einander) mit sechszehn Standesstimmen den Sieg errang. Die Opposition verstummte für einmal und nachträgliche Zustimmungen änderten das Ergebniß nicht. Es folgte nun artikelweise Berathung des Entwurfes, von der Wesentliches hier Erwähnung finden mag.

Der Artikel 3, bestimmt der Zentralgewalt nöthige Zügel anzulegen, darum vielleicht der wichtigste von allen, nachdem eine Nationalrepräsentation angenommen worden, erlitt nicht den geringsten Widerspruch. Bei dem Paragraph über die Verfassungsgarantie eiferte Zürich gegen jene Verfassungen, welche allenfalls „ein Verbot der Aufnahme von Schweizern einer andern christlichen Konfession in das Bürgerrecht enthalten“; Aargau ging noch weiter, indem es bei diesem Anlaß die völlige „Emanzipation der Israeliten, welche mit so treuer und rührender Anhänglichkeit ihrem Glauben zugethan“, abermals befürwortete. Die beiden Anregungen blieben ohne Erfolg.

Bei der Berathung, wie es mit dem amtlichen Verkehr zwischen den Kantonen und auswärtigen Staatsregierungen zu halten, brachte Waadt den Antrag, daß Unterhandlungen und Verträge über kirchliche Angelegenheiten zwischen den Kantonen und dem Heil. Stuhl als Unterhandlungen mit dem Ausland anzusehen und zu behandeln, mit andern Worten der Souveränetät der Kantone entrückt seien. Waadt wolle sich zwar nicht in kirchliche Angelegenheiten mischen, allein der Fall sei immerhin denkbar, daß durch Verträge solcher Art die politischen Interessen und Rechte der Eidgenossenschaft oder der Kantone bloßgestellt würden. Uri verlangte gegentheils, daß kirchliche Unterhandlungen ausdrücklich von der Bundesvorschrift über Verträge ausgenommen

werden. Nur Obwalden und Appenzell J. R. stimmten bei. Der Antrag von Waadt kam nicht zur Abstimmung. Bern beantragte, „daß künftig nur ein Nuntius weltlichen Standes als Abgeordneter Roms bei der Eidgenossenschaft zugelassen werden solle". Wohl möge Rom für Regulirung kirchlicher Verhältnisse einen Priester nach der Schweiz entsenden, der Gesandte dagegen, welcher Staat gegen Staat zu vertreten habe, müsse Laie sein. So werde es in England gehalten. Der Nuntiatur falle es hauptsächlich zur Last, daß seit Jahrhunderten die Eidgenossenschaft durch Zwiespalt gelähmt, daß so viel Blut in Bürgerkriegen vergossen worden sei. Freiburg ging weiter: es empfahl Aufhebung der Nuntiatur; größere Zentralisation in Sachen des Kultus überhaupt; namentlich solle der Bund das Recht erhalten, kirchliche Würdenträger, deren Befugnisse sich über das Gebiet verschiedener Kantone ausdehnen, in ihren Verrichtungen einzustellen und an die Gerichte zu leiten, den kantonalen Rechten in gleichen Sachen unbeschadet; Verbot der Aufnahme neuer religiöser Orden oder Genossenschaften; Gewährleistung der gemischten Ehen. Uri, Obwalden und Appenzell J. R. legten abermals Einsprache ein. Bern und Freiburg blieben allein; Gleichgesinnte vertrösteten auf den Artikel, welcher den kirchlichen Frieden unter den Konfessionen sichern soll. Die Militärkapitulationen gaben abermals Stoff zur Erörterung. Appenzell A. R. wollte das Verbot streichen und den Gegenstand einfach der Souveränetät der Kantone anheimstellen. Waadt hinwieder wollte wenigstens der Eidgenossenschaft das Recht zum Abschluß von Militärkapitulationen vorbehalten, zugestandenermaßen zum Zwecke, politischen Sympathien für das Ausland thatsächlich Folge zu geben. Es war dieß mittelbar eine neue Empfehlung der Werbungen für die Lombardei. Neuenburg fand in diesem Vorschlag ein zweischneidiges Schwert, das man unter Umständen „gegen uns und unsere Freunde" wenden könnte. Beide Anträge wurden verworfen.

Die Verhandlung war nun bis zum Militärwesen vorgerückt. Bern griff hier in die wichtigsten materiellen Fragen zugleich ein: es hielt den Entwurf in Bezug auf Militär, Zölle und

Posten für unzureichend, finanziell gefährlich für die Kantone, weil dem Bund große Kosten überbunden würden ohne Anweisung genügender Mittel zu deren Deckung, wolle man nicht ein drückendes Mauthsystem aufstellen. Bern beantragte deßhalb vollständige Zentralisation des Militärwesens, inbegriffen die Anschaffung und Unterhaltung des Kriegszeuges, mit Anerbieten seinerseits, der Eidgenossenschaft bezügliche Souveränetät nebst dem auf Fr. 911,000 gewertheten Material zu überlassen, ferner vollständige Zentralisation des Zoll- und Postwesens, ohne Entschädigung an die Kantone, jedoch gegen Uebernahme der Hauptstraßen von Seite des Bundes. Es wurde bei diesem Anlaß eine Berechnung vorgelegt, nach welcher, auf Grundlage des Kommissionalentwurfes, die Einnahmen der Bundeskasse an Zinsen der Kriegsfonde, Ertrag des Pulvermonopols, Grenzgebühren, Zöllen und Posten Fr. 3,440,000, dagegen die Ausgaben an Verwaltungskosten der Bundesbehörden, für höhere Erziehungsanstalten, Militär und gemeinnützige Unternehmungen, dann an Entschädigungen für Zölle und Posten, Fr. 6,500,000 betragen hätten, somit ein Ausfall von Fr. 3,060,000 zu decken gewesen wäre. Die Aufgabe erschien als eine sehr ernste, zumal von den Kantonsbehörden unter sich sehr abweichende Instruktionen ertheilt worden waren. Man bestellte deßhalb am 20. Mai znr Prüfung aller materiellen Fragen und zur wünschbaren Vereinbarung über dieselben einen Neuner-Ausschuß (Ochsenbein, Zehnder, Dr. Steiger von Luzern, Munzinger, Kern, Druey, Näff, Böschenstein von Schaffhausen, Fazy; Ochsenbein und Zehnder wurden später durch Funk und Furrer ersetzt). Die Zentralisationslust ging weit: Solothurn beantragte, die Strafgesetzgebung über Verbrechen, inbegriffen das Verfahren in Kriminalsachen, ausschließlich dem Bund zuzuerkennen; die Begründung wurde von den mangelhaften Leistungen der Kantone in diesem Fach hergenommen. Bern und Freiburg unterstützten; ersteres wollte auch ein eidgenössisches Handelsgesetzbuch aufstelle lassen; Freiburg, Glarus und St. Gallen waren beauftragt, auf Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen anzutragen. Die Uebrigen verlangten Bedenkzeit.

Bei Berathung der „freien Niederlassung" wiederholten sich die Verhandlungen der konstituirenden Kommission. Aargau, unterstützt von Waadt, Neuenburg und Genf, sprach in langem philanthropischem Vortrag für Gleichberechtigung der Israeliten, die schönsten Hoffnungen auf sie bauend; die Gegner kamen auf deren Schacherhandel und Wucher zurück und warnten neuerdings vor der Fluth französischer Juden. Die Urkantone mit Appenzell J. R. verbaten sich nochmals die freie Niederlassung überhaupt. Kein Abänderungsantrag drang durch; der Entwurf wurde von großer Mehrheit genehmigt. Ueber die politischen Rechte der Niedergelassenen traten nochmalige Verhandlungen ein; der Entwurf gab ihnen überhaupt die politischen Rechte in dem Niederlassungskanton ohne irgend welche nähere Bezeichnung, was darunter verstanden sei. Auf Antrag von Genf und St. Gallen erfolgte die nähere Bestimmung und Beschränkung, daß diese Rechte in Bezug auf die eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten eingeräumt werden; so blieb ihr Stimmrecht für Angelegenheiten der Gemeinden, seien es Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden, ausgeschlossen. Zur Vermeidung aller Kollisionen mit dem Ausland wurde auf Antrag Zürich's bei diesem Anlaß beschlossen: daß kein Kanton einen Ausländer als Bürger annehmen dürfe, sofern dieser nicht aus seinem bisherigen Staatsverbande ausgetreten.

Die Kultusfreiheit für anerkannte christliche Konfessionen und das Recht staatlicher Intervention für Erhaltung des konfessionellen Friedens wurden abermals umfassender Erörterung unterstellt. Solothurn stimmte für jene Kultusfreiheit, gab aber den Rath, jene staatliche Einmischung, gleichviel ob sie den Kantonen oder dem Bund oder beiden Theilen gewährt werden wolle, aus dem Entwurf wegzulassen; die betreffende Stelle wäre dem Wesen nach nur eine Erneuerung des alten Art. XII, welcher der Eidgenossenschaft so manche Verlegenheit bereitet habe; jene Kompetenz wäre verführerisch, leicht könnten sich die Bundesbehörden zur Einmischung in die konfessionellen Angelegenheiten verleiten lassen und es walte keine Sicherheit, daß solche jeweilen

dem Grundsatz des „Fortschrittes“ huldigen würden. Nur Uri ging mit Solothurn. Appenzell beider Rhoden verlangte, daß der ganze Artikel, Kultusfreiheit inbegriffen, gestrichen werde; Außerrhoden gab weitläufig seine Gründe: es geschehe seinerseits nicht aus Animosität gegen die katholische Konfession, sondern auf Grundlage der geschichtlichen Entwickelung; der Landtheilungsvertrag von 1597 habe Frieden gebracht zwischen den Reformirten und Katholiken im Kanton Appenzell, indem er jenen das äußere, diesen das innere Land zum Wohnsitz anwies. Uebrigens sei man in Außerrhoden längst von der Ansicht zurückgekommen, keine Katholiken im Lande zu dulden, und bereits befänden sich dort mehrere Hunderte derselben; was aber „die freie Ausübung der katholischen Konfession im Lande“ betreffe, so sei die öffentliche Meinung in Außerrhoden einfach die: „es habe viel gebraucht, bis man aus einander gewesen; man wolle nun einmal bei dem bleiben, und die Ausübung der Konfessionen nicht mehr vermengen“. So wollte Appenzell A. R. die Glaubenseinheit für sein Gebiet erhalten; nur die Urkantone stimmten mit ihm. Appenzell A. R. rühmte sich gleichwohl der „Kultur und Toleranz“; die andern schwiegen hierüber. Bern empfahl die Gestattung jeglichen Kultus, auch desjenigen der Israeliten; die Eidgenossenschaft dürfe nicht dem türkischen Großsultan nachstehen, welcher durch neueren Erlaß allgemeine Kultusfreiheit gesetzlich gewährleistet habe. Ohne Erfolg. Auch diejenigen, welche jeder christlichen Konfession, sei sie bisher anerkannt gewesen oder nicht, den öffentlichen Kultus gewähren wollten, brachten es nur auf acht ganze Stimmen und eine halbe. Mit dem Sektenwesen fahre man nicht am besten, solches beweise Nordamerika. Der Gesandte von Waadt ergriff mit Beflissenheit den Anlaß, um bekannte Vorwürfe wegen Verfolgung der dortigen „freien Kirche“ auf diese selbst zurückzuschleudern: „der Staat habe allen Grund gehabt, gegen die Sektirerei einzuschreiten, weil die Religion zum Deckmantel mißbraucht worden sei, um ungestört den politischen Leidenschaften zu fröhnen und dem einmal herrschenden System Opposition bereiten zu können.“

Die freie Kirche von Waadt hatte keinen Vertheidiger in dieser Versammlung. Alle Gegenanträge unterlagen. Die Vorschrift, wie sie im Entwurf enthalten, wurde durch die Stimmen von Bern, Zürich, Luzern, Glarus, Freiburg, Basel, St. Gallen, Aargau, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis und Neuenburg gutgeheißen. Zürich hatte noch den wichtigen Antrag gestellt: „Kein Kanton darf durch Verfassung oder Gesetz Schweizer irgend einer christlichen Konfession für unfähig erklären, das Bürgerrecht zu erwerben.“ Solcher Antrag war gegen katholische Ausschließung von Protestanten gerichtet. Aber es hätte auch protestantische Kantone getroffen. Deßhalb erhob sich Appenzell A. R. in schriftlicher Eingabe gegen den zürcherischen Antrag: des Guten sei es nun genug; freie Niederlassung und freier Kultus für beide Konfessionen seien nun bewilliget. Dabei solle es sein Bewenden haben. „Es steht dem Bunde kein Recht zu, den Kantonen zu befehlen: ihr müßt Schweizer einer andern Konfession als Bürger aufnehmen. Das ist und muß Sache der selbstständigen Kantone bleiben. Appenzell A. R. wird sich nie dazu verstehen, Katholiken als Bürger aufzunehmen, und ebenso gibt es umgekehrt katholische Kantone, die keine Reformirten als Bürger aufzunehmen gesonnen sind.“

Der Preßfreiheit halber fand Zürich's Vorschlag Anklang, die Gesetzgebung gegen den Mißbrauch derselben zwar der Kantonalsouveränetät anheimzustellen, die also erlassenen Bestimmungen jedoch der Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen. Dem Bunde wurde dann auch noch das Recht zuerkannt, seine Behörden durch ein eigenes Strafgesetz zu schützen. Auch die „Freiheit der Rede“ wollte eine Anzahl Kantone garantiren; sie brachten es aber nicht auf das Streichmaß der zwölf Stimmen. Hingegen ergab sich eine Mehrheit für bedingte Gewährleistung des Vereinsrechtes, angetragen von Luzern, dessen Regierung kurz vorher den Ruswyler Verein unterdrückt hatte. Bei dem Artikel, welcher die Kantone verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten, verlangte Zürich

freie Gesetzgebung bezüglich der Juden, da man in Zürich die Israeliten weder Grundeigenthum noch ein Pfandrecht auf freiwillige Verschreibung erwerben lasse. Andere antworteten beschwichtigend: eine Ausnahme sei nicht nöthig, nachdem die Israeliten von der freien Niederlassung ausgeschlossen worden. Bern verlangte ein Verbot aller Einheirathungsgebühren, machte jedoch kein Glück damit. Nachdem der Seuche-Artikel abgethan, beantragte Zürich ein Verbot des Jesuitenordens und seiner Affiliirten in den Bund aufzunehmen. Es fand dieß Beifall: wohl bestehe, so hieß es, ein jenen Orden verbietender Tagsatzungsbeschluß; allein es könnte die Zeit kommen, da dieses Dekret aus übel angebrachter Großmuth, aus sentimentaler Gefälligkeit zurückgenommen würde. Der Kampf um die Existenz des Jesuitenordens in der Schweiz sei eine der Ursachen der gegenwärtigen Bundesrevision, daher dieses Zeichen der Zeit in der Bundesurkunde verewiget werden sollte. Angenommen mit großer Mehrheit; die Toleranz des Großtürken war schon vergessen.

Ein Versuch von Zürich, den Nationalrath weniger zahlreich zu machen, deßhalb nur auf je 30,000 Einwohner ein Mitglied wählen zu lassen, mißglückte. Ebenso ein Antrag von Freiburg, die Wahlkreise für dessen Wahl ohne Rücksicht auf die Kantonalgrenzen festsetzen zu lassen. Bei der Frage der Wahlfähigkeit wurde der Antrag erneuert, die Geistlichkeit von derselben nicht auszuschließen. Die Vertheidiger der Ausschließung blieben jedoch fest, gestanden auch unumwunden, daß sie zunächst gegen den katholischen Klerus gerichtet sei, behaupteten im Weiteren deren Nothwendigkeit; „jeder Pfarrer in der kleinsten Gemeinde behaupte, gleich dem Papste, den Dualismus zwischen den Geistlichen und Weltlichen, und gehe von dem Grundsatz aus, daß, wie der Geist über die Materie erhaben sei, so auch die Kirche über den Staat dominiren müsse.“ Im Flusse der Reden wurde noch beigefügt: „auch die protestantische Geistlichkeit habe sich von hierarchischen Tendenzen noch nicht völlig frei machen können, sondern bis in die neuere Zeit Strebungen kund gegeben, welche mit der allgemeinen Volksfreiheit im Widerspruche stehen.“ Für die Wähl-

barkeit auch der Geistlichen in den Nationalrath ergaben sich nur sechs und zwei halbe Stimmen. Uri verlangte vergebens, daß im Ständerath (Tagsatzung) jeder Kanton nur durch ein stimmendes Mitglied repräsentirt werde. Die Vorschriften über die Thätigkeit der Bundesversammlung gaben Anlaß zu mancherlei originellen Anträgen; Appenzell A. R. schlug vor, daß Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, Kriegserklärungen und Friedensschlüsse, nachdem sich die Mehrheit des Ständerathes und des Nationalrathes dafür ausgesprochen, auch noch der Sanktion des Volkes unterstellt werden sollen; aber Niemand pflichtete bei. Schaffhausen, Baselland und Appenzell A. R. wollten das Recht der Kantone retten, den Ständeräthen Instruktionen zu ertheilen. Allein die Instruktionen der andern Stände verlangten dieses Instruktionsrecht nicht mehr; also blieb es bei dem Entwurf. Die Zahl der Mitglieder des Bundesrathes wurde von fünf auf sieben erhöht, auf Antrag von Aargau, unterstützt durch Thurgau; die Mehrheit wollte auch diesen beiden Kantonen die Aussicht eröffnen, einen Sitz im Bundesrath zu erhalten. Uri beantragte erfolglos, daß bei der Wahl des Bundesrathes auf eine angemessene Repartition der Mitglieder auf die Kantone und nach den beiden Konfessionen Bedacht zu nehmen sei. In Folge Bundesvertrages von 1815 war bis dahin die deutsche Sprache allein als die amtliche angesehen; solches gefiel dem Kanton Waadt nicht; und auf dessen Antrag wurden die deutsche, die französische und die italienische Sprache in voller Gleichberechtigung als Nationalsprachen des Bundes erklärt.

Die Berathung über die Organisation des Bundesgerichtes brachte die bereits erwähnten Anträge auf Zentralisation der Rechtspflege zum Entscheid; die meisten Stände fanden, daß die Annahme derselben ein allzu starker Schritt zum Unitarismus wäre; darum wurden verworfen die Anträge von Bern und Solothurn auf Zentralisation der Strafgesetzgebung in Kriminalsachen; der gleiche Antrag von Bern in Bezug auf Bestrafung politischer Vergehen; ebenfalls der Antrag von Bern auf gemeinsame Gesetzgebung in Handelssachen; endlich der Antrag dieses

Standes, für wichtigere Zivilfälle die Appellation an das Bundesgericht zu öffnen. Annahme fand dagegen, mit fünfzehn Stimmen, das Verbot der Anwendung der Todesstrafe „für politische Vergehen“.

Der Abschnitt: Revision der Bundesverfassung, rief einen (bloß auf die Zukunft berechneten) Antrag St. Gallen's hervor, falls in Folge einer allgemeinen Abstimmung die Mehrheit des Schweizervolkes sich im Gegensatz der beiden Räthe für eine Revision ausspräche, die Revision einem schweizerischen Verfassungsrath zu übertragen; Bern, Aargau und Genf stimmten allein bei.

Am 13. Juni schritt die Tagsatzung zur Berathung der materiellen Fragen. Der Ausschuß hatte in langen Untersuchungen die Vorschläge von Bern, Zölle und Posten ohne Entschädigung zu zentralisiren, dagegen den Kantonen das ganze Militärwesen und die Hauptstraßen abzunehmen, als unannehmbar erfunden. Auf Basis des Entwurfes, jedoch mit einer bloßen Dreiviertelsentschädigung für die Posten, hatte er auch ein Bundesbüdget entworfen, das mit Fr. 3,150,000 Einnahmen eine gleiche Ausgabe deckte; unter den Ausgaben stand die allgemeine Verwaltung mit Fr. 300,000, das Militär mit Fr. 500,000, Unvorhergesehenes mit Fr. 50,000. Fr. 50,000 waren zur Aeufnung des Kriegsfonds, Fr. 2,250,000 zusammen an Vergütungen für Posten und Zölle angesetzt. Eventuell berechnete der Ausschuß für Universität, polytechnisches Institut und drei Lehrerseminarien Fr. 400,000. Die Verhandlung brachte nichts Neues; Bern blieb ganz allein mit seinem Vorschlag für vollständige Zentralisation des Militärwesens. Harten Stand hatte der Schulartikel; acht Kantone mit Baselstadt, an ihrer Spitze Zürich, wollten ihn ganz fallen lassen, also weder Universität, noch Polytechnikum, noch Lehrerseminarien; knapp mit zwölf Stimmen ging die Hochschule durch; mehr Gunst erhielt die polytechnische Schule mit vierzehn Stimmen, beide doch nur in dem beschränkten Sinn, daß der Bund befugt sein soll, jene Anstalten zu errichten, wenn er es gut und möglich finde. Für Lehrerseminarien ergaben sich nur

sieben, für die Beaufsichtigung des gesammten Erziehungswesens durch den Bund nur zwei Stimmen (Zürich und Aargau mit Baselland). Die Vorschriften für die Zentralisation der Zölle gingen verbessert aus den Berathungen hervor, indem vorgeschlagen und angenommen wurde, daß sie, was namentlich den Transit beschlägt, sofort für den Umfang der ganzen Schweiz eintreten solle, und daß die alten Grenzgebühren mit den neuen Grenzzöllen zu verschmelzen seien; den Kantonen sicherte man eine Entschädigung von 4, statt bloß 3 Batzen per Kopf zu. Ein letzter Anlauf von Zürich gegen den Bezug von Konsumogebühren an den Kantonsgrenzen blieb auch dießmal erfolglos. Bezüglich Post- und Münzwesen blieb es in der Hauptsache bei dem Entwurf. Die unbedingte Berechtigung des Bundes für Einführung gleichen Maßes und Gewichts erlitt Einsprache; Tessin empfahl das französische Dezimalsystem, Freiburg und Zürich hinwieder die in Folge Konkordates vom Jahr 1835 in einer Anzahl von Kantonen bereits eingeführte Maß- und Gewichtsordnung; das erstere wurde verworfen.

Noch ist zu melden, daß ein Antrag von St. Gallen zu Errichtung einer allgemeinen Brandversicherungsanstalt, ein solcher von Freiburg zu Gründung einer Nationalbank, nicht zur Annahme gelangten; eben so wenig die Anträge von Bern auf Garantie der gemischten Ehen, dann auf „Reorganisation der Bisthumsverhältnisse und insbesondere auf Aufhebung des Immediatverhältnisses der schweizerischen Bisthümer und Klöster". Die Urkantone sprachen Verwahrung gegen die Verhandlung solcher Gegenstände aus; Aargau hinwieder legte Protest gegen diese Verwahrung zu Protokoll.

Auf solche Nachlese folgte die letzte Feile in den Tagen des 24. bis 27. Juni. Bei diesem Anlaß kamen die politischen Mißverhältnisse von Freiburg zur Sprache: bereits hatte es eine Verfassung eingeführt, welche alle Souveränetät dem Großen Rath übergab, dem Volke nichts übrig ließ, darüberhin eine Revision der Verfassung auf volle neun Jahre untersagte und auch für die spätere Zeit noch sehr erschwerte. Die gleiche Verfassung

hatte aber die eidgenössische Garantie noch nicht erhalten Im Entwurf nun stand unter Anderm, daß nur solche Verfassungen die eidgenössische Garantie erhalten können, welche vom Volk angenommen worden sind und revidirt werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlange, mit dem Beisatz, daß indessen diese Vorschrift nicht rückwirken, sondern nur auf solche Verfassungen Anwendung finden soll, welche noch nicht garantirt seien. Durch diesen Nachsatz wären die Freiburger Usurpatoren geschlagen gewesen; damit nun ein Rückschlag nicht erfolgen, das Freiburger Volk weder in erwähnter noch in anderer Beziehung seinen souveränen Willen geltend machen könne, sondern vielmehr wenigstens für die neun Jahre mundtodt bleiben müsse, wurde auf Begehren von Freiburg, unterstützt durch Glarus und Luzern, die Aenderung vorgenommen, daß jener Garantie-Artikel auf schon bestehende Kantonsverfassungen nicht anwendbar sei. So entstand der Art. 4 der Uebergangsbestimmungen.

Die Schlußabstimmung über den ganzen Bundesentwurf brachte 13½ Stimmen für dessen Genehmigung unter Ratifikationsvorbehalt, nämlich jene von Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, nebst Basellandschaft. Waadt, Neuenburg, Baselstadt und Appenzell A. R. beschränkten sich auf das Referendum. Tessin konnte sich nicht zustimmend aussprechen, sondern beklagte sich vielmehr in einem Schlußwort über Verletzung seiner materiellen Interessen. Schwyz verwarf. Bern lehnte die Zustimmung ab. Die Urkantone insgesammt nebst Appenzell J. R. verwahrten, unter Verweigerung der Zustimmung, „ihren hohen Ständen alle und jede religiösen, politischen und materiellen Interessen". In diesem Augenblick wiederholte Bern „instruktionsgemäß" den Antrag auf Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes, der abermals in Minderheit blieb. Noch war nun eine Mehrheit auf schnelle Abstimmung in den Kantonen bedacht und schrieb vor, daß diese sich über Annahme oder Nichtannahme des Entwurfes bis 1. September auszusprechen haben. Vergeblich hatte sich für längere Frist bis 1. Dezember Waadt,

unterstützt von Uri, Graubünden und Baselland, verwendet. Der Bundesentwurf wurde in 80,000 Abdrücken dem Volk zur Kenntniß gebracht. Die ordentliche Tagsatzung von 1847, die hinüber geragt in das Jahr 1848 und bis an die Schwelle ihrer Nachfolgerin, schloß am 27. Juni, in ihrer einhundertundeilften Sitzung.

Was die Tagsatzung feierlich gegen den Fremdendienst und zu Wahrung guter völkerrechtlicher Verhältnisse gegen die Nachbarschaft verordnet hatte, wurde leichtfertig mißachtet. Angesichts der kantonalen Behörden von Zürich und Thurgau warb Debrunner eine ganze Kompagnie für die Lagunen-Republik; sein Werbplatz waren die Kantone Zürich und Thurgau; Hauptquartier des venetianischen Abgeordneten Canetti die Stadt Zürich; wie nämlich die Lombardei sich die südwestliche Schweiz zur Rekrutirung von Hülfsvölkern gewählt, so wollte Venedig solche in der südöstlichen Schweiz sich verschaffen. Die Zeit war günstig, Noth überall unter der Arbeiterklasse; die Werber bezahlten gut. Debrunner zog mit seiner Mannschaft ungehindert ab; thurgauische und zürcherische Polizei zog jeweilen den Kürzern. So konnte der Hauptmann im Tiefenbrunnen bei Zürich seine Kompagnie ärztlich visitiren und abmarschiren lassen ohne Einsprache; man ließ ihm genau so viel Zeit, als zum Geschäft nöthig war. Dann erst erschienen die Landjäger. Auf dem Dampfboot nach Flüelen traf er Schicksalsgenossen, ganze Züge von Polen aus Frankreich kommend, ohne Zweifel Bruchstücke jener Legion, von welcher oben die Rede gewesen. In Amsteg konnte die Schweizer-Kompagnie nach einem Halt von zwei Tagen ungehindert ihren Marsch fortsetzen. Angekommen in Magadino, gleiche Gunst. Zwei Tage weilte die Kompagnie daselbst und zog dann, ohne Einsprache von irgendwem, über den Langensee nach ihrer Bestimmung ab.* So vollzog man Tagsatzungsbeschlüsse. Um diese

* S. „Die Erlebnisse der Schweizerkompagnie in Venedig. Von Joh. Debrunner. Zürich und Frauenfeld. 1850."

Auch diejenigen Schweizer, welche unter Debrunner und andern Führern den „italienischen Unabhängigkeitskrieg" von 1848 mitgemacht, wurden im Jahr

Zeit war noch immer Durchzug von Freiwilligen durch das Wallis in die Lombardei, bis man dort deren satt war und die Leute in's Elend geriethen. Die Zuziehung von Schweizern für die Lombardei war im Ursprung so ernstlich gemeint, daß Oberst Rilliet um Uebernahme eines Kommando's angegangen worden; die Unterhandlung hierüber zerschlug sich. Der Zentralausschuß der Deutschen in Biel rief öffentlich zur Reorganisation der deutschen Legion und betrieb das Gleiche durch geheime Ausschreiben an die in den verschiedenen Städten der Schweiz durch die revolutionäre Propaganda gegründeten Arbeitervereine; das Einschreiten der Behörden von Bern wurde mit kahlen Entschuldigungen abgefertiget, diese von ihnen bereitwilligst angenommen. Zu Hecker, dem Einsiedler in Muttenz, wie öffentliche Blätter den Flüchtling nannten, war Wallfahrt aus und durch Basel; und in den aargauischen Städten am Rhein, zu Laufenburg und Rheinfelden, wurden die Versammlungen zu wiederholtem Einfall in Deutschland erneuert; nicht ein einziger der Anstifter und Führer wäre landeinwärts oder landauswärts gewiesen worden; die schweizerischen Behörden ließen ihnen bereitwillig den Spielraum, den sie für ihre Absichten nöthig hatten.

Die neue Bundesverfassung war im Werden, aber der alte Bundesvertrag rechtlich doch noch in Kraft, obwohl nach der Meinung Stettler's zerrissen. Was er noch galt, das zeigte massenhafte Aufhebung von Klöstern im Frühjahr 1848. * Von der Regierung von Luzern war das Kloster St. Urban in Folge Beschlusses vom 24. Dezember für Bestreitung der Kriegskosten bereits für nahezu Fr. 200,000 in Anspruch genommen worden; ein weiteres Zwangsanleihen folgte, so daß sich die Leistungen

1865 von der Regierung in Turin als berechtiget erklärt, die oben besprochene Medaille zu erhalten.

* Die in Band II, S. 208, erwähnte Schrift vom Jahr 1769 gegen die Klöster ist von einem Dr. Pilat, aus Trient, verfaßt, welcher wegen seiner schlechten Schriften von dort vertrieben sich nach Chur geflüchtet hatte. So erzählt Theiner in seiner „Geschichte des Pontifikats Clemens XIV., erster Band, 1853".

des Klosters innert zwei Monaten auf mehr denn Fr. 800,000 beliefen. Abt Pfluger war im Laufe dieser Zeit gestorben und der Konvent erhielt anfänglich Zusicherungen, die ihn hoffen ließen, unbehindert zur Wahl eines neuen Abtes schreiten zu können. Dr. Steiger hatte jedoch andere Absichten. Im Großen Rath stellte er den Antrag auf Aufhebung des Stiftes. Dagegen eingelegte schriftliche Bitten von Prior und Konvent, so wie die Verwahrungen des Bischofs von Basel und des außerordentlichen päpstlichen Abgeordneten Luquet, blieben ohne Erfolg; der Große Rath schritt zur Vermögens-Inventarisirung, empfing von den Kommissarien einen Vermögensstatus von Fr. 2,955,195 und beschloß dann die Aufhebung des Klosters St. Urban, zugleich jene des Frauenklosters Rathhausen, mit der Erklärung, daß „deren Vermögen zu Staatszwecken zu verwenden sei" (13. April). Auf 1. Juli hatten die Ordensglieder ihren Wohnsitz zu verlassen. Vergeblich hatte St. Urban eine freiwillige Gabe von Fr. 1,100,000 zugesagt, um das Werk der Zerstörung abzuwenden. Von Steiger waren im Laufe der Verhandlungen übliche Anklagen über die Gefährlichkeit des Klosters, nachtheiligen Einfluß auf die Moral und dergleichen behauptet worden; von Schultheiß Kopp wurden sie auf schlagende Weise widerlegt; derselbe verwies im Weitern auf die in der neuesten Kantonsverfassung sowie im Bundesvertrag ausgesprochenen Garantien. Vergeblich. Auch das Wort greiser Magistraten galt nicht, welche der sogenannten Sonderbundsregierung von Luzern beharrlich gegenüber gestanden, nur die Zerstörungslust der wieder erstandenen Freischaaren-Partei. Fünfzehn Großräthe, unter ihnen Staatsanwalt Knüsel, legten mit Kopp Verwahrung gegen den Aufhebungsbeschluß ein. So fiel die Klosterkorporation St. Urban nach genau siebenhundertjährigem Bestand, vorzüglicher Verdienste, welche sie sich namentlich durch Gründung und Haltung eines Lehrerseminars erworben, ungeachtet. Dem Volke von Luzern stand noch das Veto zu Gebot. Damit es nicht zu Stande komme, wurden die Oppositionsblätter mit Beschlag belegt, die Mitglieder einzelner Komite's, welche das Veto empfahlen, in Haft gesetzt, bis die Abstimmung vorüber war;

diese brachte 11,190 Verwerfende gegen ungefähr 6000 Annehmende; aber da die Stillen und Abwesenden zu den letztern gezählt werden mußten, die Gesammtheit der Stimmfähigen 26,949 Bürger betrug, blieb das Veto in formaler Minderheit, obwohl es in 87 von 109 Gemeinden ergriffen worden. Der prachtvolle Kirchenschatz wurde um Fr. 60,000 an einen Frankfurter Juden und an einen Pariser Silberhändler verkauft. Das Vermögen sämmtlicher übrigen Klöster, auch der Stifte zu Luzern und Münster, wurde unter Staatsverwaltung gestellt. Auch das Vermögen des Ruswyler Vereins und der Missionsvereine, die alle aufgehoben worden, wurde zu Handen des Staates eingezogen und theils für die Armen der betreffenden Gemeinden, theils für kirchliche Zwecke verwendet. Ein mißfälliges Töchterinstitut, weil von Lehrschwestern geleitet, wurde vom Regierungsrath aufgehoben.

Thurgau hatte keine Kriegskosten zu bezahlen, war aber gleichwohl gierig nach dem Vermögen der Klöster. Nach dem wohlfeilen Sieg über die VII katholischen Kantone wollte man ernten; den noch immer in Rechtskraft bestehenden Bundesvertrag beschwor man eidlich an den Tagsatzungen, hielt ihn aber in Frauenfeld und in Weinfelden nicht. Im Einverständniß mit den regierenden Herren im Großen Rathe ergriff der Kleine Rath die Initiative und beantragte er die Aufhebung mehrerer Klöster, wesentlich darauf gestützt, daß die in Aussicht stehende neue Bundesverfassung die Garantie der Klöster nicht wieder übernehmen werde, dieselben sich überlebt haben und in das neue Kultur-Zeitalter nicht mehr passen. Nach diesem Vorschlag wären fünf Klöster aufgehoben worden; vier andere, unter diesen Fischingen, hätten fortbestehen mögen. Der Große Rath aber bewegte sich mit weniger Rückhalt auf der Bahn des eingeleiteten Fortschrittes. Eine Kommissionsmehrheit, Kern und Kreis voran, beantragte die Aufhebung aller Klöster, mit einziger Ausnahme des Frauenklosters St. Katharinenthal; dieses hatte sich nämlich noch nicht überlebt, weil von seinem Vermögen ein zu 206,000 Gulden gewertheter Grundbesitz im Großherzogthum Baden lag, der vor-

aussichtlich von dortiger Regierung auf den Grund des sogenannten Epavenrechtes inkamerirt worden wäre. Friedlich und entgegenkommend vermied die Minderheit (v. Streng, Kappeler*, Ramsperger und Ludwig), mit Rücksicht auf die höchst ungünstige politische Lage der Dinge, auf das Aeußerste zu gehen und wollte sich mit der Rettung von Fischingen und des Kapuzinerklosters in Frauenfeld, neben St. Katharinenthal, zufrieden geben; auf erstere beide setzte die katholische Bevölkerung hohen Werth, besonders auf Fischingen, in Folge seiner längst bewährten Bethätigung für den höhern Unterricht und da die dortige Schule Bedürfniß für die Katholiken war. In diesem Sinn petitionirte die ganze katholische Bevölkerung (4013 von 4536 stimmfähigen Bürgern), ebenso die gesammte katholische Weltgeistlichkeit, doch diese für die Erhaltung aller Klöster, unterstützt durch eine Vorstellung des Bischofs von Basel. Vergeblich. Der kalte Hauch moderner Zivilisation und einige rasche Handmehre gingen selbst über die bescheidensten Bitten der katholischen Konfessionsgenossen zerstörend hinweg und sprachen das Todesurtheil über gesammte Mannsklöster: die bald tausendjährige Benediktiner-Abtei Fischingen, die Karthause Ittingen, das Chorherrenstift Kreuzlingen und das Kapuzinerkloster in Frauenfeld**, dann über die Frauenklöster zu Feldbach, Dänikon, Münsterlingen und Kalchrain (28. Juni 1848). Gnade fand nur St. Katharinenthal, das seither eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jüngere Mädchen gegründet hat und mit Erfolg besorgt, der entwürdigenden Staatsvormund-

* Kappeler hatte in der Aargauer Klostersache und in der Jesuiten- und Sonderbundshatze mit den Männern des strengen Rechtes gehalten; stimmte auch jetzt noch für die mildern Maßnahmen in Bezug auf die Klöster; später aber schwemmte der Strom der Zeit seine konfessionelle Unbefangenheit mit sich fort.

** Dasselbe war erst nach der Glaubensspaltung in Folge eines Toleranzverkommnisses entstanden, indem die regierenden Stände beider Konfessionen sich vereinbarten, daß den Katholiken die Errichtung jenes Kapuzinerklosters, den Reformirten dagegen der Bau einer eigenen Kirche in Frauenfeld gestattet sei; so berichtete eine Kommissionsabtheilung an den Großen Rath. Das Kloster nun ist aufgehoben, aber die reformirte Kirche besteht noch; das ist die Gleichberechtigung der Katholiken gegenüber den Protestanten!

schaft ungeachtet, unter welcher es gehalten wird. Das Motiv des Aufhebungsgesetzes behauptet wörtlich, „daß die klösterlichen Anstalten dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung sowie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen“; Vorwürfe über politische Umtriebe oder moralische Versunkenheit wurden nicht gewagt. Die Aebte fertigte der Große Rath mit der bettelhaften Pension von 1100 Gulden ab, auch die übrigen Pensionen waren bescheiden zugemessen; den katholischen Gemeinden ließ das Gesetz sofort 200,000 Gulden aus dem Klostervermögen zugehen, gleichsam als ob die Katholiken nichts Höheres kennten und verehrten als Geld. Gesammte acht aufgehobene Klöster besaßen damals laut Inventar ein Vermögen von 2,606,298 Gulden (5,525,351 franz. Franken); in Wirklichkeit ging es erheblich höher. Mit den Klöstern wurde gleichzeitig das Chorherrenstift Bischofszell aufgehoben, dessen Vermögen jedoch dem katholischen Konfessionstheil überlassen wurde und nun theilweise als Unterstützungsfond emeritirter katholischer Weltgeistlichen verwendet wird. Gegen die Klöster waren besonders Kern und Gräflein aufgetreten, jener übrigens mit dem Firniß guter äußerer Form; einseitig, konfessionell beschränkt und geldsüchtig Kreis und Regierungsrath Keller. Von den Katholiken stimmte Mehrhardt (schon in der Kommission) für Aufhebung aller Klöster. Theils im Laufe früherer Verhandlungen über Angelegenheiten der Klöster und ihres Vermögens, theils zur Zeit des Aufhebungsaktes oder später bei den Liquidationsgeschäften, sind als Vertheidiger der Berechtigungen der Katholiken und ihrer Institute muthig und beharrlich eingestanden der Obergerichtspräsident Eder, Regierungsrath Stäheli, Verhörrichter Ammann, Regierungsrath v. Streng, Oberrichter Ramsperger, dieser unter allen der jüngste Mitkämpfer, später allmälig die Stellung eines Führers der Opposition im Großen Rath einnehmend. Diese Männer, hellen und durchaus liberalen Geistes in politischen Dingen, wenn der Liberalismus nicht zur Niedertretung positiven Rechtes und zu gemeiner und toleranzwidriger Befehdung der katholischen Kirche und ihrer Anstalten mißbraucht

wurde, haben sich durch ihre Handlungsweise eine Anwartschaft auf die Anerkennung nicht nur ihrer Konfessionsgenossen, sondern aller Derer erworben, welche dem Grundsatze: justitia regnorum fundamentum, noch nicht den Rücken zugekehrt haben. Der Ausgang dieser Klosterangelegenheit gab den Schlüssel zu den ältern Verfügungen des Staats: Noviziatseinstellung und staatliche Vermögensverwaltung, die unwahr als im Interesse der Klöster geschehen vor der Tagsatzung beschönigt worden waren.* Die Erbschaft des Klostervermögens hatte der Große Rath, eventuell, schon durch seine Beschlüsse vom Jahr 1836 und durch Gesetz vom 6. September 1843 angetreten; dieses verordnete die Verwendung von liquid werdendem Klostervermögen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke im Allgemeinen; ein Viertheil davon, nicht mehr, solle den Katholiken zufallen. Fünf Jahre später, bei dem Aufhebungsakt, machte der Große Rath einen Einbruch in jenes Gesetz, indem er, dem aargauischen Vorbilde folgend, Gulden 100,000 als Aequivalent „für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärsteuer“ vorwegnahm; bei der Ausrechnung gegenüber den Katholiken zeigte sich der Staat so karg wie möglich, indem er, beispielsweise, die Gebäude in Münsterlingen und Kalchrain gar nicht, die Waldungen mit einer Summe ansetzte, die um eine halbe Million Franken geringer war als der Verkaufs-

* Der „Wächter“, ein Thurgauisches Blatt, sagte im Jahr 1855: „Wir haben die Klosteraufhebungsgeschichte in unserm Thurgau sorgfältig studirt von jenem Moment an, da Bornhauser „„um den Bengel nicht zu hoch zu werfen““, Staatsverwaltung begehrte, und da man auf Tagsatzungen sich noch recht eifrig um das zeitliche und ewige Heil der Klöster bemühte, bis zu der Zeit, da der Staat in den längst ersehnten Besitz des „„Erbes““ trat. Es hat uns in der Seele wehe gethan mit ansehen zu müssen, wie von Anfang an Günstlinge mit den fetten Posten als Klosterverwalter ausgestattet wurden, wie solche zweispännig zu Spiel und Trunk in die „„Stadt““ fuhren, während der Prälat zu einer Ausfahrt die gute Laune des Emporkömmlings sondiren mußte. Es ist notorisch, daß, seit der Staat die Klosterverwaltung an die Hand genommen, bis zu ihrer Aufhebung, im eigentlichen Sinne liederlich gewirthschaftet wurde.“ Jener thurgauische Tagesgeschichtschreiber urtheilt dann nicht besser über den spätern Verlauf der Dinge.

werth. So schmolz die Quarte der Katholiken auf franz. Franken 865,672. 57 Rappen herab. Die übrigen Verwendungen nach Gesetz von 1843 für Pfrunddotationen (meist katholische, für welche sich besonders die Priester Meile und Meierhans verwendeten), für das Schullehrerseminar, die Kantonsschule, die Elementar- und Sekundarschulen, den Kantonsspital, die Zwangsarbeitsanstalt und Anderes, erstiegen annähernd die Summe von 3 Millionen Franken. Zur Ausgleichung der Pensionslast hatte sich der Staat 1 Million Franken ausgeschieden. Die gewöhnlichen Kirchenparamente wurden an die katholischen Kirchgemeinden unentgeltlich überlassen; die Kostbarkeiten, schöne Altarleuchter, Kirchenlampen, Statuen und Heiligenbilder von vortrefflicher Arbeit, Monstranzen, Meßkelche, Reliquienkästchen und Anderes, auch ein herrliches silbernes Kruzifix von Fischingen, von 6 Fuß Höhe, wurde zu großer Trauer der Katholiken dem Schacher übergeben. Triumphirend zogen die gewinnlustigen israelitischen Käufer mit den hoch erhobenen Abbatialstäben in den Gassen von Frauenfeld umher (Juni 1850).

In den einträglichen Vorgängen von Thurgau fand Tessin Ermunterung zu Aehnlichem. Nachdem ein Gesetz vom 29. Januar 1847 den religiösen Genossenschaften ein Zwangsdarleihen von L. 182,000 auferlegt hatte, hob ein folgendes Gesetz vom 30. Juni 1848 vier Mannsklöster in den drei Hauptstädten Lugano, Bellinzona und Locarno, und vier Frauenklöster auf; es waren dieß die reichsten jener Genossenschaften; ein Antrag, die Frage der Aufhebung dem Entscheide des Papstes zu unterstellen, hatte nur 57 gegen 43 Stimmen auf sich vereiniget. Die zahlreichen Gegenvorstellungen des Volkes fanden keine Berücksichtigung. Noch blieben zwölf Klöster übrig. Es wurde befohlen, daß von den nicht aufgehobenen Frauenklöstern die einen den sechsten, die andern den siebenten Theil ihres reinen Einkommens an die Staatskasse abzuliefern haben; die Zahl der noch zu duldenden Religiosen und Nonnen in den nicht aufgehobenen Klöstern wurde auf 133 beschränkt, die Aufnahme in das Noviziat für so lange untersagt, bis die Gesammtzahl unter obiger Ziffer

stünde; endlich wurde die Regierung ermächtiget, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkauf der Liegenschaften der aufgehobenen Klöster zu schreiten. Der Erlös aus denselben wurde zur Tilgung der öffentlichen Schulden bestimmt. Als Nachlese zu obigen Beschlüssen ist eine Verfügung der Regierung von Tessin, vom Jahr 1852, anzusehen. Angeblich wegen unbefriedigenden Verhaltens in sittlicher und politischer Beziehung ließ sie aus mehrern Klöstern zusammen zweiundzwanzig Priester und Laienbrüder des Kapuzinerordens, von lombardischer Herkunft, polizeilich ausweisen und an die Grenze abführen. Auf deren Klage trat die österreichische Regierung für sie ein, verlangte entweder Wiederaufnahme der Vertriebenen in die Klöster oder Anweisung einer für ihren Unterhalt genügenden lebenslänglichen Pension, die Drohung beifügend, daß wenn nicht binnen vierzehn Tagen entsprochen würde, die kaiserliche Regierung entschlossen sei, die in der Lombardei weilenden Tessiner aus ihrem Gebiet auszuweisen. Da dem Begehren wirklich nicht willfahrt wurde, gab Oesterreich seinem Entschluß Folge. Der daherige Zwist zwischen der Schweiz und Oesterreich, welcher einen längern Briefwechsel unter den beidseitigen Behörden hervorrief, wurde durch Uebereinkunft vom 18. März 1855 gehoben, laut welcher die Regierung von Tessin eine Aversalentschädigung von Fr. 115,000 zu Gunsten der vertriebenen Kapuziner zu leisten hatte, wogegen Oesterreich seine Repressalie zurücknahm und den Tessinern auf seinem italienischen Gebiet wieder freies Domizil gewährte. Ebenfalls im Jahr 1852 wurden wieder mehrere Mannsklöster, unter ihnen jenes der Benediktiner in Bellinzona, aufgehoben, dann, ungeachtet der Einsprache mehrerer Tausende von Bürgern, die Unterrichtsanstalten, welche unter ihrer Besorgung und Leitung gestanden, weltlichem Lehrerpersonal übergeben. Zu gleicher Zeit hob die Staatsbehörde das unter dem Erzbischof von Mailand stehende Seminar von Poleggio und das unter Leitung des Bischofs von Como gestellte Collegium von Ascona auf. Ein kirchenfeindlicher Geist war da schon lange vorherrschend. Als Hirtenbriefe der genannten Bischöfe im Frühjahr 1850 die Rückkehr des

Oberhauptes der Kirche aus dem Exil von Gaeta nach Rom durch ein Tedeum zu feiern anordneten, verbot der Rath des katholischen Kantons jede Feierlichkeit unter Strafe von 20 bis 100 Franken, von Pfarrern und von Gemeindsbehörden zu entrichten, welche den Anordnungen ihrer geistlichen Obern Folge leisten würden.

Die Landsgemeinde von Glarus verordnete (28. Mai 1848) den Ausschluß der Jesuitenzöglinge von geistlichen und weltlichen Aemtern, Lehrstellen inbegriffen.* Die Regierung von Bern hob die Mädchenschule der Ursulinerinnen in Pruntrut auf und verordnete, ohne Rücksicht auf Stockmar's Einsprache, daß in Zukunft nur die vom Staat patentirten Lehrerinnen geduldet werden sollen. Der Große Rath von Wallis beschloß Beibehaltung von vier Gymnasien, zwei französischen in St. Moriz und Sitten, zwei deutschen in Sitten und Brig. Hinsichtlich der angeblich den Jesuiten „affiliirten“ Schulbrüder in Sitten erklärte er: der Staat sei an den von der Stadt Sitten mit jenem Orden abgeschlossenen Vertrag nicht gebunden, und behalte sich vor, demselben die ihm übergebene Normalschule, wann es ihm beliebe, zu entziehen. Katholisch St. Gallen stattete seine höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalt (Gymnasium nebst Lehrerseminar) mit nachträglicher Dotation von 140,000 Gulden aus.

In Neuenburg setzte sich das neue Regiment fest; dem Präsidenten des Staatsrathes ward ein Gehalt von Fr. 6000, den Mitgliedern ein solcher von Fr. 5000 angewiesen. Es hob die Akademie auf (17. Juni), aus Gründen der Finanz, auch um die Aristokratie des Geistes zu unterdrücken, als deren Stütze die Akademie galt. Dreizehn Tage nach Erlaß des Dekretes hatten die Professoren der Anstalt abzutreten; unter ihnen waren anerkannte Gelehrte wie Agassiz, Dubois de Montpéreux, Fr. de Rougemont, Guillebert, Matile. Den im Großen Rath erhobenen Klagen über unbefriedigende Verwaltung antworteten die Mitglieder der gestürzten Regierung durch einen umfassenden Ver-

* S. „Landsbuch des Kantons Glarus“, Theil II, 1861, S. 330.

waltungsbericht über die Staatsfinanzen vom Jahr 1831 bis 29. Februar 1848.* Man entnimmt unter Anderm aus dieser Rechtfertigung, daß der ganze Staatshaushalt ein wohlfeiler war: Jahresausgabe L. 370,000; der Gouverneur bezog L. 10,000, der gesammte Staatsrath nur L. 8000; direkte Steuern wurden keine erhoben; die Regierung bestritt ihre Ausgaben aus den Regalien, Monopolien (Posten, Salz), Domanialerträgnissen, Zehnten, Grundzinsen und Aehnlichem. Sie wies einen Domänen-Etat von L. 3,948,826 aus, daneben eine Staatsschuld von L. 1,121,378, zu deren Verzinsung jedoch keine außerordentlichen Steuern in Anspruch genommen werden mußten. Nach Berlin ging nichts; das dem Fürsten zugeschiedene Einkommen von Fr. 70,000 hatte dieser ganz für das Land verwendet, an Beiträgen für die Verzinsung der Staatsschuld, an Vergabungen für Kirchen, Schulen und Straßen zu Gunsten der Gemeinden, für die Gehalte der Professoren an der Akademie, zu Gaben an Gelehrte für Herausgabe von Werken und wissenschaftliche Reisen (L. 60,838), zu Stipendien für studirende Neuenburger auf den preußischen Hochschulen, und für ähnliche allgemeine Zwecke; das Wenige, was erübrigte, wurde für die Rekrutirung des stehenden Neuenburger Bataillons in Berlin verwendet und überging also auch in die Taschen der Landeskinder. Der klaren Rechnungsstellung ungeachtet wurden im Großen Rath Anträge gebracht, die Mitglieder der alten Regierung zum Ersatz von nicht unbedeutenden Summen anzuhalten.

Das sogenannte Amnestiedekret von Freiburg, vom 20. Januar, rief schwere Klagen hervor; die Regierung erließ (11. Februar) eine Vollziehungsverordnung, welche die Kontribution von Fr. 1,600,000 auf nur zwanzig Personen, unter ihnen fünfzehn Familienväter mit einundachtzig Kindern, verlegte, mit Ansetzung einer Zahlungsfrist bis 28. Februar, innerhalb welcher sie ein gerichtliches Urtheil verlangen mögen. Die Zwanzig gelangten

* Exposé sommaire de l'administration et de l'état des finances du pays, fait par les membres de l'ancien conseil d'état. Neuchâtel, 1848.

Beschwerde führend an den Großen Rath, erklärten unter Berufung auf die bei der Beschlagnahme aufgenommenen Verbalprozesse, daß ihr gesammtes Vermögen nur ungefähr Fr. 1,200,000 betrage, die ihnen auferlegte Summe somit als gänzliche Vermögenskonfiskation erscheine; sie behaupteten dabei ihre Unschuld: die betheiligten Mitglieder des Großen Rathes haben in reinster Ueberzeugung und Absicht gestimmt, seien auch laut Großrathsreglement für ihre Stimmgebung in keiner Weise verantwortlich; die Mitglieder des Staatsrathes hinwieder haben nach verfassungsmäßiger Pflicht nur die Beschlüsse der souveränen Landesbehörde vollzogen. Die Vollziehung des Kontributionsdekretes würde von der schlimmsten Wirkung sein; daher sie Rücknahme desselben verlangen, widrigenfalls die Mehrheit der Petenten auf ein gerichtliches Urtheil abstellen müßte. Der Große Rath verlängerte zuerst die Zahlungsfrist, stellte dann die Vollziehung des Dekretes ein und erließ dagegen einen Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Abtragung der Kriegskosten (30. und 31. März), nachdem er zwei Tage zuvor die Aufhebung sämmtlicher Klöster beschlossen; unter ihnen waren die Klöster La Part-Dieu und Hauterive, welche zusammen allein ein Vermögen von mehr denn 3 Millionen Franken besaßen, also wenigstens doppelt so viel, als die Kriegskosten betrugen.* Es fiel deßhalb dem Volk auf, daß noch unmittelbare Beiträge für die Bezahlung der Kriegskosten geleistet werden sollten; gleichwohl gingen mehr als Fr. 400,000, fast ausschließlich von Seite der Konservativen, ein. Solches war dem Großen Rathe nicht genug; er verwarf am 20. Mai die freiwillige Steuer, erließ ein neues Amnestiedekret, das im Zusammenzug mit einer Vollziehungsverordnung vom 7. September 1848 an Härte und Willkür die früheren Maßnahmen dieser Art noch überbot. Durch diese Beschlüsse ist die Kriegskontribution von Fr. 1,600,000 festgehalten, die Zahl der Zahlungspflichtigen auf 214 Bürger und 139 Gemeinden festgesetzt. Sechs

* Das Vermögen gesammter Klöster, wie es 1848 gewesen, ist in einem dem Finanzdirektor unter'm 4. Juni 1859 erstatteten Bericht auf die Summe von Fr. 4,976,530. 19. Rp. n. W. angeschlagen.

Bürger, unter ihnen vier Familienväter, wurden auf sechs Jahre des Landes verwiesen, und mehr denn 140 Bürger im Aktivbürgerrecht eingestellt, ohne irgend eine Spur von gerichtlichem Verfahren. Die einzige Familie Maillardoz war mit Fr. 200,000 betroffen, Franz Weck, Vater von eilf Kindern, mit Fr. 182,000. Den Schultheißen Fournier, dem am 28. Februar 1847 nach glücklicher Ueberwindung des Januar-Aufstandes das Bürgerrecht der Stadt geschenkt worden, ließ die Gemeinde aus dem Bürgerregister streichen.

In Aarau schloß Heinrich Zschokke am 27. Juni ein langes und von Vielen gefeiertes Schriftstellerleben; bei dessen Bestattung ließ sich der Große Rath durch eine eigene Abordnung vertreten. Zur Zeit, als man an der Tagsatzung theilweise Aufkündung der Auslieferungsverträge mit Oesterreich und Baden aus angegebenen politischen Gründen zur Sprache brachte, forderte Aargau bei der lombardischen Regierung die Auslieferung des Freiämtler's Wiederkehr, der unter den Truppen des Sonderbunds gedient. Glarus verurtheilte seinen Mitbürger Pasqual Tschudi, gewesenen Kommandanten des Landsturms zu Luzern, zu zehnjähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft. In Wallis setzte man den Chorherrn de Rivaz aus Sitten, der sich im Winter geflüchtet, nach seiner Rückkehr auf Schloß Majoria (die Meierburg) in Haft, von der er übrigens bald wieder entlassen wurde.

Eine allgemeine Handels- und Geldkrisis und daherige Arbeiternoth rief das Einschreiten mehrerer Kantonsbehörden auf, so jener von St. Gallen, Thurgau, Zürich, Aargau, Genf. In Zürich verlangten 750 Schweizerbürger die Wegweisung von Arbeitern aus solchen deutschen Staaten, von welchen verlautete, daß sie Schweizer weggewiesen hätten; jene Schweizerarbeiter verlangten auch, daß von Seite des Staates öffentliche Arbeiten unternommen oder auch brach liegende Landesstrecken angekauft werden, um die eigenen Angehörigen vor äußerster Noth zu schützen; der Regierungsrath gab verschiebende Antwort. Im Aargau gedachte man von Seite des Großen Rathes mittelst eines Anleihens von einer Million Franken den kleinern be-

drängten Pfandschuldnern zu helfen. In Genf gab der Große Rath der Regierung einen außerordentlichen Kredit von Fr. 50,000 zu Beschäftigung brodloser Arbeiter. In St. Gallen hatten Kommissionen der Regierung und des Großen Rathes die Sachlage untersucht: es wollten die Einen mittelst einer vom Staat zu gründenden Vorschußkasse für Fabrikanten, Andere durch Anordnung von Staatsbauten, wieder Andere mittelst direkter Staatsunterstützungen zu Gunsten der Armen in den meist bedrängten Gemeinden, Abhülfe schaffen; selbst der Antrag war gestellt, bis auf den Betrag einer halben Million Gulden gegen Deposita von Pfandbriefen und Waaren Papiergeld mit Zwangskurs in Umlauf zu setzen; der Große Rath kam nach langer Erörterung zur Erkenntniß, daß er in solchen Dingen zu schwach sei, und ließ die Krisis ihre natürliche Entwickelung abwarten.

Siebenter Abschnitt.

Die letzte Tagsatzung der Eidgenossenschaft. Der Nachlaß der Sonderbundskosten abgeschlagen. Deutschlands Klagen über Flüchtlingstreiben. Munzinger als Grenzwächter im Kanton Tessin. Das Ende des St. Gallischen Aufruhrprozesses. Der Ausspruch der Kantone über den Entwurf der Bundesverfassung; die Tagsatzung beschließt ihre Einführung. Lombardische Sperre gegen Tessin. Landesverrathsprozeß. Die Deportation des Bischofs von Lausanne und Genf. (Von Mitte bis gegen Ende des Jahres 1848.)

Die Schweiz und ihre Vorsteher waren tagsatzungsmüde. Wir sehen daher einige der frühern Häupter, die Furrer, Druey, Näff und Frei-Herosee, zu Haus ausruhend und durch andere Abgeordnete ersetzt; an der Spitze der Tagsatzung stand eine Abordnung von Bern, welche der revolutionären Partei Stämpfli in Sach- und Personenfragen manchen Sieg abgerungen hatte: Ochsenbein erschien als zweiter Gesandter von Bern, dem die Mehrheit gegenüber jenem andern Parteihaupt zugefallen war. Beharrlich auf seinem Posten war Kern geblieben, um wie immer die hohe Versammlung gefahrlos durch die Klippen hindurchzurudern, denen sie häufig zu nahe kam, oder einem etwas schadhaften Beschluß den nöthigen Firniß von Anstand, Klugheit und

Legalität zu geben. Hungerbühler war für Näff als erster Gesandter von St. Gallen eingetreten und warb sichtbar um Kredit. Funk, der Regierungspräsident von Bern, eröffnete die Tagsatzung am 3. Juli mit einer Rede, welche den Bundesentwurf als eine Abfindung unter den verschiedenen Interessen und Meinungen pries, die „vorerst wenigstens" als das Heilsamste angesehen werden möge, empfahl schnell „die neue Brücke in den noch haltbaren Uferboden" zu schlagen, und hatte die Freude zu melden, daß „die Lage des gemeinsamen Vaterlandes bei aller Unvollkommenheit und Gebrechlichkeit des alten Bundes und bei allen Erschütterungen und Umgestaltungen, denen wir näher oder entfernter gestanden, kein düsteres Bild darbiete, gewiß ein weit erfreulicheres als die meisten Staaten Europa's". Auch sah er, was Andere noch vermißten, daß die Schweizer bereits wieder unter sich versöhnt seien und alten Hader schon vergessen hätten. Aus dem vorörtlichen Amtsbericht vernahm man, daß die Grenzbewachung im graubündnerischen Münsterthal nicht ganz habe aufhören können, daß die lombardische Regierung über eine an sich unbedeutende Grenzüberschreitung durch Tiroler Freiwillige am Stilfserjoch Beschwerde geführt, dann darüber nöthige Beschwichtigung und zugleich den abermaligen Ausdruck der Sympathien der Eidgenossenschaft für die Sache Italiens empfangen habe; daß in Folge des Erscheinens der vereinigten italienischen Flotte vor Triest der schweizerische Handelsstand daselbst zu Wahrung seiner Interessen die vorörtliche Verwendung in Anspruch genommen, der Vorort deßhalb sich mit Schreiben vom 29. Juni an die königlich-sardinische und an die (neue) venetianische Staatsregierung gewendet habe; daß endlich, während die Schweizer-Kommissarien nach Neapel abgegangen, von dort her Paul Versace als außerordentlicher Gesandte des Königs beider Sizilien in Begleit des Obersten Brunner vom zweiten Schweizerregiment eingetroffen sei, um das Wort gegen die in bekannter Weise angefeindeten Schweizerregimenter zu führen und über ihr Verhalten wahrheitgetreuen Aufschluß zu geben.

Die Verhandlungen der Tagsatzung ermangelten im All-

gemeinen einer höhern Bedeutung: die großen Fehden waren abgethan; eine Reihe von streitigen Fragen, welche mehr die materiellen Interessen beschlugen, konnten ihre Lösung durch die Vollziehung der neuen Bundesverfassung finden; das Ausland war mit sich selbst beschäftiget und hatte zur Zeit die alte Schulmeisterschaft über die Grenzen der Bundesgewalt gegenüber den einzelnen Kantonen und über das Selbstkonstituirungsrecht der Schweiz, wenn nicht aufgegeben, doch in Wirklichkeit eingestellt. Man konnte daher der nöthigen Ruhe pflegen und genoß sie mit einer gewissen Behaglichkeit. Es wurde das Kriegsleben soviel möglich zur Ruhe gewiesen, daher die Abhaltung des ordentlichen eidgenössischen Uebungslagers abermals um ein Jahr verschoben; eine neue Armee-Eintheilung, welche der Kriegsrath entworfen, aufgegeben, und zur Zeit jede Vermehrung des eidgenössischen Generalstabs, welche im entgegengesetzten Falle nothwendig gewesen wäre, unterlassen; das Büdget für die zentralen Militär- wie für die allgemeinen Bundesausgaben auf möglichst niedrigen Ziffern gehalten. Bei den Rechnungsverhandlungen fand sich, daß auf dem Berner Anleihen, welches die Eidgenossenschaft zur Führung des Sonderbundskrieges abgeschlossen, ein Verlurst von Fr. 66,000 gemacht worden, da die überlassenen Werthpapiere zu ungünstiger Zeit verkauft werden mußten, und es wurde bei diesem Anlaß erinnert, „daß bei der damaligen Erschöpfung aller Kantonalkassen nur die großmüthige Eröffnung der bernischen Staatskasse aus großer Verlegenheit herausgeholfen und die Mittel zur Bestreitung der Unkosten des Feldzuges geliefert habe". Die vom Präsidenten der Tagsatzung gerühmte „Versöhnung" wurde unsichtbar, als bereits angebrachte Gesuche der ehemaligen Sonderbundskantone um Nachlaß der Kriegskosten zur Verhandlung kamen. Die Gesammtheit dieser Kosten war rund zu 5½ Millionen Schweizerfranken angeschlagen, an welche Summe zu bezahlen hatte: Luzern Fr. 2,384,503. 77 Rp., Uri Fr. 86,186. 87 Rp., Schwyz Fr. 259,518. 27 Rp., Obwalden Fr. 78,845. 03 Rp., Nidwalden Fr. 65,118. 95 Rp., Zug Fr. 173,157. 27 Rp., Freiburg Fr. 1,745,763. 19 Rp., Wallis

Fr. 733,546. 22 Rp. Alle hatten bereits Abschlagszahlungen an Baar und an Titeln geleistet, dann Mehrere von ihnen durch Kreisschreiben an die Stände um Nachlaß ersucht; Alle wiederholten das Anliegen noch mündlich an der Tagsatzung. Konnte man damals und kann man jetzt, nach langen Jahren, der Ansicht beipflichten, daß die Ersatzforderung an die sieben Kantone eine maßlos harte war, so war und blieb bemühend, daß die vortragenden Gesandtschaften einzelner der ehemaligen Sonderbundskantone, namentlich Luzern und Freiburg, den Anlaß zu leidenschaftlichen politischen Ausfällen gegen die gestürzten Regierungen ihrer Kantone, im Grund also gegen ihr eigen Volk, ausbeuteten und der schlimmsten Reaktion das Wort sprachen. So wollte Luzern eine Schulden- und Verlurstrechnung von 6 Millionen Franken geltend machen, Alles Folge der Politik, welche zum Sonderbundskrieg geführt, und brachte selbst in Anschlag, daß möglicher Weise jene Kantonsregierungen, welche gewisse Auslösungssummen für Loskauf der gefangenen Freischaaren im Jahr 1845 zu bezahlen gehabt, solche zurückverlangen werden; die gleiche Gesandtschaft einer Regierungsbehörde, welche notorisch nur durch Gewaltmittel auf die Regentenstühle gehoben worden, fand es ganz am Platze, alle Schuld dem Bundesvertrag von 1815 zuzuschieben und ihn „eine politische Lebensversicherungsanstalt der Regierungen gegen die Völker" zu nennen. Freiburg fand die Ursache alles Unheils in dem „ehemaligen" Kanton Neuenburg, der mit der heiligen Allianz geliebäugelt und die Schweiz der Gefahr preisgegeben habe, dem Ausland überantwortet zu werden und das Schicksal Krakau's zu theilen; an diese Klage knüpfte sich der Vorwurf zu Handen der Tagsatzung, daß sie unterlassen, den Widerstand Neuenburgs mit Gewalt zu brechen, vielmehr „aus Scheu vor dem Auslande" sich mit der Loskaufssumme von Fr. 300,000 begnügt habe. Obwalden hatte die Schwachheit sich zu rühmen, daß es nach dem Tage von Gisikon der erste Kanton gewesen, der seine Truppen zurückgezogen und die Kapitulation mit dem eidgenössischen Oberbefehlshaber eingeleitet habe; und Uri machte unter Anderm geltend,

daß es keine reichen Klöster und Korporationen habe, auf die es greifen könnte. Zug klagte, wie das Sonderbundskommando „auf die wahnwitzigste Weise“ wichtige Brücken zerstört, Schanzen in den Wiesengründen aufgeworfen, das Land unter Wasser zu setzen gesucht, Obstbäume umgehauen und Forste gelichtet habe, um unnütze Verhaue aufzuwerfen; solche Behandlung habe Zug „von angeblichen Bundesgenossen“ erlitten; Zug wollte übrigens nur Nachlaß, insofern er auch den Andern bewilliget würde, und führte als sein Verdienst an, daß durch die schnelle Kapitulation des Kantons Zug der Widerstand gegen die Bundesautorität wesentlich gebrochen worden sei. Schwyz wünschte Nachlaß der ersten Rata und verhieß den Betrag unverweilt zur Verbesserung seiner Straßen zu verwenden. Die Nachlaßbegehren wurden besonders von Glarus, Baselland, St. Gallen und Thurgau bekämpft; die Sieger ließen wieder einmal ihre schwere Hand fühlen, wiesen auf ihr eigen Volk und *seine* Einbußen, die es aus Verschulden der VII Kantone erlitten, stellten namentlich den 6 Millionen die 12 Millionen entgegen, welche allein die industriellen Kantone St. Gallen, Glarus und Appenzell während der sechszig Kampfestage eingebüßt, und wollten schon in dem Zusammengehen jener sieben Kantone für den Kostennachlaß einen neuen Sonderbund erblicken;* insbesondere warfen sie dem Kanton Luzern, für den so große Opfer (Freischaarenzüge und Lösegeld) gebracht worden, Undankbarkeit vor; hatten die Gesandtschaften jener ehemaligen Sonderbundskantone in ihren Vorträgen den in denselben „neuerwachten eidgenössischen Geist“ gerühmt, so wurden sie nun erinnert, daß man diesen nicht zu hoch anschlagen dürfe, da Uri noch kürzlich instruirt habe, gewissen neuen Verfassungen die Bundesgarantie aus dem Grunde zu versagen, weil sie angeblich unter dem Drucke eidgenössischer Bayonnete entstanden; da im Fernern einzelne neue Verfassungen wieder die „intolerantesten Bestimmungen“ enthalten, oder, wenn dieß nicht der Fall sei, wegen „ihrer liberalen Richtung die Abstim-

* Abschied der Tagsatzung von 1848. Theil I, S. 62.

mung durch das Volk nicht auszuhalten vermöchten". Baselland hatte bemerkt: es finde sich eine reichgefüllte Kasse in Einsiedeln; wäre es der Regierung von Schwyz Ernst zu bezahlen, so würde sie das Kloster aufheben und das Geld nehmen. Es folgte eine fast einhellige Abweisung, da von den unbetheiligten Kantonen nur Genf nebst Baselstadt und Appenzell J. R. in dieser oder jener Weise etwelchen Nachlaß bewilligen wollten.

Genf, von Bern, Freiburg und Baselland unterstützt, verlangte die Herausgabe eines Bülletin's über die Verhandlungen der Tagsatzung, damit das Volk sie vollständig kennen lerne, wurde jedoch mit zwölf Stimmen abgewiesen. Eben derselbe Kanton trug auf Vornahme einer außerordentlichen allgemeinen schweizerischen Volkszählung an, damit die Wahlen in den Nationalrath dem Verhältniß der Bevölkerung genau entsprechen; wurde ebenfalls abgelehnt, da die Mehrheit keine Neigung hatte, ohne ausgewiesenes Bedürfniß Staats- und Gemeindsbehörden mit diesem weitwendigen Geschäft zu belasten. Zur Garantie lagen die neuen Verfassungen der ehemaligen Sonderbundskantone vor. Jene von Luzern wurde von Zürich, Schaffhausen und Bern angegriffen, wegen ausschließlicher Gewährleistung der „apostolisch-römisch-katholischen Religion"; es verstoße sich solches gegen die Toleranz und verletze die Protestanten; ferner wegen einer andern Vorschrift, welche besage, daß man römisch-katholischer Religion sein müsse, um das politische Stimmrecht ausüben zu können. Allein das positive Recht war entscheidend, da die Verfassung nichts dem Bundesvertrage Widersprechendes enthielt; ein anderer Grund zur Garantie war der, daß man die neue Regierung von Luzern nicht im Stiche lassen wollte. Aus gleichen Gründen erfolgte auch die Garantie der andern neuen Verfassungen, doch nicht ohne Widerspruch bezüglich jener von Freiburg. Es wurden an derselben der Abgang hoheitlicher Genehmigung seitens des Volkes und die unverhältnißmäßig langen Amtsdauern getadelt; dadurch werde dem gefährlichsten Feinde, dem Ultramontanismus, eine bedenkliche Waffe in die Hand gegeben, welcher nicht unterlassen werde, auf solche Verletzungen

der Volksfreiheit hinzuweisen. Allein Freiburg erwiederte: der eingeschlagene Weg sei der allein mögliche gewesen; „eine Regierung im Geiste der Anforderungen unseres Jahrhunderts lasse sich sonst nicht denken“. Die Tadler, Schaffhausen und Appenzell A. R., gaben sich zufrieden, da der Zweck das Mittel zu heiligen schien. Auch die Verfassung von Neuenburg lag zur Garantie vor. Bedenken, ob nicht die einseitige Aufkündung des Unterthanenverhältnisses zu Preußen Verwickelungen herbeiführen würde, ließ man nicht aufkommen; habe früher Neuenburg das Recht der Selbstbestimmung ausgeübt, als es zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den preußischen König auf den erledigten Fürstenstuhl berufen, so stehe Neuenburg nicht minder im guten Recht, „wenn es gegenwärtig das Haus Hohenzollern von dem bisherigen Regierungsrecht entbinde“. Die Garantie erfolgte ebenfalls. Die Geschäftsordnung führte wiederholt zu dem „Verbot der Freischaaren“; noch hatten Baselland, Glarus und Appenzell A. R. dem bekannten Tagsatzungsbeschluß von 1845 nicht entsprochen. Da die Tagsatzung seither die Aufgabe der Freischaaren übernommen und in ihrem Sinn glücklich gelöset hatte, so war dem Gegenstand keine Bedeutung mehr einzuhauchen; die Freunde der Legalität wollten inzwischen das schöne Thema nicht aufgeben und erließen neue Einladung zur Folgsamkeit an die Widerstrebenden. Launig meinte der Gesandte von Baselland, Dr. Frei, der Vorort hätte besser gethan, „die ganze Affaire mit Stillschweigen zu überhüpfen“, denn „die Todten solle man ruhen lassen“ und „hohes Gras wächst ja gar lange schon auf den Grabhügeln der schweizerischen Freischaaren“. Auch könne man nicht wissen, „ob nicht früher oder später bald der eine bald der andere Kanton, vielleicht sogar die ganze Schweiz, in Lagen komme, wo Freischaaren mit offenen Armen empfangen werden“.

Das am 30. Juli 1847 für eine Anzahl von Ständen in Rechtskraft getretene Nachtragskonkordat behufs Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose zur Vollziehung zu bringen, hatte der Vorort den Großrathspräsidenten Kern von Thurgau, Dr. Steiger von Luzern und Dr. Bussard von Freiburg als

Kommissarien bestellt, deren Aufgabe es wurde, für die noch nicht eingetheilten Heimathlosen Heimath- und Duldungsrechte zu ermitteln. Mehr Hoffnung als auf das Konkordat und auf die Kommission setzte man auf die einschlägige Vorschrift der neuen Bundesverfassung. Die Verhandlung über die laufenden Zollangelegenheiten brachte wiederholt einen Antrag des Kantons Tessin, sämmtliche auf der Durchfuhr des Salzes lastenden Zölle, Weg- und Brückengelder aufzuheben, zur Berathung; die Mehrheit zog vor, das Ergebniß der künftigen Zollzentralisation abzuwarten. Dem gewesenen eidg. Staatsschreiber Dr. v. Gonzenbach wurde ehrenvolle Anerkennung für seine Denkschrift über die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und Oesterreich.

Noch war ein höherer Beamteter der Eidgenossenschaft von aristokratischer oder konservativer Färbung übrig: Freiherr von Effinger-Wildegg, während zweiundzwanzig Jahren pflichttreuer, einsichtiger und allgemein geachteter Geschäftsträger in Wien; der Regierung von Bern war er schon lange mißfällig; es wurde daher der erste Anlaß vom Zaun gerissen, jenen Diplomaten von seiner Stelle zu entfernen. Effinger hatte im Frühjahr auf Empfehlung der österreichischen Staatskanzlei dem ehemaligen österreichischen Geschäftsträger v. Philippsberg, der sich in Angelegenheiten des Sonderbunds bethätiget hatte, zur Reise durch die Schweiz nach Italien einen Paß mitgegeben; in Mailand angekommen, wurde Philippsberg unter Zuthun Luvini's verhaftet; man wollte in seiner Sendung etwas gegenüber der Lombardei Unsauberes entdeckt haben; das Gehässige dieses Umstandes warf man auf den Geschäftsträger v. Effinger zurück, und obwohl er sich mittelst Berufung auf seine Instruktionen zu rechtfertigen wußte, war er doch bestimmt, als ein Opfer der Zeit zu fallen; Kern wurde an seiner Statt zum Geschäftsträger in Wien ernannt und begab sich am 20. August, unter Vorbehalt freier Hand bezüglich seiner Amtsdauer, auf diesen Posten. Bern hatte angetragen, die Stelle in Wien aufzuheben und die schweizerische Stellvertretung in deutschen Landen nach Frankfurt zu verlegen. Da der Vorort es nicht gerathen gefunden, Schritte für Einver-

leibung der lombardischen Ortschaft Campione zu thun, so blieb sie im alten mißfälligen Verhältniß, obwohl man fand, daß diese fremde Ortschaft „so zu sagen in das Herz des Kantons Tessin gestellt sei“. Früheren Anträgen zufolge wurden die Auslieferungsverträge mit Oesterreich und Baden, insoweit sie auch für Auslieferung politischer Verbrecher angerufen werden könnten, gekündet.

Wie zu erwarten, hatte es bei den frühern Klagen der deutschen Nachbarn sein Bewenden nicht. Durch Note vom 5. Juli führte der badische Gesandte Beschwerde, daß seitens der Flüchtlinge die feindliche Beunruhigung an der Schweizergrenze keineswegs aufgehört habe; vielmehr seien auf der ganzen Strecke von Muttenz bis Kreuzlingen hinauf an vielen Grenzorten Flüchtlinge geduldet, welche durch öffentliche Versammlungen und Verbreitung aufrührerischer Pamphlete der krassesten Art die Aufregung in den benachbarten badischen Gemeinden unterhalten, andern Unfuges nicht zu gedenken; Hecker und Weißhaar wurden als Solche genannt, die sich dabei besonders bethätigen; neuerdings wurde daher die Internirung, überhaupt ein solches Einschreiten gegen die Flüchtlinge verlangt, welches für die Zukunft die nachbarliche Ruhe sichere. Um eben diese Zeit brachte Major v. Liel persönlich ein durch den Präsidialgesandten v. Schmerling unterzeichnetes Beschwerdeschreiben des deutschen Bundestages vom 30. Juni nach Bern, in welchem Schreiben geklagt wurde, daß seit dem April-Aufstand Hecker und Genossen: Heinzen, Mögling, Sigel, Resina, Kaiser und Andere den Aufenthalt in den Kantonen Basel, Schaffhausen und Thurgau dazu mißbrauchen, einen neuen bewaffneten Einfall in das südliche Deutschland zu organisiren, weßhalb Auflösung dieser Freischaaren und Wegweisung ihrer Führer verlangt wurde. Einläßliche Kommissionaluntersuchung folgte; der Vorort ließ sich Bericht von den Kantonen über die wirkliche Lage der Dinge geben. Die Grenzkantone schickten Ausweise, laut welchen alle gerügten oder angedeuteten Vorfälle als unrichtig oder völlig ungefährlich erschienen, oder gegen jeglichen Unfug gehörige

Polizei-Anordnungen getroffen worden seien. Diese Rechtfertigungen klangen hie und da seltsam, indem z. B. Aargau eine in Laufenburg gehaltene Versammlung zugab, aber behauptete, daß dabei keine gefährlichen Dinge in Behandlung gekommen; man habe sich über die Errichtung eines demokratischen Vereins „und über Militärsachen“ besprochen. Welcher Art Militärsachen solches gewesen, konnte man aus den im Texte vorgelegenen Organisationen und Rundschreiben des deutschen Zentralausschusses in Biel vom 27. März und 11. Juni entnehmen. Die Kommission berichtete im gleichen Geist, wie die Kantonsregierungen, und im Verlaufe der Verhandlung fiel manch herausforderndes Wort gegen die deutschen Behörden, welche übrigens bekanntlich die schweizerischen Regenten in ihren Noten, Reden und Zeitungen zur Sonderbundszeit ebenfalls nicht geschont hatten. Die Tagsatzung ließ beide Klagen ablehnend erwiedern, begründet auf den doppelten Umstand, daß der behauptete Asylmißbrauch nicht verübt worden, gegen einzelne strafbare Handlungen aber, wie den Bieler Aufruf zur Bewaffnung, strafpolizeiliches Einschreiten stattgefunden habe. Frei von Baselland benutzte auch diesen Anlaß, um die Tagherren und die Zuhörer auf Kosten Dritter in langer Rede zu unterhalten, in welcher er weissagte, daß ganz Europa große Umgestaltungen bevorstehen und „der Fürsten letztes Stündchen“ geschlagen habe. Mit ihrer Aufgabe für einmal zu Ende, vertagte sich die Tagsatzung am letzten Tage des Juli auf den 4. September.

In Italien hatte, seit König Karl Albert von Sardinien am 23. März den Völkern Oberitaliens verkündet, daß seine Truppen das lombardisch-venetianische Königreich betreten „und den Schild Savoyens über die italienische Tricolore halten“ werden, der Gang der Ereignisse ganze Wendung gemacht. Im Laufe des Frühjahrs war der Aufstand ein allgemeiner geworden; eine provisorische Regierung in Mailand, von der man anfänglich nicht wußte, ob sie zur Republik sich entschließen oder zu Sardinien halten werde, regierte die Lombardei; eine republikanische Regierung schaltete in Venedig; Radetzky hatte sich in sein Festungsgebiet zurückgezogen;

von Mittel- und Süditalien her waren die kriegerischen Schaaren zur Befreiung Oberitaliens bis an das Gebirge vorgedrungen und hatten unter General Durando Vicenza besetzt. In den Augen Europa's war Oberitalien für Oesterreich verloren, und dortige diplomatische Kreise hatten sich bereits mit dem Gedanken vertraut gemacht, wenigstens die Lombardei aufzugeben und sich auf Wahrung der österreichischen Interessen durch einen Handelsvertrag zurückzuziehen. Aber Radetzky war nicht dieser Ansicht. Er drang auf Verstärkung und erhielt sie. Nugent rückte durch Friaul mit einem ansehnlichen Armeekorps in das westliche venetianische Gebiet vor und vereinigte endlich, den gegnerischen Operationsplan vereitelnd, seine Truppen mit jenen Radetzky's; Vicenza, wo sich die beiden römischen Schweizerregimenter, gleich jenen zu Neapel, tapfer und dienstreu hielten, wurde genommen, das italienische Mischheer, welches dasselbe besetzt gehalten, zerstreut. Radetzky ergriff dann die Offensive gegen des sardinischen Königs Heer selbst, warf dasselbe in den Schlachtentagen des 24. und 25. Juli bei Custozza, zwang ihn zum Rückzug, nahm am 5. August Mailand durch Kapitulation und zog am folgenden Tag mit 50,000 Mann wieder in diese lombardische Hauptstadt ein, während Karl Albert, das „Schwert Italiens" genannt, verwünscht von den national gesinnten Italienern, mit Schmach beladen in das ihm allzu gering gewesene kleine Reich zurückkehrte, nachdem er sich durch Waffenstillstand vom 7. August verpflichtet hatte, alles außerpiemontesische Gebiet zu räumen.

Diese Ereignisse waren entscheidend in mehr als einer Richtung: der Schweiz sicherten sie den ungeschwächten Besitzstand in ihrem italienischen Gebiet; denn wie die Förderer der italienischen Einheit die Grenze Italiens bis an den Brenner hinaufstrecken wollten, so lag ihnen auch die Absicht nicht fern, sie bei guter Gelegenheit bis an den St. Gotthard und Bernhardin hinan zu erweitern. Diese Frage war nun außer Berechnung gestellt. Eine andere Folge der Wiedereroberung der Lombardei durch Oesterreich waren die massenhafte Anhäufung von lombardischen und andern italienischen Flüchtlingen im Kanton

Tessin, Jammer und Sorgen der Schweizer, welche sich kopfüber dem Aufstande zugewendet hatten. Auf die Hiobsposten von Mailand her verreisten eilig der Berner Kantonskriegskommissär und ein dortiger Finanzbeamter nach dem Kanton Tessin, um von Kriegszeug und Munition, die für die Lombardei bestimmt gewesen, aber noch nicht bezahlt sein mochten, zu retten was möglich. Die italienischen Korps im Veltlin (es waren die Korps von Griffini und d'Aspice), denen durch die österreichischen Siege in der Lombardei der Rückzug abgeschnitten war, rückten mit Gepäck und Waffen, mehrere Tausende stark, mit 34 Kanonen und Haubitzen in den Kanton Graubünden ein.* Dort wurden sie frei eingelassen, während einige Wochen früher wenige Tiroler Jäger, welche muthmaßlich nur aus Unkenntniß der Grenze auf Schweizerboden gekommen, als Gefangene behandelt und der Gegenstand weitschichtiger amtlicher Erörterungen wurden. Jene Italiener hieß man „Flüchtlinge". Der größere Theil dieser Korps wurde nach dem Eintritt auf Schweizerboden entwaffnet; andere waren glücklicher, sie behielten ihre Waffen auch auf diesem noch, so eine waadtländische Freischaarenkompagnie, die bis Chur bewaffnet blieb und auch dort erst in Folge einer Meuterei gegen ihre eigenen Offiziere entwaffnet wurde. Einzelne Abtheilungen der „Flüchtlinge" zogen mit klingendem Spiel in die bündnerische Hauptstadt ein, so 400 Mann am 24. August. Die Offiziere trugen ihre Schleppsäbel und ließen sich durch Militärmusiken festliche Ehren erweisen. Die Mannschaft ließ man korpsweise beisammen und instradirte sie später in den Kanton Tessin. Die von Mailand her in den Kanton Tessin übergegangenen Flüchtlinge schätzte man zu 15 bis 20,000 Köpfen; auch unter ihnen waren bewaffnete Korps, die das Schweizergebiet als das ihrige ansahen. Die Tessiner Regierung und Alles, was italienisch gesinnt, war ob solcher Einwanderung in größter Bestürzung; jene bot unverweilt ein Bataillon Milizen auf, erstattete Bericht an

* Man fand unter denselben Stücke von Bern, Solothurn und Waadt, welche verkauft worden sein sollen, „weil sie nicht mehr das reglementarische Kaliber hatten".

den Vorort und verlangte, daß dasselbe in eidgenössischen Sold genommen werde. Der Vorort hatte Grund, die Lage als sehr ernst anzusehen, da die Tessiner und andere Schweizer mit gefährlichster Heißblütigkeit für die Umwälzung Italiens Partei genommen hatten. Der Vorort fand deßhalb eine strenge Ueberwachung jenes Grenzkantons nothwendig. Er sandte Kommissarien dorthin ab zur Sicherung gegen jedes weitere Unterfangen, welches der Schweiz hätte Verlegenheiten bereiten können, namentlich zur Verhinderung von allfälligen Einbrüchen in die Lombardei. Zu solcher Grenzhut wählte er sich denjenigen Magistraten, der am Entschiedensten von Allen die schweizerische Kriegs- und „Auslandspartei“, wie Ochsenbein die allianzlustigen Freunde der Italiener genannt, bekämpft hatte, den Landammann Munzinger von Solothurn, in seinem Begleit den Landschreiber Kathri von Urseren. Munzinger war gewohnt, die Dinge in ihrer wahren Gestalt zu erfassen und bei ihrem richtigen Namen zu nennen, ganz im Gegensatz seiner Tagsatzungskollegen, die dem mancherlei gegenüber dem Ausland verübten Parteiunfug durch Schönfärberei das unschuldigste Ansehen zu geben bemüht waren. Vermochte er den Zweck seiner Sendung nur unvollkommen zu erreichen, so konnte es seine Schuld nicht gewesen sein. Mit jener Verfügung wurden diplomatische Schritte bei Oesterreich zu dem Zwecke verbunden, daß dortige Angehörige ungehindert nach der Lombardei zurückkehren mögen. Der Vorort verwendete sich hiefür bei dem österreichischen Gesandten v. Kaisersfeld, der inzwischen in seine frühere Residenz Zürich zurückgekehrt war, mit Erfolg. Unter wenig lästigen Bedingungen konnten die Flüchtlinge zurückkehren. Das erwähnte Einschreiten des Vororts war um so nöthiger gewesen, als französische Grenzbeamtete jene italienischen Flüchtlinge, welche durch die Schweiz über Basel nach Frankreich sich zurückziehen wollten, wenigstens in erster Zeit an der Grenze bei Basel zurückwiesen. Als die Kommissarien in Lugano anlangten (15. August), fanden sie diese Kantonalstadt dermaßen mit Fremdlingen überfüllt, daß sie selbst kaum Unterkommen finden konnten. Wie der Vorort verwendeten auch sie

sich für Verminderung des Andrangs. Ihr Amt war ein schweres; Bandenchefs, unter ihnen Joseph Garibaldi, wollten sich nicht an den Waffenstillstand kehren; Garibaldi führte in nächster Nähe der Schweizergrenze, am rechten Ufer des Langensee's, den Krieg auf eigene Faust fort; Andere in andern Grenzgegenden. Es wurden auch Klagen laut, daß Herzog Litta und Graf Borromeo in Tessin seit Wochen Mannschaft gegen Oesterreich geworben. Tessin war in den Augen des österreichischen Kommando's in der Lombardei der günstige Sammelplatz für alle jene Gegner, die nicht zu friedlichem Vernehmen zurückkehren wollten. Feldmarschall Radetzky trat deßhalb selbst klagend bei der Regierung von Tessin auf (19. August), verlangte ungesäumte Entwaffnung und Entfernung der den feindlichen Schaaren angehörenden Mannschaft, Ausweisung der auf tessinischem Gebiet befindlichen Verschwörer, Verhinderung oder Bestrafung feindseliger Handlungen, die gegen Oesterreich gerichtet wären, unter Androhung gänzlicher Verkehrssperre und Zurückweisung der Tessiner aus österreichisch Italien, falls nicht entsprochen würde. Die Regierung von Tessin gab beste Erwiederung, versicherte namentlich, daß die übergetretenen Truppenabtheilungen entwaffnet, dann theils nach dem Innern der Schweiz, theils nach Piemont gewiesen worden. Der Vorort, hievon in Kenntniß gesetzt, mahnte die Regierung von Tessin, Alles zu vermeiden, was der guten Nachbarschaft zuwider wäre, gab hievon auch dem österreichischen Gesandten Kenntniß und empfing hinwieder von diesem Versicherungen, daß nichts der Gesinnung Oesterreichs entfernter sein könne, als der freien und unabhängigen Schweiz zu nahe zu treten. Gegen Ende August's wurden die Schaaren Garibaldi's zersprengt; sie suchten nun ebenfalls Unterkunft in Tessin; dieser Umstand und theilweise Zurückdrängung der italienischen Flüchtlinge von der französischen Grenze her veranlaßten abermalige zeitweilige Anhäufung dieser Fremdlinge auf Tessiner Gebiet; es erfolgte dann etwelche Räumung seitens derselben theils nach der Lombardei, theils nach Piemont hinüber. An der lombardischen Grenze vom Tessin hinüber bis oberhalb Bormio hatte der be-

waffnete Widerstand gegen Oesterreich aufgehört; von Garibaldi, dem verwegensten aller Bandenführer, hieß es, er habe den Weg nach Frankreich eingeschlagen. Der Vorort entließ unter solchen Umständen die Kommissarien am 3. September. Die schweizerischen Kaufleute, welche sich stark bei dem Waffenhandel aus der Schweiz her zu Gunsten des Aufstandes betheiliget, hatten ihre sympathievolle Geschäftsthätigkeit für die gewesene aufständische Regierung nur mit dem Schrecken zu büßen, da in Folge dringender Verwendungen des schweizerischen Generalkonsuls jene Waffen als Privateigenthum der Inhaber anerkannt wurden.

Der Kanton St. Gallen hatte sich Jahrzehnte lang, insbesondere seit 1830, vor Verstößen gegen die verfassungsmäßige Trennung der Gewalten sorglich gehütet. Aber in diesen Zeiten der Klein- und Großrathsjustiz, von den Freunden unabhängiger Rechtspflege Kabinetsjustiz genannt, sollte auch St. Gallen dem durch die halbe Schweiz zur Geltung gekommenen Willkürsystem seine Huldigung bezeugen. Die Regierung brachte an den Großen Rath den Antrag: über die aufrührerischen Vorfälle vom Oktober 1847 in den Gemeinden Bütschwyl, Schmerikon, Gommiswald und Mels Amnestie, in Folge dessen Aufhebung der darüber geführten siebenundvierzig Spezialuntersuchungen gegen Zivil- und Militärpersonen, sowie der Voruntersuchungen gegen die übrigen Militärpersonen unter folgenden Bedingungen auszusprechen: a. daß die zum Spezialuntersuch eingeleiteten Beamten drei Jahre lang in Ausübung ihres Aktivbürgerrechtes eingestellt seien; b. alle in Untersuch gelegenen Personen die erlaufenen Prozedur- und Kommissariatskosten zu vergüten haben, über deren Betrag die Kriminalkommission, im Falle des Rekurses der Kleine Rath, zu verfügen habe; daß c. jedem der Betheiligten unbenommen bleibe, innert vier Wochen „seine besondere Angelegenheit“ der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen; d. dem Kleinen Rathe vorbehalten bleibe, gegen die bei dem Untersuch als betheiliget zum Vorschein gekommenen Geistlichen, Offiziere und Unteroffiziere, abgesehen davon, ob sie an den Richter gelangen oder nicht, „nach Maßgabe der von ihm zu ermittelnden Gefährlichkeit für die

Zukunft"*, die Entziehung des hoheitlichen Plazets und die Entlassung aus dem betreffenden Offiziersgrade auszusprechen. Freunde des Rechts und der gesetzlichen Ordnung fragten sich, woher der Große Rath das Recht herleiten könnte, an des Richters Stelle Männer, die vor keinen Richter gestellt worden, in dem wichtigsten republikanischen Ehrenrechte, dem politischen Stimmrecht, einzustellen und dadurch thatsächlich von den durch das Volk ihnen übertragenen Aemtern zu entfernen; woher er die Befugniß hernähme, durch die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde Kriminaluntersuchungskosten aufzuerlegen, eine Verrichtung, welche nach Gesetz nur der verfassungsmäßige Richter zu üben hatte; woher die Befugniß, mit Umgehung des bürgerlichen Richters und der kirchlichen Behörden, bepfründete Geistliche aus Amt und Würde zu vertreiben; woher die Befugniß, Offiziere, mit Umgehung des Militärstrafgesetzes, als angeblich strafbar aus den Reihen der Milizen zu entfernen. Ohnehin hatte die erwähnte Kriminaluntersuchung einen eigenen Gang genommen: die Regierung hatte ihren „Bericht und Anträge" dem Druck übergeben, in mehreren Tausenden von Exemplaren und in zweiter Auflage als Flugschrift im Lande verbreitet; in dieser Flugschrift waren aber die dem Spezialuntersuch unterworfenen Bürger bereits in einer Sprache, die von dem üblichen Parteiidiom nicht ferne stand, als Aufrührer verurtheilt. Die Berathung erhielt daher wieder jenen feierlichen Ernst, mit dem die Opposition in den unmittelbar vorangegangenen Jahren in allen erheblichen Fragen aufzutreten gewohnt war. Fürsprech Johann Joseph Müller, beredt, sachkundig, unabhängig und muthig zugleich, stellte dem Großen Rath den Antrag auf unbedingte Amnestie: das Geschehene zu einem Aufruhr zu qualifiziren und nach der Strenge der Gesetze zu beurtheilen, sei durch die Umstände nichts weniger als gerechtfertiget; jene Oktoberereignisse seien der natürliche Ausfluß der religiösen Anschauung bekannter öffentlicher Fragen gewesen, von einem Komplott keine Spur; nachdem man so oft,

* Verwandtschaft mit dem Jakobinerthum in Frankreich, dessen „loi des suspects" durch alle Jahrhunderte hinab eine monstruose Ungerechtigkeit bleibt.

ja in Fällen, die einer Ahndung zehnmal mehr bedürftig gewesen (Redner zählte die Agitationen, halbe und ganze Aufstände und Freischaarengeschichten allüberall auf), Amnestie empfohlen und verlangt, wäre es seitens des Großen Rathes hohe Inkonsequenz, selbe im angegebenen Falle zu verweigern oder mit Zuthaten zu beschweren, die drückender seien als richterliche Behandlung. Nach Müller trat eine Reihe anderer Redner auf, die den Bericht einer lebendigen Kritik unterstellten, so Guldin, Domdekan Greith, Zündt, Saylern, Müller von Schmerikon, Oberst Breny. Guldin zeigte, wie er selbst als Bezirksammann gegenüber der Meuterei seine Pflichten für Handhabung der Ordnung bestens erfüllt; Zündt, wie sein Bezirk (Oberrheinthal) auch bei diesem Anlaß von der Gesetzlichkeit sich durchaus nicht entfernt habe; Saylern, wie auch im Bezirk Wyl nichts Komplottartiges vorgefallen; Müller von Schmerikon, einer der am Schwersten Angegriffenen, daß die ihm gemachten Zulagen durchaus falsch seien. Ihnen gegenüber hatten Einzelne, wie Joseph Hoffmann von Rorschach, jene Ereignisse mit den schwärzesten Farben dargestellt und finstere Komplotte, von denen Parteiblätter so oft gesprochen, als baare Thatsachen ausgemalt. Hoffmann behauptete namentlich mit der ihm eigenen Keckheit: „alle einzelnen Vorfallenheiten im Oktober beruhten auf der gleichen verstandenen und verabredeten Unterlage; man habe mit dem Sonderbund verbrecherische Gemeinschaft gepflogen und Verbindungen mit Aufrührern im Kanton Graubünden angeknüpft zum Umsturz der Regierung und der gesetzlichen Ordnung im Kanton St. Gallen; die Hauptschuldigen aber habe man nicht herausgebracht, weil man zu schonend verfahren. Ihnen antwortete Oberst Breny in einer Meisterrede: Vertheidigung bedürfe es um so weniger, als der Große Rath nicht Richter sein könne und solle; auch wäre solche auf den Grund der Akten allein möglich. Sei von Amnestie die Rede, so hätten ganz Andere sie nöthig, als Jene, denen sie dermal gespendet werden sollte. Habe Hoffmann behauptet: man habe nur die Verführten, nicht die Führer; im ganzen Kanton sei der Landsturm organisirt gewesen, so fordere

er jenen Redner auf, Personen und Thatsachen zu nennen, widrigenfalls bezeichne er ihn als Verleumder. Warum verfolge man die „Fäden“ nicht, wenn man der Sache so gewiß sei? Gegen Verfassung und Gesetz sei überall hin durch eine Masse von Kommissarien inquirirt worden; das bedeutungslose Ergebniß liege nun aber vor: das Wahre und einzig Richtige an der Sache sei, daß allerdings einige Gesetzwidrigkeiten vorgefallen, aber durch und durch nur in vereinzelten Erscheinungen, denen jeder innere Zusammenhang gefehlt habe. Ein Attentat gegen die Sicherheit des Landes habe daher nicht vorgelegen. Wolle man sich auch nur erinnern, daß man früher weit entfernt gewesen, unbedingten Gehorsam zu predigen (Erinnerung an die Trotz-Adresse nach Aarau aus den höchsten Regionen, Klein- und Großräthen*). Das Gelärm und das Aufsehen rühre von einer Masse von Briefträgern und Spionen, ihren unzuverlässigen, parteiischen und diensfgefälligen Darstellungen her. Ihn persönlich betreffend, verwahre er sich gegen jede Zumuthung irgend einer Komplizität; tadelnswerth stehe dagegen die Untersuchungsbehörde da, welche seinen achtzehnjährigen Schreiber für nichts und wieder nichts zehn Wochen in Haft gehalten, dabei sechs Wochen lang unverhört gelassen und mit dem weisen Rath entlassen habe, ja nichts zu sagen.** Der Redner beleuchtete schließlich auch das angetragene strenge Verfahren gegen einzelne Offiziere, die sich in frühern schlimmen Zeitläufen ausgezeichnet bewiesen haben. Ihm antworteten Fels, Zingg und Rohrer. Ersterer folgerte aus den vielfach vernommenen Worten: „Stürmen“, „nach St. Gallen ziehen“, „provisorische Regierung“, daß die Gefahr eine allumfassende gewesen, daher alles Einschreiten des Kleinen Rathes mehr als gerechtfertiget sei. Zingg meinte, der Aufruhr habe sich über Tausende erstreckt. Rohrer rückte mit Verdächtigungen aus: die Geringeren seien eingesteckt worden, die Andern nicht. Man wisse

* Band II, S. 457 und 458.

** Nach Langem hatte endlich der Kleine Rath am 14. April beschlossen, von einer Einleitung Breny's zur Spezialuntersuchung, wegen Verdachts von Hochverrath, zu abstrahiren.

ja, daß Breny gesagt: in einem halben Tag habe er den Seebezirk beisammen. Ein Sturm von der konservativen Seite der Versammlung gegen diese Zulage unterbrach den Redner. Er fuhr fort: es liege in den Akten vor, daß Breny jene Aeußerung gemacht. Darauf bemerkte Fels: wohl liege jene Aeußerung in den Akten, aber sie habe sich nicht erwahrt. Voll Unwillens über Vorwürfe erwähnter Art verlangte Joh. Jos. Müller, daß die Akten zur Verfügung der Mitglieder des Großen Rathes gestellt werden; er ergriff noch den Anlaß zu erklären, daß er an der früher besprochenen Versammlung vom 14. Oktober ebenfalls Theil genommen, lasse sich aber die Nachrede nicht gefallen, daß etwas Ungesetzliches an derselben gesprochen oder verabredet worden; im gleichen Sinn Baumgartner. Mit 76 gegen 60 Stimmen wurde die nur bedingte Amnestie beschlossen (2. August).

Längst schon war die Plazetirung bepfründeter Geistlicher im Kanton St. Gallen Gegenstand der Einrede seitens der Kirche. Auf Deplazetirung waren jedoch die zahlreichen Gegner des Plazets nicht gefaßt. Das Verdienst dieser Neuerung gebührt der St. Galler Regierung vom Jahr 1848. Bereits war der katholische Pfarrer Frei in Altstätten in der Form der Plazetentziehung willkürlich abgesetzt worden; gegen den konkreten Fall wie gegen die Zulässigkeit solcher Befugniß überhaupt lag eine Rekursschrift des katholischen Großrathskollegiums vor. Der Große Rath behandelte den Klaggegenstand zugleich mit oben erwähnter Amnestiebedingung, welche die ausgedehntere Anwendung der Deplazetirung voraussetzen ließ. Es wurde nachgewiesen, daß derlei ausgedehnte Staatsgewalt selbst in Ländern nicht geübt werde, welche unbedingt josephinische Gesetzgebung haben, indem überall Entsetzungen von Bepfründeten nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde geschehen; im Weitern, daß schon gegenüber der rekurrirenden weltlichen katholischen Behörde die staatliche Kompetenz nicht vorliege, indem der Staatsbehörde durch bestehende Gesetzgebung eine mehrere Befugniß nicht zugeschieden sei, als jene, durch den Ausspruch des Plazets die staatliche Zustimmung zur Wahl zu geben. Ein Doktor der Rechte, Landammann Stadler, war nicht verlegen

für einen Gegengrund: da die Deplazetirung im Gesetz nicht untersagt sei, so erscheine sie als erlaubt; übrigens handle es sich nur um wenige konkrete Fälle und daraus folge noch nicht, daß man die katholischen Geistlichen in Masse von ihren Pfründen entfernen werde. Der Rekurs wurde durch die geschlossene Mehrheit des Großen Rathes abgewiesen, das von der Regierung angedrohte Verfahren gegen Geistliche und Offiziere gutgeheißen (3. August). Der Absetzung Frei's folgte seitens der Regierung ohne die geringste Rücksicht auf die bischöfliche Denkschrift vom 18. März diejenige des Pfarrers Umberg von Flums und des Pfarrers Wäspi von Walde; Pfarrer Fischer in Utznach, Pfarrer Speck in Benken, Domvikar Klaus in St. Gallen, Kaplan Hafner in Altstätten und Vikar Zürcher daselbst, Kaplan Zimmermann in Mels und Kaplan Stutz in Sargans erhielten obrigkeitliche Verwarnung mit Androhung gleichmäßiger Deplazetirung, falls sie sich bisheriger Umtriebe ferner schuldig machen würden (27. September). Der Span zwischen der Regierung und dem Bischof fand seine Erledigung durch spätere freiwillige Resignation der Pfarrer Frei und Wäspi auf ihre Pfründen. In Anwendung des sogenannten Amnestiebeschlusses strich der Kleine Rath auch zwei Hauptleute des Kontingentes. In dieser Zeit wurde durch die Betriebsamkeit radikaler Führer eine wichtige Veränderung in katholischen Kollatursachen eingeleitet und durchgeführt. Seit 1813 standen die meisten Kollaturrechte in Folge souveränen Großrathsbeschlusses in der Hand des (weltlichen) katholischen Administrationsrathes. Seit Jahren war diese Behörde konservativ besetzt, daher man radikalerseits ein Aussterben jener „freisinnigern" Geistlichen besorgte, mit Hülfe deren wenn nöthig selbst Kriege gegen die katholische Minderheit in der Schweiz eingeleitet werden können.* Solcher Aenderung im Stande der Geistlichkeit vorzubeugen, griffen jene Radikalen zum Mittel: bewußte Kollaturrechte in Aufhebung eines früheren Gesetzes unentgeltlich auf die katholischen Kirchgemeinden überzutragen. Ungeachtet beharrlichen Widerspruches der konservativen Katholiken,

* Band III, S. 491.

welche das Verfügungsrecht dem katholischen Rathskollegium vindizirten, übrigens sich nicht ungeneigt erklärten, den begehrenden Gemeinden die Kollaturen unentgeltlich herauszugeben, ging der Große Rath in den Antrag ein und das Gewünschte wurde zum Gesetz erhoben, das am 10. August in Kraft trat. Selbstverständlich konnte für die ehemaligen Pfäferser Kollaturen, welche seit 1838 die Regierung ausübte, keine Ausnahme gemacht werden. Der Erfolg war der radikalen Klügelei nicht günstig, da gutgesinnte katholische Gemeinden bei eintretender Pfarrvakatur in der Regel bereitwillig den Rath des Bischofes vernehmen.

In Luzern blieb man bei der Einziehung des Klostervermögens nicht stehen. Die früher besprochene Verurtheilung der Mitglieder des alten Großen Rathes zu einer Kontribution wurde sechs Monate nachher durch neuen Großrathsbeschluß, vom 11. August 1848, zur Vollziehung gebracht. Er verpflichtete die betroffenen Großrathsmitglieder wegen Verfassungsverletzung und weil sie sich in offene Rebellion gegen das Vaterland gesetzt, in Betracht, daß sie den Kanton in große Schuldenlast gestürzt, daß sie zwar nach strengrechtlichen Grundsätzen strafrichterlich verfolgt werden sollten, „es jedoch weder im Interesse des Kantons noch der Betheiligten liegen kann, mit Strafprozessen eine große Zahl von Staatsbürgern zu verfolgen“, Milde und Schonung indessen nicht zum Nachtheile des Landes eintreten dürfe, eine Gesammtsumme von Fr. 313,500 a. W. zu bezahlen. In dem Beschlusse wird dann jeder Einzelne taxirt nach seiner Schuld oder nach seinem Vermögen, oder auch nach dem Grade des Hasses, den er auf sich gezogen, oder nach diesen verschiedenen Faktoren zusammengenommen: Mazzola zu Fr. 20,000, Siegwart zu eben so viel, Dr. Scherer in Hochdorf, der Freund des ermordeten Leu, zu Fr. 15,000, sein Bruder zu 10,000, Hautt zu 10,000, Zünd zu 8000, Bernhard Meyer, der nichts besaß als seinen ehrlichen Namen und eine brodlose Familie, zu Fr. 1000. Beigefügt war, wem's nicht gefalle, der möge den Richter anrufen. Dr. Kasimir Pfyffer war mit dem Ausspruch nicht einverstanden, und hatte den Rath ertheilt, die Sache der Vergessenheit zu über-

geben. Aus dem Wortlaut dieses und des frühern „Amnestie-Dekretes“ glaubten die Betroffenen die Folgerung ziehen zu dürfen, daß sie nun jedenfalls des Anklagezustandes enthoben seien. Glücklicher als die gesetzlichen Magistraten von 1847 waren die ehemaligen Luzerner Aufrührer der Jahre 1844 und 1845; auf 1. November 1851 wurde ihnen die Rückzahlung der erlegten Straf- oder Entschädigungsgelder, im Gesammtbetrage von Fr. 270,353. 74 Rp., zugesichert. Auch in andern Dingen wurde Reaktion geübt: Preß- und Freischaarengesetze aus der jüngst vergangenen Zeit wurden durch den Großen Rath abgeschafft oder durch andere ersetzt.

In Wallis wurden die Bemühungen zu Beilegung der kirchlichen Anstände nach der Abreise Luquet's fortgesetzt. Der zu der Unterhandlung vom heiligen Stuhl bevollmächtigte Abt von St. Moriz wies dem Staatsrath am 4. August nicht nur sein Kreditiv, sondern auch eine Abschrift der empfangenen Instruktionen vor; denselben waren folgende Vorschläge zu entnehmen: Das Bisthum Sitten und die Abtei St. Moriz würden in ein Institut verbunden, die Abtei St. Moriz zu diesem Behuf säkularisirt, der Bischof aber hätte künftig sechs Monate des Jahres in Sitten, sechs andere Monate in St. Moriz zu residiren; von den Chorherren von St. Moriz würden sechs bei dem Bischof bleiben, die übrigen pensionirt oder auf Pfarrpfründen versetzt. Das Kapitel von Sitten soll auf sechs Domherren mit der Residenz Sitten beschränkt werden. Die Kollatur der Pfründen von St. Bernhard überginge an den Bischof auf Vorschlag von St. Bernhard; es setzte dieß den Fortbestand oder die Wiederherstellung des Stiftes auf dem St. Bernhard voraus. Bischof und Kapitel von Sitten erhoben gegen obige Anträge Einwendung bei dem Großen Rath; der Finanzvorstand antwortete mit Verweisung auf die 1,882,730 Franken Staatsschuld, die das Werk der Geistlichkeit sei; am 9. August verwarf dann der Große Rath einstimmig die Vorschläge der römischen Kurie, der Fortsetzung der Unterhandlungen unbeschadet, für welche auf das Minimum einer Kontribution von 1 Million Franken abgestellt wurde; Joris

war noch ungnädiger als seine Großrathskollegen; er beantragte die Aufhebung der Abteien St. Moriz und St. Bernhard. Das Kloster Engelberg, von seiner neuen Regierung um eine „freiwillige“ Steuer gedrängt, bezahlte eine solche im Betrage von 10,000 Gulden (Luz. W.). Der Große Rath von Schwyz verfügte am 30. Oktober zu endlicher Bereinigung der vorjährigen Kriegs- und Okkupationskosten, daß dieselben zu gleichen Theilen durch den Kanton und das Kloster Einsiedeln zu bestreiten seien, eine Verfügung, welche sich letzteres bereitwillig gefallen ließ. Diese freundliche Verständigung wurde in persönlicher Unterhandlung zwischen dem Landammann v. Reding und dem Prälaten eingeleitet; dem Kloster erwuchs hieraus eine Ausgabe von 229,000 Fr. a. W., wogegen es die Zusicherung empfing, daß dessen Vermögen für die Steuern, welche zur Deckung der andern Hälfte der Kosten erhoben wurden, nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Mit der Genehmigung und Einführung der neuen Bundesverfassung hatte Waadt, für diesen Kanton sein feuriger Gesandte, zaudern wollen. Die offiziellen Beweggründe dieses Verhaltens hatte er am 27. Juni der Tagsatzung vorgetragen; darüber Unzufriedene sahen den Grund anderswo; da sich Druey nämlich wegen der Allianz- und Kriegsfrage mit manchen politischen Freunden überworfen hatte, solle er nöthig gefunden haben, sich unentbehrlich zu machen als Derjenige, von dessen gutem Willen die Einführung der neuen Bundesverfassung abhängig sei; denn ohne Waadt ließ sich dieselbe nicht denken. Auf solche Weise, so meinten Jene, habe sich Druey den Weg in den Bundesrath gebahnt. Eine weniger persönliche Erklärung ist die, daß Waadt überhaupt nicht zentralisationslustig war und die Traditionen von 1832 und 1833 noch keineswegs vergessen hatte.

Ganz abweichend von dem zögernden Benehmen dieses westlichen Kantons war das Verhalten derjenigen Stände, welche den Kern der annehmenden Mehrheit an der Tagsatzung gebildet hatten; das Bundeshaus schnell unter Dach zu bringen, ihr entschiedenes Sinnen und Trachten. Zürich, Bern und Luzern nahmen

den Vortritt; die Regierung des ständigen Vorortes der ehemaligen Eidgenossenschaft der XIII Orte beschloß schon am 13. Juli einhellig den Antrag auf Genehmigung des Entwurfs mit beigefügter Weisung für die Gesandtschaft: die Bundesverfassung als verbindlich für die ganze Schweiz erklären und zur Einführung schreiten zu lassen, sobald zwölf Kantone, welche zugleich die Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung zählen, ihre Zustimmung erklärt haben werden; der Große Rath ergriff rüstig das zweischneidige Schwert und genehmigte einhellig mit 169 Stimmen (der Abwesenden zählte man nur 28) Bundesverfassung und Instruktion. An jenem Tag (21. Juli) sprach Zürich's ehemaliger Bürgermeister, Konrad v. Muralt, für sich und aus dem Herzen von Tausenden die denkwürdigen Worte: „Nicht ohne Sorge zwar sehe er in die Zukunft, und des Präsidenten Eröffnungsrede sei nicht geeignet gewesen, diese zu zerstreuen; aber er stimme zu der neuen Bundesverfassung, weil in derselben alle Kantone wieder in Einen Bund, dessen Bestimmungen ehrlich und bieder gehalten werden, vereiniget und dem bisherigen Reich der Willkür, das die Umstände nothwendig herbeigeführt, ein Ende gemacht werde; mit dem lebhaftesten Wunsche, daß die Schweiz nicht durch Verwerfung in vollständige Anarchie gestürzt, sondern daß sie eine noch immer dauernde Weltkrisis mit Ehren bestehen werde; in dem guten Glauben, daß die Anzahl Derer gering sei, welche in dem jetzigen Projekt nur eine Nothbrücke über den Rubikon erblicken; in der Hoffnung, daß die neuen Behörden mit Kraft und Würde die Neutralität behaupten und allen sozialistischen Gelüsten mit Energie entgegentreten werden; in der Hoffnung endlich, daß gegen Alle gleiche Gerechtigkeit und Billigkeit geübt und der politischen Leidenschaft der Parteien einmal ein Ende gemacht werde.“ Jene Präsidialrede aber, von Alfred Escher vorgetragen, hatte sich unumwunden, wenn nicht „für die sofortige, doch allmälige Umgestaltung der Schweiz, aus einem Staatenbund oder Bundesstaat, wie man will, in einen Einheitsstaat“ ausgesprochen, sodann im Entwurf alles Material für solche Unitarisirung der Schweiz nachgewiesen. „Wer sollte

bezweifeln", hatte dieser Redner gesagt, „daß nach dem Entwurf ein mächtiger Schritt in der Richtung auf einen Einheitsstaat hin geschieht? wer möchte bezweifeln, daß, wenn die nach dem Entwurfe dem Bund auf der einen und die den Kantonen auf der andern Seite anheimfallenden Befugnisse gegen einander abgewogen werden, die Waagschaale nicht etwa das Gleichgewicht hält, sondern sowohl betreffend die Zahl als die Bedeutung dieser Befugnisse sich ganz und entschieden auf Seite des Bundes hinneigt?" Aus dem Entwurf werde somit nicht so fast ein Bund, als vielmehr Ein Staat hervorgehen. Bern's Großer Rath war in seiner Masse gleich entschieden für die Annahme, die, nach dreitägiger Verhandlung, während welcher die Tagsatzung Feier gehalten, am 19. Juli mit 146 gegen 40 Stimmen erfolgte. Zwei Parteien standen sich hier entgegen, von denen die eine mit dem schweizerischen Umwälzungswerk abschließen, die andere, an ihrer Spitze Stämpfli und Stockmar, sich dessen Wechselfälle für eine nach ihren Hoffnungen und Wünschen ergiebigere Ausbeute noch auf einige Zeit vorbehalten wollte. Bemerkenswerth ist, daß diese Minderheit, deren Häupter sich sonst vorzugsweise als gute National-Patrioten vor dem Volk geltend machten, nun in ihrer Opposition der Kantonalität fröhnten und die Verlürste herausstrichen, die den Berner Finanzen in Folge des Entwurfes auferlegt werden, für ein Werk, das ohnehin nicht genug politische Fortschritte enthalte. Für den Fall der Annahme durch die Mehrheit gaben sie übrigens durch ihre Presse die Versicherung, daß sie gegen die Einführung keinen Widerstand erheben, sondern gegentheils bestrebt sein werden, das „wenige" Gute, das in der Bundesverfassung enthalten, möglichst fruchtbar zu machen. Der Mehrheit aber warf die Partei Stämpfli vor: sie habe unwürdige Mittel für die Annahme in Bewegung gesetzt, im Falle der Verwerfung mit erneuertem Rücktritt Ochsenbein's gedroht, dabei goldene Berge versprochen, dem Einen Bern als Bundessitz in Aussicht gestellt, einem Andern mit der polytechnischen Schule und der schweizerischen Hochschule den Mund wässerig gemacht, dem Dritten großartige Bundesunternehmungen, wie die Ent-

sumpfung des Seelandes, verheißen; politisch genommen sei die jetzige Mehrheit doch nichts Anderes als die „konservative“ Phalanx, somit das Geschehene nur der Anfang einer „Reaktion“. Eben so rasche Gutheißung war schon früher von Seite des Großen Rathes von Luzern erfolgt.

Der Große Rath von Genf genehmigte, gegen zwei einzige Stimmen. In Solothurn geschah solches, ohne Diskussion, durch 80 von 91 Stimmen (20. Juli); unter den Verwerfenden fanden sich frühere Standesgesandte aus der Dreißigerzeit, so Viktor Glutz-Blotzheim und Dürholz. Die angetragene Theilnahme der niedergelassenen Schweizer bei der Volksabstimmung wurde abgelehnt. Ein konservatives Blatt in Solothurn, das „Echo vom Jura“, schrieb für die Verwerfung: wegen drohenden Uebergewichtes der Protestanten über die Katholiken bei Besetzung des Bundesrathes und des Bundesgerichts, wegen mangelnder Bestimmungen über den Bundessitz (die Bundesstadt sollte namentlich verpflichtet werden, allen Mitgliedern des National- und des Ständerathes unentgeltlich Quartier zu geben); ferner wegen der Zentralisationen im Militärwesen, die in der Folge mit der Landplage eines stehenden Heeres gleichbedeutend sein werden; wegen des Verbotes der Militärkapitulationen, und endlich mit Hinweisung auf die ungeheuern Ausgaben, mit welchen die Schweiz bedroht sein werde (Beamtenheer und Verwandtes).

In Appenzell A. R. genehmigte die Oberbehörde beinahe einhellig, mit Erlassung einer empfehlenden Rathsproklamation zu Handen der Landsgemeinde; noch im Sommer 1847 hatte dieser Halbkanton von der Bundesrevision nichts wissen wollen; allein der folgende Winter hatte unter der regsten Theilnahme von Appenzell A. R. treibhausmäßig die Pflanze zur Reife gebracht. Der Landrath von Baselland fertigte das Geschäft in weniger als einer halben Stunde durch beinahe einhellige Annahme ab. Der Große Rath von St. Gallen genehmigte mit 113 gegen 17 Stimmen; nur zwei Mitglieder sprachen: Baumgartner begründete seine Zustimmung auf die geschichtliche Entwickelung der Bundesverhältnisse, aus welcher sich Zustände ergaben, welche

über die Kantonalexistenz nach älterer Auffassung bereits den Stab gebrochen haben. Dabei ließ der Redner nicht unberührt, daß nach seiner Anschauung die neue Stellvertretungsweise der Kantone diesen die nöthigen Garantien für Erhaltung ihrer Rechte nicht darbiete; der Ständerath sei ein großer Name, werde aber kaum seiner Bestimmung entsprechen; ein wahres Gegengewicht gegen den Nationalrath und eine volle Sicherheit für den Ausdruck eines kantonalen Votums hätte man nur finden können in der Vorlage aller wichtigen allgemeinen Beschlüsse des Nationalrathes an die Kantone, damit sie in kurzer Frist mit Ja oder Nein darüber abstimmen. Regierungsrath Falk, der Nestor der Versammlung, hielt den staatenbündlichen Standpunkt fest: wahres Bedürfniß der Abänderung sei nicht vorhanden; mit dem bisherigen Bundesvertrage habe man sich selbst gegenüber dem Sonderbund zu helfen gewußt; ein neuer Zustand, wie ihn der Entwurf der Bundesverfassung bringe, sei unannehmbar, weil er die Kantone ihres schönsten Flores beraube, so zwar, daß sie im Grunde nichts mehr sein werden, als große Verwaltungen; von allen Regalien bleibe ihnen nichts mehr übrig als das Salzregal; von den übrigen wichtigsten Attributionen der Staatshoheit behalten sie bloß die unheimlichsten, Justiz und Polizei, Stock und Galgen. Die Frage, wie es zu halten, wenn nicht alle Kantone beistimmen, ließ der Große Rath ungelöset, nur gab er der Gesandtschaft den vorsichtigen Auftrag, für den Fall, daß sich bei der Einführung der Bundesverfassung Schwierigkeiten ergäben, neue Instruktionen einzuholen. Eine Empfehlung an das Volk hätte man gerne mitlaufen lassen; allein zu großer Erheiterung der Versammlung vernahm sie, der Kleine Rath habe sich über den Inhalt einer solchen nicht verständigen können. Aargau's Großer Rath genehmigte mit 172 gegen 5 Stimmen, jener von Graubünden einstimmig nach kurzer Kommissionalprüfung; dabei beschloß er eine dringende Empfehlung an das Volk, immerhin unter offener Hinweisung auf die unvermeidlichen materiellen Nachtheile für den Kanton. Auch Schaffhausen, Neuenburg, Baselstadt und Glarus nahmen beinahe einhellig an; in letzterm Kanton

hatte die Haushaltungskommission den glücklichen Fund gemacht, daß der Kanton bei der Zentralisation der Zölle und Posten muthmaßlich gewinnen, in Beziehung auf das Militärwesen „weder gewinnen noch verlieren" werde. In Thurgau ebenfalls Annahme ohne Schwierigkeit; doch hatte in diesem Kanton ein Mitglied die Klage gewagt, daß nicht unbedingte Gewissens- und Lehrfreiheit gewährt werde. Der Große Rath von Zug zeigte unbedingte Willfährigkeit mit 37 gegen 20 Stimmen, hatte sich jedoch an seinem Souverän verrechnet. Spät erst gingen Waadt und Tessin an die Arbeit, jenes am 24. August mit 140 Stimmen gegen 12 annehmend, der Große Rath von Tessin dagegen am 26. gl. M. den staatsräthlichen Antrag für Genehmigung mit 53 gegen 27 Stimmen verwerfend, eine Verwerfung, die am folgenden Tag in eine bedingte Annahme umgewandelt wurde; der Große Rath hielt nämlich die im Entwurf zugesicherte Zollentschädigung nicht für genügend zur Sicherung seiner materiellen Interessen und wollte sich demnach ausnahmsweise Behandlung sichern; bei der Berathung rief einer der Unzufriedenen, Großrath Galli: „es wird vielleicht die Zeit kommen, wo wir uns erinnern werden, daß wir Italiener sind." Zuverlässigere Bereitwilligkeit zum Eintritt in die neue Schweiz bethätigte der Große Rath von Wallis mit 70 gegen 7 Stimmen.

In klemmer Stellung waren die neuen Regierungen der Urkantone. Ihre Verwahrung im Ernste geltend zu machen, kam von keiner Seite in Anregung, und eben so wenig erlaubte die Rücksicht auf ihr Volk den Ausspruch einer Genehmigung, welcher durch die öffentliche Stimme als politischer Selbstmord hätte erklärt werden mögen. Der kantonsräthliche Beschluß von Schwyz lautete im Wesentlichen: da die Kantone der Eidgenossenschaft sich durch einen Vertrag (vom 7. August 1815) verbunden haben; da durch den Entwurf dieses Vertragsverhältniß so wie die wesentlichsten Souveränetätsrechte der Kantone aufgehoben worden; da aber der Kantonsrath von Schwyz in Festhaltung des föderalen Prinzips eine Grundbedingung für die Wohlfahrt der Schweiz erblicke; da neben diesen Erwägungen,

allfällige Vorzüge des Projektes nicht maßgebend sein können, der Kantonsrath sich vielmehr verpflichtet erachte, für Wahrung der Souveränetätsrechte zu sorgen: so sei der Entwurf ohne Empfehlung zur Abstimmung dem Volke vorzulegen. Solche Schlußnahme stand einer Verwerfung sehr nahe; doch war ein Antrag auf förmliche Verwerfung in Minderheit geblieben; ebenso ein anderer für Annahme. Die übrigen Urkantone und Appenzell J. R. hatten keinen Grund, ein Mehreres zu thun als Schwyz.

Diese Uebersicht schließt mit Freiburg. Ueber die demokratische Legitimität dortiger Regierung sind die nöthigen Aufschlüsse schon gegeben. Der Große Rath usurpirte ohne Bedenken die Staatsallgewalt auch in Bezug auf die Bundesverfassung. Nachdem im Großen Rath 51 gegen 6 Stimmen die Annahme ausgesprochen hatten, erkannten 41 gegen 15, daß diese Genehmigung Namens des Volkes, also trotz des Volkes, Geltung haben, die Bundesverfassung ihm nicht zur gutfindenden Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle. Alle Aristokratie der frühern Zeiten ist durch diesen Akt der Freiburger Einundvierzig gründlich übertroffen und an den Schatten gestellt. Dieser gleiche Große Rath hatte kurz vorher (4. Juli) keinen Anstand genommen, „in Erwägung, daß schon im Jahr 1781 und in den folgenden Jahren der Kanton Freiburg versucht habe, eine despotische Herrschaft (un régime oppresseur) zu stürzen; daß damals das Patriziat, wie in einer neueren Zeit die Theokratie, über die Ruinen der öffentlichen Freiheiten triumphirt habe; daß damals eine große Zahl ergebener Bürger für die Rettung des Vaterlandes mit Vermögen, Freiheit und Leben eingestanden sind; daß die regenerirte Republik jetzt diese edle Hingebung anzuerkennen, das Andenken an jene Opfer zu rehabilitiren und ihren Nachkommen volle Genugthuung zu geben habe“, — zu beschließen: daß Peter Nikolaus Chenaux, J. P. Racaud, J. X. A. Castella * nebst achtzehn andern Ge-

* Großvater des Staatsraths Andreas Castella, Mitglieds der Freiburger Regierung von 1848. Es liegt außer unserer Aufgabe, den Aufstand vom Jahr 1781 zu beschreiben. Bishin war es historiographisches Herkommen, seine Anstifter und Häupter zu vergöttern. Wir haben einen aufmerksamen Blick geworfen

nannten und übrige Betheiligte „sich um das Vaterland verdient gemacht haben“.

In allen übrigen Kantonen, keinen einzigen ausgenommen, gelangte der Bundesentwurf an das Volk, unter Beeilung von Seite solcher, die auch die Behandlung in den Räthen selbst gefördert hatten. Das Ergebniß ist viel ungünstiger als der Entscheid der Land- und Großräthe. In manchen Kantonen war die Theilnahme verhältnißmäßig gering; in Zürich betheiligte sich nur ungefähr die Hälfte, im Kanton Bern vollends nur der sechste Theil der Stimmfähigen; in Solothurn blieben die Stimmenden ebenfalls unter der Hälfte, und die Annahme erklärten bei einer Anzahl von 15,011 Stimmfähigen nur 4599; günstiger dagegen stehen die Ziffern im Aargau und im Thurgau, in ersterm Kanton wohl nur deßhalb, weil die Stimmgebung bei einer Buße von 1 bis 4 Schweizerfranken geboten ist, in St. Gallen nicht sehr hoch trotz der Guldenbuße gegenüber jedem ungerechtfertigt Abwesenden, welche Buße Schaffhausen anläßlich auch bei sich nun einführte. Aus den souveränen Gemeinden von Graubünden er-

in den auf Befehl der damaligen Regierung veröffentlichten „Bericht von der verrätherischen Zusammenrottung, welche wider die Stadt Freiburg zu Anfang des Maimonaths 1781 ausgebrochen, von dem Großen Rath öffentlich bekannt gemacht, nach den Aussagen der Schuldigen in ihren gerichtlichen Verhören, und nach dem Inhalt der schriftlichen Urkunden, die er bei Handen hat; Freiburg bei Piller; 1781“. Während Zschokke in seinen „Schweizerlands Geschichten“ den Chenaux als einen in allen Rücksichten ausgezeichneten Mann schildert, zeichnet ihn der genannte amtliche Bericht als ein durch und durch verkommenes Subjekt, das selbst gegen seinen Vater die nächsten Sohnespflichten zu erfüllen unterlassen habe. „Castellaz“ wird im gleichen urkundlichen Aktenstück ein „hochmüthiger, ehrsüchtiger, rauer und bösartiger Mann“ genannt. Unter den vielen Vorgaben, durch welche die damaligen Insurrektionshäupter und ihre Helfer das Volk der „alten Landschaft“ zum Aufstand getrieben hatten, war auch die, daß seitens der Stadt-Obrigkeit „die heilige katholische Religion in Gefahr stehe“, weil (ohne allen Zweifel auf Empfehlung der Regierung) Papst Pius VI. einige Feiertage abgeschafft oder auf Sonntage verlegt hatte; solche und ähnliche Dinge haben gewiß Julian Schaller und seine Freunde dem Großen Rathe von 1848 nicht erzählt. Chenaux entging übrigens der Hinrichtung, indem ihn einer der Seinigen im Laufe des Aufstandes ermordet hat.

gaben sich 54 annehmende gegen 12 verwerfende Repräsentanzstimmen, ohne Meldung der wirklichen Zahl der stimmenden Bürger. Offizielle Bedenken von katholisch-kirchlicher Seite ließen sich nur ein paar vereinzelte vernehmen, so seitens der Geistlichkeit des Kapitels Baar im Kanton Zug, und auch außeramtliche Einwirkung der katholischen Geistlichkeit auf die Abstimmung ist, in Folge der empfindlichen Eindrücke der Kriegsereignisse, gänzlich unterblieben, im Gegensatz zu deren Haltung in frühern Jahren. In einzelnen Mittelkantonen stimmte das Volk bereitwillig und ohne alle Rückgedanken zur Annahme, in verhältnißmäßig weit größerer Zahl als in den Kantonen von mächtigerem Umfang. In Glarus war die Annahme ein vaterländisches Fest der Landsgemeinde; diese war, 3500 Männer stark, doch immerhin weniger zahlreich als eine gewöhnliche Landsgemeinde, so entschieden gestimmt, daß Gegner kaum zum Worte kommen konnten, während die Vertheidiger des Entwurfes durch ein lebhaftes „Unterstützt!“ belohnt wurden. Der Landammann Jenny, Vorstand der Versammlung, hatte am Schluß seiner Eröffnungsrede die hoffnungsvollen Worte gesprochen: „Der freie Glarner darf hoffen, daß mit Annahme der Bundesakte durch Glarus die lieben Mitstände von Appenzell und Zug und vielleicht noch einer der Kantone für das große Werk der Schließung eines neuen Bundes unter den Eidgenossen gewonnen werden könnten; darum gehe Glarus muthig als erster rein demokratischer Kanton voran“ (13. August). Bei der Abstimmung erhob ein Einziger die Hand zur Verwerfung; ein Hoch des Landammanns zu Ehren der Eidgenossenschaft schloß den Souveränetätsakt. Der gehoffte Einfluß dieser Schlußnahme auf andere demokratische Kantone ging nur theilweise in Erfüllung, in Appenzell A. R., dieß ungeachtet einer konfessionellen Schwierigkeit; solche lag im Artikel 44 über die freie Ausübung des beidseitigen christlichen Kultus. Die bezüglichen Einwendungen der Gesandtschaft sind oben gemeldet. Die Obrigkeit ermangelte nicht, jenen Kultusartikel mit folgenden Worten zu empfehlen: „Haben wir auch ferner nicht dazu mitgewirkt, daß die Ausübung des christlichen Kultus, entgegen unsern bisherigen Gewohnheiten,

überall in der Schweiz frei sein soll, so können wir dem Wunsch unserer Miteidgenossen nachgeben, auch den Angehörigen des katholischen Glaubensbekenntnisses, falls es, was wir bis jetzt nicht voraussehen, nothwendig werden sollte, den Gottesdienst in unserm Lande zu gestatten.“ Also beschwichtiget, nahm die Landsgemeinde willig und mit großer Mehrheit an. Das Volk in Zug dagegen verwarf mit 1780 gegen 803 Stimmen, gab also der neuen Obrigkeit ein verdientes Mißtrauensvotum und leistete den Beweis, wie wenig sich demokratische Völker durch zudringliche Einmischung für Bestellung ihrer Behörden die Köpfe zurechtsetzen lassen. Vier Annehmende in Walchwyl hatte der Volkswitz „die vier letzten Dinge“ genannt. In Wallis erlebte man bei der Volksabstimmung die gleiche Erscheinung, dann wieder den alten Gegensatz zwischen Ober- und Unterwallis, und überhin, nach der Zahl der Stimmenden zu bemessen, eine geringe Theilnahme. Die Landsgemeinde von Uri verwarf mit etwa 1000 gegen 30, jene von Nidwalden mit ungefähr 1200 gegen 500 Stimmen, die von Obwalden einhellig, doch mit dem beschwichtigenden Zusatz, daß sie sich der Einführung gleichwohl unterziehen werde. Auch die Landsgemeinde von Appenzell-Innerrhoden verwarf in überwiegender Mehrheit, mit dem Rückgedanken übrigens, später, den Umständen nachgebend, der neuen Bundesverfassung gleichwohl ohne Zögern sich anzuschließen. Im Kanton Tessin hatte der Staatsrath die vom Großen Rathe beschlossene, nur bedingte Annahme an das Volk gebracht; aber auch diese wurde in 25 von 38 Kreisen verworfen, nur von 11 gutgeheißen; zwei Kreise haben nicht gestimmt. Noch ein Wort von Luzern: hier erlaubte sich der Große Rath eine Abstimmungsweise, die in allen neuen Demokratien der Schweiz längst zum Gegenstand der Mißbilligung und des Spottes geworden, in den alten gar nicht vorkam. Einer Verwerfung durch das Volk gewiß, beschloß er, die ohne Entschuldigung Abwesenden als annehmend zu zählen. Da nun der Verwerfenden 11,191, der stimmend Annehmenden nur ungefähr 6000 waren, so half alle Ausschmückung des wirklichen Ergebnisses nicht: eine starke Mehrheit hatte thatsächlich verworfen.

Und wieder versammelte sich die Tagsatzung (4. September); sie ließ sich einen Kommissionalbericht vorlegen über die Ergebnisse der Abstimmung und vernahm aus demselben: der stimmfähigen Bürger in der Schweiz mögen im Ganzen 437,103 sein, von denen sich beiläufig 241,642 bei der Abstimmung betheiligt hätten. Um solches eben nicht ungünstige Ergebniß zu erhalten, zählte die Kommission nicht nur Luzern wie dortige Regierung, sondern auch die Bevölkerung Freiburgs als annehmend hinzu, dagegen freilich jene von Tessin als verwerfend, und ermittelte in solcher Weise: ungefähr 169,743 Annehmende gegen 71,899 Verwerfende.

Nach Kantonen und Stimmenden gewinnt man folgendes Abstimmungsergebniß:

	angenommen:	verworfen:
Im Kanton Zürich haben	25,119	2,517
» » Bern »	10,972	3,357
» » Luzern »	15,890	11,121
» » Solothurn »	4,599	2,834
» » Baselstadt »	1,364	186
» » Baselland »	3,669	431
» » Schaffhausen »	4,272	1,107
» » St. Gallen »	16,893	8,072
» » Aargau »	20,699	8,744
» » Thurgau »	13,384	2,054
» » Waadt »	15,535	3,535
» » Neuenburg »	5,482	304
» » Genf »	2,984	653
	140,862	44,915
Hiezu kommen aus den Kantonen, welche in Mehrheit verworfen haben:		
von Schwyz	1,168	3,454
» Zug	803	1,780
» Wallis	2,751	4,171
	145,584	54,320

So weit reichen die ausgemittelten Ziffern. Zu den Annehmenden hat man noch zu rechnen die Bürger von Glarus, Appenzell A. R. und Graubünden, zu den Verwerfenden jene von Uri, beiden Unterwalden, Appenzell J. R. und Tessin, da beide Klassen gar nicht oder nur ungenau gezählt worden sind. Endlich kommen von den Annehmenden in Luzern ungefähr 9890, die gar nicht gestimmt haben, in Abzug, so daß sich die Zahl der wirklich Annehmenden dieses Kantons zu 6000 gegen 11,121 Verwerfende stellt. Freiburg fällt ganz außer Berechnung, da das Volk zur Stimmgebung nicht zugelassen worden. Immerhin ging aus der Zählung als unzweifelhaft hervor, daß die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und ebenfalls eine Mehrheit von Kantonen angenommen habe, endlich daß die annehmenden Kantone eine überwiegende Mehrzahl der schweizerischen Gesammtbevölkerung repräsentirten. Nachzutragen ist, daß eine große Zahl Niedergelassener in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Graubünden, ganz unberechtiget und ohne irgend wie durch die Behörden berufen worden zu sein, von sich aus eine Abstimmung vornahmen; das Ergebniß derselben wurde von der Tagsatzung nicht berücksichtiget.

Es folgte der Beschluß der Tagsatzung vom 12. September, welcher die neue Bundesverfassung als förmlich angenommen und als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt hat. Die Frage, ob der Beitritt aller Kantone als nothwendig zur Einführung anzusehen sei, wurde mehr nur vorübergehend, als gründlich und aus dem rechtlichen Standpunkt erörtert; die Thatsachen hatten schon zu weiten Vorsprung gewonnen und die vorzunehmende Einführung wurde von Niemandem bestritten. Jener Beschluß wurde mit allen Stimmen gefaßt, ohne Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, dann Baselland und Appenzell J. R. Die Urkantone mit Appenzell J. R. erklärten, daß sie aus religiösen, politischen und finanziellen Gründen verworfen haben, daher zu den Vollziehungsmaßnahmen nicht mitwirken können. Für Zug war dieser Bann gelöset, nachdem die Mehrheit der Stände sich ausgesprochen. Die Gesandtschaft von Baselland

war über die Frage der Vollziehung ohne Instruktion geblieben.

Unmittelbar nach der feierlichen Abstimmung (12. September) verkündeten 101 Kanonenschüsse in Bern und Freudenfeuer auf Bergen und Hügeln weithin durch alle Gegenden des äußern Schweizerlandes bis an die Gestade des Bodensee's, daß die Schweiz in eine neue Lebensperiode eingetreten. Die Urschweiz sah in der Stille zu. Die Tagsatzung erließ einen zweiten Ausführungsbeschluß. Sie bestimmte die Zahl der Mitglieder, welche jeder Kanton in den Nationalrath zu wählen habe; auf der Tabelle sehen wir Bern mit 20, Uri mit 1 Abgeordneten angegeben, die übrigen Kantone mit Mittelzahlen größer oder kleiner je nach der Bevölkerung; Total der Mitglieder 111. Den Kantonen blieb für die erste Amtsperiode überlassen, die ihnen zustehenden Wahlen nach Ermessen in einem oder in mehreren Wahlkreisen vornehmen zu lassen. Sie wurden angewiesen, die Abordnung in beide Räthe mit Beförderung zu bestellen; auf den 6. November wurden dieselben nach Bern einberufen, wo die vorörtliche Behörde ihnen die nöthigen Sitzungslokale anzuweisen hatte; für die Mitglieder des Nationalrathes wurde ein Taggeld von Fr. 8 nebst Postgeldentschädigung angesetzt (Beschluß vom 14. September). Dieses Taggeld hatte eifrige Verhandlung hervorgerufen; man stritt über mehr oder minder, sah in hohen Taggeldern das Wahrzeichen der Demokratie; mit niedrigen Entschädigungen leiste man nur der Aristokratie Vorschub; „es sei (aber) zu wünschen, daß auch Arbeiter und Leute aus der Mitte des eigentlichen Volkes in den Nationalrath gewählt werden, da aus den Massen nicht selten die wahre praktische Lebensweisheit hervortrete und ihre gesunden, nüchternen Grundsätze der Verbildung gegenüber geltend mache.“ Die so sprachen, hatten 10 Franken angetragen. Dem britischen Geschäftsträger Robert Peel, welcher in einer Privataudienz den Bundespräsidenten angefragt, ob die Eidgenossenschaft nicht Willens sei, die neue Bundesverfassung den Großmächten zur Gewährleistung vorzulegen, gab der Bundespräsident Funk die verdiente verneinende Antwort; die Gewährleistung der Bundes-

verfassung liege einzig in dem Zutrauen des schweizerischen Volkes.

Der Tagsatzung waren noch andere Geschäfte beschieden. Der Regierung von Genf und ihren Getreuen war die Unbill angethan worden, daß lithographirte Militärformularien, welche aus der Kanzlei des eidgenössischen Kriegsrathes hervorgegangen und an die Militärverwaltungen aller Kantone versendet worden, mit den Namen weltlicher und selbst geistlicher Honoratioren ausgefüllt worden; auch „Fazy, James“ fehlte nicht darauf. Die Tagsatzung sprach über die Buberei einhellige Mißbilligung aus. Dufour gab seinen allgemeinen Bericht über „die Bewaffnung und den Feldzug von 1847“ ein, mit Bemerkungen über die im Heerwesen wahrgenommenen Gebrechen. Die Tagsatzung bestimmte die Unterstützungen für die im Sonderbundskriege Verstümmelten oder Erkrankten, dann für Wittwen und Waisen oder andere nächste Verwandte der im Dienste Gebliebenen zu 40 bis Fr. 300 für jeden Unterstützungs-, beziehungsweise Pensionsfall und wies zur Zahlung für das Jahr 1848 Fr. 40,000 an; die bleibende Regelung der Pensionen wurde einem spätern Zeitpunkte vorbehalten. Jene Fondsanweisung wurde selbstverständlich auf die Militärs beschränkt, welche dem Tagsatzungsheer angehört hatten. Als Grundkapital, aus dessen Zinsen die Unterstützungen zu bestreiten, wurden die Bußengelder von Neuenburg und Appenzell J. R. (Fr. 315,000), für etwaigen Ausfall die Kriegskasse angewiesen. Die im Feldzug Gefallenen, Verwundeten und Erkrankten wurden bei diesem Anlaß zu 690 Individuen angegeben. Die Tagsatzung übernahm zu Lasten des Bundes die den Kantonen Graubünden und Tessin aus der jüngsten Grenzbesetzung erlaufenen Kosten, sprach auch die Geneigtheit zu Beiträgen für die Unterhaltung der zahlreichen italienischen Flüchtlinge aus, welche bei jenem Anlaß in den Grenzkantonen und weiter einwärts Aufnahme gefunden hatten, und verordnete die Inventarisirung des ihnen abgenommenen Kriegsmaterials. Das Letztere lag dem Gesandten von Tessin (Luvini) nicht recht; er hätte vorgezogen, daß dieses Geschäft den Regierungen der Grenzkantone allein

überlassen worden wäre. Graubünden verwahrte allfällige dortige Rechtsansprüche auf jene Waffen.

Aber die höchst unkluge Betheiligung der Tessiner und ihrer westlichen Freunde bei dem italienischen Krieg sollte der Tagsatzung noch ganz andere Mühen und Verlegenheiten bereiten. Feldmarschall Radetzky, österreichischer Oberbefehlshaber in der Lombardei, war mit dem, was die Regierung von Tessin schrieb und that, nicht zufrieden und sah die Sachen ganz anders an, als der Vorort in jenem Zeitpunkt, in welchem er die Kommissarien entlassen zu können glaubte. Radetzky klagte bei der Regierung von Tessin wieder unter'm 1. September: daß die zwei Dampfboote auf dem Langensee, deren sich Garibaldi bemächtiget, für feindselige Zwecke auf tessinischem Gebiet landen und umladen, ohne daß von Seite der Kantonsbehörde das geringste Hinderniß entgegengesetzt werde; daß eine Schaar von 600 Bewaffneten, aus dem Kanton Tessin herkommend, die Mannschaft Garibaldi's verstärkt habe; eine Menge Flüchtiger unaufhörlich in diesem Kanton Insurrektions- und Angriffspläne gegen die Ruhe der lombardischen Provinzen schmiede. Er verlangte, unter Androhung von Repressalien, Abhülfe gegen „alle diese Umtriebe", auch Freilassung von 20 österreichischen Soldaten, welche von Garibaldi auf Tessiner Boden gefangen gehalten würden.* Die

* Aus dem Schluß dieser Note müßte man beinahe folgern, daß Radetzky zur Zeit, als er die Klage führte, angenommen habe, Garibaldi befinde sich im Kanton Tessin, während die andern Klagen voraussetzen lassen: Garibaldi hätte sich noch auf österreichischem Boden herumgetrieben. Der Geschichtschreiber kann diese Widersprüche nicht entwirren, da über die Hin- und Hermärsche Garibaldi's namentlich in den tessinischen Berichten keine Zuverlässigkeit zu Tage tritt. Nach General Schönhals („Erinnerungen eines österreichischen Veteranen aus dem italienischen Krieg" u. s. w. Stuttgart 1852) kam Garibaldi aus Amerika nach Mailand, wurde hier zum General ernannt. Mit zusammengerafftem Volk und einem Theil der Mailänder Mobilgarde zog er in dem Augenblick von Mailand aus, wo bereits das piemontesische Heer in vollem Rückzug war. Nachher kehrte er um, warf sich mit einem Ueberrest der ihm treu gebliebenen Mailänder in den Kanton Tessin; von da ging er nach Piemont. Dann brach er in das Mailändische ein, wurde geschlagen und entkam nach Luino, von wo er sich abermals in die Schweiz zog und später Rom mit Tapferkeit und nicht ohne Geschick gegen die Franzosen vertheidigte.

Regierung von Tessin bestritt in der Antwort vom 5. September die Richtigkeit der Klagen, stellte die Hauptsache derselben völlig in Abrede, reduzirte Anderes auf unbedeutenden Maßstab; von jenen 600 Bewaffneten wisse sie nichts; von Garibaldi als gefangen zurückgehaltene Oesterreicher gebe es auch nicht; die Beschuldigung revolutionärer Umtriebe weise sie unbedingt ab. Die Tagsatzung vernahm Bericht über alle diese Vorgänge; Munzinger, der gewesene Kommissär, rechtfertigte die Regierung von Tessin und bezeugte, daß Alles vermieden worden, was dem Nachbarland Ursache zur Beunruhigung hätte geben können. Die Gesandtschaft von Tessin behandelte das Verhalten Radetzky's als bare Plackerei und stellte frühere Begünstigung von Umtrieben tessinischer Reaktionäre durch die lombardischen Behörden in Gegensatz.* Die Tagsatzung trat nicht selbst verfügend ein, und überließ „das Weitere dem Vorort“. Radetzky schrieb alsdann neuerdings klagend an die Regierung von Tessin am 15. September: daß bewaffnete Insurgenten fortfahren, die an der Grenze stationirten österreichischen Truppen zu insultiren und öffentlich die Absicht zu einem Einfall kundgeben; daß im Kanton Tessin aufrührerische Schriften in großer Zahl gedruckt werden und kein Mittel unversucht bleibe, diese in die Lombardei einzuschmuggeln; daß „der Republikaner“ jüngst einen Artikel geliefert, „der von den infamsten Invektiven und Verleumdungen strotze, indem er das Offizierskorps seiner Armee eines niederträchtigen und räuberischen Benehmens beschuldige“. Das beweise den übeln Willen oder die Kraftlosigkeit der Regierung, die täglich vorkommenden Feindseligkeiten zu unterdrücken. Vom 18. September an werde er daher die schon früher angedrohten Repressalien in's Werk setzen, d. h. alle in den lombardisch-venezianischen Provinzen wohnenden Tessiner ausweisen, alle Post- und Handelsverbindungen aufheben und keine andern als gesandtschaftlich visirte Tessiner Reisepässe anerkennen. Der Staatsrath von Tessin erwiderte folgenden Tages: Zeitungsartikel, über welche der Regierung eines

* Vergl. Band III. S. 19 und 20.

freien Landes keinerlei Einwirkung zustehe, seien keine Feindseligkeiten; sie habe das Bewußtsein, alle internationalen Verpflichtungen erfüllt zu haben, protestire daher gegen die angedrohten Maßregeln und werde der eidgenössischen Behörde Mittheilung von dem Allem machen. Die Dinge gestalteten sich nun ernsthafter. Bei erster Berathung in der Tagsatzung erklärte Genf: es sehe in der fraglichen Note eine Kriegserklärung des Diktators in der Lombardei; daher seien Verhandlungen mit dem österreichischen Ministerium nöthig und inzwischen sollte eine starke Truppenzahl auf das Piket gestellt werden. Mittlerweile hatte Radetzky vollzogen, den Befehl zur Ausweisung der Tessiner gegeben und hinwieder Neueinwandernde an der Grenze zurückweisen lassen. Zahlreich gelangten die Unglücksbotschaften an Vorort und Tagsatzung. In Wien hatte Kern bereits seine Verrichtungen als Geschäftsträger begonnen, gab und empfing freundliche Worte in Menge in seinem Verkehr mit dem Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Wessenberg. Nach stattgefundener Kommissionalprüfung trat die Tagsatzung zum zweitenmal über den Konflikt ein; die Kommission gab den Befund ab, daß es allerdings sehr zu bedauern wäre, wenn die Beschwerden auf bestimmte Thatsachen gestützt würden; allein aus den Akten gehe nicht hervor, daß die Stellung der Schweiz zu dem Nachbarlande durch die Flüchtlinge kompromittirt worden; offenbar schöpfe Radetzky nicht immer aus den besten Quellen; übertrieben seien die Beschwerden über die Presse; wolle der Feldmarschall die deutsche, selbst die österreichische Presse mit der tessinischen vergleichen, so könne das Urtheil nicht zu Ungunsten der letztern ausfallen. Aber selbst den Fall angenommen, daß die Beschwerden begründet wären, stünden die ergriffenen Repressalien außer allem Verhältniß zu den eingeklagten Handlungen. Anläßlich wurde von einzelnen Standesgesandtschaften bitter von der Unbill gesprochen, welche Oesterreich der Schweiz durch die bekannte Unterstützung des Sonderbundes mit Geld und Waffen angethan habe. Beschluß vom 21. September: durch den Vorort bei der kaiserlichen Regierung nachdrucksamst Beschwerde gegen die Maßnahmen Ra-

detzky's zu erheben und auf deren unverzügliche Aufhebung zu dringen, zur Wahrung der schweizerischen Interessen zwei Repräsentanten nach Tessin abzusenden und denselben eine Brigade Truppen zur Verfügung zu stellen. In vorgeschriebenem Sinn ging eine ausführliche Beschwerdenote des Vororts an das Ministerium des Aeußern nach Wien ab (23. September). Als Repräsentanten wählte die Tagsatzung den Landammann Munzinger und den Regierungsrath Alfred Escher von Zürich. Nachträglich beantragte Tessin als Gegenmaßnahme die Unterbrechung des gesammten Postverkehrs mit den lombardisch-venezianischen Provinzen, indem die bloße Unterbrechung gegenüber von Tessin nur diesem Kanton zur Last falle, dagegen jene Provinzen ihren Verkehr frei über den Splügen fortsetzen können; die Gesandtschaft dieses Kantons wurde aber nachdrücklich zur Geduld und mit ihrem Antrag, der der Schweiz nur viel geschadet hätte, nichts aber nützen konnte, zur Ruhe gewiesen. Ein neues Schreiben des badischen Gesandten vom 9. September verdeutete dem Vorort, daß dessen Antwort auf frühere Beschwerden wegen der Flüchtlinge die großherzogliche Regierung keineswegs erbaut habe; die Regierung beharre bei ihrer Anschauung über das Unzulässige der bekannten Umtriebe und müßte unter Umständen zur Selbsthülfe schreiten. In Deutschland war mittlerweile der Bundestag zu Grabe getragen, eine neue Zentralgewalt geschaffen und Erzherzog Johann, „mit Land und Volk der Schweiz wohl bekannt", wie er selbst schrieb, zum Reichsverweser bestellt worden. Er beglaubigte den Franz Raveaux als Gesandten bei der Schweiz; die Aristokratie machte sich darüber lustig, daß dieser neue Diplomat früher Cigarrenhändler gewesen. Ueber das Verhalten der Schweizerregimenter in Neapel am 15. Mai sandten Franscini und Collin völlig entlastende Berichte.

So viel über die Fehden mit dem Ausland; auch die inneren Anstände wurden aufgewärmt. Luzern gab Bericht, daß es die Untersuchung gegen die des Landesverraths Verdächtigen dem Oberrichter Müller aus Aargau übertragen, der mit Fürsprech Welti als Aktuar seit mehreren Wochen in Thätigkeit sei. Dem

Stande Schwyz, welcher durch Kreisschreiben vom 12. September die Niederschlagung des Prozesses gewünscht und empfohlen hatte, wurde mit 17 Stimmen ein Abschlag gegeben; es wurde ihm unter Anderem geantwortet: „die Behörde könnte es vor der Nation nicht verantworten, wenn sie, ohne die Sache näher zu konstatiren und die Schuldigen möglichst zu ermitteln, über Klagen so gravirender Natur hinweggehen wollte“.

Die Traktanden waren erschöpft. Im Widerspruch zum Antrage von Tessin und Genf, welche die Tagsatzung Angesichts der Zerwürfnisse mit Oesterreich und der noch unentschiedenen Frage, ob in Oberitalien eine Verlängerung des Waffenstillstandes oder erneuerter Krieg folgen werde, in Permanenz erklären wollten, beschloß die Tagsatzung ihre Vertagung (22. September). Sie trat nie wieder zusammen.

Fünf Jahrhunderte lang, mit nur kurzer Unterbrechung, hatten die Glieder der Eidgenossenschaft durch persönlichen Zusammentritt von Standesboten besprochen und verfügt, was gemeine Wohlfahrt inner den Schranken der Bünde zu erheischen schien. Das waren die eidgenössischen Tage, die Tagsatzungen. Die nun gefertigten Repertorien über ihre Verhandlungen sind die schriftlichen Zeugen ihrer schwierigen Thätigkeit; ein halbes Jahrtausend lang wurde unter dieser Staatsform die Freiheit und Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft gewahrt. Es ist in neuerer Zeit viel Hohn über das Institut der Tagsatzung ergangen. Ein Volk soll aber nie undankbar sein. Was die Tagsatzungen etwa verschuldet haben mochten, das fällt den Kantonen, ihren Regierungen und ihrem Volk zu Lasten, letzterem, in wie weit in ihm selbst der sogenannte „Oertligeist“ je am stärksten ausgeprägt war. Die Gründe, um deren willen die neuen Bundesformen gesucht wurden, sind in diesem Geschichtbuch ausführlich angegeben und vielseitig beleuchtet worden. Es ist nur zu wünschen; daß die Wirksamkeit der neuen Behörden Anlaß gebe, sie nach Jahrhunderten noch als die Wahrer und Erhalter schweizerischer Freiheit und Unabhängigkeit zu preisen. Eingedenk soll man übrigens der alten Lehre sein, daß für das Wohl eines

Volkes republikanische Tugend ergiebiger ist als die bestgekünstelten Staatsorganisationen.

Wir stehen nahe dem Eintritt in die neue Zeit; doch sind zuvor noch einige bedeutsame Ereignisse zu erzählen. In Frankfurt a. M., der deutschen Reichshauptstadt, loderte am 18. September der Aufstand gegen die neue Reichsgewalt hoch auf, und gräuelhafte Mordszenen befleckten Ehre und guten Namen des deutschen Volkes; am gleichen Tage und an den folgenden gaben zahlreiche Volksversammlungen in den südwestlichen deutschen Staaten ihre unzufriedene Stimmung ebenfalls so laut als möglich kund. Eben jetzt wurde es wieder lebendig unter den deutschen Flüchtlingen in und bei Basel und weiter rheinaufwärts. Sie brachen von Basel auf über die Grenze, organisirten in Lörrach eine provisorische Regierung, verkündeten die Republik und traten den Marsch in der Richtung nach Freiburg an. Gustav Struve, Heinzen und Blind standen an der Spitze des tollen Unternehmens; Hecker war abwesend. Dem Aufbruche war unmittelbar in dem von Struve zu Basel herausgegebenen „deutschen Zuschauer“ ein Mahnlied vorangegangen, das also begann:

„Stürmet ihr Glocken, ernste Mahner,
auf zum Kampf Republikaner,
auf zum Kampf für Deutschlands Heil!
In die Brut gekrönter Würger,
in das Nest verthierter Bürger
werft der Rache Donnerkeil!

Die Dekrete der provisorischen Regierung der „deutschen Republik“ Struve's führten das Motto: „Wohlstand, Bildung, Freiheit für Alle“, Alles Güter, welche den „verthierten Bürgern“ ganz wohl zu statten gekommen wären. Eines derselben hob alle auf Grund und Boden haftende „mittelalterliche Lasten“ auf; ebenfalls alle an Staat, Kirche und adelige Grundherren zu bezahlenden andern Abgaben; eine progressive Einkommenssteuer (wobei die Unbemittelten leer ausgehen sollen) sollte sie ersetzen; alles Grundeigenthum von Staat und Kirche provisorisch an die Gemeinden übergehen. All das durchzuführen wurde das ganze Volk aufge-

boten und das Kriegsgesetz verkündet. Die großherzoglich badische Regierung warf diesen Republikanern stehende Truppen entgegen, auch Bürgerwehren bewaffneten sich; die Aufständischen wurden in Staufen geschlagen, die Führer, unter ihnen Struve, gefangen genommen und in den Gefängnissen zu Rastatt zur Ruhe gebracht. Gründung, Leben und Hinscheid dieser Republik nahmen die vier Tage vom 21. bis zum 24. September in Anspruch. Lauter denn je klagte man nun in den Regierungskreisen Deutschlands gegen die Schweiz über verwerfliche Begünstigung solcher Ereignisse durch Duldung und Hätschelung der Flüchtlinge. Raveaux, der Reichsgesandte bei der Schweiz, der inzwischen in Frankfurt gewesen und dort mit den „Linken" gehalten, eilte nach Bern zurück, brachte dem Vorort eine Note, welche die Adressaten grob fanden, und in der die Bestrafung der schuldigen Beamteten, denen der Unfug zur Last fallen möge, Entwaffnung und Wegweisung der Flüchtlinge, oder, wo solches gesetzlich nicht anginge, wenigstens Internirung derselben verlangt wurde, unter schließlicher Androhung von Selbsthülfe. Es ist nämlich zu bemerken, daß die versprengten Mitglieder der provisorischen Regierung, die nicht gefangen worden, sich eiligst wieder auf Schweizerboden zurückgezogen hatten. In der Antwort bestritt der Vorort die Richtigkeit der eingeklagten Thatsachen oder behauptete, daß sie im ungünstigsten Fall so verborgen stattgefunden, daß die Behörden nicht hätten einschreiten können; die Schweiz werde unbekümmert um jene Zumuthungen auch ferner die Grundsätze der Humanität und Gerechtigkeit bewähren und Alles von sich weisen, was mit ihrer Ehre und Würde unverträglich. Gleichzeitig erließ der Vorort Weisungen an die Kantone, den kompromittirten Flüchtlingen „das Asyl zu entziehen", die übrigen zu entwaffnen und unter Aufsicht zu stellen. Einzelne Kantone, so Baselland, erließen, nachdem Alles vorüber, zu Erfüllung der Neutralitätspflichten, heroische Polizeibeschlüsse (Ende September und Anfangs Oktober). Die deutschen Regierungen aber besetzten mit zahlreichen Truppen die deutsch-schweizerische Grenze und stellten allenthalben nöthige Späher auf. Nach ihrer

Ansicht hatte auch dieß nicht den gewünschten Erfolg herbeigeführt. Raveaux klagte mit neuer Note vom 23. Oktober über mangelnde Willfahr und Genugthuung, und meldete, daß Koerzitivbeschlüsse zur Abwehr schon gefaßt seien; ihre Folgen zu vermeiden, hänge nun von der Schweizerbehörde ab. Der Vorort aber entgegnete: solche Einschüchterungsmittel verfangen nicht bei ihm; ruhig lasse er kommen, was man deutscherseits vorzuhaben scheine, werfe jedoch alle Verantwortlichkeit für daherige Folgen auf den klagenden Theil zurück.

Im Tessin wollte das Unruhwesen wegen der Flüchtlinge kein Ende nehmen; das Land war und blieb mit neuen Ankömmlingen überfüllt; von eigenen Landesangehörigen waren mehr denn 2000 in Folge der Ausweisung eingetroffen; groß war auch die Zahl der italienischen Flüchtlinge, deren es dreierlei gab: gewöhnliche bürgerliche Flüchtlinge, dann die Reste der eingedrungenen, angeblich entwaffneten militärischen Korps, endlich wirkliche Agitatoren oder Verschwörer, Mazzini und seine Freunde. Die Repräsentanten der Tagsatzung trafen Ende September ein, konnten jedoch in Ermangelung der nöthigen Unterstützung seiten's der Kantonsbehörden nicht zum Ziele ihrer Sendung gelangen. Die entschlosseneren Flüchtlinge beharrten bei ihrer Unbotmäßigkeit, weil sie erneuerten Ausbruch des Krieges nicht bloß ersehnten, sondern auch hofften. Die italiafreundliche Bevölkerung war den eidgenössischen Truppen wie den Repräsentanten nicht gewogen; jene wurden, gleich den Oesterreichern in Italien, als „Tedeschi“ ausgeschrieen, und, hatten sie etwa zu exequiren, selbst „Kroaten“ gescholten; von den Repräsentanten, wenn sie einschritten, hieß es, sie seien nicht viel besser als Radetzky, der Dränger. Der eidgenössische Truppenkommandant, Oberst Ritter, hatte bei solchen Mißverhältnissen seine liebe Noth; als er anordnete, daß den Flüchtlingen das Waffentragen verboten werde, gab ihnen die Regierung Jagdpatente, was zur Fortdauer des Mißbrauches führte. Die Umtriebe gegen die Truppen rührten von den sogenannten Carabinieri (den Mitgliedern der Schützengesellschaften) her, welche schon seit Langem als die Prätorianer für radikale

Zwecke galten.* Aus den Kreisen jener eidgenössischen Grenztruppen gingen daher Urtheile wie folgendes ein: „wären die Tessiner ehrlicher und redlicher gewesen, wir müßten nicht hier sein und die Radetzky'schen Plackereien wären alle nicht gekommen“.** Das Benehmen der Flüchtlinge war so verdächtig, daß die Repräsentanten, besonders nach Eintreffen der Nachrichten vom neuen Ausbruche der Revolution in Wien, gegen Mitte Oktobers gefährdende Ausfälle seitens jener Verwegenen in die Lombardei besorgen mußten. Sie verordneten daher die Internirung der sogenannten Militärflüchtlinge, 314 an Zahl, über den Montecenere herüber nach Bellinzona (13. Oktober). Das half jedoch nicht. Gegen Ende Oktobers brach ein Aufstand im italienischen Gebiete, im Intelvithal und im Veltlin aus. Das brachte wieder Bewegung in die kriegerischen Flüchtlinge im Tessin. Eine Schaar der Internirten wagte sich von Giubiasco aus über den Joriopaß nach Gravedona hinüber gegen den Comersee, um sich bei den neuen Kämpfen zu betheiligen. Eine andere Schaar, die unten bei Locarno geblieben, bemächtigte sich gewaltthätig des Dampfschiffes Verbano, um es zu gleichen Zwecken am Langensee zu benutzen. Die Regierung von Tessin beschloß nun Wegweisung der Flüchtlinge, welche sich bei den erwähnten zwei Unternehmungen betheiliget hätten. Aber dem Repräsentanten Munzinger (Escher war wegen der Nationalrathswahlen nach Hause zurückgekehrt) ging die Geduld aus: er befahl die Entfernung aller Flüchtlinge aus dem Kanton, insbesondere die Wegweisung Mazzini's, dieß im Einklang mit dem Vorort. Die Regierung aber wollte so weit nicht gehen und blieb bei ihrem Beschlusse. Munzinger verlangte hierauf vom Vorort Verstärkung der Grenztruppen um eine volle Brigade, mußte jedoch, da die Regierung auf den Entscheid der künftigen Bundesbehörden abstellte, diesen abwarten. So verschleppte sich die Angelegenheit in die kommenden Wochen. Den erwähnten Einfällen vorgängig

* Band II, S. 384 und 385.

** St. Gallischer „Erzähler“, von Steiger, vom 31 Oktober.

hatte die lombardische Regierung sich zu verschiedenen Milderungen der Sperre herbeigelassen; nachher aber drohte sie mit der Rückkehr zu der ganzen Strenge derselben, falls die Flüchtlinge nicht sämmtlich entfernt würden. Am 4. Oktober war die Zahl der italienischen Flüchtlinge im Tessin, Männer, Weiber und Kinder zusammengenommen, 2320. Allmälig verließen dann 532 Personen den Kanton; allein am 5. November waren es ihrer schon wieder 4014, die sich bis in die zweite Hälfte Novembers wieder auf 2659 verminderten; jene Vermehrung war Folge der gemeldeten Grenzverletzungen, welche Oesterreich nicht ungeahndet ließ.

An den Großen Rath von Graubünden gelangte das Gesuch des Hochgerichts Disentis um Niederschlagung des Strafprozesses gegen die Sonderbunds-Betheiligten (23. Juni). Der Große Rath lehnte ab und es wurde am 2. November das kantonsgerichtliche Urtheil gefällt, welches den Lieutenant Fidel Cavelti in contumaciam zu fünf, den Landammann Arpagaus von Sumvix zu drei Jahren Zuchthaus, den Grafen Joseph Travers und den Lieutenant Aloys Vogel jeden zu zwei Monat Gefängniß, den J. M. Camenisch zu zwanzigtägigem Gefängniß verurtheilt, alle in die Kosten. Andreas v. Sprecher hatte mit Geschick und Nachdruck die Vertheidigung geführt. Arpagaus war der gesetzwidrigen Verbindung und Korrespondenz mit den Sonderbundsbehörden angeklagt; die andern wurden als Ueberläufer in den sonderbündischen Militärdienst der Strafe unterworfen; allen wurde die Strafe auf dem Wege der Begnadigung durch den Großen Rath erlassen, Arpagaus jedoch für sechs Jahre in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt. Cavelti allein wurde abgewiesen (7. November), und ist zur Stunde noch im Auslande. Das Protokoll des sonderbündischen Kriegsrathes vom 12. November 1847 beurkundet, daß er demselben Bericht über den Marsch der Graubündnertruppen in der Richtung nach dem Tavetsch ertheilt hatte.

Dem großen Landesverrathsprozeß Folge zu geben, wurden die Betheiligten der ehemaligen Sonderbundskantone, nämlich die Mitglieder des Kriegsrathes und Solche, von denen ange=

nommen wurde, daß sie es ebenfalls gewesen, durch das außerordentliche Verhöramt in Luzern vorgeladen. Es waren bekanntlich zumeist die angesehensten Magistraten jener Kantone. Gegen den gewesenen Präsidenten des Kriegsrathes, C. Siegwart, und den Sekretär dieser Behörde, Bernhard Meyer, wurde als Flüchtige die Ediktalzitation erlassen sich gegen die Anschuldigung des von ihnen begangenen Verbrechens „wider den verfassungsmäßigen Bestand und die Selbstständigkeit des Staats", somit des Verbrechens des Hoch- und Landesverrathes, zu verantworten (3. November); schon früher hatten die Polizeibehörden von Luzern einen Fahndungsbrief gegen Siegwart, Regierungsrath Hautt und B. Meyer, als des Hochverraths Schuldige, erlassen. Die Angeklagten aus den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald weigerten sich zu erscheinen; die von der Regierung von Luzern wiederholt an die Regierungen dieser Kantone gestellten Auslieferungsbegehren wurden ablehnend beantwortet; Uri erklärte, man möge dortige Betheiligte in Gegenwart des mit der Untersuchung betrauten Oberrichters Müller durch den Verhörrichter von Uri einvernehmen. Abyberg und Holdener von Schwyz verließen bei diesem Anlaß für einige Zeit ihr Vaterland, um die eigene Kantonsregierung jeder dießfälligen Verlegenheit zu entheben. Anders in Zug; in Folge Rekurses der Requirirten gelangte das Auslieferungsbegehren zum Entscheid an den Großen Rath, welcher nach heftigem Kampf, und nachdem der kleine Diktator Gustav Adolf Keiser auf den Verweigerungsfall mit neuer eidgenössischer Okkupation gedroht hatte, die Auslieferung beschloß. Die vier betheiligten Männer hatten nun keine andere Wahl, als entweder die Flucht zu ergreifen, oder durch die Polizei sich nach Luzern abführen zu lassen, oder endlich sich freiwillig zu stellen. Sie wählten das letztere; ebenso das freiburgische Mitglied, aus gleichen Gründen. Der Walliser Repräsentant im gewesenen Kriegsrath, ein siebenzigjähriger Greis, entfernte sich auf französisches Gebiet. Die Zuger wurden von dem Verhörrichter über alles Gedenkbare einvernommen: über Waffenankäufe, Geldanleihen, Interventionsverhältnisse, Uebermittelung des Mani-

festes an die auswärtigen Gesandten, Beziehungen zu den letztern; der Verhörrichter war vorzüglich bemüht, Näheres über Siegwart und Bernhard Meyer zu vernehmen, das eine Schuld derselben hätte darthun mögen. Die Einvernahmen griffen selbst auf frühere Zustände und Ereignisse zurück, welche mit dem Gegenstande des Prozesses nicht in dem geringsten Zusammenhange standen, so auf die Katholikenversammlungen der Jahre 1845 und 1846 in Zug und Schwyz, auf deren Wirksamkeit und Tendenzen, auf die leitenden Personen, so die St. Galler Baumgartner, Leonhard Gmür, Fürsprech Joh. Josef Müller und Andere. Die Behandlung der Einvernommenen war anständig und ihrer frühern amtlichen Stellung angemessen; sie wurden auf freiem Fuße gelassen. Nur gegen Landammann Hegglin machte der Verhörrichter eine Ausnahme; Hegglin ließ nämlich seinem satyrischen Humor freien Lauf und verweigerte jede Einläßlichkeit, in Folge dessen Müller ihn auf einige Tage in Arrest bringen ließ, dann aber gleich seinen ehemaligen Kollegen verabschiedete. Ein Auslieferungsbegehren an die auswärtigen Regierungen, auf deren Gebiete sich Siegwart und B. Meyer aufhielten, unterblieb. Neben Meyer wurden zwei junge Angestellte, welche in dessen Abwesenheit die Sekretariatsgeschäfte bei dem Kriegsrath besorgt hatten, Vinzenz Fischer und Jost Weber, in den Prozeß verflochten; diese wurden als Zeugen vor die Schranken des Verhörrichters geladen, zugleich aber in eine Haft gebracht, welche länger als sieben Wochen dauerte und von derjenigen eines Kapitalverbrechers sich in nichts unterschied. Fischer hatte Sendungen an Guizot und nach Mailand übernommen, sollte sich darüber rechtfertigen, auch Aufschluß geben über Unterredungen, welche Meyer mit Bois-le-Comte in Bern gehabt haben sollte. Als er Freilassung verlangte, erwiderte der Verhörrichter Müller: er müsse noch ganz anders reden, wenn er frei werden wolle. Aber Fischer fand, daß er „nicht anders“ zu reden habe und bestand auf der Freilassung. Er und Weber, der dem gleichen Ansinnen Müller's hätte entsprechen sollen, wurden endlich der strengen Haft entlassen, diese aber auf unbestimmte Zeit in Hausarrest umgewandelt. Hatte

Müller sein außerordentliches Amt mit einem gewissen Dünkel über seine erhabene Stellung angetreten, so verlor er allmälig die zur Schau getragene Zuversicht, als er die Resultatlosigkeit seiner Mühen, ein Verbrechen zur Stelle zu schaffen, sich selbst gestehen mußte. Er gab öffentlich seinen Unmuth darüber kund und verließ, nach längerm Aufenthalt, am 11. November 1848 Luzern; der Sekretär des Verhöramtes, Welti, legte seine Stelle nieder; das Amt selbst war für einmal wie verschwunden, trotz der Weltberühmtheit, welche die Urheber des Prozesses demselben zu geben bemüht gewesen. Nur wurden noch von Zeit zu Zeit einzelne Bürger da und dort über erwähnte Vorgänge einvernommen, so Baumgartner von St. Gallen in seiner Heimath, theils über die Zwecke des Katholikenvereins, theils über die berüchtige Vertheilung der Schweiz, wovon schon oben die Rede gewesen; er antwortete in Hinsicht des ersten Punktes mit bündiger Wahrung des Vereinsrechtes, von dem er nur auf befugte Weise Gebrauch gemacht, und in Bezug auf den zweiten Punkt, daß ihm das bezügliche Stück Papier eine ganz unbekannte Sache gewesen und ihn in keiner Weise berühre. In Zug beschloß der Regierungsrath gegen die abgetretene Regierungskommission wegen schwerer Amtspflichtverletzung eine Spezialuntersuchung, um auf das Ergebniß derselben eine Entschädigungsforderung zu gründen. Es war dieß ein Einschüchterungsmittel, das auf die erwähnte Abstimmung über die Bundesverfassung hätte wirken sollen.

In Zürich wurde noch ein letzter Rest stiftischer Selbstständigkeit aufgehoben, indem der Große Rath das Vermögen des ehemaligen Chorherrenstiftes dem Staatsgut einverleibte. Der Widerspruch der ehemaligen Bürgermeister v. Muralt und Mousson, dann des Obergerichtspräsidenten Finsler, welche Gefahr für jene zu höheren Bildungszwecken bestimmten Fonds besorgten, fand keine Beachtung. Dieses Stiftsvermögen betrug zu Anfang des Jahres 1849 Fr. 1,091,116. 69 Rp. (Gesetz vom 3. Oktober).*

* Das Chorherrenstift war schon im Jahr 1832 aufgehoben worden; sein Vermögen aber blieb unter dem Namen des „Stiftsfondes" ein abgesondertes für milde Zwecke bestimmtes Gut. Vergl. Band II, S. 3.

Das Bisthum Lausanne und Genf umfaßte zu dieser Zeit den katholischen Theil von Freiburg, ebenso jenen von Genf, vereinzelte Pfarreien in den Kantonen Waadt und Neuenburg und die katholische Pfarrei in der Stadt Bern. Es bestanden keine gemeinsamen Verhältnisse unter diesen fünf Kantonen hinsichtlich des Bisthums; nur Genf leistete einen Beitrag an die bischöflichen Einrichtungen (Priesterseminar), Waadt, Neuenburg und Bern nichts. Um so befremdlicher war es, daß um die Mitte August genannte fünf Kantone zu Bern in Konferenz zusammentraten, den Bestand des Bisthums in Frage stellten und die Bedingungen seiner Fortexistenz auf dem Konkordatsweg unter sich neu festzustellen suchten, ohne daß irgend welche äußere Veranlassung dazu angegeben werden konnte; denn daß auch bei der Gewährung voller Freiheit der katholischen Kirche ein friedliches Verhältniß zwischen ihr und dem Staate bestehen könne, war durch die Vorgänge im Kanton Genf schon thatsächlich bewiesen. Ein solches friedliches Verhältniß aber suchten die Machthaber von Freiburg nicht. Das katholische Volk war unzufrieden über seine ganze Lage, voraus über die Vorschriften der Verfassung bezüglich der kirchlichen Verhältnisse. Bischof und Geistlichkeit waren durch dieselben verletzt, und jener hatte sich beschwerend gegen verschiedene Vorschriften der Verfassung vernehmen lassen. Die Regierung von Freiburg, vor Allem ihr Haupt Julian Schaller, glaubten bei solcher Sachlage nur alsdann herrschen zu können, wenn sie das religiöse Bewußtsein der Katholiken zum Schweigen, den Bischof zu unbedingter Unterwerfung unter ihre Diktate bringen, oder dann aber, da das letztere kaum zu hoffen war, von seinem Sitz verdrängen und aus dem Land entfernen. Dieß der Grundgedanke, den J. Schaller längere Zeit mit sich umher trug, dann auch seinen Kollegen genehm machte und mit Beharrlichkeit auszuführen bestrebt war. Durch solches Vorhaben ist die Einberufung der Konferenz sattsam erklärt. Ihre Verhandlungen vom 16. und 17. August enthüllen den Plan, zu dessen Ausführung den Herrschern von Freiburg Bern's materielle Macht und höhere politische Stellung unerläßlich schien. Freiburg beantragte ein Konkordat

unter den fünf Ständen folgenden wesentlichen Inhaltes: der Bischof von Lausanne und Genf wird aufgefordert, sich ohne Rückhalt der Verfassung und den Gesetzen des Kantons Freiburg, sowie allen daherigen Anordnungen der Regierung zu unterziehen, insbesondere auf das von ihm angesprochene Recht der Zustimmung zur Bewerbung um geistliche Pfründen * zu verzichten, Befehle, Hirtenbriefe und andere Bekanntmachungen jeder Art nicht anders als nach erhaltener Staatsgenehmigung zu erlassen. Sollte der Bischof den an ihn ergehenden Befehlen nicht Folge leisten, so würde der Widerstand gegen das fünförtige Konkordat dem Vorort angezeigt, welcher Nöthiges zu Handhabung des Beschlossenen anzuordnen hätte. Ihrerseits behalten sich die Stände auch das Recht vor, dem Bischof für weitere Ausübung seines Amtes ihre Bewilligung zu entziehen.** Es wird sodann die Erklärung abgegeben, daß sie, bei erster Erledigung des bischöflichen Stuhles, die Wahl des Bischofs selbst vornehmen wollen, und zwar durch Abgeordnete der fünf Stände, von denen Freiburg vier, Genf zwei, Waadt, Bern und Neuenburg je einen zu ernennen hätten. Der Gewählte soll den Verfassungen und den Gesetzen der fünf Kantone den Eid der Treue leisten. Dann Anderes mehr: Genehmigung der Wahlen der Mitglieder der bischöflichen Kurie durch die Regierung des Residenzkantons, eben dieselbe für die Wahl der Dekane, Prüfung der Kandidaten für den geistlichen Stand durch eine gemischte Kommission, Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhl für Abschaffung der Feiertage oder ihrer Versetzung auf die Sonntage. „Die Stände erklären, daß sie in Sachen des katholischen Kultus die

* „L'évêque sera sommé — — — à renoncer — — — et notamment à l'exercice du placet pour la postulation aux bénéfices.“ Die Regierung hatte sich im Lauf früherer Bisthumswirren einer großen Zahl Kollaturen bemächtiget, der Bischof seinerseits festgesetzt, daß Pfrundbewerber sich vor Allem aus seiner Zustimmung zu versichern hätten, damit nicht Pfarrwahlen auf ganz ungeeignete Subjekte fallen und daraus Konflikte zwischen der Staats- und Kirchenbehörde entstehen.

** Mit andern Worten den Bischof abzusetzen und von Amt und Würde zu vertreiben.

geistliche Gewalt nur insoweit anerkennen, als sie den Glauben und die Sakramente betrifft" (Vorbehalt gegen die Disziplinarbeschlüsse des Konzils von Trient). Sie werden für jede von dem heiligen Stuhl kommende Veröffentlichung (für sich) das Exequatur (Plazet) fordern; sie werden auf ihrem Boden das Tragen einer besondern Kleidung seitens der Geistlichkeit nicht dulden. Diese Vorschläge Freiburgs fanden Beifall. Nach den Absichten dortiger Regierung sollten sie schlechterdings geheim bleiben; aber zu ihrem großen Schrecken wurde der Entwurf durch die katholische Presse der Westschweiz veröffentlichet, ohne daß es der Regierung gelingen wollte, durch die beflissenste Amtskorrespondenz den Urheber der unbequemen Indiskretion zu entdecken. Die also enthüllten Konferenzplane steigerten die allgemeine Unzufriedenheit, welche ohnehin durch ein mißfälliges Unterrichtsgesetz * und durch die am 7. September angeordnete Vollstreckung des bekannten Spoliationsdekretes schon einen hohen Grad erreicht hatte. Die gesammte Geistlichkeit des Bisthums erließ eine Ergebenheitsadresse an den Bischof, der hinwieder dankte und zum Ausharren in den bewährten Gesinnungen mahnte (22. September). Von der Geistlichkeit von Genf ging dem Bischof eine Protestation gegen den Entwurf des erwähnten Unterrichtsgesetzes zu, gegründet auf den Turiner Vertrag und seitherige andere Dokumente über die Rechte der Katholiken im Kanton Genf (18. September). Zu den Klagen über das Konkordat und Anderes gesellte sich noch ein sehr ernsthafter Streit. Die Wahlen für die neu einzusetzenden Gemeinderäthe und Gemeindeverwaltungen standen auf den 26. September bevor; das neue Gemeindegesetz verordnete, daß gesammte künftige Mitglieder dieser Behörden den Eid der Treue

* Mißfällig insbesondere wegen der auf die theologischen Studien bezüglichen Artikel. Es ist das Gesetz vom 23. September 1848; dasselbe ist in Folge der Verfassung ganz exklusiv gegen religiöse Korporationen, deren Betheiligung bei dem Unterricht es verbietet. Ausnahmsweise aber wird seit 1851 dem Kloster der Visitation gegen eine Abgabe von Fr. 50 für jeden Zögling gestattet, Mädchen zur Erziehung aufzunehmen. Das geschah auf den Wunsch sogenannter „liberaler" Väter, welche angemessener fanden, ihre Kinder den Frauen jenes Klosters anzuvertrauen, als der gesetzlichen Sekundartöchterschule.

auf die Verfassung zu leisten haben. Viele solcher Eidesleistungen öffentlicher Beamteter waren schon vorangehend gefordert worden. Der Bischof erließ hierauf (18. September) ein Rundschreiben an die Dekane und Pfarrer im Kanton Freiburg, das also beginnt: „In Folge der in der konstitutionellen und administrativen Organisation dieses Kantons eingetretenen Veränderungen haben eine große Zahl Katholiken eine religiöse Handlung von hoher Wichtigkeit zu erfüllen gehabt oder werden zu solcher noch berufen werden, eine religiöse Handlung, welche eine große Verantwortlichkeit vor Gott und den Menschen auferlegt; es ist dieß die feierliche Leistung des Eides, welcher allen Mitgliedern der neuen Verwaltung auferlegt wird. Bei diesem Anlaß halten wir uns pflichtig, den unserer Obsorge anvertrauten Gläubigen die Lehre der Kirche über die Heiligkeit, Zulässigkeit (conditions) und Wirkung des Eides in Erinnerung zu bringen.“ Folgte eine ausführliche pastorale Erklärung des Eides in den drei erwähnten Beziehungen. Der Bischof verordnete die Verlesung des Kreisschreibens auf Sonntag den 24. September und verbot dabei den Pfarrern irgendwelchen persönlichen Kommentar beizusetzen. Der Staatsrath, erschrocken oder gereizt über den Schritt des Bischofs, stellte ihn zur Rede: ob es wahr sei, daß er eine Bekanntmachung in's Land geworfen, welche zum Zweck habe, die Verweigerung des Eides auf die Verfassung, indem er diese als häretisch erkläre, herbeizuführen. Der Präfekt des Saanebezirks wurde beauftragt, persönlich die Antwort einzuholen und zugleich dem Bischof jede Veröffentlichung von Was immer, ohne vorgängige Ermächtigung des Staatsrathes, zu untersagen. Der Bischof verneinte jene Frage, erklärte dagegen, daß er allerdings ein rein doktrinelles Kreisschreiben über den Eid an die Pfarrer erlassen habe. Hiezu sei er berechtiget wie verpflichtet, und mache er Gebrauch von diesem Rechte, so handle er ganz inner den Schranken der Bundes- und der Kantonsverfassung. Deßhalb werde er jenen Akt nicht zurückziehen. Eben so wenig könne und dürfe er sich dem Befehl unterziehen, sich überhaupt jeder Veröffentlichung ohne Staatsbewilligung zu enthalten; solches wäre

seinen Pflichten als Bischof wie seinen Rechten als Bürger zuwider. Dem Präfekten theilte er unbedenklich das erwähnte Zirkular mit. Der Staatsrath gab sich mit obiger Erklärung nicht zufrieden und untersagte den Pfarrern die Verlesung des Kreisschreibens; in mehrern Briefen an den Bischof widerholte er sein Begehren während der folgenden Tage; für den Fall, daß Einrede gegen die Eidesleistung erfolgen sollte und die Bestellung der Gemeindebehörden nicht vor sich gehen könnte, drohte er mit militärischer Exekution; Alles sei vorbereitet, und auf das erste Signal würde der Kanton das zweite Mal mit eidgenössischen Truppen „überschwemmt" werden. Der Bischof beharrte in würdiger und ernster Sprache, selbst unter der Voraussetzung, daß die härtesten Verfolgungen seiner warten würden. Es folgte ein letztes Schreiben des Staatsrathes vom 25. September, in welchem er sich in herben Drohungen und Vorwürfen gegen den Bischof erging: würde der Bischof den Gewissensbissen und der Scham noch zugänglich sein, so wäre er in sich selbst zurückgekehrt; so schrieb der Staatsrath wörtlich an ihn. Des Eides wegen warf er ihm vor: zuerst habe er die neue Verfassung als ungerecht und den Rechten der Kirche widerstreitend bezeichnet; jetzt, wo man sie beschwören solle, mache er dem Volke weiß, daß man einen solchen Eid nicht schwören könne ohne Gott zu beleidigen; es sei daher Zeit, den Angehörigen des Bisthums die Augen zu öffnen; „die fünf Kantone, aus welchen es besteht, haben sich dießfalls bereits verständiget und die Eidgenossenschaft wird ihnen den nöthigen Beistand leisten"; in diesem Schreiben wird zum Schluß noch der bitterste Hohn über den viel gequälten geistlichen Oberhirten ausgegossen.

Wie der Staatsrath während dieses Streites mit dem Bischof gedroht, so handelte er. Unmittelbar nach erhaltener Kenntniß vom bischöflichen Pastoralschreiben griff er ein, bevollmächtigte die Präfekten der an Waadt und Bern angrenzenden Bezirke, von sich aus die bewaffnete Macht jener Kantone zum Niederhalten eines allfälligen Aufstandes herbeizurufen, mahnte die „Konkordatskantone", den Konferenzbeschlüssen Folge zu geben,

nahm den Vorort für Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Anspruch, für welche der Staatsrath nicht länger gut stehen könne; erhielt beifällige Antwort seitens des Vorortes, welcher ihm darüberhin die eigene Unterstützung zusicherte; erstattete Bericht an den Großen Rath über getroffene Verfügungen und erhielt von diesem unbedingte Vollmacht zu Vorkehrung alles dessen, was er bei waltender Lage nothwendig erachte (Schreiben und Beschlüsse vom 21. bis 24. September). Nach solchen Einleitungen mahnte der Staatsrath dann vorläufig die Regierungen von Bern, Waadt und Neuenburg zum „eidgenössischen Aufsehen", zog ein paar eigene Kompagnien in die Hauptstadt; Waadt und Bern trafen Anstalten zum schnellen Einmarsch; die Abrede mit ihnen lautete, daß auch ohne ausdrückliche Truppen-Requisition seitens der Regierung von Freiburg, schon die bloße Anzeige freiburgischer Präfekten, daß Gefahr eingetreten, als das Signal zum Einmarsch gelten solle; Neuenburg antwortete, es habe das ganze erste Kontingent auf das Piket gestellt. Inmitten dieser Vorkehren zu Gewaltmaßnahmen erließ der Staatsrath eine weitere politische Verordnung, welche Angesichts der bevorstehenden Nationalrathswahlen den Wählern wie den Gewählten den Eid auf die Bundesverfassung auferlegte (23. September).

Die Spannung zwischen Regierung und Bischof wenn möglich zu heben, wurde geistlicherseits ein Versuch zur Verständigung über die verschiedenen Streitpunkte gemacht. Die Vermittlungskonferenzen wurden eingeleitet durch den Dekan Aebischer von Neuenburg, nach zuvor eingeholter Zustimmung des Bischofs und unter Vorwissen des Staatsrathes (30. September).* Einige Tage nachher wählten dreizehn vom Bischof einberufene Geistliche aus allen Theilen des Bisthums als Abgeordnete an den Staatsrath genannten Aebischer und den Pfarrer Baud in Bern. Diese verfügten sich zum Präsidenten desselben, Julian Schaller, um von den Klagen gegen den Bischof genauere Kenntniß zu erhalten. Schaller zählte eine lange Reihe von Beschwerden auf und verlangte von der Geistlichkeit unverweilte und gänzliche

* Schreiben Schaller's an Aebischer von diesem Tage.

Unterwerfung unter Verfassung, Gesetze und Regierungsordonnanzen. Zur Verhandlung bestellte die versammelte Geistlichkeit aus ihrer Mitte eine Fünfer-Kommission, an ihrer Spitze den Generalvikar Jendly. Diese verfaßte (12. Oktober), wie es der Staatsrath begehrt hatte, zu seinen Handen eine Punktation über die Verhandlungsgegenstände; ihr Hauptwunsch war, daß die in der Punktation bezeichneten Verhältnisse, unter Vorbehalt der Sanktion des heil. Stuhls, durch ein Konkordat geregelt werden möchten; unterdessen wäre der Bischof auch zu einem annehmbaren modus vivendi bereit; dabei wurde übliche Wiedereröffnung der theologischen Kurse am Seminar mit Ueberlassung der hiezu nöthigen ökonomischen Mittel angesprochen, dem künftigen Konkordat über diesen Gegenstand unvorgreiflich. Der Staatsrath antwortete folgenden Tages (13. Oktober) in eben so zänkischer* als befehlshaberischer Weise: ein Konkordat wäre wohl nützlich, falls es sich auf nöthige Vollziehung alles dessen beschränkte, was Verfassung und Gesetze vorschrieben; aber wohlverstanden, über die Verfassung lasse sich nicht transigiren; ihr Text sei „immuable, sacré et précis“ (unantastbar und heilig und über alle willkürliche Deutung und Auslegung erhaben). Vor Allem aus müsse eine unbedingte Anerkennung der Verfassung seitens der Geistlichkeit folgen; dieß sei conditio sine quâ non jeder Unterhandlung; daher auch kein Provisorium möglich; was die Regierung verlange, sei nicht mehr und nicht weniger, als was in andern katholischen Ländern auch gelte. Was die Eröffnung des Seminariums betreffe, habe das Gesetz über den öffentlichen Unterricht Alles geordnet; dabei müsse es sein Bewenden haben. Jendly und Aebischer, die in Freiburg gebliebenen Kommissionsmitglieder, antworteten am 16. Oktober: die vom Staatsrathe dargebotenen Unterhandlungsgrundlagen könnten ohne vorherige Erläuterung nicht angenommen werden, daher sehen sie ihre Mission als beendiget an.

* Er maßregelte die geistliche Kommission wegen des zufälligen Versehens, daß sie in ihrem Schreiben den Staatsrath „Conseil d'Etat de Fribourg“ statt „Conseil d'Etat du Canton de Fribourg“ genannt hatte.

Wie der Staatsrath die Vermittlung verstanden, enthüllt, besser als erwähntes Schreiben vom 13. Oktober, sein Protokoll. Als Aebischer dem Staatsrathspräsidenten Schaller die erste einleitende Eröffnung gemacht, rathschlagte der Staatsrath und faßte (30. September) folgende Beschlüsse: Verbannung des Bischofs; Einberufung des Großen Rathes behufs Vorlage des Konkordatsentwurfes; Kenntnißgabe von diesen beiden Maßnahmen an die Konferenzstände; Einberufung der Geistlichen an die Bezirkshauptorte, zum Zweck, ihnen den hoheitlichen Schutz zuzusichern, inwiefern sie sich den Gesetzen und Verordnungen der bürgerlichen Behörden fügen (dabei möge ihnen ein „Bankett" angeboten werden); Proklamation an das Volk zur Mittheilung und Begründung all dieser Schritte; Abordnung nach Rom, um die Ersetzung des Bischofs einzuleiten. Nach solchen Beschlüssen geschah es, daß Schaller jenen Brief an Aebischer vom 30. September schrieb, welcher sagte, daß „seine Kollegen" gegen die Versammlung der Geistlichen zu Vermittlungszwecken keine Einwendung erheben, „Alles ohne Präjudiz für die Maßnahmen, welche der Staatsrath behufs Vollstreckung seiner Beschlüsse gegenüber dem Bischof zu ergreifen im Falle sein dürfte"; Beweises genug, daß weder Schaller noch sein Staatsrath wirkliche Absicht zu einem Vergleich hatten. In diesen Tagen blieben indessen jene Beschlüsse noch auf dem Papier; ihre Ausführung blieb einstweilen verschoben, der Große Rath wurde nicht einberufen, das Stände-Konkordat ihm nicht vorgelegt. Dagegen erließ der Staatsrath, noch bevor die geistliche Kommission auf die schriftliche Eröffnung des Staatsrathes vom 13. Oktober bezüglich der Unterhandlung geantwortet, ein Schreiben an den Bischof voller Injurien und leidenschaftlicher Anklagen, in einem Tone gehalten, der alle Regeln des Anstandes, wie er im amtlichen und im Privatverkehr Uebung und Pflicht ist, mit Füßen trat. Der Brief schildert die unglückliche Lage des Kantons und wie die Regierung sich bemühe, dieselbe durch alle möglichen Mittel zu heben. Im Gegensatze zu diesem ihrem Verhalten benehme sich der Bischof wie Einer, der geschworen, die Geister nie zur Ruhe kommen zu

lassen; er habe sich dem Ausweisungsdekrete gegen die Jesuiten widersetzt, die Verfassung des Schisma's und der Häresie beschuldiget; habe widerspännige Pfarrer auf ihren Stellen geschützt, der Geistlichkeit den Widerstand gegen das Dekret vom 20. Januar befohlen, die Mitglieder bürgerlicher Behörden mit der Verweigerung der Absolution bedroht; er habe im Weitern Einsprache gegen das Unterrichtsgesetz erhoben, während in andern Staaten und Kantonen ähnliche Gesetze bestehen; er stehe in offenem Aufruhr gegen Verfassung und Gesetze, indem er dem Staat die freie und selbstständige Besetzung der Pfründen bestreite; verweigere die geforderte Mittheilung der bischöflichen Publikationen zur Einsichtnahme seitens der Regierung; er habe die Geistlichkeit zum Widerstand gegen die gesetzlichen Vorschriften angeleitet, laut welchen sie die Titel über das Pfrundvermögen den Gemeindeverwaltungen hätte übergeben sollen; durch verschiedene Kreisschreiben bezüglich der Leistung des Eides Unruhe und Bestürzung in die Gewissen gebracht; er sei wie der frühere Bischof Strambino der heftigste Feind der Religion; „in Ihren Händen ist sie zum verächtlichen Werkzeug der Politik, des Hasses, des Fanatismus und der Verfolgung geworden; von ihrer Liebe des Nächsten, von ihrer Charitas, von ihren erhabenen Lehren über Brüderlichkeit und Friede unter den Menschen ist nur das übrig geblieben, was das Haupt des Bisthums noch nicht zu verderben im Stande gewesen ist." Folgt eine Verweisung auf verschiedene Artikel der Verfassung mit dem Begehren an den Bischof: sich ihren Vorschriften unbedingt zu unterziehen und gleiche Unterwerfung auch der Geistlichkeit zur Pflicht zu machen, insbesondere den Ansprüchen auf bischöfliche Genehmigung der Aspirationen auf Pfründen zu entsagen, alle bischöflichen Bekanntmachungen der vorläufigen Gutheißung des Staates zu unterstellen und die Synodalverfassung mit den Gesetzen und Rechten des Staats in Uebereinstimmung zu bringen. Schließlich wurde erinnert, daß dem Bischof von Lausanne der Sitz in Freiburg am 14. Januar 1593 nur unter Vorbehalt der Rechte des Staates bewilliget worden; bis zum 23. Oktober werde Antwort erwartet; Stillschweigen

würde als verweigerte Unterwerfung angesehen (14. Oktober). Die übrigen Konkordatsstände mahnte der Staatsrath, eine gleiche Aufforderung an den Bischof zu erlassen.

Der Bischof antwortete nach Verdienen und mit Würde: große Aufregung bestehe allerdings im Kanton; er wolle deren wahre Ursachen angeben: Die Schwierigkeiten der Verwaltung waren nicht unübersteiglich; um sie zu heben war nur nöthig, das Volk nicht durch Maßnahmen zu verletzen, welche weder mit den Vorschriften der katholischen Religion, noch mit jenen der Gerechtigkeit und einer wohlverstandenen Freiheit vereinbar sind. Aber diese Verletzung geschah: eine kleine Fraktion Bürger hat dem Kanton eine provisorische Regierung aufgenöthiget; diese selbst hat das Volk verletzt durch Verkümmerung des Wahlrechtes bei Anlaß der Großrathswahlen; durch eigenmächtige Einführung der Kantons- und der Bundesverfassung ohne eingeholte Zustimmung des Volkes; durch ein sogenanntes Amnestiegesetz, über welches eben jetzt ganz Europa seinen Abscheu ausspricht; aber nicht bloß in bürgerlicher und materieller Beziehung sei das Volk verletzt worden; es wurde die katholische Bevölkerung verletzt und geängstiget (froissé et alarmé) durch Mißachtung aller Rechte und Gesetze der katholischen Kirche, zunächst durch die Aufhebung aller religiösen Institute und Genossenschaften und durch Einverleibung ihres Vermögens in das Staatsgut, durch willkürliche Entsetzung und Vertreibung mehrerer Pfarrer ohne alle Untersuchung und Vernehmlassung der Angeklagten; durch die dem förmlich ausgesprochenen Willen der Stifter widersprechende Uebergabe aller geistlichen und milden Fonde an eine ausschließlich bürgerliche Verwaltung, obwohl er, der Bischof, ein gemeinschaftliches Vernehmen zu dießfallsiger Verständigung vorgeschlagen; die katholische Bevölkerung wurde verletzt durch die ununterbrochene Beschimpfung und Verleumdung der Geistlichkeit bei allen Anlässen, selbst in den Proklamationen der Regierung, in den Erwägungen ihrer Dekrete und in den Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes; verletzt durch die Entheiligung der dem Dienste des Herrn geweihten Tage mittelst der neuen Gesetze über Tanz und Wirths-

hausbesuch; verletzt durch die Uebergriffe der Regierung aus dem weltlichen Gebiet in das religiöse und geistliche; verletzt durch die Störung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat mittelst Aufnahme verschiedener Artikel in die Verfassung, welche ohne Vereinbarung mit der geistlichen Behörde nicht zulässig sind; insbesondere durch nur beschränkte Garantie der katholischen Religion, deren Ausübung von dem beliebigen Willen der Großrathsmehrheit abhängig gemacht sei; verletzt durch das Hereinziehen der vier andern Kantonsregierungen in die religiösen Angelegenheiten von Freiburg und durch kirchlich unzulässige Konkordatsvorschläge zu Handen derselben; durch die kirchenfeindlichen Gesandtschaftsinstruktionen an letzte Tagsatzung (für Zentralisation der kirchlichen Angelegenheiten, Entsetzung der Bischöfe and anderer Würdenträger durch die Bundesgewalt, Ausschließung der Nuntiatur, Verbot neuer religiöser Orden und Garantie der gemischten Ehen); endlich habe die Regierung das katholische Volk verletzt und aufgeregt durch die kundgegebene Absicht, der Geistlichkeit des Kantons durch Einschüchterung und Gewalt eine unbedingte Unterwerfung unter Alles aufzunöthigen, was der Große Rath in Widerspruch mit göttlichem Recht, mit den Rechten der Kirche und jenen der Gewissen, als gesetzliche Vorschrift zu erklären gutgefunden hat. Die Antwort des Bischofs durchläuft hierauf alle Klagepunkte der Regierung der Reihe nach, zeigt wie er in allen Vorkommenheiten nur vermöge der Pflichten seines Amtes gehandelt, wie die einzelnen Klagen entweder völlig grundlos oder übertrieben oder sachentstellend lauten, — wie der Bischof z. B. keineswegs gegen die Entfernung der Jesuiten protestirt, sondern nur gegen die Erlassung von Verfolgungsdekreten gegen die religiösen Genossenschaften, welche Dekrete weiter gegangen sind als der bekannte Beschluß der Tagsatzung; wie die Ausschließung des Bischofs von der Betheiligung der Pfründenbesetzung mit den kirchlichen Einrichtungen und Zwecken ganz unvereinbar sei; wie er hinsichtlich der Uebergabe der geistlichen Vermögenstitel an die Gemeinden nur ganz unverfängliche Weisungen gegeben und am Widerstand einzelner Gemeinden gegen bezügliche Vorschriften gar

keinen Theil habe; wie er hinsichtlich des Eides nur befugte Räthe an die Gewissen ertheilt und die Schuld daheriger Aufregung der weltlichen Gewalt zufalle, welche besser gethan hätte, wie in Frankreich, eine Eidesleistung auf die Verfassung überhaupt nicht zu verlangen. Zum Schluß erklärte der Bischof: er werde wie immer der Verfassung und den Gesetzen sich unterziehen, insoweit sie sich innert dem ihnen zuständigen Gebiete halten; inwiefern sie den Grundsätzen der Gerechtigkeit, den Rechten und der göttlichen Ordnung der Kirche widersprechen, könnte und dürfe er sich nicht unterziehen; gleiche Antwort bezüglich der Pfründenbesetzung unter Wahrung der allgemeinen kirchlichen und der besondern bischöflichen Rechte; die Genehmigung für die bischöflichen Hirtenbriefe und andere seiner Bekanntmachungen einzuholen lehne er ab als Bischof, weil er als solcher das Recht freier Verkündung des Evangeliums zu behaupten habe, als Bürger, weil ihm verfassungsgemäß das Recht der freien Presse zustehe. In Abänderung der Synodalstatuten könnte er sich nur nach Maßgabe früherer Mittheilungen einlassen; für kirchliche Verständigungen habe er übrigens die Weisungen des Heiligen Stuhls abzuwarten (Schreiben vom 22. Oktober).

Im Volke war mittlerweile die Aufregung gestiegen, Frucht einer Reihe von Gewaltthätigkeiten und Mißhandlungen, denen es seit einem Jahr ausgesetzt oder deren Zeuge es gewesen; partielle Aufstände waren schon von länger her zu besorgen, in ihrem Gefolge nur neues Unglück ohne Erreichung des Zweckes. Dieß trieb eine Anzahl angesehener Männer zum Entschluß, den drohenden Aufstand unter geordnete Leitung zu stellen; sie bezweckten dreierlei: Verhinderung bloß lokaler Aufstände, welche die schon angeführten Nachtheile gehabt hätten, durch Versicherung zu Handen des Volkes, daß ein Komite sich für die Rechte desselben an die Spitze stellen werde; sodann die allgemeine Volkserhebung zu rechter Zeit, mit Einheit und Nachdruck, zur Sicherung eines unblutigen Erfolges und zu gleichzeitiger Vermeidung von verderblichen Exzessen des Volkes; endlich Einsetzung einer Regierung von gemäßigt liberalem Sinne, wie die Umstände sie zu erheischen

schienen. Vier junge Männer übernahmen die eben so gefährliche als schwierige Aufgabe: Rudolph Weck von Freiburg, Joseph Jacquet aus dem Greierzerland, später Großrath und Bezirksgerichtspräsident in Bulle, Franz Menoud aus dem Glanebezirk, seither Großrath und Gerichtsschreiber, endlich J. L. Oberson, aus dem Greierzerbezirk. Weck war das Haupt des Unternehmens; er und seine Vertrauten vertheilten sich in die Organisation des Aufstandes nach den verschiedenen Landesgebieten und brachten durch Thätigkeit und Geschick drei Viertheile der Bürger, als Zuverlässige und Getreue, unter ihre Führung. Die Regierung witterte Etwas, nahm Zuflucht zur Geheimpolizei, für die sie von dann an selbst einen Extrakredit ansetzte, traf die schon gemeldeten militärischen Vorkehren und ließ in der ersten Hälfte Oktobers wegen der Weigerung, die Titel der Pfrundgüter an die Staatsverwaltung herauszugeben, einige Gemeinden mit Truppen besetzen. Sicheres aber entdeckte die Regierung nicht. Die Führer suchten den Aufstand so lang als möglich zurückzuhalten, verschoben ihn von Monat zu Monat, so daß dem Volke die Geduld riß und seine Unzufriedenheit um sich griff. Da steigerten bewußte Eidleistungsdekrete, die Konferenzbeschlüsse gegen den Bischof und das bereits erzählte Zerwürfniß mit demselben den Unwillen des Volkes auf das Höchste. Schon deßhalb konnte nun von längerem Verschieben des Aufstandes die Rede nicht sein; darüberhin stand man eben jetzt im Uebergang von der alten zu der neuen Bundesordnung, und dieses Interim hielten die Führer, einer eben so verderblichen als gutmüthigen Täuschung sich hingebend, für besonders günstig, da sie nach eingezogenen Erkundigungen hoffen zu dürfen glaubten, es werde der bald abtretende Vorort eine durch allgemeine Volkserhebung und so zu sagen unter Sang und Klang eingesetzte neue Regierung nicht beanstanden. Der Aufstand wurde nun wirklich durch die Viermänner auf den 24. Oktober angesetzt, das Aufgebot erging in alle Landestheile (mit einziger Ausnahme der zwei Bezirke Broie und See) mit Befehl zu solchem Aufbruch, daß gesammte aufgebotene Mannschaft am genannten Tage Morgens 7 Uhr vor der Stadt

Freiburg eintreffe. Während der Nacht also hatte der Aufbruch zu erfolgen, früher oder später je nach der Entfernung; die vom Bivisbach sollten sich der Kanonen in Chatel St. Denys, eine Kolonne der Glane und jene von Obergreierz sich der auf der Präfektur von Bulle befindlichen Kanonen und sonstiger Waffen bemächtigen. Die Häupter hielten den Operationsplan für so meisterhaft angelegt, daß der Regierung jeder ernstliche Widerstand unmöglich würde. Ein falscher Allarm aber machte Alles scheitern. In Bösingen hörte man Trommelwirbel von Laupen her, glaubte an Truppenbewegung im Kanton Bern, hielt nun die auf den 24. befohlene Erhebung verrathen, berichtete an den Oberanführer Weck, der dann sogleich durch Gegenbefehl nach allen Richtungen den Aufstand zurückhielt. Die Boten trafen in den entlegensten Gemeinden zu spät ein; in vereinzelter Bewegung erhoben sich bei einbrechender Nacht Rue, Chatel, Obergreierz, Bellegarde, Plaseyen. In Chatel nahmen die Aufständischen den Präfekten gefangen und bemächtigten sich der Kanonen; in Rue wurde der Friedensrichter gefangen gesetzt; eine Schaar schickte sich schon an nach der Hauptstadt aufzubrechen. Kaum aber hatte alle diese Mannschaft den Gegenbefehl erhalten, trat sie noch während der Nacht vom Vorhaben gänzlich zurück, setzte die Beamteten wieder in Freiheit und verlief sich. Diese nun riefen durch die Präfekten von Bivis, Milden und Peterlingen die Waadtländer herbei. Am 24. schon marschirten diese ein und in wenigen Tagen war der schon so oft militärisch heimgesuchte Kanton von vier Bataillonen mit starker Artillerie aus Waadt, einem Bataillon aus Bern und einigen freiburgischen Korps von Spezialwaffen von der Broie und dem See her besetzt. Ochsenbein traf als vorörtlicher, Blanchenay als waadtländischer Kommissär ein. Die öffentliche Ordnung war außer allem Zweifel wieder im Sinne der Regierung gesichert.

Aber der Stände-Konkordatsentwurf und die übermüthigen Schreiben des Staatsrathes hatten Gewalthandlungen gegen den Bischof schon eingeleitet; dessen Verbannung war ja im Grundsatze schon beschlossen und es handelte sich nur noch um die Ausführung. Der Anlaß des Aufstandes wurde zu diesem Zwecke

benutzt, indem die Regierungspartei sogleich bei der Hand war, den Aufstand als das Werk des Bischofs anzusehen und zu erklären; denn der Bischof, sagte sie, sei Bürger von Chatel St. Denys, habe dort Verwandte und Anhänger, die sich bei demselben betheiliget. Der erwartete und provozirte Abschlag des Bischofs auf das Ultimatum des Staatsraths lag demselben in der Morgensitzung vom 24. Oktober vor; im Laufe des Tages liefen die Berichte über den Aufstand ein; Abends wurde die Wegführung des Bischofs beschlossen, die folgende Nacht zur Ausführung des Gewaltaktes bestimmt. Am 25. Oktober, bald nach Mitternacht, wurde der Bischof verhaftet; als Vollzugsbeamter erschien vor ihm der junge Radikale Geinoz, Vizepräsident des Saanebezirks, mit Oberstlieutenant Egger und einigen Bürgergardisten, unter denen der Advokat und Großrath Weitzel, eifriger Motionssteller in den Kämpfen der Regierung gegen den Bischof. Dieser protestirte gegen den Gewaltakt, mußte aber folgen; die Kutsche stand vor der Thüre; weder dem Kanzler, noch dem Diener des Bischofs wurde verstattet, ihn zu begleiten. Unter Militäreskorte geschah die Abfahrt halb zwei Uhr nach Mitternacht. An der Kantonsgrenze angekommen, drang der Bischof auf Freilassung; sie wurde abgeschlagen. Geinoz ließ weiter fahren und übergab den Gefangenen dem Waadtländer Präfekten in Peterlingen; so von Präfektur zu Präfektur weiter geschleppt, langte der Bischof Nachmittags gegen 2 Uhr in Lausanne an und hatte im Gasthof „zur Post“ abzusteigen. Dort wälzte Abends der durch jahrelanges Geschimpfe über die katholische Geistlichkeit, über den Bischof zunächst, bis zur Mordgier fanatisirte Pöbel sich vor das Gasthaus und verlangte sein Opfer; „à la lanterne“ mit ihm, schrie die Masse wie von Wahnsinn besessen. Die Heftigern im Haufen wollten sich des Bischofs bemächtigen, um ihn an der vor dem Gasthaus stehenden Laterne aufzuhängen. Andere wollten sich damit begnügen, daß der Bischof in das Gefängniß geführt werde. Die Polizei sandte dann 18 Landjäger herbei; der Verfolgte wurde aus dem ersten in das dritte Stockwerk gebracht. Druey hielt den aus 1200 Lärmern bestehenden Haufen

von beabsichtigter „Volksjustiz" ab; der Bischof sei kein Kriegsgefangener, mit dem man standrechtlich verfahren dürfe, rief der Volkslenker; nur den fünf Bisthumskantonen könne eine Verfügung über ihn zustehen; er, Druey, gebe sein Wort, daß Maßregeln getroffen seien, die demselben das Entfliehen unmöglich machen, und seinem „verdienten Lohn" werde er nicht entgehen. Delarageaz war ebenfalls anwesend und unterstützte Druey; aber während dieser sprach, hetzten Andere, namentlich ein Radikaler von Einfluß, auf- und abschreitend unter der Menge, diese gegen den Gefangenen; das Volk verlief sich erst nach Mitternacht; doch wiederholten sich die Drohrufe von Zeit zu Zeit; die Regierung war offenbar in Sorgen; denn zu jeder Stunde der Nacht trat eine bewaffnete Wache in das Schlafgemach des Bischofs, um sich zu überzeugen, daß dem Gefangenen nichts begegnet, was sie in schwere Verlegenheit gesetzt hätte. Am 26. Oktober Nachmittags wurde der Bischof, nach einem Aufenthalt von 24 martervollen Stunden, durch Verfügung der Regierung von Waadt und auf Begehren derjenigen von Freiburg unter dem Rufe: „nieder mit dem Schurken; hängt ihn auf!" als Staatsgefangener von Lausanne nach dem Schloß Chillon abgeführt; dort wurde er während sieben Wochen in strenger Gewahrsame und Abgeschiedenheit gehalten; selbst die Briefe des Gefangenen an seinen greisen Vater gelangten nicht nach ihrem Bestimmungsort. Unmittelbar nach der Gefangennehmung des Bischofs erließ die Regierung von Freiburg eine Proklamation an das Volk, in der sie von dem oben erzählten Aufstande sagte: „es war auf nichts Geringeres abgesehen, als die Regierung zu stürzen, die ausgezeichnetern Liberalen zu erwürgen, die Staatsverfassung zu vernichten und über einem Haufen von Trümmern und Leichnamen wieder einen neuen Sonderbund im Kleinen herzustellen"; zugleich war sie bemüht, die gegen den Bischof geschehene Gewalthandlung zu rechtfertigen (27. Oktober). Nach dieser an einem wehrlosen Priester verübten Heldenthat versammelten sich, in Folge von Einleitungen, die durch den Freiburger Staatsrath schon in der ersten Hälfte Oktobers getroffen worden,

zum zweitenmal Abgeordnete der Diözesanstände in Freiburg, entsetzten den Bischof seiner Amtsverrichtungen, untersagten ihm den Aufenthalt im Gebiete der fünf Kantone und ermächtigten den Staatsrath von Freiburg, die nöthigen Anordnungen für die provisorische Bisthumsverwaltung so wie die geeigneten Einleitungen zur Reorganisation des Bisthums zu treffen (30. und 31. Oktober). Als Konferenzabgeordnete haben diese Beschlüsse unterzeichnet: für Bern Stockmar und Imobersteg; für Freiburg Schaller und L. Pittet mit dem Kanzler Berchtold; für Waadt Druey; für Neuenburg Piaget und J. Steck. Die Regierung von Genf nahm, weil am Vorabend der Wahlen stehend und um es mit ihren Katholiken nicht zu verderben, an der Konferenz keinen Theil, begutachtete aber schriftlich die Absetzung des Bischofs. Durch Beschluß vom 3. November genehmigte der Große Rath von Freiburg die Verfügungen des Staatsrathes und bestätigte die früher ertheilten Vollmachten. Die Regierungen von Waadt, Neuenburg und Bern hatten an den Bischof im Laufe Oktobers das Verlangen gestellt, dem Freiburger Ultimatum vom 14. gl. M. zu entsprechen; der Bischof antwortete allen aus Schloß Chillon ablehnend und belehrend zugleich; von der Regierung von Waadt forderte er die Freiheit zurück. Mit Schreiben vom 2. November an den Vorort, ebenfalls aus Chillon, lehnte der Bischof jede Betheiligung bei dem Aufstand vom 24. Oktober ab und verlangte strenge Untersuchung. Später vereinigten sich die fünf Konkordatskantone nach längerm Zaudern, Zeuge ihrer Verlegenheit, dem Bischof die verlangte Freiheit auf dem eigenthümlichen Weg einer Deportation und Verbannung außerhalb des Bisthums zu gewähren. Solches wurde ihm durch den waadtländischen Beauftragten Delarageaz eröffnet, worauf der Bischof protestirend erklärte: „man hat mich verhaftet, fortgeführt, eingekerkert und hält mich bald sieben Wochen gefangen, ohne mich gehört zu haben, ohne Untersuch, ohne richterliches Urtheil. Ich habe eine Untersuchung, ein Gericht verlangt, und diese Forderung der Gerechtigkeit wird mir abgeschlagen. Jetzt will man mich aus meinem Vaterlande verbannen, im Widerspruch mit den Grund-

säßen der Gerechtigkeit u. s. w. — — — Bis an's Ende werde ich nur der Gewalt weichen; — — — da ich nicht frei bin, so kann ich keine Bestimmung in Betreff des von mir zu wählenden Zufluchtsortes treffen. Ich werde mich daher an jene Grenze der Diözese führen lassen, die man zu bezeichnen für gut finden wird. Je kürzer der Weg dahin ist, desto lieber wird es mir sein." Der Bischof wurde auf französischen Boden nach Divonne abgeführt, wo er ganz unbekannt war, dort vor der Kirche sammt Koffer abgestellt und seinem Schicksal überlassen (13. Dezember). Der Große Rath von Freiburg vernahm das Geschehene und beschloß: es habe der Staatsrath sich um das Vaterland verdient gemacht (23. gl. M.). Von jener Zeit an lebte Marilley mehrere Jahre als Verbannter im Schloß Divonne, gastfreundlich aufgenommen von seinem Eigenthümer, dem Grafen gleichen Namens; in Paris hatte Fazy erfolglos sich um Internirung des Bischofs verwendet und die verdiente Antwort erhalten: die französische Regierung lasse den Bischof dort, wohin ihn die Kantonsregierungen, selbst „mit Verletzung des französischen Gebiets", versetzt haben. Von päpstlicher Seite liegen bezüglich dieser beklagenswerthen Ereignisse vor: eine Protestation des Kardinal Staatssekretärs Soglia gegen die Berner Konferenzbeschlüsse (30. September), eine solche des päpstlichen Geschäftsträgers Bovieri* gegen die Gefangennahme des Bischofs (31. Oktober), und endlich eine dritte des Kardinal Staatssekretärs über den letztern Gegenstand mit Empfehlung der Freilassung des Bischofs. Der allgemeine Katholikenverein von Deutschland versicherte den Verfolgten durch Adressen seiner Sympathien. Von Divonne aus bezeugte der verbannte Bischof dem flüchtigen Papst Pius IX. in Gaeta sein Beileid; dieser aber belobte durch Breve vom 29. Januar 1849 den unerschrockenen Kämpfer „für den Glauben der Apostel und für die katholische Einheit". Im Frühling gleichen Jahres machte Bischof Marilley eine Pilgerreise, statt nach Rom, nach Gaeta, und wurde vom Papst mit verdientem Wohlwollen und unter Anerkennung

* „Le nommé Bovieri" nennt ihn das staatsräthliche Protokoll.

seines Verhaltens im Streit mit der Regierung empfangen (April 1849).

Nach der Deportation des Bischofs verordnete die Regierung die allgemeine Entwaffnung der Bürger, mit einziger Ausnahme ihrer Anhänger; sie wurde überall strengstens vollzogen; die „gardes civiques“ von Chatel und die Waadtländer Truppen im Glanebezirk verübten arge Exzesse, gegen die kein obrigkeitlicher Schutz zu finden war; der durch den Friedensrichter im Hause Maillardoz in Rue aufgenommene Befund konstatirte das Verschwinden von 2000 Flaschen Wein und vollständige Ausplünderung von Schränken und Kisten; ein Bauer wurde von waadtländischen Soldaten todt geschlagen. Die Regierung verlängerte die Okkupation über Gebühr und Bedarf, so daß selbst den Bernern und Waadtländern die Geduld ausging und dortige Regierungen die Entlassung empfahlen. Aber der Freiburgische Staatsrath hatte (25. Oktober) beschlossen, die Besetzung fortdauern zu lassen bis nach Bezahlung der Militärkosten durch die Gemeinden (mit Rückgriffsrecht auf die Urheber) und vollständiger Unterwerfung, auch Verzeigung der Schuldigen; die ersten zwei Bedingungen wurden nach und nach erfüllt, die dritte nicht, obgleich die Regierung allerlei Zwangsmittel zur Entdeckung der Hauptschuldigen in Anwendung setzte, beispielsweise häufig das Aufhören der Okkupation in einzelnen Gemeinden abschlug, „bis nicht genüglichere Geständnisse abgelegt sein werden“. Von der ganzen weit verzweigten Verschwörung wurden nur wenige Hunderte von Theilnehmern ermittelt, das Haupt derselben nie; seine Komitegenossen, Jacquet, Menoud und Oberson, wanderten nach dem Scheitern des Plans in das Ausland und benutzten die Zeit ihres Exils zu ihrer weitern wissenschaftlichen Ausbildung; Oberson starb während desselben in Frankreich. Die Entfernung der Genannten galt als Inzicht gegen sie. Rudolph Weck dagegen blieb ganz unangefochten, trat als Offizier in neapolitanischen Militärdienst, später im Jahr 1857 in die neue Regierung in Freiburg ein, in welcher er als Finanzvorstand eine von allen Parteien anerkannte hohe Begabung an den Tag legte, und erlag endlich, in frühem Tod,

seinem Fleiß und den Amtssorgen, welche die finanziellen Eisenbahnnöthen des Kantons, auf ihn mehr noch als auf Andere, gewälzt hatten.

Während in Freiburg der Bogen bis zum Brechen gespannt worden, lenkte man in Wallis zu friedlicher Verständigung ein. Zwischen dem Staat einerseits, dann dem Bischof und dem Kathedralkapitel anderseits, kam theils in Abänderung, theils in Ausführung des Beschlusses vom 29. Januar 1848, ein Abfinden zu Stande, wesentlich folgenden Inhaltes: als Dotation für den Bischof von Sitten, zehn Domherren, Stadtpfarrer und Vikarien, inbegriffen den Unterhalt der Kirchen u. s. w., wird eine Rente von 23,500 Fr. ausgesetzt; dazu die bischöfliche Residenz mit einer Anzahl anderer Wohnungen und Wirthschaftsgebäuden; Bischof und Kapitel übernehmen dagegen die Kosten des Kultus in den betreffenden Kirchen, deren Unterhalt u. s. w., und verzichten auf Ersatz schon einbezahlter Kontributionen; zur Sicherung der festgesetzten Rente wird theils in Schuldtiteln, theils in Liegenschaften ein Kapital von Fr. 627,500 angewiesen; diese Dotation ist unantastbar; die Verwaltung der Liegenschaften steht der Geistlichkeit zu; jene der Schuldtitel übergeht an eine eigene Verwaltung, deren Personal, unter Genehmhaltung des Staates, von der Geistlichkeit ernannt wird; von möglichem Zinsenvorschuß und dessen Verwendung hat diese Verwaltung der Regierung, dem Bischof und dem Kapitel Rechnung zu geben (19. November 1848). Im Sinne dieser Konvention lag demnach, daß das überschießende Vermögen des Bisthums und des Kapitels dem Staate verbleibe. Ein ähnliches Verkommniß schloß die Regierung mit der Abtei St. Moriz; der Staat bezog von ihrem Vermögen Fr. 175,000 und überließ dessen Rest der Abtei, als fürderhin unantastbares Dotationskapital, dessen Verwaltung das Kapitel einem von ihm unter Genehmhaltung der Regierung ernannten Bevollmächtigten übergibt (16. Dezember). Diese Konventionen wurden vom heil. Stuhl nicht genehmiget. Für St. Bernhard verwendete sich die französische Gesandtschaft klagend bei der Regierung; letztere ließ sich sodann zur Unterhandlung mit einem Bevollmächtigten des

Stiftes, Namens Clet, herbei (1850), doch ohne Erfolg, da von der Korporation die volle Wiedereinsetzung in ihre ehevorigen Rechte verlangt wurde; eine Protestation Clet's vom 5. Oktober 1851 und die ausführliche Entgegnung des Staatsrathes vom 12. März 1852, beide in die Oeffentlichkeit gelangt, bezeichnen die beidseitigen Standpunkte; der genannte Bevollmächtigte hielt den seinigen fest, indem er gegen Ende gleichen Jahres die Protestation gegen Güterverkauf wiederholte.

Siebentes Buch.

Die neue Schweiz. Von der Einführung der Bundesverfassung von 1848 bis zur Verzichtleistung des Königs von Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg (von 1848 bis 1857.)

Erster Abschnitt.

Die schweizerischen Wahlkreise und die Wahlen; alte Partei-Ausschließlichkeit fortgesetzt. Das letzte Wort der Urkantone. Die Konstituirung des Nationalrathes und des Ständerathes. Ernennung des Bundesrathes. Bern Bundesstadt. Wieder Flüchtlingsanstände in Tessin und am Rhein. Zweite Session der gesetzgebenden Räthe. Turbulente Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel. Die Erstlinge der Bundesgesetzgebung: Zentralisation der Zölle, der Posten; Pulvermonopol. Konstituirung des Bundesgerichts. Kantonale Zustände. (Vom Oktober 1848 bis Mitte 1849.)

Die heilsamen Mahnungen von Graubünden und Waadt an der letzten Tagsatzung, die Wahlen in den Nationalrath durch Kreise von je 20,000 Einwohnern vornehmen zu lassen, also, daß jeder Wahlkreis nur je einen Abgeordneten zu wählen gehabt hätte, waren zurückgewiesen. Es blieb sonach jedem Kanton freigelassen, mehr oder weniger Wahlkreise zu schaffen. Solche Befugniß beuteten die herrschenden Parteihäupter sofort wieder für ihre eigene Stellung oder doch für ihre Parteitendenzen aus. Die Männer im Volke, welche da geträumt und gesagt hatten: seien nur einmal „Sonderbund und Jesuiten" bei Seite, so komme die Zeit erbaulicher Versöhnung und idyllischen Friedens, sie waren keine Staatsmänner, sondern nur Träger jener unverbesserlichen Gutmüthigkeit, welche die in den Liberalismus übergegangene Korruption noch immer nicht wahrzunehmen vermochte, sondern vielmehr in ihm ein wahr-patriotisches politisches System anerkennen zu dürfen glaubte. Die radikale Herrscherei trat entschlossener und einseitiger denn je auf. Man solle den „Bock nicht zum Gärtner"

machen, hieß es. Schroffe Ausschließlichkeit wurde auch bei diesem Anlaß, und gleichsam zur Einweihung der neuen Schweiz, als sich von selbst verstehend gepriesen. Das Mittel hiezu war die Festsetzung der Zahl der Wahlkreise in jedem Kanton und die Umschreibung der einzelnen derselben, falls deren mehrere zugegeben wurden. Hielt man radikale Wahlen für sicherer, wenn man den Kanton nur zu einem Wahlkreis mache oder denselben nur in wenige Wahlkreise theile, so wurde das eine oder das andere dieser Mittel angewendet; waren die Herrscher einer allgemeinen Volksmehrheit im ganzen Kanton nicht sicher, so fanden sie die wahre Staatsweisheit in der Theilung des Kantons in möglichst viele Wahlkreise. Die Aargauer Volksbeglücker waren nicht in allen Landestheilen gern gesehen; im ganzen Kanton aber mochten sie, nach den drückenden Ereignissen der vorangegangenen Jahre, über eine Mehrheit verfügen; daher genehmigte die kompakte Großrathsmehrheit, einem Kommissionalgutachten gegenüber, welches neun Kreise, d. h. so viele als Wahlen zu treffen waren, empfahl, den regierungsräthlichen Antrag für nur einen Wahlkreis. Im Wallis war das umgekehrte Verhältniß; auch waren dort die Oberwalliser noch nicht so mürbe gedrückt als die konservativen Katholiken anderwärts, z. B. in den Kantonen Aargau und St. Gallen. Daher wurden vier Kreise bestimmt. In Luzern durften die Herrscher keine Berufung an die Gesammtbevölkerung wagen; daher bestimmten sie sechs Kreise und machten deren Umschreibung so künstlich, daß sie ein Unterliegen nicht zu besorgen hatten. In St. Gallen hatte die Regierung acht Kreise vorgeschlagen, entsprechend der Zahl der zu treffenden Wahlen; das hätte unfehlbar einige konservative Nationalräthe gebracht; solch Unglück abzuwenden, wurde der Große Rath angegangen, der Kreise nur vier festzusetzen, bei deren Umschreibung jene Besorgniß mehr in den Hintergrund trat. In Freiburg herrschten in allen Fällen die Bayonnete, man mochte die Kreise so oder anders eintheilen; indessen waren Lokalkreise doch der regierenden Koterie weniger ungünstig als ein Gesammtwahlkreis; daher wurden erstere vorgezogen. Im Zusammenzug waren es Genf, Waadt,

Neuenburg, Bern, Solothurn, Baselland, Aargau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, in denen entweder aus der angeführten Ursache oder auch aus andern Gründen die Wahlen auf einen oder mehrere Kreise verlegt, einfache Wahlkreise zu 20,000 Seelen dagegen ausgeschlossen wurden. Uri, beide Unterwalden, beide Appenzell und Glarus kommen hier außer Berechnung, weil sie entweder nur eine Wahl zu treffen hatten oder jedenfalls die ihnen zustehenden Wahlen durch die Landsgemeinde vornehmen ließen. Zug war im erstern Fall, und da keine Landsgemeinde mehr bestand, ließen die Regenten ihren einen Mann durch geheimes Mehr in den Gemeinden wählen. Schwyz, gleichfalls ohne Landsgemeinde, machte, der Bevölkerung gemäß, zwei Kreise. Baselstadt fügte sich mit Bereitwilligkeit der Vorschrift, die schweizerischen Niedergelassenen an der Wahl Theil nehmen zu lassen. Von den Kantonen ohne Landsgemeinde und berechtiget zu mehr als einer Wahl haben Graubünden, Wallis, Freiburg, Luzern und Thurgau, einige von ihnen aus unlautern Gründen, Einer-Wahlkreise gebildet. In Waadt hatte der Große Rath die von der Regierung vorgenommene Eintheilung in neun Kreise verworfen und deren drei große zu je 60,000 Seelen beschlossen. Er hatte also den Rath, den seine Gesandtschaft an der Tagsatzung allen übrigen Kantonen gegeben, im eigenen nicht anwenden lassen. Von angesehenen Magistraten, welche man zu der konservativen Schule rechnen konnte, lehnte Altbürgermeister v. Muralt in Zürich die auf ihn gefallene Wahl ab; andere, so Landammann v. Reding-Biberegg in Schwyz, Altlandammann Schindler von Glarus, ließen bekannt machen, daß sie eine allfällige Wahl nicht annehmen würden; Blösch fiel im Kanton Bern durch; dort wurde hingegen der ebenfalls zur konservativen Schule gezählte Geschichtschreiber der alten Republik Bern, Anton v. Tillier, gewählt. Als Abgeordneter eines Berner Kreises erschien auch Altschultheiß Neuhaus. In Basel waren die Zeiten der konservativen Magistratur vorüber: es handelte sich nur noch um den Entscheid zwischen einem Abgeordneten aus der bisherigen Opposition oder einem solchen aus dem radikalen Lager; der

Kandidat der erstern, Achilles Bischoff, ging als besonders bewandert in allen materiellen Fächern (Zollwesen, Posten u. s. w.) aus dem Wahlkampf als Sieger hervor. Die Wahlversammlung von Genf wählte drei nach dortiger Anschauung konservative Männer: Altsyndic Cramer, General Dufour, und aus der Landschaft den Katholiken Montfalcon. Nach diesem unerwarteten Ergebniß erscholl der Ruf „aux armes!“; die Regierung drohte mit Rücktritt, bot Truppen auf. Alles nahm die Gestalt an, als ob schwere Unruhen drohen. Zum Glück für die radikale Partei entdeckte ihr Wahlbüreau hintennach (vor der Wahl hatte es geschwiegen), daß der Wahlzeddel zu viele abgegeben worden. Die Wahlen wurden dann wegen Irregularität kassirt; Cramer und Montfalcon verbaten sich eine weitere Kandidatur; Dufour, der früher so gefeierte Heerführer, blieb nun im eigenen Heimathkanton in Minderheit und wurde erst nach längern Mühen, dann aber durch dreifache Wahl in drei Berner Kreisen, zu Ehren gezogen. Die Wahlkreise von Luzern lieferten einen einzigen Mann von konservativen Grundsätzen, den gewesenen Rathsschreiber Philipp v. Segesser; in Freiburg war Altstaatsrath Charles, Gegner der alten Sonderbundsregierung wie der nunmehrigen Bundesvögte, von einem Kreise gewählt, aber seine Wahl wurde wegen „Ungesetzlichkeiten“ kassirt und hernach fiel die Stelle einem Radikalen zu. In St. Gallen hatten politische Gesinnungsgenossen dem Altlandammann Baumgartner und dem gewesenen eidg. Staatsschreiber Dr. v. Gonzenbach den Platz in dem für die Konservativen günstigsten Wahlkreis angewiesen und überlassen; beide Kandidaten blieben jedoch auf ungefähr 8000 Stimmen um wenige 200 in Minderheit; die übrigen konservativen Kandidaten Weydmann, Höfliger, Guldin, Wegelin, Rickenmann, fanden noch weniger Gunst; die Gegenpartei zeigte den Konservativen nicht das geringste Entgegenkommen, obwohl für acht Wahlen vier Kandidaten evangelischer Konfession vorgeschlagen worden, und wählte nur einen aus diesen, den Oberstlieutenant Johann Georg Anderegg, der auch auf der radikalen Wahlliste gewesen. Die konservativen katholischen Kandidaten wurden ganz ausge-

schlossen; mit denjenigen evangelischer Konfession machten die Radikalen es nicht besser; noch herrschte der gleiche Geist, der die Männer dieser Klasse im Frühjahr 1845 aus dem Großen Rathe getrieben. Diese Einzelnheiten werden hier aus dem besondern Grund ausgehoben, weil sie zur Beurtheilung der Partei- und Wahlverhältnisse in der ganzen übrigen Schweiz, wo starke konfessionelle Mischung vorkommt, wesentlich dienen. Die Betroffenen selbst haben keine persönlichen Ansprüche gemacht und konnten die Volksgunst in allen Beziehungen entbehren. Fanden einzelne Konservative in andern Kantonen da oder dort Gnade, so geschah es nur, weil man ihnen gegenüber besondere Verpflichtungen zu haben glaubte; so ward Oberst Ziegler von Zürich, und zwar in seinem eigenen Kanton, gewählt. Jene hehre Idee, es werde der Nationalrath gleichsam nur die schweizerische Gesammtheit vertreten, es werden die Wähler keineswegs bloß lokale oder kantonale Kandidaturen im Auge haben, sondern vielmehr, dem „Oertligeist“ und dem „Kantönligeist“ entsagend, ihre Blicke auch über den eigenen Kanton hinaus wenden, erschien thatsächlich als Hirngespinnst, da, mit Ausnahme von Dufour, auch nicht ein Mitglied des Nationalrathes außer seinem Kanton gewählt wurde. Die Betheiligung des Volkes war in jenen Kantonen, wo kein Stimmzwang mittelst Bußenandrohung gegen Abwesende eingeführt ist, eine im Allgemeinen geringe. Im Kanton Zürich haben von ungefähr 50,000 Stimmfähigen nur 13,767 gestimmt; die übrigen ließen gewähren. So wurden zwölf Züricher Wahlen von einer Bürgerzahl getroffen, welche zusammengenommen die Stimmenzahl eines einzigen St. Gallischen Wahlkreises nur um die Hälfte übersteigt; in Freiburg und in Luzern gab es einzelne Wahlen, die nur als das Ergebniß von einigen hundert Stimmen erschienen; in beiden Kantonen hat nur eine geringe Zahl konservativer Wähler sich bei der Wahlhandlung betheiligen wollen. Der Bestimmung des Nationalrathes als Volksrepräsentation zuwider, wählte das Volk eine große Zahl regierender Häupter aus den Kantonen in denselben, und die Gewählten waren weit entfernt, eine grundsätzliche Entsagung zu üben. Von Bern

allein e schienen sieben Mitglieder des Regierungsrathes im Nationalrath. Nur Druey verbat sich eine Stelle in dieser Behörde. Dr. Bluntschli von Zürich folgte in dieser Zeit seinem frühern Lehrer, Dr. Keller, und zog nach Deutschland, um an der Hochschule von München einen Lehrstuhl zu besteigen; wir sehen ihn daher in keinem von beiden Räthen. Kern seinerseits kehrte zurück aus Wien von seinem Geschäftsträgerposten, auf dem keine Lorbeeren zu gewinnen waren, und ließ sich von den Thurgauern in den Nationalrath wählen; in Wien ersetzte ihn später der Kaufmann K. Ed. Steiger aus Basel. Mit den ersten Nationalrathswahlen und ihren unmittelbaren Folgen begannen die verderblichen Aemterkumulationen in der Schweiz.* Der Ständerath wurde durch die erzählten Wahlvorgänge schon bei seinem Entstehen in untergeordnete Stellung gewiesen: weil einflußreiche Staatsmänner aus der Regierungswelt im Nationalrath Platz nahmen, wurde der Ständerath theilweise durch Beamtete oder Großrathsmitglieder besetzt, welche in zweiter Linie standen. Ausnahmsweise war Druey, das Haupt der Regierung von Waadt, wie es sich ziemte, zum ersten Ständerath gewählt. Er lehnte jedoch zum allgemeinen Befremden ab.

Für die Urkantone schlug die Stunde zum letzten Worte. Genehmiget hatten sie die Bundesverfassung nicht; an der Erlassung des Einführungsbeschlusses hatten sie sich ebenfalls nicht betheiliget. Abermals eine Sonderstellung einzunehmen, lag jedoch nicht in ihrem Willen. Sie unterzogen sich dem unvermeidlichen Schicksal und brachten ein letztes Opfer. Sie beschlossen, wenn auch in verschiedenen Formen, die Unterwerfung unter das neue

* Treffend ist der Befund des Staatsrathes von Waadt. Er sagte in seinem Bericht vom 4. August 1848 an den Großen Rath: „il aurait au moins fallu, à l'art. 66, admettre la proposition de Vaud qui voulait exclure du Conseil national les membres des pouvoirs exécutifs des Cantons, afin d'empêcher que des fonctionnaires qui ont des devoirs particuliers envers leurs Cantons n'envahissent le Conseil national et n'y fassent prévaloir l'esprit de leur gouvernement.“ S. Rapport et préavis du Conseil d'Etat du Canton de Vaud touchant le projet de Constitution fédérale.

„Grundgesetz“ der Schweiz. Der Kanton Schwyz namentlich erklärte „seinen Beitritt zu der Bundesverfassung treu und wahr, ohne Rückhalt noch Verwahrung“, die Erwartung aussprechend, „diese offene Erklärung werde seine Miteidgenossen beruhigen und versöhnen“; er werde „mitwirken zur Einführung der neuen Bundesverfassung, getreulich und ohne Gefährde“ (Beschluß des Kantonsrathes vom 10. Oktober); und das Volk genehmigte diese Erklärung durch nachherige Abstimmung. Weniger weit ging die von der Landsgemeinde von Uri am 22. gl. M. genehmigte Erklärung: „Es hege das Volk zwar immer noch die am 27. August mit großer Mehrheit ausgesprochenen Besorgnisse und Ansichten und bestätige die von seiner Gesandtschaft deßhalb abgegebene Erklärung; da aber die Tagsatzung den neuen Bund als angenommen erklärt, so theile man anmit die getroffenen Wahlen mit, verwahre aber die Rechte der heil. Religion und erwarte von der neuen Bundesbehörde, daß dieselbe unsere politischen und materiellen Rechte möglichst berücksichtige“. Nach einer stürmischen Landsgemeinde in Obwalden vom 27. August, an welcher der Doppelantrag, zwar die Genehmigung der Bundesverfassung nicht auszusprechen, einer obligatorischen Einführung derselben jedoch sich zu unterziehen, unter Tumult und selbst einigen Thätlichkeiten verworfen worden, war anfänglich noch große Aufregung; aber allmälig gewann das kältere Blut die Oberhand; eine zweite Landsgemeinde (22. Oktober) erklärte den früher vorgesehenen „Drang der Umstände“ als vorhanden, beschloß noch eine Verwahrung alter Rechte und schritt zu den Wahlen in den National- und in den Ständerath. Die Landsgemeinde von Nidwalden faßte ähnlichen Beschluß. Diese Beschlüsse mit den Unterwerfungsdekreten, der übrigen Kantone der Minderheit, in Wallis einzig vom Großen Rath ausgegangen, und allseitige Vornahme der anbefohlenen Wahlen in beide Räthe, schlossen den langen Kampf um alte Selbstständigkeit.

Bern aber, die zeitweilige Bundesstadt, die nun auch für die Zukunft die Metropole der Schweiz zu werden sich gewiß hielt, schmückte sich zur Verherrlichung des Einzugs der Volks- und

der Standesabgeordneten am 5. November mit Ehrenpforten. Am Morgen des 6. verkündeten 155 Kanonenschüsse, der Anzahl gesammter Mitglieder beider Räthe gleichkommend, das Fest der Einführung der Bundesverfassung. Jene 155 Kanonenschüsse hatten eine andere Bedeutung als bloße XXII. Würdig des hohen vaterländischen Festes war das stolze Bern auch am 6. November wieder ausgestattet; eidgenössische Fahnen neben jenen der Zünfte wehten auf den Thürmen, an den öffentlichen und den meisten Privatgebäuden. Um 9 Uhr Gottesdienst für die Räthe nach den Konfessionen; nach dessen Beendigung sammelten sich die Mitglieder des National- und des Ständerathes im Großrathssaale, von wo aus der Zug, — voran eine Abtheilung Infanterie, die Stadtmusik, ein Theil des Studentenkorps, dann die Alterspräsidenten, die National- und Ständeräthe, ihre Kanzleien und Weibel, endlich wieder ein Theil der akademischen Legion —, sich durch die Hauptstraßen der Stadt unter Glockengeläute zu den Sitzungslokalen bewegte, vor denen das Kadettenkorps paradirte. Eine unabsehbare Zuschauermasse füllte die Straßen. Der Ständerath bezog das sogenannte Außerstand-Rathhaus (bisher von der Tagsatzung benutzt), der Nationalrath das Kasino, später den Großrathssaal. Die Sitzung des Nationalrathes eröffnete als Alterspräsident der Altlandammann Sidler von Zug, jetzt Abgeordneter von Zürich, den Ständerath, in gleicher Eigenschaft, der Appellationsrichter Page von Freiburg. Sidler erinnerte in seiner Rede, daß die neue Bundesgestaltung nicht plötzlich gekommen; er wies die Keime derselben aus der Vergangenheit nach und schloß mit dem Wunsche, daß die Vorsehung den neuen Bund bewahren, den Berathungen der Bundesbehörden Segen und glücklichen Erfolg verleihen möge. Ochsenbein wurde zum wirklichen Präsidenten des Nationalrathes, Furrer zu jenem des Ständerathes gewählt. Ein Festmahl im Theater, von der Stadt zu Ehren der Bundesbehörden veranstaltet, vereinigte die neue Bundeswelt. Feurige Reden bezeugten feurige Vaterlandsliebe. Die Trinksprüche bewegten sich in allen möglichen Tonarten von der heimischen bescheidenen guten Laune hinweg bis hinauf zum überschwenglichsten

Kosmopolitismus. Auch die Heilmittel für die Schweiz wurden besprochen und gute Arznei für dieselbe geboten von dem Berner Apotheker Fueter in einem Liede, das vor neuer Zwietracht warnte und zu diesem Zweck den neuen Behörden „Weisheit und Güte“ empfahl. Abends war die Stadt beleuchtet und mit zahllosen Transparenten geschmückt. Die eidgenössischen Gäste unterbrachen ihr Mahl, besahen sich die Genüsse des Volkes und kehrten dann mit hoher Befriedigung zurück in den Festsaal, allwo die Reden nun noch reichlicher flossen. Der Tag endigte freudig wie er begonnen, und es zeichnet ihn die Geschichte als ein würdiges Nationalfest auf.

Nach dem Festjubel traten alte Gebrechen in neuer Form wieder auf: man konnte nicht vergessen, nicht verzeihen, nicht ablassen vom Drucke gegen die Ueberwundenen. Neben einigen Wahlen jurassischer Abgeordneten wurde die Zulässigkeit jener von Uri und Obwalden bestritten; die Einwendungen bezüglich der erstern (unter anderm: es habe Stockmar durch Mißbrauch seiner amtlichen Stellung zu seinen Gunsten auf die Wahlen eingewirkt) waren bald gehoben; hinsichtlich der andern wurden im Schooße der beiden Räthe Schwierigkeiten gemacht. Uri und Obwalden hatten nämlich der Mittheilung ihrer Wahlen die bekannten Rechtsverwahrungen beigefügt; von Urseren wurde eine Protestation gegen den Landsgemeindebeschluß des eigenen Kantons eingegeben; 655 Nidwaldner, die dortige Minderheit, machten schriftliche Anzeige, daß ähnliche Verwahrung auch dort beschlossen. Obwohl handgreiflich war, daß solche Beschlüsse und Aktenstücke thatsächlich am Geschehenen nichts ändern, die Macht des neuen Bundesstaates weder gefährden noch schwächen können, wurde in beiden Räthen eine bemühende Untersuchung darüber angeordnet; vergeblich bezeugten einzelne der Abgeordneten jener Urkantone, daß man den Verwahrungen eine größere Bedeutung beilege, als ihnen wirklich zukomme. Beide Räthe faßten den übereinstimmenden Beschluß, daß Verwahrungen und Wahlakte als zusammenhängend anzusehen seien, demnach letztere nicht angenommen werden können, weil erstere unzulässig. Also wurden

die Abgeordneten zurückgewiesen und die Stände Uri und beide Unterwalden verpflichtet, zu neuen Wahlen zu schreiten. Auf der Rückreise durch den Kanton Luzern nach der Heimath wurden einzelne derselben durch Katzenmusiken gehöhnt. Nochmals wurden dann in Altorf, Sarnen und Stanz die Landsgemeinden abgehalten; diese zogen nun die Verwahrungen zurück, schritten zu neuen Wahlen, bestätigten jedoch meist die früher gewählten Abgeordneten. Der tiefere Grund der den genannten Kantonen gewordenen neuen Maßregelung lag weniger in dem vorgeschobenen Beweggrunde der rechtlichen Unzulässigkeit jener Verwahrungen, als vielmehr in der Unzufriedenheit über die geschehenen Wahlen: die herrschende Mehrheit sah sie als Trotz an, hätte Männer von ihrer politischen Gesinnung vorgezogen, was die Gewählten nicht waren. Verderblich wirkte auch in dieser Beziehung der Geist der radikalen Minderheiten in jenen Kantonen, zumal in Nidwalden: ihre Führer wollten zu Aemtern kommen, die ihnen die kantonale Mehrheit nicht geben wollte; die Mehrheit in den Räthen zu Bern aber war bereit, den Männern jener Minderheiten ihre Gunst zu bezeugen. Ein anderer formaler Beschluß, als Richtschnur für die Folge, wurde gefaßt gegenüber von Wallis. Einer Uebung in kantonalen Angelegenheiten gemäß hatte dortige Behörde für die National- und Ständeräthe auch Ersatzmänner wählen lassen und bezügliche Wahlakte eingesendet; die beiden Räthe erkannten solches als unzulässig.

Waren die Räthe herrisch genau gegenüber den genannten Kantonen, so verhielt es sich bald anders gegenüber dem Kanton Freiburg. Von einem „patriotischen Verein" in Murten lief Klage gegen Gültigkeit der freiburgischen Nationalrathswahlen ein, begründet darauf, daß die Stimmberechtigung an Bedingungen geknüpft worden, welche aufzustellen die Regierung nicht berechtiget gewesen. Es erfolgte kommissionelle Prüfung und Begutachtung und ein harter Kampf im Nationalrath. Die Bundesverfassung selbst erklärte als stimmfähig für die Nationalrathswahlen jeden Schweizer von zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahr, insofern er im Uebrigen nach der Gesetzgebung des Kantons,

in welchem er seinen Wohnsitz habe, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei (Art. 63). Der Sinn dieser Vorschrift konnte nicht unbekannt sein, da sie erst vor wenigen Monaten aufgestellt worden. Die Frage war nun, ob die Regierung von Freiburg berechtiget gewesen sei, die Ausübung des Stimmrechtes auch noch an die besondere Bedingung zu knüpfen, daß der Betreffende zuvor den Eid auf die Kantons- und auf die Bundesverfassung zu leisten habe. Escher von Zürich, Trog von Solothurn, Frei von Baselland, Bavier aus Graubünden und Peyer von Schaffhausen beantragten Kassation dieser Wahlen. Heute handle es sich darum, sagten diese Redner, zu entscheiden, ob die durch die Bundesverfassung ausgesprochene Garantie der Volksrechte eine Wahrheit sein solle oder nicht, ob das „berüchtigte“ Stanzerverkommniß wirklich begraben oder nicht. Scharf wurde die Regierung von Freiburg über ihre Hintansetzung aller demokratischen Grundsätze der Volkssouveränetät getadelt; es wurde ihr unbedenklich vorgeworfen, daß sie durch ihre Forderung jener Eidesleistung nur die Ausschließung der ihr ungewogenen Mehrheit der Bevölkerung beabsichtigt habe. Die Gegner stellten Formvorschriften höher als die Gebote der Bundesverfassung: der Rekurs sei verspätet und nicht am rechten Ort angebracht; er hätte vielmehr binnen einer unlängst verlaufenen Frist der Kantonsregierung selbst eingegeben werden sollen; Eytel und andere Waadtländer Abgeordnete fügten bei: die Ansicht der Gegner sei eben nicht geeignet, „die freisinnige Regierung von Freiburg zu unterstützen, sondern schlage ihr vielmehr in's Gesicht“. Mit 45 gegen 41 Stimmen wurde die Kassation ausgesprochen. Der Beschluß wurde sofort angefochten, und zwar auch von solchen, die ihm zugestimmt. Jene Opposition von Escher wurde nämlich als etwas Auffallendes angesehen; Berner und Andere wollten entdeckt haben: es stecke unsaubere, egoistische Berechnung wegen des Bundessitzes in jenem Votum; man habe die Freiburger Abgeordneten entfernen wollen aus Besorgniß, daß sie in erwähnter Hinsicht für die Bevorzugung Bern's gestimmt hätten. Es wurde eine außerordentliche Versammlung des Nationalrathes einberufen, um den Beschluß rückgängig zu machen,

der Angriff jedoch durch starke Mehrheit abgeschlagen, welche sich für Tagesordnung erklärte. Allein der Kassationsbeschluß kam gleichwohl nicht zur Vollziehung. Die Regierung von Freiburg gelangte protestirend an die Bundesversammlung selbst: der Art. 63 zeige klar, daß, abgesehen vom Alter, die übrigen Stimmrechtsbedingungen der Gesetzgebung der Kantone anheimgestellt seien. Mit bewußter Verordnung * betreffend die Eidesleistung habe demnach der Große Rath nur ein ihm zustehendes Recht geübt; er habe inner den Schranken der Kantonalsouveränetät gehandelt, wie sie durch Art. 3 garantirt sei, und bestreite demnach die Kompetenz des Nationalrathes in dieser Angelegenheit. Die streitige Frage war nun, ob das alte Partei-Unwesen als Sieger aus dem Kampf hervorgehen solle, oder ob die Bundesversammlung, ihrer Sendung eingedenk, für die neue Schweiz ein neues Leben des Rechtes und der Ordnung zu gründen sich entschließen könne. Wieder waren die Meinungen und Vorschläge getheilt; aus dem Mund eines Aargauer Abgeordneten (Peter Bruggisser) vernahm die Bundesversammlung den Antrag zur Aufhebung des Kassationsbeschlusses; von einem Züricher Mitglied (Rüttimann) den Kommissionalbefund für dessen Aufrechthaltung. Escher blieb der bereits erhobenen Fahne des strengen Bundesrechtes treu; er und Frei von Baselland hielten der Regierung den Spiegel der Wahrheit vor, enthüllten den Widerspruch ihrer Handlungen mit den Grundsätzen der Volkssouveränetät und des Rechtes, im vorliegenden Falle auch mit der Bundesverfassung; namentlich zeigte Escher, daß die Freiburger Regierung es nicht habe wagen dürfen, die Kantonalverfassung ihrem Volke vorzulegen, weil sie, da sie in derselben sich selbst auf neun Jahre assekurirt und für die gleiche Zeitdauer eine auf gesetzlichem Wege vorzunehmende Verfassungsrevision unmöglich gemacht habe, eine Verwerfung derselben durch die Mehrheit des Volkes besorgen mußte. Falsch wäre die Ansicht, daß in Freiburg nur die Alternative einer

* Diese Großrathsverordnung vom 23. September befahl auch, daß der in den Nationalrath Gewählte den bewußten Doppeleid zu leisten habe, falls er solchen nicht schon vor der Wahl geleistet habe.

„ultramontanen“ oder einer „radikalen“ Regierung möglich: er, Escher, wünsche dort eine Regierung des Gesetzes. Für die Regierung wurde von ihren Parteifreunden die „besonders schwierige Stellung“ geltend gemacht; so in einer neuen Petition aus Murten im Gegensatze zu der früher eingegebenen. Mit 62 gegen 53 Stimmen wurde von den vereinigten Räthen der Kassationsbeschluß des Nationalrathes kassirt (20. November), das Wahlergebniß genehmiget und das Parteiregiment von Freiburg für längere Zeit unter die hohe Protektion der neuen obersten Bundesbehörden genommen. Das tiefere Motiv dieser Erscheinung war kein anderes als die Absicht, die Beharrlichkeit katholischer Gesinnung im Freiburger Volke zu brechen und der Regierung freie Hand in ihrem Kriege gegen die kirchliche Autorität zu sichern; von neun Mitgliedern beider Räthe aus dem Kanton St. Gallen haben fünf radikale Katholiken für die Aufhebung des nationalräthlichen Beschlusses, vier protestantische für dessen Aufrechthaltung, d. h. für das freie und ungeschwächte demokratische Wahlrecht des Freiburger Volkes, gestimmt.

Nationalrath und Ständerath hatten mittlerweile die erforderlichen Geschäftsordnungen festgestellt, auch einen Amtseid sich auferlegt, durch welchen sie „vor Gott dem Allmächtigen“ schwören, „die Verfassung und Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten“ und Anderes mehr. Es war dringend den Bundesrath zu bestellen, da Verwickelungen mit der deutschen Reichsgewalt drohten, auch die Anstände zwischen Tessin und der Lombardei noch nicht gehoben waren. Es wurden daher zunächst die Gehalte für den Bundesrath festgesetzt, 6000 Fr. für den Präsidenten, 5000 Fr. für ein Mitglied, wohlverstanden „daß die Repräsentationskosten für Feierlichkeiten, diplomatische Diners u. s. w., weder dem Präsidenten noch den Mitgliedern zur Last fallen“ sollen; für den Kanzler 4000 Fr. mit freier Wohnung; dann zur Ernennung des Bundesrathes geschritten. Von der Bundesversammlung, in welcher jedoch Abgeordnete von Freiburg, Uri und Unterwalden fehlten, wurden durch 124 Anwesende Furrer, Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Herosee und Näff in die oberste Voll-

ziehungsbehörde gewählt, Amt und Würde des Bundespräsidenten dem erstgewählten Mitglied, Bürgermeister Furrer von Zürich, verliehen. So entstand die Schweizer-Regierung, die erste, welcher diese Bezeichnung zukommen kann. Die frühern leitenden Behörden der Eidgenossenschaft hatten nicht die Bestimmung, es zu sein; die kurze helvetische Periode aber, die Zeit schmachvoller Knechtschaft unter französischer Kommissariatsherrschaft, bringen wir nicht in Berechnung.

Furrer war der Mann eines allgemeinen und verdienten Zutrauens, daher ihm mit Recht die höchste Ehrenstelle schweizerischer Magistratur zu Theil wurde; Ochsenbein war der Mann Bern's, und Bern durfte, wenigstens in dieser Zeit, nicht ohne Repräsentation im Bundesrathe sein. Dabei freute sich die Mehrheit der Bundesversammlung, durch den Parteienstand in Bern selbst eines Hinübergreifens in die turbulente Fraktion Stämpfli überhoben zu sein. Wie mit Bern verhielt es sich mit den zwei großen Kantonen des Westen und des Osten, welche gleichsam als Stützpunkte der neuen Bundesgewalt ausersehen wurden, nachdem sie während der überstandenen Krisis mit Ausdauer für die Errichtung derselben gewirkt; dieß der Grund der Berücksichtigung von St. Gallen und Waadt bei der Besetzung des Bundesrathes. Tessin wurde in den Kreis der Begünstigten aufgenommen, weil seine Stimmgebung von solcher Aufnahme abhängig schien. Damit Aargau ebenfalls eine Stelle im Bundesrath erhalten könne, wurde seiner Zeit die Zahl von fünf auf sieben gestellt. Die Wahl Munzinger's war mehr dem persönlichen Einfluß dieses Mannes als der Bedeutung seines Kantons zuzuschreiben. Munzinger hatte den Sieg der radikalen Partei sich zu seiner Lebensaufgabe gemacht und er schreckte vor keiner Maßnahme zurück, die zu diesem Ziele führen mochte, selbst vor den Mitteln der äußersten Härte nicht; diese Gesinnung war's, welche den Kanton Solothurn in die höchst mißliche Stellung gegenüber den andern katholischen Kantonen versetzt hatte. Aber Munzinger war trotz dieser Parteirichtung frei geblieben von allen Sympathien für die Revolutionspropaganda in und außer der Schweiz

und hatte, wie wenige nur, auch den Muth, ihr als offener Gegner vor die Augen zu treten, während andere Magistraten sich durch Liebäugeln mit derselben Steine in's Bret zu gewinnen suchten. Seine Wahl hatte daher auch die Zustimmung von Vielen, welche sonst seiner politischen Thätigkeit nicht gewogen sein konnten. Wilhelm Näff, Bürger von Altstätten im Kanton St. Gallen, war eine nützliche Zugabe für den Bundesrath. Begünstiget durch Familienverhältnisse hatte er mit Erfolg juristischen Studien obgelegen und war noch zur Zeit der Vierzehner Verfassung in die St. Gallische Regierung gelangt, in welcher er treffliche administrative Dienste leistete. In politischer Beziehung war er anfänglich den radikalen Anschauungen fremd und stand häufig zu jenen Mehrheiten, welche man als die rechte Mitte zwischen extremen Bestrebungen ansehen mochte. Als später die radikale Partei im Kanton St. Gallen erstarkte, ohne jedoch ein Haupt aus ihrer eigenen Mitte mit Erfolg vorschieben zu können, wurde Näff zur Gesandtschaft an der Tagsatzung erhoben. Diese Stellung war's, welche ihm Anwartschaft auf einen Sitz im Bundesrath verschaffte. Ein Mann ruhigen Wesens und kalter Beredtsamkeit trat Näff in diese Behörde keineswegs als eine politische Größe ein, wohl aber brachte er in dieselbe viel praktisches Geschick für die wichtigeren Bundesadministrationen. Franscini hatte früher dem Lehrerstand angehört, nahm im eigenen Kanton eine mehr untergeordnete als leitende Stellung ein, führte aber für denselben mit Sachkunde die Feder; auch hatte er sich große Bekanntschaft mit den schweizerischen Verhältnissen durch Abfassung einer Statistik erworben und durch gleiche Veranlassung viele persönlichen Verbindungen gewonnen. Diese Umstände vereint, dann eine gewisse Verläßlichkeit des Charakters, die bei ihm mehr als bei andern Staatsmännern seines Kantons wahrgenommen wurde, bahnten dem genannten Magistraten den Weg in die Bundes-Exekutive. Frei-Herosee, ein Mann kaufmännischer Bildung, war in den jüngsten Jahren Exekutor der aargauischen Politik im eigenen Kanton und Vertheidiger derselben im Schooße der Bundesversammlung, dann einer der mili-

tärischen Lenker während des Sonderbundsfeldzuges und Mitglied der Bundesrevisionskommission; diese Stellungen vereint zeigten ihn als Kandidaten in den Bundesrath für den Kanton Aargau an. Daniel Heinrich Druey ließ sich von dem kantonalen Pfluge hinwegholen, eine Kernnatur, mehr deutsch als wälsch, wohl ausgestattet mit allgemeiner wissenschaftlicher und spezifisch juristischer Bildung und unermüdlicher Arbeiter, zur Zeit, als der Bundesrath gewählt wurde, Diktator im Kanton Waadt, nachdem er geistliche und weltliche Gegnerschaft vor sich hin in den Staub geworfen hatte. Er brachte die größte Geistes- und Willenskraft in den Bundesrath, und machte eine Ausnahme von dem gewöhnlichen menschlichen Entwickelungsgang, indem er bei seinem ersten Auftreten in der Waadtländer Regierung als maßhaltend erschien, später je länger desto durchgreifender und revolutionärer wurde. Im Bundesrathe war er übrigens weniger gefährlich als im eigenen Kanton, da wenigstens vier bis fünf Männer in jener Behörde sich befanden, die den Willen und, vereint, auch die Kraft besaßen, Druey'schen Uebertreibungen und Wagnissen mit Erfolg entgegenzutreten und das schweizerische Staatsruder mit Umsicht und Besonnenheit zu führen.

Selten trat, nach heftiger Staatsbewegung, eine Regierung in günstigeren Verhältnissen ein, als der schweizerische Bundesrath. Er war ein Bedürfniß geworden; die Bundesverfassung sah man im In- und Auslande als ein im Ganzen gelungenes Werk an; die Kantone gehorchten am Ende lieber einer aus gemeinsamer Wahl hervorgegangenen Zentralbehörde, als einer bloß vorörtlichen Regierung oder Koalitionen von andern Kantonen. Mit der Bestellung des Bundesrathes hatte die Schweiz die Krise überwunden, während das übrige Europa sich noch mit gefährlichen Experimenten abmühte. Der Vorort trat mit einem Abschiedsschreiben an die Stände ab; der Bundesrath nahm seinen Sitz im Erlacherhof, konstituirte sich am 21. November und fing sein neues nationales Tagewerk an. Von den auswärtigen Gesandtschaften, denen er den Beginn seiner Wirksamkeit anzeigte, keine Spur von Einrede gegen Form und Wesen

der neuen Bundesinstitutionen der Schweiz, mit Ausnahme einer Verwahrung Preußens bezüglich Neuenburg, die man nicht zum Schlimmen auslegen konnte.

Unmittelbar nach dem Bundesrath bestellte die Bundesversammlung das Bundesgericht. Bei der Wahl des Bundesrathes war Dr. Kern von Thurgau übergangen worden, obwohl er im Jahr der Entscheidung einen überwiegenden Einfluß geübt; im Laufe der Wahlen hatte er selbst bedeutet, welche Stellung er sich wünsche: es war die Präsidentschaft des Bundesgerichts; sie wurde ihm zu Theil; nach und neben ihm wurden in dasselbe gewählt: Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern, Rüttimann von Zürich, Migy von Bern, Brosi von Graubünden, Kaspar Zenruffinen von Wallis, Favre von Neuenburg, Dr. J. J. Blumer von Glarus, Folly von Freiburg, Dr. Karl Brenner von Basel, Jauch von Uri. Neun Kantone, welche im Bundesrath keine Stelle gefunden, suchte man durch Ernennung eines der Ihrigen in das Bundesgericht zu befriedigen. Uri, der Patriarch unter den Kantonen, mußte sich die letzte Stelle gefallen lassen. Die neue Schweiz nahm zu dieser Zeit die Gewohnheit an, die Abgeordneten der Urkantone oder auch andere Abgeordnete konservativer Richtung, zumal Katholiken, bei allen Wahloperationen an den Schweif zu stellen.

Noch war die Bundesversammlung in Bern; nach der Wahl des Bundesrathes bestieg Schultheiß Steiger von Luzern den Präsidentenstuhl im Nationalrathe, Briatte von Waadt jenen im Ständerath. Mehr Werth als auf jene Beehrung hätte Steiger auf einen Beschluß gesetzt, welcher Luzern zur Bundesstadt erhoben hätte; noch handelte es sich nämlich um Bestimmung des Bundessitzes, um Entscheid jener heikeln Frage, welche die konstituirende Tagsatzung selbst nicht zu beantworten gewagt hatte, und deren Entscheid auf dem Wege der Instruktionsertheilung durch die fünfundzwanzig ganzen oder halben Souveränetäten zu den heftigsten Erörterungen hätte führen müssen. Dem Kanton Bern, beziehungsweise seiner Hauptstadt, waren mehrere Umstände günstig: er war wirklicher Vorort, der größte und mächtigste

Kanton und hatte über diese Macht zum Zweck der Staatsveränderung verfügt; seine örtliche Lage konnte von der westlichen Schweiz als genehm angesehen werden. Auf solche und ähnliche Gründe gestützt hegte man in Bern die Meinung, es werde von Verlegung der Zentralbehörden in eine andere Stadt gar nicht die Rede sein. In Zürich glaubte man aber nicht nur eben so gute, sondern noch weit bessere Ansprüche zu haben als Bern. Gegen diese eiferten und drohten dann höchst massiv die Berner Zeitungen und stellten mit der bündigsten Bestimmtheit in Aussicht, daß es mit dem Wohlvernehmen zwischen den großen Kantonen zu Ende sein werde, wenn man Bern's wohlbegründeten Erwartungen nicht Genüge thue. Dieß wiesen die Züricher mit Recht als lächerliche Anmaßung zurück. Wie den Zeitungen, so war es auch der Regierung von Zürich voller Ernst mit dieser Konkurrenz. Zu ihren Handen war vorläufig begutachtet, dem Nationalrath die Säle des Großen Rathes und des Regierungsrathes, dem Ständerath die Aula, dem Bundesrath das geräumige Postgebäude als Sitz anzuweisen, was zum Beweise geeignet war, daß Zürich besser mit Lokalitäten versehen sei als Bern. Für die Folge hatte Baumeister Ferdinand Stadler bereits den Plan zu einem „Bundespalast" entworfen, der eine halbe Million Franken kosten und auf den weiten Platz hinter dem Stadthause zu stehen kommen sollte; diesen wollte die Stadt, zugleich mit einem freiwilligen Beitrag von Fr. 100,000 an jenen Bau, unentgeltlich abtreten. In der Presse wurde für Zürich noch hervorgehoben, daß dort das Klima milder als jenes von Bern, die Gegend freundlicher, die geselligen Verhältnisse ansprechender und mannigfaltiger, die Hülfsmittel wissenschaftlichen Belanges reicher seien als in Bern. Das konkurrirende Luzern vertröstete man auf einen künftigen erzbischöflichen Sitz. Einige Sorge erregte die Möglichkeit, daß Nationalrath und Ständerath bei getrennter Berathung zwei verschiedene Orte als Bundessitz bestimmen; daheriger Verlegenheit zu begegnen, brachte eine Kommissionsmehrheit den Antrag, die erforderliche Beschlußfassung als eine „Wahl" zu behandeln, d. h. in gemeinschaftlicher Sitzung vor-

zunehmen, was jedoch als unzulässig verworfen wurde. Die beiden Räthe einigten sich bald über die Leistungen, welche dem künftigen „Bundesort“ aufzuerlegen seien: es habe derselbe dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrath und seine Departemente, für Kommissionen, für die Bundeskanzlei, für die Büreaux der am Bundessitze zentralisirten Verwaltungszweige, für das eidgenössische Archiv, für die Münzstätte, so wie eine Wohnung für den Kanzler und seinen Stellvertreter, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, ebenso die innere Einrichtung und Ausstattung (Möblirung) der für die Versammlung der Räthe bestimmten Räume zu übernehmen. Aehnliches wurde bestimmt hinsichtlich und zu Gunsten des Bundesgerichtes, in der Meinung jedoch, daß das Bundesgericht nicht verpflichtet sei, seine Sitzungen stets am gleichen Orte zu halten. Dabei wurde noch ein Gesetz über die politischen und polizeilichen Garantien vorbehalten, die der Kanton, in welchem die Bundesstadt sich befinde, zu leisten haben werde. Der betreffende Kanton oder die Stadt haben sodann binnen Monatsfrist sich zu erklären, ob sie die durch das Gesetz auferlegten Verbindkeiten übernehmen wollen (Beschluß der Bundesversammlung vom 27. November). Eine abweichende Meinung, bis auf Weiteres einen Wechsel des Bundessitzes unter den bisherigen drei Vororten eintreten zu lassen, durch Hoffmann von St. Gallen vorgetragen, fand Widerspruch. Während der verschiedenen Verhandlungen der beiden Räthe, die bis jetzt berichtet worden, fanden von Zeit zu Zeit Ergänzungswahlen namentlich in den Nationalrath statt, da bis zu dem ersten Zusammentritt nicht alle Wahlen hatten getroffen werden können. Am 28. November traten die letztgewählten Berner Abgeordneten ein. An diesem Tage kam es im Nationalrath zum Entscheid wegen des Bundessitzes und zwar mittelst offener Abstimmung: 58 Mitglieder riefen Bern als Bundesstadt aus, 35 Zürich, 6 Luzern und 1 die Aargauer Provinzialstadt Zofingen; stürmischer Beifallruf der Versammlung „und der Tribüne“. Im Ständerath stimmten 21 für Bern, 13 für Zürich, 6 für Luzern (ebenfalls am 28. November). Abermals verkün-

dete anhaltender Kanonendonner nach allen Richtungen des Landes die der Stadt Bern gewordene Beehrung, und ein glänzender Fackelzug bewegte sich nach dem Erlacherhof, begrüßte die dort weilenden Präsidenten der Bundesbehörden mit patriotischer Anrede und nahm die Antwort Druey's entgegen. Zu der Schweizerregierung hatte man nun auch eine Hauptstadt der Schweiz. Nicht lange vor diesem Abschluß hatte der erste Repräsentant von Bern, Ochsenbein, den Vorschlag zur Errichtung einer eidgenössischen Hochschule gemacht, die jedoch nicht an den Bundessitz verlegt werden solle; man schrieb ihm die Absicht zu, durch die Einleitung solcher Theilung in die Genüsse den Sieg Bern's in der Frage der Bundesstadt zu sichern und die Rivalität Zürich's zufrieden zu stellen; die Beschlußfassung wurde jedoch in der Form einer Ueberweisung des Antrags an den Bundesrath für einstweilen verschoben. Bern hatte auch ohne dieses Mittel der Stimmen genug. Im Nationalrath hatten neben den Zürichern für die Stadt Zürich die Abgeordneten von Graubünden, Schaffhausen, beiden Appenzell, drei St. Galler und die meisten Aargauer, dann die Abgeordneten von Thurgau, Uri und Schwyz gestimmt. Luzern hatte neben seinen Stimmen unter andern auch diejenige eines protestantischen St. Gallers erhalten. Die radikale Partei Zürich's tröstete sich der Niederlage halber durch mühsame Beweisführung, daß sie unvermeidlich gewesen.

Bundesrath und Bundesversammlung schritten unverweilt zur Zentralisation der Posten: auf 1. Jänner 1849 sollen die Posten an den Bund übergehen, alle kantonalen Postverwaltungen unter die unmittelbare Leitung des Bundesrathes gestellt werden; derselbe wurde bemächtiget, sofort die möglichen Verbesserungen in dieser Verwaltung, insbesondere solche vorzukehren, welche zur Einführung eines gleichmäßigern Tarifs dienlich sein mochten. Der Bundesrath bestellte zwei Kommissionen, die eine für Ausarbeitung der Organisation des Postwesens, die andere für Inventarisirung und Schätzung des gesammten Postmaterials der Kantone, Alles unter Leitung von Näff; er berief Benedikt Laroche-Stehelin von Basel als Generalpostdirektor. Der Bundesrath hob

den „eidgenössischen Kriegsrath" auf, dessen Entstehen, wenn auch mit anderm Namen, dem Jahr 1817 angehört, theilte die Verwaltung unter sieben Departemente und übergab die nächste Leitung des Militärwesens dem Bundesrath Ochsenbein. Bald nachher bestellte er eine Zollexpertenkommission, welche unter Vorsitz des Bundesraths Frei=Herosee die ganze Organisation des Zollwesens nach Maßgabe der Bundesverfassung zu entwerfen hatte.

Im Kanton Tessin war die Sachlage gegenüber der Lombardei, wie früher, nicht befriedigend; der Vorort, damals noch in Funktion, erstattete Bericht und Anträge; es handelte sich um den Entscheid über die Weigerung Tessin's, der verordneten Ausweisung aller Flüchtlinge Folge zu geben, und um Vollmacht zu der von den Repräsentanten verlangten Verstärkung der Grenztruppen. Ein Ausschuß begutachtete das Ganze. Nach längerer Berathung und gegenüber vielfachem Widerspruch folgte ein Beschluß, der eingehender war als bisherige Maßnahmen: es seien in Genehmigung der Anordnungen des Vorortes und der Repräsentanten sämmtliche Flüchtlinge zu interniren, einzig die Ausnahmen abgerechnet, welche die Humanität gebieten möge; der Regierung von Tessin sei untersagt, den Flüchtlingen fernern Aufenthalt zu gestatten, einzig die schon bezeichneten Ausnahmsfälle vorbehalten; zur Wahrung der schweizerischen Interessen haben Repräsentanten auch ferner in Tessin zu verbleiben; es sei der Bundesrath ermächtiget, die Truppen nach Ermessen zu verstärken oder auch ganz zu entlassen, eine Vollmacht, die auch auf die Repräsentanten übertragen werden möge; der Bundesrath solle für Aufhebung der von Feldmarschall Radetzky verordneten Maßnahmen wirken, inwieweit sie nicht bereits aufgehoben seien. Obwohl der Flüchtlingsunfug in Tessin die Eidgenossenschaft schon große Opfer an Geld gekostet und 3000 Mann Milizen lange Beschwerniß aufgebürdet hatte, wurde jene Beschlußfassung nicht ohne schweren Kampf errungen. Die Tessiner, durch die Männer aus der französischen Schweiz verstärkt, wollten weder glauben noch zugeben, daß schweizerischerseits, beziehungsweise von Tessin, gefehlt wor=

den; Pioda warf den Repräsentanten Verstöße gegen Recht und Ehre Tessin's vor; Luvini unterstützte, beschuldigte die eidgenössischen Truppen mannigfacher Zügellosigkeit und Plündereien, und gab wiederholt seinen glühenden Haß gegen Oesterreich und Radetzky kund. Luvini wurde durch Oberst Benz von Zürich zurechtgewiesen, welcher anläßlich dem gewesenen Anführer in Airolo den Vorwurf in's Angesicht warf, er habe die auf der schmählichen Flucht zurückgelassenen Degen und Epauletten der Eidgenossenschaft mit 800 Franken in Rechnung gebracht; dann der höchst unfreundlichen Behandlung gedachte, welche den eidgenössischen Truppen in Tessin, die man dort nur als „Croati“ und „Briganti“ bezeichnete, zu Theil geworden, und Beschwerde führte, daß von den Behörden in Tessin nichts zu erhalten gewesen, als höchstens durch wiederholte Exekutionsandrohungen. Die französischen Mitglieder, unter ihnen General Dufour, wollten in den (zum Beschluß erhobenen) Anträgen nur entwürdigende Polizeidienste zu Gunsten des Auslandes sehen. Solches bestritt der Bundespräsident Furrer, der sich bei diesem wichtigen Anlaß als unbedingten Anhänger des Grundsatzes der strengsten Neutralität, als dem Heil des Vaterlandes allein zuträglich, bewährte, den Repräsentanten Alfred Escher unterstützend, welcher in ausführlicher Rede das von der Tessiner Regierung offenbar begünstigte Treiben der Flüchtlinge, an deren Spitze Mazzini, beleuchtet und aus den bisherigen Vorgängen den Beweis geführt hatte, daß die Regierung von Tessin weder die Kraft noch den Willen habe, die Flüchtlinge gehörig zu überwachen und die Neutralität zu handhaben. Der Beschluß ist mittelst Namensaufrufes und durch starke Mehrheit gefaßt worden (22. November). Die Repräsentanten Munzinger und Escher wurden unter Verdankung ihrer Dienste entlassen; an ihre Stelle ernannte der Bundesrath den Staatsrath Briatte aus Waadt und den Nationalrath Stehlin von Basel, dann, auf ihre Ablehnung, den Regierungsrath Revel von Bern und den Nationalrath Sidler.

Auch das Petitionsrecht gegenüber den neuen Bundesbehörden wurde mehrseitig benützt: 2900 Bürger ersuchten um Freilassung

des Bischofs Marilley; dieses Begehren wurde einfach an den Bundesrath gewiesen (21. November).

Nachdem also das Haus bestellt und das Nöthigste in verschiedenen Richtungen angeordnet worden, schlossen die Räthe (29. November) ihre erste ordentliche Versammlung und verkündeten dem Volke durch Proklamation das Geschehene, nach längerm Eingang, mit nachstehenden Worten:

„In Folge der Konstituirung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft getreten und es hat das neue Grundgesetz, die neue Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat d. J., alleinige und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten; eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan; allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen! Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind, und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern. Getreue Liebe Eidgenossen! Die Aufgabe, welche Euern Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Zutrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltschwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, und in der Hoffuung auf ein festes und treues Zusammenwirken, können die obersten Bundesbehörden sich ermuthiget fühlen, der ihnen gewordenen Mission sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern gesammter Eidgenossenschaft noch jeweilen in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist. G. L. E.! Bergen wir es uns nicht, der politische Horizont bietet abermals trübe Aussichten dar, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einigt Euch daher um das Panner des theuern geliebten Vaterlandes; achtet dessen hehre Aufgabe, die ihm die Vorsehung unverkennbar vor-

geschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwickelung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zusammenstehen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Gesinnungen entbieten wir Euch unsern ernsten bundesbrüderlichen Gruß. Gott schirme die heilige Schweizererde! Gott segne das Vaterland!«

Erhabene Gedanken und schöne Worte; allein die Proklamation spricht die Sprache der Zentralregierung gegen das Volk eines einheitlichen Staates. Die „Eidgenossen" und die „Eidgenossenschaft" stehen darin als ganz unverständliche, anachronistische Wesen. Wer, wenn er diese Ansprache in guten Treuen gelesen, sollte glauben, daß es einen Art. 3 in der Bundesverfassung gebe?!

In dieser Zeit traf der Große Rath von Baselstadt mehrere wichtige Verfügungen. Er beschloß eine ansehnliche Herabsetzung der Gebühren für den Einkauf in das Bürgerrecht der Stadt und zwar in einer Form, die auch den Einkauf von Katholiken unbeanstandet ließ. Eine Angesichts der Einführung der neuen Bundesverfassung zur Sprache gebrachte Revision der Kantonsverfassung unterließ er, da dazu kein Bedürfniß vorhanden; hingegen that er den wichtigen Schritt, seine Selbstauflösung zu beschließen. Lange Jahre hatte er föderales Recht und föderale Zustände vertheidiget; nun die Bundesverfassung in Wirksamkeit getreten, wollte er, festen Fußes, aufrichtig und ohne alle Rückgedanken, gleichen Sinnes wie Schwyz, in die neue Ordnung sich hineinleben. Er verfügte die Eintheilung gesammter stimmfähiger schweizerischer Niedergelassenen in die verschiedenen bereits verfassungsgemäß bestehenden Wahlkörper und ordnete die Neuwahl an; der Bestellung des neuen Großen Rathes folgte die Wahl einer neuen Regierung, an deren Spitze wieder die Bürgermeister Frei und Sarasin in genannter Eigenschaft gestellt wurden. Erheblich veränderte Parteiverhältnisse ergaben sich aus diesen Wahlen nicht. Um auch etwas zu thun, beschloß auf Antrag

eines Junkers die Regierung von Schaffhausen, den Titel „Junker“ von nun an in den amtlichen Aktenstücken wegzulassen.

Vom Schlusse der Bundesversammlung hinweg entwickelte der Bundesrath eine rühmliche Thätigkeit in allen ihm anvertrauten Geschäftskreisen. Theils seine einzelnen Mitglieder als Departementsvorstände, theils die zugezogenen Expertenkommissionen arbeiteten so eifrig, meist auch mit anerkennenswerther Sachkunde, daß schon im Frühling von 1849 eine Reihe der wichtigsten Gesetzesvorschläge zu Handen der Bundesversammlung in Bereitschaft lagen und mit ausführlichen beleuchtenden Botschaften ihren Mitgliedern überreicht werden konnten. Es waren Gesetzesvorschläge über eine vollständige Organisation und Geschäftsordnung des Bundesrathes, über die Zentralisation des gesammten Zollwesens, dessen Verwaltung und die Tarifsätze, über das Postwesen in seinem ganzen Umfang, die regalischen Befugnisse des Bundes, die Organisation der Verwaltung und die künftigen Posttaxen, über die Monopolisirung der Pulverfabrikation und des Pulververkaufes, über die Organisation der Bundesrechtspflege, über das Strafverfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze zur Sicherung der Rechte der Bundesgewalt, über die Organisation des gesammten Militärwesens nach Maßgabe der bezüglichen neuen Vorschriften der Bundesverfassung, endlich über Zahl, Verrichtungen und Gehalt der Bundesbeamteten, was reichlichen Stoff zu einer neuen Session der beiden Räthe darbot. Der Bundesrath griff auch unverschoben die Frage der Errichtung einer zentralen Hochschule und eines Polytechnikums an und holte zur Orientirung ausführliche Berichterstattung der Kantone über die bestehenden Studienverhältnisse ein, um auch diesen Gegenstand den gesetzgebenden Räthen vorlegen zu können.

Weniger glücklich und unangefochten war der Bundesrath in andern, zumal auswärtigen Verhältnissen, aus denen sich eine endlose Folge von Verlegenheiten ergab. Ein Theil der Schweiz hatte sich nun einmal in Bezug auf die auswärtigen Ereignisse einer unzulässigen Betheiligung hingegeben, durch erlaubte Sym-

pathien sich in eine Stimmung hineinreißen lassen, welche zu unklugen Handlungen oder Unterlassungen führt. Die deutsche Propaganda hatte noch immer freie Hand in der Schweiz, weil die gegen sie zur Anwendung gesetzten polizeilichen Mittel ganz unzulänglich gewesen. Deßhalb grollten noch immer die deutschen Regierungen, neue und alte, und ihre Organe, suchten sich gegen revolutionäre Invasion fortgesetzt durch allerlei Polizeivorkehren sicher zu stellen, und beschuldigten inzwischen durch das Mittel der Frankfurter Presse die schweizerischen Bundesbehörden der Treulosigkeit an ihren eigenen Verfügungen, indem Schönes angeordnet und versprochen, nicht aber Wort gehalten worden sei. Die deutschen Behörden waren dabei dem Gedanken einer Sperre nicht fremd, aber der Mitwirkung von Oesterreich nicht gewiß. Der Bundesrath, klüger als die ehemalige vorörtliche Behörde, und von den Parteiklubs weniger abhängig, nahm nun einen Anlauf, dem Uebel, wie er meinte, gründlich zu steuern. Sich auf den Bundesbeschluß fußend, welcher die Entfernung aller Flüchtlinge aus dem Kanton Tessin befahl, lud er gesammte Regierungen zu strenger Ueberwachung und zu Internirung der deutschen Flüchtlinge ein, falls sie nicht volle Gewähr ruhigen Verhaltens gäben, dieß mit besonderm Bezug auf jene Flüchtlinge, welche sich bei dem zweiten badischen Aufstande betheiliget hatten; zugleich hob er Verzeichnisse der letztern ein, damit die Ueberwachung eine individuelle werden könne. Diesen Beschluß längs der ganzen Grenze zur übereinstimmenden Vollziehung zu bringen, sandte er den Schultheißen Dr. Steiger von Luzern in alle Grenzkantone ab. Dieser machte die Rundreise, erkundigte sich nach Allem, verfügte was er nöthig erachtete, drohte den einzelnen Kantonsregierungen, die sich nachlässig in Erfüllung bundesräthlicher Gebote zeigen würden, mit Auferlegung der Kosten, falls abermalige Truppenaufgebote zur Grenzhut nothwendig würden, pflog in Basel eine Zusammenkunft mit dem badischen Gesandten v. Marschall, theils um ihn seiner eigenen Thätigkeit zu versichern, theils zum Nachweise, in wie weit deutsche Klagen auf Uebertreibung oder Irrthum beruhen mögen. Viel

richtete er nicht aus; denn der Bundesrath fand zwei Monate später neue Vorschriften nöthig, verordnete die Internirung über sechs Stunden einwärts und Vollstreckung gegen bereits weggewiesene Flüchtlinge (27. Januar 1849). Steiger erstattete einige Zeit nachher Bericht über das Ergebniß seiner Sendung, wonach anzunehmen war, daß weitere Störungen nun nicht folgen würden (1. März).

Im Tessin befanden sich die neu ernannten Kommissarien; die Flüchtlinge, so hieß es, hätten sich ansehnlich vermindert; gegen Ende Dezember wurden die Milizen aus der Nordschweiz in ihre Heimath entlassen und der Bundesrath wiegte sich im frohen Gedanken, wenigstens von Süden her nicht mehr belästiget zu werden. Allein mit Beginn des neuen Jahres wurden seitens der österreichischen Behörden neue Klagen eingegeben über fortgesetzten Aufenthalt Mazzini's in Tessin, dessen Umtriebe über die Grenze, über massenhafte Einschmuggelung aufrührerischer „Brandschriften", Einschmuggelung auch von Waffen, Alles unter Leitung eines Komite's, das im Einverständniß mit denjenigen zu Turin, Rom und Florenz handle, endlich über fortgesetzten Aufenthalt einer großen Anzahl von Flüchtlingen in Tessin, die überhaupt die Ruhe an der Grenze nicht aufkommen lassen. Solches veranlaßte den Bundesrath zu sehr ernsthaft gehaltenen Aufträgen an die Kommissarien, in allen Beziehungen Abhülfe zu schaffen; da immer noch zu viele Flüchtlinge in Tessin anwesend, Alle zu entfernen, auf welche die bekannten Ausnahmsgründe nicht passen; wenn nöthig zu Entdeckung und Entfernung Mazzini's selbst Haussuchungen vornehmen zu lassen; er forderte sie auf, ihren Anordnungen größere Kraft zu geben; habe die Regierung von Tessin im Jahr 1847 so meisterhaft die für die Sonderbundskantone bestimmten Lieferungen zu packen gewußt, so sollte sie auch den Waffenschmuggel nach der Lombardei zu verhindern im Stande sein. Aber gegenüber den tessinischen Italienern waren Revel und Sidler, der letztere die personifizirte Gutmüthigkeit und Enthusiasterei, nicht die geeigneten Männer; die Zumuthung an sie, den Verschwörer Mazzini nicht bloß fort-

zuschaffen, sondern auch zu verhindern, daß er nicht wieder in den Tessin hineinkomme, überstieg ihre Kräfte. Mazzini war gewissermaßen der Günstling Europa's geworden; da die mächtigen Polizeien ihn durchschlüpfen ließen, was sollte eine ohnmächtige schweizerische Kommissariatspolizei in Tessin gegen ihn vermögen? Der Bundesrath erließ in obigem Sinn auch Mahnung an die Regierung von Tessin unter Androhung, daß die für neue Grenzbesetzung erlaufenden Kosten ihrem Kanton auferlegt würden (6. Januar).

Die im Völkerrechte und zumal durch die schweizerische Neutralität wohlbegründeten Anordnungen des Bundesrathes riefen harte Urtheile im Großen Rath von Tessin und zugleich das höchste Mißfallen der sardinischen Regierung hervor, die in Turin noch immer auf Rache gegen das siegreiche Oesterreich sann und, von ihrem Standpunkte aus, gute Gründe hatte, das Gebiet des Kantons Tessin noch ferner in ihrem politischen Interesse ausbeuten zu können; sie erhob zudringliche Einsprache über die gegen die lombardischen Flüchtlinge angeordnete Strenge, setzte sich dabei in den lächerlichen Fall, Beschwerde über angebliche Mißhandlung der Angehörigen eines andern Staates zu führen. Der Bundesrath antwortete mit Salz, zeigte, mit welcher Bereitwilligkeit namentlich „nach dem verhängnißvollen Tage von Custozza“ die großen Massen italienischer Flüchtlinge aufgenommen worden, schilderte ihr unbefugtes Betragen, ihre bewaffneten Ausfälle auf jenseitiges Gebiet, den durch sie verübten grellsten Mißbrauch des Asyls, die verderblichen Folgen, welche der Schweiz aus solcher Asylsgewährung hervorgegangen: die längere Unterbrechung des Handels und Verkehrs, die Beschwerden der Grenzbesetzung für die Milizen und die „enormen Ausgaben“ für die Bundeskasse. „Das, Herr Minister, ist der Dank, welchen die gastfreie Schweiz von den italienischen Flüchtlingen, die Sie Ihrer besondern Protektion für würdig erachten, geerntet hat“ (31. Januar). Die sardinische Regierung hatte sich übrigens nicht bloß auf diese diplomatische Verwendung beschränkt, sondern darüberhin lombardische Flüchtlinge dadurch in den Tessin eingeschmuggelt, daß sie

ihnen sardinische Pässe gab; der Bundesrath verbot ihre Anerkennung. Bald traten die Gründe solcher Handlungsweise jener Regierung in klares Sonnenlicht.

In Rom war am 15. November 1848 der päpstliche Minister Rossi durch Meuchlershand gefallen;* um den Papst Pius IX. wütheten der Aufstand und revolutionäre Experimente; seine Würde und seine persönliche Sicherheit zu behaupten, floh er nach Gaeta, dort den Ausgang seiner Drangsale zu erwarten. Rom sammt dem Kirchenstaat wurde Republik, schwärmte in den Orgien der Zuchtlosigkeit, wurde ausgeplündert durch Zwangsanleihen auf alle Besitzenden (den Handelsstand inbegriffen) und fiel bald einem Triumvirat anheim, an dessen Spitze Joseph Mazzini genannt ist; der unmittelbar vorangegangenen konstituirenden Versammlung des Kirchenstaates sollte eine allgemeine für Italien folgen. Diese neue Republik entsendete einen Befreundeten Mazzini's, Philipp de Boni, als ihren Repräsentanten in die Schweiz; er verlangte sofort Abbrechung alles Verkehrs mit der päpstlichen Nuntiatur; der Bundesrath entsprach zwar nicht,

* Vergl. über Rossi Bd. I, Seite 305, 306, 335, 350 und folgende, 402. Rossi verließ nach längerer Wirksamkeit in Genf sein neues schweizerisches Vaterland, fand Aufnahme und ein weites Feld für seinen reichen Geist in Frankreich, schwang sich zu dessen Botschafter in Rom empor, sank dann nach der Pariser Februar-Revolution augenblicklich in Nullität, wurde später Minister Pius IX. Daß er den 1832er Bundesentwurf verfaßt, ist eine zwar hundertmal abgedruckte, aber ganz unrichtige Angabe. Der Redaktor jenes Entwurfes war ein geborner Schweizer von altem Schrot und Korn, der Verfasser dieses Buches, nicht jener kosmopolitische Italiener; vergl. Band I, S. 362. Rossi's tragisches Ende hat selbst die bittersten Feinde dieses ehemaligen Carbonaro versöhnt. In seinen spätern Jahren war er Konstitutioneller, Orleanist. Er wußte viel, aber nicht Alles. Von einer diplomatischen Sendung im Jahr 1843 aus Deutschland nach Paris zurückkehrend, sprach er bei Baumgartner in St. Gallen zu; im Laufe langen Gespräches stellte dieser die Frage an ihn: ob er, Rossi, die Dynastie Ludwig Philipp's als gesichert ansehe; Rossi antwortete ausführlich bejahend, mit der vollen Zuversicht eines seiner Sache gewissen Professors. Wenige Jahre nachher war seine Zuversicht zu Schanden geworden; Rossi hatte, wie sein damaliger Herr, sich in die Ansicht verrannt, daß die „Bourgeoisie" unüberwindlich sei, und übersehen, was nach ihr kommen werde und müsse.

aber hatte doch die Schwachheit, voreilig sich mit jenem Sendling in Amtskorrespondenz einzulassen. Für Sizilien, das sich von der königlichen Regierung von Neapel getrennt, erschien Beltrami als Gesandter. In dieser Zeit griff Sardinien wieder zum Schwert; seine Regierung kündete Oesterreich den Waffenstillstand auf den 18. März und erließ ihr Kriegsmanifest an das „ganze zivilisirte Europa". Am 20. rückte Radetzky mit seinen Kriegsschaaren aus über den Tessin, zermalmte die Piemontesen in der Schlacht bei Novara (23. März) und diktirte ihnen den Frieden; König Karl Albert legte Kron' und Szepter nieder und zog in ferne Einsamkeit. Im Norden Italiens war die Revolution für lange Jahre gebändiget. Nach der Kündigung des Waffenstillstandes bot Sidler, seit länger allein als Kommissär in Tessin, zwei Bataillone dortiger Truppen zur Grenzhut auf; der Bundesrath befehligte noch ein Bataillon Thurgauer hinein über die Berge und stellte das ganze Korps unter das Kommando des Obersten Eduard v. Salis aus Graubünden. Der Kommissär, die Truppen und der Kommandant konnten aber alsbald wieder entlassen werden, da in Folge des Kriegsausganges von nun an in Tessin keine „Geschäfte" mehr für die italienische Revolution zu machen waren. Einige Zeit vorher hatten die deutschen Flüchtlinge Becker, Heinzen und Lommel, nach Abschluß eines Kapitulationsvertrages mit der aufständischen sizilischen Regierung, die Werbung für Errichtung einer deutsch-helvetischen Legion eröffnet. Der Bundesrath untersagte, fünf Tage nach der Schlacht von Novara, was er schon früher hätte thun sollen, die Werbung und verordnete die Wegweisung jener Abenteurer.

Mit frischem Muth traten die gesetzgebenden Räthe am 16. April zur Fortsetzung ihrer organisatorischen Arbeiten zusammen; neue Mitglieder traten ein, die statt der Bundesräthe gewählt worden; Alfred Escher wurde zum Präsidenten des Nationalrathes erhoben. Allein die Politik wollte der Bundesversammlung kaum Zeit zu ruhiger Arbeit gewähren. Der Krieg der Revolutionspartei in und außer der Schweiz gegen die kapitulirten Schweizerregimenter in Neapel war nicht aufgegeben, son-

dern wurde gegentheils mit Betriebsamkeit von allen Seiten neu angefacht. Furrer, der Bundespräsident, erstattete darüber sein Gutachten: über das Gefährliche und Verwerfliche dieser Kapitulationen sei „unter uns“ nur Eine Stimme; anders gestalte sich die Sache, wenn man auf den Rechtspunkt eingehe; souverän nach Art. 3 der Bundesverfassung seien die Kantone in Allem, was sie nicht der Bundesgewalt übertragen haben, und der Art. 11 derselben: „es dürfen keine Militärkapitulationen abgeschlossen werden“, sei mit dem „vollsten Bewußtsein“ angenommen worden, daß die bestehenden Kapitulationen durch die neue Bundesverfassung nicht berührt werden, sondern auch fernerhin Sache der Kantone bleiben; vielmehr habe man nur gewollt, daß weder von Bundes noch von Kantons wegen künftige Kapitulationen abgeschlossen werden. Daher sein Antrag an den Bundesrath: sich als inkompetent zum Einschreiten zu erklären. Der Bundesrath genehmigte denselben, brachte jedoch keine selbstständige Berichterstattung an die Bundesversammlung. Als Solches in der Rathsstube vorging, tobte es draußen. In Chiavenna wurde ein Transport Rekruten auf dem Marsch nach Süditalien meuchelmörderisch überfallen; nach Verlurst vieler Verwundeten mußte die Schaar zurückkommandirt werden. In der französischen Schweiz glühte alter Brandstoff; offenbar übte die italienische Propaganda dort Einfluß. In Genf stürmte eine Volksversammlung von mehrern Tausend Mann (11. März); James Fazy selbst rednerte für die Aufhebung der Kapitulationen; verweigere der König die Handbietung, so sei ihm der Krieg zu erklären; unter den Fahnen, mit denen die Rednerbühne geziert war, sah man auch die italienische Tricolore; die Versammlung erließ an das römische Volk eine Glückwunsch-Adresse, in welcher „das Reich allgemeiner Verbrüderung“ angekündigt wird. Der Große Rath folgte auf dem Fuße: er gelangte mit dem Antrag an die Bundesversammlung, sofort die in Neapel stehenden Regimenter zurückzuberufen, vom Könige für Offiziere und Mannschaft jene Entschädigungen zu verlangen, auf welche sie nach Maßgabe ihrer Dienstdauer Anspruch machen können, und fernere Werbungen zu untersagen.

In gleichem Sinn langten Petitionen aus Genf, Neuenburg, aus vielen Orten der Kantone Waadt, Bern, Baselstadt, Baselland, auch aus Freiburg an die Bundesversammlung (mit 15,161 Unterschriften), dann von Schweizern in Genua, Besançon und Venedig (498 Unterschriften). Die Warmen wurden noch hitziger, als Nachrichten in die Schweiz gelangten, daß die zwei noch in Messina weilenden Regimenter von der Regierung Neapels bestimmt seien, nach Rom zur Wiederherstellung der päpstlichen Regierung verwendet zu werden, und als später sogar der Tag gemeldet wurde, an welchem das Solothurner Bataillon in die ewige Stadt aufbrechen werde. Sturz des Papstthums war das Losungswort der italienischen Revolutionäre; in der Schweiz hegten Viele ähnliche Wünsche und Hoffnungen. Daher stieg die leidenschaftliche Anfeindung gegen jene Regimenter. In den Räthen maßen sich die beidseitigen Ansichten mit auffallender Wärme, wie wenn es einer vaterländischen Frage gegolten hätte. Der Ständerath hatte die Initiative. Streng bundesrechtlich gehalten lautete ein Mehrheitsbericht seiner Kommission, von Dr. J. J. Blumer von Glarus: der Art. 11 der Bundesverfassung habe so wenig rückwirkende Kraft als irgend eine andere gesetzliche Vorschrift; bei Festsetzung desselben habe bloß die Absicht gewaltet, den Abschluß künftiger Kapitulationen zu verbieten, keineswegs aber die schon seit längerer Zeit in Rechtskraft bestehenden aufzuheben; ein Einschreiten wäre daher nicht gerechtfertiget, zumal weder die äußere Sicherheit noch die völkerrechtlichen Verhältnisse der Schweiz zum Ausland bei dieser Frage und bei dermaliger Sachlage gefährdet seien. Vom Könige, dem durch Aufhebung der Verträge selbst Geschädigten, die Entschädigung für die Truppen zu verlangen, erschiene als etwas Unerhörtes, die Eidgenossenschaft selbst aber wäre zu solcher Leistung nicht mit hinreichenden Finanzen versehen; Anordnungen bezüglich der Werbung seien lediglich Sache der Kantone. Daher das Gutachten: über den Antrag von Genf und über die eingegangenen Bittschriften Tagesordnung zu erkennen. Anders die Minderheit: Briatte; also deutsche und französische Schweiz einander gegenüber. Dieses Minderheitsgutachten lautete:

wie der Art. 8 des Bundesvertrages von 1815 der Tagsatzung alle Befugniß eingeräumt, für die innere und äußere Sicherheit der Schweiz, für die Behauptung ihrer Unabhängigkeit und Neutralität zu sorgen, so thue es auch der Art. 74 der neuen Bundesverfassung zu Gunsten der Bundesversammlung; — also die Allgewalt des Bundes wurde von dieser Seite in Anspruch genommen; in Anwendung jenes Satzes auf den konkreten Fall ergebe sich, daß der Fortbestand der Militärkapitulationen mit der Neutralität in Widerspruch stehe; Ausländer und Schweizer können den dermaligen Zustand gar nicht begreifen; gar nicht begreifen, wie die Bundesbehörden einerseits einzelnen Bürgern den Zuzug für die Sache der Demokratie (nach Italien) verboten habe, während einige Kantonalregierungen wohlorganisirte Truppen ermächtigten, sich für das entgegengesetzte Prinzip zu schlagen; daher der Antrag: durch den Bundesrath Nöthiges über die Entschädigungsfrage vorzubereiten und einen Beschlussesentwurf für Aufhebung der Kapitulationen einreichen zu lassen. Mit 24 gegen 14 Stimmen beschloß der Ständerath Tagesordnung, seiner Bestimmung getreu, die unzweifelhaften Souveränetätsrechte der Kantone gegenüber zentraler Willkür aufrecht zu halten. Aber anders erging es im Nationalrath. Michel von Graubünden beantragte dort Zustimmung zum Beschluß des Ständerathes; er verfocht ritterlich das, was er für recht hielt; den Sympathiebetrachtungen und ähnlichen Beweggründen „gegenüber steht“, so schrieb er, „mit Riesengröße der abgeschlossene Vertrag der Kantone und ihre noch fortdauernde Berechtigung, denselben aufrecht zu erhalten“. Das war aber Andern nicht genehm. Drei Tage lang währte der Kampf; mit Auszeichnung sprachen am ersten Tage der Berner Fischer von Reichenbach, Oberst Ziegler, Lusser von Uri, Segesser von Luzern gegen die Aufhebung, Ziegler noch insbesondere gegen das pochende Wesen der Volksvereine; wären diese, so meinte der Redner, in der ganzen Schweiz so organisirt wie in der westlichen, so müßten sich die Regierungen sammt und sonders in eine Hagelassekuranz einschreiben lassen, und Segesser gab zu verstehen, daß nicht in Neapel, wie von den Gegnern behauptet

werde, sondern im eigenen Vaterlande die Schweizerfahne mißbraucht werde. Ihnen gegenüber trat Stämpfli mit einem ächt revolutionären Vortrag auf, tadelte die Kämpfe der Berner-Truppen in Neapel, Messina und Catania, protestirte gegen den Werth der physischen Tapferkeit, wenn sie mit der moralischen Ehre nicht verträglich; solche Tapferkeit, sagte der Redner, könnte auch „dem Fleischerhunde“ nicht abgesprochen werden. Entrüstet über den schmählichen Vergleich schweizerischer Tapferkeit und Treue mit den thierischen Instinkten eines „Fleischerhundes“ erhob sich Ziegler und verlangte Mißbilligung, und da ihm nicht volle Genugthuung wurde, verließ er augenblicklich den Saal und die Versammlung; Stämpfli aber erntete ein wiederholtes tapferes Bravo der Tribüne. In gleicher Weise wurden Vorträge für und wider noch zwei weitere Tage lang vernommen. Die Mehrheit beschloß Unterhandlung für Aufhebung der Kapitulationen, darüberhin unverweilte Aufhebung derselben, das letztere, falls die Regimenter zur Intervention in einem fremden Lande und namentlich gegen den Grundsatz des freien Selbstkonstituirungsrechtes (eines Volkes) verwendet werden sollten. Das war die beflissene Vorsorge für das Selbstkonstituirungsrecht der Römer, während dasjenige der Freiburger mit Füßen getreten worden. Da nun Zwiespalt zwischen den beiden Räthen vorhanden, trat der Ständerath zum zweitenmal ein, gerieth in's Schwanken und Nachgeben; nur 15 Mitglieder hielten noch an der Tagesordnung fest, unter ihnen der St. Galler Steiger, der bei diesem Anlaß Recht, Ehre und Einfluß des Ständerathes aufrecht halten wollte. Nun neuer Kampf im Nationalrath, weil der Ständerath eine selbstständige Form für den entgegenkommenden Beschluß gewählt. Ziegler beharrte auf der Tagesordnung; Andere mit ihm, so Schultheiß Kopp von Luzern, der am 12. Juni das denkwürdige Wort sprach: „Bei mir macht die Politik einen untergeordneten Theil des Rechtes, nicht das Recht einen untergeordneten Theil der Politik“. Der endliche Beschluß beider Räthe lautete: in Betracht der Unverträglichkeit der Militärkapitulationen mit den politischen Grundlagen der Schweiz, als eines demokra-

tischen Freistaates, soll der Bundesrath beförderlich die geeigneten Unterhandlungen für deren Auflösung einleiten, dann Bericht und Anträge einbringen; einstweilen seien alle Werbungen für auswärtige Militärdienste im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft untersagt (20. Juni). Weder von St. Gallen, nicht zufrieden mit dem vom ersten Beschlusse des Nationalrathes wesentlich abweichenden Ergebniß, brachte mit 38 Andern alsbald die Motion ein: daß die Regimenter keinenfalls zur Intervention im Römischen sollen verwendet werden dürfen, geschähe es aber doch, solle sofort zur Auflösung der Kapitulationen geschritten werden. „Dieses Manöver der Rothen", wie die Gegner den Vorschlag nannten, wurde nicht ohne Zeichen des Unwillens über das gebieterische Wesen der Neununddreißig durch Namensaufruf mit 48 gegen 43 Stimmen verworfen, und es blieb bei dem schon gemeldeten Beschlusse, zu dessen Vollziehung der Bundesrath alsbald die Wünsche und Ansichten der betheiligten Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Solothurn, Graubünden und Wallis einholte. Kaum war der Beschluß der Bundesversammlung bekannt, reichte der Geschäftsträger des Königs beider Sizilien, Graf Ludolf, eine Beschwerdeschrift ein, klagte über Verletzung bestehender Verträge, verlangte Aufrechthaltung derselben und drohte auf den Gegenfall mit den strengsten Repressalien (27. Juni). Von Seite der schweizerischen Kaufleute in Neapel gingen Jammerschreiben über die von ihnen befürchteten Folgen des Kapitulationsbruches ein, denn sie besorgten massenweise Wegweisung. Der Nationalrath nahm von Allem Kenntniß, verweigerte das Eintreten in diese Petitionen und überließ das Weitere dem Bundesrath. Dieser aber erwiederte dem Gesandten Neapels gereizt, wie dieser geschrieben, verwies auf den Artikel der allgemeinen Vertragsbestimmungen, welcher beide Kontrahenten berechtige, bei dem Eintreten unvorgesehener Verhältnisse auch vor dem Ablauf der Kapitulationen deren Aufhebung zu bewirken, und verdeutete darüberhin, daß die Bundesbehörden sich durch Drohungen nicht bestimmen lassen, von Beschlüssen abzugehen, welche sie im Interesse der nationalen Würde gefaßt haben

(2. Juli). In Paris war vor Monaten der Thurgauer „Ehren-Bürger“, Prinz Ludwig Napoleon Bonaparte,* nachdem er seine Verbannung selbst aufgehoben, zum Präsidenten der Republik vorgerückt (20. Dezember 1848), begünstiget und gehoben vorzüglich durch Jene, welche der Republik abgeneigt; ein französisches Heer, das er nach Civitavecchia hatte überschiffen lassen, landete dort am 26. April 1849, belagerte Rom und besetzte diese Weltstadt (3. Juli). Die neue Römerrepublik und ihr Gesandter de Boni in Bern verschwanden; in Rom trat unter General Oudinot französische Militärherrschaft ein.

Von den Berathungen der Bundesversammlung über Verwaltungssachen stand diejenige über das Zollwesen obenan. Der Bundesrath hatte seinen Entwurf eingebracht, dabei auf die Schwierigkeit der Aufgabe gewiesen; diese saß nicht so fast in der nöthigen Abfindung mit den Kantonen über ihre Entschädigungen, als vielmehr in zwei andern Fragen, ob die Zölle für die Zentralgewalt eine Finanzquelle werden sollen oder nicht, und ob das Freihandelssystem behauptet oder aber mehr oder weniger auf Errichtung von Schutzzöllen eingegangen werden solle. Der Bundesrath sagte darüber im Allgemeinen: es sollte der Gesammtertrag der Zölle, ohne zu hoch anzusteigen, doch genug betragen, um die Entschädigung an die Kantone, die Bezugskosten und „einen Theil“ der Bundesausgaben zu decken. Damit verband er die Absicht, die Aufhebung der alten Zölle gleich von Anfang an so umfassend als möglich durchzuführen. Die Großen Räthe waren durch die Bundesverfassung der Mühe enthoben, sich selber in die trockene Materie zu versenken; aber gleichwie bei der Sache der Militärkapitulationen, so regte sich unmittelbar das Volk. Es war damals noch ein reges Leben in den meisten Gebieten der Schweiz, das Volk noch nicht zur Schweigsamkeit gewöhnt. Es wollte sich zu guter Zeit dessen versichern, was die Räthe zu bringen hätten, nicht aber in der ergebenen Zuversicht, daß sie das Beste richtig treffen werden, vertrauensvoll zuwarten,

* Vergl. Band II, S. 297 bis 299.

was dieselben ihm etwa zubereiten möchten. Daher warf sich eine Fluth von Petitionen nach Bern, aus der westlichen und östlichen Schweiz zumal; in Genf wollte man von der Sache eigentlich gar nichts wissen, hätte gern die Zolllinie sich ferne vom Leibe gehalten, und sah die Ausführung eines allgemeinen Einfuhrzollsystems als geradezu unmöglich an. In der östlichen Schweiz, wo man seit Jahren her der oft zur Sprache gebrachten Einführung von Schutzzöllen energisch entgegetreten war, raffte man sich wieder auf und sprach ein ernstes Wort an die Räthe gegen allfällige Lust fiskalischer Plusmacherei und gegen das Eingehen auf Schutzzolleinrichtungen. Von St. Gallen und Appenzell aus ging eine mit nahe an 20,000 Unterschriften versehene Petition an die Räthe, mit folgendem Begehren: dem vom Bundesrath ausgegangenen Gesetzesentwurfe (er enthielt für die nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenstände zehn Klassen mit 1 bis 16 Fr. per Zentner Zoll) zu verwerfen; von der Einführung sogenannter Schutzzölle „oder Mauthen" gänzlich zu abstrahiren; „den ganzen Staatshaushalt der Eidgenossenschaft möglichst ökonomisch einzurichten und auf den Handel und Verkehr jedenfalls keine stärkeren indirekten Abgaben zu verlegen, als bisher auf denselben gelastet haben"; für die hienach erforderlichen Zölle ein möglichst einfaches Zollgesetz zu erlassen, mit Ansätzen entweder nur nach dem Gewichte, oder mit sehr wenigen Klassen, ohne mauthähnliche Einrichtungen und Plackereien und ohne kostspielige Grenzwache; von jeder Verzollung gänzlich auszunehmen oder doch möglichst zu erleichtern alle Gegenstände, welche mittelbar oder unmittelbar als Rohstoff „unserer Industrie", als Werkzeuge, oder als wesentliche Nahrungs- und Kleidungsmittel der schweizerischen Bevölkerung zu betrachten sind; die Ausfuhr mit höchst wenigen Ausnahmen ganz frei zu geben. Das war eine gesunde Volksstimme, die Quintessenz dessen, was die bedächtigen Magistraten in allen Kantonen seit bald einem halben Jahrhundert empfohlen und selbst beobachtet hatten; es waren dieß Verwaltungsgrundsätze, von deren Beachtung die Schweiz nicht ungestraft abweichen kann. Die Kommissionsmehrheit des National-

rathes schlug neun Klassen mit einem Taxmaximum von 10 Fr. per Zentner vor; sie wollte nicht bloß die Kantone entschädigen, sondern auch Geld machen für die Zentralkasse; denn, sagte sie, die Erhebung direkter Geldbeiträge seitens der Kantone würde „allgemeine Mißstimmung hervorrufen und die gedeihliche Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse in hohem Grade gefährden". Die Bundesverfassung selbst hatte in diesen Beziehungen der Gesetzgebung ziemlich freie Hand gelassen; sie stellte, für die Bestreitung der Bundesausgaben, den „Ertrag der schweizerischen Grenzzölle" in die zweite, die direkten Geldkontingente der Kantone in die fünfte Linie. Aber soviel ist hergestellt, daß, da die Bundesverfassung so bestimmt die Kantone eventuell zur Leistung erwähnter Geldkontingente verpflichtet, ihre Absicht keineswegs die sein konnte, allfällige Defizite durch den Ertrag hoher Zollsätze zu decken. Dieser Grundansicht gegenüber hatten die „Herren in Bern", wie das Volk die Räthe seither nennt, schon damals eine nicht verhehlte Furcht, daß es um die neue Staatsordnung in der Schweiz geschehen wäre, falls man das ganze Räderwerk nicht ohne direkte Beiträge der Kantone in Gang zu bringen und in solchem zu erhalten verstände. Die Kommission hatte zu diesem Behuf ihren Tarif so bemessen, daß er einen Bruttoertrag von Fr. 3,200,000 abwärfe; davon, so rechnete sie, seien Fr. 1,700,000 als Entschädigung für die alten Zölle an die Kantone zu bezahlen, Fr. 349,250 gingen an Bezugskosten auf; zur Bestreitung der Bundesausgaben würden verfügbar Fr. 1,000,000, und es bliebe noch ein etwelcher weiterer Ueberschuß von mehr als Fr. 140,000 für Unvorgesehenes übrig (Berichterstatter: Peyer von Schaffhausen). So weit wollte aber eine Minderheit nicht gehen; sie wollte alles Fiskalische vom künftigen Zollsystem fern halten, der Bundesverwaltung keineswegs irgendwie namhafte Erträgnisse aus dem Zollbezuge zuwenden; durch Anwendung dieser Grundsätze gedachte sie ihr jedes Mittel, gegen das Freihandelssystem zu sündigen, von vornher zu entziehen; daher verwies sie auf die unmittelbaren Geldkontingente der Kantone und nöthigenfalls selbst auf eine „eidgenössische Vermögenssteuer". Erpf

von St. Gallen, der Berichterstatter der Minderheit, schrieb: „Die Zeit wird wohl bald kommen, wo die Völker alle es einsehen werden, daß nicht von Lösung der Frage, ob Monarchie oder Republik, sondern von Lösung derjenigen Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, und von der Abschaffung der stehenden Heere der Wohlstand der Nationen bedingt wird. Es wird auf die Dauer nicht bestritten werden können, daß bleibende materielle Wohlfahrt erst dann festen und unzerstörbaren Fuß in jedem Land gewinnen kann, wenn die den Verkehr hemmenden, die Thätigkeit der Völker zerstörenden Zollschranken gefallen sein werden.“ Und den Geldmännern, welche bereits am Finanzschlotter litten, rief jener Berichterstatter zu: „die Schweiz steht noch nicht in dem Nothfalle, daß sie aus Uebel ärger machen muß; daß, um das Vaterland finanziell zu retten, ganze Stände, ganze Kantone, die Interessen und Wohlfahrt Aller, die ewig geltenden Grundsätze der Handelsfreiheit über Bord geworfen werden sollten. So wenig dieß, als Papiergeld!“ Und zum Beweise, daß die Opposition nicht grundlos sich erhebe, sagte Erpf weiter: „Die Zollbatzen per Zentner, von denen man vor zehn Jahren gesprochen und die man als hinreichend, als Maximum festgesetzt hatte, sind heute Zollfranken; in zehn Jahren würde man von Zollthalern sprechen“, wenn nicht der niedrigere, von der Minderheit empfohlene Tarif angenommen werde. In diesem Geiste hatte Joh. Georg Anderegg, ebenfalls Mitglied von St. Gallen, einen Zolltarif ausgearbeitet, der nur 4 Fr. im Maximum auf den Zentner legte und der Bundeskasse kaum mehr als 100,000 Fr. Ueberschuß für Deckung ihrer Ausgaben gebracht hätte. Erpf pflichtete bei, hatte aber für den Fall, daß die Versammlung in das System einginge, von Geldkontingenten Umgang zu nehmen und das gewöhnliche jährliche Defizit aus dem Zollertrage zu decken, einen Tarif ausgearbeitet und vorgeschlagen, welcher ein Maximum von 6 Fr. per Zentner festsetzte; mit ihm ging einig der westliche Abgeordnete, Lambelet von Neuenburg. Ein anderer Differenzpunkt zwischen den beiden Abtheilungen der Kommission war der: ob nur die auf dem Transit lastenden Gebühren Gegenstand der

Aufhebung und Einlösung sein sollen, oder ob diese Maßnahme gesammte bestehende Zölle umfassen solle. Mit großem Eifer wurde gefochten; die Freihändler unterlagen der Furcht vor den Geldkontingenten: es wurde der von der Kommissionsmehrheit entworfene höhere Tarif angenommen und zugleich beschlossen, daß die Zolleinlösung eine allgemeine, nicht bloß auf die Transitgebühren beschränkte sein solle. Der Berner Abgeordnete Stockmar machte einen Versuch, auch die Konsumogebühren auf geistige Getränke, welche Bern und andere Kantone fortbeziehen durften, mit in die Einlösung aufzunehmen; der Nationalrath verwarf jedoch diese Bernische Geldspekulation. Die Berathungen in beiden Räthen gelangten erst mit dem 30. Juni zum Abschluß. Das ist die Entstehung der neuen Zollordnung. Sie führte einen allgemeinen Ein-, Aus- und Durchgangszoll ein, hob alle bestandenen lokalen Zölle und zollartigen Gebühren mit Inbegriff der Weg- und Brückengelder auf und verlegte den Bezug an die äußere Grenze des Landes; die zahlreichen Schlagbäume, Gegenstand der Verwünschung und hier und da auch ein Werkzeug der Prellerei gegen weniger Eingeweihte, mußten fallen. Die schweizerische Grenze wurde in fünf Zollgebiete eingetheilt mit den Direktionshauptorten Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne; alle alten kantonalen Zollbeamtungen hörten auf; das Wahlrecht für Bestellung der neuen Beamteten überging an den Bundesrath; für Ausmittelung der Zollentschädigung an die Kantone wurde nöthige Unterhandlung eingeleitet; der Einfuhrzoll wurde nach neun Klassen abgestuft von 1 Batzen bis 10 Franken per Zentner; für die Bezüge nach Zugthierlast, vom Stück und nach Prozenten vom Werth (für eine geringere Anzahl Gegenstände) wurden besondere Ansätze gemacht. Der Ausgangszoll wurde für die meisten Gegenstände zu 1 Batzen, der Durchfuhrzoll für größere Strecken zu 2 Batzen per Zentner festgesetzt. Auf 1. Februar 1850 wurde diese neue Zollordnung eingeführt. Durch nachfolgendes Gesetz vom 2. Dezember gl. J. wurde die Grenzlinie der Kantone Genf und Wallis von dem fünften Zollkreis (Lausanne) abgetrennt und als ein eigenes sechstes Zollge-

biet aufgestellt, mit dem Hauptbüreau in Genf. Die neue Münzordnung und die ersten Erfahrungen im Gebiete zentraler Zollverwaltung erheischten bald eine Revision des Zollgesetzes und des Zolltarifes (Gesetz vom 27. August 1851), wobei jedoch eine erhebliche Veränderung des Tarifes nicht statt fand. Der Einfuhrzoll wurde zu 15 Rappen bis 15 Franken n. W. per Zentner abgestuft.

Aehnlich schritten die Bundesbehörden vor zur Zentralisirung des Postwesens; hier waren abermals einander widersprechende Bedürfnisse zu befriedigen: Sicherung der nöthigen Einnahmequellen, um den Kantonen die durch die Bundesverfassung bedungene Entschädigung regelmäßig ausbezahlen zu können; Verbesserung und Vermehrung der Postkurse und möglichst geringe Tarifirung zu Gunsten der Handel und Verkehr treibenden Bevölkerung. Den Freunden niedriger Posttarife wurden wieder die Nöthen der Bundeskasse vor Augen geführt. Druey, um eine nach seiner Meinung allzu starke Herabsetzung der Tarife zu verhindern, rückte unbedenklich mit dem Geständniß aus, daß, wenn sich die Bundesversammlung in die Nothwendigkeit versetze, bei den Kantonen Geldkontingente zu erheben, die neue Bundesregierung mit einem Schlag vernichtet werden könnte, eine Aeußerung, die mit den blumenreichen Proklamationen nach Innen und Außen nicht im Einklange stand. Abgesehen von solchen Sorgen waren die bezüglichen Vorschläge bald durchberathen; die Bundesversammlung erließ das Gesetz über den Umfang des Postregals (Briefe, Pakete u. s. w. bis 10 Pfund Gewicht einschließlich, regelmäßiger Personentransport und Extraposten); das Monopol wurde daher so weit ausgedehnt als möglich, nach den bereits vorhandenen thatsächlichen Verhältnissen; die Bundesversammlung sicherte durch dieses Gesetz die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses und verordnete Nöthiges über die Haftbarkeit der Postverwaltung (2. Juni). Durch ein zweites Gesetz vom 25. Mai ordnete sie die Postverwaltung; dasselbe theilt das ganze Schweizergebiet in eilf Postkreise mit passendem Gebietsumfang: Genf, Lausanne, Bern, Neuenburg, Basel, Aarau, Luzern, Zürich,

St. Gallen, Chur und Bellenz, ohne dabei durchgängig auf die Kantonalgrenzen zu sehen; dasselbe Gesetz übergibt die nächste Oberaufsicht dem Postdepartement, bestellt für die unmittelbare Leitung des Postwesens einen Generalpostdirektor und zu gleichem Zweck in jedem Postkreise einen Postdirektor, und ordnet das weiter Erforderliche in Hinsicht des untergeordneten Beamtenpersonals; der Bundesversammlung behielt es die Genehmigung der Postverträge mit dem Auslande vor. Ein drittes Gesetz vom 4. Juni bestimmt die Posttaxe; was anderwärts, z. B. in England, bereits mit Erfolg durchgeführt worden war, eine einheitliche Brieftaxe, wagte die Bundesversammlung nicht zu beschließen; sie setzte vier Distanzenkreise fest und taxirte den einfachen Brief stufenweise zu 5, 10, 15 und 20 Rappen. Das brachte etwelche Ermäßigungen gegen früher, aber kaum in dem Maße, wie es von einer einheitlichen Verwaltung zu erwarten war; die Fahrposttaxen übergehen wir; sie waren unzweifelhaft auf genügende Ergiebigkeit berechnet. Durch Verordnung sorgte der Bundesrath alsogleich auch für Regulirung alles dessen, was die Tarifirung und der Transport der Zeitungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschrift erheischte, und am 31. Juli konnte er, mit Vollmacht der Bundesversammlung, den ersten Postvertrag genehmigen, welchen die zentralisirte Schweiz als Gesammtstaat abgeschlossen hat; es ist der allgemeine Postvertrag mit dem österreichischen Kaiserstaat, auf Grundlage dessen, der an den Wiener Konferenzen vom Frühjahr 1847 unterzeichnet worden. Der neue Vertrag versprach der Schweiz einen namhaften Reingewinn zu Handen der Zentralkasse im Vergleich der früheren Verhältnisse, zugleich ermäßigte Taxen und längst ersehnte Verbesserungen. Das Verdienst des Abschlusses gebührte dem Generaldirektor Laroche-Stehelin; mit diesem Erfolg schloß er dann aber seine ordentliche Wirksamkeit, und es wurde das Amt, das er bekleidet hatte, obwohl durch das Gesetz aufgestellt, nicht wieder besetzt.

Aus dieser Legislatur ging auch das Bundesgesetz über das Pulverregale hervor (30. Aprl 1849); durch dasselbe wurde vom 1. Juli gl. J. die Fabrikation und der Verkauf des Schieß-

pulvers auf die Bundesverwaltung übertragen; wer sich mit diesem Gewerbe beschäftigen wollte, hatte von dann an Patente zu lösen; das ganze Geschäft wurde der Leitung eines Pulververwalters übergeben; selbstverständlich wurde der Bundesverwaltung auch das Recht zuerkannt, Schießpulver vom Auslande her in die Schweiz einzuführen. Die patentirten Pulvermüller und Pulververkäufer bilden ein ansehnliches Heer von Getreuen, welche die Bundesverfassung vortrefflich finden.

Neben dem Monopolisiren ging das Freimachen einher. Die freie Schifffahrt war noch nicht auf allen Seen der Schweiz gesichert; auf dem Vierwaldstättersee bestanden einzelne Schiffergesellschaften, welche ihr Gewerbe mit dem Privilegium betrieben, alle Abfuhr vom betreffenden Gestade zu vermitteln, so daß die ankommenden Schiffe, welche andern Eigenthümern gehörten, entweder ohne Ladung zurückfahren oder Abfuhrgebühr (Ladungstribut) bezahlen mußten; dadurch war der Verkehr auf der St. Gotthardslinie beeinträchtiget; Klagen folgten, dann das Einschreiten der Bundesbehörden, welche, in erstmaliger Anwendung des Art. 30 der Bundesverfassung, durch Bundesgesetz vom 22. Mai 1849 die in Flüelen, Brunnen, Gersau und Luzern bestandenen Beschränkungen der freien Schifffahrt als aufgehoben erklärten. Ueber ähnliche Privilegienverhältnisse zu Wasser und zu Land wurde ebenfalls durch den Bundesrath Untersuchung gepflogen; es kamen in Folge dessen namentlich zum Vorschein die Portensvorrechte (privilegirter Waarentransport) der Graubündner Gemeinden auf mehrern dortigen Hauptstraßen, und der sogenannte „Kutschertheil", eine konzessionirte Kutschergesellschaft zum Personentransport im Bezirk Uri, gegen deren Fortbestand mehrere Bewohner von Hospenthal Einsprache erhoben. Uri wendete ein, daß die Aufhebung der bestehenden Ordnung nur dazu führen könnte, den ganzen Reisendentransport in die Hände zweier Häuser von Urseren zu liefern. Die Bundesversammlung erachtete die Einwendung nicht als genügend und hob „den auf der Gotthardsstraße bestehenden Kutschertheil" auf (18. Dezember 1850). Aus der Allgemeinheit des Beschlusses darf man schließen, daß durch

denselben auch die analogen Transportprivilegien Derer von Urseren aufgehoben worden sind.

Die Organisation des Bundesrathes bestimmt ein Gesetz vom 16. Mai. Seinen Mitgliedern und dem Kanzler wurden Vorrechte der Exterritorialität eingeräumt: in Folge dessen üben sie ihr politisches Stimmrecht in dem Kanton aus, in welchem sie verbürgert sind; andere Vorschriften bestimmen den Ausschluß in Verwandtschaftsfällen, namentlich bezüglich von Wahlen der nächsten Angestellten des Bundesrathes und der obersten Beamten der einzelnen Verwaltungszweige; es untersagt den Bundesräthen, irgend eine andere Beamtung zu bekleiden oder irgend einen andern Beruf zu betreiben. Zur Vorberathung und theilweisen Erledigung der Geschäfte stellt das Gesetz sieben Departemente auf: das politische Departement, Inneres, Justiz und Polizei, Militär, Finanzen, Handels- und Zollwesen, Post- und Baudepartement. Solches sind die sieben Ministerien des werdenden Einheitsstaates.

Der Organisation der Bundesrechtspflege wurde ebenfalls ein eigenes Gesetz gewidmet (5. Juni). Es bestimmt die Zahl der Ersatzmänner zu acht; es organisirt die Strafrechtspflege, für welche sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer und ein Kassationsgericht ausscheidet; es stellt die Untersuchungsrichter auf und ordnet die Assisen, theilt für die Zwecke der Strafrechtspflege das gesammte Schweizergebiet in fünf Assisenbezirke ein, bestimmt die Zahl der Geschwornen für jeden dieser Bezirke, verordnet die Bildung der Geschwornenlisten durch direkte Volkswahlen; stellt eine Bundesanwaltschaft auf und bezeichnet im Nähern den Umfang der Gerichtsbarkeit für das Bundesgericht und seine Abtheilungen; Alles mit Mehrerem. Auf Grundlage dieses Gesetzes konstituirten sich am 1. Juli das Bundesgericht und seine Abtheilungen. In das Gebiet der Rechtspflege gehört ein anderes Bundesgesetz (vom 30. Juni) über das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, z. B. bei Uebertretung der Bundesgesetze über Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht; es galt hier, ein

angemessenes Zusammenwirken der Bundes- und Kantonalbehörden zu sichern. Den beiden Gesetzen sieht man an, wie schwer es ist, Organisationen dieser Art in einem sogenannten Bundesstaate aufzustellen, der in der doppelten Eigenschaft eines selbstständigen Ganzen und selbstständiger Theile erscheint. Die Vorschläge über das Militärwesen wurden verschoben.

Unvermeidlich war die Beschäftigung mit dem Voranschlag für das erste Verwaltungsjahr. Dieses erste Büdget stellt sich auf Fr. 4,822,524. 18 Rp., annähernd gedeckt durch eine vorberechnete Einnahme von Fr. 4,777,708. 85 Rp., ohne Geldkontingent. Die Abrechnung auf Ende Dezember 1848 ergab einen reinen Vermögensbestand von Fr. 4,647,469. 65 Rp., wobei jedoch zu bemerken, daß derselbe nur deßhalb vorhanden sein konnte, weil die ehemaligen Sonderbundskantone noch mit einer Schuld von mehr denn 4,800,000 Fr. auf den Aktiven standen. In Wirklichkeit und ohne diesen Umstand war das ehemalige Staatsvermögen der Eidgenossenschaft, wie es Anfangs 1847 gewesen, durch die beiden Kriegs- und Okkupationsjahre ganz aufgezehrt worden.

Die Kontributionsangelegenheit von Freiburg beschäftigte noch immer dortige Behörden. Ende Dezember hatte der Große Rath die den „Urhebern und Begünstigern des Sonderbundes“ auferlegte Kontribution von Fr. 1,600,000 in ein unverzinsliches Zwangsanleihen umgestaltet. Franz Weck kam für sich und mehrere andere Betheiligte gegen den Inhalt dieses Beschlusses mit Vorstellungen bei der Bundesversammlung ein, welche die Klage jedoch einfach dem Bundesrath überwies. Ueber ein Gesuch der Regierung von Freiburg um Nachlaß der bekannten Kriegskosten traten die gesetzgebenden Räthe selbst ein. Die Regierung schrieb: „Durch die mehrfachen militärischen Okkupationen sei das Land ruinirt, die Finanzen erschöpft, die Kassen leer, die Arsenale und Magazine unvollständig, der Kredit geschwächt, die Bedürfnisse ungeheuer und stets sich mehrend. Das Defizit erhebe sich auf drei Millionen. Die Eidgenossenschaft habe den Kanton dem Joche des Sonderbundes entrissen und werde ihm nun nicht den Todes-

stoß versetzen wollen durch unbarmherzige Einforderung von Fr. 1,745,763.“ An solche Gründe anschließend machte die Regierung auch noch ihre ergebene Politik geltend, die ihr einiges Recht auf das Wohlwollen und die Unterstützung der Eidgenossenschaft gebe, zumal sie sich in der Lage befinde, „unablässig gegen eine neue Invasion der Sonderbundsideen kämpfen zu müssen“. Der Bundesrath erstattete hierüber Bericht und Antrag, machte aufmerksam, wie Freiburg in den aufgehobenen Klöstern eine Hülfsquelle gesucht und gefunden, die es früher nicht zu seiner Verfügung gehabt; wie demnach nun sehr große Summen, die in todter Hand lagen, „dem Staatsärar zugeleitet worden“, Summen, die wohl hinreichen dürften, die Kriegsschuld dieses Kantons zu decken. Schenken könne man auch darum nicht zu Gunsten von Freiburg, weil die andern betheiligten Kantone dann das gleiche Begehren stellen würden. Auch vom finanziellen Standpunkte könne nicht entsprochen werden, da der sich in Folge eines Nachlasses ergebende Ausfall nicht anders als durch Geldkontingente gesammter Kantone gedeckt werden könnte. Und endlich wurde wieder angeführt, was die Bürger derjenigen Kantone gelitten, welche „zu der Fahne des Vaterlandes gestanden“. Das Begehren kam in beiden Räthen zur Verhandlung und wurde mit Hinweisung auf die in den ehemaligen Sonderbundskantonen noch immer vorherrschende Stimmung in scharfe Beurtheilung gezogen; Furrer wies im Nationalrath auf die überall laut werdende Reaktion hin, wie tausend und tausend Bürger aus dem Kanton Freiburg die Rückkehr des Bischofes verlangen, in Uri eine Verfassungsrevisionskommission nach eigenem Geschmack des Volkes gewählt worden sei. Gleiche Stimmung im Ständerath; Druey und Steiger von St. Gallen bekämpften das Begehren, denn die „Eidgenossenschaft“ brauche Geld und ein Nachlaß werde von den „unverbesserlichen Reaktionären“ nicht als Großmuth, sondern nur als Schwäche angesehen. Beide Räthe lehnten den Nachlaß ab.

Die Zeit zum Schlusse war gekommen. Drohender Verhältnisse wegen an der deutsch-schweizerischen Grenze gab die Bundes-

versammlung dem Bundesrathe noch Vollmacht zu einem Truppenaufgebot bis auf 5000 Mann und Kredit bis zum Betrag eines ganzen Geldkontingentes (Fr. 707,740) und vertagte sich auf den 12. November, nachdem die dermalige Session 76 Tage, die frühere im November 24, beide zusammen 100 Tage in Anspruch genommen. Amtsbürgermeister Dr. Alfred Escher von Zürich, welchen wenige Monate Wirkens zum einflußreichsten Manne im Kreise der Räthe gehoben, entließ den Nationalrath mit einer Rede, in welcher er bündig an die wichtigsten Ergebnisse der Session erinnerte und Geständnisse ablegte, die als Zeugniß gelten können, wie sehr die Gesinnungen hochgestellter Männer schon damals mit dem Wesen der Bundesverfassung in Widerspruch standen. So sagte er von den Finanzen: das Budget, wie es der Bundesversammlung vorgelegt worden, habe mannigfaches Erstaunen und ein nicht zu verkennendes Mißbehagen bei der schweizerischen Bevölkerung hervorgerufen; nachdem es nun gesichtet und geordnet, dürfte es weniger Anfechtungen mehr erleiden. Dann setzte der Redner bei: „Wenn es als ein großes Hinderniß der freien Entwickelung der schweizerischen Finanzverhältnisse betrachtet werden muß, daß dem Bunde in Betreff der Eröffnung von Einnahmsquellen die volle Souveränetät nicht zusteht und daß ihm namentlich das freie Besteurungsrecht abgeht, so darf es hinwieder wenigstens in politischer Beziehung als ein Gewinn angesehen werden, daß der Bund für die Deckung seiner ordentlichen Ausgaben nicht an die Kantone gewiesen worden ist, sondern selbstständige, von den Kantonen unabhängige, Einnahmsquellen erhalten hat.“ Zum Schluß warf der Redner einen Blick „über die Schweizergrenze hinaus“. Er gestand, daß der politische Horizont sich umdüstert, die Reaktion, „trotz des heldenmüthigen Widerstandes einzelner Völker“, Boden gewonnen. Ja, „seit dem denkwürdigen Erwachen der Völker im verflossenen Jahre“ seien manche Hoffnungen getäuscht, manche Erwartungen nicht erfüllt, ja sogar manche Ueberzeugungen, die man mit Zuversicht hegen zu dürfen glaubte, zu nichte geworden. „Ob aber auch Alles um uns wanke, die Schweiz wird, so Gott will, feststehen! Die Schweiz hat vor dem Auslande

nicht gezittert, als die Fürsten ihre Throne noch ganz sicher glaubten und als die Schweiz in ihrem Innern zerrissen, ja sogar im Kriege begriffen war. Sie wird noch weniger vor dem Auslande erbeben, nachdem die Fürsten ihre Throne wanken gesehen haben und da die Schweiz nunmehr einig dasteht.“ Und endlich: der Wille des schweizerischen Volkes in Betreff der gegenüber dem Auslande zu beobachtenden Politik sei bekannt und gehe dahin: „daß die Schweiz sich nicht ohne dringende Noth in auswärtige Händel einmischen, daß sie aber, wenn ihr vom Auslande in irgend welcher Weise zu nahe getreten werden wollte, dieß mit aller Entschiedenheit und unter Anwendung aller der Schweiz zu Gebote stehenden Kräfte zurückweisen solle.“ Die Schweizer Patrioten allzumal nehmen den Präsidenten des Nationalrathes vom Jahr 1849 beim Wort.

Noch sehr bewegt war das politische Leben außerhalb den Räthen, in den Kantonen, aber nicht immer erbaulich. Im katholischen Jura von Bern bestanden seit Jahrzehnten Mädchenlehranstalten, die von Ordensfrauen geleitet wurden; desgleichen waren viele einzelne Primarschulen von Lehrerinnen geleitet, die dem Ordensstand angehörten. Das war mißfällig. Eine Normalschule zur Bildung katholischer Lehrerinnen von weltlichem Stande wurde errichtet und es gedachte die Erziehungsbehörde sämmtliche Mädchenschulen den aus dieser Anstalt hervorgehenden Lehrerinnen zu übertragen. Da die frühere Bestellung der Schulen als provisorisch angesehen wurde, schritt die Behörde zu ihrer definitiven Besetzung durch jene Kandidatinnen; die katholische Bevölkerung aber wollte die Ordensfrauen als Lehrerinnen behalten, petitionirte zu diesem Zweck und gab auch in anderer Weise ihren beharrlichen Widerstand zu erkennen, so daß die Staatsbehörde militärisch einschreiten zu sollen glaubte.* Bayonnete aber ändern die Gesinnungen nicht; es wurde daher zu andern Mitteln gegriffen. Seit 1819 bestand in Pruntrut ein Kloster von Ursulinerinnen, die sich als Lehrerinnen und Erzieherinnen bethätigten; auf Bericht des Regie-

* Amtsbericht des Regierungsrathes an den Großen Rath.

rungsrathes hob der Große Rath die Korporation auf (9. Februar 1849); wegjagen aber konnte er die Frauen nicht, weil sie Kantonsbürgerinnen waren. Abgesehen von erwähnter Veranlassung zu jenem Akt wurden als Motive angeführt: es gehöre jener Frauenorden zu den „Affiliirten“ der Jesuiten; klösterliche Anstalten seien überhaupt nicht mehr zeitgemäß und es hätten sich deshalb die Miteidgenossen befremdet, daß Bern jenes Kloster nicht sofort nach dem Sonderbundskrieg aufgehoben habe; so sagte der Berichterstatter Imobersteg. Eben im besten Zuge streckte der profane Sinn der Regierenden auch die Hand aus nach dem Institut der Schwestern von St. Vinzenz de Paul, das seit dreißig Jahren in St. Ursitz aus sechs Lehrerinnen bestanden, ohne daß es je Anlaß zur geringsten Klage gegeben hätte, dann auch nach einigen barmherzigen Schwestern, welche musterhaft und mit unübertrefflicher Hingebung während achtzehn Jahren eine Armenanstalt im Schlosse zu Pruntrut besorgt hatten; „man ist dieser Schwestern satt“, sagte der in Bezug auf Geist und Wesen milder Anstalten katholischer Gründung ganz und gar unwissende Imobersteg, „man muß mit einem Schlage der Geschichte ein Ende machen“. So vernichteten protestantische Mehrheiten die den Katholiken im Jura liebsten und theuersten Anstalten; von den Abgeordneten jenes Landestheils hatte nämlich auch nicht einer für jene Maßnahmen gestimmt. Unter den Protestanten hat Blösch auch in dieser Angelegenheit ehrenvolle Ausnahme gemacht; bei spätern Rekursen wagte er, in trefflicher Rede für die Verfolgten einzustehen. Waren die katholischen Institute mißfällig, so nahm der Große Rath dagegen kein Bedenken, seine Gunst den Israeliten zuzuwenden; wenige Monate nach obigen Verhandlungen ertheilte er dem Professor Valentin, der jener Klasse von Bewohnern angehörte, unentgeltlich das Kantonsbürgerrecht. In Freiburg waren zu dieser Zeit zweiundzwanzig katholische Pfarrgeistliche durch die weltliche Gewalt von ihren Pfründen verdrängt. An mehrern Orten der Schweiz wurden in Fastnachtsspielen katholische Gebräuche, Prozessionen und Aehnliches, dem öffentlichen Hohne preisgegeben. Waadt plünderte mittelbar die auf

seinem Gebiete gelegenen Kloster- und Stiftgüter von Wallis unter dem bekannten Vorwande, auf solche Weise für die von jenen Gütern nicht fallenden Handänderungsgebühren Ersatz zu erhalten; man klagte damals aus Wallis, daß im Laufe von sieben Jahren der Staatskasse von Waadt durch jenes Mittel Fr. 40,000 zugewendet worden seien; als Einreden gegen die Zahlung erfolgten, wurden die Güter mit Beschlag belegt.*

Aber auch die Einrichtungen und Rechte der evangelischen Konfessionsgenossen waren mancherlei Unbill und Angriffen ausgesetzt. Im Kanton Waadt, wo der Große Rath im Sinne der „permanenten Revolution" erneuert worden, wurden Versammlungen von Genossen der „freien Kirche" selbst während der heiligen Woche (am hohen Donnerstag und am Charfreitag) brutal aufgelöset. Gleichen Geistes erließ der Große Rath dieses Kantons, auf Vorschlag der Regierung, ein neues Dekret, welches alle religiösen Versammlungen außer der „Nationalkirche" verbot, demnach im Namen der waadtländischen „Demokratie" der Verfolgung in Religionssachen neue Nahrung und Autorität verlieh (Juni). In Bern beschäftigte sich die Staatsgewalt mit dem Verkauf der Pfarrgüter, gegen welchen die protestantische Geistlichkeit fruchtlos mit einer Denkschrift aufgetreten war. Sie hob durch Willkürakt das Eigenthumsrecht auf Kirchenstühle auf und wollte nicht, daß ferner eigene Stühle für die Beamteten angewiesen bleiben, was die Geistlichkeit dahin deutete, daß das Beamtenthum sich bestmöglich vom Kirchenbesuch selbst dispensiren wolle; bei den Wahlen in die Schulsynode wurden nur noch zwei Pfarrer gewählt.

In Neuenburg wurde das evangelische Kirchenwesen einer

* Ueber die Waadtländer Finanzkunst war Freiburg nicht weniger unzufrieden als Wallis. Ohne Zweifel um den Klagen dieser beiden Kantone zu begegnen, verordnete ein Großrathsdekret von Waadt (vom 18. Januar 1849): es seien genannte beide Kantone verpflichtet, die fraglichen Kloster- und Stiftgüter spätestens binnen vier Jahren zu verkaufen. Ueber diese neue Verfügung klagte dann Freiburg; dieser Umstand und die Erwägung, daß jenes Dekret den Zweck nicht erreicht habe, führten den Großen Rath von Waadt zu neuem Beschluß, welcher den vorangegangenen zurücknahm (1. Februar 1850).

völligen Umgestaltung unterworfen. Laut königlichem Verfassungseid vom Jahr 1707 gehörte zu den Grundrechten des neuenburgischen Volkes: daß die Korporation der Geistlichen (la Compagnie des pasteurs) geschützt bleibe im Recht, ihre Mitglieder zu wählen, zu wechseln, einzustellen und abzusetzen, so wie im Rechte, neue Kirchen (Pfarreien) zu errichten.* Die königliche Verfassungsurkunde vom 18. Juni 1814 bestätigte alle von jener Korporation (in neuerer Zeit „la vénérable Classe" genannt), erworbenen Rechte, mit wörtlicher Anführung des Obigen. Unter Berufung auf mehrere Artikel der demokratischen Verfassung vom Jahr 1848 erließ der Große Rath am 20. November gl. J., allen Einsprachen und Vorstellungen der Geistlichkeit entgegen, eine ganz neue Kirchenorganisation für die protestantische Bevölkerung, welche alle ältern Rechtsverhältnisse aufhebt, als oberste Kirchenbehörde, unter Oberhoheit der Regierung, eine Synode von 32 Mitgliedern, 13 geistlichen und 19 weltlichen, aufstellt, gesammte Geistlichkeit einer neuen Wahl unterwirft, das Wahlrecht den Kirchgemeinden verleiht und die jeweilige Amtsdauer der Pastoren auf sechs Jahre beschränkt. So wurde in Neuenburg das protestantische Kirchenwesen abhängig von der weltlichen Gewalt, ganz im Gegensatz zum Kanton Genf, wo es sechs Jahre vorher Selbstständigkeit errungen hatte. An zwei Sonntagen im Januar waren gesammte Pfarrwahlen vorzunehmen. Das Volk, wenn auch unzufrieden, verhielt sich im Ganzen ruhig. Nur in Verrières trat am Vorabend des 21. Januar, des ersten Wahltages, aus andern Ursachen, bei einer Gemeindeversammlung Störung ein. Aehnliches in der Stadt Neuenburg am Wahltage selbst. Unter den Wiedergewählten war der verdiente Pfarrer Guillebert, obwohl er schriftlich abgelehnt hatte. Ein langer Zug von Bürgern, der sich nachher zu ihm begab, ihn persönlich um Annahme zu bitten, weckte die Besorgniß der Regierung, daß ein Handstreich auf das Schloß drohe. In der untern Stadt fanden

* Histoire populaire du pays de Neuchâtel, par Louis Junod, pasteur. Neuchâtel, 1863. S. 220.

Abends, in Folge von Provokationen bald der einen, bald der andern Partei, die sich gereizt gegenüberstanden, Schlägereien statt, die das Einschreiten der Polizei hervorriefen. Dort, dann in Verrières und Locle, wollte man die Rufe „vive le Roi" vernommen oder alte (auch preußische) Kokarden und andere Abzeichen wahrgenommen haben. Die Regierung witterte nun ein Komplott, rief, statt der zuerst in Anspruch genommenen Freiwilligen, zu ihrem Schutze Milizen vom Lande herbei, erließ scharfe Mahnung an die Unzufriedenen, erinnerte sie, daß die neue verfassungsmäßige Ordnung unter Garantie des Bundes stehe (Proklamation vom 25. Januar) und berief den Großen Rath ein. Dieser gab der Regierung Vollmacht zu verlängerter Aufstellung der Truppen, machte die schuldigen Gemeinden und Individuen für die in diesem Fall erlaufenen Kosten verantwortlich, überband für künftige Fälle von Aufstand oder Ruhestörung die Haft für erlaufende Kosten den Gemeinden unter Vorbehalt des Rekurses gegen die einzelnen Schuldigen, ermächtigte den Staatsrath zu beliebigen Ausnahmsverfügungen und beauftragte ihn endlich, das Kriegsmaterial in geeignete Lokalitäten des Kantons zu verlegen. Ein gleichzeitiger Großrathsbeschluß verbot das Tragen alter neuenburgischer oder preußischer Farben und anderer Abzeichen und Fahnen, bedrohte die Widerhandelnden mit Gefängniß und Geldstrafe, Kantonsfremde darüber mit polizeilicher Wegweisung. Alle diese Vorgänge machten viel Aufsehen; sie führten aber nur zur neuen Erhärtung der Wahrheit, daß in der Republik eine Regierung ohne Mehrheit die erste Unordnung selbst und dann die Ursache aller übrigen Störungen ist. Der Staatsrath bestellte eine Kommission aus seiner eigenen Mitte, die eine weit ausgedehnte Untersuchung führte, aber nichts herausfand als vereinzelte unwesentliche Vergehen. Von einem Komplott keine Spur. Gleichwohl wurde ein Theil des Kriegsmaterials aus dem Neuenburger Zeughaus auf das Land verlegt; Verrières war längere Zeit besetzt; dort und in der Stadt wurden die Konservativen vorzugsweise mit Einquartierung belegt. Die öffentliche Stimme konnte schwer nur und unvollständig zum

Wort kommen, denn schon in den ersten Tagen dieser Zerwürfnisse war von sogenannten Patrioten eine Druckerei in der Stadt, aus welcher mißfällige Broschüren hervorgingen, überfallen und um eine bedeutende Summe beschädiget worden. Was übrigens die Kirchenordnung betrifft, wurde sie durchgesetzt, aber Guillebert blieb bei seinem Entschluß, da ihm sein Gewissen nicht gestatte, ferner ein Amt in einer Kirche zu bekleiden, die sich ihrer bisherigen Unabhängigkeit durch einseitige Verfügung der Staatsgewalt beraubt sehe. Der gelehrte Professor de Wette in Basel schrieb damals: „Ich kann nicht wissen, was das Schicksal unserer theuren protestantischen Kirche sein wird. Es fehlt uns an einem christlichen Leben im Ganzen, an einer lebendigen, Achtung gebietenden, Schutz und Pflege gewährenden Kirche, und das darum, weil unsere Theologie seit der Reformation sich zu ausschließlich im Gebiet der Erkenntniß, im besten Fall der gemüthlichen Erbauung bewegt und den Schritt in das Leben nicht zu thun gewagt hat. Das Christenthum muß Leben und That werden; — — — mehr als sieben und abermals sieben Plagen werden uns lehren müssen, wo das wahre Heil zu suchen sei."

In Biel starb, im Alter von bloß 53 Jahren, der gewesene Schultheiß von Bern, Karl Neuhaus, in Unmuth über bittere Lebenserfahrungen, den er gelegentlich einem Vertrauten mit den Worten geäußert hatte: „leider habe ich weder meine Freunde noch meine Feinde gekannt!" Sein Gegner, Professor Wilhelm Snell, wurde nach längerer Geduldprobe im Exil, von den Behörden Bern's wieder in Gnaden aufgenommen.

In St. Gallen war das Bestreben der radikalen Regierung unablässig auf Befestigung ihrer Macht gerichtet. Jedermann hatte geglaubt, daß es an den breit angelegten Oktober-Prozeduren genug gewesen wäre. Doch nein! Plötzlich trat der Landammann selbst, Ferdinand Curti, in Altstätten als Untersuchungskommissär auf, ließ den Bezirksammann des Oberrheinthals, Johann Zündt, in Haft setzen, behielt ihn zu großem Aufsehen im Volk in einem Gasthaus unter Polizeiaufsicht von zwei Landjägern als Gefangenen zurück und verhörte ihn Tag und Nacht. Ein diensteifriger

Zuträger hatte dem Regierungsrath Weder die angebliche Abschrift eines konservativen Wahlaufrufes, den jener Bürger im Frühjahr 1847 erlassen haben sollte, zu Handen gestellt, Weder die Sache dann vor die Regierung gebracht, in Folge dessen jene außerordentliche Untersuchung angeordnet worden. Erwägend, daß Zündt „selbst fanatisirt" gewesen, „darum auch der Thatbestand eines wirklich verübten Verbrechens nicht als vollkommen erhoben angesehen werden" könne, wollte sich die Regierung begnügen, den Angeklagten, weil er sich auf unerlaubte Weise in die Wahlen gemischt und dadurch die unbefangene Stellung als erster Bezirksbeamte verwirkt habe, in seinem Amt einzustellen. Es war dieß thatsächlich eine Amtsentsetzung, weil nicht gleichzeitige Ueberweisung an den Richter verfügt wurde, welche dem Angeklagten Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben hätte. Aber auch die Rechtfertigung vor der Administrativbehörde wurde dem schwer Angeklagten versagt: er verlangte zu jenem Zweck unverweilt bei der Regierung Einsichtnahme in die Akten; es wurde ihm solche aber versagt. Jener Wahlaufruf hatte übrigens nichts anderes enthalten, als was Jahr aus Jahr ein über und gegen den Radikalismus schon zehnmal geschrieben worden war, und in diesem Fache der Wahlprogramme übten die Führer der Radikalen nicht geringere Virtuosität als ihre unwillkommenen Gegner. Mit erzählter Nachlese aus dem Frühjahr 1847 kam die Regierung dem Frühjahr 1849 zu Hülfe. Wenige Wochen nachher folgte nämlich die Integralerneuerung des Großen Rathes; auf dem Oberrheinthaler Landsgemeindstuhle war der suspendirte Bezirksammann nicht zu sehen; dort und in andern Bezirken ergaben sich radikale Wahlen im Ueberfluß. Im Jahr 1845 waren die Parteien sich im Großen Rath gleich gestanden; im Jahr 1847 hatte Gaster die verhängnißvolle kleine Mehrheit für die Radikalen gebracht; im Jahr 1849 standen letztere nun mit imposanter Ueberlegenheit an Stimmen im Großen Rath. Durchgreifender denn je trat die Partei nun auf. Von den eilf Mitgliedern des Kantonsgerichts entfernte sie sieben der bewährtesten und angesehensten Richter, fast ausschließlich nur aus dem Grunde, weil

sie konservativer politischer Richtung bezüchtiget waren, mit andern Worten ihre Unabhängigkeit nicht an die herrschende Strömung hatten aufgeben wollen. Es waren die vieljährigen Richter Johann Baptist Müller, Wegelin, Karl v. Gonzenbach, Höfliger, Mathis, Sulser und Mettler, Männer, die durch unparteiische und selbstständige Ausübung des Richteramtes das allgemeine Zutrauen erworben und solches auch verdient hatten. Nie war früher in St. Gallen bei Bestellung der obersten Gerichtsbehörde ein solch ausschließliches Verfahren zur Anwendung gekommen.

Zweiter Abschnitt.

Das zersprengte badische Revolutionsheer in der Schweiz; Ausweisung der Führer. Der Büsinger Handel und das große Aufgebot. Außerordentliche Session der Räthe. Verfassungsrevisionen in mehreren Kantonen; Bornhauser's Schwanengesang. Die Räthe abermals versammelt. Einleitung der Münzzentralisation; das Sträuben des schweizerischen Osten gegen den französischen Münzfuß. Neue Militärorganisation. Die Demolition der Festungswerke von Genf. Die Kantonalsouveränetät gegen die Aufhebung der Militärkapitulationen. Klagen und Wünsche aus den Kantonen Freiburg und Schwyz.

(Von Mitte bis Ende 1849.)

Die Siege Radetzky's hatten Ruhe in die Grenzverhältnisse der südlichen Schweiz gebracht. Anders verhielt es sich an der deutsch-schweizerischen Grenze im Norden. Deutschland war noch immer in Verfassungswehen begriffen, hatte vom Parlament in Frankfurt eine Reichsverfassung erhalten, welcher durch Preußen, Sachsen und Hannover die sogenannte Dreikönigsverfassung entgegengestellt wurde. Das südwestliche Deutschland, namentlich Rheinhessen, die baierische Pfalz, das Volk in den badischen Landen, schwärmten für Einführung der Reichsverfassung, Viele zugleich für die Republik. Die Bande der Ordnung und der Gesetzlichkeit waren bei dem Bürger, jene der Disziplin bei den Soldaten gelöset. Im Mai 1849 war die baierische Pfalz im Aufstand und hatte ihre provisorische Regierung. Baden folgte. Abgeordnete der über das ganze Land verbreiteten Volksvereine setzten in Offenburg einen Landesausschuß ein. Rastatt überging durch den Abfall der großherzoglichen Truppen in revolutionäre

Gewalt. Der Großherzog entfloh in der Nacht vom 13. auf den 14. auf den Rath seiner Minister aus Karlsruhe; ihm auf dem Fuße folgte der Landesausschuß nach der Hauptstadt und übernahm die Regierung, kam aber bald zur Ueberzeugung, „daß sein Regiment nichts tauge" * und wählte deßhalb eine provisorische Regierung von fünf Mitgliedern, Lorenz Brentano an der Spitze, auch Franz Sigel. Gustav v. Struve, der aus den Gefängnissen von Rastatt befreit worden, und Heinzen machten durch einen „Clubb des entschiedenen Fortschrittes" auch dieser Regierung Opposition, trieben sie zum Aeußersten und verlangten insbesondere, „daß dem berühmten Feldherrn Mieroslawski sobald als möglich, bis dahin aber dem wackern Sigel, der Oberbefehl über die vereinigten badischen und pfälzischen Heere" übergeben werde.

Während diesen Ereignissen und theilweise ihnen vorangehend, war unter den deutschen Flüchtlingen und andern Deutschen in der Schweiz die rührigste Betheiligung sichtbar. Alles amtlichen Einschreitens der Bundes- und Kantonalbehörden ungeachtet, welches, wie leicht wahrzunehmen war, stets mangelhaft geblieben, hatte die deutsche Propaganda in der Schweiz ihr Wesen nicht geändert, ihre Umtriebe nicht aufgegeben. Ihr Hauptsitz war noch immer in Biel, obwohl eine Petition ruhiger Bürger daselbst bei dem Bundesrathe mit dem Begehren eingekommen war, daß dem Unwesen ein Ende gemacht werde. Es wiederholte sich, was man schon ein paar Mal gesehen: die für die deutsche Revolution schwärmenden Deutschen zogen in kleinen Schaaren durch die Schweizerstädte, namentlich der westlichen Schweiz, über den Rhein; Becker und Schüler, beide neue Berner Bürger, der letzte selbst obrigkeitlicher Postmeister, eilten ebenfalls hinüber, Schüler mit Hinterlassung von Schulden. Ein wohlbrevetirter basellandschäftlicher Oberstlieutenant Buser bethätigte sich, um dem badischen Heer ein Bataillon schweizerischer Scharfschützen zuzuführen. Welcher Geist in den deutschen Freischärlern waltete,

* Die deutsche Revolution mit besonderer Rücksicht auf die badische Revolutions-Episode. Von Florian Mördes, gewesenem Minister. Herisau; 1849.

das verkündeten sie selbst. In Biel hatten sie ein Blatt, zuerst die „Revolution", dann die „Evolution" benannt, ausgegeben. Diesem Blatt legten sie ihr Umsturzmanifest bei, aus dem hier einige Stellen folgen. Von Frankreich hinweg den Blick nach den Magyaren wendend sagten jene Weltverbesserer: „Die Revolution hat sich vom Westen ab- und dem Osten zugewendet, und schickt sich jetzt an, in gewaltigem Lauf ihrer Heimath wieder zuzueilen. Wenn sie auf ihrer Reise um die Welt den Westen wieder berührt, wird man sie nicht wie das erstemal nach oberflächlicher Begrüßung und mit geheimem Entsetzen verlassen, sondern mit aller Kraft festhalten und in die tiefste Schichte des Volkes hinabsenken, damit sie von dort aus einen neuen Staat und eine neue Menschheit emporwühle". Folgt die Beleuchtung aller deutschen und französischen Halbheiten und die Erörterung, daß nicht die Februar-, sondern die Juniustage von Paris der Ausgang der wahren und ganzen Revolution seien: „Ihr größter Erfolg ist unzweifelhaft die Einsicht, daß wir auf dem allmäligen ruhigen Wege der Reformen nicht einen Zoll breit Landes zur Realisirung unserer Zwecke und Pläne gewinnen; daß wir Feinden gegenüberstehen, denen alle Mittel zur Unterdrückung unserer Partei recht sind, und denen wir deßwegen auch mit allen Mitteln, mit aller Schonungs- und Rücksichtslosigkeit entgegentreten müssen; daß es einen Vernichtungskampf der einen oder der entgegengesetzten Partei gilt; daß wir erst nach vollständiger Unterwühlung und Zertrümmerung aller jetzigen gesellschaftlichen Zustände die Grundsätze unserer Partei verwirklichen können." Als obersten Grundsatz erklärt sodann das Manifest: „Die Allmacht des Staates über alle ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse"; alle Produktion, industrielle und agrikole, soll in die Hände des Staates kommen. Die Umgestaltung der jetzigen gesellschaftlichen Zustände soll aber „durch eine Umgestaltung der Bildung, der Erziehung und des Unterrichts begründet und dauernd gemacht werden. Die Erziehung und der Unterricht müssen also aller religiösen Unklarheiten und Ueberschwänglichkeiten entkleidet werden. Ihr einziger Zweck ist, den Menschen zum Zu-

sammenleben mit andern zu befähigen. Die Religion, welche aus der Gesellschaft verdrängt werden muß, soll aus dem Gemüth des Menschen schwinden.“ — — „Die Revolution vernichtet die Religion, indem sie die Hoffnung auf den Himmel durch die Freiheit und Wohlfahrt Aller auf Erden überflüssig macht. Wir berücksichtigen deßhalb die religiösen Kämpfe und Bestrebungen, die Bildung freier Gemeinden u. s. w. nur insofern, wie unter religiöser Freiheit die Freiheit von aller Religion verstanden wird. Wir wollen nicht die Freiheit des Glaubens, sondern die Nothwendigkeit des Unglaubens. In dieser wie in jeder andern Beziehung suchen wir vollständig mit der ganzen Vergangenheit zu brechen.“ Ferner: „Wir sehen in der bevorstehenden Bewegung nicht die Revolution eines Landes, sondern die der ganzen zivilisirten Welt.“ Nach einigen weitern Stellen über die wirklichen Zeitereignisse liest man noch Folgendes: „Während diese Zeilen schon geschrieben sind, hat die Revolution schon begonnen. Die Proletarier werden die Revolution, die Hinterlassenschaft der sterbenden Bourgeoisie, übernehmen. Sie werden mit all ihrer Kraft die Revolution festhalten und permanent machen, bis daß die Menschheit die neuen Bahnen, in welchen sie ihr Ziel, die allgemeine Freiheit und Wohlfahrt, in schnellem Lauf erreichen kann, gefunden hat.“

Solche Weltverbesserung verkündete und betrieb man von der Schweiz aus: Zertrümmerung aller bestehenden öffentlichen Institute, Verschlingung alles Privateigenthums, besonders dort, wo es sich in den Händen Einzelner einigermaßen angehäuft hat, Existenz der Massen auf Rechnung der geistigen Stellung und materiellen Ersparnisse der höher Begabten, gesellschaftliche Despotie im Namen und durch die jeweiligen Führer dieser Massen, Vernichtung der moralischen Stützpunkte, Verthierung des Menschen und Bürgers in religiöser Hinsicht durch Ausrottung aller Hülfsmittel und Grundlagen der Religion mit ihr selbst; — mit einem Worte: den nackten Kommunismus im häßlichsten Verband mit der Ruchlosigkeit; das ist's, was die Revolution ganz Europa, Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz zumal, bringen

sollte und wollte. Mit den Manifesten waren die Handlungen in Uebereinstimmung, und für eben solche Revolution war noch kurz vorher ein Aufruf zum bewaffneten Zuzug der Schweizer nach Baden, zur Lieferung von Waffen und Munition erlassen worden, „für den Krieg, der nur enden wird mit der Vernichtung der sämmtlichen Throne Europa's“.* Die gleiche Umsturzpartei war es, welche nach dem ersten Ausspruch des Ständerathes gegen Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel in einem Berner Blatt („der Unabhängige“ genannt) über die Mitglieder der Mehrheit jener Behörde folgendes Urtheil fällte: „Vor Allem nennen wir alle Diejenigen, die den Beschluß des Ständerathes, der die Nichtaufhebung der Militärkapitulationen ausspricht, zu Tage fördern halfen, Verräther an der schweizerischen Republik, Menschen, die uneingedenk ihres Amtes „„die Ehre und Würde der Schweiz zu wahren““, gewissenlos das ihnen geschenkte Vertrauen mißbraucht und verrätherisch zur Unterdrückung der Freiheit angewendet haben“; dann zum Schluß: „Für einstweilen aber hafte noch der Fluch aller freien Männer und das Brandmal des Verraths an ihren Mitbürgern, auf diesen Konskribirten des Galgens der Zukunft.“

Erwähnte Aufrufe haben weder die badische noch eine andere Revolution gemacht; aber sie gelten als Zeichen der Zeit. Das ganze Treiben der Partei wirkte störend auf die Schweiz; von geringerer Bedeutung war ihre persönliche Bethätigung bei dem Aufstand. In der oben angeführten Revolutionsgeschichte von Mördes ist „einiger hundert sogenannter Schweizer-Freischaaren“ erwähnt, welche bis in's badische Unterland gelangten und dort verwendet wurden; ob es wirkliche Schweizer oder deutsche Zuzüger aus der Schweiz waren, ist nicht gesagt; daß Buser ein Korps zusammengebracht, davon geschieht keine Meldung; der Bundesrath verneint es; hingegen hat, nach seinem eigenen Bericht, eine Anzahl Schweizer in verschiedenen Korps an dem Kriege sich betheiliget, woran um so weniger zu zweifeln, als

* Aus der zu Basel erscheinenden „Nationalzeitung“.

viele kriegsgefangen wurden. In Folge des Aufstandes kamen zunächst Schaaren von Flüchtlingen, die vor der neuen Freiheit Sicherheit suchten, in die Schweiz. Gegen die revolutionäre badische Regierung rückte Preußen mit starker Heeresmacht vor, unterstützt durch ein Korps aus dem Großherzogthum Hessen. Am 15. Juni begannen, nach Besetzung von Rheinbaiern, die Kämpfe an der badischen Nordgrenze. Eine Rückwirkung auf die schweizerische Rheinlinie schien zu erwarten.* In Folge Schreibens der Regierung von Basel, welche auf diesen Umstand aufmerksam machte, bestellte der Bundesrath ein Militärkommando zu Basel in der Person des Obersten Kurz, zum Zwecke der Grenzüberwachung „gegenüber dem allfälligen Andrange von bewaffneten und unbewaffneten Flüchtlingen und andern möglichen Eventualitäten", mit Vollmacht zum Aufbieten einer beliebigen Anzahl Truppen aus den nächst gelegenen Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Aargau. Dem Militärkommandanten wurde bald der Nationalrath Hanauer aus Aargau, dann Oberst Stehlin von Basel als Zivilkommissär beigegeben. Unterdessen waren die Preußen in das Badische eingerückt und schlugen den Polen Mieroslawski mit seinem badisch-pfälzischen Heere bei Waaghäusel am 22. Juni; die Truppen desselben bestanden zwar noch mehrere Gefechte, vermochten jedoch die gänzliche Niederlage der Sache, für die sie kämpften, nicht zu verhindern. Es folgte ihr Rückzug, ebenso derjenige der provisorischen Regierung und der „Constituante", welche eine neue Verfassung für den badischen Staat hätte ausarbeiten sollen, zuerst nach Offenburg, später nach Freiburg. Die Regenten, die Minister, die Volksrepräsentanten, die Heerführer befehdeten sich in wilder Verwirrung bunt durch einander; die „Reaktion", wie sie den gesunden Sinn der verständigen Bürger des Landes nannten, trat überall hervor; Mieros-

* Während der Ereignisse in Baden ließ die Regierung von Bern in London für ungefähr eine Million franz. Franken amerikanischer Fonds realisiren, um sie im Falle größerer Truppenaufgebote dem Bundesrathe zur Verfügung zu stellen (Berner-Zeitung). Man schwärmte dort, wie oft schon, für große Truppenaufgebote, die dann auch nicht ausblieben.

lawski legte sein Kommando nieder und verschwand. Was an Truppen beisammen blieb, zog unter dem Diktator Gögg und dem nunmehrigen General Sigel durch das Oberland an den Rhein, um in bequemster Weise den nachjagenden Preußen und dem Unwillen des eigenen Volks zu entwischen. Ueber Basel, Rheinfelden, Eglisau und Konstanz rückten sie mit Waffen, grobem Geschütz, Pferden und Kassen in die Schweiz herein, theilweise vielleicht in der enthusiastischen Meinung, es werde dieselbe nachträglich für sie und mit ihnen in den Krieg gegen die Preußen ziehen. Sigel wenigstens hatte ganz zutraulich dem auf Befehl des Bundesrathes inzwischen an der Grenze erschienenen zweiten Brigadekommandanten Oberst Müller eine Kapitulation vorgeschlagen folgenden Inhaltes: die Schweiz verpflichte sich, sämmtliche Truppen, welche in organisirten Abtheilungen erscheinen würden, mit Waffen und Gepäck in ihr Gebiet aufzunehmen; die Infanterie würde ihre Waffen an die schweizerischen Behörden abliefern und von ihnen verpflegt; dagegen würden die Kriegskassen der Schweiz überlassen; die Artillerie würde ihre Waffen behalten; ebenso bliebe die Kavallerie ein selbstständiges Korps; die badischen Truppen stellen sich unter den Oberbefehl des eidgenössischen Truppenkommandanten und verpflichten sich, im Falle eines Krieges der Schweiz zu dienen, dagegen keinen willkürlichen Einfall auf außerschweizerisches Gebiet zu unternehmen. Solches Ansinnen lehnte ein zürcherischer Regierungskommissär an einer Zusammenkunft mit Sigel in Lotstetten ab, worauf dieser sich bequemte, seinen Einzug in die Schweiz ohne weitere Bedingungen zu halten und sich hier entwaffnen zu lassen. In dieser Weise geschah der Einmarsch an den verschiedenen Uebergangsstationen, meist zwischen dem 8. und 12. Juli. Vor oder mit den einzelnen Abtheilungen rückten die revolutionären badischen oder andern deutschen Größen, unter ihnen auch der oft genannte Struve, wieder in das gastfreie Schweizerland ein. Die Schweiz nahm in erwähnter Weise in mehrern einzelnen Kolonnen zwischen 9 und 10,000 Mann Truppen mit 60 Kanonen und ungefähr 600 Pferden auf, zersprengte Heeresreste, welche man mit dem sonst für ein ganz

anderes Verhältniß geltenden Ausdruck „Flüchtlinge“ bezeichnete, eine große Zahl kleinerer Banden und Vereinzelte, auch die Unbewaffneten, nicht gerechnet. Hätte irgend ein badisches Korps die Preußen in den Rücken nehmen können und diese an die Schweizergrenze gedrängt, so wären sie hier zurückgewiesen worden und mit vollem Recht. Für die politischen Freunde von Baden dagegen glaubte man eine Ausnahme machen zu können und enthob man sich der strengern Auslegung der neutralen Stellung der Schweiz.*

Daß auch Kriegsvolk aufgenommen werden solle und möge, das hatte der Bundesrath schon vorher zugegeben und angeordnet, denn dem erwähnten Zivilkommissär hatte er unter Anderm die Instruktion gegeben, daß „sämmtliche Flüchtlinge zu entwaffnen“ und auf acht Stunden einwärts zu interniren seien (3. Juli). Gleichen Tages stellte er jenen zweiten Brigadier auf, von dem oben die Rede gewesen, und den Obersten Gmür von St. Gallen als Divisionär. Die im Dienste befindlichen eidgenössischen Truppen bestanden zu dieser Zeit nur in drei Bataillonen Infanterie und zwei Kompagnien Scharfschützen; die Brigadiers hatten inzwischen Vollmacht, sie nach Ermessen zu vermehren. In Basel und an andern Grenzorten hielt man diese Anordnungen gleichwohl nicht für genügend; in den Augen des Bundesrathes mochten sie es aber sein, weil er sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, Bewaffnete wie Unbewaffnete auf Schweizergebiet einzulassen. Bei dem gemeldeten Andrang von fremdem Kriegsvolk boten Zürich und Thurgau selbst Truppen auf.

Kaum waren die bewaffneten Flüchtlinge in der Schweiz und hatten auch Kanonen und Militärpferde am schweizerischen Asyl Theil genommen, sah sich der Bundesrath genöthiget, den Revo-

* Die badischen Führer hatten die Schweiz gewissermaßen als einen Theil ihres Operationsgebietes angesehen. Mördes erzählt: „Nach einigen Tagen kam auch Gögg mit Sigel in's Oberland gezogen, um von da nach der Schweiz zu gehen. Die Schweizerbehörde erhielt Munition, Waffen, Artillerie u. s. w. übergeben. Gögg sagte mir, er habe einen ehrenvollen Rückzug nehmen wollen.“ S. „Die deutsche Revolution u. s. w.“ S. 307 und 308

lutionshäuptern auf den Leib zu gehen. Mit einer Reihe von Erwägungsgründen verordnete er die Ausweisung der „politischen und militärischen Chefs“, so wie auch „der andern Hauptführer, welche sich bei dem neuerlichen Aufstande in Rheinbaiern und im Großherzogthum Baden betheiliget haben“; verstanden waren in diesem Beschluß alle Jene, welche Mitglieder einer provisorischen Regierung oder anderer derartiger Behörden gewesen: Ziz, Brentano, Struve, Gögg, Werner, Fickler; die militärischen Chefs Louis Mieroslawsky, Sigel, Doll, Mersy, Blenker, Willich, Germain Metternich; Andere noch vorbehalten, welche eine einflußreiche Stellung bei dem Aufstand eingenommen und die der Bundesrath später bezeichnen werde. Und nochmals befahl er auch die Ausweisung von Heinzen, Friedrich Neff, Löwenfels, G. Thielmann und aller Jener, welche an dem „Einfall in das Großherzogthum Baden“ im September 1848 Theil genommen hatten (16. Juli). Dieser Wegweisungsbeschluß warf Staub auf; die verzogene Presse lärmte in eingewöhntem Ton; selbst einige Kantonsregierungen, unter ihnen Bern, wollten in demselben ein Aufgeben der bisherigen Grundsätze über das politische Asyl erblicken; der Bundesrath ließ sich deßhalb am 20. Juli zu einer Verantwortung durch Kreisschreiben herbei, in welchem er die beruhigende Versicherung gab, daß es sich keineswegs um Auslieferung der betroffenen Individuen an ihre Landesregierung handle, sondern daß er selbst bemüht sein werde, für dieselben einen andern Zufluchtsort zu ermitteln.

Ein unbedeutendes Ereigniß veranlaßte bald ganz außerordentliche Verfügungen. Eine Kompagnie Hessen (170 Mann) hatte Befehl, von Konstanz rheinab das badische Dorf Büsingen, ganz von Schaffhauser-Gebiet und dem Rhein umschlossen, zur Vornahme von Exekutionshandlungen zu besetzen; diese militärische Expedition, die ohne Voranzeige an das schweizerische Brigade-Kommando stattfand, führte jene Mannschaft auf zwei Strecken durch Schweizergebiet, weil dort beide Ufer des Rheins schweizerisch sind. Schweizerischerseits sah man im Geschehenen eine Grenzverletzung, und es war wirklich eine solche. Die Rück-

kehr des Dampfbootes wurde für einstweilen untersagt; eine Verständigung über den Rückmarsch der Hessen aus Büsingen zu Land über Schweizergebiet auf das badische kam nicht alsogleich zu Stande. Plötzlich sah nun der Bundesrath eine gefährliche Situation vor sich; „mit Rücksicht auf die Möglichkeit weiterer ähnlicher Ereignisse, auf die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Grenzbedeckung, auf die stets zunehmende Vermehrung der deutschen Truppen an unserer Grenze und die daherige Beunruhigung unserer Bevölkerung“,* beschloß er, inbegriffen die schon im Dienste stehenden Bataillone, ein Aufgebot von 24,000 Mann in drei Divisionen, stellte gleichzeitig das ganze übrige Bundeskontingent aller Kantone und die Landwehr der nordöstlichen Kantone auf Piket, sorgte für Bestellung der Divisionsstäbe und des Generalstabes und berief die Bundesversammlung auf den 1. August. Dieser Verfügung war augenblicklicher Kriegslärm vorangegangen, eitles Gerede, daß es seitens des deutschen Heeres auf die Schweiz abgesehen sei; thatsächlich und mit ruhigem Blicke konnte man nichts anderes wahrnehmen, als daß Preußen die Revolution im deutschen Süden niederwarf, damit sie nicht auch den deutschen Norden ergreifen könne.

Die Repräsentanten des Volks und der Stände trafen willfährig in der Bundesstadt ein, welche während ihrer frühern Anwesenheit und unter ihrer festlichen Mitwirkung (12. Mai) durch die Statue Rudolphen von Erlach's, des Helden von Laupen, auf dem Münsterplatze geschmückt worden. Escher sprach zum Nationalrath: „Eine unterlegene Armee ist, von ihrem Besieger bis an unsere Grenze verfolgt, auf unser Gebiet übergetreten, um auf demselben jene schützende Zufluchtstätte zu suchen, welche die Schweiz von jeher politischem Unglücke gewährt hat.“ Von keiner erheblichen Seite her sei die Ansicht geltend gemacht worden, als hätte die Schweiz diese Masse von Unglücklichen nicht aufnehmen, „sondern vor die Feuerschlünde ihrer Besieger zurückweisen sollen. Die Eidgenossenschaft hat dadurch ihre Neider, welche glauben

* Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, vom 29. Juli.

machen möchten, sie wisse sich in ihrer Politik nicht über den Standpunkt des Eigennutzes zu erheben, neuerdings vor aller Welt zu Schanden gemacht". Der Redner schilderte im Fernern, wie hohe Gefahr vorhanden gewesen, daß der Kampf an der Grenze noch einmal entbrenne, sich selbst auf schweizerischen Boden hinüberziehe; daß auch für den entgegengesetzten Fall „rechtzeitig kräftige Maßregeln an der Grenze zur Wahrung der schweizerischen Interessen ergriffen werden" mußten. Dann fuhr er fort: „Und als der Uebertritt von Tausenden wirklich erfolgt war, nachdem sie einen großen Theil des Arsenals eines angrenzenden Staates mit sich auf schweizerischen Boden gebracht; als fremde Truppen die ganze nördliche Grenze der Schweiz besetzten und in Folge dessen Verwickelungen ernster Natur entstanden, und als endlich an verschiedenen Punkten in der Nachbarschaft der Schweiz Truppenzusammenzüge stattfanden, die eine besondere Beziehung auf die Eidgenossenschaft haben konnten", war vollends der Augenblick gekommen, die Hauptvorzüge der neuen Bundesverfassung, „das Bestehen einer mit weit gehenden Befugnissen ausgerüsteten Zentralregierung", recht fühlbar zu machen. Am Schluß die Mahnung, persönliche Fehden zu meiden und sich gegenüber dem Auslande der Einigung zu befleißen.

Der Bericht des Bundesrathes (vom 29. Juli) umfaßte in ruhiger Darstellung alle Verlegenheiten der Zeit: wie er die Werbung schweizerischer Scharfschützen für Baden untersagt habe, der Zuzug auf Einzelne sich beschränkt, eine besondere Schweizerlegion nicht zu Stande gekommen sei; warum er, der Bundesrath, die Aufnahme der Flüchtlinge nicht verboten habe, „weil (nämlich) ihre Lage Gefahr drohte und weil es grausam gewesen wäre, unter diesen Umständen den Eintritt zu versagen"; wie er auf Requisition der badischen Behörden Staatsgelder und Werthschriften, die in die Hände der Aufstandspartei gekommen, mit Beschlag belegt habe, geplünderte Gegenstände, auch einen Theil badischer Dienstpferde, bereits an die Eigenthümer, beziehungsweise an die badischen Behörden habe zurückstellen lassen. Der Bericht meldete ferner, daß die französische Regierung, auf Verwendung

hin, Geneigtheit ausgesprochen, den Ausgewiesenen die Durchreise, jedoch ohne Aufenthalt, zu gestatten, damit sie nach entfernteren Staaten sich begeben können, und daß und warum sich der Bundesrath bei den deutschen Regierungen für Amnestirung der besonders betroffenen Flüchtlinge verwendet habe; endlich, daß er zwar bereit sei, das den Flüchtlingen abgenommene Kriegsmaterial an die deutschen Regierungen herauszugeben, doch erst auf Grundlage der diesfalls erforderlichen Einverständnisse. Schlußanträge: es wolle die Bundesversammlung das stattgefundene Truppenaufgebot billigen und den General und seinen Stabschef wählen.

Die Räthe waren im Ganzen gefügig und einverstanden; sie genehmigten obige Anträge und entlasteten somit den Bundesrath weiterer Verantwortlichkeit für das große Truppenaufgebot. Sofort wurde nun General Dufour einhellig zum Oberbefehlshaber erwählt, dann, in Anwesenheit eines zahlreichen Stabspersonals und einer Menge von Zuschauern, beeidiget, wobei Escher und Dufour patriotische Reden austauschten. Dufour erließ unverweilt einen Tagesbefehl an die Truppen, in welchem er als nächste Aufgabe die Hut der Grenze bezeichnete, für den Fall aber, daß die Verhältnisse ernster würden, das Ausland feindlich gegen die Schweiz auftreten sollte, die Hoffnung aussprach, es werden die Truppen sich so verhalten, daß man von ihnen sagen könne: „die Nachkommen der freien Eidgenossen sind ihrer Vorfahren würdig“. Oberst Ziegler von Zürich wurde zum Chef des Generalstabs gewählt. Bereitwillig, und lustiger als im Jahr 1847, zog die aufgebotene zahlreiche Mannschaft dießmal aus, in den „Büsinger-Krieg“, wie das Volk das improvisirte Waffengeräusche nannte.

Während der Bundesrath seine kriegerischen Anordnungen vollzog, unterhandelten der eidgenössische Kommissär Stehlin und der großherzoglich hessische Stabsmajor Du Hall, dieser letztere Namens des Generals Peucker, Oberbefehlshaber des Nekarkorps, für Beilegung des Büsinger Streites. Der deutsche Bevollmächtigte erklärte auf Begehren und zu Handen des eidgenössischen

Kommissariats: daß die Besetzung der badischen Enklave Büsingen durch eine Kompagnie Hessen ohne Wissen und Willen des Generalkommando's der Reichstruppen geschehen, sondern von untergeordneter Stelle angeordnet worden; daß dabei keinerlei Absicht gewaltet, das neutrale schweizerische Gebiet zu verletzen oder irgendwie die Rechte der Schweiz zu beeinträchtigen; daß die Expedition auf Ansuchen der badischen Verwaltungsbehörden einzig zu dem Zweck geschehen, um die Entwaffnung in Büsingen wie in andern badischen Orten zu vollziehen; daß die Besetzung kein Präjudiz bilden könne weder gegen die Neutralität der Schweiz noch über die Frage, ob die badische Regierung berechtiget sei, auf den Stellen des Rheins, an welchen derselbe auf beiderseitigem Ufer Schweizergebiet bespült, denselben als gemeinschaftlichen Strom und insbesondere als Militärstraße zu behandeln; daß das Generalkommando der Reichstruppen mit aller Strenge wachen lassen werde, daß das Schweizergebiet nirgends und in keiner Weise verletzt werde (28. Juli). Nach urkundlicher Fertigung dieser Erklärung folgte gleichen Tages die Vereinbarung über den Rückmarsch selbst, wie folgt: die Kompagnie Hessen wird ihren Rückmarsch zu Lande (nicht auf der Wasserstraße), nach eigenem Belieben entweder dem Rhein entlang nach Gailingen, oder über die schweizerische Ortschaft Dörflingen „nach Randegg zu“, bewerkstelligen; in beiden Fällen ist ihr gestattet, bewaffnet durch das schweizerische Gebiet zu ziehen; nimmt sie den Weg über Dörflingen, so sollen zwei Detaschemente schweizerischer Truppen vor und hinter der Kompagnie solche über schweizerisches Gebiet geleiten; der Ausmarsch soll zur Tageszeit geschehen und dem schweizerischen Divisionär wenigstens zwölf Stunden vorher angezeigt werden. Der verabredete Rückmarsch geschah über die ganz kurze Strecke Schweizergebiet nach Gailingen (30. Juli); das Dampfschiff wurde unter eidgenössischer Flagge in den Bodensee zurückgeführt. Ehre und Recht der Schweiz waren gerettet.

Als der General gewählt war, saßen Kommissionen der beiden Räthe und erstatteten Befund über Alles, was sich auf die Flüchtlingsfrage, auf die Rückgabe des Kriegsmaterials an die

deutschen Regierungen und auf die Deckung dießmaliger Bewaffnungskosten bezog; ebenso über die Beilegung des Büsinger Handels, rücksichtlich deren sie die erwähnten Urkunden zu Handen genommen. Die Kommission des Nationalrathes fand unverweilt und eben zur Zeit, als sich die drei Divisionsstäbe in ihren drei Hauptquartieren, und dann der große Generalstab in Aarau sammelten, daß ohne Verzug eine Verminderung der vom Bundesrath einberufenen Truppen in dem Maße stattzufinden habe, als die Gründe zu dem Aufgebote weggefallen; doch seien die dießfälligen Verfügungen zweckmäßiger dem Bundesrath selbst anheimzustellen. Ihrem Gutachten über andere Punkte wurden eine Menge Abänderungsanträge gegenüber gestellt, unter andern der, daß der vom Bundesrath erlassene Ausweisungsbeschluß gegen die Flüchtlinge nicht vollzogen werden dürfe, so lange diese nicht entweder ohne Gefahr in ihre Heimath zurückkehren können oder der Aufnahme in einem andern Staate sicher seien. Aber mit 69 gegen 17 Stimmen wurde diese Mißbilligung des Bundesrathes abgelehnt und der bei der großen Mehrheit des Schweizervolkes überwiegenden Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Schweiz an Opfern für das sogenannte Asylrecht nun genug gebracht habe und daß eine mehrere Rücksicht auf Leute, denen es schlechterdings nicht gegeben war, sich der politischen Agitation zu enthalten, ganz übel angebracht wäre. Die beiden Räthe ertheilten daher übereinstimmend dem Bundesrathe nicht nur die Vollmacht zur Reduktion, beziehungsweise zu gänzlicher Entlassung der Truppen und den erforderlichen Kredit zur Bestreitung der erlaufenden außerordentlichen Kosten, sondern stellten auch Alles, was sich auf die Herausgabe des Kriegsmaterials und auf die Vermittlung der Rückkehr der großen Masse von Flüchtlingen in ihre Heimath bezog, vertrauensvoll, und ohne selbst Vorschriften zu geben, dem Bundesrath anheim. In gleicher allgemein gehaltener Form wurde ihm auch überlassen, sich über die Bestimmung der an der Nordgrenze stehenden deutschen Truppen die wünschbaren Aufschlüsse zu erwirken. Ein weiterer Beschluß der Bundesversammlung übernahm zu Lasten der Bundeskasse einen Theil der Verköstigung

der Flüchtlinge, 35 Rappen auf den Tag und Kopf, mit der Beschränkung jedoch, daß diese Unterstützung nur für solche verabreicht werde, welche nicht zu öffentlichen Arbeiten oder zu Arbeiten bei Privaten verwendet werden können; daß Letzteres vor Allem aus zu geschehen habe, dazu gab der Bundesrath Weisung. Die übrigen Kosten für die fremden Gäste hatten die Kantonskassen zu tragen. — Unmittelbar nach dem Eintritt der Flüchtlinge hatte es großen Hader abgesetzt, da die Kantone, welche sie zunächst auf eigene Faust aufgenommen hatten, deren so viel möglich auf rückliegende Gebiete abzuschieben suchten; später trat regelmäßige Vertheilung unter die Kantone durch den Bundesrath selbst ein. Die Entfernung der Mehrzahl aus der Schweiz geschah nur langsam. Gegentheils wurde die Schweiz von Zeit zu Zeit durch neue Ankömmlinge, z. B. aus Italien, bedroht; der Bundesrath verbot ihre Aufnahme und empfahl zugleich auch polizeiliches Einschreiten gegen Spione und geheime Agenten, sogenannte agens provocateurs. Am 8. August vertagten sich die Räthe zum zweiten Mal auf den 12. November; Escher verabschiedete den Nationalrath abermals mit einer politischen Rede, in der er Freude bezeugte, daß sein Ruf nach Einigung Anerkennung gefunden; wichtiger als der gefaßte Hauptbeschluß sei die Thatsache, „daß durch Zustimmung zu demselben von allen Seiten zum Theile sehr große Konzessionen gemacht worden, um nicht dem Auslande in diesem Augenblicke das Bild innerer Spaltung zu geben“. Anbei warf er warnende Blicke auf wahrgenommenes Schwanken und empfahl, solchem gegenüber, „grundsätzlich festen Gang der Bundesbehörden auf dem durch die Bundesverfassung und den demokratischen Geist der Neuzeit vorgezeichneten Pfad des Fortschrittes“. Der Wink galt dem Bundesrath, dessen Ausweisungsbeschluß gegen die Häupter der deutschen Demokratie den eigentlichen Bundesgebietern nicht recht hatte munden wollen. Escher übte bereits vormundschaftliche Befugniß über den Bundesrath. Von grundsätzlicher und thatsächlicher Harmonie zwischen ihm und dem Bundespräsidenten Furrer konnte keine Rede sein; Furrer war, abgesehen von der konfessionellen Politik, die ihn

zum radikalen Lager hinüber geführt hatte, der Legalität ergeben und wollte diese daher auch in die Bundesregierung einführen; Escher dagegen huldigte der Tendenzpolitik, die nach Innen die Bundesgewalt nach Belieben ausdehnen, nach Außen das demokratische Element fördern wollte. Daher der Zwiespalt; er hatte sich namentlich schon bei der Frage der Militärkapitulationen kund gegeben.

Das schweizerische Beobachtungsheer, so nannte die Amtswelt die aufgebotenen Truppen, hatte eine Stärke von ungefähr 25,000 Mann; „auf den Wunsch Dufour's“ hatte das Militärdepartement Vorsorge getroffen, daß sofort noch zwei weitere Divisionen hätten einberufen werden können.* Kaum hatten aber die Räthe gesprochen, so verordnete der Bundesrath, ihren Winken gemäß, in drei einander rasch folgenden Beschlußfassungen die Reduktion der Truppen, so daß am 13. August nur noch zwei Brigadestäbe, sechs Bataillone Infanterie und drei Kompagnien Scharfschützen im Dienste waren; am 22. September wurde der letzte Rest von Truppen entlassen. Große Freude hatten die Schweizer allzumal, auch Kontingente aus den ehemaligen Sonderbundskantonen in den Reihen des Bundesheeres zu sehen. Die früheren Expeditionen in den Kanton Tessin und an den Rhein hinzugerechnet, waren im Jahr 1849 im Ganzen ungefähr 30,000 Mann Truppen in Dienst gerufen worden. Die Ausgaben stiegen; die Kosten des Feldzuges von 1849 erreichten die Summe von Fr. 764,917. Der Bundesrath begrüßte die Kantone mit der Einhebuug von Geldkontingenten. Die politischen Erscheinungen, welche alle jene Aufgebote veranlaßt hatten, zogen der Schweiz hier und da den Vorwurf zu: sie sei der europäische Revolutionsherd. Es kochte allerdings in der Schweiz, aber das Feuer war ihr seit 1818 und 1819 von Außen, namentlich von Deutschland her, zugebracht worden. Die Einwanderungen der Flüchtlinge von dort, dann von Italien her, wollten kein Ende nehmen; diese Männer gehörten allerdings zum Kern der

* Amtsbericht des Bundesrathes über seine Amtsführung vom November 1848 bis Ende 1849. S. 38.

europäischen Revolutionspropaganda,* und es wäre der geschichtlichen Wahrheit ganz zuwider, wollte man ihre Umtriebe aus der Schweiz in's Ausland hinüber leugnen; der Verfasser dieses Buchs hielt sich gegentheils pflichtig, sie, wo und wie sie vorkamen, aufzuzeichnen. Dagegen ist eben so gewiß, daß die Revolution in jenen Ländern selbst ihren Hauptsitz hatte, der Unfug aus der Schweiz her nur als eine Gehülfenschaft angesehen werden kann, die keinen erheblichen Einfluß übte. Wenn Jemand Grund hat, über das Treiben der Flüchtlinge schwere Klagen zu erheben, so ist es weniger das Ausland als die Schweiz selbst; sie haben in unserm Vaterlande ein politisches und moralisches Verderbniß verbreitet, an dem seine gesellschaftlichen Zustände jetzt noch leiden.

Neben der neuen Bundesgestaltung ließ sich auch das kantonale Leben noch hier und da vernehmen, doch weniger eingreifend, weil durch erstere eine bestimmte Richtung, auch rückwirkend in die Kantone, zur Herrschaft gekommen. Verfassungsrevisionen waren es, bei denen sich die Parteien und die im Streite liegenden Interessen gegen einander maßen. In St. Gallen hatte laut Revisionsstatut ** im Laufe des Jahres 1849 zum dritten Mal die Anfrage an das Volk zu geschehen, ob es seine Verfassung von 1831 unverändert behalten oder selbe einer Revision unterstellen wolle, im letzten Falle, ob die Revision dem Großen Rathe zu überlassen oder einem besondern Verfassungsrath zu übertragen sei. Der Große Rath gab nur kurze Bedenkzeit und bestimmte den 8. Juli als Tag der Abstimmung. Für die Revision konnte ein unabhängiger und freier Blick eine Menge Gründe aufdecken; denn das öffentliche Leben stand in grellem Widerspruch zu der demokratischen Verfassung; die Büreaukratie hatte sich an die Stelle früheren volksthümlichen Wesens gesetzt; die Verwaltung war kostspielig und schwerfällig geworden, der Große Rath nun zahlreicher als nöthig, nachdem er gleich den Großräthen der andern Kantone auf die Pflege des kantonalen

* „Welche den Welttheil, wie entfürsten, so entchristlichen wollte", sagt Buß in der früher schon angeführten Schrift: „Die Gesellschaft Jesu".

** Vergl. Band II, Seite 248 und 249. Band III, Seite 125.

Haushaltes beschränkt worden; das Gemeindewesen konnte schon wegen der allzu kurzen Amtsdauer der Gemeinde- und Verwaltungsräthe nicht gedeihen. Von solchem Standpunkt aus schilderten Einzelne die Wünschbarkeit einer Revision. Allein die radikale Partei selbst machte sie unmöglich. Nachdem sie in den eidgenössischen Fragen Sieger geblieben, strebte sie auch unbedingte Herrschaft in kantonalen Sachen an. Durch den Verfassungsrath von 1831 war die Beibehaltung der konfessionellen Trennung, d. h. die autonomische Verwaltung der Katholiken und Protestanten in Kirchen- und Schulsachen, mit 81 gegen 50 Stimmen als eines der St. Gallischen Grundrechte erklärt worden. Seither war radikalerseits alles Mögliche geschehen, was der Abneigung gegen ein Aufgeben jenes Verfassungsgrundsatzes neue Nahrung, seiner unveränderten Beibehaltung dagegen vermehrte Freunde zuführen konnte und mußte. Gleichwohl veröffentlichten die Gegner jener Autonomie ein Programm, in welchem sie ihre Parteigelüste auf die Spitze trieben. Zur Zeit, als bereits Preußen und Oesterreich die Staatsomnipotenz in Kirchensachen aufgegeben und freies Kirchenleben gewährt hatten, wollte die radikale Partei in St. Gallen alle Gewalt in Angelegenheiten beider Konfessionen dem Staat überantworten, die getrennten Großrathskollegien aufheben, durch den Großen Rath selbst einen katholischen und einen evangelischen Kirchenrath bestellen, die bisherigen konfessionellen Verwaltungen beseitigen, jenen staatlichen Kirchenräthen die Verwaltung der konfessionellen Fonde übergeben, ebenso die konfessionellen Erziehungsräthe aufheben und einen gemischten Erziehungsrath an ihre Stelle setzen, an die Spitze aller dieser neuen Behörden Mitglieder der Regierung stellen; um sodann die Reste der katholischen Opposition ganz zu vernichten, sollten die katholischen Bezirke Tablat, Goßau und Alttoggenburg aufgehoben, ihre aus einander gerissenen Glieder fast ausschließlich den nächsten in Mehrheit reformirten Bezirken St. Gallen, Untertoggenburg und Neutoggenburg zugeschieden, Gaster dem Seebezirk überantwortet, die Zahl der Bezirke also von fünfzehn auf eilf vermindert werden. Anderes Mißfällige sollte mitlaufen, so

die Wahl der Bezirksammänner durch den Kleinen Rath statt durch das Volk. Die Aufhebung der konfessionellen Selbstständigkeit der Katholiken und Protestanten stieß auf ansehnliche Gegnerschaft. Für die evangelische Konfession trat Stadtpfarrer Wirth in St. Gallen auf. In einer besondern Druckschrift führte er seinen Glaubensgenossen zu Gemüth, daß die Reformirten Grund haben, mit eben so großer und ernster Entschiedenheit an der gesönderten Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten festzuhalten, wie die Katholiken; daß sie es schon früher, namentlich im Jahr 1814 und mit besonderm Hinblick auf das Erziehungswesen, gethan haben, um die gegenseitige Unabhängigkeit beider Konfessionsgenossenschaften sicher zu stellen; daß gleiche Gründe für gleichen Zweck auch jetzt noch vorwalten; daß die Reformirten unter allen Umständen bei einer Gemeinschaftlichkeit, wie sie von anderer Seite her gewünscht werde, nur verlieren könnten, daher wohl thun werden, keineswegs für die „unzufriedenen" Katholiken die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Diese Ansprache des mit verdientem Ansehen umgebenen ersten Predigers der Hauptstadt verfehlte ihre Wirkung nicht. Anderseits hatten die ernsten Katholiken, nach den Erfahrungen der Jahre 1847 und 1848, noch weniger Grund als je, den Rest von Selbstständigkeit, Rechten und Fonden, den sie aus dem Sturm der Zeit gerettet, den doktrinären Gelüsten der radikalen Schule zum Opfer zu bringen; sie gaben sich daher das Wort zu massenhafter Ablehnung der Revision, denn sie wollten keine „Staatschristen" werden. Für den Fall aber, daß die Revision durchdränge, stellte das volksthümlichste ihrer Preßorgane, der „Wahrheitsfreund", ein Gegenprogramm auf, welches in seinen wenigsten Punkten der radikalen Partei genehm sein konnte: 1) Volkssouveränetät in Wahrheit; darum sollen nicht bloß Gesetze, sondern auch die wichtigern Großrathsbeschlüsse, insbesondere die Steuerdekrete, dem Volk zum Entscheid vorgelegt werden; 2) Aufhebung des Repräsentationsvorrechtes der Stadt St. Gallen; 3) Vereinfachung in der Staatsverwaltung und Beseitigung der büreaukratischen Vielschreiberei; Ermäßigung der drückenden Militärlasten; 4) Aus-

schluß der Mitglieder der Regierung und der von ihr ernannten Beamteten von der Wahlfähigkeit in den Großen Rath; Wahl der Großräthe durch die politischen Gemeinden statt durch die Bezirksgemeinden; 5) Verminderung der Mitgliederzahl der Regierung von sieben auf fünf; ihre Wahl unmittelbar durch das Volk. 6) Reduktion der Mitglieder des Kantonsgerichtes; 7) Aufhebung aller Kabinetsjustiz und Aufstellung einer eigenen Anklagekammer, während bis dahin die Regierung selbst die Verrichtungen einer solchen ausübte; 8) Wahl auch der Stellvertreter der Bezirksammänner durch das Volk statt durch die Regierung; 9) Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und Lösung aller Staatsbande, welche annoch um das kirchliche und konfessionelle Leben geschlungen waren. Andere fügten noch das Begehren eines wahren Veto bei, bei welchem die Abwesenden nicht als Annehmende gezählt würden. Weder dieses noch andere Programme gelangten zur Ehre der Berathung; denn das Volk verwarf die Vornahme einer Revision mit 15,842 gegen 11,351 Stimmen.

Im Kanton Thurgau hatte die Verfassung von 1837* bereits zweimal sechs Jahre gelebt; das war lange genug für einen schon zum Mode-Artikel herabgesunkenen Gegenstand. Die Demokraten, welche im Jahr 1837 ihr Regiment an die nachhin allmächtig gewordenen Justizmänner hatten abtreten müssen, regten sich wieder; sie hielten es für möglich, daß, nachdem die Urdemokratie in der Schweiz gewaltsam vernichtet worden, ein moderndemokratisches Leben mit Erfolg geschaffen werden könne. In diesem Sinne wirkte die Presse und der „freisinnige Volksverein“, doch ohne daß sich anfänglich im Volke selbst lebhaftere Sympathien für die Revision kund gaben. Gleichwohl hielt der Große Rath für klüger, die wichtige Angelegenheit selbst an die Hand zu nehmen, um sie nicht, vielleicht nur kurze Zeit später, ungestümen Führern der Massen überantworten zu müssen. Schon im Oktober 1848 ließ er sich ein Gutachten seitens des Regierungsrathes geben. Im folgenden Frühjahr gelangte solches an den

* Vergl. Band II, S. 239 bis 242; und Band III, S. 125.

Großen Rath, und, nebst einem Kommissionsbefund aus seiner eigenen Mitte, zur Berathung. Bei diesem Anlaß wurden die wichtigsten Aufgaben der Revision besprochen und es ergab sich aus dieser Vorberathung eine Art Programm, aus folgenden von der Mehrheit genehmigten und als empfehlenswerth bezeichneten Revisionspunkten: 1) Kräftigung der Regierungsgewalt, die unter der Herrschaft jener Verfassung von 1837 zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war; darum soll der Ausschluß der Mitglieder des Regierungsrathes aus dem Großen Rath aufgehoben, der Regierung die nöthige Ueberordnung gegenüber den andern kantonalen Administrativbehörden (Erziehungsrath, konfessionelle Behörden) gewährt, die besondere Militärbehörde abgeschafft, ihre Verrichtungen einem Regierungsdepartement übertragen werden. 2) Abschaffung der Kreisgerichte und Uebertragung ihrer verschiedenen Verrichtungen theils an die Bezirksgerichte, theils an die Gemeinderäthe, und, für das Fertigungswesen, an eine einfacher organisirte Fertigungsbehörde. 3) Trennung des Notariats= vom Gerichtswesen und Uebertragung des erstern von den Bezirkskanzleien an Kreisnotare. 4) Ermöglichung künftiger Partialrevision der Verfassung im Gegensatz der Totalrevision, und zwar in dem Sinn, daß der Große Rath von sich aus und ohne vorherige Anfrage an das Volk zu einer beliebigen Partialrevision schreiten möge (12. April 1849). Eine Proklamation erging an das Volk, in welcher vorzugsweise obige Punkte als empfehlenswerth bezeichnet wurden. Noch Anderes war früher schon, bei Anlaß der Kommissionswahlen, angeregt worden, so die Einführung der Schwurgerichte und Gewährung voller Glaubens= und Gewissensfreiheit, diese beiden Punkte durch Dr. Andreas Stähele, der in Bezug auf den zweiten Punkt mit Großrath Wiesle als Organ der Katholiken sprach. In das Programm übergingen sie nicht. Uebereinstimmend mit den Ansichten einer in Weinfelden abgehaltenen zahlreichen Versammlung, an welcher 41 Gemeinden vertreten waren, erklärte sich an der durch den Großen Rath angeordneten allgemeinen Abstimmung das Volk mit großer Mehrheit für die Revision, und zwar für Revision

durch einen Verfassungsrath (6. Mai). Dem Volksbeschlusse folgten nun abermals Versammlungen in Weinfelden, Frauenfeld und Münchweilen, auch in den übrigen Bezirken; bei diesen Vorberathungen waren die „Juristen" und höhern Beamten eben nicht in Gunst. Der thurgauische Boden war wieder fruchtbar an „Volkswünschen" oder an Gedanken und Bestrebungen, die der Einzelne oder Wenige zusammen als solche ausgaben. Vom Gewöhnlichen sich auszeichnend waren die Anregungen des Ingenieurs Sulzberger, der sich für die Errichtung einer allgemeinen „Nationalkreditanstalt", für den „Schutz der Arbeit" und Aehnliches verwendete. Bei der Wahl des Verfassungsrathes vertraute das Volk sein künftiges Heil zum größern Theil neuen Männern, und ließ Viele aus der höheren und niedern Juristen- und Beamtenwelt durchfallen, so der Kreis Fischingen seinen mehrjährigen verdienten Repräsentanten Ramsperger. Ein Theil der Wähler rief den alten gefeierten Demokraten Bornhauser, einen der Sappeure vom Jahr 1830, wieder auf das Rathhaus; der poetische Pastor, dem die Volksgunst nicht gleichgültig war, trat noch einmal auf den Schauplatz der Politik, um, wie er sagte, „zwischen den feindlichen Elementen die Rolle des Vermittlers zu übernehmen". Neben Bornhauser sind von bedeutenden Namen anzuführen: der ehemalige zürcherische Seminardirektor Scherr, damals in Emishofen angesessen, und der bekannte Palästina-Reisende Dr. Titus Tobler aus Appenzell A. R. (in Horn wohnend), Pfarrer Bion in Schönholzersweilen, und Lehrer Burkhard in Bürglen, nachheriges Mitglied und Sekretär des seither allmächtig gewordenen Erziehungsrathes, der sich durch Unterdrückung vieler katholischer Schulen und Errichtung paritätischer Mischschulen einen Ruf von zweifelhafter Bedeutung erworben. Bornhauser wurde am 14. Juni durch den Verfassungsrath auf den Präsidentenstuhl gehoben, während Kern mit einem bloßen Accessit als Vizepräsident sich begnügen mußte, übrigens sicher war, auf den Verfassungsrath überwiegenden Einfluß zu üben. Ohne alle vorläufige Erörterung des Revisionsstoffes bestellte der Verfassungsrath zur Ausarbeitung einer revidirten Verfassung eine

Fünfzehner-Kommission, an deren Spitze Bornhauser genannt ist; neben ihm saßen in den Reihen der Kommission Ingenieur Sulzberger, Dr. Kern, Regierungsrath Keller, Oberrichter Gräflein, Fürsprech Labhardt, nebst andern weniger bekannten Männern. Die Kommission ließ alsbald die Volkswünsche einholen und empfing solche namentlich von einer in Frauenfeld gehaltenen Versammlung von Ortsvorstehern und Gemeindammännern in schöner Zahl und bunt durch einander, vor Allem: Vereinfachung von Diesem und Jenem und. Erlösung vom büreaukratischen Formenwesen; Aufhebung der Justizkommission und der Kreisgerichte; Schutz für den Handwerker- und Gewerbestand; Brod- und Fleischtaxation; Errichtung einer Hypothekarbank; beschränkte Amtsdauer von sechs Jahren für Geistliche und Lehrer; Abschaffung der Handänderungsgebühren; Erleichterung der Militärlasten; keine Schwurgerichte und keine weitere Herabsetzung des Salzpreises; das Salz hatte demnach im Thurgau aufgehört, für Popularitätszwecke dienstbar sein zu müssen. Aehnliches von einer Versammlung in Steckborn, nebst dem Begehren des Volksveto's. Solche Programme aus dem Volke waren wesentlich verschieden von jenem des Großen Rathes und gingen weiter als dasselbe. Nachdem die Berathungen der Kommission beendiget, eröffnete Bornhauser jene des Verfassungsrathes mit einer Rede von annähernd konservativer Färbung. Referent der Kommission und einer der Hauptarbeiter im Verfassungsrath war Labhardt, das letztere anfänglich auch Gräflein, ein sehr begabter und um das Justizwesen verdienter Mann, der jedoch vor Beendigung des Verfassungswerkes in Weinfelden eines plötzlichen Todes starb. Am 9. November stand die neue Verfassung auf dem Papier und am 2. Dezember erhielt sie die Genehmigung des Volkes mittelst 10,657 annehmenden gegen 5250 verwerfende Stimmen. Diese Verfassung brachte dem thurgauischen Volke das Recht des Veto gegen neue Gesetze, „Erleichterung und ausgleichende Vertheilung der Militärlast“, welche die Gesetzgebung beförderlich zu gewähren habe; verhieß „Genugthuung und Entschädigung“ für gesetzwidrig erlittene Gefangenschaft; verpflichtete die Gesetzgebung

zu nöthigem Einschreiten „für Hebung der Industrie und Landwirthschaft“, unter Verhinderung allfälligen Mißbrauches der Handels- und Gewerbsfreiheit; legte dem Staate die Verpflichtung auf, das Kreditwesen zu heben und zu schützen, namentlich, so viel in seiner Stellung liege, zur Gründung einer Hypothekarbank beförderlichst mitzuwirken; sie verordnete, daß die mittelbaren Abgaben, so weit die Bedürfnisse des Staatshaushaltes es zulassen, ermäßigt, die Handänderungsgebühren von Käufen und Täuschen auf die Hälfte herabgesetzt werden; ferner Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und möglichste Erleichterung ihrer Benutzung für die Unbemittelten; eingreifendere materielle Erleichterungen, welche ein Theil der Beweger verlangt hatten, wurden nicht beschlossen. Die Verfassung gewährte ferner den „Angehörigen der christlichen Konfessionen“ volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, auch freien Kultus, „so weit derselbe mit den staatsbürgerlichen Verpflichtungen sich verträgt“, versicherte die evangelisch-reformirte und die katholische Konfession „des besondern Staatsschutzes“ (nachdem wenige Monate zuvor Millionen Klostergut eingezogen worden) und untersagte gleichzeitig „die Stiftung neuer geistlicher Körperschaften im Kanton“; sie räumte Behörden und Wahlgemeinden das Recht ein, Geistliche und Lehrer abzuberufen; Kirchliches wurde konfessionellen Großrathskollegien und den von ihnen aufgestellten Kirchenräthen übertragen, jedoch ohne autonomisches Organisationsrecht, und mit ausdrücklichem Vorbehalt des Plazets für kirchliche Erlasse; das Erziehungswesen wurde in die Hand eines vom Großen Rath einheitlich gewählten Erziehungsrathes gelegt. Den Bezirken wurden als Mittelbehörden zwischen den untern Verwaltungsbehörden und dem Regierungsrath Bezirksräthe für Beaufsichtigung der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten in den Gemeinden vorgesetzt; es wurde die vielbesprochene Justizkommission, durch welche die Regierung in den Schatten gestellt worden war, aufgehoben, die Einführung der Schwurgerichte verordnet, endlich die Partialrevision der Verfassung ermöglichet. Die Bewegung war vorüber. Die Annahme des Schwurgerichtes ist den beharrlichen Empfeh-

lungen des Pfarrers Bornhauser zuzuschreiben; er betheuerte unter Anderm: vor den „ständigen Blutrichtern“ habe er einen solchen Abscheu, daß er unwillkürlich nach seinem (bedrohten?) Kopfe greife, wenn er vor dem Staatsgefängnisse vorübergehe. Das war Bornhauser's Schwanengesang. Bei der Neubestellung des Großen Rathes kamen die Demokraten in den Hintergrund, die „Juristen“ und die höhern Beamtenklassen wurden wieder zu Ehren gezogen; Kern und v. Streng, frühere Mitglieder der Justizkommission, wurden in die Regierung gewählt, der erstgenannte der Beiden zu ihrem Präsidenten; die Präsidentschaft des Obergerichts überging an Kappeler (Anfangs Jänner 1850). Scherr, der im Verfassungsrath bei Schulfragen Einfluß gewonnen, wurde zum Mitglied und Präsidenten des Erziehungsrathes befördert. Den Behörden war durch diese neue Verfassung ein weites Feld der Bethätigung angewiesen. Bornhauser kehrte an seinen häuslichen Herd zurück, um, wie er öffentlich selbst erklärte, sich nie mehr von demselben zu trennen, und die letzte Feile an seinen „Rudolf von Werdenberg“ zu legen.

Zürich betrat mehrmals, wie früher im Jahr 1837, den Weg der Partialrevision. Im Jahr 1840 reduzirte ein sogenanntes Verfassungsgesetz den Regierungsrath von neunzehn auf dreizehn Mitglieder. Im Jahr 1848 erließ der Große Rath drei neue Verfassungsgesetze; das eine derselben führt das Direktorialsystem im Regierungsrath ein, vermindert die Mitgliederzahl dieser Behörde von dreizehn auf neun, kürzt ihre Amtsdauer von sechs auf vier Jahre ab, mit Erneuerung zur Hälfte, statt früher nur zum dritten Theil; ersetzt das alte ehrwürdige Bürgermeisteramt durch zwei „Präsidenten“, welche abwechselnd den Vorsitz zu führen haben, und stellt neue Organisationen für das Kirchen- und Schulwesen auf. Das andere Verfassungsgesetz überträgt den Gemeinden, welche früher nur das Vorschlagsrecht für die Ernennung der Pfarrer und Volkslehrer hatten, das Wahlrecht selbst; das dritte erklärt das Ergebniß der jeweiligen eidgenössischen Volkszählung als maßgebend für die Repartition der Großrathsmitglieder unter die kantonalen Wahlkreise, im Gegen-

satze der früheren kantonalen Zählung. Die Einführung des Direktorialsystems war für Zürich eine der eingreifendsten Neuerungen, weil dort von Alters her das Kollegialsystem in allen Verwaltungszweigen viele Sachkundige zur Theilnahme an den Geschäften berief; sie ging daher nicht ohne lebhaften Widerspruch einzelner älterer Staatsmänner durch, welche sie als unverträglich mit den Grundsätzen einer wahren Demokratie erklärten. Die Regierung aber verwies in ausführlicher Proklamation auf die Vorzüge des neuen Systems. Das Volk nahm Alles in Mehrheit an, aber mit Stimmenzahlen, welche nicht dem fünften Theil der gesammten Stimmfähigen gleichkamen (18. November 1849). Offenbar zog sich das Volk von den politischen Fragen zurück, um sich desto eifriger dem einträglichen Privaterwerb zu widmen. Alfred Escher regierte unangefochten, doch ohne Popularität. Er und Zehnder waren die letzten Bürgermeister von Zürich.

Die Versuche zu Verfassungsänderungen in Graubünden blieben nicht ruhen. Den frühern Vorgängen * folgte eine Anregung des Großen Rathes, die Besetzung der Standesämter nicht ferner nach den drei Bünden vorzunehmen; ausgeschrieben auf die „Ehrsamen Räthe und Gemeinden", erhielt sie zwar die knappe Mehrheit, aber nicht die durch den Art. 34 der Verfassung von 1820 ** geforderten zwei Dritttheile der Gemeindsstimmen (1844). Entmuthiget unterließ der Große Rath von dann an vier Jahre lang eine abschließliche Revisionsberathung. Nicht so der Reformverein. Er erweiterte das Feld seiner Arbeiten und entwarf eine neue Kantonsverfassung, welche, mit Abschaffung der früheren Bünde, Hochgerichte und Gerichte, eine ganz neue Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise, einen Kleinen Rath von fünf Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer und Nichtwiederwählbarkeit nach ihrem Austritt für ein Jahr, sodann einen Großen Rath von 68 unmittelbar und 15 mittelbar ge-

* Band II, S. 403 und 404. Auch Bd. III, S. 76.

** S. die Sammlung: Verfassungen der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zweite Abtheilung. Trogen, 1836.

wählten Mitgliedern aufstellte. Im Entwurf waren für die Rechtspflege ebenfalls ganz neue Organe aufgestellt, so Friedensrichter, Kreis- und Bezirksgerichte, ein Obergericht; derselbe wurde übungsgemäß im Volke verbreitet, dann mit Benutzung der eingegangenen Bemerkungen ausgearbeitet (1845), endlich der Regierung zur Benutzung überreicht. Hiermit schloß der Verein seine verdienstliche Thätigkeit. Der Große Rath behandelte den von ihm ausgegangenen Verfassungsentwurf im Jahr 1846 und kam zum Schlusse, daß für die beabsichtigten Veränderungen im Staatsorganismus, wolle man nicht deren Verwerfung hervorrufen, engere Schranken zu ziehen seien. Das Ergebniß daheriger Vorberathungen kam aber erst im März 1848 an einer auf Verlangen der Standeskommission außerordentlich einberufenen Session des Großen Rathes zur Berathung. Die politische Temperatur war damals sehr heiß, der im Jahr 1847 gewählte Große Rath ohnehin der reformlustigste aller graubündnerischen Großen Räthe seit 1815. Eben war in Paris die Revolution siegreich erneuert worden, was nicht bloß auf Bern, sondern auch in das stille Chur zurückwirkte: es wurden wichtige und weniger wichtige Beschlüsse gefaßt, zu denen man es früher nicht gebracht, so die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes erkannt, der Gebrauch der Adelstitel im amtlichen Verkehr untersagt. Eben damals auch wurden fünf neue Gesetzesvorschläge an die Gemeinden ausgeschrieben: 1) für Aufstellung eines Kleinen Rathes von fünf Mitgliedern mit zweijähriger Amtsdauer, Uebertragung der Rekurse in Zivilsachen vom Kleinen Rath an einen Ausschuß des Obergerichtes; Aufhebung aller besondern Verwaltungskommissionen und Uebertragung ihrer Verrichtungen an den Kleinen Rath, so daß nur noch der Erziehungsrath als Spezialverwaltung beibehalten worden wäre; 2) für freie Wahl der Großrathsmitglieder aus allen Kantonsbürgern und freie Ausübung des politischen Stimmrechtes in allgemeinen Landessachen; 3) für Aufstellung von vierzehn Bezirksgerichten; 4) für Einführung von Vermittlerämtern; 5) für Abänderung jenes Art. 34 der Verfassung, auf daß fürderhin die einfache absolute Mehrheit der souveränen Ge-

meindestimmen gültig, nicht aber deren zwei Dritttheile erforderlich seien. Nur der dritte und vierte obiger Vorschläge gingen durch; der innert vierzehn Jahren viermal zur Abänderung ausgeschriebene Artikel 34 wurde vom Volke unversehrt festgehalten. Der Charakter des graubündner'schen Gemeinwesens ist sprechend ausgeprägt in dem feierlichen demokratischen Wortlaut jener Verfassungsvorschrift: „der obersten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die gegenwärtige Verfassung zu bessern, erläutern, mindern und mehren. Wenn der Große Rath einen dießfälligen Antrag vorläufig zugelassen hat, so soll er bis zur nächstfolgenden ordentlichen Versammlung desselben von der Standeskommission erdauert, dem Großen Rathe mit ihrem Gutachten vorgelegt, und, falls dieser ihn gutheißt, auf die Gemeinden ausgeschrieben werden; jede Abänderung kann aber nur mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Gemeindsstimmen als gültig anerkannt werden". Diese Schutzwehr gegen wohl oder übel verstandene Neuerungssucht wollten die Graubündner Gemeinden noch nicht aus der Hand lassen. Aber der Große Rath war abweichender Ansicht. Im Jahr 1850 nahm er die Reform frischerdingen auf, da nach Einführung der neuen Bundesverfassung ohnehin jene des Kantons bereits wesentliche Veränderungen erlitten; er schrieb, zum erstenmal, den schon im Jahr 1846 berathenen Verfassungsentwurf nach seinem vollen Inhalt an Räthe und Gemeinden aus; gleichzeitig einen gesönderten Vorschlag über Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung, und einen Vorschlag über die Kompetenzstufen der verschiedenen Zivilgerichtsbehörden. Die neue Gesammtverfassung erhielt abermal die Zweidrittelsmehrheit nicht; dagegen traten die beiden andern Vorschläge in Kraft, wodurch namentlich die Zivilrechtspflege wesentlich gewann. Eine im gleichen Jahre wiederholte Abstimmung über den Gesammtverfassungsentwurf, der zu diesem Behuf noch einige Abänderungen erhalten hatte, fiel in den souveränen Gemeinden noch ungünstiger aus als die erste. Das Volk war theilweise mißstimmt über einen ihm auffallenden Schritt des Großen

Rathes; begründet auf die nun auch den niedergelassenen Schweizern zukommende Stimm- und Wahlfähigkeit hatte jene Behörde nämlich eine Neuwahl des Kleinen Rathes eingeleitet, dabei die alte Vorschrift, daß von den drei Mitgliedern des Kleinen Rathes je eines aus jedem der drei Bünde gewählt werden müsse, von sich aus, ohne Anzeige und Anfrage an die Gemeinden, aufgehoben, dann, bei der Neuwahl selbst, den volkreichsten der drei Bünde, den Obern Bund, außer Acht gelassen. Mit diesem exekutorischen Akt wurden die ehrwürdigen drei Bünde des alten Rhätiens, an denen seine Bürger Jahrhunderte lang mit demokratischer Pietät festgehalten, für immer zu Grabe getragen. Anderweitige Veränderungen in allen Theilen der Staatseinrichtungen blieben auch ferner das Ziel der Reformfreunde; denn in ihren Augen hatte sich die alte staatliche Ordnung Graubündens in manchen Theilen überlebt und blieb noch viel Schutt aufzuräumen, vor Allem in der Gemeindeverwaltung. In Verwaltungssachen hatte der Kanton während der neueren Jahrzehnte stets mit Finanznöthen zu kämpfen, die sich nach Einführung der Bundesverfassung von 1848 noch vermehrten; aber das Volk schlug wenigstens die ersten Versuche zur Einführung einer direkten Steuer mit Entschiedenheit ab. Ein Unglück für den Kanton selbst und für die schweizerischen Umgebungen war die leichtsinnige Wälderzerstörung. Brachte sie auch während wenigstens zwei Jahrzehnten jährlich zwischen 4 und 500,000 Gulden in den Kanton, so ist dadurch der bleibende Nachtheil der zu weit getriebenen Abholzung nicht gutgemacht, eben so wenig durch den in Folge neuerer Gesetzgebung mittelst des Ausfuhrzolles vom Holz gebildeten reichen Kantonalforstfond. Die Verfassungsfragen fanden ihren Abschluß in der am 24. Oktober 1853 in Kraft getretenen Kantonsverfassung, welche die Zweidrittelsmehrheit abschafft und die absolute Stimmenmehrheit des Volkes zur Geltung erhebt, daneben verschiedene der früher angeregten neuen Einrichtungen gründet. Das Wesen der Verfassung blieb gut demokratisch. Ein Bundesbeschluß vom 16. Januar 1854 spricht ihre Garantie aus.

Wir haben bereits der allgemeinen, gemischten oder paritätischen Kantonsschule von Graubünden und deren Gründung erwähnt.* Im Herbst 1850 wurde dieselbe in dem neuen, ursprünglich für die katholische Kantonsschule bestimmt gewesenen, zwischen der bischöflichen Residenz und dem Priesterseminar gelegenen, stattlichen Gebäude errichtet. Durch diese neue Schöpfung war der Bruch mit der Kurie vollendet. Der Bischof, der in solcher Anstalt die nöthigen Garantien für die religiöse Heranbildung der Katholiken nicht zu finden glaubte, wollte sich von jeder Betheiligung ganz fern halten, verweigerte die Admission eines Religionslehrers an derselben, untersagte den katholischen Geistlichen überhaupt die Annahme einer Lehrerstelle an dieser Kantonsschule und gestattete bloß, daß die Zöglinge den Religionsunterricht bei dem katholischen Ortspfarrer erhalten mochten. Auch erließ er (23. August) an die Diözesanen ein allgemeines Abmahnungsschreiben gegen den Besuch der Schule. Verletzt durch diesen Hirtenbrief erwiderte der Große Rath denselben durch einen Beschluß, der für künftige Veröffentlichung kirchlicher Erlasse das Plazet der Staatsbehörde vorbehielt. Für die Kantonsschule hat sich dadurch nichts geändert. Ein paar Jahre später sagte der Bischof die Ernennung eines katholischen Religionslehrers zu. Dessen ungeachtet und obwohl der Geschichtsunterricht von zwei Lehrern, für jede der beiden Konfessionen gesöndert, ertheilt wird, ist der Besuch der Kantonsschule seitens der Katholiken nur ein spärlicher, da die wohlhabendern Familien vorziehen, ihre Söhne anderwärtigen katholischen Schulanstalten anzuvertrauen. Neben dieser gemeinsamen höhern Schule bestanden im Laufe der Fünfziger Jahre in verschiedenen Theilen des Landes getrennte konfessionelle höhere Schulen, dann auch Real- und Schullehrerbildungsanstalten.

Noch war das Volk des Kantons Aargau nach der Verfassung regiert, welche eine schwache Mehrheit am 5. Januar 1841 zum Grundgesetz erhoben hatte.** Das Maß der Zufrieden-

* Band III, S. 168 bis 170.

** Vergleiche Band II, Seite 432 und 433.

heit mit den öffentlichen Zuständen bezeugte eine Volksabstimmung am 12. August 1849, aus welcher mit überwiegender Mehrheit der Beschluß zur Vornahme einer abermaligen Revision, und zwar durch einen Verfassungsrath, hervorging. Die neuere Geschichte des Kantons ist in ihren wichtigeren Zügen durch dieses Buch dargestellt. Er hatte seit seinem Entstehen vier unter sich wesentlich verschiedene Verfassungen gehabt, so daß das durchschnittliche Lebensalter einer Verfassung auf 11³/₄ Jahre zu stehen kam; es sollte nun die fünfte entworfen werden. Bis zu jenem Zeitpunkt hatte ihn ein, wie es schien, nun außer Kurs gekommenes Beamtenheer regiert und verwaltet; aus der Theilung mit Bern hatte er ein verhältnißmäßig reiches Staatsvermögen bezogen, die in Folge der Glaubensspaltung des sechszehnten Jahrhunderts eingezogenen Güter der Kirche und anderer milder Stiftungen; eine zweite Inkameration dieser Art im Jahr 1841 brachte ihm neue Millionen ein. Und dennoch war Aargau, so reichlich mit Staatsgut, Gesetzen und Beamtungen ausgestattet, gleichwohl nur spärlich mit bedeutsamen Instituten versehen; der Kanton besaß damals noch keine auch nur leidentliche Strafanstalt; auch in andern Dingen war er hinter den wirklichen und nützlichen Fortschritten der Zeit zurückgeblieben; daß er um so reger und lauter nach Außen gewesen und wie er auf schweizerische Verhältnisse eingewirkt, ist bereits erzählt worden. Es sollten nun neue Bahnen eingeschlagen werden und das Volk suchte solche auf. Aber die Rathgeber trafen so wenig als früher immer das Beste; Brauchbares und Unbrauchbares durch einander wurde gewünscht: für das Volk das Recht der Abberufung des Großen Rathes und das Veto; Integralerneuerung des Großen Rathes nach je vier Jahren; Entfernung der Verwaltungsbeamteten aus dem Großen Rath; Einführung der Geschwornengerichte wenigstens in peinlichen Fällen und entsprechende Vereinfachung des Zivilprozesses; Einführung des Departementalsystems und Abschaffung der bisherigen „Büreaukratie"; Abschaffung der mittelbaren Steuern, namentlich der Salzsteuer, des Ohmgeldes, der Stempelsteuer, und Ersetzung derselben durch eine progressive Vermögens-

und Einkommenssteuer; auf geistigem Gebiete schärfere Durchführung der Gewissensfreiheit, vollständige Trennung der Kirche von der Schule, Emanzipation des Volkslehrerstandes von der Kontrole der Geistlichen; aus den Schulen der Jugend soll, so hieß es, „der Rest jener unnützen alten Klostergelehrsamkeit“ entfernt werden. Das klang hochdemokratisch und modernbüreaukratisch zugleich. Die Wahlen in den Verfassungsrath fielen für die damaligen Regenten ungünstig aus (12. Dezember 1849) und ihre Presse verhehlte die Unzufriedenheit nicht. Seminardirektor Keller wurde zum Präsidenten sowohl des Verfassungsrathes als seiner zahlreichen vorberathenden Kommission erkoren. Die Verfassungsrevision nahm einen ungeahnten Verlauf. Ein erster Entwurf wurde durch die Betriebsamkeit der Regierungspartei vom Volke mit Mehrheit verworfen (13. Oktober 1850). Uebereinstimmend mit diesem vermeinten Erfolg machte der Große Rath einen Versuch, die abgeschossene Kugel wieder aufzufangen, und ließ das Volk darüber abstimmen, ob es bei einer Gesammtrevision verbleiben wolle oder nicht vielmehr gutfinde, daß bloß der Verfassungsabschnitt über die Revision revidirt werde, dieß zum Zweck, um künftige Partialrevision zu ermöglichen, für welche sofort der Entwurf eines neuen Verfassungsabschnittes über diese Materie ebenfalls zur Abstimmung gebracht wurde, dabei aber auch die Frage, ob die sich allenfalls ergebende Revisionsaufgabe vom Großen Rath oder von einem Verfassungsrath an die Hand zu nehmen sei. Das Volk sprach sich durch neue Stimmgebung (17. November) in einer Weise aus, daß nichts anderes übrig blieb, als zur Wahl eines neuen Verfassungsrathes zu schreiten, der die Revisionsarbeit wieder in ihrer Gesammtheit aufnahm. Gewählt am 15. Jänner 1851, rathschlagte er unter Vorsitz des Obersten Fischer von Reinach, war bald mit einem abgeänderten Entwurf zur Hand und brachte ihn in fünf selbstständigen Abtheilungen zu neuer Volksabstimmung. Abermalige Verwerfung folgte und zwar jeder einzelnen Abtheilung, mit sehr starker Mehrheit besonders die Ablehnung jenes Abschnittes, in welchem der Beamtenausschluß gesucht wurde, aber sich dießmal nicht, wie im

ersten Entwurfe, wieder fand (18. Mai). Eines lag nun offen zu Tage: das Volk wollte keinen Großen Rath von Beamteten mehr; gegenüber den bestehenden Behörden und zu ihrem vieljährigen Wirken oder Nichtwirken lag ein lautes und allgemeines Mißtrauensvotum vor, von dem sie sich nicht mehr erholen konnten; die Aargauer selbst deckten in den öffentlichen Blättern den Unsegen der frühern Regierungsweise auf, die sich ausschließlich auf das politische Feld geworfen, in materiellen Dingen nichts geleistet habe, so daß nun die Blößen in letzterer Beziehung um so auffallender hervorgetreten seien. Augustin Keller, der die waltende Strömung richtig auffaßte und in dieselbe so viel thunlich einzulenken suchte, bezeichnete im Großen Rath als Kardinalpunkte der Revision: einen gerechten Steuerartikel, einen unabhängigen Großen Rath, unabhängig in den Personen und unabhängig von Taggeldern, ein kurzes Gerichtsverfahren und einen guten Revisionsartikel; dabei warnte er aber vor dem Rücktritt der obersten Kantonsbehörden. Der Große Rath beschloß hierauf, durch den bestehenden (zweiten) Verfassungsrath das Revisionswerk fortsetzen zu lassen; derselbe war allernächst mit seiner neuen Arbeit wieder zu Ende. Das Volk verwarf auch diesen dritten Entwurf in seinen verschiedenen Abschnitten (20. Juli). Der offiziellen und halboffiziellen Bekenntnisse wurden nun immer mehrere. Der als Regierungsblatt geltende „Schweizerbote“ sagte: „wahr ist, die wiederholten Veruntreuungen von Verwaltungsbeamteten, deren bei zunehmender strenger Aufsicht immer mehr an den Tag gekommen sind, haben den Kredit der Behörden erschüttert; wahr ist, die Gesetzgebung war nicht immer fruchtbar und in ihren Schöpfungen nicht immer glücklich; wahr ist, der Große Rath schenkte der Staatsverwaltung nicht immer die nöthige Aufmerksamkeit, die Rechtspflege war in vielen Fällen eine langsame und kostspielige, die Anwälte in manchen Gegenden verhaßt, die Geschäftsagenten zur Landplage geworden; wahr ist, der Aufwand in den Gemeinden, besonders für die Armen, ist allmälig erdrückend und unerschwinglich geworden und das neue Gemeindesteuergesetz hat die gehoffte Abhülfe nicht gebracht; wahr

ist, unser Geldtagswesen liegt im Argen, unsere Hypothekarordnung verscheucht den Landeskredit, die Begehren nach einer zeitgemäßen Gewerbeordnung sind seit Jahren unberücksichtigt geblieben, die wiederholten Bitten um angemessene Besserstellung des Lehrerstandes nicht erfüllt." Der Große Rath versammelte sich neuerdings zur Erwägung dessen, was zu thun (4. August); es war soweit gekommen, daß eine Kommissionsmehrheit Rücktritt und Neuwahl der beiden obersten Landesbehörden vorschlug. Während der Berathung blieb die Uhr im Sitzungssaale stehen; da rief Waller, der Präsident: „unsere Uhr ist abgelaufen". Der Große Rath glaubte die Verlegenheit durch den Beschluß zu heben, bis zu Ende 1852 wichtige Partieen der Gesetzgebung zu bearbeiten, unterdessen die Verfassungsrevision einzustellen; darüber nun aber mußte neuerdings das Volk angefragt werden, und es antwortete mit Nein. Nun wurde der dritte Verfassungsrath gewählt (3. Oktober 1851), der sich den Regierungsrath Wieland zum Präsidenten wählte. Keller, der nicht verschmäht hatte, demokratischen Vorversammlungen beizuwohnen, erhielt in der Vorberathungskommission die wichtige Stelle eines Berichterstatters. Endlich konnte das Volk zufriedengestellt werden, oder mußte es sein, um dem langen Provisorium sich zu entwinden. Es nahm am 22. Februar 1852 den ihm dargebotenen vierten Entwurf einer neuen Staatsverfassung des Kantons an, wie er aus den Berathungen der neu gewählten Behörde hervorgegangen; am gleichen Tage starb Wieland. Als neu und als Ergebnisse der langen Agitationen erscheinen wesentlich folgende Bestimmungen: das Recht des Volkes, die Abänderung und Revision nicht bloß der Verfassung, sondern auch einzelner Gesetze zu verlangen, ebenso die Abberufung des Großen Rathes, alles dies, falls 5 beziehungsweise 6000 Bürger die allgemeine Abstimmung begehren; Integralerneuerung aller Behörden von vier zu vier Jahren; Verantwortlichkeit für Mitglieder des Großen Rathes, falls sie zu einer Verfassungsverletzung mitwirken; das Vorschlagsrecht der Gemeinden für die Wahl ihrer Seelsorger; Aufstellung einer Gewerbeordnung mit Berücksichtigung der Interessen des inlän-

dischen Gewerbs- und Handelsstandes; Uebernahme der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen durch den Staat und Ueberlassung der von diesem gelieferten Bewaffnung an die Wehrpflichtigen während der vollen Dauer ihrer Dienstzeit; Begünstigung des Lehrerstandes durch „angemessene Besoldung“ mit der weitern Bestimmung, daß das Gesetz der Schule nach allen Richtungen „eine nähere Verbindung mit dem Leben“ geben solle; bessere Fürsorge für das Armenwesen, „Organisation der Auswanderung“, Errichtung nöthiger Zwangsarbeitsanstalten für arbeitsscheue Arme; wesentlich direkte Steuer für die Deckung der Defizite des Staates und der Gemeinden (bei Dekretirung von Gemeindesteuern dürfen solche nicht mitstimmen, welche selbst keine Steuern entrichten); Abschaffung der Stempelabgabe, Ermäßigung anderweitiger dem Staate zukommenden Taxen; Erleichterung im Bezug des Ohmgeldes, dagegen Erhöhung der Erbschaftssteuer und Einführung einer angemessenen Luxusabgabe; Festsetzung des Salzpreises in solcher Weise, daß der Reinertrag des Monopols die Hälfte des Rohertrages nicht übersteige; Gründung einer Leihbank und Errichtung von Ersparnißkassen; Vereinfachung des Staatshaushaltes, Regelung der Beamtengehalte (im Geiste der Sparsamkeit) und Vorsorge gegen Gehaltskumulationen; Erlassung neuer Gesetze über Hypothekarwesen, Betreibungs- und Geldtagsordnung, über Fabrikpolizei und Anderes; Rücksichtnahme auf die verschiedenen Landestheile bei Errichtung neuer Kantonalanstalten (d. h. billige Repartition auf erstere); Wahl des Großen Rathes im Verhältniß der Zahl der stimmberechtigten Bürger jedes Kreises; Ausschluß der Beamteten und öffentlichen Lehrer vom Großen Rath; Vorschrift, daß von den Mitgliedern des Regierungsrathes aus keinem Bezirk mehr als eines, auch nur ein Mitglied in den Nationalrath und eines in den Ständerath gewählt werden darf; Einführung der Schwurgerichte für die Strafrechtspflege; Gesammt- oder Partialrevision der Verfassung nach Belieben des Volkes. Die Büreaukratie weitum schüttelte ihre Köpfe über dieses neue Erzeugniß der Volkssouveränetät; aber ohne solche Erinnerung auch

an das moderne Beamtenthum, daß für dasselbe, gleichwie ehedem für die Aristokratie, „alles eitel unter der Sonne“ sei, würde Freiheit und Wohlstand des Volkes zu Grunde gehen. Die neuen Behörden Aargau's gingen von dann an merklich bescheidener einher als früher. Erwähnte Verfassung erhielt die Bundesgarantie unbeanstandet durch Beschluß vom 21. Juli 1852.

Eingreifender als manche formale Verfassungsartikel da und dort waren die Verfügungen des Großen Rathes von Bern, welche der protestantischen Geistlichkeit die althergebrachte Nutznießung der Pfrundgüter entzogen, die Geistlichen zu Pächtern machten oder vollends deren Verkauf anordneten, um die Pfrundinhaber ausschließlich an ihr Baar-Einkommen zu verweisen. Kapitel und Synode machten Einsprache gegen Beides; letztere verlangte insbesondere die Wiedereinsetzung der Geistlichen in die durch das Kirchenrecht und durch das Kirchengesetz von 1804 angewiesene Stellung „berechtigter Nutznießer“ der Pfrundgüter. Aber nicht bloß in ökonomischen Angelegenheiten gab die Synode ihre Unzufriedenheit über das waltende Regierungssystem zu erkennen: sie verlangte Einschreiten gegen die verwilderte Presse zum Schutze der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Kirche, der christlichen Religion und Moral.

Der Große Rath von Neuenburg schritt, laut neuer Verfassung, zu Einziehung der Kirchengüter* und Festsetzung der Gehalte der protestantischen und katholischen Geistlichen, durch Gesetz vom 8. Mai 1849; alle insgesammt erhielten fixen Gehalt mit freier Wohnung, und gegen Abschaffung der sogenannten kasuellen Einkünfte; das Gehaltsmaximum der protestantischen Pastoren wurde zu 2500 fr. Fr., das Maximum für die katholischen Pfrundgeistlichen zu 2400 Fr. bestimmt, den Kapuzinern in Landeron eine Jahrespension von 1000 Fr. zugesichert. Im November gl. J. wurde die evangelische Synode nach neuer Organisation konstituirt, Pfarrer du Pasquier zu ihrem Präsidenten, Alt-Staatsrath Calame zu ihrem Vizepräsidenten gewählt.

* Der Bundesrath setzt sie in seiner Botschaft vom 8. Juni 1857 zu höchstens 1 Million Franken an.

Scharf in das Leben, vornehmlich der Alt-Genfer, schnitt ein vom Großen Rathe von Genf am 22. August 1849 erlassenes Gesetz über gemeinnützige und milde Stiftungen ein. Die Verfassung von 1847 hatte es bereits vorgesehen, Korporationen und Vereine jeder Art unter die Staatsaufsicht gestellt. Das Gesetz, indem es auch viel Anderes über den Gegenstand verfügte, hatte doch wesentlich den Zweck, die alten Korporationen und Stiftungen, welche sich autonomisch bewegten und nicht nur eigene selbstständige Verwaltungen, sondern von Alters her auch den Vortheil hatten, daß diese Verwaltungen sich selbst ergänzten, dem Willen der Staatsherrscher zu unterwerfen und politisch „unschädlich" zu machen. Das Gesetz hob demnach jene Selbstständigkeit und Verwaltungsrechte auf, verordnete die Einsetzung neuer Verwaltungen unter Mitwirkung und Mitbetheiligung der Staatsgewalt, der auch die Aufsicht über die Vermögensadministration eingeräumt wurde. Unfreundlicher als das Gesetz selbst sieht dessen vom Staatsrath ausgegangene Begründung aus: „in einem demokratischen Staat ist es nicht ohne Gefahr, gemeinnützige und wohlthätige Stiftungen sich verewigen zu lassen. Denn obschon ursprünglich in guter Absicht gegründet, arten sie bald von ihrem edeln Zwecke aus: die Erneuerung der Verwaltung durch sich selbst ist das geeignetste Mittel, die Abweichung herbeizuführen und sie dem demokratischen Prinzip feindselig zu machen"; solche Selbstergänzung, sagte er weiter, erzeuge den Koteriegeist, das Günstlingswesen, Verwaltungseinflüsse, die lieber den politischen Gesinnungsgenossen zum Schuldner annehmen als andere, „zuletzt einen Staat im Staate bilden, eine Ursurpation, welche eine auf die Rechte des Volkes eifersüchtige Regierung nicht dulden kann." * Im Gegensatze zu dieser Staatsallgewalt in Genf wurde damals, durch den Neuenburger August v. Meuron, in Préfragier bei St. Blaise eine sehr geräumige Irrenanstalt errichtet, welche nach dem Willen des edeln und hochherzigen Gründers „auf ewige Zeiten von Staat und Gemeinden unabhängig sein" und

* Vergl. Band III, S. 472, 475 und 476.

durch eine eigene Direktion verwaltet werden soll. Sie wurde wirklich durch die Staatsbehörde von allen Staats- und Gemeindelasten, ihre Angestellten vom Militärdienst befreit.

Die Revision der aus Anlaß des Leuenmordprozesses ergangenen Urtheile hatten Anton Müller, Bruder des hingerichteten Mörders, und der gewesene Appellationsrichter und Fürsprech Joseph Bühler, von Büron, verlangt; beide waren nach dem gewaltsamen Sturz der frühern Regierung von Luzern in ihre Heimath zurückgekehrt; A. Müller war, weil schuldig des Verbrechens der Anstiftung zum Morde in contumaciam zu halbstündiger öffentlicher Ausstellung und nachheriger lebenslänglicher Kettenstrafe, Bühler als des gleichen Verbrechens schuldig und wegen der Theilnahme am Freischaareneinfall zum Tode mittelst Erschießens verurtheilt worden (Urtheil vom 3. März 1847). Die Namen beider Verurtheilten erschienen wenige Wochen nachher am Pranger. Das aus den Ereignissen von 1847 hervorgegangene „neukonstituirte Obergericht“ ordnete die Wiederaufnahme des Prozesses an. Die Revision umfaßte auch die über Joseph Troller und Venanz Reinhardt seiner Zeit ergangenen Kontumazurtheile. Nach längerer Untersuchung, zu welcher sich die Verurtheilten nun freiwillig gestellt hatten, wurde vom Kriminalgericht erster Instanz A. Müller des erwähnten Verbrechens zwar nicht überwiesen, jedoch verdächtig erklärt, dann von der Instanz entlassen; Bühler, Troller und Reinhardt, weil einer Betheiligung am Morde Leu's weder überführt noch verdächtig, wurden von Schuld und Strafe freigesprochen. Von der Untersuchung waren jene Verbrechen (Aufruhr, Hochverrath, Ueberschreitung des Freischaarengesetzes), welche durch die seitherigen Amnestiedekrete ohnehin getilgt waren, ausgeschlossen worden. Der Staatsanwalt, Martin Knüsel, unterlegte vorerwähntes Urtheil hinsichtlich des Anton Müller und Joseph Bühler der Appellation. Müller that ein Gleiches. Die Staatsanwaltschaft beharrte bezüglich Müller auf der Schuld und daheriger Verurtheilung desselben zu öffentlicher Ausstellung und vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe; bezüglich Bühler beantragte sie: es sei derselbe der Anstiftung zum Morde nicht als über-

wiesen, wohl aber verdächtig zu erklären und von der Instanz zu entlassen, eventuell in die Untersuchungs- und Prozeßkosten zu verfällen. Beidseitige Vertheidiger gingen in ihren Vorträgen davon aus, daß die vom frühern Verhörrichter Ammann geführte Untersuchung keine Beweiskraft besitze, jener Bühler's suchte auch noch darzuthun, daß, abgesehen von der Beweiskraft der Akten und der Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der Personen, auf deren Aussagen die Anklage gefußt worden war, dem Beklagten nichts zur Last falle, das als strafbar erfunden worden oder ihm irgendwie zur Unehre gereichen könnte. Das Obergericht fand einstimmig, daß A. Müller des Verbrechens der Anstiftung zum Morde zwar nicht überwiesen, jedoch verdächtig, Bühler desselben weder überwiesen noch verdächtig sei, entließ erstern von der Instanz, verurtheilte ihn aber in die Untersuchungs- und Prozeßkosten, und sprach den Joseph Bühler von Schuld, Strafe und Kosten frei (27. Oktober 1849). Diese Prozeßrevision ging, in Rücksicht auf die eingetretene gänzliche Umkehr aller Verhältnisse und der wichtigern Ereignisse auf dem Feld eidgenössischer Politik, ohne viel Aufsehen vorüber. Bühler wurde später in den Kreisen des Nationalrathes als dessen Mitglied gesehen. Im letztinstanzlichen Urtheil ist das durch den Verhörrichter Ammann seiner Zeit eingehaltene Untersuchungsverfahren einer scharfen Kritik unterworfen, er selbst als befangen, sein Verfahren vielfach als ungesetzlich, auch tadelnswerth wegen vieler Suggestivfragen dargestellt. Die Erwägungsgründe zu Bühler's Freisprechung beruhen wesentlich auf einer von der frühern gerichtlichen Auffassung verschiedenen Würdigung der gegen den Angeklagten vorgelegenen Inzichten.

Die gesetzgebenden Räthe der Schweiz versammelten sich wieder am 12. November 1849. Das Haupt des Nationalrathes, Alfred Escher, mochte fühlen, daß Etwas nicht recht liege im Lande, daß die öffentliche Stimmung nicht sei wie sie sollte, und trat deßhalb zur Berichtigung der vorwaltenden Meinung, zur Gewinnung und Festhaltung von Freunden der neuen Ordnung und zur wirksamen Verdammung ihrer Gegner mit einer geharr-

nischten Eröffnungsrede auf. Man vernahm, sagte der Redner, die Behauptung: „es lassen die neuen Bundeseinrichtungen unser Volk kalt, es empfinde nicht die mindeste Theilnahme für dieselben; das einzige Gefühl, welches es etwa für sie habe, sei das der unbedingtesten Gleichgültigkeit“; wahr aber sei nur, daß eine gewisse Abspannung in politischen Dingen bemerkbar, aber nicht bloß in Angelegenheiten des Bundes, sondern auch in kantonalen Verhältnissen; sie äußere sich im gesammten öffentlichen Leben und verliere deßhalb ihre besondere Beziehung auf die Bundesverhältnisse; ungerecht vor Allem wäre der Vorwurf, daß der Gegenwart die schöpferische Kraft fehle. Habe die Dreißiger Periode große Lebensfrische bewiesen, so sei deßhalb das folgende Jahrzehent keineswegs einem Erstarrungstod erlegen, vielmehr verdiene es die Periode der Wiedergeburt des „eidgenössischen“ Lebens genannt zu werden und habe größere Opfer vom Volke gefordert, als Alles, was vorangegangen (die Opfer für die Auflösung des Sonderbundes). Die hie und da zu Tage tretende Abspannung sei daher keineswegs ein Zeichen ohnmächtiger Erstarrung, sondern vielmehr eine Folge der mächtigen Kraftentwickelung, die in diesen Tagen so Großes gewirkt. Und noch habe die Schweiz ihre „Kernmänner“, die sich bei der Einführung der Bundesverfassung nicht durch jede Schwierigkeit mißstimmen und entmuthigen lassen. Diesen „Kernmännern“ gegenüber stehen aber die „erklärten, offenen und unversöhnlichen Feinde“ der neuen Bundeseinrichtungen. „Es sind Diejenigen, die von jeher jeglichem Fortschritt im kantonalen wie im Bundesleben gram waren; es sind Diejenigen, welche die Furien des konfessionellen Hasses heraufbeschworen haben, damit dieselben die Saat einer gesunden Entwickelung des schweizerischen politischen Lebens mit ihren versengenden Fackeln im Keime zerstören; es sind Diejenigen, die vor Kurzem erst unser Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht haben und die nicht davor zurückzuschrecken scheinen, es jeden Augenblick wieder demselben Abgrunde entgegen zu führen. Wir kennen sie alle, diese eingefleischten Feinde unseres wiedergebornen Gesammtvaterlandes: mögen wir nie vergessen, meine

Herren, daß wir sie kennen!“ Nach diesem neuen Keulenschlag auf ruhige Ueberwundene, biedere Schweizer so gut als Escher und seine Partei= und Glücksgenossen, warf der Redner einen Blick der Verachtung auf Jene, welche die neue Bundesverfassung nicht aus Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit, sondern „trotz ihrer Ueberzeugung von der Unzweckmäßigkeit derselben“, bloß deßhalb angenommen haben, weil es besser sei, „eine Verfassung zu haben, die man halte, als eine, die man nicht halte“. Ob Solche wohl Freunde oder Gegner der Bundesverfassung seien? fragte er. Folgte noch ein Kapitel über die „Gleichgültigen“ und Jene, „die unter dem Einflusse der politischen Abspannung stehen, gleichwohl jederzeit geneigt, die neuen Einrichtungen, besonders die materiellen Umgestaltungen, zu tadeln“. Diesen verschiedenen Stimmungen gegenüber ermahnte der Redner zu „muthigem und entschlossenem Fortschreiten auf der durch die Bundesverfassung vorgezeichneten Bahn“, gedachte dabei der bereits vollzogenen und der im Werden begriffenen Zentralisationen, der Anhandnahme der Eisenbahnen und seines Lieblingsprojektes, der Gründung einer schweizerischen Hochschule, rief endlich „die Männer des Fortschrittes“ wiederholt „zur Sammlung“. Was berechtiget ist in solchen Reden, das ist die Empfehlung jeder nützlichen Unternehmung, zu der die Bundesversammlung befugt sein mag; die Mißhandlung Derer, welche in Diesem oder Jenem anderer Meinung gewesen als der Redner, ist Uebermuth, der am Wenigsten in einem Freistaat, und zwar in einem Föderalstaat, am Platz ist.

Wichtiger Berathungsstoff, theils administrativer, theils politischer Natur, harrte der Bundesversammlung. Die meisten Schwierigkeiten boten wie früher die Zentralisationsmaßnahmen; an ihrer Spitze stand dießmal das Münzwesen obenan. Nur ungewöhnlicher Sachkunde konnte es gelingen, diese Angelegenheit zu gutem Ziele zu bringen; der Bundesrath fand jene in der Person des Baseler Bankdirektors Speiser, der ihm in ausführlichem Bericht vom 6. Oktober 1849 eine historisch=kritische Darstellung der in den unmittelbar vorangegangenen drei Jahrzehnten stattgefundenen

Bestrebungen für Reformen im Münzwesen lieferte, im gleichen Aktenstück die konkurrirenden Münzsysteme würdigte, welche in der zweiten Hälfte jener Periode der Schweiz empfohlen worden waren, dann die Vorzüglichkeit des französischen Münzsystems begründete und dessen Annahme empfahl, endlich den damaligen Münzbestand in der Schweiz und ihren Münzbedarf in übersichtlichen Tabellen zusammenstellte und die Gesetzesentwürfe für Bestimmung und Einführung des neuen Münzfußes verfaßte. Speiser berechnete die muthmaßlich in Umlauf befindlichen Schweizermünzen aller Sorten, dem Nennwerthe nach, auf Schw. Fr. 8,822,000. 04 Rp., den ursprünglichen Metallwerth derselben zu Fr. 7,486,488. 44 Rp., den Gesammtverlurst bei einer Einschmelzung, nach Einrechnung des sich aus der Abnutzung ergebenden Verlurstes, auf Fr. 1,967,937. 81 Rp. Wie schon bei Berathung der Bundesverfassung vorausgesehen worden, war kein System auf die Bahn zu bringen, welches nicht entschiedene Gegnerschaft aufgerufen hätte. Das Wesen des Expertengutachtens rief als solche die östliche Schweiz auf, für welche mit besonderer Wärme St. Gallen in die Schranken trat. Der Kleine Rath ließ sich Gutachten seitens des kaufmännischen Direktoriums und einer eigenen Kommission über die Frage geben; die Bank daselbst gab ein solches unmittelbar an die Bundesbehörde ab; sie alle behaupteten, daß die östliche Schweiz sich in der Nothstellung befinde, für sich die Beibehaltung des süddeutschen Münzfußes zu begehren, da der Verkehr der östlichen Schweiz sie zum Bezuge des erforderlichen Geldbedarfes von den süddeutschen Handelsplätzen her verweise,* eine Deckung jenes Bedarfes mittelst französischer Münzen nicht ohne erheblichen Verlurst geschehen könnte, die Störungen und Unbequemlichkeiten im Verkehr, welche mit einer zwangsweisen Einführung des französischen Münzfußes in jenem Theile der Schweiz verbunden wären, ungerechnet. Auf Grundlage dieser Gutachten warf sich der Kleine Rath dann selbst

* Durch Post und den „Stock" (ordentliche Geldfuhr) seien jährlich 5,264,921 Gulden deutschen Geldes über Rorschach eingeführt worden, die Einfuhr durch Private noch ungerechnet.

zum Vertheidiger dieser kaufmännischen Anschauungen auf und gelangte am 25. November mit einer Vorstellung an die Bundesversammlung, in welcher empfohlen ward, als schweizerische Münzeinheit einen Schweizerfranken zu $36^3/_4$ auf die Kölner Mark feinen Silbers aufzustellen, nebst diesem Franken auch Schweizerthaler von $3^1/_2$ Franken mit verhältnißmäßigem Feingehalt und möglichst geringer Fehlergrenze, sowie Doppelfranken, halbe und Viertelfranken in Silber, dann Batzen, halbe und Viertelsbatzen in gutem Billon, und Rappen in Kupfer auszuprägen; — von den in Umlauf befindlichen schweizerischen Münzen alle seit 1803 geprägten, welche in Gehalt und Nennwerth den neu auszuprägenden gleichkommen, in Umlauf zu belassen, die übrigen dagegen einzulösen und auf Rechnung der betreffenden Kantone einzuschmelzen; endlich gewisse ausländische Münzsorten zu tarifiren, so den Brabanterthaler zu $40^1/_2$, das französische Fünffrankenstück zu 35 Batzen. Jener Schweizerfranken wäre nichts anderes gewesen als 40 Kreuzer süddeutscher Währung, somit eine Münzeinheit, die außer den Kantonen St. Gallen, Appenzell, Thurgau und Schaffhausen (dem Gebiete des ehemaligen östlichen Münzvereins) Niemanden ansprechen konnte. Dieß ohne Zweifel voraussehend, stellte der Kleine Rath von St. Gallen für den Fall der Nichtannahme obigen Antrags einen zweiten eventuellen Vorschlag: „alle jene Münzsorten seien gesetzlich zu tarifiren, welche einen wesentlichen Theil des in einer Landesgegend kursirenden Geldes bilden und deßwegen auch als ein wesentliches Bedürfniß derselben erscheinen“. „Welche Münze es seie“, sagt das Vorstellungsschreiben weiter, „die zur eidgenössischen erklärt werde, so scheint wichtig, daß andere, welche in Folge nothwendigen Bedarfes im Volke neben ihr geduldet und gesucht werden muß, auch in allen öffentlichen Kassen neben ihr Duldung finde.“ Der St. Gallische Kleine Rath sprach zur Begründung auch den wichtigen, so oft in andern Dingen außer Acht gesetzten Grundsatz aus: „Nicht Zwang, so weit die Macht dazu vorhanden scheint, sondern Freiheit, so weit sie möglich ist!“ Man mochte indessen die Hauptfrage bereits als entschieden ansehen: der Bundesrath

hatte keine Neigung gehabt, die Münzfrage von Grund aus neu erörtern zu lassen, darum nicht etwa eine aus den verschiedenen Theilen der Schweiz zusammengesetzte Expertenkommission, sondern nur den einen Sachkundigen bestellt, von dem zu erwarten war, daß er sich der Sache gründlich und eingreifend bemächtigen werde. Der Bundesrath ging dann wirklich in die Anträge Speiser's ein (8. und 9. November) und sprach sich schon vorfraglich gegen allfällige Anträge auf Annahme des süddeutschen Guldenfußes oder eines eigenen schweizerischen Münzfußes aus; ein Land von so kleinem Umfange wie die Schweiz, sagte er, könne ohne Nachtheil keinen eigenen Münzfuß aufstellen, selbst wenn es ihr gelingen würde, einen an sich vollkommenern und zweckmäßigern als alle bekannten aufzufinden; es bleibe daher nur übrig, sich einem auswärtigen Münzsystem anzuschließen, und zwar demjenigen, welches das am meisten verbreitete sei, dessen Münzen die gangbarsten seien und bei denen man Abusivkurse und daherige Verlürste, oder sogar Systemwechsel, nicht zu fürchten habe; diese Münze glaube der Bundesrath in der französischen gefunden zu haben, die ohne Uebertreibung eine Weltmünze genannt werden dürfe. Schließlich sprach er sich auch gegen allfällige Verschiebung aus; die Krisis werde durch eine Hinschleppung nicht erleichtert. Eben so entschieden war die Mehrheit des Nationalrathes; von einem Verschiebungsantrage Hungerbühler's wollte sie nichts wissen. Vergebens hatte Hoffmann es eine „Monstruosität" genannt, der östlichen Schweiz ein Geld aufzudringen, mit dem sie „keinen Schuhputzer" an der Grenze bezahlen könnte. Im Ständerath waren die Oestlichen nicht glücklicher als im Nationalrath. Steiger von St. Gallen brachte hier den Antrag auf Verschiebung bis zur nächsten Session; inzwischen möge man, für nöthige Ordnung in der Bundesverwaltung, einen einheitlichen Tarif der Münzsorten für deren Annahme bei den Bundeskassen festsetzen; ihn unterstützte lebhaft der andere Abgeordnete St. Gallens, Aepli, Klage führend über das „empörende" Verfahren des Bundesrathes in dieser Sache. Die Westlichen, mit Munzinger, dem Finanzvorstand, bekämpften den Antrag, und selbst ein Züricher

bemerkte unzufrieden, St. Gallen habe nun seit bald einem halben Jahrhundert bis zum Ueberfluß sich gesträubt, Zürich wolle nichts mehr von dem bisherigen Durcheinander. Auch Winke: man helfe mit der Eile nur den politischen Gegnern auf die Beine, verfingen nicht. Die Mehrheit wollte hier vorwärts wie im Nationalrath. Nach diesem Vorgefecht dauerte die Münzschlacht im Ständerath noch zwei Tage (13. und 14. Dezember). Redner für den deutschen Münzfuß waren auch jetzt wieder die beiden Abgeordneten von St. Gallen und Fischer von Aargau. Der alte östliche Münzverein der vier Kantone hielt treu zusammen, brachte es aber nur auf 9 Stimmen, 7 aus seiner eigenen Mitte und 2 von Aargau und Zürich; 30 Stimmen aus achtzehn Kantonen hinwieder sprachen sich für den französischen Münzfuß aus, und der schriftlich vorgelegene Antrag des Kleinen Rathes von St. Gallen gelangte nicht einmal zur Ehre der Abstimmung. Der Entscheid war maßgebend und an einer ähnlichen Mehrheit im Nationalrath nun um so weniger zu zweifeln; indessen zögerte des letztern Kommission und ließ thatsächlich die früher so warm empfohlene Verschiebung eintreten.

Im Nationalrath gelangte die neue Militärorganisation zur Berathung. Ochsenbein war ihr Schöpfer. Ein weitschichtiger Bericht des Bundesrathes suchte vorgeschlagene Neuerungen und Verbesserungen, das ganze System der neuen Militärordnung, zu begründen. Man entnimmt jenem Aktenstück, daß zu jener Zeit die durchschnittliche Jahresausgabe der Kantone für die Militärverwaltung Fr. 1,634,772. 36 Rp.; jene der Bundeskasse Fr. 199,000, zusammen Fr. 1,833,772. 36 Rp. betrugen, eine Berechnung, die jedoch, laut dem Berichte selbst, nicht ganz vollständig war; der Bundesrath schloß aus derselben, daß jedenfalls eine allgemeine Zentralisation des Militärunterrichtes nicht vorgenommen werden könnte, da dem Bunde die finanziellen Mittel fehlen würden, die aus solcher Anordnung hervorgehenden Kosten zu bestreiten. Wie geldverzehrend überhaupt das Militärwesen sei, ergab sich aus einer andern Stelle des Berichtes, welche die Ausgabe von 2940 Offizieren des Bundesauszuges mit Inbegriff

jener des Generalstabes, nur für Anschaffung der Epauletten, auf Fr. 117,600 berechnet. Den Rechnungen hinwieder war zu entnehmen, daß im Jahr 1848 allein für Herausgabe von Militärreglementen Fr. 77,105 verausgabt worden. Die Grundlagen für die Organisation waren übrigens durch die Bundesverfassung gegeben. Daß sie dem Volke weit größere Opfer auferlegen werde als die frühere Organisation, konnte nach der damaligen Stimmung leicht vorausgesehen werden. Der Geist der Ueberschwänglichkeit herrschte und man glaubte, für das Gute nicht genug des Guten thun zu können, eine in ihrem Wesen sehr lobenswerthe Gesinnung, bei deren Geltendmachung jedoch die Grundsätze der Mäßigung, politischer und administrativer Klugheit, überwiegen sollen, damit nicht der Schild, der den Bürger schützen sollte, ihn erdrücke. Abgesehen vom Geld, gingen die Ansprüche zu hoch auch an die Mannschaft. Die nationalräthliche Kommission, welche die Dienstpflicht auf die Zeit vom 20sten bis 44sten Altersjahr zu beschränken vorschlug, erlitt harte Anfechtung von Solchen, die sie vom 17ten bis 50sten Altersjahre ausdehnen wollten. Die Anhänger der ersten Meinung behaupteten: für die Schweiz sei wichtiger, ein durch und durch gut instruirtes Heer zu bekommen, als eine übermäßig große Zahl Truppen, welche weder mit Offizieren gehörig versehen, noch reglementarisch bewaffnet, noch gehörig instruirt werden könnten; schon die Festsetzung der Altersjahre 20 bis 44 würde eine Truppenzahl von 180 bis 200,000 Mann ergeben und die Finanzen der Kantone mehr als genug in Anspruch nehmen; ihre Gegner aber machten geltend, daß man bei Verwerfung ihres Antrages 20,000 kräftige Krieger verlöre, die Schweiz aber eben bei gegenwärtigen Verhältnissen ein zahlreiches Heer nöthig habe, ein Verhältniß, dem alle finanziellen Rücksichten zu weichen haben. Die vom Genfer Großen Rath eben damals beschlossene Demolirung dortiger Festungswerke* stieß auf Widerstand. Jammernd rief das Gutachten der

* Gesetz vom 15. September 1849. Es befiehlt die mittelbar schon in der Verfassung von 1847 vorgesehene allmälige Abtragung der Festungswerke, nach Maßgabe der Möglichkeit, das in Folge derselben gewonnene Land zu utilisiren,

nationalräthlichen Kommission: was nützen alle Anstrengungen der Gesammtheit, wenn der einzelne Kanton befugt wäre, durch eigenmächtige Verfügungen „eine Lücke in das System der vaterländischen Vertheidigung zu reißen!“ Sie trug daher an, der Bundesbehörde die Befugniß der Einsprache gegen solch einseitige Kantonal-Verfügungen einzuräumen. Gegen dieses Ansinnen folgte lebhafte Einrede im Nationalrath: die Bundesverfassung gewähre ein solches Recht nicht; zudem wäre ein Verbot den industriellen und demokratischen Bestrebungen Genf's gefahrdrohend, auch nachtheilig für seine finanziellen Interessen, denn Genf habe Geld nöthig für Rückzahlung eines zur Ausführung öffentlicher Arbeiten* aufgenommenen Anleihens, müsse daher die Freiheit behalten, aus dem Erlös von Grund und Boden der Festungswerke dasselbe zu tilgen. Vor der Hand ergab sich im Nationalrath eine knappe Mehrheit zum Verbot. Aber die Genfer ließen die Räthe in Bern reden; die Regierung ordnete den Beginn der Demolirungsarbeiten an und ließ sie rüstig fortsetzen.

Die einseitige Aufhebung der Militärkapitulationen mit Neapel beschäftigte die Bundes- und Kantonalbehörden noch längere Zeit. Die vom Bundesrath eingeleitete Unterhandlung behufs Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Juni hatte keine Folge, weil von den betheiligten Kantonen mehrere dem Beschlusse selbst grundsätzlich entgegen standen; Schwyz suchte zwischen allen eine Verständigung einzuleiten und lud zu einer Konferenz nach Luzern ein, Bern zu einer solchen in die Bundesstadt. Keine von beiden Konferenzen kam zu Stande, weil Solothurn und Graubünden ihre Theilnahme versagten. Der Bundesrath drang inzwischen wenigstens auf Beachtung und Vollziehung des Werbverbotes, dem die Kantone sich unterzogen. Die Hauptsache selbst anlangend, wider-

stellt dasselbe an die Verfügung des Staates für Anlegung neuer Stadttheile und Promenaden und für die Errichtung öffentlicher Gebäude, regelt bezügliche Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Stadt, sowie der letztern künftige Grenze gegenüber den Landgemeinden.

* Die damalige Regierung von Genf hatte zu jener Zeit bereits Fr. 905,000 für außerordentliche öffentliche Arbeiten ausgegeben.

sprachen Uri, Schwyz, Unterwalden und Graubünden die Kompetenz der Bundesbehörde; Schwyz stellte mit Eingabe vom 8. November 1849 das Begehren an die Bundesversammlung, daß jener Beschluß, dessen Bundeswidrigkeit in jenem Aktenstücke unwiderleglich dargethan wurde, zurückgenommen, den Kantonen die ihnen zustehenden Rechte ungeschmälert belassen werden. Schwyz entschloß sich zu diesem Schritt, wie es in Wahrheit sagen konnte, „ohne alle Erwägungen politischen Belanges, ohne Vorliebe für irgend eines der um die Herrschaft in den europäischen Staaten ringenden Systeme, ausschließlich aus Rücksicht für die unantastbare Heiligkeit der völkerrechtlichen Verträge zwischen zivilisirten Staaten, und um für alle andern Fälle wie für den vorliegenden die Kraft der Bundesverfassung festzuhalten."* Dieses Vorgehen fand bei mehreren Kantonsregierungen Beifall, Unterstützung aber nur von wenigen; Appenzell Außerrhoden und Schaffhausen nämlich, obgleich bei den Kapitulationen selbst nicht betheiliget, unterstützten in besondern Eingaben (jene von Appenzell A. R. mit viel Wärme und Gewandtheit die Kompetenz der Bundesbehörde bekämpfend) das Begehren von Schwyz, mit Warnung vor den finanziellen Folgen. Solothurn trat ebenfalls auf, bestritt zwar die Befugniß der Bundesbehörde nicht, stellte aber gleichwohl den Antrag an dieselbe, von Auflösung der Kapitulationen abzugehen und das Werbungsverbot zurückzunehmen; eventuell, falls dieser Antrag keinen Beifall finden sollte, verlangte Solothurn, daß die an die Offiziere und Soldaten zu leistenden Entschädigungen vom Bunde getragen werden. Bern, im Gegensatze zu Allen, verlangte Aufrechthaltung des bekannten Beschlusses. Der Nationalrath nahm Kenntniß von diesen Standesschreiben; sein Gewalthaufe behandelte die Sache von Oben herab, gab zu verstehen, daß man den Protestationen des Kantons Schwyz und Anderer keine ernsthafte Bedeutung beizulegen habe, da ja die Bundesbehörde ihre ausschließliche Kompetenz in dieser Ange-

* Aus dem Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes von Schwyz über das Amtsjahr 1849 auf 1850.

legenheit bereits ausgesprochen und ausgemittelt, und unterließ dabei nicht, jenen Kantonen zweiten oder dritten Ranges, die noch gewagt hatten, von Kantonalsouveränetät zu sprechen, das größtmögliche Maß von Ungunst in Aussicht zu stellen, indem jede Regung für kantonales Recht als Reaktion taxirt wurde. In dieser Stimmung ließ es die Behörde bei einer Ueberweisung an den Bundesrath zur Berichterstattung bewenden (13. Dezember); die Kläger wurden also für längere Zeit zur Ruhe verwiesen.

Noch einmal erhob sich die schweizerische „Auslandspartei“ * gegen den Bundesrath, um ihren neutralitätswidrigen Lehren und Bestrebungen Anerkennung zu verschaffen. Der Bundesrath hatte in zwei Richtungen bezüglich der Flüchtlinge zu wirken: auf Entfernung der Häupter der Revolutionspropaganda in entlegene Lande, dann auf die Rückkehr der weniger Gravirten aus dem pfälzisch-badischen Heer nach ihrer Heimath, von welchen, zu großer Last der Kantone, noch immer eine bedeutende Anzahl in der Schweiz weilte und nach den von der Bundesbehörde gegebenen Vorschriften verpflegt wurde. Er bewarb sich wiederholt bei der badischen Regierung um Erleichterung der Bedingnisse zur Rückkehr, immerhin ohne Diejenigen wegzuweisen, welche als stärker gravirt und aus Besorgniß vor kriegsrechtlicher Behandlung die Rückkehr nicht anzutreten wagten. Ein Theil jener Leute verlor sich allmälig. Dagegen wollte es mit der Entfernung der sogenannten Häupter nicht vorwärts gehen. Das bundesräthliche Justiz- und Polizeidepartement verwaltete damals Druey; er war zwar nicht mehr der Enthusiast in Auslandssachen, wie wir ihn zur Zeit des italienischen Krieges gesehen, sondern zu seinem alten praktischen Sinn zurückgekehrt. Gleichwohl ließen die Ergebnisse zu wünschen. Die Diplomaten regten sich; insbesondere nahm von wahrgenommenen Zögerungen der preußische Gesandte, v. Wildenbruch, Veranlassung, im Laufe Septembers in persönlichem Besuche bei Druey auf eingreifendere Vollziehung des bundesräthlichen Beschlusses vom 16. Juli zu dringen. Druey

* Vergl. oben, S. 205 und 282.

antwortete mit Verweisung auf bereits Geschehenes, auf verlangte und bewilligte Zeitfristen zur Abreise, und wie Manche der Betroffenen nächstens die Schweiz verlassen haben werden. Im Laufe Novembers ergingen dann Beschlüsse des Bundesrathes, welche, anknüpfend an den frühern Vorbehalt, abermals gegen dreiunddreißig Berühmtheiten aus der badischen Insurrektionszeit die Ausweisung befahlen; an der Spitze des Verzeichnisses standen die Anführer bei dem badischen Aufstand, dann jene bei dem Aufstand in der baierischen Pfalz, endlich sieben Andere, die in höhern Stellungen gestanden, so Florian Mördes, gewesener badischer Minister des Innern, und Franz Raveaux, von Köln, der als Kriegskommissär bei dem Revolutionsheer gedient. Es ist dieß der Nämliche, welcher früher als Reichsgesandter in Bern beglaubiget gewesen; ohne Rekreditive abzugeben, hatte er seinen diplomatischen Posten verlassen, dann sich bei dem deutschen Aufstand betheiliget, hinterher als Flüchtling in der Schweiz sich breit gemacht. Später erlaubte er sich übermüthige Briefe an den Bundesrath, dem er vorwarf, daß sein nunmehriges Handeln zu den früher proklamirten Grundsätzen in Widerspruch gekommen. Es waren aber nicht bloß die genannten Deutschen in der Schweiz zurückgeblieben, sondern noch manche Andere, die es an übermüthigem Gebahren gegen Behörden und Volk nicht fehlen ließen, so namentlich Heinzen und Struve. Auch Mazzini fehlte nicht. Nachdem er in Rom ausgespielt hatte, kehrte er in die Schweiz zurück, fand dort trotz mehrfacher früherer Ausweisungsbeschlüsse wieder Aufnahme, gab nicht nur das Programm einer Zeitschrift „L'Italia del popolo", sondern auch ein erstes Heft derselben in Lausanne heraus, bis der Bundesrath auch gegen ihn wieder einschritt. All dieses Einschreiten war übrigens wie immer mit großer Milde gepaart, denn der Bundesrath bemerkte in seinem November-Kreisschreiben ausdrücklich, daß die Ausweisung nur nach England, Amerika oder sonst in ein Land verstanden sei, wo die betroffenen Flüchtlinge eine gesicherte Zukunft finden können, und ausdrücklich setzte er noch bei, daß in der Vollziehung die von der Menschlichkeit oder von gebieterischen Um-

ständen geforderten Rücksichten zu tragen seien. Die diesen Fremdlingen günstige Partei schaarte sich nun auf's Neue; eine Anzahl berneischer Großräthe, Beamte und Privaten, unter ihnen Stämpfli, Niggeler, Buchdrucker Jenni, der durch sein damaliges Spottblatt, „Guckkasten“ betitelt, der Cyniker des „Fortschrittes“ gewesen, gaben eine Protestation gegen den neuen bundesräthlichen Ausweisungsbeschluß an die Bundesversammlung ein. Auch in der östlichen Schweiz fielen scharfe Urtheile; der „Toggenburger Bote“, ein St. Gallisches Blatt, fand in den Beschlüssen des Bundesrathes nur „Feigheit und wieder Feigheit“, bei seinen Mitgliedern „kein Gefühl für unglückliche, irrende, obdach- und heimathlose Flüchtlinge, von denen der Schuldigste politisch nicht halb so viel agitirt, demagogisirt, revolutionirt und geputscht hat als der Unschuldigste im Bundesrathe“. Nationalrath Eytel von Waadt, einer der glühendsten Köpfe dieser Fraktion der radikalen Partei, beantragte auf dem Motionswege: den Bundesrath zur Rechtfertigung seiner äußern Politik, Vorlage bezüglicher Aktenstücke, insbesondere jener über das Flüchtlingswesen, und einstweiligen Einstellung seiner Beschlüsse vom 1. und 19. November einzuladen. Das war wieder ein Ereigniß für die Bewohner der Bundesstadt. Die Zuhörerschaft war zahlreich, voran das Flüchtlingsvolk aus allen Nationen, neben den diplomatischen Agenten der Großmächte. Es sprachen am ersten Tage der nationalräthlichen Verhandlung vornehmlich die beiden Waadtländer Eytel und Druey. Der erstere klagte: der Bundesrath befolge gegenüber dem Auslande eine Politik der Nachgiebigkeit; er handle unter der Gunst des Geheimnisses, die Akten des Erlacherhofes seien mit einem undurchdringlichen Schleier umhüllt; der Bundesrath finde sich ganz in die Netze der (europäischen) Reaktion verstrickt, er kompromittire das Volk; schon der Beschluß vom 16. Juli sei das Werk der Ueberraschung gewesen; um so weniger konnte man gefaßt sein auf jenen vom 19. November, der nichts Anderes sei als ein Deportationsurtheil gegen fünfunddreißig Flüchtlinge, von denen nicht einer das Asyl mißbraucht habe; es sei hohe Zeit, daß der Nationalrath dazwischen trete und nicht

länger die Würde und die Unabhängigkeit der „neuen Eidgenossenschaft" niedertreten lasse. Druey erklärte sich Namens des Bundesrathes bereit zur Vorlage der Akten, erzählte seine Unterredungen mit den auswärtigen Gesandten, namentlich jenem von Preußen, der die Vollziehung des Beschlusses vom 16. Juli verlangte, die Internirung der (französischen) flüchtigen Männer vom Berge, die ihr Lager bei ihren Genfer Freunden aufgeschlagen hatten, dann landeinwärts nach Vivis gewiesen wurden, die befohlene Ausweisung Mazzini's und Aehnliches. Er widerlegte eine Flugschrift des gewesenen deutschen „Reichsregenten" Karl Vogt, der den „Polizeiminister" Druey beschuldigte, seine radikal-sozialistische Vergangenheit nun durch seine Verfolgungen gegen die Flüchtlinge decken zu wollen. Er warf den Gegnern vor, daß sie ihren Willen an die Stelle des Volkswillens zu setzen beabsichtigen; das sei aristokratischer Radikalismus, während sein (Druey's) Radikalismus der Typus der ächten Demokratie, der Mehrheitsausdruck „der Massen" sei. Er, Druey, könne nicht gestatten, daß Einige sich die Befugniß anmaßen, gleich Ludwig XIV. zu sagen: „L'état c'est moi". Er schloß mit der vollsten Zustimmung zu einer neutralen Politik der Schweiz. Was er im Laufe seiner Rede aus den Berichten der schweizerischen Geschäftsträger in Paris und Wien durchblicken ließ, berechtigte zum Schlusse, daß das Ausland damals einige Anwandlung hatte, sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz einzumischen, wenn der Bundesrath sich nicht aus freien Stücken herbeigelassen hätte, die Flüchtlingshäupter aus dem Lande zu weisen. Der zweite Kampftag war noch lebhafter. Es lief eine Petition aus Genf ein von Galeer * und Genossen unterzeichnet, welche die Politik des Bundesrathes als eine „schmachvolle, die Würde der Schweiz entehrende" bezeichnete. Entrüstet wollte Dufour die Petition nicht zu Ende lesen lassen; sie wurde aber gleichwohl, statt nur

* Galeer hatte damals in Genf eine Zeitschrift angekündiget: „Der Völkerbund", welche darauf ausging, die Schweiz in europäische Händel zu verwickeln; die Neutralitätspolitik, meinte Galeer, sei bloß erfunden, um die Schweiz zu entmannen.

einmal, zweimal verlesen, damit Alle, auch später Eingetretene, sie hören konnten; der Nationalrath beschloß mit großer Mehrheit ihre Zurückweisung. Manche Redner sprachen noch an diesem Tage, unter ihnen Weder von St. Gallen, der den Antrag stellte: es habe der Bundesrath sein neues Ausweisungsdekret zurückzuziehen und nur solche Flüchtlinge zu entfernen, über welche von einzelnen Kantonen gegründete Klagen erhoben würden oder welche sonst durch Mißbrauch des Asylrechtes dasselbe verwirkt hätten. Der Bundesrath sei nicht infallibel, sagte Weder, und er wolle ihn nicht monarchisch fortregieren lassen; Billigung seiner Schritte habe er ohnehin nur von „konservativen" oder „rothstrümpfischen" Kantonsregierungen gefunden (er nannte jene von Ob- und Nidwalden), während andere kantonale Oberbehörden Reklamationen erhoben hätten. Scharf dagegen entwickelte und rechtfertigte Ochsenbein die vom Bundesrath bethätigte „weise Neutralitätspolitik"; es sei einer Republik, wie die Schweiz, ganz würdig, ihre internationalen Verpflichtungen freiwillig und vollständig zu erfüllen; keine Rede von Gefahren für ihre Unabhängigkeit und ihre Institutionen von außen; das Ausland kümmere sich nicht um die Schweiz, sobald sie jene Pflicht erfülle und ihre Nachbarn nicht von ihrem Gebiet aus beunruhigen lasse. Trog von Solothurn ließ sich noch rückhaltloser vernehmen: man wisse, wie und warum die Flüchtlinge zu uns gekommen; die Schweizer hätten nach den Bestrebungen und Wünschen der „Auslandspartei" die Kastanien aus dem Feuer holen sollen; das Gleiche habe die „asylsuchende" badische Armee von 10,000 Mann gewollt; ihre Stellung und Aufgabe aber wäre gewesen, sich auf ihrem Gebiete zu schlagen, statt die Schweiz in fremde Händel hinein zu ziehen. Mit Recht seien daher diese Flüchtlinge keineswegs der Gegenstand wirklicher Sympathie des Volkes; ein weiteres Hätscheln derselben würde nur dessen Gefühle und Interessen verletzen. Schließlich wurde der Eytel'sche Antrag, ein Mißtrauensvotum enthaltend, mit starker Mehrheit verworfen und nur der unschuldige Beschluß gefaßt, der Bundesrath habe Bericht und Akten einzulegen, letztere so weit sie sich zur Vorlage eignen (27. November). Diese Tage

liefern abermals den Beweis, daß jene mehrerwähnte „Auslandspartei“ nur die Keckheit, nicht die Mehrheit für sich hatte, so sehr sie auch gewohnt war, im Namen der „Nation“ das große Wort zu führen. Zu vergessen ist übrigens nicht, daß zu dieser Zeit Sardinien darniederlag, Radetzky in ganz Oberitalien regierte, in Florenz der Großherzog wieder eingesetzt worden, die Republik Rom durch Frankreich vernichtet, die Republik Venedig wieder von Oesterreich besetzt war, das ehemalige badische Heer nun in Preußen gedrillt, die badischen Städte und Städtchen aber durch die preußischen Truppen im Zaum gehalten wurden, die ungarische Insurrektion unterdrückt, in Paris endlich ein strengeres Regiment im Anzuge war. Als Anhängsel zu den Mühen wegen der Flüchtlinge hatte der Bundesrath auch die auswärtigen Reklamationen wegen Waffen und andern Kriegszeuges zu befriedigen; es waren darunter auch Festungskanonen von Rastatt, auf deren Rückgabe Oesterreich drang. Die Bestrebungen des Bundesrathes bei den Unterhandlungen über die Herausgabe hatten sich nur auf Vergütung der von Seite der Schweiz gemachten Auslagen zu beschränken, da die Rückgabe selbst von Niemanden bestritten wurde. Diese Anstände waren verhältnißmäßig bald erlediget, während ein Theil der Flüchtlinge der Schweiz noch lange zu Lasten blieb. Die in einem frühern Beschluß der Bundesversammlung gewünschte Auskunft über den Zweck der deutschen Truppenanhäufung an der Grenze war schon durch den Gang der Ereignisse gegeben. Der große Waffen- und Munitionshandel, der aus der Schweiz zur Unterstützung der italienischen Revolution betrieben worden war, und der Rückzug der italienischen Korps auf Schweizerboden veranlaßte ähnliche Forderungen seitens der sardinischen Regierung. Sie wollte Geschütz und anderes Kriegszeug wieder haben, was jene Korps mit in die Schweiz hereingeschleppt hatten; anderseits verlangten die schweizerischen Lieferanten und Unterhändler ihr Geld für verkaufte, aber noch nicht bezahlte Kriegswaare. Die Bundesversammlung versprach an Sardinien die Aushändigung dessen, was als dortiges Eigenthum ausgewiesen werde, unter der Bedingung jedoch, daß die sardinische Regierung alle für die

Abnahme, die Inventarisirung, den Transport, die Aufbewahrung und die Besorgung jenes Kriegsmaterials erlaufenen Kosten vergüte und auch den begründet erfundenen Forderungen Genüge leiste, welche einzelne Schweizerbürger an das gesammte Kriegsmaterial erheben (Beschluß vom 21. Dezember 1849).

Die tolle Freischäärlerei nach Baden hatten eine Anzahl Schweizer in der Festung Rastatt längere Zeit zu büßen; es saßen daselbst im Oktober deren 64, welche sich am Aufstand betheiliget hatten; zwei waren als gestorben bezeichnet. Der Bundesrath ließ in besonderer Sendung durch den Obersten Stehlin von Basel die Milde der badischen Behörden anrufen. Von jenen Kriegsgefangenen gehörten weitaus am meisten (achtzehn) heimathlich dem Kanton Zürich, zehn dem Kanton Bern an.

Die Neukonstituirung der Schweiz machte eine neue Volkszählung nothwendig; sie wurde durch Bundesgesetz vom 22. Dezember in der dreifachen Absicht verordnet, auf Grundlage ihres Ergebnisses die neuen Mannschafts- und Geldkontingente der Kantone, sowie die Umschreibung der Wahlkreise für den Nationalrath festzusetzen; die Kosten der allgemeinen Anordnungen wurden der Bundeskasse, jene der Aufnahme der Zählung selbst den Kantonen überbunden. Ein anderes Gesetz aus dieser wichtigen Zeit ordnet das Niederlassungswesen, so weit es der Bundesbehörde zustand (10. Dezember). Die Dauer für die an die Schweizer zu ertheilenden Niederlassungsbewilligungen wurde auf wenigstens vier Jahre, die Gebühren, die die Kantone dafür beziehen mögen, Alles in Allem zu höchstens 4 Fr. festgesetzt.

Die Freiburger Katholiken suchten Recht und Trost bei der Bundesversammlung, indem sie durch zwei mit 10,000 Unterschriften bedeckte Petitionen die Wiedereinsetzung ihres Bischofs in seine Rechte verlangten; sie bewiesen dadurch Vertrauen in die Bundesbehörde. Der Bundesrath begutachtete Abweisung, „weil die Sache nicht in den Bereich des Bundes falle.“ Gleichwohl verwendeten sich einige Männer der Urkantone im Ständerath für den Verbannten, suchten zu beweisen, wie das gegen den Bischof seitens der Freiburger Regierung eingehaltene Verfahren

wider Bundes- und Kantonsverfassung sich verstoße; sie tadelten das Herbe und Unbefugte, welches namentlich darin liege, daß der Bischof nicht bloß aus dem Kanton Freiburg, sondern selbst aus dem Gebiete der übrigen Diözesankantone, in welchen er nicht einmal gewohnt, viel weniger sich gegen die Staatsgesetze verfehlt habe, ausgewiesen worden, welches Verfahren gegen einen Schweizerbürger sich als bundeswidrig herausstelle. Vergeblich; Bundesrath Druey stellte vor, daß schon Kaiser Konstantin und Karl der Große Bischöfe entsetzt haben. Mit 24 gegen 4 Stimmen (die letztern alle aus den Urkantonen) wurde Tagesordnung erkannt. Gleicher Geist herrschte im Nationalrath vor; für den verbannten Bischof hatten sich auch die übrigen Bischöfe der Schweiz mit einer Eingabe verwendet; selbst die sonst übliche Kommissionsernennung wurde für diesen Gegenstand ausnahmsweise abgelehnt. In Uebereinstimmung mit dem bundesräthlichen Antrag sprachen Glasson und Folly von Freiburg, Franscini und Hungerbühler für Abweisung des Gesuches. Lusser, Riedmatten und Segesser vertheidigten die entgegenstehende Ansicht. Da die Kompetenz des Bundes hier nicht bestritten wurde, erging man sich gegenseitig in der Materie selbst geschichtlich, die Verhältnisse zwischen Kirche und Staat einer genauen Analyse unterstellend. Mit 75 gegen 9 Stimmen wurde auch in diesem Rathe das Gesuch abgewiesen. Solche Verfügung machte einen Bestandtheil des gegen Freiburg seit November 1847 eingehaltenen Unterdrückungssystems. Eine schon 1848 von 2900 katholischen Bürgern von Genf eingegebene Bittschrift um Freilassung des Gefangenen von Chillon kam gar nie zur Behandlung in den Räthen, da der Bundesrath sie so lange liegen ließ, bis der Bischof aus jenem Schloß abgeführt worden. Mehrere Klagen, ebenfalls aus dem Kanton Freiburg, über die berüchtigten Spoliationsdekrete, konnten die Gnade der Behandlung noch nicht erhalten, obwohl sie schon seit zwei Sessionen anhängig; über solche Verschleppung klagte ein Abgeordneter aus dem alten Kanton Bern; er mußte sich jedoch auf die Zukunft vertrösten lassen. Eine jener Petitionen war sogar mit Rückweisung bedroht, weil der in derselben vorkommende Aus-

druck „Spoliationsdekret“ als Ehrenbeleidigung gegen die edle Freiburger Regierung verzeigt wurde. Solchen Antrag bekämpften dann doch Abgeordnete beider politischen Richtungen im Nationalrath.

Noch einmal gelangte der Kanton Schwyz an die Bundesversammlung um Nachlaß eines Theiles der Sonderbundsschuld, oder, richtig ausgelegt, um einen Beitrag aus der Bundeskasse für den Straßenbau (Denkschrift vom 17. November 1849). Seit Einsetzung der neuen Regierung war ihr Haupt, Landammann Nazar v. Reding-Biberegg, in Bezug auf die Landesverwaltung ohne Rückhalt und Bedenken in die Richtung der Neuzeit eingegangen. Er fand Unterstützung und Anklang bei seinen Kollegen der Regierung wie im Großen Rath. Die Verwaltung des Kantons wurde in allen Zweigen einer durchgreifenden Reform unterworfen; es wurde an die Stelle des frühern Gehenlassens das System einer nützlichen Thätigkeit entfaltet, die früher Versäumtes nachzuholen bemüht war. Dem Lande fehlten unter Anderm Straßen; das hatte es schon lange zu seinem Nachtheil empfinden müssen. Der Große Rath beschloß die Ausführung eines vollständigen Straßennetzes von dreizehn verschiedenen Zügen, unter ihnen des Hauptstraßenzuges vom Zürichersee hinüber an die Gestade des Vierwaldstättersee's. Das Werk war zu einer halben Million Schweizerfranken, die Ausführung auf fünf bis sechs Jahre berechnet, was eine Jahresausgabe von 80,000 bis 100,000 Fr. in Aussicht stellte. Zinse und andere Spesen hinzugerechnet hatte damals der Kanton an die Sonderbundsschuld bereits Fr. 110,419. 21 Rp. zu bezahlen gehabt; auf Neujahr 1850 war eine neue Rate von Fr. 52,245. 69 Rp. fällig, mit Zinsen und Münzverlurst zusammen auf mehr denn Fr. 60,000 anzuschlagen. Angesichts der aus eigenem Verbesserungstrieb übernommenen vielen anderweitigen Lasten erschien dem Kanton jene Leistung als drückend, weßhalb die Regierung mit dem Gesuch einlangte, jene nächste Rate der Sonderbundsschuld auf die Ausführung des Straßennetzes verwenden zu dürfen, in der Weise, daß durch solche Verwendung dann jene Rate als getilgt erklärt

würde. Sie verwies dabei auf ihre bundestreuen Gesinnungen gegenüber den Bundesbehörden mit einer Meisterschaft der Darstellung, die dem Inhalte der Denkschrift zugleich geschichtlich-politische Bedeutung verleiht. Im Nationalrath fanden die Leistungen der Schwyzer Regierung auf administrativem Gebiete freudige Anerkennung; das Gesuch selbst wurde unterstützt durch Dufour und Schultheiß Kopp (von Luzern), allein die große Mehrheit von 51 gegen 13 Stimmen lehnte dasselbe, nach bundesräthlichem Antrage, ab. Die Zahl der 13 bestand aus zehn Abgeordneten der Sonderbundskantone und drei Berner-Deputirten. Gleicher Abschlag im Ständerath; er wurde mit Verweisung auf den ungünstigen Stand der Bundesfinanzen beschöniget; gerade in dieser Zeit aber verwendete oder verschwendete man aus der Bundeskasse allein für die oft besprochenen revolutionären Fremdlinge nahezu Fr. 300,000, die durch dieselben veranlaßten Ausgaben aus den Kantonskassen nicht gerechnet; nämlich im Jahr 1849 Fr. 216,099. 17 Rp. für die italienischen und deutschen Flüchtlinge zusammengenommen (den weitaus größern Theil hievon für das badische Heer), dann im folgenden Jahr 1850 wieder eine Nachlese von mehr denn Fr. 82,000.

Endlich wurden die geschäftlichen Verhältnisse der Bundesversammlung und ihrer Abtheilungen bleibend geregelt durch Bundesgesetz vom 22. Dezember. Zurückkehrend zur alten Bundessitte wurde die Eröffnung der alljährlichen Session der Bundesversammlung (der beiden Räthe) auf den ersten Montag im Juli angesetzt; außerordentliche Versammlungen wurden damals noch als etwas Außerordentliches angesehen; sie mögen einberufen werden, sagt das Gesetz, durch Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertheil der Mitglieder des Nationalrathes oder fünf Kantone es verlangen; die Präsidenten beider Räthe bestimmen unter sich, für welche Verhandlungsgegenstände der Nationalrath oder dann aber der Ständerath Priorität haben soll. Kommen nicht beide Räthe schließlich zu einem Beschluß in einer und derselben Sache, „so bleibt der Gegenstand liegen, bis

er auf die für die Gesetzgebung vorgeschriebene Weise wieder angeregt wird.“ Dem Bundesrath mag jeder der beiden gesetzgebenden Räthe von sich aus Aufträge geben, ohne daß diese der Bestätigung des andern Rathes bedürfen. Der Bundesrath ist verpflichtet, „Interpellationen“ mit Beförderung zu beantworten.

Dritter Abschnitt.

Druey Bundespräsident. Neue Beschwerden des Auslandes; augenblickliche Kriegssorgen in der Schweiz; Verhalten des Bundesrathes. Die deutschen Arbeitervereine. Konservative Restaurationen in den Urkantonen und Zug. Verfassungsrevisionen in Unterwalden und Uri. Reaktion in Bern gegen die radikale Herrschaft und Sturz der Regierung von 1846. Eine Thronrede Escher's. Die Heeresorganisation. Der französische Münzfuß eingeführt. Fall der innern Zollschranken; Mauthlinie an der äußern Grenze. Die Volkszählung von 1850. Das Wahlgesetz für den Nationalrath Einbürgerung der Heimathlosen. Mischehen-Gesetz. (Jahr 1850.)

Bundespräsident Furrer vollendete in Ehren seine erste Amtsperiode, die den Zeitraum von Einsetzung des Bundesrathes bis Ende 1849 umfaßte. Von der Bundesversammlung wurde Druey als sein Nachfolger berufen. Zum ersten Mal seit Wiederherstellung der Eidgenossenschaft im Jahr 1803 sah man einen Andern als einen vorörtlichen Magistraten an der Spitze der Bundesregierung. Diese hatte bereits schwere Stürme von Innen und Außen durchgemacht und konnte getrost in die Zukunft sehen. Das that vornehmlich Druey, der auf jede Frage der Zeit eine treffende Antwort, in jeder Verlegenheit einen Ausweg wußte. Die Prüfungen ließen nicht lange auf sich warten. Dem Auslande gegenüber hatte der Bundesrath Manches geleistet, aber in dessen Augen nicht Alles, was gefordert werden konnte, in den Augen der schweizerischen Propaganda-Partei selbst viel zu viel, ja sich sammt der Schweiz „gebrandmarkt“. Kaum waren die Eytel'schen Tiraden im Nationalrathe verklungen und hatten die Schimpfereien der revolutionären Presse der Schweiz für einmal nachgelassen, fing vom Ausland her das Gerede dortiger Unzufriedenheit von Neuem an, ward lauter und lauter. Der Bundesrath mußte Beschwerden

von mehrern Seiten anhören. Oesterreich klagte (Ende 1849) über Umtriebe aller Art in Tessin, neue Anhäufung von fremden Flüchtlingen daselbst, über Werbungen für Piemont, über Komplotte zur Absendung von Emissären nach der Lombardei für umwälzerische Zwecke daselbst, verlangte Untersuchung und Abstellung der Mißbräuche, falls sich das Gemeldete bestätige. Der Bundesrath gab beruhigenden Bericht und es hatte diese Angelegenheit keine weitere Folge. Zu gleicher Zeit klagte die sardinische Regierung, sie, die im Jahr zuvor die Allianz der Schweiz zur Umwälzung und zur Eroberung Italiens hatte ertrotzen wollen, über das Treiben italienischer Flüchtlinge in Lausanne und Genf, namentlich über dortige Anwesenheit Mazzini's und seiner Agenten, „daherige Beunruhigung der sardinischen Staaten", und verlangte die Entfernung jener „gefährlichen Menschen", unter Androhung gemeinsamer Verständigung mit andern Staaten, wenn nöthig (Note des sardinischen Gesandten vom 15. Dezember). Der Bundesrath erwiederte: Mazzini's Wegweisung sei schon im September beschlossen worden, allein die angestellten Nachforschungen hätten zu dessen Entdeckung, folgerichtig zu seiner Fortschaffung nicht geführt; man werde sie fortsetzen; Maßnahmen, welche über die Wegweisung Mazzini's und seiner Agenten hinausgingen, würde die Schweiz zurückzuweisen wissen. Auch Baden war mit dem Geschehenen noch nicht zufrieden, klagte über Nichtvollziehung früherer Beschlüsse und verlangte Entfernung von weitern sechsunddreißig Flüchtlingen; der Bundesrath beschränkte sich in letzterer Beziehung auf deren Internirung. Die reichste Beschwerdeliste trug die Regierung der französischen Republik vor über revolutionäre Komplotte aller Art seitens der angeblich internirten französischen Flüchtlinge, die sich jedoch, nach Angabe der klagenden Regierung, in den verschiedenen schweizerischen Grenzstädten herumtrieben. Die gleichen Klagen ertönten im Kreise der gesetzgebenden Versammlung Frankreichs. Die besonders betroffene Regierung von Genf gab ihre Richtigkeit nicht zu; aber dieser Regierung wollte man in Paris nicht glauben; der Bundesrath seinerseits stand, nicht mit Unrecht, im Verdacht, daß seine Anordnungen

nicht vollständig und durchgreifend seien; wer besser von ihm dachte, behauptete, daß sie theilweise seitens der Kantone unvollzogen geblieben. Mit den diplomatischen Beschwerden der Mächte ging einig die ausländische Presse: sie verkündete laut eine bevorstehende bewaffnete Intervention. Die Kabinete machten wirklich Mine zu gemeinsamen Schritten; die Anregung ging von Preußen aus, sei es, daß es sich durch die thatsächliche Verdrängung des königlichen Hauses aus den Rechten auf Neuenburg verletzt fühlte, oder daß es während des Okkupationskrieges in Süddeutschland Erfahrungen glaubte gesammelt zu haben, welche ein Einschreiten erforderten. An Preußen schloß sich Oesterreich an, aber erst nach längerm Bedenken und unter Vorbehalt, daß Frankreich seine Mitwirkung ebenfalls zusage; die beiden deutschen Mächte erließen dann gemeinsam ein Memorandum an Frankreich zu diesem Zwecke. So entstanden diplomatische Konferenzen, die in den ersten Monaten von 1850 in Paris stattfanden. Sie hatten Abreden zum Gegenstand: von der Schweiz für die Gegenwart die Entfernung aller Flüchtlinge, für die Zukunft Garantien gegen den Mißbrauch des Asylrechtes zu verlangen, dann, falls die Schweiz diesen Forderungen nicht entspräche, durch militärische Besetzung derselben die Ausführung ihres Vorhabens zu erzwingen. Daß es zu diesem Aeußersten kommen werde und müsse, war weit verbreitete Meinung, zumal in Deutschland, wo man allgemein einen bevorstehenden Krieg gegen die Schweiz als eine ausgemachte Sache betrachtete; selbst auf die Börsen von Paris und London hatten die dieser Eventualität wegen entstandenen Besorgnisse zurückgewirkt. „Es gab einen Augenblick, Anfangs Hornung, wo die Feinde der Schweiz einen Angriff auf unser Land als unwiderruflich entschieden betrachteten, oder sich so stellten; sie sagten laut, daß eine Ausweisung der Flüchtlinge nicht genügen würde und daß eine Gegenrevolution nöthig sei“.* An den Pariser Konferenzen selbst war jedoch von einer solchen Einmischung in

* Aus dem Berichte des Bundesrathes über seine Geschäftsführung im Jahr 1850.

die innern Angelegenheiten nicht die Rede, sondern einzig von dem schon angegebenen beschränktern Zweck der Entfernung der Flüchtlinge. Gleichwohl war gesammte Presse des Auslandes voll von der „Schweizerfrage“. Glücklicherweise war dießmal die Schweiz klüger und kühler als im Sommer von 1849. Das große Aufgebot war noch nicht vergessen. Niemand trieb zu neuer Machtentfaltung. Der Bundesrath beschränkte sich auf den Gebrauch der wohlfeileren Feder, verordnete durch neues Kreisschreiben (4. Februar) die Entfernung von eilf badischen Revolutionshäuptern, die in Folge früherer Beschlüsse längst schon hätten entfernt sein sollen, und verlangte von den Kantonen Bericht über den Vollzug; er mahnte insbesondere die Regierung von Genf durch den eben damals der Festungswerke halber dort weilenden Kommissär Siegfried zu gehöriger Einhaltung der völkerrechtlichen Pflichten und Verhinderung von Unternehmungen, welche die Schweiz gegenüber von Frankreich hätten kompromittiren können; er ließ in Paris und Wien durch die Geschäftsträger der Schweiz belehrend und beruhigend auf dortige Regierungen einwirken, that ein Gleiches gegenüber den bei der Schweiz akkreditirten Gesandtschaften der auswärtigen Mächte, und trat in Verbindung mit Frankreich, um einem Theil der Flüchtlinge den Eintritt in eine französisch-algierische Fremdenlegion zu ermöglichen. An die Stände endlich erließ er (15. Februar) ein Kreisschreiben, worin er Kenntniß gab von den Nachrichten aus dem Ausland, denen er übrigens eine wirklich gefahrdrohende Bedeutung nicht beilegen könne; er ersuchte insbesondere die Grenzkantone um Kenntnißgabe von allfälligem Zusammenzug fremder Truppen in der Nachbarschaft, und versicherte alle, daß er in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Schweiz für ihre Rechte wachen, wie Bedacht darauf nehmen werde, daß sie ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen erfülle; schließlich verwahrte er sich gegen jegliche Anschuldigung, „als habe er sich den Befehlen der Diplomatie unterworfen oder sei er ihren Forderungen entgegen gekommen“. Die kriegerischen Wolken verzogen sich alsbald. Frankreich gab seine Gesinnungen dem Bundesrathe schriftlich

kund: die Schweiz möge auf die guten Dienste Frankreichs rechnen, so lange sie ihren Verpflichtungen treu bleibe; aber gefährlich wäre es für sie, auf die Uneinigkeit der großen Mächte bauend, gerechte und vernünftige Forderungen ablehnen zu wollen, denn in solchem Falle würde vermeinte Uneinigkeit nicht vorhanden sein. Das war verständlich gesprochen, um so mehr, als die deutsche Presse selbst schon vorangehend den entschiedenen Willen des Präsidenten Ludwig Napoleon Bonaparte, den sozialistischen Revolutionstendenzen wirksam entgegen zu treten, offen gerühmt hatte. Demonstrationen der andern zwei Kontinentalmächte, denen übrigens Rußland seine Billigung zugesagt hatte, blieben nun aus; Frankreich selbst ließ sich durch Lahitte, seinen Minister des Auswärtigen, in der Kammer vernehmen: der Bundesrath habe vollkommen Genüge geleistet (1. März). England war zu den Konferenzen nicht geladen; bei Gelegenheit jedoch sprach Palmerston gegen eine Intervention. Standen auch beträchtliche österreichische Truppen in Vorarlberg, Tirol und der obern Lombardei, 20,000 Mann Preußen in Baden, und wurden augenblicklich die östlichen französischen Garnisonen verstärkt, so sind doch diese Thatsachen keineswegs als wirkliche Vorbereitungen zu einem projektirt gewesenen Kriegszug gegen die Schweiz anzusehen. Der ehemalige römische Triumvir Mazzini verließ die Schweiz im Frühjahr 1850 und zog nach England. Der Bundesrath mühte sich lange noch für die Entfernung der übrigen Flüchtlinge ab; am 20. August waren ihrer nur noch 900 anwesend (jene in Tessin nicht gerechnet); auf Anfang September's kündete er den Kantonen die Leistung fernerer Unterstützungsbeiträge aus der Bundeskasse ab. Die Klagen der Deutschen wurden von nun an seltener; um so eindringlicher erneuerten sich jene Frankreich's während den letzten drei Monaten von 1850; Genf wurde beschuldiget, französische Flüchtlinge zu dulden, welche hätten internirt werden sollen; diese hinwieder wurden aufrührerischer Verbindung mit Verschwörern oder Agitatoren in Lyon angeklagt; die französische Regierung wollte selbst von dem Vorhaben eines bewaffneten Einfalles derselben wissen, welchen zu

verhindern sie ein Regiment nach der Grenze von Genf marschiren ließ. Die Regierung von Genf schritt ein und verfügte Einiges. Aber die französischen Klagen verstummten doch nicht; der Bundesrath bestellte endlich einen eidgenössischen Kommissär in der Person des früher genannten Obersten Siegfried, und ließ, nach dessen Ablehnung, den Nationalrath Sidler nach Genf abgehen, dessen Bethätigung sich bis in die Mitte des Jahres 1851 erstreckte. Der Bundesrath veranlaßte hierdurch polizeiliche Ausweisungsbeschlüsse der Regierung von Genf gegen Flüchtlinge, die dort entdeckt wurden; er selbst faßte einen solchen gegen eine Anzahl dieser Fremden, welche gegen die Internirung in den Kanton Waadt eine freche Protestation veröffentlicht hatten. Nach Langem hörten die Anstände auf und es fand der Bundesrath: er habe Ursache, mit Frankreich ganz zufrieden zu sein, und rühmte dessen bei verschiedenen Anlässen gegen die Schweiz bewiesene „wohlgewogene Stimmung“.* So stand die Schweiz nun mit aller Welt wieder in Frieden.

Das ausländische Spionirwesen muß zu jener Zeit in voller Thätigkeit gewesen sein. Der Bundesrath klagt selbst** über Angeber, die ein bevorstehendes Attentat gegen die Ruhe Deutschlands vorausgesagt, welches Ende Februars hätte ausbrechen sollen; Kolonnen von Flüchtlingen, so lauteten jene Aussagen, würden sich in der Schweiz bewaffnen und bei gleichzeitig in den benachbarten Ländern ausbrechender revolutionärer Bewegung einen Einfall dorthin machen. Gerade um jene Zeit wurde eine Generalversammlung der deutschen Arbeitervereine auf 20. Februar 1850 in Murten angeordnet. Solches erfuhr Bundesrath Furrer, der damalige Vorstand der Bundespolizei, „durch einen schweizerischen Beamteten“. Am 19. Abends wurde seitens des örtlichen Komite's die nöthige vorberathende Verhandlung gepflogen. Furrer, aller revolutionären Propaganda gründlich abhold, ließ die Mitglieder verhaften, die Vereinspapiere mit

* S. den angeführten Bericht im Bundesblatt, Bd. II von 1851, S. 435.
** A. a. O. Seite 390.

Beschlag belegen. Das war unhöflich, aber sehr nützlich und verdienstlich. Nach jenem ersten polizeilichen Akt wurde eine genaue Untersuchung gepflogen und es trat nun endlich zu Tage, was die Gegner der ausländischen Propaganda schon längst als vorhanden erklärt und beklagt hatten: ein über die ganze Schweiz verbreitetes Vereinsnetz, mittelst dessen von wahnwitzigen Führern und Verführern die deutschen Arbeiter in der Schweiz gefangen wurden, um als Schreihälse und Kämpfer zugleich in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten in Deutschland der sozialistischen Umwälzung und Neugestaltung aller gesellschaftlichen Zustände auf die Beine zu helfen. Der Bericht weiset die Organisation dieser Vereine aus, ihre bald da bald dort gehaltenen Versammlungen, die Becker'schen und andere Aufrufe zu den früher besprochenen mißglückten Zügen nach Deutschland, die Betheiligung der Vereinsmitglieder an den dreimaligen Aufständen daselbst, und verbreitet sich auch umständlich über Grundsätze und Ziele der Assoziation, so wie die Mittel, welche sie für ihre Zwecke in Anwendung zu setzen gedacht oder auch wirklich in Anwendung gesetzt habe; Gesang- und ähnliche Vereinsfreude erscheint dabei als ganz unschuldig und diente als schöne Hülle wie zum Zeitvertreib. Mit den deutschen Vereinen standen jene in der Schweiz durch Briefwechsel und Mittheilung der Vereinsberichte in thätiger Verbindung. Daß diese Arbeiter ein besseres Loos wünschten, wird man ihnen nicht zum Schlimmen anrechnen, gegentheils ist ihnen ein solches zu wünschen; allein sie strebten dasselbe durch Mittel und Wege an, welche jeden Staat und sie selbst mit verderben würden. „Der Arbeiter war von jeher ein Plackesel, um unverschämte Faullenzer durch die Welt zu schleppen, das soll und muß einmal aufhören!“ So liest man in ihren Papieren. Zu jenem Ende wollten sie nicht bloß eine Republik, sondern eine Sozialreform, und zwar eine solche, bei der nicht mehr die Gelehrten herrschen, sondern die Arbeiter selbst; denn jene pflegen nur ihre Privatinteressen, sagten sie, und zudem verstehen sie wenig oder nichts vom praktischen Leben; sie, die Arbeiter, müssen sich Platz schaffen in der gesetzgebenden Versammlung, „denn mit einem Arbeiter-Ministerium ist wenig geholfen“. Die Sache der Freiheit

wollten sie nicht bloß gegen alle Fürsten-, sondern auch gegen die „Bourgeoisie-Gelüste mit allen zu Gebote stehenden Mitteln" unterstützen. Die „Bluthunde und Tyrannen" wurden selbstverständlich in den gegenseitigen Zurufen und Mahnungen auch nicht verschont, und was den Arbeitern nicht selbst einfiel, das trichterten ihnen die gewesenen revolutionären deutschen Regierungshäupter ein; so wurde der Arbeiterverein in Basel durch Germain Metternich und Fenner v. Fenneberg mit „fanatischen Reden erbaut, wenn es erlaubt ist, die Aeußerung: „„man sollte die Hälfte der Deutschen aufhängen"", mit diesem Ausdruck zu bezeichnen".* Vom Einfluß der Flüchtlinge auf die Arbeitervereine und der angeblichen Bildung, die sie ihnen beigebracht, sagt der Bericht: „man wird überall finden, daß sich diese politische und soziale Bildung darauf beschränkt, bei den Arbeitern die Leidenschaften zu entfesseln und die Gefühle des Hasses und der Rache nicht nur gegen die Regierungen, sondern gegen den ganzen Stand der Besitzenden und gegen alle staatliche und soziale Ordnung der Dinge zu entflammen; man wird keiner Spur einer wirklichen Belehrung begegnen, einer wissenschaftlichen oder populären Erörterung der schwierigen sozialen Fragen, weder in den Protokollen noch in den Korrespondenzen". Statt dessen fand sich in den Akten das Muster einer sozialistischen Verfassung vor; laut derselben soll kein Beamter höher besoldet sein, als ein Arbeiter durchgängig verdient; aller Grundbesitz Staatseigenthum werden; in den Schulen der Religionsunterricht wegfallen, damit Jeder erst in reiferem Alter sich entschließen könne, ob er einer Religionsgesellschaft sich anschließen wolle oder nicht, und welcher; statt der Zölle soll eine Progressivsteuer vom Vermögen und eine Erbschaftssteuer bezogen werden; aller Handel soll Staatssache sein, der Staat aber Alles so wohlfeil verkaufen, daß er nur seine Spesen (ohne Profit) herausbringe; im Staat soll überhaupt kein Geschäft ausgeführt werden, wodurch ein Bürger sich

* Bericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrath, im Bundesblatt, II, 1850.

auf Unkosten seiner Mitbürger bereichern könnte; der Ueberschuß soll allen Arbeitern in gleichen Theilen zufallen. Das war der Entwurf einer Verfassung für Deutschland. Aber auch der schweizerischen Politik blieben die Vereine mit den Flüchtlingen keineswegs fremd: „Von übrig gebliebenen Flüchtlingen, die wir jetzt in der Schweiz noch sind, werden bei Ausbruch einer Revolution die republikanische Garde bilden, um die Regierung (den Bundesrath) zu schützen oder zu stürzen, nachdem sie sich nun verhalten wird;“ so schrieb einer der Vereinsmänner.* Solcher Arbeitervereine waren in Genf, Lausanne, Vivis, La Chaux-de-Fonds, Locle, Fleurier, Freiburg, Bern, Pruntrut, St. Immer, Burgdorf, Thun, Basel, Zürich, Winterthur, Schaffhausen, Aarau, Luzern, Glarus, Chur, Herisau; nach Abzug der fünf letzten Vereine, die nicht unter der Zentralleitung standen, zählten jene Vereine zusammen ungefähr 560 Mitglieder, unter ihnen verhältnißmäßig wenige Schweizer. Der Bericht schließt mit der Bemerkung, daß diese revolutionäre Propaganda (sie nannte sich selbst so) weder in der Schweiz entstanden, noch ihr eigenthümlich sei; ihr Herd und ihre Quelle seien vielmehr Deutschland, Frankreich und England; die Assoziation in der Schweiz sei nur ein Glied in der großen Kette des sozial-demokratischen Bundes. Der Bundesrath verfügte die Ausweisung sämmtlicher ausländischer Mitglieder, mit einziger Ausnahme jener der deutschen Arbeitervereine in Aarau, Luzern, Glarus, Chur und Herisau, die er einstweilen nur unter polizeiliche Aufsicht stellte (22. März 1850). Die Vollziehung fand seitens des Bundesrathes mit großer Schonung statt, damit die Ausgewiesenen nicht den Polizeibehörden ihrer Heimathstaaten zur Maßregelung in die Hände fallen. Baden und Württemberg hatten die Mittheilung von Namensverzeichnissen der Betroffenen verlangt, was aber der Bundesrath ablehnte. Genf und Neuenburg vollzogen so wenig als möglich oder gar nicht. Doch trat die Bundesversammlung in einen Rekurs von Neuenburg gegen den Hauptbeschluß nicht ein. Die Unverschämtheit jener

* Obige Stelle ist wörtlich dem Berichte des Bundesrathes entnommen.

Ausländer, welche sich als Verführer der Arbeiter herausstellen, zeichnet die Lästerung, welche der Flüchtling Karl Heinzen öffentlich gegen die Schweiz und ihren Bundesrath ausstieß: „Die Schweiz, diese Republik, welche unter dem Mantel der Neutralität bisher jede politische Schandthat ungestraft verborgen hat, nützt uns nichts mehr, da sie uns kein Asyl mehr sichert. Sie wird uns nur dann erst wieder nützen, wenn sie den Lohn ihrer Feigheit und ihres Egoismus durch Unterjochung empfängt. Die Schweiz muß unterjocht werden. Die Schweizer werden erst wirkliche Republikaner werden, wenn es keine Schweiz mehr gibt. Kein Despotenstaat konnte sich tiefer erniedrigen, als sich die republikanische Schweiz durch ihre Bürgermeister und namentlich durch diesen feigen, ehrvergessenen, infamen Bundesrath erniedrigt hat. Die große Majorität der Schweizer billigt nicht bloß die Politik des Bundesrathes, sondern sie theilt entschieden dessen bornirten, gemeinen Polizeifanatismus gegen die deutsche Freiheit und Intelligenz, soweit sie sich willenlos in ihren Dienst begibt. Also Haß und Krieg gegen die Schweiz, die feige Schweiz, die ehrlose Schweiz, die pflichtvergessene Schweiz.“ * Dieser Zorn erklärt sich, wenn man vernimmt, was im Januarheft „des Galeer'schen Völkerbundes“ zu lesen gewesen: „Die Schweiz den Mächten (Despoten) gegenüber zu kompromittiren und eben dadurch bei der Revolution zu akkreditiren, ist jetzt der höchste Staatszweck, zu dem wir durch diese Zeitschrift nach Kräften beizutragen streben.“

Während der geräuschvollen Abwickelung dieser Mißverhältnisse zum Ausland wand sich in bescheidener Stille das souveräne Volk von Zug los aus den Banden der ihm zu Ende 1847 aufgedrungenen Bundesbevogtung. Die Zeit der verfassungsmäßigen Totalerneuerung des Großen Rathes war gekommen: das Volk, nun frei, wählte einen Großen Rath von ansehnlicher Mehrheit nach seinem Sinn und Willen (6. Januar), beseitigte die mißbeliebigen Häupter, G. A. Kaiser und Andere, setzte den bewähr-

* Amtsbericht des Bundesrathes über 1850. Bundesblatt II, 1851. S. 391 und 392.

ten Bossard wieder in das Landammann-Amt ein, den biedern Altlandammann Hegglin an die Spitze des Großen Rathes. Das war freilich kein europäisches Ereigniß; aber es hatte seine große schweizerische Bedeutung, diese nämlich, daß der freie Schweizer seine Vaterlandsliebe auch in anderer Stellung, als eben am Schweif einer herrschenden Bundesmehrheit, zu bethätigen befugt sei und daß jeder Kanton in seinem Innern sich nach eigenem Sinn und Geist zu regieren berechtiget, zu Mehrerem hinwieder nicht verpflichtet sei, als den Vorschriften der Bundesverfassung Genüge zu thun. So sahen es auch andere Kantone in jener Zeit an. Uri nahm im Mai ebenfalls einen ihm gefälligen Personalwechsel vor; die Landsgemeinde setzte den ehemaligen luzernischen Regierungsrath und Kommandanten der St. Gotthardsexpedition, K. Emanuel Müller, mit ihm die Landammänner Schmid und Vinzenz Müller, in die höchsten Landesämter ein, unbekümmert um den luzernischen Landesverrathsprozeß. Schwyz beharrte auf der eingeschlagenen Bahn, die alte Ehrenhaftigkeit mit der Pflege der neuen Zeitbedürfnisse zu vereinbaren.

In dieser Zeit brachten Unterwalden ob und nid dem Wald ihre neuen Verfassungen zur Garantie ein, beide bestimmt, früher bestandene Landeseinrichtungen mit den neuen Zuständen der Schweiz in Uebereinstimmung zu bringen (Frühjahr 1850). Die Bundesversammlung vermochte in diesen beiden Urkunden nichts Bundeswidriges, wohl aber Mißfälliges, zu entdecken, nämlich die Zusicherung des Fortbestandes der Klöster und die Unverletzbarkeit ihres Eigenthums, weßhalb die Garantie der genannten Verfassungen nur bedingt und unter Vorbehalt der dem Bund nach Art. 44 und 46 der Bundesverfassung zustehenden Rechte ertheilt, die Klöster ausdrücklich außer die Garantie gestellt, d. h. der Willkür der Bundesgewalt überantwortet wurden (Bundesbeschlüsse vom 19. Juli 1850). Den Schlüssel zu dieser Verfügung gibt der nationalräthliche Bericht an die Hand: der betreffende Kanton, sagt er, möge, falls er sich die Hände selbst binden wolle, solches für sich thun. „Allein es könnten, wie die abgethane Jesuitenfrage beweist, möglicherweise Verhältnisse eintreten, in

denen die Erhaltung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ordnung dem Bunde das Recht und die Pflicht auflegen würden, von sich aus gegen einzelne Klöster einzuschreiten." Solche Willkür für die Folge vorzubehalten, geben jene Dekrete den Ausspruch: der Artikel betreffend die Klöster „kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein". Folgerecht böte irgend ein lärmendes Vorgeben, daß diese Unterwaldner Klöster den Frieden stören, genügenden Anlaß zu ihrer Aufhebung. Uri mußte sich eine noch einläßlichere Zensur und selbst das gefallen lassen, daß man seine revidirte Verfassung, wie Dubs sich ausdrückte, mit „Mißtrauen" prüfte. Die Verhandlung wurde übrigens erschwert durch Klageschriften des Bezirks Ursern, welche der Autonomie des Kantons als solchen unberechtigten Eintrag thun wollten; auch war die Redaktion nicht genügend modernisirt, was zu vielen, zum Theil kleinlichen Ausstellungen Veranlassung gab. Die Bundesgarantie konnte erst erhalten werden, nachdem mehrere Veränderungen vorgenommen worden; der Klöster halber gleicher Ausspruch, wie gegenüber Ob- und Nidwalden (Bundesbeschluß vom 11. August 1851). Die Bundesbehörde sah diese Urkantone scheel an, weil sie gewagt, jenen Korporationen gleich andern gerecht zu sein, wozu sie ihre Souveränetät unzweifelhaft von jeher berechtiget hat und zur Stunde noch berechtiget. Mit einer neuen Verfassung erhielt Nidwalden, aus dem Bundesarchiv, eine Anzahl Kriegsfahnen zurück, welche die Franzosen im Jahr 1798 dem tapfern Völklein abgenommen; es waren auch Schwyzer Fahnen dabei. Glücklicher als die Revisionen der Urkantone waren die früher gemeldeten Verfassungsänderungen von Zürich und Thurgau; sie erhielten unbedingte Garantie, da sie nichts enthalten, das mit der Bundesverfassung in Widerspruch stände (30. April 1850).

Aber nicht bloß die kleinern Kantone, auch der größte und mächtigste von allen raffte sich wieder auf zum Bessern. Das „Freischaarenregiment", wie Johann Schnell, der Burgdorfer, die Berner-Regierung von 1846 benannt hat, hatte sich rasch verbraucht. Die Zeit der betäubenden Feldzüge war vorüber, die

neue Bundesordnung aufgestellt. Das Berner Volk fand wieder Musse zum Ueberlegen und zum Rechnen. Es sah Verschleuderung im Staatshaushalt, eine höchst unerbauliche Beamtenwirthschaft, die Grundlagen der Sittlichkeit und religiöser Gesinnung frechen Angriffen ausgesetzt, das zudringliche Fremdenthum mit seinem absprechenden Wesen und seiner Lüsternheit nach Uebergriffen in auswärtige Angelegenheiten in unverdienter und verderblicher Gunst. Oft hatte die Opposition, vor Allen Blösch, gewarnt, aber vergeblich. Die vierjährige Amtsdauer des Großen Rathes und der Regierung nahte ihrem Ende. Schon Anfangs des Jahres wurde die öffentliche Stimme laut, daß die Volksmehrheit jener Regierung und Regierungsweise satt sei. Von einer Versammlung in Boltigen gelangte im Februar eine Vorstellung an den Großen Rath, welche energisch auf Ersparnisse im Staatsdienste drang, eine Verminderung der Ausgaben im Ganzen um Fr. 466,700 verlangte, indem sie ungescheut sagte, daß im Militärwesen Großthuerei, im Bauwesen arge Verschwendung herrsche. Von Aarberg her erschien am 9. März ein Aufruf, in dem neben Anderm zu lesen: „Wir wünschen christliche Großräthe; wir wollen ein christliches Volk sein und bleiben, d. h.: wir sehen die heil. Schrift als das wahre Wort Gottes und als die einzige Richtschnur aller Religion an; wir wollen daher Großräthe, die diesen Glauben in Kirche, Schule und Hochschule pflanzen und pflegen, ohne jedoch dem Gewissen und der Freiheit Andersdenkender irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen. Wir wollen Großräthe, die der fremden Wühlerei den Nagel stecken; die Schweiz ist voll Gesindels aus allen Ländern, das sich bei uns eingehaust, unsere Zeitungen schreibt, die Leute gegen einander hetzt, Verschwörungen gegen Nachbarstaaten anzettelt“, u. s. w. Als die Zeit der Wahlen herannahte, dachte die Großrathsminderheit auf gehörige Organisation ihrer Kräfte, bestellte ein Zentralkomite, ließ durch dieses auch die nöthigen Bezirkskomite niedersetzen und durch diese hinwieder allüberall Gemeindeausschüsse ernennen. Sie war hiezu um so eher berechtiget, als Aehnliches die Regierungspartei bereits im eigenen Interesse gethan hatte. Die Opposition entwarf

ihr Programm und gedachte solches an einer in Münsingen abzuhaltenden Versammlung der allseitig bestellten Ausschüsse zur Verhandlung zu bringen, dann erst das Ergebniß der Abschlüsse als Wahlprogramm der Konservativen dem Volk zur Beherzigung zu übergeben. Münsingen war in lebhafter Erinnerung als der klassische Ort jener Volksversammlung von 1831, welche die ehemalige Patrizier-Regierung zum Abtreten veranlaßt hatte.* Kaum war jene Absicht bekannt, verfiel die Regierungspartei auf den kecken Einfall, für ihre Zwecke eine Volksversammlung nach Münsingen auszuschreiben; sie hoffte dadurch Herr der Bewegung zu werden, im ungünstigsten Fall die Ausführung des gegnerischen Vorhabens zu stören. Die konservativen Gegner aber, den Streich unwirksam zu machen, mietheten alsbald in bester Form Rechtens die „Leuenmatte“, auf welche es beide Parteien abgesehen hatten, und verzehnfachten nun ihre Bemühungen, um eine möglichst große Zahl Anhänger auf den Platz zu bringen. Augenblicklich mußte man in Bern selbst und allerwärts die größte Besorgniß hegen, daß es zu bedenklichen Auftritten oder dann mindestens zu einem Scheitern der Oppositionsbestrebungen kommen werde, denn es war sehr in Frage, ob die Radikalen die befugte Benutzung einer rechtlich gemietheten Wiese zu politischen Zwecken mehr achten werden, als vor nicht langer Zeit die Territorial- und Hoheitsrechte benachbarter Kantone. Neun Männer, an ihrer Spitze Eduard Blösch, der mit Nachdruck seit Jahren Gesetzlichkeit, Ordnung und Recht in und außer dem Großen Rathe beharrlich vertheidiget hatte, veröffentlichten nun das Wahlprogramm noch vor der Versammlung. Es enthielt im Wesentlichen Folgendes: 1) Anerkennung und Unterstützung der Bundesverfassung vom Jahr 1848 und der Bundesbehörden in Allem, was ihrer Kompetenz überantwortet worden; 2) gleichmäßige Anerkennung und Beachtung der Kantonsverfassung vom 31. Juli 1846; 3) eine Revision der letztern soll dermal nicht vorgenommen werden; würde später zu einer solchen geschritten werden, so soll

* Band I, S. 109 bis 111.

es im Geiste der Demokratie und auf die Grundlage der kommunalen Existenz geschehen; es sollen die Gemeinden möglichst frei und unverkümmert in ihren Verwaltungsrechten bleiben, ihre politischen Rechte noch mehr ausgedehnt werden; 4) Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz soll behauptet, aber auch alle Obliegenheiten gegen die auswärtigen Nachbarn erfüllt werden. Keine Einmischung in die Angelegenheiten Anderer; dagegen wird man auch keine solche in die schweizerischen Dinge gestatten; 5) Zehnten und Grundzinse sollen abgeschafft bleiben und selbst im Fall einer Verfassungsrevision nicht hergestellt werden dürfen. Die gegen einige Landestheile übernommenen ökonomischen Verbindlichkeiten sollen in Kraft bleiben. Die Armenhülfe hat jedoch mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ordnung zu geschehen, mit Beachtung der Eigenthumsrechte und mit Bekämpfung aller kommunistischen Tendenzen; 6) der Staatshaushalt soll eingeschränkt, die Gesetzgebung den Bedürfnissen eines einfachen und republikanischen Volkes angepaßt werden. In allen Zweigen der Verwaltung sollen Ersparnisse geschehen, insbesondere durch Herabsetzung der Beamtengehalte; 7) Fortschritt zwar im Gebiete der intellektuellen Bildung; allein vor Allem aus sollen die Grundsätze des Christenthums und „der Glaube unserer Väter" in Schule und Gesetzgebung und durch das Beispiel der Vorgesetzten unverletzt erhalten werden; in diesem Sinne wird die Reorganisation der Kirchenordnung folgen; 8) für den Jura werden die besondern Verhältnisse, die in der Gesetzgebung, in der Sprache und theilweise in der Religion ihren Grund haben, beachtet werden; insbesondere sollen die Rechte und die Ansprüche der katholischen Bevölkerung berücksichtiget werden. Dieses Programm enthüllt in mildester Form das Sündenregister der herrschenden Partei; es bot den Vortheil, den Kanton vor neuer Umwälzung zu bewahren, und war zugleich stich- und kugelfest gegen allfälligen Vorwurf von Reaktion in Sachen der aufgestellten Bundesordnung, so daß namentlich ein Konflikt mit den Bundesherren nicht entstehen konnte. Die „Freisinnigen" verzichteten auf Erstürmung der „Leuenmatte" und Störung der Verhandlungen ihrer Gegner,

veröffentlichten ebenfalls ihr Programm und luden ihre Leute auf die der Leuenmatte zunächst gelegene „Bärenmatte“ ein. Was wollten sie schreiben? Die Bundesverfassung, die sie im Uebermuth verworfen hatten, durften sie nicht angreifen; in ausländischen Sachen hatten sie sich schwer kompromittirt; daß sie haushälterischem Wesen entgegen seien, mochten sie nicht selbst sagen, eben so wenig den offenen Krieg gegen das Christenthum erklären. Sie brachten daher ihrerseits ein Programm, das zum Theil nur eine Paraphrasirung des gegnerischen war, doch mit Seitenhieben gegen „Aristokraten, Sonderbündler, Jesuiten und Royalisten“, versprachen auch Ersparnisse im Staatshaushalt, doch sollen die Beamtengehalte nicht dermaßen herabgesetzt werden, daß die Aemter nur für Reiche zugänglich wären; sie wiesen die Verdächtigung zurück, als wollten sie Aufhebung des Eigenthums und Einführung des Kommunismus; sie lobten sich selbst, indem sie, wie sie sagten, nicht fähig wären „zu einem Waldshuterverrathe, zu Anrufung auswärtiger Hülfe zum Schutz eines Sonderbundes und zu Dienereien und Gunstbuhlereien bei fremden Fürsten und an fremden Höfen“, und betonten schließlich, daß es sich wesentlich um einen Personenstreit handle, sie aber, „die Freisinnigen“, besonders das Geschick besäßen, das Volk glücklich zu machen.

Als der Tag der Münsinger Versammlung herangekommen, saß die Regierung in Permanenz; sie ordnete die Regierungsräthe Stockmar und Imobersteg als Kommissäre nach Münsingen ab; den Aerzten und Abwärtern des Inselspitals wurde befohlen, auf ihren Posten zu bleiben. Ein Arzt ging sogar mit Ambulance nach Münsingen selbst. Auch der Bundesrath traf Anstalten zur Handhabung der Ruhe. Die Kolonne der Konservativen zog zuerst aus der Stadt, trotz heftigen Schneegestöbers 2000 bis 2500 Mann stark, unter Kommando des Obersten Kurz, dem zwei andere Offiziere sich als Adjutanten beigegeben hatten; die Ordnung war eine vollständig militärische. Als sie in Münsingen angekommen, zogen daselbst gleichzeitig die Schaaren von Oberhasle, von Interlaken, von Frutigen und Sanenland, von

Simmenthal und von Thun ein; Zuzug war ebenfalls gekommen aus den Amtsbezirken Seftigen und Konolfingen, aus dem Seeland und dem Emmenthal, von überall her; zehn- bis zwölftausend Männer schaarten sich um die Rednerbühne. Knechtenhofer, Röthlisberger-Anderegg und Oberstlieutenant Straub begrüßten zunächst die imponirende Versammlung. Alsdann sprach der noch in gefeiertem Andenken stehende, ehemalige Professor Johann Schnell; er verwahrte sich gegen den Vorwurf, als bekenne er sich jetzt zu andern Grundsätzen als vor zwanzig Jahren, zur Zeit als er zu jener ersten Münsinger Versammlung gesprochen; er zog eine einschneidende Parallele zwischen der ehemaligen patrizischen und der jetzigen Regierung; zur Zeit der erstern, als noch kein Vereinsrecht bestand, haben die Männer des Volks von damals frei in der Kirche sich versammeln können, jetzt, bei garantirtem Vereinsrecht, sei ihnen die Kirche zu gleichem Zweck versagt worden; die frühere Regierung sei freiwillig abgetreten, als sie wahrgenommen, daß sie das Vertrauen des Volkes nicht mehr besitze; die jetzige stehe mit ihren Anhängern drüben (in der „Bärenmatte"), selbst als Partei versammelt, zur Partei herabgesunken; im Jahr 1831 habe man gleiches Recht verlangt und errungen; jetzt herrsche ein verderbliches Ausschließungssystem, so zwar, daß man eine Beamtung nicht erhalten könne, ohne sich unbedingt der Partei verschreiben zu müssen; im Jahr 1831 habe man das Christenthum erhalten wollen und er wolle es jetzt noch festhalten; „ich glaube an die christliche Lehre und an die göttlichen Wahrheiten und Offenbarungen, wie sie in den Evangelien enthalten sind, und bewahre sie in meinem Herzen als mein höchstes Gut. Wie steht es jetzt damit aus? hat man nicht versucht, elende Afterweisheit an die Stelle jener ewigen Wahrheiten zu setzen? Man sollte nicht glauben, daß es möglich sei, ein Jahr ohne Christenthum einen christlichen Staat zu regieren, „geschweige denn vier Jahre lang" (donnerndes Bravo!). Im Jahr 1831 habe man Freiheit verlangt, und er glühe noch dafür. Aber jetzt herrschen Zwang und Schrecken; diese aber fördern nicht die Freiheit, das thue nur Freundlichkeit

und Liebe, das Betreten der Bahn der Ueberzeugung; „glaubt mir, Ihr Mannen, ohne Christenthum gibt es keine Freiheit, und wo jenes ausgerottet wird, wird die Freiheit mit ausgerottet“ (abermals donnerndes Bravo, das kein Ende nehmen wollte). Der Redner fuhr fort: schwer treffe die Regierung noch ein anderer Vorwurf, der nämlich, daß sie sich in fremde Händel gemischt, daß sie die Wohlfahrt des Landes in die Schanze geschlagen für Sachen, „die uns nichts angehen, und für Unternehmungen, die uns in's größte Elend hätten stürzen können. Die Schweiz kann im europäischen Staatensystem nicht durch ihre Macht imponiren; sie soll sich daher auch nicht sowohl auf diese stützen, als auf ihre Unschuld und ihr gutes Recht. Wer auf seine Macht pocht, kann leicht erfahren, daß es noch viel Mächtigere gibt, die dann geneigt sein könnten, ihn ihre Uebermacht empfinden zu lassen. Weiset sie daher fort, die falschen Propheten, die Euch verführen wollen, und die fremden Spione, die kein Herz für Euch haben, und Euch für ihre Interessen zu mißbrauchen suchen“ (fort, fort! wiederhallte es durch die ganze Masse). Dann zum Schluß: haltet treu zusammen bei den Wahlen, „machet keinen andern Unterschied zwischen den bernerischen Mitbürgern als den zwischen den „Ehrbaren“ und den „Schuften“, „und wenn Ihr nicht zufrieden seid mit den Grundsätzen, nach welchen jetzt regiert wird, so fahret säuberlich ab mit dem Knaben Absalon“ u. s. w. — — — „und jetzt b'hüet Ech der lieb' Gott!“. Nach Schnell sprach in langer gehaltvoller Rede Landammann Eduard Blösch. Auch er erntete vielfachen Beifall, besonders alsdann, wenn er dem Volk allverständliche Wahrheiten vor Augen führte; er betonte das Festhalten an der Verfassung, ebenso auch die Achtung vor derselben; Verführer seien jene, welche dem Volk vorgeben, daß ihm Alles erlaubt sei; er wies auf die Nothwendigkeit erweiterter demokratischer Einrichtungen hin, tadelte das übergroße Beamtenheer, die verworrene Gesetzgebung, die nur eine Fundgrube für Advokaten und Geschäftsagenten geworden. Lauter Jubel erscholl, als Blösch ausrief: „die Schule muß wieder auf den christlichen Grund und Boden gestellt werden; unsere

Kinder müssen wieder beten lernen, und statt all des unnützen Afterwissens, das ihnen dermal beigebracht wird, sollen sie wieder lernen die Sense handhaben und den Pflug führen.“ Die Versicherung, daß die Revision in Kirche und Schule nicht zur Schmälerung des Glaubens, sondern zur Stärkung und Belebung desselben vorgenommen werden solle, fand ebenfalls einstimmigen Anklang, so wie der Schluß der Rede: „Vor 1831 hatten wir in unserm Land viel Ordnung, aber wenig Freiheit; seit 1831 hatten wir viel Freiheit, aber wenig Ordnung; jetzt wünschen wir Freiheit **und** Ordnung“! Das Programm wurde genehmiget; es folgten noch einige Reden, dann kehrten die Versammelten zurück in ihre Heimath, ohne länger in Münsingen zu weilen. Durch diese Enthaltsamkeit wurden Streit und Thätlichkeiten vermieden. Denn bald nach Abgang der Kurz'schen Kolonne waren auch die Radikalen von der Stadt Bern aus- und unter den Klängen der Marseillaise, des fremden Revolutionsliedes, nach Münsingen gezogen, langten dort eben während der Rede Johann Schnell's an und verhandelten, etwa 4000 Mann an Zahl, auf der Bärenmatte auch ihr Programm, welches wohl von einem Dutzend Rednern (unter ihnen Stämpfli, Niggeler, Weyermann, auch Professor Henne von St. Gallen) empfohlen wurde. Am Schluß dieser Versammlung wurden der „Oberländer Anzeiger“ und der „schweizerische Beobachter“, die zwei konservativen Zeitungen von Bern, als Verräther an Volk und Vaterland erklärt. Das ist die Preßfreiheit in den Augen der Radikalen, wenn sie sich nicht zu ihrer Handlangerin erniedriget. Das Eigenthümliche der beiden Versammlungen war: drüben auf der „Leuenmatte“ in schönem Vereine mit zahlreichen Stadtbernern der Kern des Landvolkes, die habliche Bauersame; auf diese nun vereinten Elemente stützte die Opposition den beabsichtigten heilsamen Umschwung der öffentlichen Ordnung. Zunächst der Leuenmatte, auf der „Bärenmatte“, war das Volk der Beamten, Aemter- und Aemtli-Inhaber und Aemtli-Hungrigen, das Büreaukratenthum mit dem Anhang der Rechtsagentenschaft, der Koryphäen und Anbeter der Freischärlerei, nebst dem Schlamm, der sich an die ausländische Revolutions-

propaganda angehängt, vom alten Kernvolk der Berner, den „elben Chutten“, die „Schnäuzler“ und „Nassauer“ genannt.

Der moralische Sieg war auf Seite der „Leuenmatte“; Stadt und Land waren wieder versöhnt, denn beide Theile hatten im Laufe langer Jahre verderblichen Zwistes gelernt, daß Versöhnung nothwendig geworden, „wenn nicht Mutter und Kinder von dem Gesinde zum Hause hinausgeworfen werden sollten“; — — „ohne aufrichtigen Anschluß der Stadt an das Land ist für dieses kein Heil zu erwarten, und ihr Ausschluß von der Landesvertretung durch die Radikalen war ein eben so arger Mißgriff, als es seiner Zeit der Rücktritt der Aristokratie von der Sache des Volkes war“.* Die Macht der radikalen Regierung war gebrochen; die Freunde derselben in und außer dem Bundesrathe konnten mit Händen greifen, daß alles Einschreiten gegen die wiedererwachte ächte und rechte Volksgesinnung vergeblich sein werde. Was an trüben Besorgnissen früher begründet sein mochte, zerrann jetzt wie Seifenblasen. Eine Adresse „liberaler“ Waadtländer aus Morsee belobte das konservative Komite von Münsingen. Die Erhebung des Berner Volkes im Jahr 1850 hatte in Ursprung und Ziel viel Aehnliches mit jener von Zürich im Jahr 1839, doch mit dem gewichtigen Unterschied, daß in Bern auf dem strengen Boden des Gesetzes gewirkt, in Zürich hingegen das gefährliche Mittel des Aufstandes in Anwendung gebracht wurde. Eben war die Bundesversammlung in Bern. Was hier geschehen und noch zu kommen versprach, war den extremen Radikalen der beiden Räthe nicht genehm; sie erließen eine Adresse an das Berner Volk, empfahlen ihm Wahlen im bisherigen Geiste und schleuderten arge Verdächtigung auf die Leuenmatten-Partei: „verbunden mit den fremden Reaktionären würde diese Partei (siegend) zunächst Euere eigenen Freiheiten, später auch jene Euerer Miteidgenossen dem Untergang aussetzen.“ Sprache und Haltung der Adresse war die „des

* S. die Schrift: „Meine Erlebnisse unter dem Berner-Freischaaren-Regiment, von Dr. J. Schnell.“ Burgdorf, 1851. S. 144.

Berges“ in Frankreich. Das Schriftstück trug die Unterschriften von 36 National- und Ständeräthen. Diese Einmischung Dritter in eigene kantonale Dinge wollte den Bernern nicht gefallen; es versammelten sich 1800 Einwohner ihrer Hauptstadt, verfaßten eine Gegenadresse und reichten diese der Bundesversammlung selbst ein; in dem beißenden Briefe hieß es unter Anderm: am wenigsten stehe solche Einmischung den Freiburgern zu, den Abgeordneten eines Kantons, wo dem Volk sogar die Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme der Kantonsverfassung vorenthalten worden; „was die Freiburger Regenten sagen würden, wenn die Männer von Bern Adressen über dieses heikle Kapitel an das Freiburger Volk erlassen wollten?“ Das Schreiben wurde bei lautloser Stille am 4. Mai im Nationalrath verlesen, dann, nachdem sich dieser von erster Verlegenheit erholt, an die Einsender zurückzustellen beschlossen. Einer der Unterzeichner der ersten Adresse hatte entschuldigend bemerkt, sie hätten lediglich als freie Bürger gehandelt, wozu sie berechtiget gewesen. Es folgten die Wahlen (5. Mai); die Zudringlichkeit jener Sechsunddreißig war für die Konservativen ein Sporn mehr zum Durchgreifen. Die Regierung saß am Wahltag in Permanenz, in der Kaserne; traf, höchst überflüssig, militärische Sicherheitsmaßnahmen. Es betheiligten sich bei dem Wahlgeschäft mehr denn 70,000 Bürger; mit Ausnahme des Oberlandes, wo arge Schlägereien vorkamen, lief es ruhig ab. Eine Anzahl ehemaliger Patrizier fanden sich unter den Gewählten, unter ihnen hervorragend der würdige Altschultheiß Fischer. Das „Haus Nassau“ war gestürzt. Am 11. Juni waren jene Männer nicht mehr am Ruder, welche das Aus- und Inland zu beherrschen vermeinten, ganze Kantone unbefugt unter sklavischem Joche darniederhielten, in Freiburg eine Klubbregierung einsetzen halfen, die Gefangennehmung und Deportation eines Bischofes leiteten und unterstützten; von ihnen sind zu nennen: Stämpfli, Med. Dr. Schneider, Stockmar, Revel, Imobersteg, Funk (der gewesene Tagsatzungspräsident). An ihre Stelle wurden vom neuen Großen Rathe gewählt: Blösch, Oberstlieutenant Straub, Nationalrath Fischer von Reichenbach (ehe-

maliger Patrizier), Moschard in Münster, Nationalrath Fueter aus Bern, Elsäßer aus Pruntrut, mit einigen andern weniger bekannten Männern. Oberst Kurz erhielt die Präsidentschaft des Großen Rathes. Die Mehrheit der Konservativen war eine kompakte, aber das Maximum ihrer Stimmenzahl nur 117, jene ihrer Gegner im Maximum 101; das war die Stimmenzahl, mit der Stämpfli unterlag. Bern wechselte im Jahr 1850 das ganze Personal seiner Regierung, wie es Luzern im Jahr 1841 gethan. Blösch wurde als erster Ständerath bezeichnet; zahlreiche Stimmen wollten ihm einen konservativen Katholiken beigeben, der alle für solches Amt erforderlichen Eigenschaften besaß, drangen aber nicht durch; der Münsinger Geist machte hier plötzlich Halt. Freudenschüsse auf dem Land verkündeten die Wahl der neuen Regierung, das Vorhandensein einer genügend erachteten Mehrheit in ihrem Sinn; in der Hauptstadt begrüßte ein Fackelzug mit 2 bis 3000 Fackeln die neue Regierung unmittelbar nach ihrer Uebernahme der Staatsleitung (12. Juni); in einer Antrittsproklamation versprach sie gute und treue Verwaltung und setzte bei: „Höher aber noch, wir sagen es mit Stolz, höher aber als die materiellen Vortheile der staatlichen Ordnung, stehen dem Bernervolke seine geistigen Güter: die christliche Kirche und die christliche Schule, der heimische Sinn und die heimische Sitte. Wie könnte eine bernische Regierung dessen je nicht eingedenk sein!“ Am 16. Juni wohnte gesammter Regierungsrath nebst dem Großrathspräsidenten dem Gottesdienst in der Münsterkirche bei. Baggesen hielt die Festpredigt, die als ein Akt kirchlicher Inauguration der neuen Staatsbehörde erschien. Das französische Ministerium ließ durch dessen Gesandten mündlich der neuen Regierung seine Befriedigung über den glücklichen Umschwung der Dinge in Bern bezeugen. Der Bundesrath witterte alsogleich bundeswidrigen Verkehr zwischen diesem Kanton und dem Ausland, stellte den Regierungsrath zur Rede, mußte sich jedoch mit den alsbald von demselben gegebenen Aufschlüssen beruhiget erklären.

Am gleichen Tage wie in Bern wählte das Volk von Zürich

seine neue Stellvertretung. Vorangehend war durch Gesetz die ganze Organisation der Regierung, ihrer Direktionen und der übrigen Spezialverwaltungen bestimmt worden. Es folgte die Wahl der neuen, auf neun Mitglieder beschränkten Regierung, aus nachgenannten Männern bestellt: Dr. Alfred Escher, Dr. Zehnder, J. J. Rüttimann, Eduard Ziegler, Bollier, Benz, Billeter, Streuli und Felix Wild; der letzte war früher Mitglied der sogenannten September-Regierung. Zehnder wurde zum ersten, Escher zum zweiten Regierungspräsidenten gewählt. Eduard Sulzer, Melchior Sulzer und Heinich Hüni, von denen besonders die ersten beiden seit 1831 großen Einfluß geübt und Treffliches geleistet (Eduard Sulzer wesentlich im Fache der Finanzen) wurden verabschiedet; in Folge dieser unangenehmen republikanischen Erfahrung verlangten sie Ausbezahlung ihres Gehaltes für den Rest ihrer noch nicht ausgelaufenen Amtsdauer; dieses Begehren wurde vom Großen Rathe abgelehnt. Die neue Kirchenorganisation befriedigte Jene nicht, welche der protestantischen Kirche ein schickliches Maß von Selbstständigkeit gegenüber der Staatsgewalt zu sichern wünschten. Der von der Geistlichkeit selbst ausgegangene Antrag auf eine gemischte Synode wurde mit 104 gegen 13 Stimmen verworfen; dem Kirchenrath entzog der Große Rath die gewünschte Selbstständigkeit, indem er die Wahlen von vier seiner Mitglieder sich selbst vorbehielt, nur zwei der Synode überließ, für die Wahl des Antistes sich das Recht der Bestätigung einräumte (Februar). In dieser Zeit starb ein protestantischer Bürger und Bewohner der Stadt Zürich, David Kitt, der durch seine Gelehrsamkeit in kirchlichen Dingen sich einen Namen gemacht; er hatte unter Anderm eine „Beleuchtung der Vorurtheile wider die katholische Kirche" geschrieben, ein Werk, durch welches ihm das unzweifelhafte Verdienst eines freien und selbstständigen Forschers auf religiösem Gebiete gesichert bleibt.

Die Räthe versammelten sich wieder in Bern. Escher, abermals als Präsident des Nationalrathes, eröffnete diesen, indem er in längerer Rede (5. April), ohne Rücksicht darauf, daß auch ein Bundesrath und ein Ständerath da sei, für die Schweiz

nach Innen und Außen das Wort führte. Es war eine Thronrede, mit dem ganzen Schwergewicht einer solchen, aber ohne daß sie vorher die Feile besonnener Vorberathung in einer Versammlung einsichtiger und treuer Rathgeber bestanden hätte. Escher hielt Musterung über die Verhältnisse zum Ausland wie über Inneres; seine Rede war, wenn auch ungesucht, ein scharfes Gegenstück zu jener von Johann Schnell. Escher betonte, daß „die Reaktion in Europa“ etwas der Schweiz gegenüber im Schild geführt habe, aufgeschoben nicht aufgehoben sei. Es sei nun einmal der Reaktion „das Land vor allen ein Aergerniß, das nicht etwa durch eine wühlerische Propaganda, sondern einzig durch die ruhige Macht des Beispieles mit den Anstoß zu der letzten denkwürdigen Erhebung der Völker gegeben“, und das hinwieder aus dem Sturme, der den Welttheil erschüttert, die dauerhaftesten Errungenschaften gerettet habe: „die Schweiz als gekräftigter Freistaat ist der Dorn in dem Auge der europäischen Reaktion“. Wie habe die Schweiz sich gegenüber solcher Stimmung der europäischen Reaktion zu verhalten? In ausländische Händel soll sie sich ohne dringende Noth nicht einmischen. Aber gleichwohl zähle sie, wenn es sich um ihre Einwirkung auf den Gang der politischen Verhältnisse in andern Ländern handle. Man verspotte zwar, von freisinniger Seite selbst, die „Völkersolidarität“; aber er erblicke in der Völkersolidarität eine der schönsten Ideen, welche man den politischen Denkern der Gegenwart zu verdanken habe. Daraus folge übrigens nicht, daß die Schweiz, so oft in einem andern Lande ein Kampf um die Volksfreiheit entbrenne, die Waffen zu ergreifen und denen zu Hülfe zu eilen habe, „die in diesem Kampfe für die gute Sache streiten“. Die Begeisterung für die Verwirklichung herrlicher politischer Ideale möchte wohl zu dem Wunsche hinreißen, die Schweiz kraft der Völkersolidarität diese Stellung einnehmen zu sehen. Aber die Klugheit verstatte dieses nicht; die Pflicht der Selbsterhaltung verbiete ihr vielmehr, solche Politik zu verfolgen. Wie soll denn die Schweiz „ihrerseits die Völkersolidarität bethätigen?“ Darauf antwortet der Redner: „die Schweiz ist dazu berufen,

durch die Macht des Beispiels der heiligen Sache der Freiheit Vorschub zu leisten. Ja, unser Alpenland soll der Hochaltar der Freiheit in Europa sein. Diesen Hochaltar rein und unbefleckt zu erhalten, ihn zu erhalten in seiner vollen Würde und in seiner ganzen Erhabenheit, das ist die schöne Aufgabe, welche die Vorsehung unserm Volke in der Reihe der Kämpfer für die Demokratie zu lösen übertragen hat.“ Um den Freiheitsaltar herum möge sich dann später ein europäischer Freiheitstempel erheben, und sollte sich je „die Reaktion“ an jenem Hochaltar, „an unserm freien Alpenlande mit frevler Hand vergreifen wollen“, so würde das allgemeine Bewußtsein, daß das innerste Heiligthum der Völkerfreiheit bedroht sei, der natürliche Verbündete unseres Vaterlandes sein und als furchtbare Macht zu ihrem Schutz sich erheben. Das sei Sinn und Wesen der Völkersolidarität. Nach Innen berührte der Redner bevorstehende oder schon durchgeführte politische Veränderungen in den Kantonen; mit Freude blickte er auf die Verfassungsrevision des Kantons Thurgau, der „nach wie vor zu den treuesten Stützen der freisinnigen Institutionen“ des Gesammtvaterlandes gezählt werden dürfe; mit Unmuth auf Zug und dessen Regierungswechsel, welcher treu gesinnte Schweizer vom Ruder entfernt, Männer des Sonderbundes an deren Stelle gesetzt; habe das Volk dort freilich nur ein unbestreitbares Recht geübt, so stehe hinwieder nun der Bundesbehörde das Recht zu, ihr Verhalten gegenüber dem Kanton Zug diesen neuen Beziehungen gemäß einzurichten. In der gleichen Viertelstunde also, in welcher der Redner für europäische Demokratie schwärmte, schwang er drohend das Szepter der Despotie über einem Völklein, das zu Besserem berechtiget ist, als bloß eine Parteidomäne der Escher'schen Nationalrathsmehrheit zu sein. Den Kanton Bern, eben damals von der Wahlagitation ergriffen, welche dem Sechsundvierziger Regiment bereits den Sturz drohte, zog der Redner ebenfalls in den Bereich seiner Erörterung, indem er die zeitigen Machthaber allein als die Geeigneten erklärte, die Grundsätze der Demokratie im Leben zu erhalten, im Gegensatze Derjenigen, die sie, nach seiner Meinung,

früher bekämpft hatten. Gegenüber Solothurn und Aargau, in Verfassungsrevision begriffen, sprach er die besten Erwartungen aus. Und schließlich rief er nochmals die Männer des „Fortschrittes" zur Sammlung. Die Rede war Propaganda nach Außen, Unitarismus nach Innen.

Die gesetzgebenden Räthe nahmen ihre vielen Aufgaben wieder zur Hand. Aus ihren Berathungen ging die neue Militärorganisation vollendet hervor (Bundesgesetz vom 8. Mai). Bei Erlassung desselben machten die Räthe von der ihnen durch die Bundesverfassung eingeräumten Befugniß, „die Zentralisation des Militärunterrichts nöthigenfalls durch die Bundesgesetzgebung weiter zu entwickeln", Gebrauch in Bezug auf die Scharfschützen; ihr Unterricht wurde zentralisirt; Anregungen zu gleichem Zwecke bezüglich der Infanterie blieben in Minderheit. Ein Schritt zur Zentralisation geschah auch in der Militärrechtspflege, indem festgesetzt wurde, daß das zu revidirende eidgenössische Militärstrafgesetzbuch in Zukunft nicht bloß im eidgenössischen Dienst, sondern auch auf die im Kantonaldienste stehenden Truppen Anwendung finden soll, durch welche Verfügung die einschlägigen kantonalen Strafgesetze beseitiget wurden. Die Wehrpflicht wurde schließlich auf das Alter vom angetretenen 20sten bis zum vollendeten 44sten Altersjahr beschränkt, doch in der Weise, daß gesammte militärpflichtige junge Mannschaft in den Auszug eintreten müsse und erst nach vollendetem Dienst in Auszug und Reserve der Landwehr einverleibt werden dürfe. Das beabsichtigte Verbot der Abtragung der Festungswerke in Genf gab noch Stoff zu verschiedenen Verhandlungen. Als der Nationalrath eine Verfügung in jenem Sinne getroffen, lud der Bundesrath die Regierung ein, mit den Demolitionsarbeiten einzuhalten. Genf aber machte amtliche Einrede. James Fazy gab überhin eine Schrift heraus, in welcher die Bundeskompetenz bestritten und zugleich die politische Seite der Sache besprochen wurde.* Das Verbot, sagte

* „Die Bedeutung der Festungswerke von Genf." Von Lieutenant Siegfried und James Fazy. Genf. 1850.

hier Fazy, wäre eine Kontrerevolution gegen die, welche der Schweiz die Stimme Genf's zu den neuesten „Reformen“ gebracht haben, d. h. gegen die Genfer Umwälzung von 1846. Der Bundesrath ließ sich belehren; auf seinen Antrag haben später beide gesetzgebenden Räthe sich zu dem Beschlusse vereiniget, das Verbot aufzugeben; die neue Großstadt Genf legt Zeugniß ab von den Wirkungen dieses Beschlusses. Demnach besteht zwar ein Gesetzesartikel (142), welcher der Bundesversammlung das Recht einräumt, die Zerstörung schon bestehender Festungswerke im militärischen Interesse der Eidgenossenschaft zu untersagen; sie fand aber keine genügenden Gründe, um von dieser Befugniß gegenüber von Genf Gebrauch zu machen. Diese Republik machte bald nachher ihrem Haupt, James Fazy, aus dem Schanzenterrain ein glänzendes Nationalgeschenk.* Den katholischen Bewohnern von Genf wies der Große Rath auf eben demselben Gebiet unentgeltlich den Platz zum Bau einer nothwendig gewordenen Kirche an.**

Im Laufe eines halben Jahrhunderts sind die Militäreinrichtungen der Schweiz in einer Progression gestiegen, bei welcher ihre Staatsmänner nicht gedankenlos vorübergehen können. Zur Zeit der helvetischen Republik waren die schweizerischen Truppen nur für französische Eroberungszwecke bestimmt. Im Jahr 1803

* Durch Großrathsbeschluß vom 22. Juni 1850, in Uebereinstimmung mit der Stadtbehörde, ehrend, wie der Antragsteller Veillard in seinem Vortrage sagte, das doppelte Verdienst Fazy's um die Einführung der Demokratie in der Republik Genf und um die glänzende Förderung ihrer materiellen Interessen, behufs welcher er den Widerstand der Bundesbehörden gegen die Abtragung der Festungswerke bekämpft und überwunden. Das Geschenk bestand in 200 „toises“ Schanzenland, nach den Verkaufspreisen ähnlich gelegener Parzellen im Ganzen zu Fr. 210,000 anzuschlagen.

** Gesetz vom 2. November 1850. Die Ueberlassung geschah „à perpétuité et à titre gratuit — — aux citoyens catholiques de la ville de Genève“, für den Bau einer zweiten Kirche „consacrée à l'exercice du culte de l'église catholique, apostolique et romaine“. Es waren 3 Tausend und 264 Quadratmeter. Da das diesem Kirchenplatz zunächst gelegene Schanzenterrain zu Fr. 100 der Quadratmeter verkauft wurde, so würde nach diesem Ansatz die Vergabung auf Fr. 326,400 anzuschlagen sein.

wies Napoleon Bonaparte, der Vermittler, die Schweiz zur Haltung kantonaler Milizkontingente in einer Gesammtstärke von 15,203 Mann an. Dem Bundesvertrag von 1815 gemäß wurde die Gesammtstärke der Kantonskontingente auf 33,000 Mann gestellt, zu 2 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung. Aber die Tagsatzung erlaubte sich, über den Bundesvertrag hinaus, noch eine Reserve von gleicher Stärke anzuordnen. Im Jahr 1831 riefen Kriegsbesorgnisse die Organisation einer Landwehr hervor, doch ohne daß entschieden worden wäre, ob sie bleibende Pflicht der Kantone sei oder nicht. Bald nachher glaubte man die nöthige Uebereinstimmung in Ausbildung und Waffenfähigkeit des Bundesauszuges und der Reserve zu vermissen und verlangte ihre Vereinigung und Verschmelzung; nach langen Tagsatzungswehen wurde das eine Heer von 64,000 Mann geschaffen (1841); die Frage der Landwehr aber blieb im alten Stand. Einmal in die militärstaatliche Richtung eingerannt, glaubte man des Guten noch nicht genug zu haben. Bei Festsetzung der neuen Bundesverfassung holte man die in mystischem Dunkel gebliebene Landwehr aus ihrer Zwitterexistenz heraus, schuf sie zur Reserve, und behielt sich den weitern Rest der Mannschaft als Landwehr vor. So entstand ein Bundesauszug von 69,569 Mann, mit einer Reserve von 34,785 Mann, oder ein Gesammtbundesheer von 104,354 Mann, mit verhältnißmäßigen Geschützen, die von 304 auf 474 vermehrt wurden,* und anderem Kriegsbedarf, die vorbehaltenen Ansprüche an die Landwehr ungerechnet. Mehr denn dreimal so stark als die Mannschaftszahl, die man im Jahr 1815, bei Verdoppelung des mediationsmäßigen Kontingents, zu stellen sich eidlich gelobt hatte, ist demnach das nunmehrige Bundesheer, und dasselbe, ehedem in ganz ausgeschiedenen Kantonskontingenten vorhanden, steht jetzt als völlig zentralisirtes, in Divisionen eingetheiltes Schweizerheer vor uns. An den kantonalen Ursprung

* Vergl. Bd. II; S. 150 und 151. Die dort angeführten 340 Stücke groben Geschützes beruhten auf einem Beschluß der Tagsatzung von 1835, wurden jedoch im Verlauf der nächsten Jahre und durch das im Jahr 1841 promulgirte eidgenössische Militärreglement auf 304 ermäßiget.

und an die (auch noch) kantonalen Pflichten der Milizen erinnert daher nur noch die Kantonalkokarde, welche übertriebener Zentralisationseifer ihnen ebenfalls hatte entziehen wollen. Durch diese Anordnungen wurde die Militärlast des Volkes mindestens vervierfacht, selbst wenn man die neuen Instruktionsmittel, die vielen gemeinschaftlichen Militärübungen, die weiten Märsche zu denselben, das stark vermehrte Kriegsmaterial, mit gleichfallsiger Vermehrung der Spezialwaffen, nicht in Anschlag bringt. Solche Mehrbelastung erregte früher schon Bedenken; aber man hatte den Muth nicht zur Mäßigung. Als es sich im Jahr 1851 um die Repartition der Mannschaft überhaupt, dann der Spezialwaffen und des Kriegsmaterials auf die Kantone handelte, kamen auch die zu Lasten der letztern entstehenden Mehrkosten zur Sprache und es wurde genaue Vorberechnung verlangt. Allein der Nationalrath ging auf dieses Begehren nicht ein, dekretirte vielmehr ohne Rücksicht auf die Kosten, „weil Rechnen dem Verwerfen gleich käme", hieß es. Bei dieser Berathung vernahm man gleichwohl, daß die Kantone für Anschaffung des Materiellen eine Last von 13 Millionen Franken zu tragen bekamen, seitherige häufige Aenderungen nicht in Anschlag gebracht. Gleichzeitig wurde in der Diskussion des Nationalrathes unumwunden gestanden, daß man sich bei Berathung des Militärgesetzes von 1850 stark von momentanen Eindrücken habe beherrschen lassen, die Quelle der großen Belastung im Gesetz zu suchen sei. Man fuhr nun fort auf der betretenen Bahn der Belastung, ohne zu erwägen, wohin die eingeschlagene Militärpolitik der Schweiz schließlich führen müsse und werde.

Die Münzfrage brachte lautes politisches Leben in einen großen Theil der Schweiz. Die eingetretene Verschiebung schien den Freunden des Reichsfußes sich zu Gunsten zu wenden; in Zürich vermehrten sich die Stimmgebungen für seine Bevorzugung, im Publikum selbst fiel eine gewisse Schüchternheit hinweg, seit der Ständerath Fischer aus Aargau in seinem Minderheitsberichte dem süddeutschen Münzfuß gewissermaßen das schweizerische Bürgerrecht zu vindiziren gewußt hatte. Die

St. Galler regten sich zum zweitenmal. Nachdem die Regierung mit ihrer Eingabe nicht glücklich gewesen, versuchte man noch den Weg der Volksdemonstration. In Folge einer Einladung von 24 Bürgern meist aus der Stadt St. Gallen versammelten sich dort (6. Februar) eine ansehnliche Anzahl Gegner des französischen Münzfußes, beschlossen unter Vorsitz des Regierungsrathes Curti, eine Petition an die Bundesversammlung entwerfen zu lassen, solche im Kanton und über dessen Grenzen hinaus zur Unterzeichnung zu verbreiten, auch eine populäre Schrift zur Belehrung des Volkes über den Gegenstand herauszugeben; ein Fünfzehner-Komite wurde mit diesen Arbeiten betraut. Das Vorhaben fand Beifall; es gelangten an die Bundesversammlung Petitionen für den Schweizerfranken zu 40 Reichskreuzern mit ungefähr 100,000 Unterschriften, von denen die Hälfte aus den Kantonen Zürich und Aargau, während für den französischen Münzfuß kaum 300 Unterschriften abgegeben wurden. In den Räthen trieb man zum Entscheid. Indessen hatte die nationalräthliche Kommission zu acht Mitgliedern Berathung gepflogen und spaltete sich in zwei an Zahl gleiche Hälften, von denen die eine aus Pioda, Stämpfli, Blanchenay und Peyer im Hof bestehend, sich für den französischen Münzfuß, die andere (Escher, Bavier, Peter Bruggisser und Hungerbühler) für den früher schon von St. Gallen empfohlenen Schweizerfranken von 36¾ auf die kölnische Mark aussprach; Peyer und Hungerbühler erschöpften sich, mittelst überaus einläßlicher Gutachten die Ansichten und Anträge je der Kommissionsabtheilung, der sie angehörten, zu begründen. Drei Tage lang (23. bis 25. April) dauerte die Verhandlung, in welcher neben den beiden Berichterstattern mehrere andere Redner, besonders Escher für den deutschen, Trog für den französischen Münzfuß, sich vernehmen ließen; die Bedeutung der Petitionen drückte dieser mit der Bemerkung herab, es seien die vielen Unterschriften für den deutschen Münzfuß wesentlich nur dem Umstand zu verdanken, daß man sie für einen angeblichen „Schweizerfranken" gesammelt habe, während es sich im Grunde um einen nichtschweizerischen, den deutschen Münzfuß gehandelt

habe. Weder trat mit dem gemüthlichen Antrag auf: dem Kanton St. Gallen und denjenigen andern Kantonen der Ostschweiz, welche es verlangen sollten, für ihren innern Verkehr den Guldenfuß zu gestatten, im Uebrigen den französischen Münzfuß grundsätzlich anzunehmen. Dieser Antrag fiel durch. Bei der Hauptabstimmung erklärten sich 64 Mitglieder für den französischen, 36 Stimmen für den deutschen Münzfuß. Die Minderheit bestand aus 8 Abgeordneten von Zürich, 7 von St. Gallen, 4 von Aargau, 4 von Thurgau, 3 von Appenzell, 3 von Graubünden, 2 von Luzern, 2 von Schwyz, 1 von Bern, 1 von Zug, und 1 von Schaffhausen. Somit war Uebereinstimmung beider Räthe vorhanden und die Streitfrage endgültig entschieden. Die Mehrheit blieb grundsätzlich fest: sie lehnte auch die von den östlichen Abgeordneten geforderte Tarifirung, d. h. gesetzliche Zulassung der deutschen Münzsorten ab. Der Berathung des Gesetzes über den Münzfuß folgte unmittelbar jene über die Einführung des Beschlossenen: vergeblich beantragte Hungerbühler, die vorgeschlagene Prägung von 500,000 Fünffrankenstücken zu unterlassen, da sie voraussichtlich doch außer Land gehen werden; auch dieser Theil der Speiser'schen Anträge wurde genehmiget, somit in der Wesenheit der ursprüngliche Münzplan vermittelst der Bundesgesetze vom 7. Mai 1850 durchgeführt. Das erste derselben bestimmt den Münzfuß und die verschiedenen neuen Münzsorten, wie sie seither in's Leben getreten; es entband Jedermann, andere als die neuen gesetzlichen Münzsorten oder solche, die in genauer Uebereinstimmung mit denselben stehen, anzunehmen; es verpflichtete die Kantone, noch im gleichen Jahr den Reduktionsfuß für die in älterer Währung abgeschlossenen Geldverträge festzusetzen, schrieb vor, daß Lohnverträge nur auf den gesetzlichen Münzfuß abgeschlossen und Löhnungen nur in gesetzlichen Münzsorten ausbezahlt werden sollen; es untersagte, an den öffentlichen Kassen der Eidgenossenschaft andere als gesetzliche Münzsorten an Zahlung anzunehmen. Durch solche und ähnliche strenge Vorschriften hoffte man die Reform durchzuführen. Das zweite Gesetz enthielt die Maßnahmen zur Vertilgung der alten und

Herbeischaffung der neuen Münzen; es verordnete, daß sämmtliche bisherige Schweizermünzen eingezogen und eingeschmolzen werden sollen; daß den daherigen Verlurst die Kantone selbst, je nach dem Betrag ihrer eigenen Münzen, zu tragen haben, daß hinwieder der Gewinn aus den neuen Münzen nach der Geldskala vom Jahr 1838 unter die Kantone zu vertheilen sei. Neue Schweizermünzen sollen geprägt werden im Betrage von 12 Millionen neuer Franken, darunter jene 500,000 Fünffrankenstücke, von allen Münzsorten zusammengerechnet 62,250,000 Stücke; bald kam eine Mehrprägung von 7,750,000 Stücken im Nennwerthe von Fr. 5,500,000 hinzu, und abermals eine solche von 4,250,000 St. im Nennwerthe von Fr. 3,020,000 (im Jahr 1851); für Prägung der neuen und die Einlösung der alten Münzen wurde der Bundesrath ermächtiget, ein temporäres Anleihen bis auf vier Millionen Franken abzuschließen, das aus dem Produkte der Münzliquidation zu tilgen sein werde; für die Uebergangszeit, aber nur für diese, fand Tarifirung der gangbarsten auswärtigen Silbermünzen statt.

Der alten Münzen waren eine große Zahl einzulösen; der Einlösungstarif nennt fünf Goldsorten, voran die alten stattlichen Berner Dublonen mit ihren Vervielfachungen, dreizehn grobe Silbersorten, unter ihnen die Zehnfrankenstücke von Genf, welche dieser Kanton seit eigener Einführung des französischen Münzfußes hatte prägen lassen und die nun ebenfalls in den Tigel wandern mußten, dann die glänzenden Neuthaler verschiedener Kantone, neunerlei kleine Silbersorten; endlich dreißig verschiedene Billon- und Kupfermünzen (die Batzen, Schillinge, Blutzger, Soldi, Kreuzer, Rappen, Denari und Pfenninge der Kantone, von welchen Stücken mehrere, so die Batzen, in Dutzenden von Abarten vorhanden waren), ein treues Musterbild kantonaler Selbstherrlichkeit und patriarchalischen Respektes vor den alten Gewohnheiten jedes der vielen Völklein, welche neben einander Platz auf Schweizerboden genommen. Obige Zahlen bieten jedoch noch nicht eine vollständige Uebersicht der ehemaligen ältern schweizerischen Münzen, da seit 1803 einzelne Kantone theilweise

oder ganze Münzreformen vorgenommen und im Verlaufe derselben ältere Münzen außer Kurs erklärt und eingelöset hatten. Ein belehrendes Bild gewähren in dieser Beziehung die verschiedenen Münzkabinete, besonders die zur Zeit der Haupteinlösung von 1851 und in den folgenden Jahren angelegten Sammlungen der frühern Schweizermünzen. Eigene Reglemente ordneten Weiteres für die Einlösungsoperation; man fing damit im Südwesten der Schweiz an, um sie im Osten derselben zu endigen; in jedem Kanton wurden zwei Monate Zeit zur Einlösung bestimmt; diese selbst geschah gegen Ablieferung gesetzlicher Sorten des neuen Münzfußes, so daß die Beseitigung der alten Münzen und die Ersetzung derselben durch neue mit einander verbunden waren. Den ehemaligen „helvetischen" Münzen, welche vom Fünfbatzenstück abwärts schon durch Tagsatzungsbeschluß vom Jahr 1828 demonetisirt worden, gab man den letzten Todesstoß, indem die Einlösungskassen nur noch zur Annahme der Münzen vom helvetischen Gepräge vom alten Frankenstück aufwärts ermächtiget wurden. Nach solcher Einsammlung der alten Münzen traten die „Schmelzungskommissarien" in Funktion und ließen aus jenen zunächst Metallbarren schaffen. An der Spitze der Münzkommission stand Regierungsrath Fueter von Bern. Die Einlösung der alten Münzen nahm im Ganzen ungefähr ein Jahr in Anspruch; sie begann in den Monaten August und September 1851 und war Ende August 1852 vollendet; mit Ende Oktober gl. J. waren die letzten alten Münzen eingeschmolzen. Die ersten Lieferungen der neuen Münzen wurden in den Münzstätten von Paris und Straßburg geprägt. Der für die Billonmünzen erforderliche Nikel wurde aus Sachsen beigeschafft, nachdem sich gezeigt, daß der ursprünglichen Absicht, dieses Metall aus den Nikelwerken von Wallis zu beziehen, aus technischen und ökonomischen Gründen nicht Folge gegeben werden könne. Für die zentrale Münzverwaltung wurde das Münzgebäude in Bern in Anspruch genommen. Dortige Kantonsregierung überließ dasselbe der Eidgenossenschaft für so lange, als die Stadt Bern Bundessitz bleibt, unentgeltlich zur freien Benutzung, gegen theilweise Unterhaltspflicht (Vertrag vom

4. November 1854). Die ganze großartige Operation der Einführung der neuen Münzen wurde in merkwürdiger Raschheit und Ordnung durchgeführt, obwohl sie einen Gesammtgeschäftsverkehr von 300 Millionen Franken veranlaßte. Das Volk gewöhnte sich leicht in die neuen Werthzeichen; vom Bankier in Basel und Genf bis hinab zu den Gemüsefrauen von Thurgau und ihren weiblichen Kunden hatte sich bald die ganze Bevölkerung mit denselben vertraut gemacht und die Aeußerungen der Zufriedenheit waren weit häufiger als das Gegentheil, obgleich eine etwelche Preiserhöhung in Folge der Münzreduktion in den kleinen Verkehrsverhältnissen unvermeidlich war; selbst der früher so warm für das deutsche Münzwesen eingenommene Osten ließ seine Klagen verstummen. Nur dem „Frauenzimmer“ auf den neuen Silbermünzen konnte das Schweizervolk keinen Geschmack abgewinnen.* Einzelnen Kantonskassen fiel die Neuerung schwer. An alten Münzen wurden für ungefähr Fr. 15,000,000 eingezogen; der Verlurst auf denselben (Differenz zwischen Nenn- und Metallwerth) betrug Fr. 2,265,000. Der Gewinn auf den neuen Münzen stellte sich auf Fr. 1,622,000; von dieser Summe kamen aber die Gesammtunkosten der Münzreform in Abzug, so daß sich gesammte Kantone in einen Nettoverlurst von ungefähr Fr. 1,160,000 zu theilen hatten.** Die stärksten Verlurstsummen fielen auf Waadt: Fr. 300,000; auf Luzern: Fr. 198,000; und auf St. Gallen: Fr. 176,000; Folge ihrer früheren Prägungsspekulationen. Einzelne Kantone trugen etwelchen Gewinn aus der Operation hinweg, so Thurgau und Aargau.***

* Der bundesräthliche Beschluß lautete: „Der Avers der Silbermünzen soll eine weibliche Figur vorstellen (das Sinnbild der Helvetia), welche mit der Hand des ausgestreckten rechten Armes auf die Berge hinweist, insofern diese auf dem Gepräge sich besser darstellen lassen, als sie in der Zeichnung erscheinen. Die Fasces sind wegzulassen.“

** Schlußbericht der schweizerischen Münzkommission über Durchführung des Münzreformgeschäftes. Bundesblatt, 1853, Bd. II.

*** Am Schlusse dieser Darstellung ist passend dem Leser zu sagen, daß die im vorliegenden Geschichtswerke bis zur Münzzentralisation vorkommenden Zahlenangaben in der Regel nach dem alten Schweizermünzfuß zu nehmen sind.

Mit dem 1. Februar 1850 fielen in der ganzen Schweiz die innern Zölle (inbegriffen die Rheinschifffahrtszölle von Schweizerschiffen und Schweizerflößen), erhob sich aber die Mauthschranke rings um dieselbe. Das Ereigniß war eines der wichtigsten seit Einführung der neuen Bundesverfassung. Das Entstehen dieses Grenzzolles fällt in das Jahr 1817; nach dem Bundesvertrage von 1815 sollte mit Hülfe des Ein- und Zweibatzen-Zolles eine baare Kriegskasse gebildet werden, weil die im gleichen Jahre nöthig gewesenen Geldkontingente einen allgemeinen Schrecken verbreitet hatten. Der Bundesentwurf von 1832 verbot ausdrücklich die Erhöhung jenes Grenzzolles, hob alle ältern Kantonalzölle auf, und bewilligte dagegen den Kantonen ein gleichförmig festzusetzendes Straßengeld (Weggeld) durch die ganze Schweiz. Der Bundesentwurf von 1833 stürzte diesen Plan, verbot zwar ebenfalls die Erhöhung des schweizerischen Grenzzolles, garantirte aber nebstbei gesammte Zollgebühren. Die Bundesverfassung von 1848 endlich lieferte das Zollwesen ganz in die Hände der Zentralregierung, bewilligte ihr freie Festsetzung des Grenzzolltarifes nach Gutfinden, und zugleich Aufhebung aller kantonalen Zölle, Weggelder u. s. w. gegen Entschädigung. Um diese Entschädigung an die Kantone handelte es sich nun noch. Die Unterhandlungen mit den meisten Kantonen führte der in solchen Dingen wohlerfahrene Nationalrath Achilles Bischof von Basel, mit einigen Kantonen der Bundesrath Frei-Herosee; Sidler, der ehevorige Zollrevisor, war Berichterstatter der Kommission. Die Kantone gingen in ihren Forderungen so hoch wie möglich und brachten ein Gesammtguthaben von Fr. 2,132,920. 84 Rp. zusammen; die Unterhändler drückten zu Gunsten der Bundeskasse die Gesammtforderung auf Fr. 1,700,000 herab. Mit acht Kantonen (Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell und Neuenburg) war wegen der Geringfügigkeit ihrer früheren Zollgebühren eine Unterhandlung nicht nothwendig; sie wurden zu 4 Batzen auf den Kopf entschädiget. Der Kommissionalbericht rühmt, daß die durch die Verträge negozirte Entschädigungssumme weniger betrage, als der durchschnittliche Reinertrag der losgekauften Gebühren

aus den Normal-Jahren 1842 bis und mit 1846. Eigenthümlich ist, daß sich die Kantone eine Entschädigung auf Widerruf gefallen ließen. Die Bundesverfassung, dann das Zollgesetz vom 30. Juni 1849 verheißen in allgemeinstem Ausdruck Entschädigung, ohne Bedingungen. Als es sich dann um die Genehmigung der Auslösungsverträge handelte, schlug der Bundesrath die räthselhafte Ratifikationsformel vor: „daß die in Vertragsform stattfindende Ausführung der auf die Zollverhältnisse bezüglichen Verfassungsbestimmungen die rechtliche Stellung des Bundes und der Kantone, wie sie im Sinn und Geist der Bundesverfassung liegt, in keiner Weise verändere u. s. w.“ Die nationalräthliche Kommission löste das Räthsel in ihrem Bericht vom April 1850 durch die Zustimmung zu jener Fassung, „weil sie dafür hält, es sei durch selbe ausdrücklich vorgebogen, daß nicht in irgend einer Zukunft aus den Konventionen geschlossen werden wolle, als wären sie privatrechtlicher Natur und es dürfe selbst im Fall einer Bundesrevision nichts an den daherigen vertragsgemäß eingegangenen Verpflichtungen ohne Beistimmung der Kontrahenten geändert werden. Darüber darf kein Zweifel bleiben; diese Konventionen ruhen auf der Basis des Bundes; ändert diese, so werden auch die Ableitungen daraus berührt“. Die Auslösungsverträge mit den Kantonen wurden dann seitens der Bundesgewalt wirklich nur unter obigem Vorbehalt ratifizirt. Die Kantone sind also weit entfernt, eine sichere Rente zu besitzen, sondern laufen vielmehr Gefahr, daß turbulente Bundesmehrheiten nach Laune daran rütteln und mindern. Die oben erwähnte Auslösungssumme zu Gunsten der Kantone erhöhte sich im Lauf der Jahre noch durch einige nachträgliche Vereinbarungen, z. B. über Brückengelder, die in dem ersten Vertragsabschluß nicht inbegriffen gewesen. Für das Jahr 1854 betrug die Zollauslösungssumme Fr. 2,450,814. 36 Rp. n. W. Gegen Entstehung neuer zollartiger Gebühren schritt der Bundesrath ein, wo immer er Anlaß dazu fand. Uri wollte, zweifelsohne aus forstpolizeilichen Gründen, einen Holzausfuhrzoll beziehen. Der Bundesrath verbot solches unter Hinweisung auf

den geschehenen Loskauf aller rechtlich bestandenen Zollgebühren (13. Mai 1850).

Mit Eifer und Genauigkeit wurde die von den Räthen angeordnete Volkszählung in der ganzen Schweiz vorgenommen; den Anordnungen des Bundesrathes zufolge fand sie in allen Kantonen zu gleicher Zeit, in derselben Woche vom 18. bis 23. März 1850 statt.

Es ergaben sich an christlicher Bevölkerung:		
a) Katholiken	971,809	
b) Protestanten	1,417,786	2,389,595
Israeliten		3,145
zusammen Einwohner		2,392,740
Die in den Jahren 1836 und 1837 vorgenommene Zählung hatte ergeben		2,190,258
Die Vermehrung betrug demnach . . .		202,482

Im Jahr 1850 waren noch als Heimathlose eingeschrieben 2,198, Ausländer wurden gezählt . . . . 71,570, von denen die weitaus größte Zahl in Genf: 15,142. Schweizerische Niedergelassene zählte man in allen Kantonen zusammen: 157,382, von denen 21,131 in Neuenburg, 18,233 in Bern, 17,214 in Waadt, 15,410 im Kanton St. Gallen, in allen übrigen Kantonen weniger. Franscini, damals Vorstand des bundesräthlichen Departements des Innern und Statistiker von Haus aus, gab sich große Mühe, eine weitere möglichst ergiebige Ernte von Ergebnissen aus der Volkszählung zu ziehen, so daß in verschiedenen Tabellen die Einwohner der Schweiz auch nach den Geschlechtern, nach der Herkunft, nach den Glaubensbekenntnissen, nach dem Familienstande (ledig, verehlicht, oder verwittwet), auch nach den Sprachen angegeben sind. Nach den Sprachen zählte man:

Deutsche	1,680,896
Französisch Sprechende	540,072
Italienisch "	129,333
Romanisch "	42,439
	2,392,740

		2,392,740
Ein durch die Bundesversammlung am 3. Dezember 1850 berichtigtes Verzeichniß zieht von dieser Gesammtsumme ab:		
a) durchreisende Ausländer	1085	
b) politische Flüchtlinge	1539	2,624
Blieben als Gesammtbevölkerung		2,390,116*

von denen 68,946 Ausländer.

Die Bundesversammlung setzte zu verschiedenen Zeiten des Jahres ihre Berathungen fort. Ihre erste dießjährige Session schloß sie am 9. Mai; sie war Fortsetzung und Ende der am 16. April 1849 begonnenen Session. Escher ermangelte nicht, seine Kollegen des Nationalrathes mit einem rednerischen Rückblick auf diese Periode der Wirksamkeit zu entlassen, indem er dieselbe mit Recht die organisatorische nannte, wie denn wirklich eben dieser Zeit die Ausarbeitung und Erlassung der Gesetze über die wichtigsten Zweige der neuen Bundesverwaltung, mit andern Worten, der aus der Bundesverfassung hervorgegangenen Zentralisationen, angehören. Dabei vermochte er indessen Besorgnisse gegenüber dem Volke noch nicht zu unterdrücken. Er sagte: „wohl haben wir nun die eingreifendsten Gesetze erlassen, die nach der neuen Bundesverfassung von der Bundesversammlung auszugehen haben. Sie sind aber erst theilweise in Vollziehung gesetzt und gerade diejenigen unter ihnen, deren Einführung in der Bevölkerung auf die größten Schwierigkeiten stoßen und die Kassen der Kantone am meisten in Anspruch nehmen wird, sind noch nicht in's Leben getreten.“ Er sprach darum die Erwartung gegen seine Kollegen aus: sie werden, welches auch die Stellung, die jeder einzelne bei der Berathung eingenommen haben möge, nunmehr, nachdem jene Gesetze erlassen seien, eine aufrichtige und rückhaltlose Vollziehung derselben unterstützen. Der Berner Wahlen gedachte er mit keiner Sylbe; hatten Zug und andere aus

* Die seitherige Volkszählung vom 10. Dezember 1860 brachte eine Einwohnerzahl von 2,510,494; Zuwachs seit 1850: 120,378.

der Reihe der Kleinen eine scharfe Beurtheilung über sich ergehen lassen müssen, so wagte sich Escher hinwieder nicht an die starken und großen Berner; die doppelte Elle trat so zu sagen in allen Dingen hervor. Von sich selbst sprach Escher ganz parteilos: er nannte sich einen „Parteimann", der er so lange bleiben werde, bis die Grundsätze, denen er huldige, zu allgemeiner Anerkennung gekommen sein werden, eine Berechtigung, die im Freistaate keinem Bürger abzusprechen ist, aber unter der Bedingung, daß er Männern anderer Meinung ein gleiches Recht einräume, ohne sich anzumaßen, sie als Feinde des Vaterlandes in Acht und Bann zu erklären. Solches gethan zu haben, ist, was dem mehrgenannten Präsidenten des Nationalrathes mit Recht zur Last fällt. Mit dem 1. Juli 1850 begann die jeweilige ordentliche Eröffnung der Bundesversammlung auf ersten Montag im Juli, nach Analogie der frühern Tagsatzung, doch nicht mit gleicher Regelmäßigkeit in Bezug auf den Schluß. Während die Tagsatzung in der Regel ihre Verrichtungen in einer Jahressession schloß, fingen ihre Nachfolger, die neuen gesetzgebenden Räthe, bald an, ihre Berathungen in mehrere Zusammenkünfte des Jahres zu zerstückeln, was der Oekonomie in Bezug auf Zeit und Kosten nachtheilig ist. Die Stelle eines Präsidenten des Nationalrathes überging auf Kern, den Präsidenten des Bundesgerichtes, jene des Ständerathes auf den Regierungsrath Rüttimann von Zürich. In diesem Jahr 1850 kam zur Sommersitzung noch eine Wintersession hinzu. Bei dem Beginn der letztern eröffnete Kern den Nationalrath mit einer Rede, in welcher er seinen Kollegen empfahl, weise Oekonomie einzuhalten „und nie zu vergessen, daß neben den Kosten der eidgenössischen Administration noch diejenigen von 25 Kantonalverwaltungen auf dem Volke lasten".

Die Volkszählung gab das Mittel an die Hand, die Geld- und Mannschaftsskala zu revidiren und ein Wahlgesetz für die Nationalrathswahlen zu erlassen. Bei dem bereits zu Tage getretenen großen Aufwand, den die neue Bundesordnung verursachte, und dem Umstand, daß schon außerordentliche Geldkontin-

gente hatten eingehoben werden müssen, war die Revision der Geldskala eine Aufgabe, auf deren Lösung man gespannt war. Den Gegenstand behandelten zuerst Experten, dann der Bundesrath, ferner Kommissionen der beiden Räthe. Im bundesräthlichen Vorschlag war zunächst Schwyz besonders hart mitgenommen; es vertheidigte sich durch ein besonderes Memorial an die beiden Räthe und errang sich eine beziehungsweise Verminderung. War Zürich bei einer früheren Vorberathung durch eine Tagsatzungskommission im Jahr 1837 ausgeschlossen gewesen, weßhalb es damals über Intrigue geklagt hatte, so wurde ihm jetzt eine weit günstigere Stellung zu Theil, indem der einflußreichste Mann des Nationalrathes, Alfred Escher, an die Spitze der nationalräthlichen Kommission gestellt wurde. Im Uebrigen wiederholte sich, was bei jenem Anlaß: die Kantone waren nie bescheidener, als eben jetzt, und keiner wollte der reiche glückliche Kanton sein, als den er sich sonst nicht ungern preisen ließ. Selbst die hohe Bedeutung des gewöhnlich vergötterten Fabrikwesens wurde gegenüber dem Landbau in Zweifel gezogen, indem ein aargauischer Abgeordneter im Ständerath zwar zugab, daß es zur Bereicherung Einzelner führen möge, die Masse der Bevölkerung aber in Armuth stecken lasse, während der Landbau Allen eine solidere Existenz gewähre. Am Ende gelangte in beiden Räthen der Entwurf der nationalräthlichen Kommission zur Anerkennung, nach welchem zehn Klassen zu 10, 14, 20, 25, 30, 40, 50, 55, 70 und 100 Rappen vom Kopf der Bevölkerung festgesetzt wurden und eine solche Einreihung der einzelnen Kantone stattfand, daß die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis sich einer etwelchen Verminderung erfreuten, die andern verhältnißmäßige Vermehrung sich mußten gefallen lassen (Gesetz vom 9. Juli 1851). Die stärkste Verminderung, dem Betrage nach, kam dem Kanton Zürich zu statten, die größte Vermehrung fiel auf Bern. Gesammte Taxationen waren das Werk einer „jury-artigen“ Ausmittlung, wie sich die Akten selbst ausdrücken, da genaue statistische Grundlagen nicht zur Ver-

fügung standen. Ein ganzes Geldkontingent wirft die Summe von 1,041,081 Franken ab.

Die Mannschaftsskala im Ganzen und für die einzelnen Kantone wurde durch Bundesgesetz vom 27. August 1851 festgesetzt; welche Einflüsse dieselbe auf den Stand und Umfang der Militäreinrichtungen geübt, ist bereits oben angegeben worden.

Laut Tagsatzungsbeschluß vom 14. September 1848 war den Kantonen die Festsetzung der Wahlkreise für die Nationalrathswahlen nur für damals überlassen worden. Die bleibende Regulirung dieses Gegenstandes durch Bundesgesetz stand noch aus. Auf Erinnerung eines Abgeordneten von Waadt beschäftigte sich der Bundesrath mit der Vorarbeit. Bei den Anordnungen für die ersten Wahlen in den Nationalrath war im Interesse der herrschenden Partei und zur völligen Unterdrückung der Minderheiten in den Kantonen gekünstelt worden. Als es sich nun um Erlassung eines definitiven Bundesgesetzes handelte, war die Stimmung der Gesetzgeber nicht besser. Sie tadelten an Andern, was sie selbst thaten.* Darum bewegten sich die Entwürfe abermals in der völligsten Grundsatzlosigkeit. Nach demjenigen des Bundesrathes sollten je einen eidgenössischen Wahlkreis bilden die Kantone: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A. R., Appenzell J. R. und Genf; — je zwei Wahlkreise die Kantone: Luzern, Tessin, Freiburg, Graubünden, Thurgau, Wallis und Neuenburg; — je drei Wahlkreise: Aargau, Waadt und St. Gallen; — vier Wahlkreise sollte bilden der Kanton Zürich, acht der Kanton Bern; die Umschreibung der einzelnen Wahlkreise überließ dieser Entwurf den Kantonsregierungen; mit Ausnahme der Landsgemeindekantone schrieb er überall geheime Abstimmung vor. Die Priorität der Berathung hatte der Nationalrath. Seine Kommission

* Als Nidwalden festsetzte, daß der Landrath durch die Landsgemeinde, nicht mehr durch die Gemeinden bestellt werden sollte, tadelte solches die nationalräthliche Kommission, weil jene Vorschrift die Minderheit von der Theilnahme an der Staatsleitung ausschließe. Bundesblatt; II. 1850.

wich in Einigem von der bundesräthlichen Ansicht ab, fand neben Anderm namentlich für gut, die Umschreibung der einzelnen Wahlkreise von Bundes wegen zu bestimmen, demnach dieselbe in das Gesetz aufzunehmen, machte dann aber auch die Willkür zur Grundlage der Kreiseintheilung; dem Kanton Bern gab sie sechs Wahlkreise, von denen jeder vier Abgeordnete zu wählen hat, dem Kanton Zürich vier Kreise, von denen einer vier, die andern je drei Abgeordnete wählen sollen; gleiches Verfahren nach dem Verhältniß der Bevölkerung in den Kantonen Luzern, Freiburg, St. Gallen (das in drei Wahlkreise zusammengezogen werden sollte); in Aargau ebenso, wogegen Graubünden in vier Kreise getheilt wurde, von denen jeder nur einen Deputirten zu wählen hatte, so daß je 20,000 Seelen eine eigene Wahl zustand; abweichend von diesem und von jenem Verfahren wurden Thurgau und Neuenburg je zu einem Wahlkreis mit vier Wahlen, Solothurn und Genf ebenfalls zu einem solchen einzigen Wahlkreis mit drei Wahlen erklärt. Diese Anführungen allein genügen zur Würdigung des Entwurfes und der Tendenzen, die ihm zu Grund lagen. Escher war Wortführer und Berichterstatter. Gleich bei dem ersten Erscheinen des Entwurfes rief ein Eingeweihter aus: „wir finden keine Worte, um das Entrüstende und Empörende desselben zu zeichnen. Die Tendenz, wieder einige Hunderttausende von Eidgenossen ihrer Stellvertretung zu berauben, tritt offen an den Tag; die Wahlkreise sind im Entwurfe selbst umschrieben, die Kantone Luzern, St. Gallen und Aargau auf eine Weise zerrissen, daß Konservative so wenig als möglich gewählt werden können".* Escher beleuchtete und vertheidigte den Entwurf: nach dem Wortlaut der Bundesverfassung selbst sei man frei, Kreise von bloß 20,000 Einwohnern oder größere Kreise zu bilden; die Kommission habe einstimmig die letztern vorgezogen, um den Wahlen mehr nationalen Charakter zu geben; ein von einem größern Wahlkreise gewählter Abgeordneter höre deßwegen nicht auf, die lokalen Interessen zu berücksichtigen, sei aber zugleich

* Schwyzer-Zeitung, vom 10. Dezember 1850.

geeigneter, den nationalen Anforderungen zu genügen. Lokaler Beschränktheit also wollte die Kommission den Krieg erklärt haben. Deßhalb sei sie vom Grundsatz ausgegangen, Wahlkreise von 80,000 Seelen zu vier Abgeordneten als Regel anzunehmen, und habe Abweichungen sich nur dort erlaubt, wo die verschiedenen geographischen Verhältnisse der Kantone es erheischten; die Umschreibung der Wahlkreise habe die Kommission selbst zur Hand genommen, weil die Lösung dieser Aufgabe in den Kantonen nur ein widerwärtiges Hin- und Hermarkten veranlaßt hätte. Der Entwurf erlitt ungeachtet dieser Rechtfertigung Widerspruch. Segesser von Luzern verlangte Zurückweisung, damit der Entwurf auf ganz andere Grundlagen gestellt werde, als welche er bezeichnete: so viele Wahlkreise als Abgeordnete; gemeindeweise Abstimmung; Fernhaltung von Regierungseinflüssen. Für die erste dieser Grundlagen führte der Redner an, daß die Wähler ihren Mann nicht nur aus den Zeitungen, sondern persönlich kennen wollen; daß bei großen Wahlkreisen das Volk nur nach den ihm zur Hand gestellten Wahllisten stimmen müsse, eine wahre Volksvertretung unmöglich sei. Ihn unterstützten Fueter und Fischer von Bern, Schuler von Schwyz und Lusser von Uri; sie wollten behufs der Pazifikation des Vaterlandes die wahre Volksvertretung sämmtlicher Landestheile, wie eine solche bis anhin noch nicht bestanden, welche aber mit allem Rechte auch durch Diejenigen könne gefordert werden, welche, wenn auch in Minderheit stehend, die öffentlichen Lasten nicht weniger zu tragen hätten, als Diejenigen, von denen sie als politische Gegner behandelt werden. Escher hatte Vertheidiger, so Steiger von Luzern, der ohne besonders zugerichtete Kreiseintheilung in Luzern schweren Stand gehabt hätte, Stämpfli, das Haupt der nunmehrigen Berner Opposition, und ähnlich Gesinnte. In der Erwiederung war Escher kalt und hart, warf mit „Engherzigkeit“ und „Kirchthurm-Politik“ um sich. Segesser's Rath wurde nicht berücksichtiget, jeglicher Gegenantrag abgewiesen, auch der auf Einführung von Wahlkreisen von höchstens 40,000 Seelen. So kam jene Eintheilung des Kantons Luzern zu Stande, welche

als ein wahrer Hohn auf die Rechte der Wähler erschien, jene andere Eintheilung von Aargau, welche der katholisch gesinnten Bevölkerung eine eigene Repräsentation abschnitt, die Bestätigung der früher schon gewürdigten Eintheilung von St. Gallen, freilich unter Verwerfung der vom Bundesrath und der Kommission ausgegangenen unnatürlichsten aller Kombinationen für diesen Kanton, die denselben in nur drei Kreise hatte ausscheiden wollen und an Hungerbühler ihren Vertheidiger fand. Auch in Bezug auf die Wahlvorschriften wurden alle Anträge verworfen, welche zum Zwecke hatten, bereits zu Tage getretene Willkür (man erinnerte unter Anderm an die Forderung der Eidesleistung in Freiburg) zu verhindern. In diese Klasse gehört der Vorschlag: keine größern Wahlversammlungen zuzugeben, als diejenigen sind, in welchen die Wahlen für die Großräthe vorgenommen werden. Dieser Vorschlag bezweckte Gewähr gegen den in Genf geübten Parteiterrorismus, eine Gewähr, welche durch die Verwerfung des Antrages ebenfalls abgeschlagen wurde. Im gleichen Geiste wurde der Vorschlag des Abgeordneten Labhardt von Thurgau abgewiesen, daß in jedem Falle die Wahlversammlungen befugt seien, sich ihr Büreau selbst zu wählen, obwohl der Antragsteller gezeigt hatte, wie verwerflich es sei, wenn Regierungen sich herausnehmen, an die Wahlversammlungen Kommissäre zu senden, und jenen das Recht der Selbstkonstituirung zu entziehen. So entstand, da im Ständerath die gleiche politische Tendenz überwog, wie im Nationalrath, das Wahlgesetz vom 21. Dezember 1850, welches die Schweiz in neunundvierzig höchst ungleiche Wahlkreise eintheilt, den Kantonen zu bestimmen überläßt, ob die Stimmgebung für die Nationalrathswahlen in den Gemeinden oder in Wahlkreisen, die für Kantonalwahlen bestehen, oder in andern Versammlungen, dann auch, ob sie geheim oder offen erfolgen soll, die Erneuerung des Nationalrathes jeweilen auf den letzten Sonntag im Oktober ansetzt und den Schluß seiner dreijährigen Amtsdauer auf den Sonntag stellt, der dem ersten Montage Dezembers vorangeht.

Auch dafür, daß die vorgeschriebene Verantwortlichkeit der

Bundesbeamten (Art. 110 der Bundesverfassung) in vorkommenden Fällen eine Wahrheit werden könne, war die Bundesversammlung besorgt; sie erließ ein Gesetz, welches die höhern Behörden wie die Einzelbeamten umfaßt (9. Dezember 1850). Sollten Mitglieder des National- und des Ständerathes eines Verbrechens oder eines Vergehens bezüglich auf ihre amtliche Stellung angeschuldigt werden, so kann nur in Folge Beschlusses der Bundesversammlung eine gerichtliche Verfolgung eintreten. Gleiches gilt gegenüber von Bundesbeamten, welche von ihr gewählt sind (z. B. Mitglieder des Bundesrathes).

Die Bundesbehörden waren beflissen, auch der Vorschrift der Bundesverfassung für Einbürgerung der Heimathlosen Genüge zu thun. Der Bundesrath wurde schon Ende 1849 mit Entwerfung des erforderlichen Gesetzes beauftragt; die Verrichtungen der vermöge Konkordates vom 30. Juli 1847 bestehenden Untersuchungskommission wurden dem Bundesrath, jene des Schiedsgerichtes für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kantonen über Zutheilung von Heimathlosen dem Bundesgericht übertragen. Die Ausarbeitung des Gesetzes übernahm Furrer gemeinsam mit einer Kommission, in welche Regierungsrath Fels von St. Gallen, Regierungsrath Bollier von Zürich und Alt-Regierungsrath Dr. Schneider von Bern berufen wurden. Bei den Kantonen hob der Bundesrath alles benöthigte statistische Material ein. Die Arbeit war bald geliefert. In einem beleuchtenden Bericht vom 30. September 1850 scheidet der Bundesrath die Heimathlosen in zwei Klassen aus. In die erste Klasse stellt er die „Geduldeten oder Angehörigen", d. h. solche, welche bis anhin in dieser Eigenschaft von einem Kanton anerkannt wurden, seien dieselben eingetheilt oder nicht; solcher rechnete er ungefähr 11,600 Individuen; in die zweite Klasse stellte er die „Vaganten", Maximum an Zahl 300. Die Verhandlungen der Räthe folgten bald und waren unschwierig. Das Gesetz befaßt sich im ersten Abschnitt mit den Vorschriften zur Anweisung von Bürgerrechten für die Heimathlosen, im zweiten mit den „Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit". Den Heimath-

losen beider oben erwähnten Klassen haben die Bundes-, beziehungsweise die Kantonsbehörden Kantons- und Gemeindebürgerrechte anzuweisen. Der also Eingebürgerte wird in der ihm angewiesenen Heimathgemeinde in Bezug auf politische und bürgerliche Rechte, Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenössigkeit und Armenunterstützung den übrigen Bürgern gleichgestellt; für Mitgenuß am Gemeindegut hat er mäßigen Einkauf zu bezahlen. Bei Anständen zwischen einzelnen Kantonen über Anerkennung von Heimathlosen entscheidet der Bundesrath, im Falle Widerspruches gegen dessen Verfügung das Bundesgericht. Das Gesetz verpflichtet die Kantone im Fernern, den sogenannten „Landsaßen, ewigen Ansaßen" oder andern Personen, welche gegenwärtig ein Kantonsbürgerrecht, nicht aber ein Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht besitzen, ein Gemeindebürgerrecht in oben erwähntem Sinne zu verschaffen. Auch die Einbürgerung von Findelkindern ist nicht vergessen; sie liegt dem Kanton ob, in welchem sie ausgesetzt worden. Die Maßnahmen zur Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Heimathlosigkeit bestehen in selbstverständlichen Polizeivorschriften. Die mit Mühe abgeschlossenen und nur unvollständig zur Ausführung gekommenen Konkordate aus den Jahren 1819, 1828 und 1847 wurden aufgehoben. Die Verfügung hat gut gewirkt. Die Meinung aber, die Eidgenossenschaft sei vor Erlaß dieses Gesetzes vom 3. Dezember 1850 ein Barbarenland gewesen, wäre geschichtlich unbegründet. Es ist für die erwähnte Klasse von Landesbewohnern in Folge jener Konkordate und selbst außerhalb derselben Vieles für Einbürgerung oder doch Versorgung von Heimathlosen geschehen. So hat, beispielsweise anzuführen, der Kanton St. Gallen allein in Folge Gesetzes von 1835 im gleichen Jahr 593 sogenannten Geduldeten Staats- und Gemeindebürgerrechte angewiesen, spätere Nachzügler ungerechnet. Haben auch nicht alle Kantone so rüstig eingegriffen, so lag doch in den frühern Darstellungen der Philanthropen von Profession über das Heimathlosenwesen viel Uebertreibung.

Anstände über die Berechtigungen der Israeliten kamen schon

in dieser Zeit vor. Vier Krämern aus der aargauischen Judengemeinde Oberendingen wurden in Luzern verlangte Jahrmarktpatente abgeschlagen, weil sie im Geruche standen, früher die Käufer mit schlechter Waare „getäuscht oder betrogen“ zu haben. Die Regierung von Aargau schritt für die Abgewiesenen ein; jene von Luzern aber gab abweisenden Bescheid; hierauf erfolgte eine Rekurseingabe der erstern an den Bundesrath, dann eine Rechtfertigung seitens der Regierung von Luzern, in welcher sich diese wesentlich darauf fußte, daß materiell im Kanton Aargau ganz dieselbe beschränkende Marktordnung bestehe wie in Luzern, die Gleichberechtigung aber zwischen Luzerner Bürgern und den Oberendinger Juden nach Art. 29 der Bundesverfassung schon deßhalb nicht verlangt werden könne, weil letztere keine Schweizerbürger seien. Der Bundesrath gab den Juden Recht, der Regierung von Luzern Unrecht, indem er von der Ansicht ausging, daß jene Israeliten wirklich vollberechtigte Schweizerbürger seien, nur nicht auf die freie Niederlassung Anspruch machen können. Der Große Rath von Luzern aber stellte sich auf Seite seiner Regierung, in Folge dessen diese nun noch an die Bundesversammlung Rekurs ergriff. Kommissionen beider Räthe beleuchteten den Gegenstand. Aus dem Berichte der ständeräthlichen Kommission geht sonnenklar hervor, daß, wenn zu jener Zeit die Israeliten in Oberendingen zwar Duldung und Wohnsitz im Kanton Aargau hatten und als dortige Landesangehörige nicht weggewiesen werden durften, dieselben hingegen die Eigenschaft voll- und gleichberechtigter aargauischer Staatsbürger nicht besaßen; nach aargauischen Gesetzen waren sie nämlich dort weder stimm- noch wahlfähig, waren vom Militärdienst ausgeschlossen, durften sich ohne Ermächtigung der Regierung nicht verheirathen und konnten nur unter gewissen Beschränkungen Liegenschaften erwerben.* Auch die freie Niederlassung im Kanton Aargau besaßen sie nicht. Aargau hat alle diese offiziellen Angaben nicht widersprochen. Obgleich nun jene Israeliten erwiesener Maßen

* Bundesblatt, 1850, II. S. 476 und 477.

keine verfassungsmäßigen aargauischen Staatsbürger waren, warfen Bundesrath, Nationalrath und Ständerath beharrlich mit der fixen Idee um sich, fragliche Krämer seien wirkliche Schweizerbürger, folgerecht sei die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen den bundesräthlichen Beschluß als unbegründet abgewiesen (Beschluß der Bundesversammlung vom 11. Juli 1850), mit andern Worten, es seien jene Industriellen für Handel und Gewerbe gleich Schweizerbürgern zu behandeln.

Der Gang der Ereignisse führt leider wieder zu Verhandlungen, bei welchen konfessionelle Befehdung der katholischen Institutionen die Hauptrolle spielt; sie wurden mit weniger günstigem Auge angesehen, als das Volk Israels. Von gemischten Ehen sprach man im Allgemeinen wenig; ihre Zahl war verhältnißmäßig nicht groß, ihre Eingehung fast überall ohne Schwierigkeiten zu erzielen, da auch die katholischen kirchlichen Behörden so weit möglich entgegen kamen, oder, wo dieses weniger geschah, sich bereits ein kantonaler Usus gebildet hatte, der billigen Wünschen genügte. Nach den bereits berichteten Verhandlungen der konstituirenden Tagsatzung über diesen Gegenstand konnte Niemand auch nur von fern her die Ahnung haben, daß derselbe je zu ärgerlicher Kontroverse in der Bundesversammlung führen werde. Dennoch trat Solches ein. Schwyz hatte durch Gesetz vom 3. Mai 1840 seinen Bürgern die Eingehung gemischter Ehen untersagt. Abgesehen von religiösen Beweggründen konnte diese Vorschrift eine andere Absicht nicht haben, als zu verhindern, daß der Kanton akatholische Bürger oder Bürgerinnen erhalte; das Gesetz war bestimmt, die konfessionelle Einheit im Lande zu sichern. Vom gleichen Geist waren aber Gesetzgebung und Praxis der protestantischen Kantone, ihrer Hauptstädte insbesondere, ebenfalls getragen; so hatte Zürich ein Gesetz vom 15. November 1820, nach welchem die Kinder aus gemischten Ehen in der Religion der Bürgergemeinde des Vaters erzogen werden mußten, eine Bestimmung, welche bei dem Umstand, daß nahezu alle Gemeinden des Kantons protestantisch waren, ebenfalls entschieden den Zweck hatte, die konfessionelle Mischung der

Bürgergemeinden, beziehungsweise des Kantons, zu verhindern. Drei Bürgern von Schwyz, namentlich dem Arzte Fridolin Benz, von Siebnen, der sich mit einer Zürcherin verehelichen wollte, war es nun nicht genehm, sich dem kantonalen Gesetz zu unterwerfen. Sie klagten bei dem Bundesrathe. Benz hatte einen unternehmenden Fürsprecher in der Person des Dr. Ludwig Snell gefunden, welcher mehr als einmal verhängnißvolle Thätigkeit in konfessionellen Angelegenheiten geübt; jetzt trat er wieder als Rathgeber und Agitator auf. In der an den Bundesrath gerichteten Petition des Fridolin Benz wurde jenes Gesetz als ein Akt „konfessioneller Unduldsamkeit, würdig der Jesuitenherrschaft" denunzirt und das Begehren gestellt, daß es als unanwendbar erklärt und der Kanton Schwyz von Bundes wegen angehalten werde, dem Rekurrenten die Ehebewilligung zu ertheilen. Der Bundesrath wies diesen und die andern Rekurrenten ab, ausführlich aus Wortlaut und Wesen der Bundesverfassung den Beweis führend, daß eine Bundeskompetenz in diesen Sachen nicht bestehe, sondern selbe vielmehr dem Bereiche der kantonalen Gesetzgebung angehören. Dabei berief sich der Bundesrath auf Art. 3 der Bundesverfassung, der die Kantone als souverän erklärt, insoweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Er zeigte, daß eine solche Beschränkung in Bezug auf die gemischten Ehen nicht geschehen, gegentheils förmlich abgelehnt worden sei, indem er in Erinnerung brachte, daß bei Berathung der Bundesverfassung in zwei verschiedenen Malen (Mai und Juni 1848) von den zwei Kantonen Glarus und Bern die Garantie der gemischten Ehen in Antrag gebracht, beide Male aber von der Tagsatzung verworfen worden, weil in Minderheit geblieben ist. Er, der Bundesrath, wies auf die Gefahr hin, der Bundesversammlung Befugnisse einzuräumen, die offenbar aus der Bundesverfassung nicht hergeleitet werden können, indem er erklärte: „so wünschbar es bisweilen wäre, die Grenzen der Bundesbefugnisse zu überschreiten, um grelle Uebelstände zu beseitigen, welche mit dem liberalen und humanen Geist der Bundesverfassung im Widerspruche stehen, so rechtswidrig und

gefährlich wäre es auf der andern Seite, dieser Versuchung Folge zu geben; rechtswidrig, weil das Grundgesetz der Eidgenossenschaft, wenn auch in edler Absicht, gebrochen wird, gefährlich, weil das Vertrauen und die Achtung, die ihm gebühren, erschüttert werden, und weil die jeweilige Bundesgewalt, welcher politischen Richtung sie immer angehören mag, bei weitern Uebergriffen in Antezedentien ihre Rechtfertigung suchen wird". Allein dem Bundesrath erging es auch dießmal, wie bei Anlaß der Militärkapitulationen. Hatte er damals die den Kantonen nach Maßgabe der Bundesverfassung zustehenden Rechte anerkennen wollen, und mußte er sich gefallen lassen, daß die beiden Räthe, ihren politischen Zwecken zu genügen, ein abweichendes Bundesrecht improvisirten, so waren zu Gleichem die Einleitungen im vorliegenden Falle bald wieder getroffen. Ludwig Snell rekurrirte für Benz mit einem weitläufigen Memorial gegen den bundesräthlichen Beschluß an die Bundesversammlung; diese mit reichlichen Schmähungen gegen die Regierung von Schwyz und gegen die Institutionen der katholischen Kirche ausgestattete Schrift wurde mit hohem Beifall aufgenommen und auf Anordnung des Nationalrathes zum Druck befördert. Der Bundesrath, um sein Gutachten angegangen, beharrte bei seinem Beschluß, ohne deßhalb eine Lanze mit dessen Gegnern zu brechen. Sodann behandelte eine nationalräthliche Kommission die Frage und wußte aus den angeführten Vorverhandlungen sowie aus dem Text der Bundesverfassung selbst gerade das Gegentheil von dem herauszufinden, was der Bundesrath als zu Recht bestehend anerkannt hatte: unzweifelhafte Kompetenz der Bundesversammlung, mit andern Worten Rechtlosigkeit der Kantone in der bezeichneten Materie. Jenen Umstand, daß eine zweimalige Anregung in der konstituirenden Tagsatzung durchgefallen, wußte Escher, der Berichterstatter, für seine Meinung umzudeuten. Gilt sonst die wiederholte Niederlage eines und desselben Antrages, wenigstens wenn es sich um die positive Gesetzgebung handelt, als vollgültiger Beweis, daß die Kompetenz, welche einer Behörde durch den Antrag zugelegt werden wollte, nicht nur nicht an sie übergegangen, sondern vielmehr Demjenigen geblieben sei, welcher sie

bis dahin inne gehabt: so argumentirte Escher mit seinen Getreuen ganz anders; denn es sei Thatsache, daß bei den an jenen zwei verschiedenen Anläßen geschehenen Abstimmungen das eine Mal diese, das andere Mal andere Kantone (freilich nie deren genug) zum Vorschlage gestimmt haben; zähle man nun die Freunde des Antrages aus beiden Abstimmungen zusammen, so ergebe sich eine reglementarische Mehrheit. Im Weitern sagte der Escher'sche Bericht, jene vom Bundesrath behauptete Verwerfung sei nur deßwegen geschehen, weil man die Kraft des anderweitigen Artikels über Handhabung des konfessionellen Friedens (jetzt Artikel 44) nicht habe schwächen wollen, während aus dem Wortlaut der Verhandlungen gegentheils zu entnehmen ist, daß beide Male die Mehrheit der Stände der Meinung war: es sei des Konfessionellen längst genug im Bundesentwurf und man wolle nicht noch mehr Stroh zum Feuer legen. Abgesehen übrigens von jenen Antezedentien wollte Escher die Kompetenz der Zentralgewalt aus dem Inhalt des Art. 44 selbst folgern; dieser gebe dem Bunde (nicht bloß den einzelnen Kantonen) das Recht, für Handhabung des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. In diesen Worten liege die Befugniß, nicht erst dann einzuschreiten, wann der Friede gebrochen sei, sondern auch das Recht zum Einschreiten, „um die Trübung des konfessionellen Friedens zu verhindern"; mit einem Worte, „der Bund könne unmöglich bloß berechtiget sein, das Feuer des konfessionellen Hasses zu löschen, wenn dasselbe unser gemeinsames Wohnhaus, das Vaterland, ergriffen habe, er müsse vielmehr auch schon die Befugniß haben, zu verhindern, daß dieses Feuer an dieses Wohnhaus gelegt werde". In der Thatsache nun, daß einzelne Kantone die Protestanten für unwürdig erklären, Eheverbindungen mit Katholiken abzuschließen, liege eine Beleidigung der protestantischen Konfession,* Beleidigungen aber

* Im Jahr 1808 bestand ein hoheitliches Dekret im Kanton Basel, welches die Ehen zwischen Katholiken und Reformirten untersagte und zum Gegenstand der Berathung an der Tagsatzung wurde. Im Jahr 1813 (8. Juni) bezeugte Appenzell A. R. an der Tagsatzung, „daß bei ihm die gemischten Ehen ver-

seitens der einen Konfession gegen die andere trüben „den Frieden unter den Konfessionen“, folgerecht könne auf Grundlage des Art. 44 gegen das Verbot von Schwyz und anderer Kantone (Wallis war laut Gesetz vom Jahr 1837 im gleichen Fall wie Schwyz) von Bundes wegen eingeschritten werden. Schwerzmann von Zug brachte ein kurz und bündig gefaßtes Minderheitsgutachten mit dem Antrag, daß Bewilligungen und Verweigerungen von Ehen wie bisher Sache der Kantonalsouveränetät bleiben sollen, Benz daher abzuweisen sei. Druey vertheidigte den Antrag des Bundesrathes, Schultheiß Kopp von Luzern ebenso; Segesser machte die Beweisführung Escher's lächerlich, indem nach ihrem Zusammenhang selbst die Existenz der Konfessionen als eine Gefährdung des Friedens unter den Konfessionen aufgefaßt werden könnte. Eine überwiegende Mehrheit des Rathes beauftragte den Bundesrath zu Einbringung eines Gesetzes, das die ungehinderte Abschließung gemischter Ehen im Umfange der ganzen Schweiz ermögliche. Einzelne Mitglieder der Mehrheit gestanden ein, „die Deutung der Bundesverfassung sei etwas forcirt gewesen“. Gleichviel. Das Eis war nun gebrochen, denn auch der Ständerath pflichtete bei und selbst die Beredtsamkeit seines Mitgliedes Eduard Blösch von Bern vermochte nicht, der Neigung zur Willkür Einhalt zu thun (Juli 1850).

In der Novembersession kam der geforderte Gesetzesentwurf zur Behandlung. Sämmtliche Bischöfe der katholischen Schweiz hatten bei der Bundesversammlung Vorstellungen gegen dessen Annahme und Durchführung eingereicht, indem ein solches Gesetz gegen die Freiheit des katholischen Kultus verstieße und als ein Eingriff in die kirchlichen Rechte betrachtet werden müßte. Besonders eingehend sprach der Bischof von St. Gallen von den verderblichen Folgen der Begünstigung der gemischten Ehen auch für den Staat; sein Schreiben* machte die Bundesversammlung

boten bleiben“. Keine katholische Standesgesandtschaft hat jene protestantischen Verbote der gemischten Ehen als Beleidigung der katholischen Konfession erklärt. (S. Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzungen von 1803 bis 1813. Bern, 1842; — und den Abschied von 1813.)

* Verfaßt vom damaligen Domdekan Greith.

aufmerksam, wie durch das Ueberhandnehmen derselben die Familien in ihrer christlichen Grundlage gebrochen, die Gemeinden in ihrem bisherigen religiösen Bestande auf das Tiefste erschüttert, die christlichen Konfessionen in ihrer Integrität aufgelöset, im ganzen Volke endlich dem religiösen Indifferentismus Thür und Thor geöffnet werden, alles zum größten Nachtheil des Staates in einer Zeit, in welcher die destruktiven Doktrinen und Gelüste die Grundvesten der Sozietät geheim und offen untergraben und die Erfahrung bereits gezeigt habe, daß Menschen ohne Religion und Glauben eben so gefährliche Bürger als schädliche Glieder der Kirche seien. In einzelnen der bischöflichen Eingaben waren hin und wieder Schrifttexte angeführt, die in den Ohren protestantischer Abgeordneten allenfalls unangenehm klingen mochten, aber, mit Unbefangenheit aufgefaßt, keineswegs verletzen konnten. Escher war abermals Berichterstatter; er gab den Eingaben der Bischöfe die gehässige Deutung, als seien sie eine Demonstration gegen die Bundesbehörden, als wollten die Bischöfe den Fehdehandschuh hinwerfen und die protestantischen Abgeordneten sammt und sonders als Kinder Belials, als von der Seligkeit ausgeschlossen, bezeichnen. Trog, der mit Schwerzmann hauptsächlich in Bezug auf die Frage der Kindererziehung Minderheit machte, tadelte Escher's konfessionelle Polemik, und Schwerzmann sagte, daß er den Escher'schen Bericht schon darum nicht habe unterzeichnen können, weil er gar zu „erzbischöflich“ gehalten, eine Anspielung auf die hohe Stellung, die Escher in Bezug auf katholische Angelegenheiten einzunehmen bemüht war. Escher suchte indessen seine Ansicht auch für Katholiken genießbar zu machen; er führte an: die katholische Kirche selbst sei von der strengen Anwendung ihrer die gemischten Ehen betreffenden Lehren abgegangen; die Erfahrung zeige, daß es unter den gemischten Ehen keine größere Zahl unglücklicher Ehen gebe als unter den andern ehelichen Verbindungen; daraus, daß durch die Bundesverfassung die katholische Konfession gewährleistet werde, sei nicht zu folgern, daß damit zugleich auch bestehende Verbote gemischter Ehen gewährleistet seien. Durch den Gesetzes-

entwurf sei vorgesorgt, daß dießfalls den katholischen Geistlichen kein Zwang angethan werde, indem nach der Anlage des Entwurfes die zur Eingehung der gemischten Ehe erforderlichen Formalitäten auch ohne Mitwirkung eines katholischen Geistlichen erfüllt werden können. Escher'n gegenüber vertheidigte Segesser den katholischen Standpunkt, berief sich auf die Autorität der Kirche, die bei den Katholiken maßgebend, auf das Sakramentalische der Eheeinsegnung; den Escher'schen Mehrheitsbericht bezeichnete er als eine Höhnung der Katholiken und als Ausfluß der Intoleranz und verlangte daher dessen Druck, damit man auch später lesen könne, auf welcher Stufe religiöser Duldung man im Jahr 1850 gestanden. In gleichem Sinne Lusser von Uri, das Bedauern aussprechend, daß die Kommissionsmehrheit ihren Bericht mehr gegen die Bischöfe, als über die Sache abgestattet habe, daß der Berichterstatter sich auf den Standpunkt eines protestantischen Pastors gestellt und die Eingaben der Bischöfe durch willkürliche Zusammenstellung einzelner Sätze zu einer Verdammungsbulle gegen Andersgläubige zu stempeln gesucht habe. Hatten Escher und protestantische Genossen die Eingaben der Bischöfe falsch aufgefaßt und einseitig ausgelegt, so äußerten sich hinwieder einzelne Katholiken, die den reißenden Strom der Zeit noch zu überholen bemüht waren, im Sinne staatlicher Allmacht, so Waller, welcher sagte: „wir — der Nationalrath — sind die Landesbehörde, wir verfügen über diese rein staatsrechtliche Frage der gemischten Ehen"; oder beleidigend wie der zürcher'sche Abgeordnete Sidler von Zug, welcher deklamirte: „Die Bischöfe begnügten sich in ihrer Eingabe nicht mit der Sache als solcher; sie haben damit noch die krassesten Zusätze verbunden. Ich mißbillige diese Sprache als die der frühern Jahrhunderte der Intoleranz. Das Konzert, welches die Bischöfe in der Aargauer Klosterfrage angestimmt haben, scheinen sie fortspielen zu wollen. Die Sprache der Bischöfe ist, gelinde gesagt, ein schreiender Mißton in die Bildung unserer Zeit und Zivilisation." Die Verhandlungen wurden mit Bitterkeit geführt; für die glaubenstreuen Katholiken waren sie peinlich; diese mußten durchaus jede

Hoffnung aufgeben, daß konfessionelle Fragen mit billiger Rücksicht auf katholische Rechte und Anschauungen je würden behandelt werden. Bei der artikelweisen Diskussion trat die Frage in den Vordergrund, in welcher Konfession die aus den gemischten Ehen hervorgehenden Kinder erzogen werden sollen. Trog und Schwerzmann hatten den Antrag gestellt und verfochten, daß die Kinder der Konfession des Vaters zu folgen hätten. Diese Ansicht siegte mit dem Beisatze, daß abweichende Verträge ungültig sein sollen. Sie war entsprechend einem Schreiben der Regierung des Kantons Appenzell A. R., welche sich, vom protestantischen Standpunkt aus, in gleiche Stellung versetzte, wie die Bischöfe katholischerseits. Sie wollte insbesondere ihren Kanton gegen katholischen Nachwuchs sicher stellen dadurch, daß sie die Aufnahme jenes Artikels in das Gesetz befürwortete; gegen diese protestantische konfessionelle Beharrlichkeit haben Waller, Sidler und Andere ihrer Gesinnung keine Ausfälle gemacht. Im Ständerath wurde vorzüglich die eben besprochene Frage ausführlich behandelt. Camperio war dort Berichterstatter; er sagte freimüthig, daß er, obwohl Katholik, seine Kinder protestantisch erziehen zu lassen gedenke; man werde ihm doch nicht zumuthen, solche einer „Jésuitière“ * anzuvertrauen. Bundesrath Furrer sprach in ausführlichem, scharf dialektischem Votum für den freien Willen des Vaters. Diese Ansicht fand Beifall und führte den Gesetzesvorschlag zum zweitenmal in den Nationalrath. Dort drangen nun Escher und Furrer mit der gleichen Ansicht gegen Hungerbühler und Trog durch, welche den frühern Beschluß festhalten wollten, daß die Kinder in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen; derselbe wurde zurückgenommen. Hungerbühler mußte sich bei diesem Anlaß einige Hiebe seines St. Gallischen Kollegen Weber gefallen lassen, der mit Escher stimmte und jenem vorhielt, daß eben dasselbe, was nun Hungerbühler empfehle, die Bischöfe befürwortet hatten. Das Gesetz, am 3. Dezember 1850 erlassen, sichert die gemischten Ehen gegen allfällige

* Damals übliche Bezeichnung in der westlichen Schweiz für katholische Anstalten, sprachliche Erfindung Druey's.

kantonale Verbote, räumt auch der weltlichen Behörde das Recht zur Promulgation ein, verbietet, die Bewilligung zur Promulgation oder Kopulation einer gemischten Ehe an Bedingungen zu knüpfen, denen andere Ehen nicht unterliegen, und stellt den Entscheid über das Glaubensbekenntniß, in welchem die Kinder zu erziehen sind, dem Vater oder seinem gesetzlichen Stellvertreter anheim. Das Gesetz hat kaum ein anderes Verdienst, als daß es die bei gewissen Klassen der untern Volksschichten bereits vorhandene Gleichgültigkeit in religiösen Dingen von Oben herab ermuntert und begünstiget, eine Politik, welche die Geschichte der Welt seit Jahrtausenden als eine der Wohlfahrt jeglichen Volkes verderbliche bezeichnet. — Noch bestanden da und dort kantonale Gesetze, nach welchen Nichtkantonsbürgerinnen Einheirathungsgebühren zu bezahlen hatten. Der Bundesrath untersagte, in Folge Anregung von Glarus, den Kantonen Uri und Schwyz, wo solches noch stattfand, den fernern Bezug jener Gebühren (Art. 48 der Bundesverfassung).

Und noch einmal hatte sich die Bundesversammlung mit den Militärkapitulationen zu befassen. Der Bundesrath erstattete den geforderten Bericht (13. November 1850). Ein neues Ansinnen an die Regierung Beider Sizilien um Aufhebung der Kapitulationen auf dem Wege des Einverständnisses hatte dieselbe als vertragsmäßig ganz unstatthaft erklärt, Drohungen energischer Beschlüsse gegen eigenmächtiges Vorgehen der Schweiz beifügend (12. Oktober 1849), eine Antwort, auf welche der Bundesrath nicht angemessen fand, „etwas zu erwiedern". Er legte eine Berechnung über die enorme Summe vor, welche bei einseitiger Aufhebung der Kapitulationen an die Schweizerregimenter in Neapel bezahlt werden müßte, zeigte, daß die Bundeskasse kein Geld, die Kantone keinen Willen zu solcher Leistung hätten, führte nebenbei auch an, daß zur Zeit überwiegende politische Gründe zur Aufhebung jener Verträge nicht mehr vorhanden seien, und gab schließlich den Befund und den Antrag ab: diese Sache den betheiligten Kantonen bis zum Ablauf der Verträge zu überlassen und den provisorischen Bundesbeschluß

vom 20. Juni 1849 außer Kraft zu erklären. Unselbstständig, wie der Bundesrath sich bei manchem Anlaß benahm, hielt er aber einen zweiten Antrag in Vorrath, den nämlich, falls die Bundesversammlung jenen ersten nicht genehmigen würde, ein wirksames Strafgesetz gegen die Werbung zu erlassen, da nach gemachter Erfahrung das bloße bisherige Verbot nicht wirksam gewesen sei. Die beiden Räthe verhandelten den Gegenstand abermals, wobei es zeitweise schien, daß die Gegner des Aufhebungsbeschlusses als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen würden; allein im Nationalrath überwog, wenn auch mit schwacher Mehrheit, die vorgefaßte Meinung und das sogenanannte Ehrgefühl, an einmal Beschlossenem nicht rütteln zu lassen. Mit einem abweichenden Beschluß, zwar die Unterhandlungen für Auflösung der Kapitulationen fortzusetzen, aber das Werbeverbot zurückzunehmen, blieb der Ständerath allein. Jener Beschluß vom 20. Juni 1849 blieb daher auch ferner in Kraft. In den folgenden Jahren brachte der Bundesrath den Gegenstand wieder zur Sprache, als der ehemalige Bundesrath Ochsenbein * eine französische, andere Schweizeroffiziere eine englische Fremdenlegion zu bilden sich anschickten. In Folge dessen wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Juli 1855 das Verbot der Anwerbung für fremden Kriegsdienst bestätiget. Endlich wurde durch Bundesgesetz vom 30. Juli 1859 nicht bloß die Werbung, sondern auch der Eintritt in ausländische Truppenkörper (falls es nicht Nationaltruppen seien) bleibend und allgemein verboten. Der Schweizer wurde durch dieses Gesetz um eine wichtige individuelle Freiheit ärmer; das bewies in ausgezeichneter Rede am 25. Juli 1859 Nationalrath Segesser. Der letzte Kapitulationsvertrag mit Neapel erlosch am 15. Juli gl. J. Kurz vorher hatte der Bundesrath die Abschaffung der eidgenössischen und der kantonalen Feldzeichen bei den Regimentern verlangt; sie erfolgte; hierauf, durch diese und andere Veranlassung, Meutereien in den Regimentern, dann Auflösung derselben, den wiederholt vorgetragenen Wünschen

* Ochsenbein war im Dezember 1854 nicht wieder gewählt und im Bundesrath durch Stämpfli ersetzt worden.

des Bundesrathes gemäß, durch die Regierung in Neapel. Die kriegerischen Ereignisse jener Zeit in Italien hatten im September gleichen Jahres auch die Auflösung der Schweizertruppen (richtiger Fremdenregimenter) im Kirchenstaat zur Folge.

Im Kanton Waadt waren die Toleranzverhältnisse noch unbefriedigend. Von 1832 her bestand ein Gesetz, welches die Verlesung obrigkeitlicher Verordnungen über kirchliche Gegenstände von der Kanzel befiehlt, ebenso der Beschluß der Tagsatzung, welcher einen allgemeinen Bettag anordnete. Es wurde dieser nun auch in den katholischen Pfarreien von Waadt gefeiert; von der bezüglichen Bekanntmachung verlasen die Seelsorger dieser Konfession den wirklichen Regierungsbeschluß über die Bettagsfeier, nicht aber den pastoralen Theil der Bekanntmachung, welcher die religiöse Ermahnung (exhortation) enthielt. Damit begnügte sich die Regierung während sechszehn Jahren. Anders von 1848 an; der Staatsrath verlangte von den katholischen Pfarrern Verlesung auch des kirchlich-religiösen Theiles des Bettagsmandates, was jenen nicht zusagte, weil eine solche Bekanntmachung erfahrungsgemäß in Wesen und Ton nach protestantischer Anschauungsweise abgefaßt ist. Die Pfarrer verlasen daher bloß den rein regiminellen Theil des Mandats. Die Mehrheit derselben erhielt einen Verweis; einer wurde abgesetzt. Gleicher Befehl im Jahr 1849, obwohl sich die Geistlichen durch Vorstellungen bei der Regierung bemüht hatten, die Wiederholung von Anständen zu vermeiden; dann gleiche, auf frühere Praxis und das Recht freier Religionsübung der Katholiken begründete Einsprache und Handlungsweise der Pfarrer, wobei sie jedoch keineswegs ermangelt hatten, den Pfarrgenossen eine religiöse Mahnung (exhortation) wesentlich auf Grundlage derjenigen des Staatsrathes vorzutragen. Sie wurden auf fünf Wochen lang in ihren seelsorglichen Verrichtungen, wie im Bezug ihrer Einkünfte, eingestellt. Vorstellungen der katholischen Pfarrgemeinden fruchteten nicht. Doch ließ sich der Staatsrath für die Folge herbei, der katholischen Geistlichkeit die Bezeichnung solcher Stellen im Mandat zu erlauben, welche allenfalls mit der katholischen Lehre nicht

übereinstimmen, behielt sich aber den Entscheid über die Abänderungswünsche vor, und verfügte sodann, im Jahr 1850, in einer Weise, welche die Beschwerdeführer von ihrem religiösen Standpunkt aus nicht befriedigen konnte. Sie lasen daher die Exhortation wieder nicht. Der Staatsrath sodann entsetzte sie ihres kirchlichen Amtes, neun an Zahl (30. Oktober 1850). Die Katholiken aber machten bekannt, daß sie nicht aufhören werden, um Freiheit für die katholische Kanzel in ihren Kirchen, und um freie Ausübung des Priesteramtes für ihre Geistlichkeit zu rufen.* Die abgesetzten Geistlichen konnten auf ihren Pfarreien als Vikare bleiben und bezogen auch nur Vikariatsgehalte; später folgten Unterhandlungen zwischen der Regierung und dem bischöflichen Ordinariat und eine Verständigung, in Folge deren der Staatsrath für gesammte Pfarreien eine Neuwahl vornahm und die frühern Bepfründeten mit Ausnahme eines Einzigen wieder wählte, der seinerseits die Resignation eingab.

Die Verfolgung gegen die protestantischen Freunde freier Religionsübung im Kanton Waadt blieb mittlerweile dieselbe, wie früher. Ein Bauer und ein Prediger wurden privatgottesdienstlicher Handlung beschuldiget. Der Staatsrath ließ gegen sie einschreiten; das Bezirksgericht von Lavaux sprach sie frei; die Regierung legte Berufung ein; Staatsanwalt Martin verweigerte die Betheiligung bei der Appellation und gab die Demission ein, die vom Staatsrath angenommen ward. Advokat Pellis sagte unter Anderem vor dem Kantonsgericht: „Das Land soll es wissen, daß ein armer Landmann hieher geschleppt wurde vor Euere Schranken, ohne Unruhe, ohne Unordnung in seinem eigenen Hause; in einem republikanischen, protestantischen Lande erlaubte er sich in Gesellschaft einiger Freunde Gott anzubeten.“ Das Kantonsgericht verurtheilte die beiden Angeklagten zu Geldbußen und zu Bezahlung der Prozeßkosten.

An die frühern willkürlichen Entsetzungen katholischer Be-

* S. Mémoire concernant la destitution des curés catholiques du Canton de Vaud. Carouge, 1850.

pfründeten im Kanton St. Gallen reihte sich im Jahr 1850 jene des gewesenen Domvikars Klaus, nunmehrigen Pfarrers in Oberriet, „wegen Mißbrauches der Kanzel und seiner pfarramtlichen Stellung zu politischen Zwecken“; er verantwortete sich gegen den Machtspruch der Regierung mit einem bewunderungswürdigen Muthe und mit der freimüthigen Aeußerung: es werde jeder Unbefangene in dem gegen ihn eingehaltenen Verfahren „nichts, als eine leidenschaftliche, systematische Verfolgung im Interesse einer politischen Partei erkennen müssen“, und er hoffe noch die Zeit zu erleben, „wo der Herr aller Herren entweder den Entschluß des Kleinen Rathes oder aber das bisher eingehaltene System ändern“ werde; die jüngste Vergangenheit liefere der Beweise genug, „wie sehr auch die Herrscher und Mächtigen dem Plazet des Ewigen unterworfen sind, der es ihnen jeden Augenblick entziehen kann“ (Schreiben vom 16. Juli 1850). Der Kleine Rath, der in solcher Schrift den gewünschten Unterthanensinn nicht fand, verhängte Kriminaluntersuchung über deren Verfasser, wurde jedoch von der zweiten Instanz mit einem ablehnenden Urtheil zurecht gewiesen. Dieser Deplazetirungshandel endete mit einer dem Pfarrer vom korrektionellen Gericht auferlegten Geldbuße und, in Uebereinstimmung mit der bereits eingetretenen Uebung, mit der Resignation desselben auf die Pfarrei Oberriet.

In Genf siegte die radikale Partei unter ihrem Haupte James Fazy bei der Integralerneuerung des Großen Rathes wieder vollständig. Solches erregte große Freude bei den Parteigenossen in Bern. Zwei bis dreihundert Mann stark brachten sie, Studenten, Handwerksgesellen und andere politische Freunde, dem eben in der Bundesstadt anwesenden Genfer Ständerath Tourte einen Fackelzug; der Kommunist Coullery, Redaktor einer im Revolutionsgeschmack gehaltenen Zeitung, hielt die übliche Anrede. Tourte, statt in seinen Dankworten bei den Genfer Wahlen stehen zu bleiben, ergoß sich in beleidigenden Ausdrücken gegen die Berner Regierung. Solches lag dem alten ächten Bernerthum nicht recht. Der Ruf: „Nassau fort!“ erscholl abermals durch das Volk. Eine Versammlung von 1700 Bürgern der Haupt-

stadt unter Lauterburg und Bitzius beschloß, eine Ergebenheitsadresse an die Regierung zu erlassen, in der dieselbe ersucht wurde, mit starker Hand die Ordnung aufrecht zu erhalten und den „Fremden“ unnachsichtlich das Handwerk zu legen. Dem anmaßlichen Ständerath wurde der Zutritt zu der Museumsgesellschaft untersagt; seine zahlreichen Freunde in beiden Räthen faßten den Entschluß, solches Exil aus jener Gesellschaft mit Tourte zu theilen. Man erbitterte sich gegenseitig. Die konservative Presse von Bern hieb scharf ein auf jene Fraktion der Bundesversammlung, was mit Adressen zu ihren Gunsten an die beiden Räthe erwiedert wurde. Vom Berner Landvolk aber langten auch noch Adressen an die Berner Regierung ein, in welchen die entschiedenste Abneigung gegen das gestürzte Regiment und dessen schweizerische Freunde ausgesprochen ist. So ein Schreiben aus dem Emmenthal, in welchem es hieß: „Die gegenwärtige Regierung des Kantons Bern ist gottlob weder durch eidgenössische Bayonnete eingesetzt, noch beruht ihr Fortbestand auf eidgenössischen Sympathien; sie ist aus dem Herzen des Volkes hervorgegangen u. s. w.“; eine Regierung, die nicht bei jedem mißfälligen Wort, das gegen sie falle, die bewaffnete Macht der Nachbarstände anrufe; Anspielung vorzüglich auf die Freiburger Regierung. In Baselland wurde ein alter Forderungsstreit abgethan; die Liestaler Freischärler von 1845 verlangten beharrlich Ausbezahlung des ihnen seiner Zeit von der Gemeinde zugesicherten Taggeldes; es wurde ihnen unter Herabsetzung entsprochen, doch mit Abrechnung der Tage, welche sie als Gefangene in Luzern zugebracht hatten.

Vierter Abschnitt.

Eisenbahnen. Telegraphen. Maß und Gewicht. Postsachen; Entschädigung an die Kantone; Schaffhausen gegenüber von Thurn und Taxis ausgelöst. Hochschule. Polytechnikum. Bau des Bundespalastes. Kantonales aus St. Gallen und Solothurn. (Aus den Jahren 1848 bis 1857.)

Sprach man von Eisenbahnen in der Schweiz, so schüttelten die Meisten den Kopf. Man fuhr zu Anfang dieser Periode

mittelst Dampf von Zürich nach Baden, von Frankreich herein in einen Bahnhof auf Baseler Gebiet. Weiter hatte man es nicht gebracht. Vorläufig aber bewiesen doch größere Projekte, daß man den Muth zu Mehrerem habe. An den gesetzgebenden Räthen war es, die Schleusen zu öffnen, damit fruchtbringende Thätigkeit sich der Aufgabe bemächtigen möge. Alfred Escher mit dreizehn andern Mitgliedern des Nationalrathes ging voran mit einem Antrag, förderlich alle für den Bau eines schweizerischen Eisenbahnnetzes erforderlichen Einleitungen zu treffen. Die ganze Anlage dieser Motion verrieth den Zweck raschen Vorgehens, indem sie bereits auch auf die Ernennung einer Eilfer-Kommission abstellte, welche die Gutachten der Techniker und jene des Bundesrathes zu prüfen und darüber zu berichten hätte. Die Begründung übernahm Peyer von Schaffhausen. Zauderer oder Mißtrauische, die vor Bundesschwindeleien warnten (so Hoffmann von St. Gallen) wies der feurige Erpf, sein kantonaler Kollege, zurück. Die Opposition wollte höchstens technische Studien vornehmen, alles Weitere noch unbesprochen und unentschieden lassen. Die Mehrheit aber war solcher Verschleppung entgegen, gedachte vorzugehen und sprach diesen ihren Willen in einläßlichem Beschluß aus, der den Bundesrath beauftragte, unter Zuziehung unbetheiligter Experten den Plan zu einem allgemeinen schweizerischen Eisenbahnnetz, deßgleichen den Entwurf zu einem Bundesgesetze betreffend die Expropriation für schweizerische Eisenbahnbauten, endlich Gutachten und Anträge über die Betheiligung des Bundes bei der Ausführung des Baues sowie über die Konzessionsbedingungen für den Fall der Erstellung der Eisenbahnen durch Privatgesellschaften, der Bundesversammlung beförderlichst vorzulegen. Im Ständerath, wo die beiden St. Galler Steiger und Aepli ebenfalls mißtrauische Opposition erhoben, kämpften Munzinger und Ochsenbein für die nationalräthliche Schlußnahme. So entstand der gemeinsame Beschluß vom 18. Dezember 1849 obigen Inhaltes. Die Kommission des Nationalrathes wurde gewählt, Escher zu ihrem ersten Mitglied. Der Bundesrath freute sich des Auftrages und war emsig in seiner Erfüllung.

Bald reichte er einen Gesetzesvorschlag über Expropriation ein, empfahl dessen förderliche Behandlung, damit einerseits die künftigen Eisenbahnunternehmungen in Bezug auf Expropriationen einen sichern Boden gewinnen, anderseits die Grundeigenthümer die Beruhigung erhalten, daß das Eigenthum nur im Falle wirklichen Bedürfnisses angegriffen werden dürfe und nur gegen volle Entschädigung abzutreten sei. Es galt, die Eisenbahn-Freunde zu ermuthigen, allfällige Volksbesorgnisse zu beschwichtigen. Darum wurde im Entwurf die Verpflichtung der Bauunternehmer ausgesprochen, nicht bloß für das Eigenthum an sich, sondern überhaupt für alle Nachtheile, welche dem Grundbesitzer erwachsen können, Entschädigung zu leisten. Kantonale Behörden für Entscheidung von Expropriationsstreitigkeiten glaubte der Bundesrath aus wichtigen Gründen ausschließen zu sollen, damit Einheit und Gleichförmigkeit in das Ganze komme. Dabei stellte sein Entwurf das Bundesgericht als einzige, erste und letzte Instanz auf. Die nationalräthliche Kommission unterwarf den Vorschlag einer wesentlichen Umarbeitung und brachte die vom Bundesgericht, vom Bundesrath und von der Regierung des betroffenen Kantons zu bestellenden Schatzungskommissionen als erste Instanz in denselben. Dieses Bundesgesetz wurde am 1. Mai 1850 erlassen, ist in seinen Vorzügen und Gebrechen längst bekannt und hat eine Vollziehung erhalten, bei welcher die Grundeigenthümer in der Regel ausgezeichnet gute Geschäfte gemacht haben. Dem Befunde der nationalräthlichen Kommission gemäß wurde es nicht bloß für die Eisenbahnen, sondern für alle öffentlichen Bauten, die von der Zentralgewalt oder mit deren Autorisation ausgeführt werden, als anwendbar erklärt. Für den technischen Theil der Aufgabe berief der Bundesrath eine europäische Celebrität, den englischen Ingenieur Robert Stephenson, M. P. (Parlamentsmitglied), der sich bald mit einem andern Ingenieur, Heinrich Swinburn, im Schweizerland einfand und solches in Begleit des Bundesrathes Näff, Vorstand des Baudepartements, im Fluge durcheilte. Der Experte hatte Instruktion, alle zu bauenden Hauptlinien, dann die Reihenfolge ihrer Ausführung, die möglichen

Konkurrenzlinien, d. h. solche, bezüglich derer sich lokaler und kantonaler Hader ergeben könnte, endlich den Alpenübergang über den Lukmanier zu begutachten. Der große Experte war nicht Enthusiast für ein schweizerisches Eisenbahnnetz, zeigte sich erstaunt über den hohen Grad der Vollkommenheit der schweizerischen Straßen, da er, England ausgenommen, nirgends so ausgezeichnete Straßen gefunden habe, und ließ ferner die Aeußerung fallen: wäre nicht die Herstellung von Eisenbahnen rund um die Schweiz schon so weit vorgeschritten, so möchte es einigem Zweifel unterliegen, ob der Bevölkerung aus der Anlage von Eisenbahnen an der Stelle jener trefflichen Straßen irgend ein Vortheil erwachsen würde. Er rühmte dann übrigens die Energie, mit der die Schweiz sich nun gleichwohl auf das Eisenbahnwesen werfe, behandelte den Gegenstand nach allen Seiten und entwarf ein Eisenbahnnetz, welches aus einer vom Genfersee nach dem Bodensee führenden Stammlinie mit Nebenlinien nach Basel, Bern, Thun, Luzern und Schaffhausen, und aus einer von Rorschach nach Chur mit Zweigbahn nach Wallenstadt führenden Südbahn bestand, die Stammlinie von Zürich über Frauenfeld und Romanshorn nach Rorschach zu bauen empfahl, die Winterthur-St. Galler-Linie als unpraktisch darstellte. Die Rorschach-St. Galler-Linie beurtheilte er als eine solche, bei welcher die Anwendung der Lokomotive keinen guten Erfolg verspreche, daher eher die Wasserkraft benutzt werden müsse. Stephenson sprach sich auch über das Lukmanierprojekt aus, doch unabschließlich, da die technischen Bedingungen seiner Ausführung ihm noch nicht hinlänglich klar vorzuliegen schienen. Jenseits der Alpen erwähnte er der Linie Bellinzona-Lugano, aber als einer finanziell-ruinosen Bahn. Auf den Linien dießseits der Alpen, wo Wasserstraßen vorhanden, empfahl er vorläufig deren Benutzung, statt Eisenbahnen in ihrer Richtung zu bauen. Dieses aus Genf vom 12. Oktober 1850 datirte Gutachten war in seiner Durchführung und in seinen Abschlüssen zu unbestimmt gehalten, als daß es maßgebenden Einfluß hätte ausüben können. Der Bundesrath ließ sich indessen nicht abschrecken. Den Rathsherrn C. Geigy von Basel und den In-

genieur J. M. Ziegler von Winterthur beauftragte er mit der Prüfung der finanziellen Seite der ganzen Aufgabe; diese zweiten Experten hatten ihren Bericht zu geben über allfällige Zweckmäßigkeit einer Betheiligung des Bundes bei dem Eisenbahnbau und über die Art, wie solche stattzufinden hätte. War das Gutachten Stephenson's wenig ermunternd, so lautete dasjenige der eben genannten Schweizer um so lockender: sie empfahlen mit großer Wärme den Eisenbahnbau; das Beispiel der andern Staaten sei entscheidend und maßgebend auch für die Schweiz; das neue Verkehrsmittel solle man sich aneignen, wie es seiner Zeit mit dem Schießpulver, der Buchdruckerkunst, den Spinn- und Webmaschinen geschehen sei; Verödung der bisherigen Straßen habe man keineswegs zu befürchten, gegentheils werde sich der Verkehr namentlich auf den Seitenstraßen heben, denen die Eisenbahnen nicht Konkurrenz machen; auch werde das ganze Volk in Masse, nicht bloß der industrielle Theil desselben, an den Vortheilen der Eisenbahnen Theil nehmen. Ueber das Mittel zur Ausführung erklärten sich diese Experten übereinstimmend: die Staatsbetheiligung sahen sie als unerläßlich an; ein Drittheil derselben solle vom Bund, die andern zwei Drittheile sollen die bei jeder einzelnen Linie näher betheiligten Kantone übernehmen (Bericht vom 31. Oktober 1850). Ueber die Ausführung dieser Betheiligung zerfielen die beiden Experten: Geigy wollte die Eisenbahnen als ein gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone ausführen, die nöthigen Gelder mittelst Ausgabe von Eisenbahnpartialen aufbringen lassen, diesen ein Minimum von $3^1/_2$ % Zins, Antheil am Gewinn und die Bahn als Unterpfand zusichern; Ziegler dagegen empfahl Ausführung durch Privatgesellschaften, doch mit Zinsgarantie für beschränkte Zeit und unter Staatskontrole, welche durch eidgenössische Rechnungsrevisoren zu üben wäre; Ziegler beabsichtigte auf diese Weise, die Kreirung einer eigentlichen Staatsschuld zu umgehen. Der Bundesrath ging in die Ansicht des Rathsherrn Geigy ein und entwarf einen Gesetzesvorschlag, welcher die oben angeführten Haupt- und Nebenlinien, mit Ausschluß einer Bahn von Winterthur über

St. Gallen nach Rorschach und mit Hinzugabe einer Linie Biasca-Locarno, umfaßt, Bau und Betrieb jeder der einzelnen Linien als gemeinschaftliches Unternehmen des Bundes und der Kantone erklärt, „die sich bei Ausführung einer Linie besonders betheiligen“, durch beide Hauptheilnehmer für jedes Unternehmen einen gemeinschaftlichen Verwaltungsrath bestellen läßt, die nöthigen Bausummen durch Ausgabe „schweizerischer Eisenbahnpartialen“ beischaffen will, den Inhabern derselben die erwähnten Vortheile zusichert, einen Reservefond bildet und der Verwaltung nach Verfluß von 50 Jahren die Einlösung der Partialen zum Nennwerthe vorbehält. Im Texte des Gesetzesvorschlages lesen wir den Artikel 6: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, wann und in welcher Ausdehnung die in Art. 2 bezeichneten Eisenbahnen ausgeführt werden dürfen.“ In diesen Worten liegt die Veranlassung eines Mißtrauens, welches auf spätere Entscheide wesentlich einwirkte. Namentlich fürchtete die östliche und die südöstliche Schweiz, die Bundesversammlung werde ihr nur Stiefmutter sein, Mittel- und Westschweiz werden zunächst auf eigene Linien bedacht sein, vielleicht später dann erlahmen und für die andern Theile der Schweiz nichts oder nur Ungenügendes leisten wollen. Diese Besorgnisse, dann auch grundsätzliche Anschauungen an sich, brachten in den Kommissionen der gesetzgebenden Räthe wie in diesen selbst eine Spaltung hervor. In der Kommission des Nationalrathes sprachen sich Pioda, Bischoff, Stämpfli, Peyer im Hof, Siegfried und Steiger von Luzern, also die Mehrheit, für den Staatsbau und Staatsbetrieb aus, doch so, daß Bau und Betrieb gemeinschaftliche Sache des Bundes und der Kantone wären, bezeichneten als zu bauende Linien: 1) die Linie von Genf über Morsee nach Iferten, mit der Seitenbahn nach Ouchy; 2) die Linie von Iferten nach Bern; 3) die Seitenbahn nach Thun; 4) die Linie von Bern nach Olten; 5) die Seitenbahn nach Solothurn; 6) die Linie von Olten nach Zürich; 7) die Linie von Zürich über Winterthur, Frauenfeld, Wyl und St. Gallen nach Rorschach; 8) jene von Winterthur nach Schaffhausen; 9) die Linie von Rorschach nach Chur mit der Seitenbahn nach

Wallenstadt; 10) die Linie von Rapperschwyl nach Weesen, mit der Seitenbahn nach Glarus; 11) jene von Olten nach Luzern; 12) von Olten nach Basel, und 13) von Biasca nach Locarno. Aufnahme noch anderer Linien blieb vorbehalten. Der von der Kommissionsmehrheit verfaßte Gesetzesvorschlag gab der Bundesversammlung wieder das Recht, die Reihenfolge der Bauten zu bestimmen, wollte die Baukosten durch Anleihen gegen Obligationen zu höchstens 4 % Zins decken, den Kantonen die Hälfte der betreffenden Zinslast überbinden, gemeinsame Verwaltungen mit diesen für die einzelnen Bahngebiete, für die Beaufsichtigung des Ganzen eine Generaldirektion bestellen. Ein zweiter Gesetzesvorschlag bezeichnete die Reihenfolge für die Ausführung der einzelnen Bauten. Begründung und Beleuchtung dieser Vorschläge durch den Berichterstatter Peyer im Hof wurde allgemein als ausgezeichnete Arbeit anerkannt. Jenen Kommissionsmitgliedern gegenüber standen Escher, Kern, Blanchenay, Bavier und Hungerbühler, eine Minderheit, die sich ganz auf Seite des Privatbaues stellte und ihre Ansicht durch einen ebenfalls sehr gelungenen Bericht von Hungerbühler vertheidigen ließ. Für den Privatbau wurde neben manch Anderm angeführt: vor Allem soll in demokratischen Republiken die Privatthätigkeit vorwalten, die Staatsgewalt erst dann einschreiten, wenn öffentliche Zwecke nur von ihr gehörig erreicht werden können; dann der Satz, daß die Kontrahirung einer Nationalschuld, ausgenommen für Zwecke der Landesvertheidigung, vermieden werden soll. „Hüte sich die Eidgenossenschaft", sagt der Minderheitsbericht, „vor dem ersten Schritt, der zum Abgrund des Staatsschuldenwesens führt. Mögen die Lasten bei Kontrahirung solcher Nationalschulden, sei es durch Schaffung von Papiergeld, sei es mittelst Abschließung von Anleihen, auch vorübergehend, die Vortheile bleibend sein, so viel ist sicher, daß sogenannte produktive Staatsschulden nur zu häufig destruktiv werden, und daß die Ungunst der Zeiten, daß Theurung, Kriegsgefahren u. s. w. die Lasten verlängern und erhöhen und neue Lasten auf die alten wälzen können". Den bisherigen Wohlstand der Schweiz verdanke man dem Fernhalten der Staatsschulden.

Wenn die Mehrheit des Ausschusses diesen Punkt nicht so ängstlich aufnahm, so rührt es zum Theil daher, daß die Voranschläge für das projektirte Netz damals sehr gering lauteten; sie berechnete den mittelst Anleihen zu deckenden Geldbedarf zu 125 Millionen Franken, so daß, wenn die Eisenbahnunternehmung gar nichts rentirte, doch nur $2^1/_2$ Millionen Franken Zins zu bezahlen wäre, eine Summe, welche nach ihrer Ansicht weit geringer sein würde, als die Ersparniß, die das Schweizervolk auf den Transportkosten machen würde. Nebenbei wollte die Mehrheit nichts von dem Aktienschwindel, welcher, nach ihrer Ansicht, das Entstehen vieler Eisenbahngesellschaften in das Land brächte, sprach Besorgniß aus vor ihrer drohenden Uebermächtigkeit gegenüber Behörden und Volk, und bestritt auch die Meinung, daß die Gesellschaften besser und wohlfeiler bauen und verwalten, besser und billiger bedienen würden als der Staat. Unstreitig waren beide Gutachten ganz erschöpfend, daher am Tage der Entscheidung über die Hauptfrage, ob Staats- oder Privatbau eintreten solle, keine mündliche Erörterung mehr stattfand. Der Staatsbau wurde mit 68 gegen 22 Stimmen verworfen (8. Juli 1852). Gleiche Schlußnahme im Ständerath mit 33 gegen 9 Stimmen. Das nachhin am 28. gleichen Monats vereinbarte Bundesgesetz ist seinem Inhalt nach dem Entwurfe der Minderheit fast gleichlautend. Furcht der einen Landestheile gegenüber den andern, bei der Festsetzung der Linien oder in der Reihenfolge ihres Baues den Kürzern zu ziehen, Abneigung gegen eine Nationalschuld und ein aus der Zentralisation der Eisenbahnen hervorgehendes Beamtenheer, auch politische Besorgniß, daß durch solche Riesenunternehmen, wie der Staatsbau der Eisenbahnen gewesen wäre, der Bestand der neuen Bundesordnung sehr gefährdet, wenigstens sehr mißfällig werden könnte, sind als die zusammenwirkenden Ursachen für jenen Entscheid anzusehen. Alsbald nach der Promulgation des Gesetzes bildeten sich mehrere Gesellschaften oder konstituirten sich definitiv solche, die bereits im Entstehen begriffen waren, langten bei der Bundesbehörde mit Gesuchen um Konzessionen ein, waren in der Regel will-

kommen und erhielten sie unschwer, machten ihre finanziellen Operationspläne und schritten, bald mit Geschick, bald mit Mißgeschick, zur Ausführung. Aus der Konkurrenz erwuchsen auch zwischen einzelnen Eisenbahnkoterien giftige Händel, die doch das Gute hatten, daß sie hier und da einen heilsamen Riß in die verhärtete politische Parteiung brachten. Im Ganzen wurde mit Glück und mit überraschendem Erfolg gebaut. Ende des Jahres 1857 waren bereits Eisenbahnen

in einer Länge von $36^{11}/_{16}$ Schweizerstunden im Betrieb,
" " " " $126^{1}/_{16}$ " " Bau begriffen,
" " " " $150^{2}/_{16}$ " zwar konzessionirt,

aber noch nicht in Angriff genommen; unter diesen letztern gehörte namentlich noch die Alpenbahn zu den unerfüllten Wünschen.

Während den Berathungen über das Eisenbahnwesen wurde vom Bundesrath erwogen, welche Fortschritte der elektrische Telegraph bereits in Europa gemacht, indem sich dessen verschiedene Staaten außerhalb der Schweiz bis zu Ende des Jahres 1850 ein Telegraphennetz von 6000 Schweizerstunden Länge errichtet hatten. Er gelangte mit Bericht und Anträgen an die Bundesversammlung zur Errichtung der Telegraphen in der Schweiz. Den ersten Impuls dazu gab das kaufmännische Direktorium von St. Gallen, unterstützt von angesehenen Kaufleuten in Zürich, und eine Gesellschaft in Genf, die alle sich durch Eingaben an den Bundesrath für Gründung der Telegraphen verwendeten. Mit den Wünschen brachten sie auch Geld; sie hatten bald ein unverzinsliches Anleihen von Fr. 200,000 zu Gunsten der Bundeskasse gezeichnet, was den Bundesrath zum Vorgehen ermunterte. Er machte in jenem Aktenstück die Bundesversammlung aufmerksam, wie Unglaubliches schon die Eisenbahnen für den Personen- und Waarenverkehr geleistet, und setzte bei: „noch merkwürdiger ist aber die Schnelligkeit, mit welcher mittelst der Telegraphen die Mittheilung der Gedanken stattfindet. Der Raum verschwindet und eine Nachricht, die an der Nordsee dem galvanisirten Drahte anvertraut wird, kann in derselben Minute dem Beobachter am Mittelmeer bekannt gemacht werden." Er schilderte dann umständlich

den Nutzen der Telegraphen in Krieg und Frieden, in allen Geschäfts- und Lebensverhältnissen, und versicherte, daß die Kantonsregierungen und die Gemeinden geneigt sein werden, das Unternehmen bestens zu unterstützen. Die Berechtigung des Bundes für die Ausführung glaubte er schon in dem Umstande zu finden, daß die telegraphische Beförderung von Nachrichten nichts anderes als ein rascheres Korrespondenzmittel sei, somit in den Bereich des Postregals gehöre. Er berechnete für ein Telegraphennetz von $229^5/_8$ Stunden Länge einen Geldbedarf von Fr. 300,000, die vor der Hand durch unverzinsliche und im Laufe von fünf Jahren zurückzuzahlende Privatvorschüsse gedeckt würden, so daß die Bundeskasse erst nach Erstellung der Linien werde bezahlen müssen, übrigens auch die Aussicht habe, daß ein Theil der Erstellungskosten aus dem Betriebsergebniß gedeckt werden könne (Botschaft vom 10. Dezember 1851). Die Anregung fand Beifall und Unterstützung in beiden Räthen. Die Kommission des Nationalrathes anerkannte nicht nur den Nutzen, sondern bewies auch die Nothwendigkeit der Telegraphen; die Unterlassung ihres Baues, sagte sie in ihrem Bericht, wäre nicht nur eine „Gefährdung aller unserer größern Industrien“, sondern unter Umständen auch eine „unverantwortliche Gefährdung der Selbstständigkeit unseres Vaterlandes selbst, wenn namentlich in Kriegszeiten der Feind mit Blitzesschnelle über seine Streitkräfte verfügen könnte, während wir höchstens mit der Schnelligkeit eines Pferdes nachkommen würden“. Sie warnte daher vor allfälliger Ueberlassung des Baues und Betriebes der Telegraphen an einzelne Kantone oder an die Privatindustrie und hielt auch das aus dem Postregalrecht hergenommene Motiv für den Bundesbau in Betracht jener allgemeinen materiellen Nothwendigkeit für überflüssig. Die Einwendung, daß „wieder ein neues Heer eidgenössischer Beamten aufgestellt, die Bundesverwaltung mehr komplizirt, das Budget mehr belastet werde“, sei allerdings richtig, aber im gegebenen Falle als untergeordnet anzusehen. Also zum Werk geschritten! rieth sie an. Das bald nachher erlassene Gesetz vom 23. Dezember 1851 spricht dem Bunde das ausschießliche Recht zu,

elektrische Telegraphen in der Schweiz zu errichten oder die Bewilligung zur Erstellung derselben zu ertheilen, bezeichnete als erste zu erstellende Telegraphenlinien: 1) jene von Rheineck über St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur, Zürich, Aarau, Bern, Lausanne nach Genf, mit Zweiglinien von St. Gallen nach Herisau, von Winterthur nach Schaffhausen, von Herzogenbuchsee nach Solothurn, von Murten nach Freiburg, Neuenburg, La-Chaux-de-Fonds und Locle, von Lausanne nach Vivis; 2) die Linie von Zürich über Bellinzona nach Chiasso, mit Zweiglinien nach Glarus und Chur und von Bellinzona nach Locarno; 3) die Linie von Basel über Zofingen und Luzern, zur Verbindung mit der in Ziffer 2 bezeichneten Linie. Andere Linien blieben vorbehalten. Zur Ausführung wurde ein Kredit von 400,000 Franken bewilliget, die durch das Mittel eines unverzinslichen und bis zum Jahr 1859 aus der Bundeskasse zurückzubezahlenden Anleihens aufzubringen seien. Die Orte, wo die Telegraphenstationen zu errichten sein werden, wurden mittelbar zu Beitragsleistungen verpflichtet; den Kantonen wurde auferlegt, die unentgeltliche Eigenthumsbenutzung für die Anlegung der Telegraphen zu vermitteln. Mit solchen gesetzlichen Vollmachten ausgerüstet, berief der Bundesrath den Ministerialrath und Professor Steinheil in Wien zur Leitung der ersten technischen Einrichtungen, ordnete die Direktion und Verwaltung, theilte die Schweiz in fünf Telegraphenkreise mit eben so viel Inspektoren ein, eröffnete einen Lehrkurs für Aspiranten zum Telegraphendienst, schloß die nöthigen Verträge mit den Unterzeichnern der besprochenen Geldvorschüsse, mit den Kantonen und Gemeinden ab, und schritt endlich, nach diesen und übrigen nöthigen Vorbereitungen, zum Bau. Mit Ende 1857 waren Telegraphenlinien gebaut und in Betrieb in einer Totallänge von 512$^2/_8$ Stunden, unter ihnen solche mit Doppelleitung, drei-, vier- und mehrfacher Leitung. Im gleichen Jahre wurden 192,664 interne, 45,768 internationale und 21,732 transitirende Depeschen befördert. Die Taxen wurden billig gehalten, für eine Depesche bis auf 25 Worte 1 Fr., von 26 bis 50 Worten 2 Fr., von 51 bis 100 Worten 3 Fr., was sofort

eine allgemeinere Benutzung des Telegraphen herbeiführte, als in manchen andern Ländern. Von 1852 an unterhandelte und schloß der Bundesrath mit den auswärtigen, zunächst mit den angrenzenden Staaten eine Reihe von Verträgen zur Regulirung des internationalen Telegraphendienstes.

War die Anlegung von Eisenbahnen und Telegraphen durch das Vorgehen im Ausland der Schweiz nahe gelegt worden, so hatte sie hinwieder für Gleichförmigkeit in Maß und Gewicht schon nach Vorschrift der Bundesverfassung zu sorgen, und zwar „auf die Grundlage des bestehenden eidgenössischen Konkordates“. Auch in diesem Zweig der Verwaltung wurde bald eingeschritten. Der Bundesrath empfing den Entwurf zu einem Gesetz aus der Hand seines Departements des Innern schon im Oktober 1849. Da aber eben damals die Münzreform vorlag, so verschob er den Gegenstand noch für einige Zeit, aus Besorgniß, es könnte dem Volke des Guten zu viel werden, oder, wie er sich amtlich ausdrückte, „um die Anhäufung von Verfügungen zu vermeiden, welche eine tief in's Leben eingreifende Aenderung bisheriger Gewohnheiten des Volkes erfordern“. Vom Nationalrath, der mit solcher Verschleppung nicht einverstanden war, später gemahnt, erstattete der Bundesrath Bericht und Antrag am 20. Juni 1851. Vorangehend hatte er sich mit Kreisschreiben an jene Kantone gewendet, welche dem Konkordat über Maß und Gewicht von 1835 nicht beigetreten waren, in deren Gebiet also das schon damals so geheißene „eidgenössische Maß- und Gewichtssystem“ noch nicht eingeführt war. Solcher Kantone waren zehn: Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Der Bundesrath fand auf deren Gebiet mehr denn dreißig vom eidgenössischen abweichende Maß- und Gewichtssysteme vor, von denen nur sechs Kantonalsysteme waren, die übrigen sich auf engere bloß lokale Gültigkeit beschränkten; die Grundeinheit weitaus der meisten war größer als die des eidgenössischen Maßes und Gewichtes; übrigens hatte das letztere in einem Theil jener dissentirenden Kantone, wenn nicht gesetzlich, so doch thatsächlich Eingang gefunden. Der Bundes-

rath erwog dann, ob zur Vollziehung der erwähnten Bundesvorschrift schlechterdings das Konkordatssystem auch in jenen Kantonen, in welchen es nicht bereits gesetzlich bestehe, eingeführt werden müsse, oder ob dem Wunsche mehrerer außer dem Konkordate stehenden Kantone entsprochen werden dürfe, Veränderungen an jenem System vorzunehmen oder solches vollends gänzlich umzugestalten. Die Antwort gab er sich aus den Verhandlungen der Tagsatzung vom Juni 1848. Er schöpfte aus denselben die Ueberzeugung, daß das damals vorgeschlagene französische Dezimalsystem ausdrücklich verworfen, dagegen jener Antrag genehmiget worden sei, welcher die obligatorische Einführung des mehrerwähnten Konkordatssystems für die ganze Schweiz verordnete. Das sei damals verbindliche Vorschrift der Bundesverfassung geworden.* Es könne daher keineswegs von der Schöpfung oder Annahme eines neuen oder andern Maß- und Gewichtssystems, sondern nur mehr von der Einführung des schon durch die Bundesverfassung bestimmten Systems in denjenigen Kantonen die Rede sein, in welchen es bisher noch nicht bestanden habe. Würde es sich aber auch anders verhalten, so wäre doch nicht zu übersehen, daß das Konkordatssystem bereits in zwölf Kantonen bestehe, welche eine Bevölkerung von 1,630,000 Seelen, also zwei Dritttheile der Bevölkerung der Schweiz inne haben; daß jenes Konkordatssystem bereits seit 1836 in Zoll-, Post- und andern schweizerischen Verhältnissen Anwendung gefunden, endlich daß eine Aenderung jenes Systems „die große Mehrheit des Volkes unangenehm berühren, so wie beträchtliche kantonale und eidgenössische Kosten verursachen müßte.“ Der Bundesrath wies in seinem Berichte zum Ueberfluß auf die Schwierigkeiten hin, welche die Einführung des metrischen Systems in Frankreich selbst gefunden, wie dortige Regierung Abweichungen von demselben für das gewöhnliche Verkehrsleben habe gestatten müssen, wie das schweizerische Konkordatssystem im Gegensatze zum metrischen System keineswegs ohne reife Ueberlegung bei den Berathungen von

* Vergleiche Band IV, Seite 255.

1834 und der folgenden Jahre vorgezogen worden sei. Mit dieser Rechtfertigung brachte der Bundesrath einen Gesetzesvorschlag ein, welcher vielseitigen Widerspruch hervorrief. Aus den Kantonen Waadt und Neuenburg liefen Petitionen mit 13,198 Unterschriften ein, welche die Beseitigung des bundesräthlichen Entwurfes, dagegen die unbedingte Einführung des französischen Systems verlangten. Gleiches Begehren stellte ausdrücklich die Regierung von Neuenburg selbst in einem an die Bundesversammlung gerichteten Schreiben; mindestens möge diese, falls sie nicht entsprechen könnte, den Statusquo handhaben und den Entscheid in Sachen verschieben, was nach Ansicht der Regierung von Neuenburg besser wäre, „als mit Verletzung des Prinzips und unter Verursachung doppelter Kosten für eine doppelte Reform, den bundesräthlichen Entwurf zum Gesetze zu erheben". Man sieht hieraus, daß in der Westschweiz die Meinung waltete, das französische System werde später, ungeachtet aller Abneigung gegen dasselbe in dem weitaus größern Theile der Schweiz, dennoch durchdringen. Dem Begehren von Neuenburg schloß sich eine Minderheit der nationalräthlichen Kommission an (Lambelet und Soldini), welche die vom Bundesrath behauptete Auslegung der Bundesverfassung nicht als die richtige anerkennen wollte, wogegen die Mehrheit (Brunner, Hungerbühler und Fueter) die scharfe Beweisführung vortrug, daß nur das Konkordatssystem, und kein anderes, der Bundesverfassung gemäß sei.* Diese Mehrheit war im Fernern bemüht, auch dessen Zweckmäßigkeit nachzuweisen, und berichtete anläßlich, daß, in scharfem Gegensatz zur Regierung von Neuenburg, jene von Wallis das französische metrische System als „absurd und irrig" erklärt und, gestützt auf die Autorität des scharfsinnigen Mathematikers Berchthold von Sitten, ein Maß- und Gewichtssystem empfohlen habe, welches auf der „Metrologie der Natur" beruhe. Die Kommissionsmehrheit empfahl schließlich die Annahme, doch mit Bewilligung einer längeren Frist zur Einführung. Die mündliche Verhandlung war lebhaft;

* S. Bundesblatt von 1851; II. S. 608 bis 611.

vom Westen her waren die Anhänger des Konkordatssystems als „Barbaren“ bezeichnet worden; Bernold trat humoristisch als ein solcher „Barbar“ in die Schranken gegen das „Kultur- und Civilisationssystem“ des Meters und zählte die bekannten und anerkannten Mängel dieser theoretischen Schönen auf, in welche die Kultur- und Civilisationsretter so verliebt seien. Hungerbühler seinerseits vertheidigte auch in mündlichem Vortrag den Satz, daß das mehrerwähnte Konkordatssystem das nach Art. 37 der Bundesverfassung allein zulässige sei. Diese Ansicht erhielt eine glänzende und unzweifelhafte Anerkennung, indem mittelst Namensaufrufes durch 65 gegen 24 Stimmen der Mehrheitsvorschlag zur Grundlage des Gesetzes genommen wurde; die Abgeordneten aus den westlichen Kantonen, mit Ausnahme derer von Genf, waren getheilter Meinung. Im Ständerath ergab sich ebenfalls eine Mehrheit von 26 gegen 12 Stimmen im gleichen Sinn wie im Nationalrath. Am 23. Dezember 1851 trat das Gesetz in Rechtskraft, mit einer längeren Einführungsfrist bis Ende Dezember 1856. Der Bundesrath verordnete alles Nöthige zur Vollziehung, namentlich die Zustellung der Mustermaße und Mustergewichte an die Kantone, welche dieselben nicht bereits in Folge des Konkordates von 1835 bezogen hatten. Allein es entzogen sich den Folgen des Gesetzes manche Kantone so lang als möglich und der Bundesrath hatte mit dessen allseitiger Einführung große Noth. Als erwähnte Frist dem Ablaufe nahe war, hatten Tessin, Waadt und Neuenburg für die Einführung der bundesgesetzlichen Maße und Gewichte noch nichts gethan und verlangten weitere Verschiebung derselben; auch Genf war damit noch im Rückstand; für den Fall, daß die Bundesversammlung nicht angemessen fände, seinem Begehren zu entsprechen, trug Waadt auf Annahme des rein metrischen Systems an; die Bundesversammlung lehnte Beides ab (18. Juli 1856).

Nicht bloß mit Oesterreich, von dem früher die Rede gewesen, wurden die Postverhältnisse neu geregelt. Auch mit Frankreich bestanden von früher her verschiedene kantonale Verträge, und die schweizerischen Post-Annalen, wären deren herausgegeben

worden, hätten von Pilgerzügen kantonaler Postabgeordneten nach Paris, wie nach Wien, zu melden, mit dem Unterschiede jedoch, daß gegenüber und mit Frankreich (so im Jahr 1845) keine gemeinsamen Konferenzen zu Stande gekommen waren, sondern vielmehr jede schweizerische Postadministration, welche dort sich repräsentiren ließ, für sich allein handelte. Auch diesen unerbaulichen Verhältnissen, bei welchen die einflußreicheren Kantone im eigenen fiskalischen Interesse die andern überflügelten, wurde durch einen allgemeinen schweizerischen Postvertrag mit Frankreich ein Ende gemacht (25. November 1849). Laroche-Stehelin war auch bei diesem Anlaß Unterhändler für die Schweiz und brachte Günstiges, namentlich in Bezug auf richtige Instradirung der Briefe und Berechtigung zum Transit, zu Stande; in diesem Vertrage wurde die gemeinschaftliche Taxe für den einfachen Brief (über den kleinen nachbarlichen Rayon hinaus) zu 40 Cent. festgesetzt und von diesem Betrag der Schweiz ein Antheil von 15 Cent. zugeschieden. Dieselbe Verständigung wurde durch einen Postvertrag mit Belgien getroffen, welches aus seinem Antheil von 25 Cent. die an Frankreich zu leistende Transitgebühr zu bezahlen übernahm; hier trat wesentliche Ermäßigung der Brieftaxen ein. Gleiche Taxbestimmung gegenüber von Sardinien durch neuen allgemeinen Vertrag, laut welchem jedoch der Schweiz aus entferntern Postkreisen Sardiniens die Hälfte der gesammten Brieftaxe von 40 Cent. zuerkannt wurde (21. Oktober 1850). Diesen Vertragsabschlüssen folgten im Laufe der Jahre eine Reihe anderer Konventionen mit den deutschen Postgebieten und auch *entfern*teren Ländern. Da schweizerischerseits Alles in eine Hand gekommen, wurde die Besorgung des Postdienstes von dieser Zeit an, im Gegensatz zu früher, sehr vereinfacht und es ist erklärlich, warum im Auslande die neuen schweizerischen Bundeseinrichtungen, welche ein so leichtes Abfinden mit der Schweiz über gegenseitige Verkehrs- und Verwaltungsverhältnisse ermöglichten, namentlich bei der höhern Beamtenwelt, ganz willkommen waren. In Bezug auf die innere Verwaltung der Posten hatte man übrigens nur erst einen Versuch gemacht. Kaum war der

neue Münzfuß anerkannt, so machte dessen Einführung eine neue Taxordnung nothwendig. Die Verwaltung wagte nun schon einen Schritt weiter zu gehen, verminderte die vier Ansätze auf drei: Lokaltaxe mit Ausdehnung bis auf 2 Stunden 5 Rp., für den nächsten Rayon bis 10 Stunden Entfernung 10 Rp., für größere Distanz 15 Rp. Gleichzeitig wurde das ganze übrige Taxwesen neu geordnet. Dieser neue Tarif kam vom 1. Januar 1852 an zur Ausführung. Das verkehrende Publikum war damit zufrieden. Eine große und schwierige Aufgabe für die Bundesverwaltung war, auch die Kantone für den Verlurst des Postregals zufrieden zu stellen. Der Bundesverfassung zufolge waren sie zu entschädigen und zwar nach Maßgabe ihres durchschnittlichen Reingewinns während der Jahre 1844 bis und mit 1846. Es erforderte dieß eine genaue Aufnahme der postamtlichen Erträgnisse und Ausgaben aller jener Kantone, die eigene Verwaltungen hatten, Sichtung der Einnahmen und Ausgaben, Würdigung der aus den Rechnungen durch die einzelnen Kantone zu ihren Gunsten gezogenen Ansprüche, Berichtigung derselben, Werthung des Posterträgnisses von solchen Kantonen, deren Postregal theilweise oder ganz verpachtet war, endlich Berücksichtigung auch solcher Kantone, die ihr Postregal weder selbst ausgeübt noch verpachtet hatten, sondern stillschweigend durch einen Nachbarkanton ausbeuten ließen. Aus den Vorarbeiten des Bundesrathes und dem Befunde namentlich einer ständeräthlichen Kommission, dann den Berathungen beider gesetzgebenden Räthe ergab sich der Beschluß der Bundesversammlung vom 24. Juli 1852, welcher, vorbehältlich der dem Bundesrath anheim gestellten gänzlichen Bereinigung der einzelnen Summen, die Gesammtheit der Postentschädigungen festsetzte, den Kantonen, welche sich mit den ihnen zugeschiedenen Betreffnissen nicht befriedigen würden, für die Frist eines Jahres den Rechtsweg zum Bundesgericht eröffnete, in diesen Fällen aber auch der Bundesverwaltung vorbehielt, auf bereits zugestandene Ansätze im Interesse der Bundeskasse zurückzukommen. Nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschrift erfolgten wirklich einige Prozesse über Postentschädigung oder Antheil an

derselben, die sich durch lange Jahre hinschleppten. Die durch Beschluß vom 1. Oktober 1852 vom Bundesrath bereinigte und definitiv festgesetzte Entschädigung brachte zu Handen aller Kantone eine jährliche Gesammtentschädigungssumme von Fr. 1,481,128. 77 Rp. Die stärksten Theilnehmer an diesem fixen Einkommen sind Bern mit 249,252 Fr., Zürich mit 232,138, Waadt mit 207,812, Aargau mit 146,694, Baselstadt mit 127,485, Genf mit 97,281, St. Gallen mit 89,084 Franken; es waren dieß die Kantone, die vorzugsweise das Postregal mit Erfolg betrieben hatten, begünstiget durch zahlreiche Bevölkerung, oder durch die Oertlichkeit, oder durch großen Geschäftsverkehr, oder durch die Gleichgültigkeit ihrer kantonalen Nachbarn, oder durch mehrere dieser Ursachen zusammengenommen. Die Bundespostverwaltung hatte später in einzelnen Jahren Mühe, sich zu dem für obige Zahlungsleistung erforderlichen Reinertrag zu erschwingen; in neuerer Zeit ist sie zahlungsfähig und macht Vorschüsse, aus denen frühere Rückstände zu Handen der Kantone vergütet werden können. Für Schaffhausen mußte doppelt bezahlt werden, einmal an den Kanton selbst (Fr. 3181. 82 Rp.), als Betrag des jährlichen Kanons von Gl. 1500, welchen Fürst Thurn und Taxis, als Inhaber der Schaffhauser Posten, an die Kantonskasse zu entrichten hatte, sodann an Thurn und Taxis für Einlösung seiner Betriebsrechte (inbegriffen das Postmaterial) die Kapitalsumme von Fr. 150,000, laut dem in Frankfurt a. M. zwischen beidseitigen Bevollmächtigten (Hoffmann von Rorschach war Unterhändler für die Schweiz) am 12. März 1853 abgeschlossenen Vertrag. Der Fürst Maximilian Karl erklärte sich auf erwähnte Weise befriediget für alle und jede Ansprüche, die ihm aus seiner bisherigen Rechtsstellung zukommen mochten. Da das Bundesgesetz für Uebernahme der Posten allgemein lautete, so war auf Schaffhauser Gebiet, gleich wie in den übrigen Kantonen, die Post schon vom 1. Januar 1849 an für Rechnung der Bundeskasse betrieben worden.

„Der Bund ist befugt, eine Universität und eine polytechnische Schule zu errichten." Dieser Ausspruch liegt in der Bundes-

verfassung. Bei dem Bundesrath lag der früher erwähnte Antrag Ochsenbein's; aus dem Schooße des Nationalrathes folgten Mahnungen zu dessen Behandlung. Franscini gab sich mit den nöthigen Einleitungen viel zu thun; als Folge derselben sehen wir die Aufstellung einer Expertenkommission von neun Mitgliedern: Rudolph Blanchet, Vizepräsident des Erziehungsrathes von Waadt,* General Dufour, Regierungspräsident Escher von Zürich, Pfarrer Federer in Ragaz, Peter Merian, Rathsherr und Professor in Basel, Regierungsrath Moschard in Bern, Professor Rauchenstein in Aarau, Professor Alexander Schweizer in Zürich und Professor Troxler in Bern (7. Mai 1851). Auch Kasimir Pfyffer in Luzern war berufen, lehnte jedoch ab. In dieser Kommission waren die Akademie von Lausanne, die Hochschulen von Basel, Zürich und Bern, die Kantonsschule in Aarau, die französische Schweiz als solche, die italienische ebenfalls, Bern und Zürich als mächtige und tongebende Stände, die katholische Bevölkerung und die katholische Theologie (beide durch Pfarrer Federer), endlich auch die protestantische Theologie (durch Professor Schweizer) repräsentirt. Die Kommission versammelte sich und arbeitete unter Vorsitz des Bundesrathes Franscini. Die ihr gegebenen Aufträge umfaßten nicht bloß die Hochschule, sondern auch das Polytechnikum. Die Kommission war sehr getheilter Meinung, empfahl jedoch in Mehrheit die Errichtung beider Anstalten, und, wollte man zur Zeit nur eine derselben gründen, jene der Hochschule mit Priorität. Sie erinnerte, wie die Aufgabe nicht neu sei, schon der helvetische Minister Stapfer im Jahr 1799 sich mit

* Verdankte die Ernennung seinen persönlichen Beziehungen zu Druey; er hatte zur Zeit der Waadtländer Revolution von 1845 thätigen Antheil an der Redaktion des Blattes genommen, welches sie begünstigte, und stand aus gleicher Veranlassung zu Delarageaz und Fornerod in nahem Verhältniß. Dabei widmete er sich vorzugsweise dem Schulwesen und der Landwirthschaft. Er gab eine lange Reihe wenig bedeutender Flugschriften heraus, unter andern auch folgende: „Les évêchés de la Suisse en 1859 par R. Blanchet, Lausanne, 1859.“ Sie bezweckt Entfernung der Nuntiatur, Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums und Abschluß eines Konkordates seitens der Bundesgewalt mit dem heil. Stuhl für das ganze katholische Gebiet der Schweiz.

dem Plane getragen, im Jahr 1832 eine Ständekonferenz denselben in förmliche Berathung genommen habe, in Folge welcher ein ausführliches Projekt für die Gründung einer eidgenössischen Hochschule entworfen worden, zu deren Gründung und Erhaltung ein Kapital von Fr. 4,000,000 a. W. hätte gesammelt werden sollen;* diesen letztern Entwurf habe sie, die nunmehrige Kommission, bei ihrer eigenen Arbeit benutzt, immerhin mit Rücksicht auf die wesentlich veränderten Verhältnisse, da die projektirte Hochschule nun für die ganze Schweiz berechnet sei. Für die Errichtung der Hochschule führte sie zunächst Gründe der Politik an: „Der neue Bund müsse einen höchst nöthigen Halt und Befestigung haben;“ ohne die Hochschule wären die Bundesbehörden vereinsamt, würde die kantonale Abgeschlossenheit und Selbstsucht fortbestehen; die Hochschule gebe der Schweiz die Gelegenheit, mit den übrigen Staaten auch im Gebiet der Wissenschaft zu konkurriren, in ihrem Innern deutsche und romanische Wissenschaft in einen Organismus zu verbinden, in der Zukunft das Lehrerpersonal wesentlich aus einheimischen Gelehrten zu bestellen, endlich auch die konfessionellen Gegensätze zu mildern, denn die bisherige absolute Trennung in Bezug auf Bildung der Geistlichen sei ein großer Uebelstand und es sei Bundespflicht, „dem katholischen Volk für durchschnittlich bessere und volksthümlichere Bildung seiner Geistlichen zu sorgen“, als es bis jetzt in nicht wenigen Kantonen der Fall gewesen. Zur Begründung des Unternehmens wurde im Weitern angeführt: das höhere Unterrichtswesen in der Schweiz befinde sich in einer gedrückten, unbefriedigenden Lage, die Kräfte seien zersplittert, die Resultate ungenügend, ein dem Vaterlande zu voller Befriedigung gereichendes Ziel werde nicht erreicht und könne unter diesen Umständen nicht erreicht werden; dazu komme die widerwärtige Erfahrung, daß gleichwohl allzu weit gehende Ansprüche an die ökonomischen Kräfte der einzelnen Kantone für kantonale Anstalten müssen gemacht werden, in Folge dessen bald in diesem bald in jenem Kanton die Preisgebung dieser

* Band I, S. 344.

Institute im Interesse der Finanzen zur Sprache gekommen sei. Träten Nothstände ein, so wäre der Bestand der dermaligen Hochschulen gefährdet. Der Bericht sprach endlich auch noch zu Gunsten der ökonomischen Ausführbarkeit. Professor Schweizer ist Verfasser desselben. Beigefügt waren zwei von Alfred Escher entworfene Gesetzesvorschläge über die Einrichtung der Hochschule und eines Polytechnikums. Es sollten für die Hochschule jährlich Fr. 400,000 ausgesetzt werden, wovon Fr. 80,000 vom Kanton zu liefern wären, in welchem die Hochschule ihren Sitz erhielte; im Laufe der Zeit solle ein Universitätsfond von zehn Millionen Franken geschaffen werden; fünf Fakultäten würden errichtet: die philosophische, die katholische theologische, die protestantische theologische, die juristische und die medizinische Fakultät; es würden eine Anzahl Lehrfächer mit Rücksicht auf die französischen und italienischen Theile der Schweiz in diesen beiden Sprachen bestellt; Zahl der Professoren 83, mit Assistenten, Prosektoren und Sprachlehrern im Ganzen 90 oder 91. Die nächste Leitung würde einem Universitätsrath übergeben, der hinwieder unter dem Bundesrathe stünde. Für unbemittelte Studirende sollen eidgenössische Stipendien ausgesetzt werden. Federer schrieb einen besonderen Bericht zur Beleuchtung des konfessionellen Standpunktes; er sagte unter Anderm: die Vereinigung der studirenden Jünglinge beider christlichen Konfessionen des Vaterlandes an einer und derselben höchsten Lehranstalt sei die letzte und höchste Vollendung des nationalen Gepräges, das die schweizerische Hochschule auszeichnen werde. Die Vereinigung werde für beide Konfessionen ersprießlich sein; die Geeinigten jeder Konfession werden innerlich erstarken, in dieser Erstarkung sich gegenseitige Achtung erwerben. „Humanes Zusammenleben wird die Frucht dieser Erstarkung sein. Nur abgeschlossene, einseitige Bildung macht intolerant und verwendet ihre Kraft auf Befehdung, Verfolgung und Proselytenmacherei.“ Aus diesem Bericht erfährt man das von Luzern her eingegangene Begehren, daß dort von Bundes wegen eine getrennte deutsche theologische Fakultät errichtet werde, daß diese Ansicht jedoch nur e i n e Stimme in der Kommission für sich gehabt

habe. Merian, Dufour und Moschard reichten einen eigenen Minderheitsbericht ein; sie sprachen gegen das Projekt einer schweizerischen Hochschule: Centralisirung der Wissenschaft sei überall vom Uebel und würde es auch in der Schweiz sein; sie würde nur zur Verstärkung der Büreaukratie dienen, die man gegentheils bekämpfen müsse; die bestehenden Anstalten seien mit der Geschichte unserer Freistaaten enge verknüpft; dieses bestehende uns eigenthümliche Gute solle man wahren und fördern. Erwähnte Minderheit gedachte auch der Schwierigkeit der Ausführung, namentlich wegen Verschiedenheit der Sprachen und Konfessionen: die in diesen beiden Beziehungen beabsichtigten Zwecke würden nicht erreicht werden; thatsächlich und dem Wesen nach würde die projektirte Hochschule sich „zu einer deutschen protestantischen Anstalt gestalten, an welcher katholische Theologen, und französisch und italienisch sprechende Schweizer nur in höchst untergeordnetem Maße Antheil nehmen werden“. Ueberhaupt dürfe man nicht auf eine große Frequenz hoffen, und es wäre selbst nicht wünschbar, daß die schweizerischen Studirenden aufhören, sich „durch den Besuch der großen Unterrichtsanstalten des Auslandes in Ausbildung und Weltanschauung zu vervollkommnen“. Das Vorgehen des Bundesrathes und seiner Expertenkommission veranlaßte große Aufregung, zumal in der französischen Schweiz, wo man je länger je weniger Lust zeigte, sich germanisiren zu lassen und lokale Einrichtungen und Anstalten, die man als eben so viele Vorzüge ansah, zum Frommen der Centralisationsideale aufzugeben. Die radikalen Waadtländer und Genfer waren die lautesten Gegner. Aber auch anderswo war nicht Jedermann einverstanden. Eine in Bern erschienene Flugschrift* schilderte die Schattenseite des Unternehmens viel einschneidender, als es im Minderheitsbericht zu lesen. Sie wies auf die großen bisherigen wissenschaftlichen Leistungen der Schweiz hin, auf die ausgezeich-

* „Die eidgenössische Universität. Bern, bei C. A. Jenni, Vater.“ Ohne Jahrzahl. Wir haben dem Verfasser nachgefragt, ohne ihn mit Sicherheit erfahren zu können; die Angaben schwankten zwischen einem Berner und einem Basler.

neten Männer aller Fächer, die aus den kantonalen Anstalten hervorgegangen oder an denselben gewirkt haben; sie zeigte, wie das Alles der Verkrüppelung anheimfiele, falls man das höhere Unterrichtswesen zentralisiren würde, und schloß mit folgendem Urtheil: „daß die Errichtung einer Gesammtuniversität für Förderung der Wissenschaft nur nachtheilig wirken könnte, daß sie der wahren Bildung unserer schweizerischen Jugend Schaden bringen und das geistige Leben im gesammten Schweizervolke in hohem Grade gefährden würde; wir haben gesehen, daß die vermeinte Ausgleichung der Sprachverschiedenheit ein Unding ist, und der konfessionelle Friede, statt dadurch gefördert zu werden, ohne Zweifel nur neue Störungen erleiden würde; wir haben uns überzeugt, daß durch dieselbe die verderblichste Krankheit unserer Nachbarstaaten, die Büreaukratie, in erschreckendem Maße gepflanzt und groß gezogen würde und daß endlich wir Gefahr laufen, auch durch diese Einrichtung mehr in das unglückliche Schutzzollsystem hineingetrieben zu werden." Das Letztere hat Bezug auf die finanzielle Seite des Unternehmens, das eine große Summe erfordere, die unter sonstigen ungünstigen Verumständungen kaum anders als mittelst einer Zollerhöhung beizubringen wäre. Im Januar 1854 kam es zum Entscheide. Der Bundesrath sprach sich im Sinne der Escher'schen Kommissionsmehrheit aus. Der Nationalrath nahm, nach viertägiger Redeschlacht, mit 59 gegen 39 Stimmen das Universitätsgesetz ebenfalls an (27. Januar). Aber dießmal blieb er nicht Herr des Schlachtfeldes; der Ständerath beschloß nach ihm, mit 27 gegen 15 Stimmen, das Gegentheil und verwarf die Hochschule. Seine Mehrheit wies das zubereitete geistige Joch zurück; das war der Sinn ihres Votums, vom bürgerlichen und religiösen Standpunkt aus; in ihrer Zahl fanden sich fünfzehn konservative Katholiken zusammen, aus deren Mitte vornehmlich Landammann v. Reding-Biberegg das Wort geführt hat. Da der Ständerath dann gleichzeitig sich mit 24 gegen 17 Stimmen für das Polytechnikum erklärte, so verzichtete der Nationalrath auf sein Schooßkind und ließ sich die Niederlage oder die Abfindung gefallen,

zumal in den Lehrplan der polytechnischen Schule nun auch philosophische und staatswirthschaftliche Lehrfächer aufgenommen wurden. Das Gesetz für Errichtung des Polytechnikums war am 7. Februar 1854 zwischen den beiden Räthen vereinbart. Es verlegte die Anstalt nach Zürich, bestimmte, daß die jährlichen Gesammtausgaben der Bundeskasse für dieselbe Fr. 150,000 nicht übersteigen dürfen, und verpflichtete den Kanton zur Leistung eines Baarbeitrags von Fr. 16,000, ihn und die Stadt zur unentgeltlichen Anweisung der erforderlichen Gebäude und wissenschaftlichen Sammlungen, nebst botanischem Garten. Im Herbst 1855 wurde die schweizerische polytechnische Schule in Zürich eröffnet, nachdem ihr ein halbjähriger Vorbereitungskurs vorangegangen.

Auf materiellem und geistigem Gebiete waren nun jene nationalen Schöpfungen und Zentralisationen beschlossen oder vollends durchgeführt, welche bei Gründung der Bundesverfassung als hervorragend verdienstlich angesehen und beabsichtigt worden, mit einziger Ausnahme der Hochschule, bezüglich deren der Selbstständigkeitssinn der kantonalen Einzelrepubliken noch die Oberhand behalten hatte; der neue schweizerische Bundesstaat glitt in die Organisationen und Eigenthümlichkeiten hinüber, durch welche sich große und kleine Monarchien Namen und Glanz, jene auch Macht, nach Innen und Außen verschafft haben. Noch fehlte ein äußeres Zeichen: ein ächt fürstliches Wohnhaus für die Herrscher, der Bundespalast. Von einem solchen sprach der Beschluß der gesetzgebenden Räthe von 1848 nicht ausdrücklich; er verlangte in allgemeinen Ausdrücken bloß die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesbehörden, was einer ganz bescheidenen Auslegung jenes Beschlusses Raum ließ. Die „Burgergemeinde" von Bern bewilligte alsbald auf Rechnung einer vorzunehmenden Vermögensausscheidung zwischen ihr und der Einwohnergemeinde einen Kredit von Fr. 200,000 a. W. zu den Kosten; die Einwohnergemeinde sprach dem Bunde Dank für die Erhebung der Stadt zum Bundessitz aus, übernahm die ihr zugedachten Verpflichtungen und sah auch den Fall vor, daß

für den Bedarf der Bundesbehörden selbst die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude erforderlich würde, indem sie sich für diesen Fall das Eigenthum derselben, und, „falls deren Bestimmung dahinfiele", auch die freie Verfügung über solche Gebäude vorbehielt (18. Dezember 1848). Die Bundesbehörden waren hiermit zufrieden und der Handel war geschlossen. Zur Ausführung des Beschlusses der Bundesversammlung schreitend, gab ihm der Bundesrath eine bestimmtere Tragweite: er stellte das Programm der „für die Bundesbehörden erforderlichen Räumlichkeiten" auf und übergab es der Stadtbehörde zur Beachtung, wobei er die Voraussetzung aussprach, daß Alles in einem und demselben Gebäude angewiesen werde, weil nur in diesem Fall ein schleuniger, geregelter und einheitlicher Geschäftsgang möglich sein werde; auch fügte er den Wunsch hinzu, daß „das neue Bundesgebäude eine nach allen Seiten und besonders gegen Mittag freie Lage erhalte". Anfängliche Bedenken und Einreden bezüglich dieses Endzieles der Forderung wichen hier der Macht der Umstände: der Gemeinderath und die Einwohnergemeinde ließen sich in das Begehren ein, verlangten und erhielten etwelche Mitwirkung seitens der Kantonsregierung in Bezug auf Anweisung des erforderlichen Bauplatzes, eröffneten einen Konkurs für den geforderten Neubau, schritten nach erhaltener höherer Genehmhaltung zur Ausführung. Es fand eine Ausschreibung statt; von 37 Plänen ertheilte das Preisgericht demjenigen des Architekten Ferdinand Stadler von Zürich den Vorzug; die Pläne der Architekten Kubli von St. Gallen und Dähler von Bern erhielten den zweiten und dritten Preis. In Folge besondern Expertengutachtens kam jedoch keiner derselben zur Ausführung, sondern ein neues von Baumeister Friedrich Studer von Bern verfaßtes Projekt; im Sommer 1851 begannen die ersten Arbeiten; Anfangs 1852 wurde Studer zum leitenden Architekten gewählt; am 21. September desselben Jahres fand unter angemessener Feier die Grundsteinlegung statt; am 5. Juni 1857 die Uebergabe an den Bundesrath, worüber eine Urkunde vorliegt, welche die Gemeinde als Eigenthümer des Gebäudes, den Bund als den berechtigten Nutz-

nießer bezeichnet und festsetzt, daß, falls die dermalige Bestimmung dieses Bundesrathshauses, „sei es durch Verlegung des Bundessitzes oder durch Aenderungen im Bundesorganismus dahinfiele“, dasselbe der Gemeinde in gutem Stande zur freien Verfügung zurückgegeben werden soll. Vollendet stand der monumentale Bau, der schweizerische Bundespalast in der alten Zähringerstadt, dem himmelhohen Alpenkranz gegenüber, um die Mitte des Jahres 1858. Der Bundesrath hatte diese Residenz schon am 26. Mai 1857 bezogen; der Nationalrath und der Ständerath hielten ihre ersten Sitzungen in demselben am 5. Juli 1858, und von dann an verkündet die auf den Zinnen des Palastes flatternde Nationalfahne die Anwesenheit der beiden gesetzgebenden Räthe. Eine Urkunde sprach der Stadt Bern die Befriedigung der Bundesbehörde über den Bau aus; die Nation anerkennt und lobt ihr großartiges Werk für und für; ihre Repräsentanten endlich feierten durch ein eben so gemüthliches als prachtvolles Festmahl gesammter Bundesbehörden zu Ehren der Stadtverwaltung deren Verdienste (22. Januar 1859). Die Stadt Bern hat laut Rechnung auf Ende eben dieses Jahres für den Bau das große Opfer von Fr. 2,145,471. 24 Rp. gebracht.

Kaum war der jüngste Revisionsstreit der St. Galler in den Hintergrund getreten, wurde er von Neuem angehoben. Die radikalen Katholiken, geleitet und angetrieben von Weber und Curti, machten einen neuen Versuch, dem Großen Rath und dem Volk die Verfassungsrevision genehm zu machen. Sie vereinigten 77 Mitglieder des Großen Rathes in einer Sonderversammlung, an welcher beschlossen wurde, dem Volke die Vornahme der Revision zu empfehlen und dessen abermalige Abstimmung zu veranlassen. Da sie selbst schon mehr als die absolute Mehrheit des Großen Rathes bildeten, war dessen Beschluß auch schon gemacht; er mußte nur noch in dessen Mitte in Form einer Motion vorgetragen werden. Dazu ließ sich der eidgenössische Oberst Ritter, ein populärer Mann, bereden. Gegen etwaigen Abfall Solcher, welche dem Vorgehen nicht aus Ueberzeugung gewogen waren, wurde durch übliche Drohungen vorgesorgt. Der Große Rath

ging wirklich mit 84 gegen 58 Stimmen auf das Ansinnen ein (16. November 1850). Das Programm war ungefähr dasselbe wie achtzehn Monate früher; der Kampf aber war heftiger. Protestantischerseits machten Steiger (nun Regierungsrath) und Pfarrrektor Wirth Einsprache, indem sie ihren Glaubensgenossen besonders die Beibehaltung der konfessionellen Trennung, mit Inbegriff der konfessionellen Leitung des Schulwesens, als dringend empfahlen. Steiger wollte durch seine Opposition „ein gesichertes evangelisches Wesen“ im Kanton erhalten, Unruhe und neue Steuern, die nach seiner Ansicht den Kanton heimsuchen würden, abwenden. Wirth bekämpfte die Vereinigung des Schulwesens noch strenger vom religiösen Standpunkt aus: er wollte keine „Staatserziehung mit dem ersten und letzten Glaubensartikel: „„ich glaube an einen allein selig machenden Staat, darinnen nur Bürger, ohne Konfession, d. h. ohne kirchliches Glaubensbekenntniß erzogen und die alle bürgerlich ein Herz und eine Seele werden sollen““. Weiter sagte er: „Das christliche Volk, reformirter und katholischerseits, verlangt von der Schule mehr als bloß eine bürgerliche, es verlangt eine christliche Beschulung.“ Die gleichgesinnten Katholiken schrieben und stimmten ebenfalls in diesem Sinn; mit 19,659 gegen 13,609 Stimmen wurde das radikale Projekt, zu dessen Durchführung zwei katholische konservative Bezirke durch „Annexion“ ihrer einzelnen Gemeinden an reformirte Bezirke hätten zertrümmert und mundtodt gemacht werden sollen, abermals verworfen (19. Januar 1851), in Beachtung der Warnung eines Revisionsgegners, daß „von einem Dornbusch keine Trauben kommen können“. Weder nahm alsbald den Rücktritt aus der Regierung, heftig klagend über „die von sogenannten Liberalen ausgegangenen maßlosen Verdächtigungen und Verlästerungen der freisinnigen Katholiken und ihrer Führer“. Leonhard Gmür aber rief im „Wahrheitsfreund“ den Unterlegenen Johannes v. Müller's Spruch in Erinnerung: „Gott ist zu Gericht gesessen über den muthwilligen Trotz der Herren.“

Das Wesen der politischen Ordnung im Kanton Solothurn

haben wir früher geschildert.* Die Ausdehnung der radikalen Herrschaft über die ganze Schweiz in Folge der Ereignisse von 1847 und 1848 war dem Streben nicht günstig, aus dem solothurnischen Beamtenstaat einen freiheitlichen Volksstaat zu schaffen. Als die Verfassung von 1840 im zehnten Lebensjahr stand, leitete der Große Rath ihre Revision ein; das Volk ließ sich wieder vernehmen, um einige demokratische Zugeständnisse zu erhalten; aber seine alte Energie, durch die Kasernenregierung gebrochen, war doch nicht wieder zurückgekehrt. Um so beharrlicher wirkte die Beamtenpartei, ohnehin allmächtig im Großen Rath, ihre Herrschaft wieder auf ein langes Dezennium und darüber zu sichern. Die aus dem Revisionswerk hervorgegangenen Abänderungen waren entweder unwesentlich oder nicht befriedigend. Die neue Verfassung ließ die aus mehrern Versammlungen hervorgegangenen „Volkswünsche" um größere Unabhängigkeit der Gemeinden, Verminderung der Beamtengehalte, Ausschluß der höhern Beamten aus dem Großen Rath, Erleichterung des Wahlrechts durch kleinere Wahlkreise, und Anderes mehr, unberücksichtiget; nur die indirekten Wahlen wurden abgeschafft und durch unmittelbare Wahlen für die Gesammtzahl der Großrathsmitglieder ersetzt. Dagegen blieben die großen Wahlkreise, die Allmacht des Großen Rathes; es enthält die Verfassung kein Wort für Sicherung und Förderung der Gemeindefreiheit, überantwortet demnach das Gemeindewesen gänzlich der Willkür des Großen Rathes und seiner Gesetzgebung**; die Volksrechte beschränken sich auf die selten vorkommende Wahl der Großräthe und auf die Abstimmung über die Verfassungsrevision. Diese Verfassung verheißt der Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen (und evangelisch-reformirten) Glaubensbekenntniß den

* Vergl. Band II, Seite 414 bis 427. Band III, Seite 66 und 67.

** Eine mehr demokratische Verfassung und durch sie das Recht der Wahl sämmtlicher Gemeindevorsteher, also auch jener des Ammanns oder Gemeindepräsidenten, erhielt das Volk von Solothurn erst im Jahr 1856. Gleichwohl bewunderte man diesen Kanton zwanzig Jahre lang als einen „freisinnigen".

„besondern Schutz des Staates“ und untersagt im gleichen Athemzug (selbstverständlich den Katholiken) die Errichtung geistlicher Korporationen. Am letzten Tage des Jahres 1850 war der Große Rath mit diesem Werk zu Ende; ein zünftiges Beamtenheer, die Schullehrer und besonders die vielen radikalen Geistlichen boten Allem auf, für dasselbe die Volksgenehmigung zu erhalten; sie wurde mit 6140 gegen 4394 Stimmen ausgesprochen (19. Januar 1851). Seit dem Uebergang Munzinger's in den Bundesrath wurde Trog als das leitende Haupt angesehen.

Lange Jahre hatte dieser Kanton auf den Entscheid über seine Forderung an Bern, von der bischöflich basel'schen Schuld herrührend, zu harren; die Forderung betraf ein Anleihen von Fr. 64,000 a. W., welche Summe der Fürstbischof von Basel im Jahr 1792, kurz vor der Invasion der Franzosen in's Land, von Solothurn erhoben hatte und als Flüchtling sich baar nach Konstanz hatte senden lassen. Die Forderung wurde abgewiesen, wesentlich auf den Grund gestützt, daß das Anleihen ohne Mitwirkung und Zustimmung der Landstände kontrahirt worden, in solchem Falle aber Frankreich selbst, der erste Erwerber der fürstbischöflichen Lande, laut Inhalt des Friedensvertrages von Lüneville, nicht belangt werden konnte, um so weniger dann Bern, an welchen Kanton später der größere Theil jener Landschaft überging. Bei gleich getheilten Stimmen der Schiedsrichter sprach der Obmann, Bundesrath Furrer, das Urtheil (16. Mai 1854).*

Fünfter Abschnitt.

Die Rechnung über die Sonderbundskriegskosten. Endlicher Nachlaß des Kontributionsrestes. Der Landesverrathsprozeß. Die Spoliation der Luzerner Großräthe. Die Volksherrschaft im Wallis neu begründet; Friede mit der Kirche daselbst. Der Kontributionshandel von Freiburg; die Rückkehr des Bischofs; Befreiung des Freiburger Volkes von der Bundesvogtei. (1850 bis 1857.)

Nachdem wir erzählt, wie die ehevorige Eidgenossenschaft in die neue Schweiz umgewandelt worden, geben wir Bericht,

* Vergl. Bd. III, S. 81 und S. 402.

wie die aus der Uebergangszeit herrührenden Anstände und Zerwürfnisse größtentheils ihre Beilegung gefunden.

Trugen die ehemaligen sogenannten Sonderbundskantone schwer an der Zahlung der Kriegskosten, so lastete kaum weniger schwer die Rechnungsstellung über dieselben auf dem wie gewöhnlich viel getadelten Oberkriegskommissariat. Es ist wohl diesem Umstand beizumessen, daß der Oberstkriegskommissär Abys sich bewogen fand, in ausführlicher Schrift über Organisation, Schicksale und Leistungen der Armeeverwaltung während des Krieges zum gesammten Volke zu sprechen;* in derselben schildert er ausführlich, wie schwierig insbesondere die erste Bethätigung des Oberkriegskommissariats gewesen: „Ohne wesentliche Vorbereitungen, ohne ein verfügbares eingeübtes Personal für die Zentralleitung, gedrängt von der plötzlichen Gegenwart einer Armee von 50,000 Mann, die eben so schnell durch das Aufgebot der Reserven sich verdoppelte, und gegen deren mannigfache Bedürfnisse und Forderungen sich keinerlei Zögerungs- oder Abweisungsgründe anwenden ließen, waren die ersten Tage seines Daseins einzig in ihrer Art; man mußte vorwärts um jeden Preis und durfte weder Bedenklichkeiten Raum geben, noch weniger sich durch dergleichen aufhalten lassen“ (4. April 1850). In die Alltagssprache übersetzt hieß das, man habe sich über die Reglemente je nach Umständen hinwegsetzen müssen. Das Total der Kriegskosten gab die Rechnung auf Fr. 6,140,305. 12 Rp. a. W. an, unter welchen für „geheime Ausgaben“ die verhältnißmäßig kleine Summe von Fr. 1329. 57 Rp. vorkommt. Zur Prüfung der Rechnung hatte der Ständerath die Priorität; seine Kommission war mit der Form derselben nicht zufrieden; es folgte daher Rückweisung der Rechnung, damit sie nach dem Muster derjenigen über die Bewaffnung vom Jahr 1845 umgearbeitet werde. Das geschah, und Abys freute sich in einem Nachtrag zu seiner Schrift (vom 1. November 1850), daß die Umarbeitung

* „Erinnerungen aus dem Dienst der Kriegsverwaltung bei der eidgenössischen Armee im Feldzuge gegen den Sonderbund. Von R Abys, eidg. Oberstkriegskommissarius“. Zürich, 1850.

die vollständigste Uebereinstimmung mit den frühern Abschlüssen gezeigt habe. Die bezahlenden Stände wollten aber auch ein Wort zur Sache sagen. Luzern verlangte und erhielt, für sich und gesammte betheiligte Kantone, Einsichtnahme in die Rechnung; sie übergaben solche dem genauesten Rechner und Beleg-Anatomen gesammter Eidgenossenschaft, dem ehemaligen eidg. Oberstkriegskommissär Schinz von Zürich. Dieser erstattete seinen Kommittenten einen ausführlichen Bericht, aus dem wenigstens für jede künftige Heeresverwaltung viel zu lernen ist; er rügte mancherlei wahrgenommene Unordnung, willkürliche und unreglementarische Vorkommenheiten, mangelhaften Ausweis über viele Ausgaben. Im Namen der VII Stände sodann und in Folge einer konferenziellen Versammlung derselben übermittelte Luzern den empfangenen Befund des Experten an den Bundesrath mit dem Ersuchen „um eindringende Würdigung“, unter Anderm auch zu dem Zweck, „für die Zukunft alle jene Anordnungen treffen zu können, wodurch die gefährdete Moralität im eidgenössischen Militärverwaltungswesen gründlich gesichert und geschützt wird“ (Schreiben vom 21. Juli 1852). Kurze Zeit nachher folgte der Nachlaß, den wir allernächst erzählen werden. Schinz aber erwartete noch immer eine eingehende Verhandlung der Räthe über seine Untersuchungsergebnisse und schrieb (8. Dezember 1852) an die Konferenz-Mitglieder einläßlich, wie nothwendig die Vereinigung wäre, denn wenn in Bezug auf alle von ihm besonders ausgehobenen Punkte nicht volle Aufklärung zu gewinnen sei, „worauf sollte dann“, sagte er, „die Armeeverwaltung künftig ihren guten Ruf stützen?!“ Auch dem Bundespräsidenten schrieb er, und machte ihn aufmerksam auf die Gebrechen der Rechnung, wie auf „die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Armeeverwaltung“. Aus seinem Bericht erfährt man, daß der Betrag von Fr. 25,542 a. W. Kosten des Truppenaufgebotes, zu welchem Bern in Folge des Schreckens der Aargauer Regierung im Oktober 1847 * geschritten, in die Rechnung über den

* Vergl. Band III, Seite 543.

Feldzug aufgenommen und der Regierung von Bern vergütet worden.

Während diesen Rechnungsverhandlungen gelangten wiederholt Nachlaßgesuche der gedrückten Kantone an die Bundesversammlung. Für die Angesprochenen wie für die Ansprecher war diese Nachlese aus den frühern Kämpfen gleich bemühend. Ein erstesmal war Freiburg Anfangs 1848 mit einem Nachlaßgesuch eingekommen; es wurde abgewiesen; im Laufe des gleichen Jahres stellten gesammte sieben Stände die Bitte um Ermäßigung der ihnen auferlegten Kriegs- und Okkupationskosten; die Tagsatzung, jetzt gewöhnlich „die alte" genannt, gab einen Abschlag. Als an die Stelle dieser Alten die neuen Räthe getreten, regte sich Freiburg wieder; eine vom Bundesrath angetragene, vom Nationalrath und vom Ständerath genehmigte Tagesordnung war die Antwort (Februar und Mai 1849). Bei diesen dreimaligen Versuchen hatte es sein Bewenden nicht: Schwyz stellte sein früher besprochenes Gesuch um Bewilligung, eine nächste Rate seiner Schuld für den Bau des Hauptstraßenzuges zu verwenden; die Räthe wollten nichts hievon wissen (Dezember 1849). Im Frühjahr 1850 erneuerte Freiburg sein Einzelbegehren und wurde abermal abgewiesen. Ihm folgte Uri mit dem Gesuch um Verlängerung einer Zahlungsfrist; harter Abschlag seitens des Nationalrathes; nur der Ständerath überging zu einiger Milde, indem er eine verlängerte Zahlungsfrist, wenn nicht für die in Frage gestellte, so doch wenigstens für eine spätere Rate gewährte, ein Beschluß, der erfolglos war, weil der Nationalrath die Zustimmung verweigerte (ebenfalls im Frühjahr 1850). Nach diesen sechs fruchtlosen Bitten wiederholten Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg das Ersuchen um theilweisen oder ganzen Nachlaß der Schuld; der Ständerath wies das Hauptbegehren ab, wollte aber doch untersuchen lassen, ob nicht günstigere Zahlungsbedingungen gewährt werden könnten; der Nationalrath lehnte aber auch dieses ab, und die Bittsteller gingen abermals leer aus (Ende 1850). Neue Berathung im folgenden Jahre: auf Antrag des Bundesrathes wurde Verzinsung der auf Ab-

schlag geschehenen Vorauszahlungen und Annahme auch von guten Titeln, statt bloß Baarschaft, bewilliget; das sollte Großmuth sein (August 1851). Endlich klopften mehrere der VII Kantone neuerdings an, zuerst Schwyz, Luzern und Freiburg (Dezember 1851), dann Ob- und Nidwalden; es war dieß die Veranlassung zur neunten und abschließlichen Berathung. Luzern gedachte in seinem Schreiben der großen Summe, welche es bereits an die Bundeskasse bezahlt, dann der Kosten der eigenen Kriegsführung und der aus der Kriegszeit herrührenden Reklamationen wegen Eigenthumsentschädigungen; erwähnte, daß die finanzielle Noth des Landes nur durch Inanspruchnahme der größern Stifte und Klöster und durch die Belastung der Gemeinden mit dem mehreren Theil der eigenen Kriegskosten erleichtert werden konnte; daß das durch die Tagsatzung selbst vorbehaltene Rückgriffsrecht „auf die Schuldigen" jedenfalls unzureichend, die Hülfsmittel des Landes nun erschöpft seien. Schwyz bezifferte ebenfalls seine Leistungen, die erwachsenen Schulden zumal für Verbesserung des Straßenwesens; meldete, wie es nun für Gemeinde, Bezirk und Kanton zu dem früher fast unbekannten Mittel der Besteuerung habe Zuflucht nehmen müssen, und verwies auf die früher unbekannten Ansprüche seitens des Bundes für die aus der Zentralisation hervorgehenden Neuerungen; es betheuerte endlich wiederholt sein rückhaltloses Eingehen in die neue Bundesverfassung. Freiburg berief sich auf die großen Reformen, zu denen es „für die innigere Verbindung des Kantons mit der Eidgenossenschaft" geschritten, dann (in einer zweiten spätern Eingabe) auf die bereits in Folge der neuen Steuern stark hervorgetretene Unzufriedenheit (es war inzwischen die Volksversammlung von Posieux gehalten worden), ließ durchblicken, daß wenn in Folge einer Nachlaßverweigerung „die Institutionen von Freiburg fallen sollten, die Reaktion sich nicht mit diesem Triumphe begnügen, sondern ihre Augen auch auf Waadt, Genf, Neuenburg u. s. w. richten würde", endlich selbst die neue Bundesordnung gefährdet wäre. Die beiden Unterwalden verwiesen auf erschöpfte Kassen, Nidwalden noch besonders auf den in der ganzen Schweiz „laut gewordenen Wunsch, daß

der alte Bruderzwist gänzlich vergessen und durch einen Akt der Milde eine aufrichtige Versöhnung unter allen Ständen besiegelt werde."

Diesen Vorstellungen kam ein hehrer Genfer Gedanke zu Hülfe. Rilliet-Constant, der die Noth der Bittenden nicht nur in nächster Nähe mit angesehen, sondern sie zum Theil auch selbst verschuldet und vergrößert hatte, empfahl im „Cercle national" zu Genf die Aufnahme einer Nationalunterzeichnung, die sofort auch beschlossen wurde (31. Januar 1852); die Schuld der Sonderbundskantone, so hieß es in dem von jenem Verein erlassenen Aufrufe, betrage 2,300,000 Franken; spende jeder Schweizer einen Franken, so sei sie getilgt, „in unserm lieben Vaterland dann weder Schuldner noch Gläubiger" mehr. Die Subskription übernahm der Verein unter der einzigen Bedingung, daß wenn nicht die ganze Summe zusammengebracht werden könne, die Bundesbehörde den betheiligten Kantonen wenigstens so viel erlasse, als die Subskription betrage, d. h. gleich viel hinzulege, als die Privaten.* Aus diesem ersten Schritt ging ein schweizerisches Zentralkomite für erwähnte Nationalsubskription hervor; Alt-Regierungsrath Pestalozzi-Hoffmeister von Zürich war dessen Vorstand. Es sammelte und stellte der Bundesversammlung als Beitrag zum großen Werke der Versöhnung 265,000 Fr. zur Verfügung,** mit dieser Gabe das Ersuchen um gänzlichen Nachlaß des noch ausstehenden Gesammtrestes der Kriegskosten und um allgemeine Amnestie sowohl von Seite der Bundes- als der Kantonalbehörden verbindend (2. Juli 1852). Eben damals saßen die Räthe. Glücklicher Weise für die sieben Kantone hatte der Ständerath die Initiative, wie auch schon früher. Die Mehrheit seiner Kommission (Fazy, Stehlin von Basel, v. Schorno aus Schwyz und Aepli von St. Gallen) beantragte übereinstimmend den ganzen Nachlaß; das letztgenannte Mitglied begründete diesen Vorschlag durch ein mit Fleiß, Geschick und Muth abgefaßtes

* Aufruf vom 6. Februar 1852, unterzeichnet von J. Challet-Venel.

** Die Subskription betrug schließlich Fr. 268,259. 76 Rp., wovon Fr. 28,628. 25 Rp. von Schweizern im Ausland eingegangen.

ausführliches Gutachten; denn Muth bedarf es, um in verknöcherte Parteianschauungen einen heilsamen Riß zu bringen. Ammann von Schaffhausen, das fünfte Mitglied, hinkte nebenbei mit dem Antrag auf Nachlaß einer Million, gleich als ob in großen Fragen kleinliche Entscheide auf Erfolg Anspruch machen könnten. Aus dem Mehrheitsbericht ist zu entnehmen, daß sich bei der Nationalsubskription neben einer Anzahl Gemeinden, Gesellschaften und Vereine mehr denn 24,000 Personen, unter diesen 600 Schweizer im Ausland, betheiligt haben. Ueber Forderungen und Leistungen enthält jenes urkundliche Aktenstück Folgendes: Die ursprüngliche Hauptforderung an die Bundeskasse betrug Fr. 5,526,639. 57 Rp.; dazu kam als Folge von Nachtragsrechnungen die Summe von Fr. 652,987. 12 Rp., so daß sich eine Gesammtforderung von Fr. 6,179,626. 69 Rp. ergab. Bezahlt hatten die VII Kantone bis damals (Ende Juli 1852) Fr. 3,962,185. 90 Rp., mit Zinsen zusammen Fr. 4,523,693. 10 Rp.; sie hätten an Kapitalrestanz von der Hauptforderung und an Nachtragsforderung im Ganzen noch Fr. 2,217,440. 79 Rp. zu bezahlen gehabt.* Mit Hinzurechnung der angeführten Zinse hätte sich demnach, ohne Nachlaß, eine Gesammtkontribution von Fr. 6,741,133. 97 Rp. ergeben. Alle Summen sind in alter Schweizerwährung angegeben. Die Kriegsrechnung hatte übrigens damals die Passation noch nicht erhalten, und je nach Befund der Bundesbehörde wäre nach den Anträgen des Revisors Schinz eine nicht unerhebliche Summe in Abzug gekommen. Die Berichterstattung ermangelte nicht, den Beweis zu führen, daß der Nachlaß ohne Gefährdung der Bundesfinanzen gewährt werden könne, daß das politische Interesse der Eidgenossenschaft ihn empfehle, die ökonomische Lage der petitionirenden Kantone denselben erheische, daß endlich nur ein gänzlicher Nachlaß den wünschbaren moralischen Einfluß zu üben vermöge. Einwendungen, daß in einem Nachlaß nur die Aufmunterung reaktionärer Bestrebungen läge, schlug Aepli mit der Aeußerung aus

* Aus dem Bundesblatt, Band II, 1852, Seite 693.

dem Feld, „daß es in der Republik überhaupt keine bessere Waffe gegen einen wirklichen oder vermeintlichen innern Feind geben könne, als, wenn man die Macht besitzt, hart zu sein, großmüthig zu verfahren“. Mit Wärme unterstützte Fazy in mündlichem Vortrag dieses Gutachten; würden die Bundesfinanzen solches erlauben, sagte er, so hätte er die Rückzahlung der ganzen Kriegsschuld beantragt. Als Redner für den Nachlaß ließen sich auch Peter Conradin v. Planta, Kurz, Jeanrenaud-Besson, Ochsenbein und Munzinger vernehmen. Die Gegner schoben meist Finanzbesorgnisse vor; einer aber, Pestalutz von Zürich, rückte mit dem wahren Grund der Opposition aus; er verwies auf die politische Regsamkeit der Bevölkerungen in Freiburg, Wallis und Luzern, die sich damals wieder zu ermannen schienen, um unbefugten Druck abzuwenden; Solches war ihm „Ultramontanismus“, dem man kein Geschenk zu neuer Bekämpfung der „liberalen“ Partei zu machen habe. Die Mehrheit aber ging selbstständig neben dem abgedroschenen Schlagwort vorbei und bewilligte mit 27 gegen 13 Stimmen den gänzlichen Nachlaß. Die Minderheit bestand aus eilf Reformirten und zwei radikalen Katholiken, Weißenbach aus Aargau und Würth von St. Gallen (Lichtensteig). Im Nationalrath wollten die Gegner des Nachlasses sich mit Verschiebung behelfen und inzwischen Bericht vom Bundesrath über die finanzielle Seite der Frage einholen. Escher, Stämpfli, Kern, Druey, unterstützt durch Dubs und Häberlin, schlugen diesen Weg ein, um der bisherigen extremen Parteipolitik das Leben zu fristen. Von den vielen Rednern für das unverweilte Eintreten ernteten Siegfried und Camperio den meisten Beifall. Diese Ansicht siegte mit 54 gegen 27 Stimmen. Als es in der folgenden Sitzung zur Behandlung der Nachlaßfrage selbst kam, wurden verschiedene Kommissionsanträge eingebracht: Tourte und Siegfried empfahlen gänzlichen Nachlaß, Kern 1 Million wie Ammann im Ständerath, Stämpfli und Escher den Nachlaß bloß der Nachtragsforderung; letztere beide Gegenanträge fanden keine Beachtung. Trog bekämpfte die bisher vorherrschend gewesene Partei-Politik, als deren Hauptträger Escher und Kern sich geltend

zu machen gewußt hatten. Er brach eine Lanze mit dem System der Ausschließlichkeit, das sich allein für patriotisch ausgab; „die wahre Vaterlandsliebe ist nicht das ausschließliche Eigenthum der Partei", und „ich anerkenne kein politisches Papstthum, woher es auch kommt"; so sprach Trog, sehr verständlich für Escher und seine Vertrauten. Trog und Siegfried gingen in ihren Vorträgen auch auf das Wesen des vieljährigen Kampfes ein und schoben die Schuld auf beide Theile, weßhalb nicht der eine allein dessen drückendste Folgen zu tragen habe. Die große Mehrheit gab dieser Ansicht Beifall, indem sie mit 63 gegen 26 Stimmen den Rest der Kriegsschuld zu streichen beschloß. Es ergab sich hieraus der Bundesbeschluß vom 13. August 1852, welcher den Nachlaß für den gesammten noch nicht bezahlten Betrag ausspricht, die Kantone, welche sich gegenüber den andern in Vorschuß befanden und daher Rückzahlungen erhielten, verpflichtet, solches Betreffniß für Tilgung bekannter Zwangsanleihen an ihre Angehörigen, sonst aber für das Schul- oder Armenwesen, für Eisenbahnen, Landstraßen oder Kanäle, oder für ähnliche Zwecke, zu verwenden, endlich die Rechnung über die Kriegskosten, so weit sie die Kantone des ehemaligen Sonderbundes betrifft, als erledigt erklärt. Durch letztere Bestimmung waren genannte Kantone der widerwärtigen Mühe enthoben, die von ihrem Beauftragten Schinz ausgegangenen Rechnungsbemängelungen durchzufechten. Schinz hat in seinem früher erwähnten Schreiben die Ansicht ausgesprochen, daß sein Bericht zum Nachlaß ebenfalls beigetragen habe. Der Ertrag der Nationalsubskription wurde der Bundeskasse einverleibt; das Komite, welches ihn eingesammelt, erhielt seitens des Bundesrathes einen amtlichen Akt der Anerkennung. Ueber den Betrag, welchen die einzelnen der VII Kantone an den ihnen in Gesammtheit zu Lasten gebliebenen Theil der Kriegskosten zu leisten hatten, geriethen sie später unter sich in Prozeß. Die neuen Regierungen von Luzern und Freiburg, schroffe Gegenfüßler ihrer Vorgänger, gaben sich gern dem Wahne hin, daß sie von dem, was letztere gethan, nicht die geringste Notiz zu nehmen hätten; sie übersahen, daß die Rechtsverbind-

lichkeiten eines Staates wegen des bloßen Wechsels der Regierung nicht aufhören. Auch Zug wollte sich nicht einlassen. Als Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald und Wallis die Regierungen jener drei Kantone zur Abrechnung aufforderten, lehnten diese jegliche Mitwirkung zu diesem Zwecke ab. Von jenen ersterwähnten Kantonen sodann vor Bundesgericht belangt, stellten sie neben andern folgende Einrede: „Der Sonderbund qualifizire sich als ein Vertrag zur Empörung und Rebellion gegen die Eidgenossenschaft; der Ausdruck „„Schutzbündniß““ sei simulirt; in der That sei den Sonderbundskantonen die Sphäre ihrer Souveränetät zu enge gewesen; ihre Bestrebungen seien dahin gegangen, die Marchen ihres Gebiets auszudehnen und den Protestantismus in der Schweiz zu unterdrücken; es komme demnach pactum illicitum (seu turpe) in Frage; bei einem solchen seien Komplottanten für ihre Handlungen wohl verantwortlich gegenüber Dritten, nicht aber können sie hieraus unter sich Rechte herleiten.“ Das Bundesgericht aber erklärte, daß das „Separatbündniß nicht in die Kategorie eines unsittlichen oder verbrecherischen Unternehmens falle“, und verpflichtete die störrigen Kantone Luzern, Zug und Freiburg zur Abrechnung (Urtheil vom 3. Juli 1858). In Folge dieses Spruches wurde zur Abrechnung geschritten, welches Geschäft jedoch zu neuem Prozesse zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Wallis einer-, Luzern und Freiburg anderseits über Rechtsfragen führte, welche abermals durch Urtheil des Bundesgerichtes beantwortet wurden (5. Dezember 1863); es bezeichnet dasselbe die verschiedenen Arten von Kosten, welche die Kantone gegenseitig in Abrechnung bringen mögen, dann Anfang und Ende der gegenseitigen Haftungszeit, und erklärt die eidgenössische Geldskala vom Jahr 1838 als Maßstab zur Festsetzung des auf jeden Kanton fallenden Betreffnisses an dem aus der Abrechnung sich ergebenden Gesammtkostenbetrag. Der letzte Akt der Ausgleichung zur Vollziehung dieses Urtheils fand statt durch gütliches Einverständniß unter den Betheiligten im Jahr 1865.

Noch hatten sich die Bundesbehörden mit der Rechnung über den Sonderbundsfeldzug in Folge ihrer eigenen Verwaltungs-

pflichten zu befassen. Der Bericht einer ständeräthlichen Kommission vom 9. Juli 1853 anerkennt die Verdienste, die der Experte der VII Kantone sich dadurch erworben, daß er alle Blößen der Kriegsverwaltung, abgesehen davon, ob sie den handelnden Personen oder der Organisation zur Last fallen, ungescheut aufgedeckt habe; sie bezeugte, daß er durch diese Kontrole dem Wehrwesen und der Administration selbst den wesentlichsten Dienst erwiesen habe, fügte jedoch mildernd bei, daß er dem „Leben“ im Kriege gegenüber den Reglementen doch zu wenig Rechnung getragen. Die Kommission ging dann in den ganzen Detail der Bemängelungen ein und veranlaßte über manche Posten nähere Untersuchungen, die später durch eine Expertenkommission gepflogen wurden. Es erfolgten Aufklärungen und Berichtigungen, endlich die Gutheißung der Gesammtrechnung seitens der Bundesversammlung unter Vorbehalt des einem Divisionskommissär auferlegten Ersatzes einer zu viel berechneten Summe (2. Februar 1854), sechs Jahre nach Beendigung des Feldzugs.

Die zweite Bitte des Zentralkomite's, welches die Nationalsubskription aufgenommen, um allgemeine und kantonale Amnestie, fand kein Gehör. Noch waren die von der neuen Staatsgewalt Luzern's gegen die Mitglieder der ehemaligen Regierung und jene des Großen Rathes geschleuderten Reaktionsdekrete thatsächlich in Kraft, wie Gegenstand wiederholter Einsprachen. Gegen das früher erwähnte Dekret vom 24. Dezember 1847, welches die ehemaligen Regierungsräthe zum Ersatz der in Luzern verwalteten, dann theilweise für die Ausgaben des Sonderbundes verwendeten eidgenössischen Kriegsgelder verpflichtete, ergriffen sie Rekurs an das Obergericht, damit dasselbe erkenne: es habe der Regierungsrath unbefugt verfügt und für Geltendmachung einer allfälligen Ersatzforderung an die Rekurrenten den Zivilrechtsweg zu betreten. Gleichzeitig ersuchten sie, um ernsten Kompetenzkonflikt zu vermeiden, die Regierung um Rücknahme ihres Beschlusses. Vergeblich. Ein Dekret des Großen Rathes genehmigte die Verfügungen der Regierung (18. Januar 1848). In Folge dessen lehnte das Obergericht das Eintreten in jenen Rekurs ab, da

nun eine höhere Behörde gesprochen habe. Im Großrathsbeschlusse werden selbst jene Altregierungsräthe, welche erwiesener Maßen den Sitzungen und Verhandlungen des Regierungsrathes, in denen fragliche Kriegsgelder, unter solidarischer Haftbarkeit der sieben Stände, ihrem gemeinsamen Kriegsrath überlassen worden waren, nicht beigewohnt hatten, als haftbar erklärt, jedoch mit Regreß gegen ihre Kollegen, welche die Beschlüsse wirklich gefaßt hatten. Die Angesprochenen, für einmal hülflos, mußten sich in das Unvermeidliche ergeben; sie thaten die nöthigsten Schritte, den Staat, nachdem er ihnen eine Reduktion der abgeforderten Summe bewilliget, zufrieden zu stellen, haben aber eine rechtliche oder auch nur moralische Schuld gegen denselben nie anerkannt. Sie leisteten durch Vermittelung befreundeter Bankhäuser Bürgschaft und wurden in Folge dessen der Haft enthoben. Auf freiem Fuß gaben sie der neuen Regierung Deckung in wirklichen Schuldtiteln. Aufgefordert zur Zahlung (Juli 1848), leisteten sie solche theils aus dem Ergebniß eines Anleihens, welches sie auf eigene Rechnung in Basel abgeschlossen, theils aus den von einigen Sonderbundskantonen empfangenen Rückzahlungen. Gedrängt nämlich von der Luzerner Regierung, hatten sie sich früher schon an einzelne jener Kantone mit dem Begehren um Refundation der erweislich zu eigener Verwendung aus den eidgenössischen Kriegsgeldern empfangenen Beträge gewendet, ein Begehren, dem Ob- und Nidwalden freiwillig, Uri und Schwyz aber erst in Folge gerichtlicher Urtheile entsprachen. Immerhin sahen sich nun die Alt-Regierungsräthe doch noch mit einer bedeutenden Summe belastet, und hat man Zeit und Leben in guten Treuen dem Staatsdienst gewidmet, so läßt man sich nicht gutwillig darüberhin noch „für das gemeine Beste“ ausplündern. Von der rechtlichen Ueberzeugung ausgehend, daß nicht sie, sondern die sieben Sonderbundsstände, vermöge übernommener solidarischer Haftbarkeit, für den Betrag einzustehen haben, belangten sie die Regierung von Luzern für den Rest ihres Guthabens, d. h. sie forderten Vergütung des selbst Bezahlten, inwiefern sie solche nicht bereits auf anderm Wege gefunden hatten (November

1856); zu diesem Schritt waren sie um so eher berechtiget, als das Dekret vom 24. Dezember 1847 schließliche gerichtliche Austragung nicht vorenthalten hatte. Nach friedensrichterlichem Vorstand fand der gesetzliche Schriftenwechsel statt und im Mai 1858 konnten die Akten als geschlossen erklärt werden. Nun verwendeten sich die Alt-Regierungsräthe bei der Regierung zu dem Zweck, daß der Entscheid dem Bundesgericht übertragen werden möchte. Sie lehnte ab, der Große Rath aber beschloß das Gegentheil mit 37 gegen 36 Stimmen. Das Bundesgericht fand die Haftbarkeit auf Seite gesammter Sonderbundsstände, inbegriffen Luzern, und verfällte demnach die beklagte Kantonsregierung zum vollen Ersatz der in Frage gestellten Summe von Fr. 119,669. 38 Rp. an die Alt-Regierungsräthe, sammt Zinsen seit Anfang 1857, Gerichts- und außergerichtlichen Kosten (Urtheil vom 16. Dezember 1859). Erhielten die Sieger, gleich andern Prozeßgewinnern, auch nicht volle Schadloshaltung für erlittene Bedrängniß und bestrittene Auslagen, so hatten sie hinwieder eine glänzende und lehrreiche Genugthuung gegenüber ihren Verfolgern errungen; denn in Folge jenes Urtheils erscheinen alle und jede aus dem oft angeführten Titel seitens der provisorischen und der nachherigen verfassungsmäßigen Regierung gegen sie erlassenen Dekrete als eben so viele unbefugte Gewalthandlungen, die von Anfang an besser unterblieben wären.

Noch bestand das Luzerner Großrathsdekret vom 3. Februar 1848, welches die Mitglieder des ehemaligen Großen Rathes, die Beamteten und andere Gönner des Sonderbundes zu Beiträgen an die Kriegskosten und zu Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt, auch unter besondere politische Aufsicht gestellt hatte; ebenfalls noch das spätere Vollziehungsdekret, welches den Großrathsmitgliedern zusammen eine Kontribution von Fr. 313,500 a. W. auferlegte. Die Mitglieder des Großen Rathes, in ihrer Mehrzahl, machten Einsprache bei dem Großen Rathe: des Verfassungsbruches und der Rebellion gegen die Eidgenossenschaft beschuldiget, werden wir „mit dürren Worten Verbrecher genannt; wir sind keine Verbrecher“; sagten sie. Sie hätten nach bestem

Wissen nichts Anderes gethan, als zu Maßnahmen bevollmächtiget, welche zur Handhabung der politischen und der konfessionellen Rechte des Kantons und des bestehenden Bundesvertrages nothwendig geworden. Laut Verfassung und Gesetz dürfe der Große Rath Niemanden im Aktivbürgerrecht einstellen, und was die Kontribution betreffe, sei sie entweder eine Strafe oder eine außerordentliche Steuer; als Strafe könne der Große Rath keine Kontributionsdekrete erlassen, und zu einer Kontribution als Steuer ermächtige ihn kein Gesetz. Der Bittsteller waren sechsundsiebenzig. Sie sprachen die Erwartung aus, es werde der Große Rath die gegen sie erlassenen Dekrete in allen Theilen aufheben. Der Große Rath aber schritt zur Tagesordnung; er fühlte sich stark genug, um gegen Andere formalistische Strenge anzuwenden, während er selbst Machtvollkommenheit übte und Beschlüsse faßte, zu denen eine Befugniß weder in Verfassung noch in den Gesetzen gefunden werden konnte, die vielmehr zu beiden in offenem Widerspruch standen. Der Abschlag wurde auf erneuerte Vorstellung wiederholt. Die betroffenen Alt-Großräthe erhielten Mahnung zur Zahlung und es wurde ihnen das erste Rechtsbot angelegt, wogegen sie Rechtsvorschlag einlegten. Dem Staate gefiel es nun nicht, gegen sie den Zivilrechtsweg zu betreten; sie wurden vielmehr vor den Staatsanwalt geladen, der sie über die vermeinten Unthaten einvernahm. Hierauf folgte die Einleitung zur Kriminaluntersuchung, dann erneuerter Rekurs an den Großen Rath, unter Nachweis, daß dieses Verfahren in Widerspruch stehe mit den Großrathsbeschlüssen vom Februar und August 1848, und abermalige Abweisung seitens der Behörde. Das Kriminalverfahren hatte nun seinen weitern Fortgang. Geschichtlich merkwürdig sind einige Antworten, die der gewesene Großrathspräsident Joseph Mohr bei diesem Anlaß in's Verhörprotokoll niederlegte: „Ich kenne keinen Sonderbund. Ein dießfälliger Akt ist mir nie zu Gesicht gekommen. Das Schlagwort „„Sonderbund““ wurde von den Feinden der am Bundesvertrag von 1815 festhaltenden Stände erfunden. Dieses Schlagwort und der Jesuitenlärm mußten die beabsichtigte Bundes-

revolution erwirken. Von einem Schutzbündniß der bundesgetreuen Kantone habe ich hingegen Kenntniß wie noch Viele; es war eingeleitet durch den Regierungsrath, in Folge einer allgemeinen Vollmacht des Großen Rathes, um die beschworene Bundesverfassung, die Souveränetät des Kantons und die politischen und konfessionellen Rechte desselben in allweg zu wahren." Und auf die allgemeine Schlußanfrage antwortete der Biedermann: „Mich kränkt der Vorwurf von Rebellion gegen die Eidgenossenschaft. Von Rebellion kann nur die Rede sein, wo die Bürger eines Staates sich gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit empören. Die Tagsatzung, und zumal die bekannten $12^2/_2$ Stände, waren nicht die rechtmäßige Obrigkeit der an dem beschworenen Bundesvertrage von 1815 sich haltenden Stände. Diese waren so gleichberechtiget und so souverän als jene. Jene durften den Bundesvertrag nicht nach Willkür auslegen, und diese waren rechtlich nicht verbunden, sich gegen ihre bessere Ueberzeugung einer solchen Auslegung zu unterziehen. Man muß die staatsrechtlichen Zustände der Kantone von damals nicht mit den jetzigen verwechseln, wo die souverän genannten Stände nichts anderes mehr sind, als Provinzen eines Einheitsstaates" (Spezialverhör vom 18. Juli 1849). Das Kriminalgericht erkannte: die Alt-Großräthe seien schuldig des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt und des Eidbruches, daher zum Ersatze des durch ihre Handlungsweise gestifteten Schadens unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet (4. Januar 1850). Vergeblich hatten sie sich in den Verhören und vor Gericht auf ihre laut Verfassung nicht-verantwortliche Stellung berufen. Unterdessen hatte der Vertheidiger der Alt-Großräthe, Fürsprech Vinzenz Fischer, die Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten an den Hochschulen in Zürich und München eingeholt, welche beide übereinstimmend dahin lauteten: daß die Angeklagten laut Luzerner Verfassung und Verantwortlichkeitsgesetz wegen ihrer amtlichen Verrichtungen nicht beurtheilt werden können, die konstituirten Gerichte des Kantons in dieser Angelegenheit nicht kompetent seien.* Ungeachtet dieses rechtlichen

* S. „Zwei Rechtsgutachten der Juristenfakultäten von Zürich und München

Befundes unparteiischer Drittleute und einer ausgezeichneten Vertheidigungsrede Fischer's vor Obergericht bestätigte dieses im Wesentlichen und gegen die meisten Angeklagten das erstinstanzliche Urtheil, verfällte sie zu Einstellung im Aktivbürgerrecht, zum Schadensersatz und in die Kosten (13. April 1850). Das Obergericht machte unter Anderm die Ansicht geltend, die Großrathsmitglieder seien Beamtete, die Beamteten nach der Verfassung aber verantwortlich. Nun gedachte die Regierung zum Vollzug des Kontributionsdekretes zu schreiten. Dagegen wendeten sich die Alt-Großräthe an die oberste Landesbehörde mit dem Gesuch, von der Durchführung des Dekretes wie von der Vollziehung jenes Urtheils zu abstrahiren und auf solche Weise den Weg der Wiederherstellung des Wohlvernehmens unter den Bürgern des Kantons anzubahnen. Der Große Rath antwortete mit Tagesordnung, wie er es bei allen frühern Eingaben dieser Art gethan hatte. Die Verurtheilten thaten nachhin einen letzten Schritt. Sie gelangten (siebenundfünfzig an Zahl, abgesehen von der Solidaritätsfrage mit Fr. 200,000 belastet) noch an die Bundesbehörde, beriefen sich auf den allgemein anerkannten Grundsatz, daß eine oberste gesetzgebende Behörde für ihre Handlungen nicht verantwortlich sei, so wie auf den einschlägigen Luzerner Verfassungsartikel, der da sagt: „Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich." Sie beriefen sich auch auf erwähnte Rechtsgutachten der Fakultäten in Zürich und München. Mit solcher Begründung baten die Rekurrenten bei der Bundesbehörde um Schutz ihrer staatsbürgerlichen so wie ihrer Vermögensrechte gegenüber dem Kontributionsdekret (23. November 1850). Segesser sprach im Nationalrath mit einer Fülle von Beredtsamkeit und Sachkunde für die Petenten, wies auf die Verkehrtheit des eingehaltenen prozessualischen Verfahrens; er zeigte die Lächerlichkeit der Beschlüsse des Großen Rathes: Verurtheilung zur Sühne begangenen Unrechtes in die Bezahlung von Fr. 315,000, mit dem Beisatz: „seid Ihr damit nicht zu-

über die strafrechtliche Verfolgung des Großen Rathes von Luzern, nebst Belegen." Schaffhausen, 1850.

frieden, so ruft den Richter an". So habe der Staat gesprochen. „Aber wo in aller Welt sagt der Staat", so bemerkte Segesser weiter, „zu einem prätendirten Verbrecher, der sich zudem dieses Titels höflich bedankt: „„Aus angestammter Großmuth applizire ich dir vor der Hand diese oder jene Strafe; bist du nicht zufrieden, so klage gegen mich!"" Das aber sei im vorliegenden Falle geschehen. Aber — „die Alt-Großräthe klagten nicht und zahlten nicht, der Staat hatte für seine Zivilforderung keinen Klaggrund: weder war eine Vertrags-Obligation vorhanden, noch ein Delikt gerichtlich erwiesen; da kam der Große Rath auf seine Schritte zurück und schlug den Kriminalweg ein" (wie oben berichtet worden). Der Redner ermangelte nicht, sein Thema noch weiter durchzuführen. Doch auch die gründlichste Darstellung solcher Amtswillkür verfing nicht; der Nationalrath lehnte mit Tagesordnung ab (19. Dezember 1850), wie es schon früher der Ständerath gethan hatte. Die Anregung zur Nationalsubskription gab der Sache eine günstigere Wendung. Von den 68 Alt-Großräthen, welche strafrechtlich beurtheilt worden, hatten sich achtzehn schon vorangehend an den Großen Rath gewendet und erlangten Umwandlung ihrer Kontribution in ein Zwangsanleihen. Im oberwähnten Zeitpunkte folgten die übrigen fünfzig Betroffenen mit einem Gesuch an den Großen Rath um gänzlichen Verzicht auf die Kontribution oder gleiche Umwandlung. Dr. Steiger machte einen Antrag in letzterem Sinn. Darauf erfolgte der Großrathsbeschluß vom 5. März 1852: Die den Alt-Großräthen auferlegten Kontributionssummen seien insgesammt in unverzinsliche, auf die Dauer von fünf Jahren zu leistende Zwangsanleihen umgewandelt, unter Vorbehalt ihrer Einzahlung bis 1. Mai gleichen Jahres und mit der Zusage: sollte in Folge der Nationalsubskription die noch restirende Sonderbundsschuld der Kantone gänzlich getilgt werden, so werden auch den Alt-Großräthen die Kontributionssummen erlassen und das Zwangsanleihen, jedoch ohne Zins, zurückbezahlt werden. Von jetzt an geschahen auch die bisanhin verweigerten Zahlungen. Der oben vorgesehene Fall trat nun zwar nicht buchstäblich ein, sondern

der Nachlaß seitens der Bundesbehörde. Der Gegenstand kam dann im Herbst gleichen Jahres im Großen Rathe noch einmal zu ernstlicher Verhandlung, veranlaßt durch eine zahlreich unterzeichnete Volkspetition zu Gunsten der Alt-Großräthe. Wollten auch einzelne starre Parteimänner nicht oder nur theilweise eingehen, so sprachen sich hinwieder andere Mitglieder, so Segesser besonders kräftig, dann auch Schultheiß Kopp und Kasimir Pfyffer, im Sinne der Petition aus und eine Mehrheit des Großen Rathes schloß sich ihnen an. Die Alt-Großräthe wurden in ihre bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt; es wurde im Fernern die Rückzahlung der erlegten Kontributionssummen auf 1. Januar 1854, doch ohne Zins, beschlossen und später auf eben erwähnten Zeitpunkt auch wirklich geleistet (Beschluß vom 28. Oktober 1852); es war dieß ein Gesammtbetrag von 248,500 Fr. a. W.

Von den Luzerner Magistraten und Beamteten waren Einzelne bei den Reaktionsdekreten des Großen Rathes doppelt betheiliget: bei der erwähnten Kontribution und bei dem „Landesverrathsprozeß". Es waren dieß Siegwart und Bernhard Meyer. Als gewesene Mitglieder des Großen Rathes waren sie durch die angeführten Urtheile betroffen. Als Siegwart die von ihm geforderten Fr. 20,000 nicht bezahlte, wurde gegen ihn der Konkurs eröffnet, er selbst in Folge dessen als Fallit erklärt. Betroffen waren sie aber auch in Folge ihrer Betheiligung bei dem gewesenen Kriegsrath der VII Kantone; neben ihnen Abyberg und Oberstlieutenant Kaspar Müller von Schwyz; Schmid, Lauener und Vinzenz Müller von Uri; Spichtig von Obwalden und Oberst Nikolaus Zelger von Nidwalden, Oberst Zenklusen aus Wallis. In den Blättern dieses Geschichtbuches mußte mancher politischen Strafprozesse erwähnt werden, deren Anhebung, Verlauf und Ende auf die Warntafel jetziger und künftiger Regenten und Justizbehörden gehören. Sie alle aber werden in dieser Beziehung übertroffen durch den Landesverrathsprozeß. Der langen Unterbrechungen der Untersuchung ist schon früher gedacht worden. Ihre Verschleppung erregte Aufsehen in vielen Kreisen der Schweiz und dießfallsige Unzufriedenheit gab sich auch in den Räthen

kund. Auf Anregung des bündnerischen Ständeraths Ganzoni beauftragte die Bundesversammlung den Bundesrath zu nöthigem Einschreiten, auf daß die Untersuchung alsbald wieder aufgenommen, ohne weitere Unterbrechung fortgesetzt und mit möglichster Beförderung zu Ende gebracht werde (Juli 1850). Nach einigen Monaten traf dann der außerordentliche Verhörrichter Müller von Muri wieder in Luzern ein. Auf seinen Antrag erkannte die Luzerner Justizkommission, wie es schon früher gegen Siegwart und Meyer geschehen, auch gegen die übrigen Betheiligten die Spezialuntersuchung und die Einleitung des Kontumazialverfahrens. Zenklusen aber war inzwischen im Elsaß gestorben. Die Regierungen von Uri und Nidwalden verweigerten die amtliche Veröffentlichung der Ediktalladung bezüglich ihrer betroffenen Magistraten. Verhörrichter Müller aber war wieder unsichtbar geworden, denn er war als Mitglied des Obergerichts und des damaligen Verfassungsrathes von Aargau ein unentbehrlicher Mann in seinem heimathlichen Staat. Im Juli 1851 lag von ihm eine Berichterstattung über den Stand der Untersuchung noch nicht vor. Die Mahnungen an diesen außerordentlichen Untersuchungsbeamten mußten erneuert werden und auch die Regierung von Luzern wurde vom Bundesrath an Schließung des Prozesses erinnert. Als die Untersuchung endlich als geschlossen vorlag und nichts mehr fehlte, als die Einvernahme des gewesenen Ministers Guizot, welche die Regierung von Luzern lächerlicher Weise dem französischen Ministerium in Paris zugemuthet hatte, beantragte die Justizkommission des Luzerner Obergerichts: es solle der Prozeß den Luzerner Gerichten abgenommen und dem Bundesgericht zur endlichen Erledigung übertragen werden. Die Regierung unterstützte das Ansinnen bei dem Bundesrath (1852); der Bundesrath aber lehnte solches ab, obwohl kein Bundesbeschluß vorlag, welcher den Luzerner Gerichten nebst der Untersuchung auch die Beurtheilung des Falles zugewiesen hätte. Hierauf erklärten sich die Luzerner Gerichte kompetent, und nach weitern Umzügen erfolgte endlich der kriminalgerichtliche Spruch: Konstantin Siegwart, des doppelten Verbrechens des Hochverraths

und des Landesverraths schuldig erfunden, sei in contumaciam zu zwanzigjähriger Kettenstrafe und vorheriger halbstündiger öffentlicher Ausstellung verurtheilt; gegen die übrigen Mitbeklagten sei der Prozeß vertagt; bezüglich der letztern hatte der öffentliche Ankläger auf Entlassung von der Instanz angetragen (21. März 1854). Gegen dieses Urtheil wurde die Appellation nicht ergriffen, offenkundig schon deßwegen, weil namentlich die nicht-luzernischen Magistraten von vornherein gegen das luzernische Forum protestirt hatten. Dagegen gelangte das Urtheil bezüglich des Alt-Schultheißen Siegwart von Gesetzes wegen zur Bestätigung an die höhere Instanz. Aber solche Bestätigung erfolgte nicht, sondern vielmehr der Ausspruch seitens des Obergerichts: es sei der Prozeß bezüglich der Person Siegwart's vertagt (Erkanntniß vom 26. Mai 1855). Dieses verschiebende Urtheil füllt 99 Druckseiten, deren Inhalt jedem unbefangenen Leser die Ueberzeugung aufdringt, daß Siegwart eine Intervention weder angerufen, noch dazu je die Absicht gehabt hat, daß deßhalb rechtliche Gründe zu einer Verurtheilung nicht vorhanden waren. Das Obergericht selbst sagt, daß im gegebenen Falle ein Hochverrath weder gegen den Kanton Luzern noch gegen die Eidgenossenschaft vorliege. Betreffend den Landesverrath, so konnte das Obergericht aus dem ganzen schriftlichen und mündlichen Verkehr des Angeklagten mit den auswärtigen Mächten und ihren Repräsentanten einen solchen, namentlich ein Interventionsbegehren, welches allein in Frage lag, ebenfalls nicht herausfinden. Einzig aus ein paar höchst zufälligen irrelevanten Handlungen oder Aeußerungen des Angeklagten auf seiner Flucht in Wallis will das Obergericht einigermaßen abweichende Schlüsse ziehen, indem es sagt, daß die verschiedenen zu Gunsten des Angeklagten vorliegenden Beweismomente doch „den hohen Verdacht, als habe C. Siegwart-Müller in den letzten Tagen des sogenannten Sonderbundskrieges fremde bewaffnete Intervention herbeizuführen gesucht und sich dadurch des Verbrechens des Landesverraths schuldig gemacht, nicht zu entkräften" vermögen. Andere werden hinwieder bei Lesung des Urtheils finden, Siegwart habe höchstens in jenen „letzten Tagen"

des Sonderbundskrieges, welche die ersten seines Exils und seines Elendes waren, schwache Hoffnung einer Intervention gehabt, was von einem Interventionsbegehren sehr weit entfernt ist. Das Gericht warf sein Auge auf einen Artikel des Strafverfahrens, welcher sagt, daß, wenn sich gegen den kontumazirten Beklagten nicht hinlängliche Beweise ergeben, um ein Schuldurtheil zu begründen, das Gericht den Prozeß zu vertagen habe. Er ist nun vertagt, und er blieb vertagt. Am Großen Rath von Luzern war es zu erwägen, ob die mangelnden „hinlänglichen" Beweise später würden beigebracht werden, im verneinenden Fall den Prozeß durch Abolition zu beendigen. Er hat dieses unterlassen. Darum haben Männer, denen angelegen war, den zur Unehre der Schweiz stets hängenden Prozeß an ein Ende zu bringen, sich an die Bundesversammlung gewendet, zuerst Nationalrath Lusser von Uri. Er trug an, vom Bundesrath Bericht über den Stand des Prozesses abzuverlangen, damit zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit geschritten werden könne (21. Juli 1855). Mit schwacher Mehrheit stimmte der Nationalrath in erster Beziehung bei: der Bundesrath wurde angewiesen, den geforderten Bericht zu erstatten (24. Juli gl. J.), was geschah. Der Nationalrath, nach Empfang zweier Gutachten demjenigen des Augustin Keller folgend, welches eine unversöhnliche Parteiauffassung an der Stirne trug, beschloß: es sei keine Veranlassung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu fassen (15. Juli 1856). Bloß eine schwache Minderheit erklärte sich für Niederschlagung des Prozesses. So blieb die Erledigung der Angelegenheit auch ferner der kantonalen Jurisdiktion und Amnestiebefugniß überlassen. Diese Verhandlungen blieben nicht ganz ohne Rückwirkung auf Luzern, indem der Große Rath noch im gleichen Jahr die gerichtliche Verfolgung gegen die Mitglieder des ehemaligen Kriegsrathes wegen Landesverrath, mit einziger Ausnahme von Siegwart, aufhob. Zu Gunsten des Letztern, als des einzigen noch Verfolgten, trat dann später Nationalrath Segesser von Luzern auf, ein Mann, der als junger Regierungsbeamteter in den Vierzigerjahren Alles mitangesehen und mitgelebt, was Siegwart und

die übrigen Magistraten Luzern's gewollt und angestrebt hatten. Er stellte im Dezember 1860 an den Nationalrath den Antrag, den Prozeß, insoweit er noch anhängig, niederzuschlagen und als folgenlos zu erklären. Dagegen machte die Regierung von Luzern aus dem Standpunkte souveräner Stellung Einrede, wie sie es früher gegen den Lusser'schen Antrag gethan. Segesser aber bewies aus dem ganzen Hergang des Prozesses, seit seiner formellen Entstehung durch den Tagsatzungsbeschluß vom 14. Februar 1848, daß Luzern nur in Folge von Delegation gehandelt und die Untersuchung im Namen des Bundes geführt habe, daher diesem auch die Kompetenz zustehe, das letzte Wort zu sprechen. Segesser that noch mehr; er sprach die Ueberzeugung aus: niemals habe Siegwart die bewaffnete Intervention des Auslandes angerufen, auch sie niemals anrufen wollen. Im Laufe der Ereignisse in jener mühevollen Zeit habe er, Segesser, ihn selbst einmal darüber zur Rede gestellt, und die denkwürdige Antwort erhalten: „Die Mächte können uns nicht unterliegen lassen, es ist eine Existenzfrage für sie wie für uns. Aber wir dürfen niemals ihren Beistand herbeirufen, denn wenn wir dieses thun, so ist auch der Sieg für uns fruchtlos; die Fremden sind dann Meister im Land, nicht wir. Wir würden eben so gut Alles verlieren, wie unsere Gegner, und dazu noch den immerwährenden Vorwurf zu tragen haben, daß wir die schweizerische Freiheit geopfert haben.“ Das waren Siegwart's Worte.* Und auf Segesser's Rede beschloß der Nationalrath mit 53 gegen 25 Stimmen neuerdings: „es sei keine Veranlassung vorhanden, in Sachen eine Schlußnahme zu fassen.“ Peyer im Hof hatte als Berichterstatter das Mißgeschick, für den Ausspruch des Nationalrathes diese kalte Form abermals in Anwendung zu bringen. Bei der Diskussion ließen radikale Mitglieder von Luzern dem Parteihasse ungezügelten Lauf. Noch jetzt im Jahr 1865, also achtzehn Jahre nach der Anhebung des Prozesses, ist dieser unausgetragen; Luzern wollte

* „Rede des Herrn Nationalrath Dr. Ant. Ph. Segesser in Angelegenheit des Landesverrathsprozesses“. Schwyz, 1861.

seither von seiner „Amnestiebefugniß“ keinen Gebrauch machen. So schwer lasten Justiz und Parteipolitik auf einem unglücklichen Staatsmann, der für Recht und Ehre seines heimatlichen Kantons nicht weniger warm gefühlt hat, als irgend Einer seiner Gegner, und, gleich ihnen, das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu fördern glaubte.

In Wallis erkannten die Behörden nach einer Wirksamkeit von etlichen Jahren, daß sich in bisheriger Weise nicht länger regieren lasse, die öffentlichen Institutionen den Meinungen und Bedürfnissen des Volkes näher gebracht werden müssen. Es waltete Unzufriedenheit über das neue Erziehungssystem und über den Staatshaushalt, indem jenes als demoralisirend, dieser als verschwenderisch bezeichnet wurde; unwillkommen war auch die neu eingeführte direkte Steuer (vom Vermögen und Einkommen). Zu dieser Mißstimmung trug der Verkauf der Kirchengüter das Seinige bei, so wie die Wahrnehmung, daß sie gegen niedrige Preise zum Theil in die Hände von Männern übergingen, welche bei der Staatsverwaltung nahe betheiliget waren *; vollends die Verabreichung einer Entschädigung von Fr. 150,000 an die aufständischen Jungschweizer von 1844, eine Entschädigung, die zum Theil durch Anweisung von Kirchengütern geleistet wurde. Dabei vermißte das Volk die Garantie für eine unverkümmerte Ausübung seines Abstimmungsrechtes über Finanzgesetze. Unter solchen

* Anfangs 1848 waren die Güter des Bisthums, des Domkapitels, der Domkirche, inbegriffen die Jahrzeitfonde, dann die des St. Bernhards- und Simplon-Hospizes und der Abtei St. Moriz, zu 3,548,064 franz. Franken gewerthet. Auf einem offiziellen gedruckten Verzeichniß der Erwerber dieser „biens nationaux“ hat der Verfasser selbst die Namen angesehener Regenten von 1848 gelesen. Eine ihm ebenfalls mitgetheilte Zusammenstellung des Verkaufsergebnisses zeigt einen sehr beträchtlichen Mindererlös auf der Gesammtheit der verkauften Liegenschaften, da der wirkliche Erlös und das, was an die Stiftungen später zurückerstattet wurde, zusammengenommen nicht einmal die Hälfte des oben angeführten Werthansatzes erreichten; es war dieß, wenigstens theilweise, eine Folge der Ueberstürzung der Verkaufsoperation. Der Verkauf geschah zu „Spottpreisen“, wie die Vergleichung zwischen den laufenden und den wirklich erlösten Kaufpreisen zeigt.

Umständen ergriff der Große Rath selbst die Initiative zur Revision jener Verfassung von 1848, die unter dem Druck der zivilisirenden Bajonnete des Bundes eingeführt worden; er ließ die Unterschriften für die Revisionsbegehren einsammeln, dann die allgemeine Volksabstimmung darüber ergehen, die bejahend ausfiel, endlich die Wahl eines Verfassungsrathes vornehmen, aus dessen Berathungen am 23. Dezember 1852 eine neue Kantonsverfassung hervorging, und dem zugleich, durch eigenmächtige Verfügung seitens des Großen Rathes, das Vorrecht eingeräumt wurde, ohne Neuwahl auch als Großer Rath für die nächste vierjährige Amtsdauer zu gelten. Diese Verfassung schaffte Abhülfe in zwei Hauptrichtungen: sie unterwarf jede Abänderung des gegenwärtigen Finanzsystems und jede Steuererhöhung der Sanktion des Volkes, und verkündete den Willen des Staates, gegenüber der Kirche ein friedliches Vernehmen einzuhalten, indem sie sich jeder einseitigen Verfügung über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat enthielt und beifügte: „dieses Verhältniß ist durch ein besonderes Konkordat festzusetzen". Eine verständige Mehrheit ließ sich durch den Trotz einzelner Unterwalliser nicht beugen, welche neuerdings mit Trennung zwischen Ober- und Unterwallis gedroht hatten, wenn der Verfassungsrath von den „Prinzipien von 1848" abginge und einem Konkordat mit der kirchlichen Behörde das Wort reden würde. Nachdem die Verfassung mit 8233 gegen 832 Stimmen vom Volke gutgeheißen worden, erhielt sie auch die Garantie der Bundesbehörde (16. Juli 1854), doch mit dem usurpatorischen Vorbehalt für letztere, daß ihr jenes Konkordat zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werde. Von nun an kehrte allmälig der Friede in das Land zurück. Von Ende 1852 hinweg hatten die Radikalen nur noch eine schwache Mehrheit; bei der folgenden Erneuerungswahl erhielten die Konservativen eine Mehrheit von 20 Stimmen. Bei solch günstigeren Verhältnissen leitete der Staatsrath im Jahr 1857 eine freundliche Unterhandlung mit dem Bischof zur Regelung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche ein; der Bischof erklärte zu gleichem Zweck auch seine Bereitwilligkeit, der Zustim-

mung des päpstlichen Stuhls unvorgegriffen. Der Staatsrath ließ durch seinen Präsidenten, Alexis Allet, dem Großen Rath die Grundsätze verkünden, welche er bei der Unterhandlung einhalten werde: von der Anerkennung der Theorie der vollendeten Thatsachen so wie der Folgen von Handlungen, die nicht den neuen Behörden zur Last fallen, wolle der Staatsrath nichts wissen; der freiwillige und ausdrückliche Widerruf („désaveu“) der Grundsätze, welche im Dezember 1847 und im Januar 1848 gegen Kirche und Geistlichkeit zur Anwendung gekommen, müsse Grundlage der Unterhandlungen sein; es solle der Grundsatz, daß das Kirchengut Staatseigenthum sei, zurückgenommen, der Geistlichkeit eine in allen Beziehungen ehrenhafte Stellung gewährt, der würdige Bestand und die nützliche Bethätigung der religiösen Korporationen gesichert werden und zwar in dem Sinne, daß sie sich bei dem öffentlichen Unterricht betheiligen können, als wodurch dem Volke ein größtmögliches Maß von Garantien in religiöser Beziehung verschafft würde, Alles übrigens unter Vorbehalt der Rechte und Interessen des Staates, die mit jenen der Kirche im Konkordat ihre Berücksichtigung finden würden.* Ein solcher Vertrag ist bisher nicht abgeschlossen worden; aber das Verhalten des Staates gegenüber der Kirche ist den verkündeten Grundsätzen gemäß: die Dekrete vom 11. und 29. Januar 1848, welche alles Kirchen- und Klostergut zum Staatsvermögen schlugen, wurden zurückgenommen, die großen und kleinen Jahrzeitfonde an der Kathedrale zu Sitten ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegeben; es wurde die Kirche in den Besitz der Liegenschaften und Rechte, die nicht bereits durch den Staat veräußert worden, wieder eingesetzt (Beschluß des Großen Rathes vom 24. Mai 1859). Durch diese Verfügung waren, wenigstens im Grundsatze, auch die Anstände mit dem St. Bernhards-Institut gehoben; es besteht seither wieder selbstständig, wie ehedem. Blieben auch die durch die erwähnten religiösen Institute

* „Communication faite au Grand-Conseil en séance du 23 Novembre 1857, par M. le Président du Conseil d'Etat;“ auf Befehl des Großen Rathes dem Druck übergeben.

in Folge der Maßnahmen vom Jahr 1848 erlittenen Verlürste sehr beträchtlich, so war nun doch der Friede mit der Kirche nicht nur eingeleitet, sondern auch gesichert. Die Regierung schritt auch zu wohlthätiger Reform des Erziehungswesens (1857), und rief nützliche Einrichtungen im Gebiete der Verwaltung in's Leben, so eine Kantonalbank, die Rhonekorrektion, den Bau der Eisenbahn. Staatsrathspräsident Allet war bei Allem der einsichtige und mit glücklicher Hand ausgestattete Leiter und Vollstrecker, dem es auch gelang, von früher und von Andern herrrührende Eisenbahn-Schwierigkeiten entsprechend zu heben.

Mehr noch als durch Luzern wurde die Bundesversammlung durch die Zustände des Kantons Freiburg in Anspruch genommen. Solches hatte sie selbst verschuldet. Das Kontributionsdekret vom 20. Mai 1848 mit einschlägigem Vollziehungsbeschluß wollte seitens der Regierung vollzogen werden; sie hatte den ersten Zahlungstermin auf 31. Oktober gleichen Jahres angesetzt. Im eigenen Kanton konnten die Betheiligten kein Gehör finden; ungefähr vierzig derselben wendeten sich deßhalb an den Vorort mit dem Gesuch, es wolle derselbe die Vollziehung untersagen, bis die oberste Landesbehörde gesprochen haben werde (12. Oktober). An diese richteten sie dann gleichen Tages eine umfassende Vorstellung, des wesentlichen Inhalts: die Bundesbehörde habe die Pflicht zur Abhülfe, einmal in Folge der Kapitulation, durch welche Sicherheit der Personen und des Eigenthums garantirt worden, sodann in Folge der unter der Garantie der Eidgenossenschaft stehenden Verfassung von 1831; vermöge dieser habe der Große Rath souveränes Recht ausgeübt, und ein unter der Herrschaft der gleichen Verfassung erlassenes organisches Gesetz von 1833 schütze die Mitglieder des Großen Rathes vor jeder gerichtlichen Verfolgung bezüglich ihrer Stimmgebung, spreche sonach ihre Nichtverantwortlichkeit aus. Folgerecht falle die Verantwortlichkeit der Handlungen des ehemaligen Großen Rathes auf den ganzen Kanton, dieß um so mehr, als seine Beschlüsse in der Gesinnung und Absicht der ungeheuern Mehrheit des Volkes gelegen haben. Wie aber das eingeklagte Dekret in den Grundlagen

verwerflich, so seien es auch dessen einzelne Bestimmungen. Ohne alle gerichtliche Form spreche es Konfiskationen, Verbannungen und Entziehung der politischen Rechte aus. Das verstoße sich gegen alle durch die (seither in Ausführung gekommene) neue Kantonsverfassung aufgestellten bekannten Grundrechte der Bürger: Garantie der persönlichen Freiheit, das Recht der Anrufung des zuständigen natürlichen Richters, Unverletzbarkeit des Eigenthums und Trennung der Gewalten. Die Eidgenossenschaft dürfe nicht dulden, daß diese durch erwähnte Verfassung geheiligten Garantien schonungslos vernichtet werden, wie es in dem bewußten Dekrete geschehen. Die Eingabe schließt mit dem Gesuch, daß der Beschluß vom 20. Mai 1848 mit seinen Folgen aufgehoben und die dem Kanton Freiburg auferlegten Kriegskosten in billigem Verhältniß auf das ganze Land verlegt werden, eventuell („subsidiairement“), daß den Bittstellern der Rechtsweg („recours aux tribunaux“) eröffnet werde. Zwei Dinge sind hier bemerkenswerth: das Vertrauen, mit dem die Verfolgten sich an die neuen Bundesbehörden wendeten, obwohl ihnen nicht unbekannt, daß ihre Mitglieder meist politische Gegner seien; die Entschlossenheit sodann, mit der sie, falls ihr Hauptbegehren nicht Anerkennnng fände, ihre Angelegenheit dem Entscheide des freiburgischen Richters zu unterstellen bereit waren, obwohl die Mitglieder auch dieser Gerichte aus einer Umwälzung hervorgegangen, welche die Klagenden zu Ueberwundenen machte; so stark wirkte ihr Vertrauen auf ihr gutes Recht. Der Nationalrath rechtfertigte dieses Vertrauen nicht. Er ließ die schwere Klage auf dem Kanzleitisch liegen und selbst Mahnungen aus seiner Mitte vermochten nicht ihn vorwärts zu bringen. Eine Einstellung im Vollzug wurde seitens des inzwischen in's Amt getretenen Bundesrathes ebenfalls nicht gewährt, unter dem Vorwande, solches hieße dem Entscheid der Kompetenzfrage vorgreifen. Unterdessen beschäftigte sich der Freiburger Große Rath mit der Auffindung neuer Spoliationsformen: er schuf die Kontribution in ein Zwangsanleihen um, rückzahlbar ohne Zinse (Beschluß vom Dezember 1848). Eine unmittelbar nachher folgende Proklamation sagte dem Volke, die Rückzahlung

werde erst an die Nachkommen der Betroffenen geschehen. Ein späteres Gesetz hielt Wort, indem es das fünfunddreißigste Jahr als dasjenige bezeichnete, nach dessen Verlauf die Rückzahlung beginnen, dann, im Laufe der nächsten fünf Jahre, ratenweise zu vollenden sein werde (Gesetz vom 14. März 1850). Bei der ersten Petition an die Bundesversammlung hatte es sein Verbleiben nicht. Auch die Freiburger Frauen klopften an (5. Januar 1849). Sie klagten noch gegenüber dem ältern Dekret: es sei unerhört, Frauen für den Ausgang und Erfolg von Schlachten oder Staatsmaximen verantwortlich zu machen; im Privatverkehr seien sie geschützt gegen die Schulden der Männer, nun wolle man ihnen aber die Schulden aufbürden, welche dieselben im öffentlichen Leben kontrahirt haben; wenn man nur ihr Vermögen haben und das Recht des Stärkern gegen sie anwenden wolle, so sage man es lieber rund heraus, statt sich auf die unbeugsamen Beschlüsse „einer höheren Gerechtigkeit“ zu berufen. Endlich fanden die petitionirenden Frauen es sonderbar, daß man ihnen die politischen Rechte entziehe, die sie nie mißbraucht, weil sie keine solche haben. Zum Schluß wiesen sie auf die Absurdität, daß der Nachlaß einer Frau betroffen werde, die vor 19 Jahren verstorben, dann das Vermögen einer andern, 87jährigen Frau, ferner einer Dame, die seit mehr als sieben Jahren außer der Schweiz lebe. Sie verlangten gänzliche Befreiung von der Kontribution, und empfahlen darüberhin Nachlaß der gesammten enormen Kriegskosten zu Gunsten der VII Stände. Eine neue Eingabe der mit dem Zwangsanleihen Betroffenen überhaupt verlangte im April 1849 wiederholt Schutz, indem im Grunde durch die Umwandlung der Kontribution in ein Zwangsanleihen die Sache sich nicht geändert, sondern nur einen andern Namen erhalten habe. Jetzt endlich gefiel es dem Nationalrath, die Klage dem Bundesrath zu überweisen, der hinwieder die Vernehmlassung des Staatsrathes von Freiburg darüber einholte. Dieser protestirte gegen jedes Eintreten seitens der Bundesbehörde: als souveräner Staat habe der Kanton Freiburg die für seine Rettung erforderlichen Maßregeln ergreifen müssen; das erste Gebot aber sei das der

Selbsterhaltung; von diesem Standpunkt aus haben die neuen Behörden handeln müssen. Das Schreiben des Staatsrathes schildert dann, wie die Bevölkerung von den Ideen der gestürzten Regierung beherrscht gewesen, äußerst schwierig daher die Lage ihrer Nachfolger geworden. Die neue Regierung hätte nun allerdings einen Kriminalprozeß anheben können, denn Hochverrath wurde nun einmal verübt, und die Gerichte wären nicht bei einem beschränkten Zwangsanleihen stehen geblieben, sondern hätten vielmehr den Ersatz der gesammten Kriegskosten auferlegt. Indem die Regierung nun den Riesenprozeß nicht anhob, „habe sie in einem allgemeinen humanen und politischen Interesse das Recht der Souveränetät angewendet und die Petenten, weit entfernt, ihre Rechte zu verletzen, gegen die Strenge der Strafgesetze in Schutz genommen“. Uebrigens, da der Bund den VII Kantonen die Kriegskosten durch eine Administrativ-Maßnahme auferlegt habe, müsse ein gleiches Recht dem Kanton gegenüber den Schuldigen zustehen. Die Schrift ergeht sich sodann in den bald nach 1830 begonnenen und seither fortgesetzten Wahlumtrieben gegen „das demokratische Prinzip“ zu Gunsten „der Aristokratie und Theokratie“; sie führt an, wie Erlasse des Bischofs an die Pfarrer „immer von Religionsgefahr gesprochen und das Volk ermahnt haben, nur für Männer zu stimmen, deren religiöse Grundsätze und Ergebenheit für die Kirche ganz bekannt seien“, dann „die Frauenspersonen in den Familien eifrige und hartnäckige Apostel des alten Regiments geworden seien“; auch zur Bestechung Zuflucht genommen, zur Zeit der Wahlen Gelder der Lyoner Propaganda verwendet, durch solche und ähnliche Mittel „unter dem Schutz der Jesuiten“ endlich eine Mehrheit zu Gunsten des Sonderbundes gebildet worden sei. Das sei der Grund, warum die Regierung nun auf Diejenigen greife, die all Das verschuldet haben. In gleicher Weise wird die Verbannung der „Haupturheber“ gerechtfertigt, „damit sie das Land nicht durch neue Intriguen in eine endlose Bewegung versetzen können“. Zum Schluß wurde „das Prinzip des Alterthums“ angerufen: „Salus reipublicæ suprema lex esto“, unbekümmert darum, daß „die Sonderbündler“

es mindestens mit eben so viel Grund für ihre Handlungsweise hätten anrufen mögen. Nach sehr langem Verzug erst erstattete der Bundesrath Bericht und Gutachten an die Bundesversammlung, sprach den Befund aus, daß der Große Rath laut der Verfassung von Freibung weder Strafen noch Kontributionen aufzuerlegen befugt sei, das erwähnte Zwangsanleihen aber durch seine Unverzinslichkeit und durch Rückzahlung erst in ferner Zukunft, wobei der Verlurst dem Kapital gleichkommen könne, von einer Kontribution nicht wesentlich abweiche. Nur dem Richter stehe ein Entscheid zu; daher beantragte der Bundesrath: es sei die Regierung von Freiburg einzuladen, bewußte Dekrete „in dem Sinne zu modifiziren, daß den betheiligten Personen während einer zu bestimmenden Frist der Rechtsweg eröffnet werde“ (7. März 1850). Ob solchem Gutachten erschracken die radikalen Freunde der Regierung von Freiburg; sie hielten Versammlungen in Freiburg, Bulle, Chatel St. Denis, und erließen Begehren an die Bundesversammlung für Aufrechthaltung der Zwangsdekrete; eine Versammlung von Murten lehnte mit 1700 Unterschriften jegliche Solidarität für die Sonderbundskriegskosten ab. Auch die Regierung betrat noch einmal den Kampfplatz, indem sie eine Denkschrift an die Räthe erließ, in welcher sie sich besonders energisch gegen den Befund des Bundesrathes aussprach, die Nichtverantwortlichkeit der Großrathsmitglieder als eine Absurdität, die Ueberweisung der Angelegenheit an den Entscheid des Richters als eine baare Unmöglichkeit darzustellen suchte, daher ihre Schrift mit dem Motto erschien: summum jus, summa injuria (27. März). Nun endlich trat auch die Bundesversammlung ein, neunzehn Monate nach Eingang der ersten Klagschrift. Mehrheits- und Minderheitsgutachten von nationalräthlichen Kommissionen wurden gefertigt, jenes durch Weder (vereint mit Stämpfli und Pioda), dieses durch Trog und General Dufour. Das Weder'sche Gutachten anerkennt die Regierung und den Großen Rath von Freiburg in ihrem vollen Recht. Allerdings dürfe nur der Richter Strafen ausfällen; aber der obersten Polizeibehörde könne gleichwohl die Befugniß nicht abgesprochen werden, in außerordentlichen

Zeiten, zumal nach einem Bürgerkriege, einzelne Bürger im Aktivbürgerrecht einzustellen und ihre Entfernung aus dem Land anzuordnen; „die Praxis in allen Staaten, wo politische Unruhen oder Bürgerkriege stattgefunden, spricht dafür". So rechtfertigte Weber willkürliche Verbannung und es fehlte ihm nur ein Sibirien, um seine so oft gerühmten „liberalen" Grundsätze selbst oder durch Andere recht wirksam zur Vollziehung zu bringen. Die Kontribution anlangend, sagte sein Gutachten ferner, könne solche weder als Zivilforderung noch als Strafe angesehen werden; die Petenten mögen vielmehr schon aus dem Grunde zu der Bezahlung der oft besprochenen Fr. 1,600,000 rechtlich angehalten werden, weil die Tagsatzung dem Kanton Freiburg durch ihren bekannten Kontributionsbeschluß den Regreß auf die Schuldigen „nach Kriegsrecht" gegeben habe. Dieses Recht sei dem Kanton unbedingt, ohne allen Vorbehalt, zugestanden worden; unter den Schuldigen aber seien eben Diejenigen zu verstehen, welche Urheber und Beförderer des Sonderbundes und des bewaffneten Widerstandes gegen die Tagsatzung gewesen. Deßhalb habe auch keineswegs der Richter über ihre Schuld zu urtheilen; die Tagsatzung habe darüber schon entschieden und es bleibe da nichts mehr übrig, als die Kriegskosten auf die Schuldigen zu verlegen, welche „Operation" nun allerdings in der Kompetenz des Großen Rathes liege. Diese Kommissionsabtheilung trug daher auf Tagesordnung über alle vorliegenden Beschwerden an, eben so in Bezug auf die oben nur theilweise erwähnten Petitionen, welche den Gesammtnachlaß der Kriegsschuld und die Vorlage der Kantonsverfassung an das Volk zu beliebiger Annahme oder Verwerfung verlangten, endlich über die Murtener Begehren, insoweit sie die besprochene Ausnahmsstellung zum Zwecke hatten.

Ganz anders beurtheilten jene großräthliche „Operation" die Nationalräthe Trog und Dufour. Sie hielten sich im Allgemeinen zur Rechtsanschauung des Bundesrathes, sprachen diese aber viel kräftiger aus, und es ist ihr Gutachten durch mehr als ein Zeichen von Entrüstung belebt. Dasselbe stützt sich auf die Kantonsverfassung: „Diese Verfassung, obschon die Form ihrer Entstehung

wenig geeignet ist, ein ächt republikanisches Herz zu befriedigen, enthält jedoch eine Reihe von Bestimmungen, die die Rechte des Individuums gegenüber der rohen Gewalt garantiren". Die Kommissionsminderheit zählt sie auf und verlangt ihre Beachtung. Sie ruft aus: wie könnet ihr eure Gegner wegen Verfassungsbruch strafen, „wenn ihr in einer Zeit des tiefsten Friedens euch über die von euch selbst gemachte Verfassung hinwegsetzt"? Sie fragt weiter: „ist etwa nur das Volk an die Verfassung gebunden; bürdet die Verfassung dem Volk nur Pflichten auf, hat es damit nicht bestimmte Rechte erworben?" und spreche man vom Volke, so sei darunter nicht bloß „eine Partei mit einer bestimmten politischen Färbung", sondern die Gesammtheit aller Staatsbürger verstanden. So wurde die Parteistellung der Regierung von Freiburg amtlich an's Tageslicht gestellt. Aber noch mehr. Das Gutachten von Trog und Dufour bespricht die Kontribution, das Zwangsanleihen und die Taxationen auch materiell: ob die Verurtheilten je angehört worden, woher die Berechtigung genommen worden, Wittwen und Waisen und ganze Gemeinden zu taxiren? „Darüber schweigen die Akten", sagen die Referenten; „wir haben darüber nichts vor uns liegen, als die Argumentation der freiburgischen Staatsschrift, die uns, um uns des mildesten Ausdrucks zu bedienen, mit dem größten Erstaunen erfüllte. Da wird von Volksjustiz, Wiedervergeltung, Einziehung von Vermögen als Präventivmaßregel gegen künftige Revolutionen, von Rechten der Gesellschaft gegenüber dem Individuum in einer Weise gesprochen, die am Schlagendsten beweist, wie unerläßlich es ist, die verfassungsmäßigen Zustände mit eiserner Hand festzuhalten, wenn nicht die Grundfesten aller gesellschaftlichen Ordnung zusammenbrechen und Despotismus, Kabinetsjustiz und nackte Willkür an ihre Stelle treten sollen." Diese Kommissionsabtheilung behandelte den Gegenstand auch aus dem Standpunkt der Bundesbeschlüsse und der Bundesverfassung. Sie widerspricht, daß die Tagsatzung je die Absicht gehabt habe, den Kantonen das Recht einzuräumen, dortige „Schuldige" nach Kriegsrecht zu behandeln und „ohne Dazwischenkunft des verfassungsmäßigen Rich-

ters aus der Anzahl der Bevölkerung nach Belieben herauszulesen", und behauptet, daß vielmehr Recht und Pflicht der Bundesbehörde vorhanden sei, in Gemäßheit des Artikels 5 der Bundesverfassung „die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger", in vorliegendem Falle also die Beschwerdeführer, zu schützen. Sie schloß sich daher in ihrem Antrag an denjenigen des Bundesrathes an, aber mit dem wesentlichen Zusatz, daß die Exekution gegen die Betheiligten inzwischen eingestellt bleibe. Wie in der Kommission, so standen sich im Nationalrath die Meinungen scharf gegenüber. Die bisher unangefochten gebliebenen Bundesherrscher hielten ihr System für gefährdet; man stand eben in der Zeit des Umschwunges im Kanton Bern und anderer Erscheinungen republikanischen Selbstständigkeitssinnes; nun fürchteten sie vollends eine Schlappe gegenüber der Freiburger Opposition und eine Schwächung der getreuen politischen Freunde daselbst. Daher ein dreitägiger Redekampf im Nationalrath, wobei der Bundespräsident Druey, der im Bundesrath in Minderheit geblieben, sich ausschließlich auf den Parteistandpunkt stellte, gegen die anrückende Reaktion donnerte, mit grellsten Farben ihren Sieg verkündete, falls den Beschwerdeführern entsprochen würde, mit der drohenden Rückkehr des verbannten Bischofs um sich warf, ihn schon in den Gassen von Freiburg sah, wie er Segen nach rechts und nach links spende, und schon das Glockengeläute hörte, das zur Feier dieser Wiedereinsetzung erschallen werde. In seinen Augen war die Strenge der Regierung von Freiburg gegen die „Sonderbündler" nicht nur gerechtfertiget, sondern es waren diese vielmehr zu milde behandelt worden; im Sturm der Rede rief er aus: „wenn man gefehlt hat in Freiburg, so war es darin, daß man dieses Jesuitennest nicht in Brand gesteckt hat"; * nach anderer Version: „Druey's Rede stürmte wie ein Waldbach gegen die Reaktion, die man viel zu mild behandelt habe; man hätte die Jesuitenburg in Asche legen sollen, rief er in einem der

* Si l'on a eu tort à Fribourg, c'est de n'avoir par incendié cette jésuitière." Baseler Zeitung, vom 6. Mai 1850.

pathetischen Momente aus, die Niemand wie er zu betonen versteht." * Groß war die Entrüstung, die solcher Ausfall auf alles Recht in der Republik hervorrief; die Entrüstung über die Theorie, daß man den politischen Sympathien Alles unterordnen müsse, und über eine Politik, die es offen heraussage, daß man das Geld da nehmen müsse, wo man es finde; in diesem tadelnden Sinne sprachen sich neben Andern Oberst Ziegler und Bundesrath Furrer aus. Aber die moralische und rhetorische Entrüstung macht noch keine Mehrheiten, wenn die Inhaber der Gewalt einmal auf Abwege gerathen sind. Kern stellte den Mittelantrag: die Angelegenheit an den Bundesrath zurückzuweisen, damit er wenn möglich eine gütliche Erledigung derselben erziele, einem spätern Entscheid der Bundesversammlung unvorgegriffen, wenn ein solcher noch nothwendig werden sollte; dafür 44 gegen 44 Stimmen; der Präsident der Versammlung (das war Kern selbst) gab sein Votum zu Gunsten seines Antrages; genehmiget auch vom Ständerath, wurde er zum Bundesbeschluß (8. Mai 1850). Die schwierige Aufgabe der Vergleichsunterhandlung wurde den Nationalräthen Kern und Pioda zu Theil. Sie nahmen solche mit Beförderung zur Hand, hielten in Freiburg wiederholte Konferenzen mit Abgeordneten des Staatsrathes und den Beauftragten der „Besteuerten" und gelangten nach vielen Mühen zu einem Abschluß. Der Vergleich sagt im Wesentlichen: Die im Vollziehungsbeschluß vom 7. September 1848 bezeichneten Personen erklären sich „zu Geldopfern bereit, um der Regierung des Standes Freiburg die Mittel zu verschaffen, einen Theil der durch die Waffenergreifung des Jahres 1847 entstandenen Kosten zu decken"; sie entrichten die Summe von Fr. 1,600,000 Franken a. W., die Hälfte davon in Baarschaft binnen drei Monaten, die andere Hälfte nach Verlauf von sechs Monaten, Alles abzüglich von Fr. 100,000, die als schon erlassen oder als uneinbringlich gestrichen wurden; der Staat verschreibt Staatswaldungen in Hypothek zu Gunsten der Einzahlenden, damit sie gegen faust-

* Neue Zürcher Zeitung, aus gleicher Zeit.

pfändliche Hinterlegung dieser Urkunde nöthige Gelder aufnehmen können; die Rückzahlung des Zwangsanleihens seitens des Staats an die Besteuerten geschieht in jährlichen Zehntheilen, deren Verfall nach Verlauf von fünfzehn Jahren seinen Anfang nimmt; der Staat verzinset das Zwangsanleihen zu 1 % für die ersten fünf Jahre, zu $1^1/_2$ % für die folgenden fünf Jahre, zu 2 % für die späteren Jahre; allfälliger Nachlaß auf den dem Stand Freiburg zu Lasten fallenden Kriegskosten seitens der Bundesbehörde soll zur Hälfte der dortigen Staatskasse, zur Hälfte den Besteuerten zu Gute kommen; die an die Bundesversammlung gerichteten Beschwerden werden zurückgezogen. Den Beauftragten der Zahlungspflichtigen wird nachgerühmt, daß sie bei der Unterhandlung weniger für sich als für abwesende Unglückliche sorgten: sie verwendeten sich angelegentlich für die Aufhebung der willkürlichen Verbannung, namentlich zu Gunsten des Schultheißen Fournier und des Pfarrers Aeby; die Kommissarien des Bundesrathes lernten bei diesem Anlaß einen Edelsinn kennen, den sie im Kreise ihrer eigenen Parteigenossen kaum hätten finden können. Die Besteuerten ließen sich zur Genehmigung des Vergleiches herbei, nachdem sie sich überzeugt, daß durchaus zur Zeit nichts Günstigeres für sie zu erhalten sei; Regierung und Großer Rath aber, weil sie besorgten, daß der Rechtsweg, wenn er endlich doch bewilliget würde, zur Entlastung der Betroffenen führen würde. Der Große Rath genehmigte den Vergleich Ende Mai, nicht ohne Widerstand, mit 51 gegen 17 Stimmen. Der Nationalrath nahm Kenntniß vom Geschehenen, belobte das Wirken der Kommissarien und erklärte den Gegenstand durch den Vergleich als abgethan (11. Juli 1850). Nur Weder mit einigen Getreuen machte schroffe Einrede, im Geist seines frühern Gutachtens. Kern berechnete das Opfer an Zinsverlurst, welches die Besteuerten dem Staate bei diesem Anlaß gebracht, zu Fr. 697,000 a. W. Bei Anlaß der Abfindung, welche die Tagsatzung zu Gunsten der aargauischen Klosteraufhebung sich gefallen ließ, schrieb der schweizerische Dichter Fröhlich:

„Bedrängten Schutz nicht sein, des Drängers aber schonen,
Das nennt beschönigend man heut Transaktionen.“

Das ist ein Urtheil, welches auch auf jenen Freiburger Vergleich Anwendung finden mag, ungeachtet der schönen Worte, mit denen er damals belobt wurde. Troß hatte am Schluß seines Gutachtens geschrieben: „Kann Freiburg Zwangsanleihen dekretiren, die alle Sicherheit von Besitz und Eigenthum in Frage stellen, so wird es anderwärts auch erlaubt sein, auf beliebige Termine unzinsbare Gelder bei politischen Gegnern zu erheben"; dann habe man aber nur einen „Herrenbund" gemacht. Der Unterschied zwischen Zwangsanleihen ohne Verzinsung oder zu 1 % kann vor dem Recht nicht entscheidend sein. Die Aufständischen vom Oktober 1848 amnestirte der Große Rath von Freiburg auch in seiner Art: er legte ihnen die Kosten auf und ließ ihnen die Auswahl, entweder zu bezahlen oder klagend sich an die Gerichte zu wenden.

Kern hatte mit seinem Vergleich Eines erreicht: eine große Zahl einflußreicher Gegner der Regierung zum Schweigen gebracht, dadurch ihr freien Athem verschafft. Aber die Hauptsache fehlte immer noch: die Wiedereinsetzung des Volkes in sein freies Konstituirungsrecht; ohne diese war kein Friede möglich. Die Unzufriedenheit war eine allgemeine; dreimal schon hatte sie sich, im Jahr 1848, durch vereinzelte mißglückte Aufstände kundgegeben; die Staatsmänner im Lager der Gegner der faktischen Herrschaft sahen ein, daß die Anwendung dieses Mittels das Unglück des Volkes nur noch steigere; ohnehin war es ihren Grundsätzen gänzlich zuwider: sie waren keine Aufrührer, wie Julian Schaller und seine Freunde es gewesen; Vertheidiger der gesetzlichen Ordnung und des Rechtes von jeher, wollten sie es auch in dieser Zeit sein. Zurückgewiesen und niedergetreten durch die kantonalen Behörden, suchten sie mit dem Volk und für das Volk Schutz für seine Rechte bei der Bundesbehörde. Gegründet auf die dem Volke jedes Kantons durch Art. 6 der Bundesverfassung versprochene Garantie, daß es nur nach Verfassungen regiert werden dürfe, welche vom Volke angenommen sind und auf Begehren des Volkes zu beliebigen Zeiten revidirt werden können, stellten sie durch massenhaft unterzeichnete Petition das Alternativ-Begehren an die Bundesversammlung: entweder mit Abschaffung des Art. 4

der Uebergangsbestimmungen zu verordnen, daß die Kantonsverfassung dem Volk zu freier Annahme oder Verwerfung vorgelegt werde, oder aber unter Aufsicht eidgenössischer Kommissarien neue und ganz freie Wahlen vornehmen zu lassen, oder endlich auf jede andere der Bundesbehörde beliebige Weise eine Rekonstituirung des Kantons zu veranstalten. Was sie verlangten, war demnach Wiedereinsetzung des Freiburgervolkes in die ihm durch den oft erwähnten Art. 4 jener Uebergangsbestimmungen in Widerspruch mit Art. 6 der Bundesverfassung entzogene Souveränetät. Reformirt Murten nicht gerechnet, wo ein Theil der Bevölkerung von gleichen Wünschen belebt war, erhielt die Petition 14,724 Unterschriften und wurde durch eine zahlreiche Abordnung dem Präsidenten des Nationalrathes zu Handen der Bundesversammlung überreicht (November 1850). Ungeduldiger als die Führer und ihren Absichten gänzlich zuwider, hatten mittlerweile in der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober zwei- bis dreihundert Bauern aus der Gegend von Romont durch Aufbruch gegen die Hauptstadt einen neuen Aufstandsversuch unternommen, selben aber alsbald wieder aufgegeben, als sie sich ohne alle weitere Unterstützung sahen. Die Regierung nahm davon Veranlassung zu abermaligen zahlreichen Verhaftungen, unter denen namentlich jene des angesehenen Fürsprechs Ludwig Wuilleret, und zur Einleitung einer großen Kriminalprozedur, mahnte wieder die Nachbarregierungen von Waadt und Bern zu allfälligem Zuzug, erhielt aber von letzterer die Erinnerung, daß es zweckmäßiger wäre, wenn sie von sich aus die Hindernisse von Ruhe und Gesetzlichkeit wegräumen würde; dabei hatte es in Bezug auf diesen Gegenstand sein Bewenden, da der Regierung kein weiterer Anlaß zu Gewaltmaßregeln gegeben war. Die Verhandlung wurde nun vor dem Richterstuhl der Bundesversammlung geführt. In Folge bundesräthlichen Gutachtens und wesentlich darauf begründet, daß auf die neue Kantonsverfassung von Freiburg noch das alte Bundesrecht Anwendung finde, indem dieselbe noch unter dem Bundesvertrage von 1815 die Garantie der Tagsatzung erhalten, und daß gegenüber solcher Garantie der Art. 6 der Bundesver-

fassung nicht angerufen werden könne, zumal dessen Anwendung durch erwähnte Uebergangsbestimmung, welche übrigens nicht allein zu Gunsten von Freiburg festgesetzt worden sei, als rechtliche Unmöglichkeit erscheine, ertheilte der Nationalrath mit der starken Mehrheit von 72 gegen 15 Stimmen den hohen Bescheid: es sei dem Begehren keine Folge zu geben (14. Dezember 1850), und der Ständerath pflichtete Beifall. Die formellen Gründe sind oben angeführt; der wahre und wirkliche Grund war, weil die Mehrheit die katholisch gesinnte Bevölkerung nicht wieder zu freier Bewegung kommen lassen wollte. Der Bundesrath und die Redner der Mehrheit sagten unverblümt: die Revision der Verfassung werde nur verlangt, um die mißfälligen Bestimmungen derselben über Kirchen- und Erziehungsangelegenheiten zu beseitigen, „das kaum erst besiegte Panner der Religionsgefahr" neuerdings zu entfalten und die alten sonderbündlerischen Zustände wieder herzustellen. Auch bei diesem Anlaß führte Alfred Escher das große Wort und herrisch rief er am Schluß seiner Berichterstattung aus: gegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung im Kanton Freiburg würden geeignete Maßnahmen ergriffen. Vergebens hatten konservative Gegner beider Konfessionen erinnert: die Regierung habe keinen andern als revolutionären Boden, um so mehr zieme, dem Volk das unveräußerliche und unzerstörbare Recht der Souveränetät, das Recht der Selbstkonstituirung, zurückzugeben. Die gleiche Mehrheit, welche noch vor Kurzem für das Selbstkonstituirungsrecht der Italiener, der Römer zumal, geschwärmt hatte, schlug es den Freiburgern ab. War sie inkonsequent? Nach ihren Zwecken nicht: in Rom sollte mit dem Papstthum die katholische Kirche, wenn nicht vernichtet, doch in ihrer Wirksamkeit wesentlich geschwächt werden; in Freiburg wollte die Bundesmehrheit den berechtigten Einfluß jener Kirche nicht wieder aufkommen lassen. Aber inkonsequent, unwahr, system- und grundsatzlos war der „Liberalismus", indem er seit 1830 jederzeit, so oft er sein System zu fördern glaubte, jenes Selbstkonstituirungsrecht gewähren ließ, im gegebenen Fall dagegen dessen Geltendmachung mit dem ganzen Gewicht der materiellen Macht der zentralisirten Bundesgewalt

niederhielt. Der Bundesrath suchte letztere durch eine salbungsvolle Proklamation rein zu waschen, in welcher Druey versicherte, daß in der Freiburger Kantonsverfassung von 1848 die Keime „ächt christlicher Freiheit" liegen, und zum Schluß die Mahnung an das dortige Volk enthalten war, sich „um das heilige Sinnbild unseres Glaubens, um das eidgenössische Kreuz" zu schaaren (30. Dezember 1850).

Das Freiburger Volk blieb also bevogtet: ein bevogtetes Volk hatte es bei oben erzählter Verhandlung Oberst Ziegler genannt. Aber der beharrliche Wille, der Bundesbevogtung los zu werden, konnte in diesem biedern und kräftigen Volke nicht zum Schweigen gebracht werden. Von seinen 14,700 Unterschriften hatte die Regierung 5700 als falsch oder unbefugt gegeben erklärt. „Will man unsere Schriftzüge nicht anerkennen, so stellen wir uns selbst in Reih' und Glied auf"; so sprachen die Freiburger nach weiterer Ueberlegung und nachdem sie noch ein Jahr unter der Herrschaft der Bundesvögte vertrauert hatten. Dem Programm seiner treuen und durchaus uneigennützigen Führer folgend, wanderte es Montags den 24. Mai 1852 aus nah und fern, ja aus weitester Ferne, nach Posieux, zog dort in wohlgeordneten, nicht enden wollenden Schaaren, unter dem erheiternden Begleite der Musik und mit flatternden eidgenössischen Fahnen auf dem amphitheatralisch sich erhebenden zur Landsgemeinde erkorenen Platz auf, siebenzehntausend Mann an Zahl, und lauschte dem Worte Derer, die es mit Recht als seine Helfer und Retter verehrte. Alfred Vonderweid eröffnete die Verhandlung; zum Präsidenten wurde Charles, obwohl abwesend, weil durch die Regierung an den Schatten gesetzt, dann für ihn zum aktiven Leiter der Versammlung Wuilleret ausgerufen. In Betracht, daß die Verfassung des Kantons nicht vom Volk ausgegangen, indem sie ihm nie zur Annahme vorgelegt worden; in Betracht, daß sie sich gegen wichtige Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848, namentlich diejenigen des Art. 6 derselben verstößt, beschloß das also versammelte Volk durch rauschende Zustimmung zu den Anträgen des Komite, von der Bundesversammlung das Recht

freier Verfassungsrevision und neuer Konstituirung mittelst freier Wahlen, und durch Wahlen unter der Leitung selbstgewählter (nicht von der Regierungsgewalt aufgedrungener) Wahlbüreaux zu verlangen. „Soll ich Gegenanträge abstimmen lassen?“ fragte bedeutsam Alfred Vonderweid den durch die Staatsgewalt zur Polizeiaufsicht entsendeten, dem großen Emanzipationsakte beiwohnenden, von den Leitern der Versammlung selbst „auf den Stuhl“ gerufenen Oberamtmann A. Thorin. Dieser antwortete: „Es wäre überflüssig; die Mehrheit ist nicht zweifelhaft.“ Noch großartiger als am 22. November 1830 in Uster, entfaltete sich in Posieux die Majestät des Volkes. Der Verfasser freut sich, von dieser zahlreichsten und entschlossensten aller schweizerischen Volksversammlungen der Neuzeit das Wort wiederholen zu können, welches er früher über die Versammlung in Uster geschrieben: „Ernst, doch ohne Uebermuth“ strömten die Tausende herbei; ihre Versammlung „verlief und endigte würdevoll, unbeleidigend gegen die Obrigkeit, frei von Ausschweifungen oder auch nur roher Anreizung zu solcher“.* Und was thaten die Behörden in Freiburg und in Bern? Der Freiburger Staatsrath verhaftete vorangehend den Alt-Staatsrath Charles und eine Anzahl anderer der treuesten Rathgeber des Volkes, irrthümlich hoffend, dessen Versammlung zu hindern; er waffnete, berief seine Prätorianer, die Bürgergarden (gardes civiques), zum Theil gemiethete Parteisöldlinge, aus verschiedenen Landestheilen in die Stadt ein, deßgleichen aus den Milizen mehrere Kompagnien Infanterie nebst Spezialwaffen, setzte die Hauptstadt thatsächlich in Belagerungsstand, nachdem er vergeblich alle Mittel der Einschüchterung gegenüber dem mißhandelten Volke erschöpft hatte. Der Bundesrath hinwieder schickte den Oberst Kurz von Bern und den Staatsrath Delarageaz als Kommissarien nach Freiburg ab; sie hatten Vollmacht zur bewaffneten Intervention und auf ersten Angriff gegen die Regierung wären zu ihrem Schutz und zu ihrer Aufrechthaltung die Kontingente von Waadt und Bern abermals in den unglücklichen Kanton ein-

* Vergl. Band I, S. 38 und 39.

marschirt. Aber die Freiburger Opposition hatte sich dessen gehütet, dazu auch nie die Absicht gehabt. Die Kommissarien weilten beinahe eine Woche in Freiburg und empfingen dort noch den Dank der angesehenen Gefangenen, die in Folge ihrer Vermittlung, mehr noch wegen Abgang jeden gesetzlichen Grundes zur Haft, freigelassen wurden. Regierung und Großer Rath fanden sich getroffen und schickten sich endlich zu einigem Einlenken an. Durch Gesetz vom 23. Januar 1849 hatte der Große Rath die frühern Einzelverfügungen betreffend den Wahleid generalisirt und verordnet, daß zu den Versammlungen für eidgenössische, kantonale und kommunale Wahlen Niemand zugelassen werden dürfe, als wer zuvor den Eid auf die Bundes- und Kantonsverfassung geleistet habe. Jetzt, nach dreijähriger Anwendung, hob der Große Rath dieses Gesetz auf; er bestellte eine außerordentliche Kommission für Vereinfachung der Verwaltungsmaschine, Herabsetzung der Gehalte, Abänderung oder Einstellung gewisser dem Volke besonders lästiger Gesetze, und gab dem Staatsrath den Auftrag zur Wiedereröffnung des Priesterseminars und zum Abschluß eines Konkordates für Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat. Die Männer von Posieux konnten in diesen Beschlüssen, meist bloße Einleitungen zu möglichen künftigen Maßnahmen, diejenige gründliche Abhülfe nicht finden, welche sie verlangt hatten. Bald rathschlagte die Bundesversammlung über die Freiburger Volkspetition. Der Bundesrath legte den Ausspruch zu ihren Füßen: die Volksversammlung von Posieux bringe allerdings den Beweis, daß die Mehrheit des Volkes mit dem Inhalt der Eingabe einverstanden; dadurch aber habe sich die Frage aus dem staatsrechtlichen Standpunkt nicht im Geringsten geändert; so wenig wie früher gestatte das bestehende Bundesstaatsrecht eine Intervention der Bundesbehörden; Heilung könne für den Kanton Freiburg nur aus seinem Innern erwachsen. Ihrerseits hatte die Regierung dem Bundesrath zu Handen der Bundesversammlung geschrieben: Der „Charakter des Rückfalles (dieses neuen Versuches), die Kühnheit und Ausdauer der Wühler, der Umfang der Hülfsmittel, über welche sie gebieten, die Unter-

stützung, welche sie bei der auswärtigen Reaktion finden, die tiefe Erschütterung, welche die Versammlung von Posieux veranlaßt hat, legen uns die Pflicht auf, sie unschädlich zu machen und ihre verbrecherischen Anschläge zu unterdrücken." Das schrieb die Regierung, nachdem sie, wenige Wochen vorher, die angeblichen „Wühler" und „Verbrecher" freigelassen hatte. Die Bundesversammlung war unterdessen die alte geblieben. In drei langen Tagen flossen für und wider die Reden im Nationalrath, strotzend von Unwille und Herrschlust seitens der Escher'schen Mehrheit, deren Haupt auch bei diesem Anlaß das Wort führte für die Vertheidigung der Legitimität der freiburgischen Zustände und für Bändigung reaktionärer Bestrebungen; denn die mancherlei Agitationen neuerer Zeit hätten, sagte der Redner, kein anderes Ziel, als die aus den Ereignissen von 1847 und 1848 hervorgegangenen Errungenschaften wieder in Frage zu stellen. Mit 79 gegen 18 Stimmen beschloß der Nationalrath, der Petition keine Folge zu geben (5. August 1852); die Minderheit hatte für den Antrag des Wallisers Allet gestimmt: das Freiburger Volk frei, nun in amtlicher Weise, über die Frage der Verfassuugsrevision abstimmen zu lassen. Gleiche Schlußnahme im Ständerath wie im Nationalrath.

Die oberste Bundesbehörde hatte gesprochen. Charles, vom Volke mit Vorliebe der „Ehrenpräsident" von Posieux genannt, erachtete, daß es in der Schweiz noch eine höhere Instanz gebe. Er erklärte Namens des Freiburger Volkes Berufung an die schweizerische Nation. In einer ausgezeichneten Schrift vom 10. Dezember 1852 * erzählte er den ganzen Hergang der Revolutionirung Freiburg's vom Tage des Einmarsches der Tagsatzungstruppen und vom Kapitulationsbruch hinweg bis in die jüngsten Zeiten unmittelbar vor und nach der Versammlung von Posieux, zeigte das Unhaltbare und Nichtige der in den Berichten des Bundesrathes über die Freiburger Petitionen so wie in den Reden

* „Appel du peuple Fribourgeois à la nation suisse." Neuchâtel, chez J. J. Kissling; 1852.

Escher's und Anderer willkürlich angenommenen thatsächlichen Grundlagen, die Grundsatzlosigkeit und Widerrechtlichkeit des gegen das Freiburger Volk in handgreiflichem Parteiwerk eigens erfundenen und aufgestellten ausnahmsweisen (angeblichen) Bundesstaatsrechtes, und schloß mit dem warnenden Ausruf: „Seid auf Eurer Hut; kann man heute Freiburg unter bekannten Vorwänden in Unterjochung halten, so kann ein andermal und unter andern Umständen die Unterdrückung Euch Andere treffen. Es ereignen sich in der Welt bisweilen erschütternde Wiedervergeltungen. Es gibt keinen sichern Halt als die Gerechtigkeit."

Der Abschlag der Bundesversammlung schüchterte das Volk nicht ein; von der Posieux-Versammlung hinweg gab es weitere Beweise thatsächlicher Emanzipation: Charles ward im August mit starker Mehrheit zum Mitglied des Nationalrathes gewählt, während das Haupt der Regierung selbst in demselben Wahlakt unterlag; spätere Gemeindewahlen fielen zum größern Theil in gleichem Sinne aus. Ueberhaupt hatte die radikale Partei durch die Beseitigung des Wahleides, den sie nicht länger zu halten vermocht hatte, ihre Operationsbasis verloren: die oppositionell gesinnten Bürger, in Großzahl namentlich die glaubenstreuen Katholiken, betheiligten sich von dann an massenhaft bei allen Wahlen, so daß in den Gemeinde- und in den Kantonalbehörden allmälig ein einflußreicher Personalwechsel statt fand, im Jahr 1854 bereits die ganze Freiburger Stellvertretung im Nationalrath aus Männern der Posieux-Partei bestand, im folgenden Jahre zwei ihrer Führer, Vonderweid und Vondallaz, in den Staatsrath gewählt wurden.

Auftrags- und pflichtgemäß begann die Regierung wenige Monate nach der Posieux-Versammlung die Unterhandlungen mit der kirchlichen Behörde zur Beilegung der Anstände. In ihrem Auftrag begaben sich, in besonderer Sendung, die Großräthe und Kantonsrichter Frossard und Comte-Vaudaux zum Bischof nach Divonne, der dann bald schriftlich seine Bereitheit zu einer provisorischen Konvention vernehmen ließ. Nach diesem ersten Schritt ersuchten die Regierungen von Freiburg und Genf zusammen,

im Namen aller Diözesankantone, den heil. Stuhl um Absendung eines besondern Bevollmächtigten zum Abschluß eines Konkordates. Ein Erfolg war für einmal nicht abzusehen, da im Auftrage des Papstes der Geschäftsträger Bovieri als Vorbedingung jeglichen Eintretens die Rückkehr des Bischofs in die Diözese und die Aufhebung der der Kirchenverfassung zuwiderlaufenden Gesetze und Dekrete ankündigte, die Regierung dagegen dergleichen keineswegs beabsichtigte, sondern gegentheils sich die Gründung eines neuen Bisthums als Gegenstand der Unterhandlung dachte und deßhalb gegenüber dem Papst die naive Erwartung ausgesprochen hatte, es werde derselbe zur Unterhandlung einen Prälaten auswählen, „dessen Stimmung und Anschauungen mit der gegenwärtigen Organisation der Schweiz in Uebereinstimmung gehen". * Die Regierung selbst brach dann die kaum eröffneten Unterhandlungen wieder ab (1853), unterließ jedoch bei keiner Gelegenheit die Schuld der eingetretenen Verzögerungen auf die päpstliche Kurie zu werfen. Dem zu begegnen, fand sich im Frühjahr 1854 im Auftrage Sr. Heiligkeit der Dekan v. Haller, Pfarrer in Galgenen, Sprößling der berühmten Berner Familie dieses Namens und bald nachher Koadjutor des Bischofs von Chur, in Freiburg zu Konferenzen ein, an welchen er die Eröffnungen und Wünsche der Regierung ausführlich entgegen nahm. Aus dem Berichte dieses Delegirten hatte der päpstliche Stuhl nichts Besseres zu vernehmen, als daß die Regierung zwar allerdings ein Konkordat abzuschließen wünsche, aber beharrlich als conditio sine qua non die unbeschränkte Unterwerfung des Bischofs unter die bekannte Verfassung verlange. ** Es fehlte somit an einer annehmbaren Basis, und beide Theile schwiegen abermal ein Jahr lang. Nun fing das Volk an zu sprechen. In einer Eingabe vom Frühjahr 1855 an den Großen Rath verlangten die Familienväter des Saanebezirkes

* Siehe: Bericht des Staatsrathes an den Großen Rath vom 14. November 1856.

** Siehe die Schrift: „Les affaires ecclésiastiques du Diocèse de Lausanne et de Genève etc. en 1855 et jusqu'à ce jour." Fribourg, 1856.

nöthiges Einschreiten des Großen Rathes zum Zwecke ungehinderter Rückkehr des Bischofs und freier Ausübung seines geistlichen Amtes; sie klagten in dieser Schrift: noch ist unser Bischof im Exil, von den Gaben christlicher Liebe lebend; noch das Seminar geschlossen und sind unsere Jünglinge, die noch den Muth haben, sich dem geistlichen Stande zu widmen, genöthiget, zu dießfälliger Vorbereitung ihr Geld im Ausland auszugeben; unsern Geistlichen fehlt die unerläßliche Aushülfe in der Pastoration; Tausende von Kindern wachsen auf ohne das Sakrament der Firmung zu empfangen; die noch bestehenden Religiosen sterben allmälig ab und die Jugend, welche in ihre Fußstapfen treten könnte, darf es „in unserm angeblichen Lande der Freiheit nicht thun"; anderer Uebelstände der jetzigen Lage der Dinge nicht zu gedenken. Die Katholiken in den andern Theilen des Kantons schlossen sich diesen Beschwerdeführern an; es waren zusammen bei 14,000; ebenso 202 freiburgische Priester. In gleicher Weise ließen sich die katholischen Neuenburger vernehmen; die Genfer Katholiken protestirten vollends gegen weitere konferenzielle Einmischungen der übrigen Diözesan-Kantone nach Art jener von 1848; eine imponirende Mehrheit der Bisthumsangehörigen verlangte mit sichtbarer Ungeduld die Rückkehr des verbannten Bischofes. Ueber diese Begehren und bezügliche Anträge des Staatsrathes sprach dann der Große Rath ab (18. Mai 1855), in erheblicher Abänderung der staatsräthlichen Anträge günstig für die Rückkehr des Bischofs, sobald ein Konkordat oder auch nur ein bloßer modus vivendi zwischen beiden Theilen vereinbart sein werde. Die Minderheit hatte unbedingte und unverweilte Rückkehr angetragen. Es war dieß der feierliche Tag, an welchem der Nationalrath Charles, in einer Rede voll Ernst und Humor zugleich, die ganze traurige Geschichte der gegen den Bischof verübten Ungerechtigkeiten und Rohheiten, inbegriffen die bodenlose Anschuldigung, daß er Anstifter und Förderer des Aufstandes vom Oktober 1848 gewesen, vor der beinahe vollzählig versammelten obersten Landesbehörde in solcher zermalmender Wahrheit vortrug, daß aller Reichthum radikaler Schlagwörter von nun

an nicht mehr verfangen konnte. Als die Dinge dann gleichwohl noch nicht vorwärts gehen wollten, befahl der Große Rath Förderung der Unterhandlung (November 1855). Im folgenden Mai ging aus persönlicher Verhandlung von Delegirten des Staatsrathes und des Bischofs der Entwurf einer provisorischen Konvention hervor (den Abschluß einer solchen hatte der päpstliche Stuhl der Unterhandlung über ein Konkordat vorgezogen). Nach bedeutsamen und vielen Veränderungen, die der Entwurf nach Wunsch des Bischofs erhalten, und nach vielseitig ausgleichender Bethätigung des neuen Kultdirektors, des Staatsrathes Vonderweid, gelangte die Konvention endlich (17. November 1856) zur Sanktion des Großen Rathes, erhielt beiderseitige Zustimmung und trat in Kraft.* Dieselbe ordnet in fünfunddreißig Artikeln das Verfahren bei Pfründenbesetzungen, die Verwaltung der Kirchengüter, Bestand, Leitung und Verwaltung des bischöflichen Seminars (sie ist gänzlich dem Bischof übergeben), die Stellung das Bischofs in Bezug auf kirchliche Erlasse und gegenüber der Kantonsverfassung, die Verminderung der Feiertage; in allen Beziehungen, in welchen nicht volle Freiheit der Kirche gewährt ist, waltet billiges Abkommen vor.** Im Laufe dieser Verhandlungen hatte der Schaller'sche Staatsrath noch zwei ohnmächtige Versuche gemacht (11. April 1855 und 27. Februar 1856), durch Konferenzen mit den übrigen Kantonen der Diözese die Gewaltmaßnahmen von 1848 festzuhalten; Bern erschien bei keiner von beiden; Waadt und Neuenburg bei der zweiten nicht mehr; so stand Freiburg mit Genf noch allein; aber auch Genf hatte sich schon mit dem Gedanken an eine Rückkehr des Bischofes vertraut gemacht.

Bischof Marilley hatte inzwischen, *während langen acht*

* Die bischöfliche Zustimmung wurde brieflich ausgesprochen, ist aber auch auf einer durch den Staatsrath unter'm 19. November angeordneten Fertigung der Urkunde durch die Unterschrift des Bischofes bestätiget.

** „Convention provisoire entre le Conseil d'Etat du Canton de Fribourg et l'Autorité diocésaine de Lausanne et de Genève, concernant le mode de vivre entre l'Etat et l'Autorité ecclésiastique."

Jahren, von Divonne aus sein Bisthum nach Möglichkeit verwaltet und wurde dabei durch die in Freiburg gebliebenen Generalvikar Jendly und Kanzler Chassot bestens unterstützt; er hatte auch Hirtenbriefe an seine Diözesanen erlassen, den ersten während seiner Verbannung im Jahr 1851 bei Anlaß eines Jubiläums. Begleitet von Staatsrath Vonderweid und dem Generalvikar, die dem Bischof nach Divonne entgegen gekommen, traf dieser am 19. Dezember 1856, aller Orten durch Beweise ungeheuchelter Freude des Volkes empfangen, wieder an seinem Bischofssitz in Freiburg ein. Waadt hatte inzwischen seine Zufriedenheit mit dieser Rückkehr erklärt. Anfangs des gleichen Monats war verfassungsmäßige Gesammterneuerung des Großen Rathes von Freiburg vorangegangen; die alte radikale Mehrheit hatte ein Ende, mit ihr die Zeit schwerer Leiden des Freiburger Volkes; die Bundesvogtei war schon im Laufe der Ereignisse gebrochen. Eine neue Verfassung beseitigte die Ungeheuerlichkeiten der frühern, verwies die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Staat und der katholischen Kirche an ein Konkordat, und setzte das Volk in sein Souveränetätsrecht ein (7. Mai 1857); es genehmigte dieselbe mit 14,355 gegen 1262 verwerfende Stimmen. Die Bundesgarantie für die neue Verfassung erfolgte am 30. Juli 1857 unter dem gleichen unberechtigten Vorbehalt wie gegenüber von Wallis, daß nämlich das im Artikel 2 besprochene Konkordat zwischen Kirche und Staat der Einsicht und Prüfung der Bundesbehörde unterstehe. Bedächtig und klug, auch in dieser Hinsicht der Gegensatz zu ihren Vorgängern, schritten der neue Große Rath und die von ihm eingesetzte Regierung nur langsam mit den wünschbaren Veränderungen vor, ließen vollends unangefochten, was das radikale Element Nützliches und Praktisches geschaffen, nahmen dagegen unverschoben zur Hand, was zur Pazifikation des Landes als dringlich erschien, oder was die Gerechtigkeit und die schuldige Rücksicht auf den religiösen Sinn und die religiösen Bedürfnisse des Volkes erheischte. Der Große Rath sprach eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen aus, trat ein in die Revision der Dekrete über die Aufhebung der klösterlichen Kor-

porationen zum Zweck ihrer Wiederherstellung, so weit sie noch als ausführbar erscheinen mochte, nachdem ihr Vermögen seit Anfang des Jahres 1848 unter der Verwaltung der radikalen Regierung einen namhaften Rückschlag erlitten;* verjagten und spoliirten religiösen Genossenschaften wurde ihr Eigenthum zurückerstattet. Er unterwarf das höhere Unterrichtswesen jener Reorganisation, aus welcher zur Befriedigung des Volks die jetzigen Anstalten hervorgegangen sind; der Bischof ernennt in Folge solcher Revision zwei von fünf Mitgliedern der Studienkommission für das Kollegium St. Michael und das Primarschulwesen; der systematische Ausschluß der Geistlichen von den Gemeindeschulräthen wurde aufgehoben. Der Große Rath gab der Kirche die eigene und freie Verwaltung ihrer Güter zurück; in anderweitigem Verhältniß zur Kirche hatte die Verfassung selbst durch Streichung aller frühern mißfälligen Artikel entsprochen; so fiel faktisch auch außer Bedeutung, was an der erwähnten Konvention dem Bischof wie der neuen Regierung nicht genehm sein mochte; ein Konkordat, ohne welches sich auch leben läßt, wurde bis dahin nicht abgeschlossen, was die beste Antwort auf die beabsichtigte unbefugte Bundeseinmischung in diese rein kantonale Angelegenheit war.

Sechster Abschnitt.

Aufstand in Neuenburg. Kriegsbereitschaft gegen eine preußische Invasion. Des Königs von Preußen Verzicht auf fürstliches Recht in Neuenburg.
(1856 und 1857.)

Noch war ein anderes Bundesglied krank: der Kanton Neuenburg; er hatte gleich den andern Kantonen republikanische Organisation, aber rechtlich betrachtete der König von Preußen sich noch immer als Herrn des Fürstenthums Neuenburg. Dieser Zustand hatte höchst nachtheilige Folgen; er unterhielt ein ununterbrochenes Mißtrauen zwischen der schweizerischen Bundesregierung

* Derselbe wurde auf 1. Januar 1859 zu Fr. 1,735,088. 29 Cent. beziffert.

und der Krone Preußen; im Innern des Landes nährte er den Parteigeist; er machte die Kantonsregierung argwöhnisch, weßhalb manche ihrer Handlungen aus jener Zeit weit mehr das Gepräge der Gewalt trugen, als es sonst, bei normalen Verhältnissen, der Fall gewesen wäre. Der Bundesrath suchte in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit den schweren Uebelstand zu heben, indem er gelegentlich eines Anstandes über die Legalisation der von Neuenburger Behörden ausgestellten Amtsschriften dem preußischen Ministerium seine Geneigtheit eröffnete, die neuenburgische Frage einer freundschaftlichen Erledigung entgegenzuführen; allein der Versuch mißglückte, da der preußische Minister v. Schleinitz, statt in die Materie einzutreten, vielmehr die bundesräthliche Note als Geständniß ausbeutete, daß der Bundesrath selbst die thatsächlichen Zustände von Neuenburg als rechtswidrig ansehe (Ende 1849). Preußen blieb also zu dieser Zeit bei seinen Verwahrungen von 1848 stehen und handelte in Gemäßheit. Mittelst Patents vom 12. Juli 1850, gegengezeichnet durch den „Kanzler des Fürstenthums Neuenburg“ (Favarger, der sich seit seinem Abgang aus Neuenburg fortwährend in Berlin aufhielt und eben daselbst noch im gleichen Jahre starb), protestirte der König gegen ausgekündigten Verkauf von fürstlichem Staatsgut und von Kirchengut. Die neuenburgischen Anhänger der frühern Verfassung und Ordnung ihrerseits hofften auf Restauration, und ihr Benehmen entsprach dieser Gesinnung; sie gaben derselben Ausdruck bei Anlaß eines glücklich abgewendeten Attentates auf das Leben des Königs durch zahlreich unterzeichnete Adressen an denselben im Frühjahr 1850, welche der Fürst mit der Versicherung erwiederte, daß er die treuen Neuenburger nicht verlassen werde. Im August des folgenden Jahres reisten sechszig Anhänger des Fürsten, von Stadt und Land, zu dessen Begrüßung persönlich nach Baden-Baden und wurden, vorgestellt durch den Gesandten v. Sydow, freundlichst empfangen. Der König schickte sich an, das gegebene Wort zu halten. Bei Anlaß der Londoner Konferenzen wegen der dänischen Erbfolge ließ er seine Ansprüche auf Neuenburg durch ein Protokoll vom 24. Mai 1852, welchem die Geneh-

migung aller Großmächte zu Theil wurde, zur Anerkennung bringen und erhielt entsprechende Zusage, daß zu deren Geltendmachung sobald thunlich die geeigneten Schritte gegenüber der Schweiz vorgekehrt würden, wogegen Preußen das Versprechen ablegte, nicht eigenmächtig gegen die Schweiz vorzugehen, sondern die Aktion sämmtlicher Mächte abzuwarten. War Preußen später am Pariser Kongreß, an welchem es die Neuenburger Frage abermals zur Behandlung bringen wollte, nicht so glücklich als in London, so blieb gleichwohl jenes erste Protokoll noch aufrecht und galt als Ermunterung für die royalistische Partei in Neuenburg; eine solche mochten sie auch schöpfen aus den Zerwürfnissen, die eben damals unter der herrschenden republikanischen Partei des Kantons ausgebrochen; endlich glaubten sie in allen Fällen auf die ihnen bekannten wohlwollenden Gesinnungen des Fürsten zählen zu können. Unter solchen Umständen wagten die Häupter der royalistischen Partei einen Handstreich, vielleicht in der trügerischen Hoffnung, durch diesen Akt der Selbsthülfe die europäische Diplomatie zu einer Intervention für die verschriebenen Rechte des Fürsten moralisch zu nöthigen. Die später im Ständerath vorgetragene Behauptung, daß in Berlin zuvor eine ausdrückliche Zustimmung geholt, dann gegeben worden sei, wird von angesehener Seite widersprochen.* Wie dem auch sein mag: im Sommer 1856 bereiteten jene Häupter einen bewaffneten Aufstand; am 2. September wurde er in La Sagne organisirt, in der folgenden Nacht ausgeführt. Die militärische Leitung übernahm Graf Karl Friedrich v. Pourtalès, gewesener eidgenössischer Oberst, wohnhaft in Muri bei Bern, von dem ein amtlicher Bericht sagt, daß er Ende August aus Berlin zurückgekommen.** Zweck der Vereinbarung war die Wiederherstellung

* S die Schrift: „Des négociations diplomatiques relatives à Neuchâtel. Par le Colonel fédéral Barman, ancien ministre plénipotentiaire“. Genève et Paris, 1858.

** Vergleiche: Bericht der eidg. Kommissarien im Kanton Neuenburg, vom 20. September 1856. Und: Rapport du Conseil d'Etat au Grand-Conseil de Neuchâtel sur l'insurrection royaliste du 3 Septembre. Neuchâtel,

der fürstlichen Regierung; das Mittel hiezu, der bewaffnete Aufstand, ein höchst unbesonnenes, weil voraussichtlich die Bundesregierung mit ihrer gesammten Militärmacht einem allfälligen Gelingen gegenüberstand und vollendete Thatsachen schaffen konnte, welche einer auswärtigen diplomatischen Intervention gleich einer unübersteiglichen Mauer sich entgegengestellt hätten. Mit und neben Pourtalès war einer der militärischen Leiter des Unternehmens der ehemalige eidgenössische Oberstlieutenant Heinrich Friedrich v. Meuron-Terisse; den Alt-Staatsrath Georg Friedrich von Petitpierre Graf v. Wesdehlen, früher Gesandter an der Tagsatzung, bezeichnet der offizielle Regierungsbericht als politisches Haupt der Unzufriedenen. Proklamationen zum Aufstand wurden vorbereitet, dann veröffentlichet; im Gebirge sammelte sich die Mannschaft, namentlich jene von La Brévine, la Sagne, la Chaux-du-Milieu; daß gleichzeitiger Aufbruch auch in andern Abtheilungen, namentlich des obern Landes geschehe, dafür waren ebenfalls Anordnungen getroffen worden. In der Nacht vom 2. auf den 3. September brach die Hauptkonne von La Brévine auf; es wurde ein Unterpräfekt abgesetzt, die preußische Fahne aufgepflanzt, das Fürstenthum ausgerufen und die Einsetzung von Behörden aus den royalistischen Bürgern verordnet. Hierauf marschirte die Kolonne unter dem Befehl des Grafen v. Pourtalès nach Locle, besetzte dort den Marktplatz und öffentliche Gebäude, verhaftete den Präfekten nebst andern republikanisch gesinnten Bürgern und den Landjägern; ein royalistisches Komite setzte sich auf dem Rathhaus fest, pflanzte die preußische Fahne auf dem Kirchthurm auf und erklärte Locle in Belagerungszustand. Während dieses hier geschah, erfolgte Aehnliches in Neuenburg; der Oberstlieutenant v. Meuron nahm mit wenig zahlreicher Mannschaft, die zum Theil von La Sagne hergekommen, das Schloß ein, welches von einem einzigen Landjäger bewacht war. Vier Mitglieder des Staatsraths, also

1856. Nach zuverlässigen Privatmittheilungen ist K. Fr. v. Pourtalès damals wirklich in Berlin gewesen und hatte dort den Prinzen von Preußen gesprochen, den König nicht.

dessen Mehrheit, und der Landjägerhauptmann, wurden gefangen gesetzt und zusammen im Schloß eingesperrt, in welchem ohnehin der Präsident der Regierung, Piaget, und der Staatsrath Aimé Humbert ihre Wohnung hatten. Die übrigen Mitglieder waren abwesend oder konnten sich flüchtig machen. Es wurde das städtische Rathhaus besetzt, die aufständische Garnison des Schlosses aus dem Zeughaus bewaffnet; es wurden Kanonen aufgeführt, Barrikaden errichtet. Früh Morgens wurde auch hier das Fürstenthum ausgerufen und wurden an allen Ecken der erstaunten Stadt die Proklamationen angeschlagen, welche solches verkündeten. Ein Bülletin vom 3. meldete die bereits erfochtenen Siege und verbreitete das Gerücht, es werde alsbald ein königlicher Kommissär eintreffen, „was ein Einverständniß unter den Mächten in Bezug auf Neuenburg voraussetzen lasse“. Ließ in der Hauptstadt selbst Rathlosigkeit oder Haß gegen die neue Ordnung einen Widerstand gegen die Insurgenten nicht aufkommen, so verhielt es sich anders auf der Landschaft. Dort hatten nämlich die Anordnungen zum Aufstand nicht in jenem weiten Umfang Ausführung gefunden, für den sie entworfen worden waren. Pourtalès zog mit einer Kolonne von mehrern hundert Mann nach La Chaux-de-Fonds, wollte hier wiederholen, was schon in Locle geschehen, dann triumphirend auf dem nächsten Weg nach der Hauptstadt hinabziehen. Allein die Republikaner erhoben sich in jener volkreichen Ortschaft mit ungeahnter Raschheit unter Leitung des eidgenössischen Artilleriemajors Girard, und zwangen die Royalisten, jenes Vorhaben aufzugeben und sich zunächst nach La Sagne zurückzuziehen, von wo Pourtalès sich mit seiner Kolonne und zwei von Locle mitgebrachten Vierpfündern über Les Ponts nach Neuenburg wendete, wo er am Abend des 3. September ebenfalls im Schloß einrückte.

Während diesen Vorgängen hatte der Bundesrath Kenntniß vom Aufstand erhalten; er sah den in Art. 16 der Bundesverfassung vorgesehenen Fall als vorhanden an, der die Bundesbehörde, wenn die Kantonsregierung außer Stand ist, die Bundeshülfe anzusprechen, berechtiget, beziehungsweise verpflichtet, von

sich aus einzuschreiten; er entsendete zu diesem Behuf seine Mitglieder, die Bundesräthe Fornerod * und Frey-Herosee, als Kommissarien nach Neuenburg mit dem Auftrage zur Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustandes und mit der Vollmacht zum Aufgebot der nöthigen Truppen, als deren Kommandanten er den eidg. Obersten Bourgeois-Doxat bestellte. Die Kommissarien kündeten ihre Ankunft durch Proklamation an und verlangten von den Führern im Schloß die Freilassung der gefangenen Staatsräthe und die Verabschiedung der Insurgenten in Neuenburg und anderswo. Es fand dann persönliche Verhandlung zwischen den Kommissarien und den beiden Chefs v. Pourtalès und v. Meuron statt; das Unternehmen sahen letztere zwar bereits als gescheitert an; sie versicherten daher freiwilliges Zurücktreten; sie bestanden aber auf Gewährung einer allgemeinen Amnestie, wie es im Jahr 1831 zu Gunsten der damaligen Theilnehmer am republikanischen Aufstand gehalten worden sei. ** Diesem Begehren gegenüber machten die Kommissarien bemerklich, „daß gegenwärtig in der Eidgenossenschaft ein anderes Staatsrecht bestehe und andere Gesetze erlassen seien, als damals", weßhalb die Berufung auf jenen Vorgang nicht passe, abgesehen davon, daß sie sich ohne Vollmacht zu solchem Zugeständniß befänden. Die Besprechung zerschlug sich und jene beiden Häupter kehrten, ohne unbedingte Erfüllung der an sie gestellten Begehren zugesichert zu haben, in das Schloß zurück. Solches trug sich während der Nacht vom 3. auf den 4. September zu.

Aber nicht bloß in La Chaux-de-Fonds, sondern auch im Traversthal schaarten sich die Republikaner zur Rettung der neuen Ordnung. Oberst Denzler sammelte hier im Laufe des 3. September ein Korps von 400 Mann; von La Chaux-de-Fonds rückte Girard, nachdem er in Locle dem Fürstenthum ein Ende gemacht, mit beiläufig 1000 Mann aus dem Gebirge herab; oberhalb Neuenburg geschah ihre Verbindung; Denzler übernahm den Ober-

* Nachfolger des am 29. März 1855 verstorbenen Bundesrathes Druey und, wie dieser, früher Staatsrath des Kantons Waadt.

** Band I, S. 223.

befehl, leitete den gemeinsamen Angriff auf das Schloß, drang in dasselbe nach einem heftigen Gewehrfeuer am 4. Morgens bei Tagesanbruch ein und befreite die gefangenen Staatsräthe, an deren Stelle Pourtalès und andere Führer der Insurgenten ergriffen und in die Gefängnisse abgeführt wurden. Die Einnahme des Schlosses lief nicht ohne schweres Unglück und viel Blutvergießen ab; mit Mühe konnten die Häupter des Aufstandes vor der Volksrache geschützt werden; mit Inbegriff der an ein paar andern Orten Gefallenen und der im Krankenhaus Gestorbenen belief sich die Gesammtzahl der Todten auf 17, jene der Verwundeten beider Parteien auf 35. Bei der Einnahme des Schlosses fielen 530 Gefangene in die Hände der Republikaner. Die Buchdruckerei Wolfrath, aus welcher Proklamationen der Insurgenten und ihr Bulletin hervorgegangen, wurde von einem Pöbelhaufen aus der siegenden Partei gestürmt, ihr ganzer Inhalt zerschlagen oder verbrannt.* Der Bundesrath verfügte gerichtliche Verfolgung der Urheber des Aufstandes durch den eidgenössischen Staatsanwalt; groß war ihre Anzahl; vierzehn derselben saßen gefangen in Neuenburg, unter ihnen Graf v. Pourtalès, v. Meuron-Térisse und Petitpierre Graf v. Wesdehlen, dann der schon bei einem andern Anlaß genannte J. Alphons Guillebert, gewesener Professor und Pastor von Neuenburg, mit weniger Ausnahme Männer von vorgerücktem Alter; Anfangs Dezember wurde ihre Haft bedeutend verschärft; achtunddreißig andere bei dem Aufstand Betheiligte wurden provisorisch auf freien Fuß gestellt; vierzehn Angeklagte waren flüchtig oder hatten sich auf

* „Auf das Allergründlichste“ zerstört, sagen die Kommissarien in ihrem Bericht, ohne ein Wort des Tadels beizusetzen. Die Zerstörung fand statt troß der Anwesenheit jener Kommissarien und des Obersten Denzler, die dem schändlichen Werke augenblicklich Einhalt gethan und einige Wachen aufgestellt hatten, dann aber sich entfernten, worauf die Zerstörer die Wachen verjagten, von vorn anfingen und ihre Arbeit noch ganz vollendeten. Der Eigenthümer, der eben damals im Schloß als Gefangener saß, reklamirte für seinen Schaden nach eigener Werthung Fr. 46,673. 09 Rp., wurde aber von der Regierung wie von der Bundesbehörde mit Berufung auf die später garantirte allgemeine Amnestie abgewiesen.

erste Vorladungen nicht gestellt; nach längerer Untersuchung wurden sie Alle in Folge Beschlusses der Anklagekammer des Bundesgerichts vom 16. Dezember auf 19. Jänner 1857 vor die Bundesassisen geladen, deren Verhandlungen in Neuenburg gepflogen werden sollten. Auf Anordnung des Bundesrathes wurde das Land durch eidgenössische Truppen besetzt (4. und 5. September), gleichzeitig die Kämpfer der Regierungspartei entlassen; mit der Einquartirung wurden vorzüglich Jene belastet, welche im Verdacht „royalistischer“ Gesinnung standen; Regierung und Großer Rath eröffneten wieder ihre amtliche Thätigkeit; jene stellte die Verwaltungsbehörde der Bourgeoisie von Neuenburg ein; der Große Rath traf verschiedene Ausnahmsverfügungen, ließ die Milizen derjenigen Landestheile entwaffnen, welche sich dem Aufstande günstig gezeigt hatten, verstärkte die Bewaffnung der übrigen Gebietstheile und ließ die groben Geschütze an verschiedene Orte verlegen; er befahl dem Staatsrath, bei dem aufgestellten Strafgericht auf Vergütung aller Interventions- und Okkupationskosten durch die Schuldigen zu klagen, verordnete eine Untersuchung gegen die Milizoffiziere, welche zur Zeit des Aufstandes sich weder für die Herstellung der gesetzlichen Ordnung noch für die Handhabung der Ruhe in ihrer Umgebung bethätiget hatten; er erklärte, daß sich die Bürger, welche in den Tagen des 3. und 4. September für die Vertheidigung „unserer Freiheiten und der Verfassung“ die Waffen ergriffen, um den Neuenburger Freistaat verdient gemacht haben, und beschenkte die gewesenen Anführer der republikanischen Truppen, Denzler und Girard, mit Ehrensäbeln; stellte auch die Verwaltungen einiger Landgemeinden in ihren Verrichtungen ein; erhob die Stadt Neuenburg zur Munizipalität (Einwohnergemeinde); verfügte die Absetzung jener Staats- und Gemeindebeamteten, der Mitglieder der kirchlichen und Schulbehörden, so wie der Geistlichen, welche in irgend einer Weise am Aufstand Theil genommen haben; Geistlichen, welche in Folge dieser Verfügung eingestellt oder abgesetzt werden oder die Leistung des Verfassungseides verweigert haben, wurde jedes Auftreten auf der

Kanzel wie die Wirksamkeit in den öffentlichen Unterrichtsanstalten untersagt.

Die Ereignisse von Neuenburg zogen aller Augen in der Schweiz, auch die Aufmerksamkeit des Auslandes auf sich. Der Bundesrath erstattete Bericht den gesetzgebenden Räthen, welche, die Wichtigkeit der Lage und ihren Einfluß auf eine glückliche Lösung der Neuenburger Frage erkennend, den Beschluß faßten, daß „die Neuenburger, von welchen aus eigener Kraft die republikanische Verfassung ihres Kantons aufrecht erhalten und dadurch auch die Integrität gesammter Eidgenossenschaft behauptet worden ist, sich um das Vaterland verdient gemacht" haben; gleichzeitig sprach die Versammlung auch gegenüber dem Bundesrathe volle Billigung seiner Schritte aus. Von diesem aber war schon angedeutet, daß er, in allfälligen Unterhandlungen mit dem Ausland, nur auf die Grundlage der Anerkennung vollständiger Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verband sich einlassen, jede auf abweichender Basis beruhende Eröffnung zurückweisen werde. Für den König von Preußen war die Niederlage seiner getreuen Anhänger, unter denen vielleicht solche, die seine Achtung und sein Wohlwollen in besonderem Maße genossen, ein schwerer Schlag. Sein Gesandter v. Sydow kam eilig aus Sigmaringen herbei, erneuerte die Protestationen von 1848 gegen die in Neuenburg eingetretene Veränderung, verlangte Einstellung des Strafprozesses und, jeder allfälligen weitern Verhandlung vorgängig, unbedingte Freilassung der Gefangenen. Frankreich befürwortete das Begehren in besonders dringlicher Weise; Oesterreich und Rußland unterstützten dasselbe, wenn auch in verschiedenen Formen und Wendungen; der deutsche Bund schloß sich an. Die guten Freunde hatten sich also leicht und bald zusammengefunden; nur England war etwas zurückhaltend, indem es die Frage der Freilassung in das souveräne Ermessen der Schweiz stellte. In Folge solcher Kundgebungen waren die allseitigen Stellungen leicht erkennbar: der König von Preußen hatte mindestens moralische Pflicht, seine neuenburgischen, in schweres Unglück gerathenen Freunde zu retten; die Schweiz fand

38 *

in diesem Umstand das wirksamste Mittel zu erfolgreicher Anregung der Hauptfrage; den Großmächten überhaupt bot sich eine schickliche Gelegenheit, zugleich dem König von Preußen gefällig zu sein und seiner wiederholten Ansprüche auf das Fürstenthum Neuenburg, welche für sie eine widerwärtige internationale Verlegenheit waren, los zu werden; für Frankreich insbesondere war ein erwünschter Anlaß geboten, die Stellung der übrigen Großmächte gegenüber der Schweiz auf einem wichtigen Punkt zu schwächen, selbst als Erbe in daherigen Einfluß einzutreten und sich die Schweiz für lange Zeit verbindlich zu machen; zu den durch solche Verhältnisse begründeten Stimmungen kam noch die allgemein herrschend gewordene Ansicht, daß die Zwitterstellung Neuenburg's ein in die Länge unhaltbares Erzeugniß der Diplomatie von 1815 sei, Niemandem Vortheil, allen Betheiligten nur Schwierigkeiten gebracht habe. Der Bundesrath handelte nun ganz diesen Umständen und dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz gemäß: er verhieß Amnestie und Freilassung der Gefangenen, sofern „gleichzeitig ein Verzicht des Königs von Preußen auf seine behaupteten Rechtsansprüche auf Neuenburg“ erfolge, „oder das Eintreten eines solchen Verzichtes als gesichert betrachtet werden könne“. Allein in Paris war man nicht geneigt, auf diese Erklärung und Forderung in bezeichneter Weise einzugehen, sondern sah darin vielmehr eine dem Ausgleichungswerke nachtheilige Schroffheit. Der Kaiser ließ durch den General Dufour den Bundesrath auf diesen Uebelstand aufmerksam machen, was jene Behörde veranlaßte, den gefeierten Vertrauensmann in außerordentlicher Mission nach Paris abzuordnen, durch ihn die Wünsche des Bundesrathes empfehlen und erläutern zu lassen. Der Kaiser ging in die gemeinsamen Vorstellungen des Generals Dufour und des schweizerischen Ministers Barman doch nur in beschränkter Weise ein, indem er für den Fall der Freilassung der Gefangenen versprechen ließ, alle Anstrengungen zu machen, daß ein Verzicht des Königs von Preußen erfolge.* Die Formel der Ausgleichung war nun

* Note des französischen Ministers des Auswärtigen an den französischen Gesandten in Bern (vom 26. November).

gefunden; sie mußte nur noch in solche sichernde Bestimmtheit gebracht werden, daß die Unterhandlung nicht mit einer bittern Täuschung für die Schweiz enden könne. Der Bundesrath hielt wirklich die empfangene Zusicherung für ungenügend, gab in diesem Sinne neue Instruktionen an den Minister Barman und zog durch eine ablehnende Erklärung vorübergehend das Mißfallen des französischen Kabinets auf sich.

Unterdessen entwickelte der König von Preußen einen Ernst, der sich von seinem Charakter erwarten ließ; er eröffnete den Landtag mit einer ritterlichen Rede, welche jenen Ernst verkündete und die von den „getreuen Ständen“ mit dem Zuruf patriotischer Erregung erwiedert wurde (29. November); er brach den diplomatischen Verkehr mit der Schweiz ab und ließ die Vermuthung oder vollends die Besorgniß aufkommen, daß er durch militärische Gewalt, insbesondere durch rasche Besetzung einzelner nördlich gelegenen Gebietstheile der Schweiz, zu erzwingen suchen werde, was ihm bis dahin durch das Mittel bloßer Vorstellungen nicht hatte gelingen wollen.* Für die Gestattung allfälligen Durchmarsches preußischer Truppen hatten die süddeutschen Staaten ihre Zusage gegeben, doch ohne andere eigene Betheiligung, als durch Aufstellung von Observationskorps an den Grenzen; eine Sendung Furrer's an die süddeutschen Höfe, welche von jener Zusage abhalten sollte, war erfolglos geblieben. Nun waffnete der Bundesrath, rief zwei Heeresdivisionen in aktiven Dienst, stellte gesammte übrige Truppen des Auszuges und der Reserve auf das Piket (20. Dezember) und lud die Bundesversammlung zu neuer Berathung ein. Diese ermächtigte zwar den Bundesrath zu fortgesetzter Unterhandlung für ehrenhafte friedliche Ausgleichung, faßte aber zugleich in vollständiger Einhelligkeit den hochherzigen Beschluß, daß, falls jenes Ziel nicht erreicht würde, alle Anstalten zum Kriege, und zwar zu der Vertheidigung des Vaterlandes „bis auf das Aeußerste“, zu treffen seien. Zu solchem Zweck gab die Bundesversammlung dem Bundesrath, statt einer Verwilligung bis auf 30 Millionen,

* Geschäftsbericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über das Jahr 1856; im Bundesblatt; II. 1857.

wie er selbst angetragen hatte, einen völlig unbeschränkten Kredit (30. Dezember); von letzterm machte der Bundesrath Gebrauch, indem er ein außerordentliches Anleihen von 11 Millionen Franken abschloß. Schon vorangehend hatte die eingetretene Verwickelung den schweizerischen Minister in Paris in nicht unbegründete Sorge versetzt; außer allem Zweifel im Einverständniß mit dem französischen Kabinet, war er nach Bern geeilt, um nachgiebigeres Verhalten daselbst einzuleiten. Im Zusammenhang mit dieser persönlichen Erscheinung, namentlich aber zur Vollziehung der seitens der Bundesversammlung empfangenen Aufträge, in wie weit sie sich auf die zu erzielende Vereinbarung bezogen, ordnete der Bundesrath in außerordentlicher Sendung den Ständerath Kern nach Paris ab, der sich eiligst in Gesellschaft des schweizerischen Ministers Barman in jene Hauptstadt begab, dort zuerst gemeinsam mit diesem, später allein die Unterhandlungen führte. Zweck der Sendung war wesentlich, für wirkliche Verzichtleistung des Königs von Preußen mehrere Sicherheit zu erhalten, als in der früheren französischen Note gewährt zu sein schien, überhaupt zu einem in allen Beziehungen der Schweiz entsprechenden Vertrag zu gelangen.

Mittlerweile war die Schweiz in ein großes Kriegslager umgewandelt; die Bundesversammlung hatte den bewährten Dufour neuerdings zum Oberbefehlshaber, den Bundesrath Frei-Herosee zum Chef des Generalstabs ernannt. Es wurden im Ganzen 29,300 Mann unter die Waffen gerufen, mit 1660 Pferden, diese Truppen von Rorschach bis hinab nach Basel verlegt, mit Raschheit Befestigungswerke in Kleinbasel ausgeführt,* Verschanzungen bei Schaffhausen und Eglisau angelegt, nöthige Pontontrains nach Basel und Schaffhausen transportirt, in jedem dieser Plätze ein besonderer Kommandant der Artillerie aufgestellt; es wurden die Positionsgeschütze (mehr denn 300 Röhren) zur Ar-

* Für ein verschanztes Lager nach dem Muster desjenigen, in welchem im Jahr 1799 eine französische Division fünf Monate lang die Operationen der Franzosen begünstiget und die Unternehmungen des Erzherzogs Karl gewaltig genirt hatte. (Aus den „historisch-politischen Blättern“ vom Jahr 1857.)

mirung der Werke bei Basel, Schaffhausen und Eglisau in Bereitschaft gesetzt, auch die Bewaffnung einiger Bodensee-Dampfschiffe eingeleitet. Das ganze Heer (aufgebotene und zur Zeit noch nicht aufgebotene Truppen hatten zusammen eine Gesammtstärke von 104,500 Mann mit 9000 Pferden und 252 Feldgeschützen) wurde in neun große Divisionen abgetheilt; es wurden die Divisionsstäbe vollständig besetzt, zu den zwei ersten noch fünf andere derselben in aktiven Dienst berufen. Freudig zog die Mannschaft von überallher in den „Preußenkrieg“; andere Schweizerbürger im In- und im Ausland stellten namhafte freiwillige Geldbeiträge für die Kriegsführung dem Bundesrath zur Verfügung; volle Eintracht über das, was für das Vaterland zu thun, waltete bei Milizen und Bürgern, bei Vielen lobenswerthe Begeisterung. Verschiedenheit der Ansicht war höchstens darüber zu vernehmen, ob Preußen wirklich kriegerische Absichten habe, ja oder nein; dann darüber, ob die übrigen Mächte, bejahenden Falles, ein feindliches Vorgehen desselben zugeben würden. Die einmüthige Erhebung des schweizerischen Volkes in dieser Zeit war um so ruhmreicher, als die innern Verhältnisse noch sehr Vieles zu wünschen ließen, insbesondere die zur Staatspraxis erhobene politische und konfessionelle Partei-Ausschließlichkeit noch immer im Flor war; „es war ehrenhaft, daß ihrem Vaterland auch die Männer sich nicht entzogen, die sonst dem radikalen System nicht freundlich gestimmt waren.“ *

Was der Bundesrath gewünscht, wurde von Frankreich auf die Vorstellungen der beiden schweizerischen Abgeordneten gewährt: in einer neuen Note vom 5. Januar 1857 nahm es die förmliche Verbindlichkeit auf sich, eine der Schweiz entsprechende Ausgleichung herbeizuführen, d. h. eine solche, welche die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburg's sicher stellen werde. Die übrigen Großmächte verhießen in verschiedener Ausdrucksweise ihren Beistand, und zu gleicher Zeit vernahm der Bundesrath auch Versicherungen von friedlicher Gesinnung Preußens, von dem Kunde gekommen,

* Historisch-politische Blätter, vom Jahr 1857.

daß es einen Mobilisirungsbeschluß bis zum 15. Januar verschoben habe. Die Sachlage war nun eine solche geworden, daß die Anerkennung der Unabhängigkeit Neuenburg's als gesichert erschien und ein Eingehen auf den Wunsch der Großmächte kein Wagniß mehr war. Abweichende Meinung hatten bloß der Große Rath von Genf, eine dortige Volksversammlung und die Abgeordneten dieses Kantons in beiden Räthen. Die wieder einberufene Bundesversammlung ließ sich jedoch durch diese Kundgebung von der gewonnenen Ueberzeugung nicht abwendig machen und beschloß gegentheils, mit beinahe einmüthiger Stimmgebung, die Niederschlagung des Strafprozesses gegen die September-Angeklagten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß die in Anklagezustand versetzten Personen, so weit dieß nicht bereits geschehen, das Schweizergebiet auf so lange zu verlassen haben, bis die Neuenburger Angelegenheit ihre vollständige Erledigung werde gefunden haben * (16. Januar). Am Schluß der Verhandlung sprach Alfred Escher die denkwürdigen Worte, die wie aus dem Mund eines ergrauten Weisen klingen: „Die wahre Kraft eines Volkes offenbart sich nicht zum mindesten durch die Mäßigung, die es in seinem Auftreten an den Tag zu legen weiß. Ein kleiner Staat aber vollends wird nur durch eine ruhige Haltung und durch besonnenes Handeln der Welt Achtung einflößen und sie seine Kleinheit vergessen machen.“ Der Beschluß erhielt unverweilte Vollziehung; die Gefangenen wurden über die Schweizergrenze begleitet.** Der Bundesrath entließ noch im Laufe Januars die Truppen und Jedermann kehrte vergnügt zu den Geschäften des Friedens zurück.

Nach langen Vorbereitungen folgten endlich, im März und April, die Konferenzen theils zwischen den Großmächten unter

* Die zeitweilige Verbannung aus dem ganzen Schweizergebiet war ein Akt überflüssiger Strenge und ist geeignet, ein sehr gefährliches Präzedens für die Freiheit der Schweizer zu werden.

** Von dort gingen sie „nicht nach Berlin, sondern nach Paris, um den Dank für ihre Befreiung auszusprechen“, sagen neckend die „historisch-politischen Blätter“.

sich, theils gemeinschaftlich mit der Schweiz. Der König von Preußen hatte anfänglich auf Bezahlung einer Summe von 2 Millionen Franken an ihn seitens der Eidgenossenschaft, als Aequivalent für die aus Neuenburg bezogenen Einkünfte, abgestellt, in der Absicht übrigens, den Betrag, wie er es früher mit jenen Einkünften gethan, abermals nur wieder im Interesse von Neuenburg zu verwenden; im Laufe der Unterhandlung war diese Summe im finalen Vertragsentwurf auf 1 Million herabgesetzt; im entscheidenden Zeitpunkt aber, als es sich um die Unterzeichnung desselben handelte, wies der König die Summe zurück, da sie ihm nicht unter dem angeführten Titel, sondern überhaupt als Schadloshaltung, gegeben werden wollte. Sein besonders nachdrückliches Bestreben ging dahin: die stiftungsgemäße Erhaltung und Verwendung der Kirchen- und anderer Fonde für milde Zwecke, so wie seinen bisherigen Anhängern eine erträgliche politische Stellung im Lande zu sichern, zu letzterm Zweck eine allzu eilige Revision der Verfassung zu verhindern. Auch die Beibehaltung des Titels eines Fürsten von Neuenburg war königliches Begehren; die unbetheiligten Großmächte vermittelten solche in eigenem Protokoll mit Preußen. Im Ganzen waren jene Mächte billig und geduldig zugleich, der Schweiz so günstig wie möglich, wenn sie auch nicht in alle ihre Einwendungen gegen die preußischen Wünsche eingingen. Hier der Wortlaut des Vertrages, durch welchen die Unabhängigkeit Neuenburg's von dem königlichen Hause der Hohenzollern ausgesprochen und gewährleistet wurde: „Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen willigt ein, auf ewige Zeiten für sich, seine Erben und Nachfolger auf die Souveränetätsrechte zu verzichten, welche ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin einräumt. Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend (relevant désormais de lui-même), fährt fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, mit den gleichen Rechten wie die übrigen Kantone, und gemäß dem Art. 75 des obgedachten Vertrages. Art. 3. Der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben alle

Kosten zur Last, welche ihr durch die Ereignisse im September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie andere Kantone und nach Verhältniß seines Geldkontingentes angehalten werden, zur Deckung derselben beizutragen. Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatze genauer Verhältnißmäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmssteuer, oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ausschließlich oder vorzüglich damit belastet werden dürfen.* Art. 5. Für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen (délits ou contraventions politiques ou militaires), welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie ertheilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung in's Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Eine kriminelle oder korrektionelle Klage, eine Klage auf Schadenersatz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen Diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen Theil genommen haben. Die Amnestie soll sich gleichfalls auf alle politischen und Preßvergehen erstrecken, welche vor den September-Ereignissen stattgefunden haben. Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden. Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das von Baron v. Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewissenhaft respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und der Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten, und können niemals ihrem Zweck entfremdet werden" (Paris, 26. Mai 1857). Dieser Vertrag ist unterzeichnet

* Eine mittelbare europäische Verurtheilung der Freiburger und Luzerner Kontributionen und Spoliationen, zu welcher die Schweiz ihre eigene Unterschrift hergeben mußte.

durch die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, nebst demjenigen der Schweiz. König Friedrich Wilhelm IV. ratifizirte aus Sans-souci am 8. Juni, und erließ aus Marienbad (19. Juni) ein freundliches Abschiedsschreiben an die Neuenburger, in welchem wörtlich zu lesen: „In der Unterhandlung, welche der Unterzeichnung dieses Vertrages vorangegangen, war uns vorzugsweise angelegen, das Glück des Landes durch besondere Garantien für die Erhaltung seiner Kirche und jener Stiftungen, welche es dem frommen Sinn und der Vaterlandsliebe großmüthiger Bürger verdankt, zu sichern; haben auch in dieser Beziehung durch den Inhalt des Vertrages nicht alle unsere Wünsche Erfüllung gefunden, so wollen wir gleichwohl hoffen, daß dessen Ausführung der wohlwollenden Sorgfalt entsprechen werde, welche unsere Bestrebungen geleitet hat; in diesem Vertrauen haben wir den Vertrag genehmiget; indem wir seine Bekanntmachung anordnen, entbinden wir unsere Unterthanen von Neuenburg des uns geleisteten Eides der Treue.“ Ausdrücke des Dankes an Jene, welche bis zur letzten Stunde Beweise ihrer Anhänglichkeit und Treue dem Fürsten gegeben, schließen das königliche Wort. Der Große Rath des Kantons beschloß ungesäumt die Amnestie, so weit solche zum Vollzug des Vertrages erforderlich. Dem Lande Neuenburg war endlich auf gründliche Weise geholfen, der Schweiz ebenfalls; Royalisten konnte es vernünftiger Weise in Neuenburg von nun an nicht mehr geben; war ihre Absicht unerreicht geblieben, so sahen sie doch ihre Ehre gerettet, denn Escher selbst, der bei allen oben erzählten wichtigen Verhandlungen den Vorsitz im Nationalrath und in dessen begutachtendem Ausschuß führte, hatte ihre Häupter, die noch vor Kurzem als Hochverräther in den Gefängnissen saßen, als Männer bezeichnet, welche, „was *wir* nach unserer Auffassung für ein Verbrechen oder Vergehen ansehen, nach *ihrer* Anschauungsweise in guten Treuen sogar für ein Gebot der Pflicht halten“ konnten.* Der Neuenburger Geschichtschreiber aber sagt

* Kommissionalbericht an den Nationalrath, vom 10. Juni 1857, im Bundesblatt von 1857, Bd. I. S. 853.

von ihnen und ihren Anhängern: „von nun an ist unser Land eine schweizerische Republik; wir sind Republikaner; die ehemaligen Royalisten, wir sind dessen gewiß, werden ihrem Vaterland auch in seiner neuen Gestaltung mit Treue und Ergebenheit dienen, gleichwie sie ihm gedient haben unter dem wohlthätigen Szepter ihres Fürsten.“* Der große Emanzipationsakt kostete die schweizerische Bundeskasse an Ausgaben für die Grenzbesetzung und für die militärische Okkupation von Neuenburg Fr. 2,783,564. 66 Rp.

Mit wohlbegründeter Freude begrüßte die ganze Schweiz den Vertrag; wer zu jener Zeit in die Bundesstadt ging, verließ sie nicht wieder, ohne die stattliche Urkunde nebst den kaiserlichen und königlichen Ratifikationsinstrumenten sich zu besehen, und Jeder trug die Ueberzeugung mit sich von dannen, daß der Inhalt auch dem feurigsten Patrioten nichts zu wünschen übrig lasse.

* Louis Junod: Histoire populaire de Neuchâtel, etc., 1863.

Schlußwort.

Der Verfasser ist am Ziele dieser geschichtlichen Darstellung angelangt. Er fühlte früher einige Verlockung, der Erzählung der Ereignisse, aus welchen die neue Bundesverfassung hervorgegangen, eine Beurtheilung der Vorzüge und Gebrechen derselben, so wie eine Vergleichung dessen anzureihen, was die neue Schweiz nach Inhalt dieses Grundgesetzes und nach den Voraussetzungen, welche die Kantone bei dessen Annahme geleitet haben, hätte werden sollen und dürfen, und was sie in Folge allzu freien, oft willkürlichen, in einzelnen Fällen selbst den klaren Vorschriften und dem unzweideutigen Sinn und Zweck der Bundesverfassung widersprechenden Vorschreitens der Zentralbehörden in Wirklichkeit geworden ist. Allein es würde die gründliche und vollständige Ausführung eines solchen Vorhabens den Umfang einer eigenen Schrift erfordern, und überhin zieht der Verfasser vor, das freie Urtheil seiner Leser selbst walten und die Erfahrungen sprechen zu lassen. Am Wenigsten möchte er Unglücksprophet sein; gegentheils gehört er zu den menschlichen Naturen, die nie an der Möglichkeit guten Ausganges verzweifeln; auf einen solchen darf auch die neue Schweiz hoffen, wenn sie den Bedingungen desselben sich nicht waghalsig entgegen stemmt. Freistaaten sind heikle Organismen. Wenn sie aus ihrer Sphäre heraustreten und ihrem innersten Wesen und scharf begrenzten Zwecke sich entfremden, laufen sie Gefahr, vom Strom der Ereignisse hinweg-

geschwemmt zu werden. Die Schweiz soll von ihren Eigenthümlichkeiten retten und behaupten, was noch übrig; was sie voreilig hinweggegeben, wieder zu gewinnen oder auf angemessene Weise zu ersetzen suchen. Sobald sie sein würde, was und wie andere Staaten ringsum sind, so droht ihrer begünstigten Sonderexistenz hohe Gefahr; je mehr sie von Wesen und Form monarchischer Staaten in sich aufnimmt, desto mehr ist ihr republikanischer Fortbestand bloßgegeben. Dem Schweizervolk, dann seinen Kantons- und Bundesvorständen, kann nie genug empfohlen werden, von Allem sich fern zu halten, was die kosmopolitisirende Vertrödelung der nationalen Eigenthümlichkeiten an das Fremdenthum fördert; sich zu hüten, der Tummelplatz fremder Spekulation und Nachäffer ausländischer Sitte in Familie und im Staatsleben zu werden. Die Fremdherrschaft, die sich auf Umwegen in das Herz des Landes einschleicht und in demselben sich festsetzt, wäre nicht weniger gefährlich als jene, welche uns mit Waffengewalt könnte aufgedrungen werden wollen. Lasse das Volk unter keinerlei Titel und Vorwand, den einzigen und ernsten Kriegsfall ausgenommen, eine Nationalschuld aufkommen; beschränke es die Geldmittel der Bundes- und der Kantonalgewalt auf das Maß des Unerläßlichen; bekämpfe es allen Schwindel, alles Großthun und alle Vielregiererei, die sich in Alles und Uebriges mischt und Jedem eine Welt voll goldener Herrlichkeit verheißt; lege es Protest ein gegen eine heranrückende Minister-Regierung, gegen das zu Gunsten der öffentlichen Beamteten im Werden begriffene Pensions- und Versorgungssystem; dulde es nicht, daß unter dem Schein progressiver Verbesserung der Milizordnung sich ein stehendes Heer entwickele,

die Schweiz zu einem Militärstaat emporgeschraubt werde; kündige es seine Freundschaft den Kasernen auf, welche dereinst die Zwingburgen gegen seine Freiheit sein würden; erhebe es sich gegen die bereits eingerissene Aemterkumulation in den Kantonen und im Bund, gegen die verderblichste Aemterhäufung auf denselben Häuptern insbesondere, welche sich die gleichzeitige Leitung und Verwaltung im Bund und in den Kantonen in die Hände legen läßt, und steure es diesem Unfug für die Folge durch eine verständige Vertheilung der öffentlichen Stellen unter möglichst Viele; hüte es sich, durch hohe Gehalte ein Heer von Lohnmagistraten zu schaffen, denen das Geld Alles, die Ehre nichts mehr sein würde.

Das sind zuverlässige Mittel für die Erhaltung der Unabhängigkeit eines Verbandes kleiner Freistaaten, einzeln oder in Gesammtheit als Nation aufgefaßt; Alles jedoch unter Voraussetzung jenes Schutzes von Oben, welchen zu verdienen das Schweizervolk nicht vergessen wird.

Geschrieben in St. Gallen am 10. März 1865.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 32, Zeile 4, statt: „Coratrix" lies: Cocatrix.
„ 40, letzte Zeile, statt: „eines Motto's" lies: seines Motto's.
„ 47, Zeile 25 und 26, statt: „Ihre Anstalt wurde" lies: Ihre Anstalten wurden.
„ 48, „ 8: Nicht 80, sondern 8 Novizen waren es. Sie stellten sich aus eigenem Antrieb in Issenheim. Jene größere Zahl, dem Buß'schen Geschichtswerk entnommen, war in diesem ohne Zweifel nur Druckfehler.
„ 113, „ 6, statt: „nichts" lies: nicht.
„ 116, „ 8, „ „Zerstörungen" lies: Störungen.
„ 116, „ 15, „ „auf andere" lies: auf Anderes.
„ 118, „ 8, „ „eingedenk" lies: uneingedenk.
„ 136, „ 6, nach „Wohnung", ein Komma zu setzen.
„ 138, „ 9, statt: „voraussehen" lies: voraussetzen.
„ 149, „ 30, „ „viemehr" lies: vielmehr.
„ 271, „ 32, „ „gegen die" lies: für die.
„ 299, „ 17, „ „nur" lies: nun.
„ 324, „ 18, „ „der Staatsrath", lies; der Große Rath.
„ 419. Zu der hier und in den frühern Bänden besprochenen Reform der Verfassung von Graubünden wirkte Peter Conradin v. Planta besonders thätig; von ihm war die Gründung des Reformvereins beantragt worden, dessen Mitglied er gewesen; den Vortritt überließ er jenen ältern Staatsmännern, die sich damals vorzüglicher Popularität erfreuten.
„ 565, Zeile 20, statt: „Landesbehörde" lies: Bundesbehörde.
„ 578, „ 19, „ „wanderte es" lies: wanderte das Volk.

Inhaltsverzeichniß

zum vierten Band.

Sechstes Buch.

Vom Ausbruch des Bürgerkrieges bis nach Aufhebung des Bundesvertrages von 1815 und zur Annahme der Bundesverfassung von 1848. (Herbst 1847 bis gegen das Ende von 1848.)

Seite.

Siebentes Buch.

Die neue Schweiz. Von der Einführung der Bundesverfassung von 1848 bis zur Verzichtleistung des Königs von Preußen auf das Fürstenthum Neuenburg (von 1848 bis 1857.)







